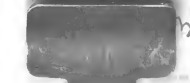

J. SCHWEITZER SORTIMENT



Ueber

Bürgerliche Freiheit

und

Selbstverwaltung

von

Dr. Franz Lieber,
Lehrer der Geschichte und Staatswissenschaft an der Columbiaschule zu Neuyork;
auswärt. Mitglied der Französischen Akademie.

Nach der zweiten Auflage
aus dem Englischen übersetzt
von
Dr. Franz Mittermaier.

Heidelberg.
Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1860.

Vorwort des Uebersetzers.

Das Folgende ist die Uebersetzung des Werkes von Franz Lieber on civil liberty and selfgovernment, zweite Auflage, Philadelphia 1859. Es wird kaum einiger Werke bedürfen, um dasselbe bei dem Deutschen Leser einzuführen. Zwar sind die übrigen, Englisch geschriebenen Werke Lieber's, soviel ich weiß, noch nicht in's Deutsche übersetzt worden, doch ist keinem gebildeten Deutschen, welcher sich mit Staatswissenschaft beschäftigt hat, das umfassende Wirken Lieber's auf diesem Gebiete unbekannt. In Deutscher Wissenschaft erwachsen, vom Geiste Niebuhr's genährt, suchte er vor mehr als drei Jahrzehnten in Amerika eine neue Heimat, und ist nun wohl unbestritten als erster Lehrer der Staatswissenschaft in jenem Lande anerkannt. Er ist auf diese Weise ein einflußreicher Mittler Deutscher Wissenschaft und Amerikanischen freien Bürgerthums.

Schon deshalb sind alle seine Arbeiten auch für uns Deutsche von größter Wichtigkeit, umwieviel mehr das Werk eines solchen Mannes über Freiheit und Selbstverwaltung, in jetziger Zeit, wo mit unwiderstehlicher Kraft der ganze Sinn des Volkes nach Wiedererlangung unserer Freiheit drängt!

Mit großen, aber scharf bestimmten Zügen entwirft Lieber ein Bild der in England und Amerika langsam erwachse-

nen Freiheit, jener Freiheit, welche der freie Mann, wie Lieber sagt, als treues Weib betrachtet, mit dem er sich in wahrer Ehe zu Freud und Leid verbunden hat.

Lieber ist dabei aber kein blinder Lobredner amerikanischer Dinge. Die furchtbare Rohheit, die unerhörte Mißverwaltung der großen Städte, die Untergrabung der richterlichen Unparteilichkeit, die unsittlichen Ränke der Anwälte, die Schändlichkeit der Sclaverei u. A. m. werden von ihm mit edler Entrüstung gegeißelt, obwohl natürlich das vorliegende Werk nicht der Ort sein konnte, ausführlich und im Einzelnen diese Dinge zu bekämpfen.

Schonungslos enthüllt dann Lieber die Hohlheit jenes Trugbildes von Freiheit, welchem seither fast ausnahmelos unsere Nachbarn, die Franzosen, nachgestrebt haben.

Ein solches Werk verdient, von uns als Führer unsres eigenen Strebens begrüßt zu werden, damit wir vor der traurigen Verirrung bewahrt bleiben, uns jenem französischen Trugbilde zuzuwenden, welches nun seine Jünger zu der gänzlichen Vernichtung aller Freiheit und Manneswürde gebracht hat, die wir im heutigen Frankreich erblicken.

Ich habe mich bemüht, den größten Theil des Werkes von Lieber treu zu übersetzen; nur schien es mir passend, um dasselbe einem größeren Kreise zugänglich zu machen, an manchen Stellen einige Kürzung eintreten zu lassen, namentlich solche Dinge auszuscheiden, welche mir mehr für Amerikaner, als für Deutsche, von Werth schienen. Aus gleichem Grund habe ich aus dem Anhang mehrere Stücke weggelassen, nämlich: Die Magna Charta, die erste amerikanische Verfassung (articles of confederation von 1778), welche durch die jetzige Verfassung von 1787 beseitigt wurde; ferner die Scheinverfassung, welche der französische Kaiser unsern Nachbarn aufgezwungen

hat, und endlich eine umfassende Abhandlung über Wahlen, worin Lieber nachweist, daß die Abstimmungen in Frankreich, wodurch Ludwig Napoleon zum zehnjährigen Präsidenten und zum Kaiser ernannt wurde, gefälscht und ungültig sind. Ich habe mich für berechtigt gehalten, auch dieses letzte Stück trotz seiner Bedeutung, wegzulassen, weil ich glaube, daß in Deutschland ohnedies jeder verständige Mann jene Abstimmungen (ebenso die neueren in Nizza und Savoyen) für ein frevelhaftes Possenspiel erkennt.

Heidelberg 1860,
am Jahrestage der Schlacht bei Leipzig.

Dr. F. M.

Vorwort von Dr. Fr. Lieber.

Meinen ehemaligen Zuhörern.

In verschiedenen Theilen dieses Landes leben nun an tausend Bürger, an deren Geistesbildung ich einigen Antheil als Lehrer gehabt habe. Viele von Euch sind in Amt und Würden, und ich erachte mich glücklicher als den großen Gründer der Staatswissenschaft, insofern Aristoteles zwar Athener und einen künftigen König und Eroberer lehrte, aber zu einer Zeit, als die Sonne Griechenlands schon im Untergange war, während es mein Los gewesen ist, die künftigen Gesetzgeber eines großen und wachsenden Gemeinwesens in den edelsten Zweigen zu unterrichten, welche einer jugendlichen Seele, die sich für das Bürgerthum eines großen Freistaats vorbereitet, mitgetheilt werden können. Ich war Euer Lehrer während der Jugend unserer Geschichte, welche Gott berufen hat, ein schönes Blatt der Jahrbücher der Menschen einzunehmen, wenn wir unsere schwere Pflicht erfüllen. Wenn nicht, so wird unsere Schande gleichgroß sein. Er setzt nie großen Lohn aus, ohne entsprechende Strafe.

Als Ihr Glieder dieser Anstalt wart, habe ich Euch durch die Geschichte der Menschen, ihre wachsende und ebbende Gesittung, Freiheit, Gewaltherrschaft und Gesetzlosigkeit geleitet. Ich habe euch gelehrt, wie der Mensch bestimmt ist, hervorzu=

bringen und auszutauschen, wie Reichthum erworben und verloren wird, und wie ohne ihn kein Fortschritt, keine Bildung bestehen kann. Mit Vielen von Euch habe ich die Tugendlehre von Staaten und Staatsmännern erforscht. Ihr könnt mir bezeugen, daß ich mich bemühte, Euch von der unzerstörlichen Persönlichkeit des Menschen und der lebendigen Natur der Gesellschaft zu überzeugen; daß es kein Recht ohne gleiche Pflicht giebt, keine Ehre ohne Gerechtigkeit; keine Freiheit ohne die Herrschaft des Gesetzes; keinen Ruhm ohne Freiheit, und kein hohes Geschick ohne ernstliche Ausdauer — daß Mannesgröße und Volkesgröße ohne Selbstverleugnung nicht bestehen kann.*)

Durch Euch ist mein Leben und Namen mit dem Freistaat verkettet, und Euch widme ich dies Werk, das jenen Theil meiner Staatsethik (Political Ethics) welcher sich besonders auf Freiheit bezieht, vollenden soll. Nehmt es als Freundesgabe, und laßt es Euch freundlich an jenen Saal erinnern, wo Ihr vor Eurem Lehrer zu sitzen pflegtet, während die Bilder eines

*) Für andere Leser sei erwähnt, daß der Verfasser Lehrer der Geschichte und Staatswissenschaften in der Staatsschule von Südkarolina ist. — So weit die im Jahr 1853 geschriebene Anmerkung. 1857 wurde er zum Lehrer der Geschichte und Staatswissenschaften in der Columbia-Schule in der Stadt Neuyork ernannt, und die Zahl seiner ehemaligen Zuhörer im Süden und Norden ist weit über die oben angegebene Grenze gewachsen. Er schließt alle liebevoll in diese Zueignung ein, welche seitdem von seiner Unterweisung zu praktischem Bürgerleben übergingen. Viel hat sich ereignet, in unserm Lande und außerhalb, seitdem sie geschrieben ward, was den Verfasser auffordert, seine Gedanken mit noch wärmerem Ernste auszusprechen; und mit gesteigertem Bewußtsein von ihrem Recht auf redliche Beachtung, und von ihrer Wichtigkeit für das Vaterland, dessen Wohlfahrt zum Theil in den Händen der ehemaligen Zuhörer des Verfassers liegt — das Land, für welches sie einst Rechenschaft ablegen müssen vor dem Richterstuhl, wo Handlungen und Unterlassungen nicht nach dem Maßstab der Partei, Eitelkeit oder des Erfolgs gerichtet werden, wo böses Unterlassen ebenso als That verzeichnet ist, wie böses Thun.

Washington, Sokrates, Shakespeare und anderer Arbeiter im Weinberge der Menschheit auf uns herabblickten.

Die Stimmen Eurer Mitbürger haben Viele von Euch in die gesetzgebenden Versammlungen unserer verbündeten Staaten gerufen; Einige von Euch sind mit ihrer höchsten Würde bekleidet, oder sind zum Richterstuhl aufgestiegen; andere sitzen in unserm Kongreß; Einige wurden Lehrer der Jugend; Einige sind in der Kirche thätig. Viele von Euch weilen daheim oder nahe dabei; manche auch an den Ufern des Stillen Weltmeeres oder in fremdem Lande. Wo immer dies Buch Euch erreichen mag, in welchem Arbeitskreise immer es Euch beschäftigt finde, empfanget es als ein Werk das ernstlich bestrebt ist, vermehrte Aufmerksamkeit auf die großen Aufgaben unserer Zeit zu lenken.

Unsere Zeit hat neue und überraschende Erläuterungen zu vielen Gegenständen geliefert, welche in der Staatsethik behandelt wurden, und Dinge, welche dort als wohl nimmer wiederkehrend besprochen wurden, sind seitdem auf eine erstaunte Welt hereingebrochen. Wir hätten nie vermuthet, daß Sozialismus und Despotismus, die unseligen Verneinungen der Freiheit, kühnlich in diesem Jahrhundert als Schutz und Hort der Menschheit verkündet werden könnten. Wir hätten nie eine solche Verzehrung nationalen Eifers in so kurzer Zeit für möglich gehalten, als wir in Italien und Deutschland — Länder die jedem gesitteten Manne theuer sind — gesehen haben.

Ein großer Theil Europas befindet sich im Zustand der Gewalt, entweder krampfhafter Thätigkeit oder erzwungener Ruhe, und eines der größten Völker hat sich augenscheinlich noch einmal in die Erinnerungen an die traurigsten Zeiten Roms geflüchtet. Von jenem Erdtheil erreicht die Geschichte unsere Küsten oft in ganzen Stücken. Wir werden von dort

nothwendig durch neue Ereignisse, neue Gedanken ergriffen, wie wir umgekehrt Europa beeinflußen; denn wir sind verwandten Bluts, haben einen christlichen Glauben, ähnliches Streben und Gesittung; wir haben eine Wissenschaft und dieselben Künste; wir haben einen gemeinsamen Schatz von Wissen und Macht; unser Alphabet und unsere Zahlzeichen sind dieselben, und wir sind Glieder einer Familie fortgeschrittener Völker. In solchen Zeiten ziemt es uns, das Auge fest auf die Zeichen der Zeit zu richten. Laßt uns aufmerken, uns verstehen. Richtig sagt Göthe, daß wir gelegentlich zwischen den Zeilen der Bücher lesen müssen, sie zu verstehen. Diese Bemerkung paßt doppelt gut auf die Blätter der Geschichte und jene worauf der Wechsel unserer eigenen Tage verzeichnet ist.

Ihr lebt in einer thatkräftigen Zeit. Eifrig streben Männer nach kühnen und umfassenden Zielen, und mit gleicher Thätigkeit werden Missethaten verübt. Der Beruf unseres Landes zwischen den Meeren ist ein erhabener; das jüngste Volk soll die alten mit den ältesten verbinden, und das stille Weltmeer soll vereinen, was der schmale Bosporus lange getrennt hielt. Eure Gesetze stammen von dem freisten Volke der alten und ehrwürdigen Europa — und Eure Pflicht ist dem Segen, den Ihr genießt, entsprechend. Die Zeit worin wir leben, die Stellung und Jugend unseres Landes, unser Ueberfluß an Land und Nahrung, unsere Abstammung und Freiheit — alles ruft uns auf und warnt uns.

Wenn dieses Werk, auch nur in geringem Grade, beiträgt zur Erfüllung dieser hohen Pflichten; wenn es erweisen hilft, daß das „Erkenne dich selbst“ für Staaten und Völker so wichtig ist als für Personen; wenn es stärker Eurem Geist den Rath des Plinius einprägt: habe ante oculos hanc esse terram, quae nobis miserit jura, und ihm einen viel wei-

teren Sinn giebt, als der Römer konnte; wenn es sich als ferneren Antrieb erweist, festzuhalten an unserer Freiheit und sie mit frischer Reinheit der Absicht zu pflegen; wenn es unsere Liebe zu ächter That und Verachtung vor Eigenlob vermehrt; wenn es bürgerliche Festigkeit kräftigt, jene Tugend, welche durch Gewohnheit dem Gesetze zu gehorchen und auf dem Recht eines freien Landes zu bestehen, erworben wird und sich am höchsten zeigt, wenn sie lockendem Anreiz widersteht; wenn es einigermaßen dazu dient uns von Uebertreibung und Urtheil nach bloßer Wahrscheinlichkeit — eingewurzelten Fehlern unserer Zeit — abzuhalten; wenn es den Leser gegen jene Schwärmerei wappnet, welche Wesley als ein Schauen nach dem Ziel ohne die Mittel bezeichnet*); wenn es unseren Abscheu vermehrt vor jeder unbeschränkten Gewalt einer Person oder der Gesammtheit, sei sie genannt wie sie wolle, monarchisch oder demokratisch, sei sie auf irgend welche Lehre gegründet, auf das Recht von Gottes Gnaden eines Fürsten, oder die angebliche allgemeine Abstimmung für einen Kaiser, oder auf die Anmaßung einer Partei und ihrer Verführer; wenn es unsre Ueberzeugung von der Manneswürde kräftigt, die zu schwach ist, schrankenlose Gewalt zu üben, und zu edel sich ihr zu unterwerfen; wenn dieses Buch etwas dazu beiträgt, daß das große Gebot von Paulus: „Achtet Jeden" in dem weiten Kreise des Staatenlebens anerkannt werde — dann wahrlich werde ich reich belohnt sein, und will mich nicht zu kühn erachten, wenn ich auf Euch zeige, wie Epaminondas in seiner Todesstunde auf Leuktra und Mantinea zeigte.**)

Columbia S. C. Juli 1853.

---

*) Anhang zu seiner Ausgabe des Gebetbuches für Amerikanische Methodisten.

**) Diodor. Sic. XV. 87, 6.

Inhalt.

Seite

Anhang.

Bürgerliche Freiheit

und

Selbstverwaltung.

Hauptstück I.

Einleitung.

Wir leben zu einer Zeit, worin es Pflicht denkender Männer ist, gewissenhaft folgende wichtige Fragen zu erwägen: Worin besteht bürgerliche Freiheit? Wie wird sie erhalten? Durch welche Mittel wird sie verbreitet, und welche Hauptgefahren drohen ihr?

Unsere, durch rastlose Thätigkeit in fast allen Zweigen des Wissens und durch früher unbekannte Strebungen und Kämpfe ausgezeichnete Zeit trägt als tiefstgegrabene Marke den Wunsch, in den Staatsgesellschaften der Menschen Freiheit zu errichten oder zu erweitern. Zu keiner früheren, alten oder neuen Zeit wurde dieser Drang zugleich so mächtig und so allgemein empfunden. Die Liebe zu bürgerlicher Freiheit ist in unserer Zeit eine so starke Triebfeder, daß Niemand, welcher das Wesen bürgerlicher Freiheit nicht erkennt, jene Selbsterkenntniß erlangt hat, ohne welche wir nicht wissen, wo wir stehen, und überzählige oder blinde Nachfolger sind, nicht aber bewußte, für unsere Zeit und unser Geschlecht wirkende Glieder unserer Rasse.

Die erste Hälfte unseres Jahrhunderts hat einige hundert Staatsverfassungen erzeugt; einige haben Gehalt und ächten Werth; viele waren nur Tagesfliegen; alle aber bezeugen das Streben unserer Zeit, und weisen deutlich auf die hohe Aufgabe, welche gelöst werden muß. Viele von ihnen ließen, trotz ihrem kurzen Dasein, Keime zurück, welche eines Tages treiben

und gedeihen werden. Es ist in der Geschichte wie in der Natur. Von allen Samen, die keimen, wachsen nur wenige zu Bäumen auf, und von den Millionen Blüthen reifen nur Tausende oder selbst nur Hunderte zu Früchten.

Häufig hat ein viel größerer Umschwung, als Jene fühlen, welche darin stehen, stattgefunden; gewaltsame Zuckungen haben große und kleine Länder erschüttert, und Blut wurde vergossen, jenes Blut, welches noch immer floß, ehe große Gedanken sich zu fester Ordnung gestalten, oder ehe das Sehnen der Menschen verwirklicht werden konnte. Jede tüchtige Anstrengung im Fortschritt der Gesittung hat ihre Zeit der krampfhaften Erschütterung. Unsere Rasse befindet sich jetzt in dieser Entwicklung, und so gleicht unsere Zeit jener der Reformation.

Viele, welche rückhaltlos der Vergangenheit anhängen, oder ihre Uebel weniger als jene der Veränderung fürchten, widersetzen sich dem gegenwärtigen Streben und scheinen zu vergessen, daß Alles in dauerndem Wechsel begriffen ist, ob wir wollen oder nicht. Staaten bestehen aus lebenden Wesen und Leben ist Wechsel. Andere scheinen für die Regierung ein Recht der Umwälzung, unter dem Namen „Staatsstreich“, zu fordern, verweigern es aber dem Volke: und ein großer Theil des Volkes hat die bürgerliche Freiheit selbst übersprungen. Er verläugnet sie vermessen und gibt vor, die Lösung der großen Aufgaben unserer Zeit entweder in einer Vernichtung der freien Persönlichkeit oder in einer Vergötterung des einzelnen Menschen zu finden, und predigen Kommunismus, unbeschränkte Herrschaft der Einzelnen oder die äußerste Vereinigung aller Gewalt und Staatsthätigkeit in e i n e m Kaiser. „Parlamentarische Freiheit“ wird in ganzen Ländern mit Hohn als veraltetes Beschwerniß, als verrotteter Ueberrest einer längst vergangenen Entwicklungsstufe bezeichnet. Die Lehre der Volksvertretung wird verlacht, und der Götze der Schrankenlosigkeit des Fürsten oder des Volks neu aufgeputzt, als wäre er die neueste Verkörperung ihres staatlichen Gottes. Was noch vor

einem Jahrzehn oder weniger unmöglich schien, ist eingetreten; Rousseau's Haß gegen Regierung mit Volksvertretung wird in Frankreich laut und weithin bekannt, nicht nur von dem Heer und den heutigen Gewalthabern, sondern auch von den am weitesten gehenden französischen Republikanern, denen nichts so verhaßt ist als Selbstverwaltung; und beide scheinen gänzlich die Ansicht zu theilen, welche neulich bei wichtiger Gelegenheit ausgesprochen ward, daß das Wesen der staatlichen Gesittung in allgemeinem Stimmrecht und Code Napoleon bestehe, und daß mit Hülfe dieser und einem mäßig starken Heer es leicht wäre, Großbritannien zu erobern*).

Nicht Wenige in unserm eigenen Lande, erschreckt durch die Verkehrung von Grundsätzen und die staatliche Verderbtheit, begehen den verwirrenden Irrthum, die Rettung aus einem Uebel in dessen Gegenübel zu suchen; als ob Erfrieren das rechte Mittel wäre, um dem Verbrennen zu entgehen.

Wir müssen einen Weg finden durch all diese Verwirrung. Dies ist eine unserer Pflichten, weil es der Vorsehung gefiel, in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts unser Los zu werfen, und weil ein ernster Mann vor allen andern gesellschaftlichen Dingen seine eigene Zeit verstehen soll.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen, so gewichtig sie sind, berühren uns Andere mehr unmittelbar. Staatlich sind wir alle — Viele auch dem Blute nach — Abkömmlinge jenes

---

*) Diese, zuvor schon häufig ausgesprochenen, Ansichten wurden der gesitteten Welt in einer Schrift vorgetragen, welche unter der offenkundigen Billigung der in Frankreich herrschenden Partei im Sommer 1858 erschien. Der Code Napoleon schmeichelt der Eitelkeit des französischen Volkes, und da sie nicht wissen, daß die wichtigste Grundlage staatlicher Gesittung bürgerliche Freiheit ist, so nehmen sie dieses Gesetzbuch für den Inbegriff staatlicher Gesittung, während es doch in allen auf staatliche Rechte und den Schutz des freien Mannes bezüglichen Fragen, äußerst schwach ist. Wie könnte ein Gesetzbuch auch anders sein, das aus dem Römischen Recht entsprang und, wo es irgend von persönlichen Rechten handelt, die Spur eines Mannes trägt, der mehr vielleicht als irgend ein anderer auf der Bühne der Geschichte vor allem, was auf Freiheit deutet, selbst vor ihren ersten Keimen, zurückschauderte?

Volkes, welchem zugleich mit uns die hohe Pflicht zugetheilt ward, die bürgerliche Freiheit der Neuzeit zu entwickeln, und dessen Männlichkeit und Weisheit, in Verein mit einem gewissen guten Glück, wodurch es manches zum Guten wenden konnte, was anderwärts Uebel gebar, es vor dem Mehlthau aussaugender Zentralisation gerettet hat. England hat zuerst lehnrechtliche Absonderung abgeschafft und dennoch sein unabhängiges Recht bewahrt, und hat zuerst seine Stände zu einem mächtigen allgemeinen Reichstag vereinigt, welcher das Volk gegen die Krone beschützen konnte*). Dort auch wurden schon vor Jahrhunderten Hochverrathsprozesse mit besonderen Schutzwehren, außer jenen des allgemeinen Strafverfahrens, zu Gunsten des Angeklagten umgeben, während wir in allen andern europäischen Ländern, in den meisten bis heute noch, das Umgekehrte bemerken. In England sehen wir zum ersten Male in großem Maßstabe den Gedanken angewandt, welcher ursprünglich aus den Niederlanden kam, daß Freiheit nicht ein Regierungsgeschenk sein dürfe, sondern daß die Regierung ihr Recht vom Volk ableiten müsse. Hier auch klammerte sich das Volk stets an das Recht der Selbstbesteuerung, und hier war von der frühesten Zeit die Rechtspflege von den andern Regierungsämtern getrennt, und besonders bestellten Richtern übertragen; eine Trennung, welche noch nicht in allen Ländern sich findet**).

*) Die Nothwendigkeit einer Vereinigung der verschiedenen Gerichtshöfe und Staatskörper wurde oft von Jenen empfunden, die der Krone zu widerstehen hatten; ebenso von der Krone der Wunsch diese Vereinigung zu hindern. 1648 z. B. bemühte sich Mazarin in Frankreich das arrêt d'union zu vernichten.

**) Ich spiele nicht blos auf Körper wie die französischen Parlamente an, sondern auf die Thatsache, daß bis in dieses Jahrhundert die festländischen Gerichte in unzähligen Fällen, was man nun Verwaltungsgeschäfte nennt, besorgten, z. B. Steuereinnehmen, Krongüter verpachten, Aufsicht über Straßen und Brücken. Die frühe Sonderstellung des englischen Richters — nicht seine erst viel spätere Unabhängigkeit — und die frühe verhältnißmäßig unabhängige Stellung der englischen Kirche scheinen mir zwei höchst bezeichnende Thatsachen in der Englischen Geschichte, und geben großentheils Antwort auf die Frage: Warum verlor Frankreich, das bis zum zwölften oder dreizehnten Jahrhundert England

In England beugte sich jederartige Gewalt, selbst die der Krone, wenigstens im Grundsatz, stets vor der Oberherrschaft des Gesetzes*), und dieses Land darf den unzerstörlichen Ruhm beanspruchen, eine Volksvertretung in zwei Häusern geschaffen zu haben, mit ihrem eigenen parlamentarischen Recht, mit jenem zugleich erhaltenden und fortschreitenden Bestandtheil, einer gesetzlichen, getreuen Gegenpartei. Es ist das Land, welches allein die Oeffentlichkeit der Gerichte und des Staatslebens bewahrte, als Heimlichkeit überall sonst überwog**); welches ein naturwüchsiges gemeines Recht sich erhielt und das Schwurgericht errichtete. In England wurden die Grundsätze der Selbstverwaltung nicht zerstört, und alle die Hauptsätze und Schutzwehren seines großen Freiheitsbriefes und seiner Grundrechte sind in unsere Verfassungen übergegangen.

Wir Amerikaner gehören zur Englischen Rasse, welche Englische Grundsätze und Freiheit über den Erdball verbreitet; denn wo sie hinbringt, da begleiten sie freie Einrichtungen und ein gemeines Recht, das von männlichen Rechten und dem Grundsatze eines sich breitentwickelnden Lebens erfüllt ist. Wir gehören zu dieser Rasse, deren deutlicher Beruf, unter andern stolzen und heiligen Aufgaben, es ist, bürgerliche Freiheit zu entwickeln und sie über weite Strecken in jedem Erdtheile auf Festland und Insel zu verbreiten.

---

so ähnlich beschaffen war, seine Freiheit und England nicht? Sie erklären auch theilweise die noch überraschendere Thatsache, daß die am meisten vorgeschrittenen Theile Spaniens zu einer Zeit einen klareren Begriff von Freiheit hatten als England, und nun unmeßbar hinter ihm zurück sind.

*) Selbst ein Heinrich VIII. mußte vorerst das Gesetz abändern, als er es zu seinen Gewaltstreichen nicht beugen konnte. In andern Ländern gaben sich die Zwingherrn nicht so viele Mühe; und ich bezweifle, daß die Geschichte irgend einer anderen Zeit dem Forscher die besondere Bedeutung des Englischen Wortes Law kräftiger einprägt, als eben diese Regierung der Gewaltherrschaft und des königlichen Blutvergießens.

**) Das Rechtsverfahren, besonders Strafverfahren, blieb in mehreren Ländern öffentlich, z. B. in Neapel; aber gerichtliche und staatliche Oeffentlichkeit verschwand überall, ausgenommen in England; auch war die Oeffentlichkeit solchen Strafverfahrens als des Neapolitanischen von geringem Werth.

Wir gehören dem Volke an, dessen großes Geschick es mit voller Freiheitserbschaft auf den frischesten Boden in herrlichster Lage zwischen Europa und Asien verpflanzt hat, dem jungen Volke, dessen an Reichthum, Waffen und Geist mächtige Verwandte alt sind. Eine friedliche Völkerwanderung, an Gewicht der Menge nicht unähnlich jener kriegerischen Wanderung im Beginne des Mittelalters, gießt ihre Schaaren aus in den Schooß unseres gesegneten Landes, daselbst unsere Einrichtungen zu erproben — und manchmal bis zur höchsten Spannung — Einrichtungen, welche unser fester Fels und Pfeiler sind; denn das Recht, welches sie verkörpern und beleben, ist unser einziger und höchster Meister.

Dies sind die Gründe, warum es jedem Amerikaner obliegt, immer von neuem sich klar zu machen, was seine Freiheit ist, wie er sie bewahren und erhalten muß, und warum, wenn er dies unterläßt, er dem Heidenbekehrer gleicht, der ohne heilige Schrift oder Gebetbuch auszöge, die Welt zu bekehren. Dies sind die Gründe, warum ich mich berufen fühle, dies Werk zu schreiben, als Ergänzung dessen, was ich vor längerer Zeit an anderer Stelle*) über Gerechtigkeit, Gesetz, Staat und Regierung, Freiheit und Recht veröffentlicht habe, und worauf ich deßhalb den Leser wegen mancher Vorbegriffe verweisen muß; und dies endlich sind die Gründe, warum ich diejenige Beachtung verlange, welche dem Gefühl der Verantwortlichkeit entspricht, womit ich an die große Frage staatlicher Lebensfähigkeit gehe — die Grundfrage westlicher Geschichte**) und den Grundzug unserer Rasse, unseres Zeitalters, unseres eigenen Landes und seines Berufs.

*) In meiner Staatsethik (political Ethics).

**) Unter westlicher Geschichte verstehe ich die Geschichte aller geschichtlich thätigen, nicht asiatischen Völker und Stämme — die Geschichte der Europäer und ihrer Nachkommen in andern Welttheilen.

Hauptstück II.

Begriff der Freiheit.

Ein ausgezeichneter Schriftsteller hat gesagt, daß zwar Jedermann Freiheit begehre, man aber nicht sagen könne, was Freiheit ist. Wenn er unter Freiheit bürgerliche Freiheit verstand, so hatte er Recht, daß davon keine scharfe Begriffsbestimmung zu geben sei; wenn er aber sagen wollte, daß wir nicht feststellen und erklären könnten, was unter bürgerlicher Freiheit zu gewissen Zeiten, von gewissen Stämmen verstanden wurde, und daß wir aus diesen verschiedenen Ansichten nicht etwas allgemeines ableiten könnten, so irrte er. Der Ausdruck bürgerliche Freiheit ist in dieser Beziehung nicht übler dran, als alle andern, wodurch verschiedene Anwendungen desselben Grundsatzes bezeichnet werden, z. B. Kunst, Religion, Eigenthum, Freistaat. Die Zeit ist jedoch vorüber, wo man, wie in der Scholastik, vermeinte Alles in die engen Gränzen einer vollkommenen Begriffsbestimmung zwängen zu können, und wo man, ehe dies geschehen, es nicht für würdig hielt, gründlich erwogen zu werden. Die Hoffnung, Dinge des gemeinen Lebens*) oder der erhabensten Gebiete vollkommen scharf bestimmen zu können, verräth ein Mißverstehen der menschlichen, nur in der Größenlehre vollkommen scharfen Sprache. Baco, ein so vorzüglicher Denker, hat zwei Aussprüche gethan, woran wir uns bei dieser Untersuchung erinnern müssen. Er sagt: „All=

*) Ist es nothwendig, den Leser an Dr. Johnson's Begriffsbestimmung eines Messers zu erinnern? oder daß Rechtsgeschäfte größtentheils von der Unmöglichkeit herrühren, scharfe Begriffsbestimmungen zu geben? Ein Messer und ein Dolch sind hinreichend klare Ausdrücke des gemeinen Lebens, man hat es aber in vielen Straffällen sehr schwer gefunden, ihren Begriff zu bestimmen, während das Gesetz der mit dem einen oder dem andern verübten Verwundung verschiedene Strafen zuerkennt.

gemeinheiten sind dürr, und eine Menge einzelner Thatsachen bietet nichts als Verwirrung. Mittelgrundsätze allein sind tüchtig, ordentlich und fruchtbar", und an einer andern Stelle seiner unsterblichen Werke erklärt er: „bürgerliche Wissenschaft ist von allen am meisten im Stoffe versunken und am schwierigsten auf Grundsätze zu bringen." Wir dürfen sicher zufügen: und in Begriffsbestimmungen auszudrücken. Es wäre freilich leicht und in seiner Tragweite auch genau, zu sagen: Bürgerliche Freiheit ist der Urgedanke der Freiheit, d. h. ungefesselter Thätigkeit, angewandt auf staatliches Leben; aber obwohl diese Begriffsbestimmung „ordentlich" wäre, so wäre sie doch sicher weder tüchtig, noch fruchtbar, wenn nicht eine lange Abhandlung über ihren wirklichen und angewandten Sinn folgte.

Dies berührt jedoch in keiner Weise die Wichtigkeit der Untersuchung über das Wesen bürgerlicher Freiheit, über das, was wir darunter verstehen, und woraus sie besteht. Unruhen von argem öffentlichem Mißstande, selbst Blutvergießen und Staatsverbrechen entsprangen oft aus dem Umstand, daß die heiligen Worte: Freiheit und Volk frei und leidenschaftlich ohne klaren scharfen Sinn gebraucht wurden. Wenn ein Volk Freiheit liebt, so kann es zur Förderung des Gegenstandes seiner Liebe nichts besseres thun, als ihn gründlich zu erforschen; und um dies zu können, ist es nothwendig, ihn aufzulösen und die Fäden kennen zu lernen, welche das kostbare Gewebe bilden.

Im Allgemeinen versteht man gegenwärtig stets unter bürgerlicher Freiheit — nur zur Erläuterung, nicht als Begriffsbestimmung soll dies dienen — eine hohe Stufe gegenseitig zugesicherten Schutzes gegen Einmischung in die für große Abtheilungen gesitteter Menschen oder selbst für alle Staatsbürger wichtigen und theueren Rechte und Anliegen, verbunden mit wirksamem Antheil an der Abfassung und Verwaltung der Gesetze, als der besten Vorkehr zur Sicherung jenes Schutzes, und mit Anordnung der würdigsten Regierung von Männern, die ihrer Rechte und der Bestimmung der Menschheit bewußt

sind. Wir verstehen unter bürgerlicher Freiheit nicht blos die Nichtbeschränkung des Einzelnen, sondern Freiheit innerhalb der Gesellschaftsordnung und dem Staatsleben — ein Ganzes von Grundsätzen und Gesetzen, welche Manneswürde anerkennen, beschützen und fördern. Aber welches sind jene Schutzwehren, Anliegen und Rechte? Welche Menschen sind gesittet? Worin besteht jener Antheil? Wer ist seiner Rechte bewußt? Was ist die Bestimmung der Menschheit? Welches sind jene großen Abtheilungen der Staatsbürger?

Ich verstehe unter bürgerlicher Freiheit jene Freiheit, welche sich aus der Anwendung ihres allgemeinen Gedankens auf den bürgerlichen Zustand des Menschen ergibt, d. h. auf seine Beziehungen als staatliches Wesen — ein Wesen, welches seine Natur nöthigt und sein Schöpfer bestimmt hat, in Gesellschaft zu leben. Bürgerliche Freiheit ist das Ergebniß der doppelten Eigenheit des Menschen, als einzelnen und geselligen Wesens sobald beide gleichgeachtet werden.

Jedermann begehrt Freiheit des Handelns. Wir haben diesen Wunsch selbst einigermaßen mit dem Thiere gemein, wo er sich wenigstens als Wunsch freier Bewegung äußert. Der ärgste Zwingherr begehrt Freiheit eben so sehr als der glühendste Anhänger des Freistaats; die Schwierigkeit liegt freilich darin, daß er sie zu sehr — eigensüchtig, ausschließlich — begehrt*).

---

*) Dies wurde wohl nie mit mehr wilder Unbefangenheit gezeigt, als in dem Briefe, welchen 1852 der jetzige König von Dahomeh an die Königin von England schrieb. So oft ein guter oder schlechter Gedanke mit äußerster Folgerichtigkeit auf die Spitze getrieben wird, ist er bemerkenswerth; ich will daher einen Theil des Briefs abdrucken.

Die brittische Regierung hatte einen Bevollmächtigten, mit Geschenken und der Weisung ihn von fernerem Sklavenhandel abzuhalten, an jenen König gesandt; die Antwort Dieses enthält folgende Stelle:

„Der König von Dahomeh empfiehlt sich der Königin von England. Die Geschenke, welche sie ihm gesandt hat, sind sehr angenehm und sind gut vor seinem Antlitz. Als Statthalter Winiett den König besuchte, sagte ihm der König, daß er sich mit seinem Volk berathen müsse, ehe er wegen des Sklavenhandels

Er will sie für sich allein. Er hat sich nicht zu dem Gedanken erhoben, seinem Nächsten dieselbe Freiheit zu gewähren, welche er für sich verlangt, und zu wünschen, daß er in seiner Macht die gleiche Freiheit Anderer zu beeinträchtigen, beschränkt werde. Dies ist einer der größten Gedanken, zu welchen der Mensch sich aufschwingen kann. Wie wir sogleich genauer sehen werden, liegt das Wesen bürgerlicher Freiheit in diesem gegenseitigen Gewähren und Beschränken, und darin liegt ihre Würde. Es ist ein schwerer Irrthum, zu meinen, daß unbeschränkte Herrschaft eines weisen und edlen Willkür-Herrschers die beste Regierung sei. In ihren Folgen ist sie selbst schlimmer als unbeschränkte Herrschaft eines Wütherichs. Dieser mag zum Nachdenken und Widerstand führen; die Weisheit und der Glanz hingegen der unbeschränkten Regierung eines großen Willkür-Herrschers blendet das Volk und macht es eines bessern bürgerlichen Zustandes unfähig. Wenigstens gilt dies für solche Stämme, welche noch nicht wie die Asiaten gänzlich in der Willkürherrschaft verkommen sind. Die Zeiträume, welche auf große und glänzende unbeschränkte Herrscher folgten, waren

---

schließlich antworten könne. Er kann nicht sehen, wie er und sein Volk ohne denselben bestehen können. Vom Sclavenhandel hat er sein Haupteinkommen. Er hat dies in einer langen Unterredung Herrn Cruikshank gesagt. Er bittet die Königin von England, dem Sclavenhandel überall sonst ein Ende zu machen, und die Fortführung ihm zu gestatten."

An einer andern Stelle sagt er:

„Der König bittet die Königin, ein Gesetz zu machen, daß keine Schiffe irgendwo bei seinem Gebiete tiefer herab als die Küste von Weidah Handel treiben dürfen, denn durch Handelsschiffe wird das Volk reich und widersetzt sich seinem Ansehen. Er hofft, daß die Königin ihm einige gute Geschütze und Büchsen, und zwar recht viel, senden werde, damit er Krieg führen kann." (Raubzüge nämlich, um Sclaven für den Barraku oder Sclavenmarkt zu holen.)

Die Ansprüche „unbezweifelter Selbstherrlichkeit" und die „unabhängige Gewalt" von Königen, welche von den Stuarten und Ludwig XIV. vorgebracht wurde und von allen, welche auf nicht unbeschränkte Könige als unwürdige Genossen der „wirklichen Fürsten" herabsehen, sind ganz gleicher Art, wie die Anmaßungen des Fürsten von Dahrmeh, obwohl sie andere Gestalt tragen.

stets unheilvoll*). Das edelste Menschenwerk, edler selbst als alle schönen und gelehrten Wissenschaften, ist wohlgesicherte, weise geübte, breite bürgerliche Freiheit. Die höchste sittliche und gesellschaftliche Schöpfung, deren der Mensch mit seinen untrennbaren sittlichen und rechtlichen Eigenschaften, seinem Schönheits- und Gottesgefühl fähig ist, ist die umfassende und im Kleinen lebendige Selbstverwaltung eines freien Volkes; und ein im Innern wahrhaft freies, redlich und gerecht mit andern Völkern verkehrendes Volk ist der größte, leider auch der seltenste Gegenstand, welchen die Geschichte darbieten kann.

Bei den Begriffsbestimmungen, welche demungeachtet Gelehrte oder Staatsmänner von bürgerlicher Freiheit zu geben sich bemühten, scheinen sie in einen oder mehrere der folgenden Irrthümer gerathen zu sein. Einige haben Freiheit, den Zustand des Freien im Gegensatz zu Sklaverei, mit bürgerlicher Freiheit verwechselt. Allein Jeder weiß, daß wir zwar von den Freien in Asien als Nichtsklaven, nicht aber von bürgerlicher Freiheit in jenem Erdtheil sprechen können. Die Alten kannten diese Unterscheidung sehr wohl. In Sparta z. B. gab es Spartaner, die herrschenden Bürger, welche — in neuerer Sprache würden sie dies bürgerliche Freiheit nennen — vollen Antheil an der Regierung hatten; es gab Heloten; und es gab das Volk der Lacedämonier, welche den herrschenden Spartanern unterthan, aber nicht Sklaven waren. Im Vergleich zu den Heloten waren sie frei; aber im Gegensatz zu den Spartanern Unterthanen. Diese Unterscheidung ist sehr deutlich; dennoch hat jene Verwechslung nicht nur in vergangenen Zeiten oft irregeleitet, sondern dauert noch heutzutage in vielen Ländern fort.

Andere fielen in den Irrthum, für Freiheit ein anderes Wort zu geben, und meinten, sie hätten dadurch den Begriff derselben bestimmt; während wieder Andere die Mittel, wodurch Freiheit in gewissen Gemeinwesen geschützt wird, mit der Frei-

*) In meiner Staatsethik habe ich dies ausführlich behandelt.

heit selbst verwechselten. Einige endlich wurden unmerklich verleitet, einen von bürgerlicher Freiheit ganz verschiedenen Begriff zu bestimmen, während sie vermeinten, ihre allgemeinen und besondern Merkmale anzugeben.

Die Römischen Rechtsgelehrten sagen, daß Freiheit die Macht sei, das zu thun, was vom Gesetze nicht verboten ist. Daß Herrschaft des Gesetzes und Ausschließung willkürlicher Einmischung ein nothwendiger Bestandtheil aller Freiheit ist, gibt Jeder gern zu; wenn aber keine weiteren Merkmale gegeben werden, so haben wir eben nichts weiter als die Begriffsbestimmung des Zustandes eines Nichtsklaven. Wir erfahren dadurch nichts von der Quelle des Gesetzes, nichts vom Geiste, der es durchdringen soll. Dieselben Rechtsgelehrten sagen auch: Was dem Herrscher gefällt, hat Gesetzeskraft*). Sie hätten ebenso gut sagen können: Frei ist der, welcher dem Kaiser unmittelbar unterthan ist; Sklave jener, welcher dem Kaiser vermittelst eines Zwischenherrn unterworfen ist. Wenn die Römer alle Menschen in Freie und Sklaven eintheilen, so meinen sie damit etwas ganz anderes, als wir mit dem Worte Freier Mann in Verbindung mit bürgerlicher Freiheit ausdrücken. Wir wollen damit nicht blos eine Verneinung der Sklaverei bezeichnen, sondern den Genuß wirklicher und hoher bürgerlicher Rechte.

Es ist bemerkenswerth, daß ein Englischer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts dieselbe einfache Eintheilung in Sklaverei und Freiheit macht, obwohl sie ihn zu ganz verschiedenem Ergebniß führt**). Nach ihm ist Freiheit Selbstbestimmung oder Selbstbeherrschung, und jede Beschränkung derselben ist Sklaverei. Dies ist so ungereimt, daß man seine Unrichtigkeit kaum nachzuweisen braucht. Bürgerliche Freiheit ist Freiheit

---

*) Quod principi placuerit legis habet vigorem. L. 1. D. I, 4.

**) Richard Price, observ. on the nature of civil liberty. 3. Aufl. London 1776.

in einem gesellschaftlichen Zustande, also in einem Zustande von Vereinigung mit Gleichen; Beschränkung der Selbstbestimmung ist folglich ein nothwendiges Merkmal bürgerlicher Freiheit.

Cicero sagt: Freiheit ist die Macht zu leben, wie du willst*). Auf bürgerliche Freiheit findet dies keine Anwendung; es paßt für wilde Absonderung. Wenn es sich auf bürgerliche Freiheit beziehen sollte, so müßte nothwendig zugefügt werden: So ferne die gleiche Freiheit Anderer nicht deine Willkür beschränkt.

Im Laufe der Zeit verstand man im Römischen Freistaat unter **libertas** einfach den Freistaat, Abschaffung des Königthums. Wir sind über diese Ansicht hinausgegangen. Die blutigsten Blätter der Geschichte haben uns gelehrt, daß königlose Regierung darum noch nicht ein Freistaat ist, wenn man unter Freistaat irgend welche Selbstregierung versteht. Frankreich hatte unter seinem sogenannten Freistaat eine so unbeschränkte und so zusammengedrängte Regierung als unter irgend einem seiner Könige. Die Regierungen rücksichtlich der Freiheit in Einherrschaften und Freistaaten einzutheilen, ist ein grundsätzlicher Irrthum. Ein Engländer unter der Monarchie, denn so heißt sein königlicher Freistaat, genießt eine Höhe der Selbstverwaltung und Freiheit des Einzelnen, wie sie die Athener nie besaßen, und wie sie in keinem südamerikanischen Freistaat besteht.

In ähnlicher Weise legten die Griechen ihrem Worte für Freiheit die Bedeutung einer bestimmten Regierungsform unter. Eleutheria, sagten sie, ist der Staat, worin Alle abwechselnd Herrscher und Beherrschte sind. Wir sehen, es liegt in dieser Deutung des Wortes ein Anklang daran, was wir nun Selbstregierung nennen; aber Freiheit, wie wir sie verstehen, bezeichnet es nicht. Denn es kann eintreten, und wirklich war dies schon öfters der Fall, daß wenn auch Herrscher und Beherrschte

*) Quid est libertas? Potestas vivendi ut velis. Cicero Parad. V. 1.

abwechseln, die am Ruder stehenden Willkür und Unterdrückung üben, so oft die Reihe an sie kömmt; und kein Staatszustand bereitet das Volk wirksamer für plötzlichen Uebergang zu schrankenloser Gewaltherrschaft, als jene Abwechselung willkürlicher Regierung. Wenn diese Begriffsbestimmung wirklich bürgerliche Freiheit bezeichnete, so würden jene Gemeinwesen des Mittelalters sie in hohem Maße genossen haben, in welchen beständiger Wechsel der Parteien und Verfolgung der Schwächeren stattfand. Als Athen so tief gesunken war, daß das Los über Besetzung aller wichtigen Aemter entschied, so wäre es gerade damals am freisten gewesen; in der That war aber seine Regierung schrankenlose Willkürherrschaft des Volkes, wenn man überhaupt den Ausdruck Regierung für den Zustand von Athen nach Alexander brauchen darf, wo es nicht als blutender und gefallener Held, sondern als Leiche, der Schmaus der Geier und Würmer erschien.

Nicht ganz unähnlich dieser Begriffsbestimmung ist jene, welche wir in dem Französischen Staatswörterbuch von 1848 finden, welches Führer des Freistaats, wie man dies Wort damals in Frankreich verstand, herausgaben. Darin heißt es unter dem Wort Freiheit: „Freiheit ist Gleichheit, Gleichheit ist Freiheit." Wenn beide dasselbe wären, so wäre es überraschend, daß man zwei Wörter dafür hat. Warum wurden auch beide in den berühmten Wahlspruch: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" gesetzt, wenn die zwei ersten gleichbedeutend sind, wo Kürze des Spruchs doch sehr zu wünschen war? Napoleon unterschied sehr scharf zwischen beiden, als er zu Las Cases sagte, daß er den Franzosen Alles gegeben, was die Umstände gestatteten, nämlich Gleichheit, und daß sein Sohn, als sein Nachfolger, Freiheit hinzu gefügt haben würde. Dieses Wort Napoleons wird hier nur erwähnt, um zu zeigen, daß er den Unterschied zwischen beiden Ausdrücken erkannte. Gleichheit an sich ohne vieles Andere hat keinen inneren Zusammenhang mit Freiheit. Alle können gleich entwürdigt, gleich sklavisch, oder

auch gleich unterdrückend sein. Gleichheit ist ein wesentlicher Grundzug östlicher Willkürherrschaft. Ein türkischer Barbier kann leichter Wessir werden, als ein amerikanischer Haarkünstler zum Straßenbaurath ernannt werden kann; darum besteht aber noch keine größere Freiheit in der Türkei *). Manchfaltigkeit ist das Gesetz des Lebens; unbedingte Gleichheit das der Stockung und des Todes **).

Ein deutscher Schriftsteller, Verfasser eines hervorragenden Werks, beginnt dasselbe mit dem Satze: „die Freiheit oder das Recht, denn wo das Recht ist, ist die Freiheit, die Freiheit ist nichts anderes als das Recht) ist keineswegs in der alten Zeit auf einem höhern Punkte gewesen als in der neuern ***).“ Entweder versteht der Verfasser unter Recht etwas Besonderes, welches Jedermann genießen sollte, und was man unter diesem Ausdrucke nicht allgemein versteht, oder er beging den großen Irrthum, zwei Dinge, welche verschiedene Namen tragen, weil sie eben verschieden sind, für gleichgeltend zu erklären. Die zwei Ausdrücke könnten einander nicht einmal in einem Wörterbuch erklären.

Freiheit wurde schon öfter als Herrschaft der Mehrzahl bezeichnet oder, wie man sagte, wo das Volk herrscht, da ist

---

*) Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werks brachte die „Edinburger Review“ Oktober 1853 einen Aufsatz über Mohametanerthum in Westasien, worin östliche Gleichheit, als Bestandtheil der Willkürherrschaft durch viele schlagende Beispiele aus verschiedenen Lebenskreisen erläutert wird. Der Verfasser des Aufsatzes, der wie es scheint aus eigener Anschauung schreibt und seinen Gegenstand offenbar beherrscht, ist mit uns einverstanden, daß Freiheit auf Persönlichkeit gebaut ist. Wirklich kann man sagen, daß sie großentheils in wesentlichem Schutze der Persönlichkeit, persönlicher Rechte besteht. Der jetzige Kaiser der Franzosen fühlte dies, als er seine Schrift: De la liberté individuelle en Angleterre schrieb. Damals war er flüchtig und konnte Freiheit erkennen.

**) In der Staatsethik habe ich mehr darüber gesagt, und werde später darauf zurückkommen.

***) F. W. Tittmann Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822.

Freiheit. Die Herrschaft der Mehrzahl an sich zeigt uns die Macht einer gewissen Gesammtheit an; allein Macht ist nicht Freiheit. Wenn dir die Mehrzahl Schierling zu trinken gebietet hast du dann Freiheit? Oder wenn die Mehrzahl Freiheit aufgibt und Willkürherrschaft eines Einzelnen errichtet? Gerade dies ist aber= und abermals geschehen: Napoleon III. beansprucht seine Krone kraft der Erwählung durch die überwältigende Mehrzahl der Franzosen, und setzt seine Regierung durch allgemeines Stimmrecht fort, wie er sagt. Wenn wir nun auch zugeben, daß, wie wir sagen, eine ehrliche Wahl stattgefunden hätte, und daß nun ein wirksames allgemeines Stimmrecht bestände, so kann doch kein lebendiger Mensch behaupten, daß jetzt in Frankreich Freiheit bestehe. Selbst die kaiserliche Regierung verkündet von Zeit zu Zeit, daß sie noch nicht Freiheit errichten könne, weil Frankreich durch Parteien, durch „verschiedene Völker" zerrüttet sei, wie sich neulich ein kaiserlicher Würdenträger in einer amtlichen Ansprache ausdrückte.

Wir könnten weit richtiger sagen, daß wahrscheinlich dort Freiheit besteht, wo die Minderzahl beschützt ist, obwohl die Mehrzahl herrscht. Aber in diesem letztern Fall macht der Schutz der Minderzahl, mit andern Worten, Rechte, welche außer dem Bereich der Mehrzahl liegen, die Freiheit aus, nicht aber die Macht der Mehrzahl. Ohne allen Zweifel herrschte die Mehrzahl bei der französischen Niedermetzelung der Protestanten; bestand deßhalb Freiheit in Frankreich? Jede Willkürherrschaft ohne stehendes Heer muß durch die Mehrzahl gestützt oder geduldet werden. Sie könnte sonst nicht bestehen. Wenn man die Behauptung festhalten wollte, daß wo das Volk herrscht, Freiheit ist, so müßten wir zugleich fragen, welches Volk und wie darf es herrschen? Diese angeblichen Begriffsbestimmungen bestimmen also nichts.

Andere Schriftsteller haben gesagt, bürgerliche Freiheit besteht in der Verantwortlichkeit der Herrscher gegenüber den Be-

herrschten. Offenbar ist dies ein Bestandtheil aller bürgerlichen Freiheit; allein die Frage, welche Verantwortlichkeit gemeint sei, ist eine wesentliche; ebenso genügt diese Verantwortlichkeit allein in keiner Weise zur Errichtung bürgerlicher Freiheit. Der Dey von Algier pflegte durch die Soldaten erwählt zu werden, welche ihn absetzten, wenn er ihnen nicht mehr gefiel; Freiheit aber bestand nicht in Algier, nicht einmal für die wählenden Soldaten. Der Gedanke einer besten Regierung worauf ein ausgezeichneter Französischer Staatsmann, Girardin, wiederholt besteht, ist der, daß alle Gewalt in einem erwählten Oberbeamten, der durch öftere Wahl dem Volke verantwortlich wäre, vereinigt werden sollte — also Wahldespotie. Gibt es nun irgend einen Amerikaner oder Engländer, der eine solche Staatsmißgeburt Freiheit nennen würde, selbst wenn der erwählte Gewaltherr erlauben würde, daß über ihn ein zweites Mal abgestimmt werde? Gerade dieser Begriff bürgerlicher Freiheit war es, welchen Ludwig Napoleon in dem, nach dem Staatsstreich erlassenen Aufruf verkündete, worin er dem Volke sagte, daß er dessen Geschick in des Volkes Hand lasse! Viele Franzosen stimmten für ihn und diese Grundsätze einer neuen Regierung, aber gerade deshalb, weil sie Freiheit für gefährlich und unzulässig hielten. Diese Begriffsbestimmung also ist besonders ungenau.

Es ist ferner gesagt worden, Freiheit sei die Macht Alles zu thun, was uns gestattet sein soll. Wer aber gestattet? Was soll gestattet sei? Wenn auch diese Fragen beantwortet wären, so wäre dies doch noch keine Bestimmung der Freiheit. Ist der eingekerkerte Todtschläger frei, obschon wir ihm Alles zu thun gestatten, was ihm gestattet sein soll? Mehr als dies verlangt kein Willkürherrscher, der nicht verrückt ist. Gerade weil angeblich zu ihrem eigenen Wohl und zum Gedeihen des Landes den Unterthanen nicht mehr Freiheit gestattet werden dürfe, haben die größten Willkürherrscher und Gewaltherrn ihre Gewalt sich angemaßt. Kein Vater auch verlangt noch mehr

Gewalt über sein Kind, darum aber verwechselt er nicht väterliche Gewalt mit Errichtung der Freiheit.

Bodinus, welchen jeder Staatsgelehrte mit Achtung nennt, sagte, daß wahre Freiheit in nichts anderem als in dem ungestörten Genuß seiner Güter und darin bestehe, daß kein Unrecht für die Ehre und das Leben seiner selbst, seines Weibes und seiner Familie zu befürchten sei *). Wer die Zeiten der französischen Geschichte kennt, worin dieser Rechtsgelehrte sein Werk über den Staat schrieb, sieht voll Mitleid, was ihn bewog eine solche Begriffsbestimmung zu geben. Ungestörter Genuß des Eigenthums und persönliche Sicherheit sind gewiß sehr wichtige Dinge, welche wir jedoch erst durch bürgerliche Freiheit zu erlangen suchen, und die fest errichteten Schutzwehren dieses Genusses bilden einen Theil der bürgerlichen Freiheit. Harun al Raschid hat wohl diesen Genuß gestattet, allein die Araber hatten unter ihm keine Freiheit. Es ist sehr peinlich zu bemerken, daß in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein Schriftsteller sich genöthigt sieht, vor der französischen Akademie zu erklären, diese Begriffsbestimmung der Freiheit von Bodinus sei die beste von Allen **).

Montesquieu sagt ***): „Philosophische Freiheit besteht in der Ausübung seines Willens, oder wenigstens in der Meinung, daß man seinen Willen ausübe. Staatliche Freiheit besteht in der Sicherheit, oder wenigstens darin, daß man meint, sicher zu sein.“ Er fährt fort: „Diese Sicherheit ist nie mehr ge=

---

*) De republica XII, 6. In meiner Staatsethik habe ich bemerkt, daß ich in der Büchersammlung des Kongresses den Abdruck des Bodinus benutzte, welcher dem Präsidenten Jefferson gehört hatte, und worin sich viele Randbemerkungen desselben befinden. Vielen meiner Leser wird es lieb sein, zu hören, daß dieses Erbstück in dem Brande, der die Bücherei größtentheils zerstörte, nicht zu Grunde gegangen ist.

**) Passy in Séances et trav. de l'Acad. des Sciences pol. et mor. Juli 1855.

***) Esprit des lois XII, 2. „Von der Freiheit des Bürgers.“

fährdet als bei öffentlichen und Privatanklagen. Deshalb hängt besonders von der Vortrefflichkeit der Strafgesetze die Freiheit des Bürgers ab *)."

Daß Sicherheit ein Bestandtheil der Freiheit ist, ist anerkannt worden; daß gerechte Strafgesetze und ein sorgfältig beschütztes Strafverfahren wichtige Bestandtheile der bürgerlichen Freiheit sind, wird sich im Verlaufe des Werks zeigen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß der große Schriftsteller eine irgend dem Gegenstande angemessene Begriffsbestimmung von Freiheit gibt. Wir fragen auf der Stelle, welche Sicherheit? Häufig stürzen sich Völker eingestandener Maßen in die Arme der Willkürherrschaft um Sicherheit vor der Gesetzlosigkeit zu finden. Was anders machte die Römer unter August so gefügig? Jene Franzosen, welche beharrlich Ludwig Napoleon für „nothwendig" erklären, thun es eingestandener Maßen, weil ihnen sonst Gesetzlosigkeit drohte. Aber keiner von uns wird sagen, daß August der Vorbote der Freiheit war, oder daß der fanzösische Kaiser dem Volke irgend Freiheit gestattet. Wenn jedoch Montesquieu die Sicherheit jener Freiheiten meinte, welche Algernon Sidney meinte, als er sagte: „Die Freiheiten der Völker stammen von Gott und der Natur, nicht von Königen" — in diesem Fall hat er die Sache nicht aufgehellt, denn er sagt nicht, worin sie bestehen.

Wenn anderseits das Strafgesetz, worin wohl Montesquieu das Strafverfahren einbegreift, zum Hauptprüfstein der Freiheit gemacht wird, so können wir nicht umhin zu bemerken, daß ein anständiges Strafverfahren eine Erfindung der Regierungswissenschaft von sehr neuem Ursprung ist. Das Strafverfahren der Griechen und Römer und des Mittelalters ermangelte des gehörigen Schutzes, sowohl des Angeklagten als der bürgerlichen Gesellschaft, und, ohne gegen die Wahrheit

*) In ähnlicher Weise behandelt er die Freiheit, z. B. im Anfange des Hauptstückes IV. desselben Werkes.

zu sündigen, dürfen wir sagen, daß es in den meisten Fällen nach unsern Rechtsbegriffen ein wahres Aergerniß war. Müssen wir darum nach Montesquieu sagen, daß Freiheit nie in diesen Staaten wohnte?

Von einem großen zu einem viel kleineren Schriftsteller überzugehen, will ich nun Paley's Begriffsbestimmung von bürgerlicher Freiheit geben. Er sagt: „Bürgerliche Freiheit ist das nur durch solche Gesetze Beschränktsein, welche in größerem Maße zur öffentlichen Wohlfahrt beitragen *)." Ich hätte diese Begriffsbestimmung kaum erwähnt, wäre nicht das Werk, woraus sie genommen ist, noch in den Händen Tausender, und hätte nicht der Verfasser es offenbar aufmerksam ausgearbeitet. Wer entscheidet darüber, was die öffentliche Wohlfahrt erheischt? Ist das nicht ein wichtiger Satz bürgerlicher Freiheit? Wer macht das Gesetz? Es genüge zu sagen, daß die Begriffsbestimmung als die von einer guten d. h. den Umständen angemessenen Regierung allenfalls angehen mag; bürgerliche Freiheit aber bestimmt sie nicht. Ein Titus, ein wohlwollender Russischer Zar, ein weiser Diktator, ein gewissenhafter Sultan, ein gütiger Sklavenbesitzer ordnen keine Beschränkung an, als welche sie durch die allgemeine Wohlfahrt für geboten erachten; aber zu sagen, daß die Römer unter Titus, die Russen, die Asiaten, die Sklaven deshalb bürgerliche Freiheit genießen, wäre eine solche Verwirrung der Sprache, daß wir bei dieser Begriffsbestimmung nicht zu verweilen brauchen, welche selbst bei einem Manne überraschen muß, der sich sonst nicht durch fehlerfreie Begriffsbestimmungen auszeichnet.

Die erste (monarchische) Verfassung Frankreichs vom 3. September 1791 §. 4 sagt: „Freiheit besteht in dem Recht Alles zu thun, was andere nicht verletzt. Deshalb hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine andern Schranken, als jene, welche die andern Glieder der Gesellschaft

*) Paley's Staatsphilosophie V. im Anfang.

in dem Genusse der gleichen Rechte sichern. Diese Schranken können nur durch Gesetz bestimmt werden." Der letzte Satz macht alles vom Gesetz abhängig; folglich müssen wir abermals fragen, wer macht das Gesetz, und braucht das Gesetz nicht selbst Schranken?

Nichts ist auffallender in der Geschichte, scheint es mir, als eine Vergleichung dieser Erklärung und der „Menschenrechte" mit der Brittischen „Bitte um Recht", mögen wir sie nun als Früchte oder als Samen betrachten.

Die zweite (freistaatliche) Verfassung vom 24. Juni 1793 sagt im §. 6 der Erklärung der Menschenrechte: „Die Freiheit ist die Macht, welche dem Menschen zukömmt, Alles zu thun, was die Rechte Anderer nicht verletzt; sie hat zum Grundsatz die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zum Schutze das Gesetz; ihre sittliche Schranke liegt in der Vorschrift: Thue einem Andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue.

Diese Begiffsbestimmung kennzeichnet sich genügend.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten hat keine Begriffsbestimmung von Freiheit. Die Verfasser jener Urkunde dachten ebensowenig daran, ihren Begriff zu bestimmen, als man sich mit dem Begriff der Liebe aufhält, wenn man sich verheiraten will.

Wir können der Versuchung nicht widerstehen, dieses Verzeichniß von Begriffsbestimmungen mit den Worten zu schließen, womit Lord Russel seinen Abschnitt über Freiheit beginnt. Er sagt kurz: „Viele Begriffsbestimmungen von Freiheit sind gegeben worden. Die Meisten davon verdienen keine Beachtung*)."

Welche verschiedene Begriffsbestimmungen von bürgerlicher Freiheit auch vorhanden sein mögen, wir nehmen dies Wort in seiner bei neuern gesitteten Völkern gebräuchlichen Anwendung, worin es stets Freiheit in dem staatlichen Wirken des

*) Lord John Russel's hist. of the Engl. Gov. and Constitution, London 1825. 2. Ausg.



Mannes bedeutet. Wir gebrauchen es in dem Sinne, worin freie Männer, oder solche, die danach streben, Freiheit lieben; worin sie Anhänger der Beamtenherrschaft fürchten und Willkürherrscher hassen; in einem Sinn, worin es umfaßt, was öffentliche und persönliche Freiheit genannt worden ist; und demgemäß Alle, die ihr hold und die ihr abgeneigt sind, deutlich fühlen, daß sie, ohne Rücksicht auf das Einzelne, stets ein hohes Maß ungefesselter staatlicher Thätigkeit des Bürgers bedeutet, verbunden mit Anerkennung seiner Würde und seiner wichtigen Rechte durch die Regierung, welche seinem wirklichen und lebendigen, nicht blos seinem ungefähren und unbestimmten Einfluß unterworfen ist.

Dies wurde stets gefühlt; aber wir brauchen mehr. Wir sollen unsern Gegenstand kennen. Wir müssen somit die Frage beantworten: Worin besteht in Wahrheit die bürgerliche Freiheit?

Hauptstück III.

Bedeutung bürgerlicher Freiheit.

Freiheit im unbedingten Sinn bedeutet Willensvermögen und die Macht das Gewollte zu thun, ohne Einfluß von irgend anderer Quelle oder von außen. Sie bedeutet Selbstbestimmung, Unbeschränktheit des Handelns.

In diesem unbedingten Sinne gibt es nur ein freies Wesen, denn nur Einer ist, dessen Wille unbedingt von jedem Einfluß, als den er selbst will unabhängig ist, und dessen Macht seinem unbedingten Willen entspricht — der allmächtig ist. Freiheit, Selbstbestimmung, Unbeschränktheit des Handelns, wenn irgend einem andern Wesen zugeschrieben, oder auf irgend

einen andern Wirkungskreis angewandt, hat nothwendig einen beziehungsweisen, beschränkten, nur annähernden Sinn. Mit dieser Beschränkung jedoch können wir den Gedanken der Freiheit auf alle Kreise des Handelns und Denkens anwenden.

Wenn wir den Begriff der Selbstbestimmung auf das Staatsleben und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger und zwischen verschiedenen Staaten anwenden, so müssen wir daran erinnern, daß der Begriff des Staates folgende Punkte nothwendig enthält: —

Der Staat ist eine Gesellschaft, oder Vereinigung von Menschen, eine selbstherrliche Gesellschaft, und eine Gesellschaft von menschlichen, mit unzerstörbarer Persönlichkeit begabten Wesen. Der Staat ist ferner eine Einrichtung, welche durch die Regierung, die im Gegensatz zum Einzelnen die Gesammtmacht inne hat, thätig ist. Da somit der Staat eine Gesellschaft voraussetzt, welche Niemand über sich anerkennt, so bedeutet der Begriff Selbstbestimmung in seiner Anwendung auf ihn, daß er als Einheit und im Gegensatz zu andern Staaten unabhängig ist, von fremden Regierungen nicht befehligt, und nur so weit von ihnen abhängig, als er freiwillig durch Vertrag und nach den Grundsätzen gemeiner Gerechtigkeit und Sittlichkeit zugestimmt hat; daß ihm gestattet ist, sich selbst zu regieren, daß er habe, was die Griechen hauptsächlich unter Autonomie verstanden. Staat bedeutet zugleich eine Gesellschaft von Menschen, d. h. von Wesen mit persönlicher Bestimmung und Verantwortlichkeit, woraus persönliche Rechte fließen, welche um so heller hervortreten und wichtiger werden, je mehr der Mensch in staatlicher Gesittung fortschreitet. Da er nun genöthigt und bestimmt ist in Gesellschaft zu leben, so ist es nothwendig seine Genossen von jedem Uebergriff gegen diese Rechte abzuhalten. Da jedoch nicht blos die persönlichen Rechte des Menschen mit fortschreitender Gesittung sich deutlicher entwickeln, sondern auch seine gesellschaftliche Eigenart und seine ganze wechselseitige Abhängigkeit, so wird diese Nothwendigkeit des

Schutzes der wichtigsten persönlichen Rechte, oder, was dasselbe ist, die Abwehr gegenseitiger Eingriffe mit jedem Fortschritt um so wichtiger.

Da endlich der Staatsbegriff den Begriff Regierung enthält, d. h. einer gewissen Anstalt mit zwingender, über der Macht des Einzelnen stehender, Macht, so verlangt der Begriff Selbstbestimmung nothwendig Schutz des Einzelnen gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt, oder Abwehr gegen Regierungseingriffe. Und da ferner die Gesellschaft als Einheit ihre Zwecke, Ziele und Pflichten hat, so schließt Freiheit einen geeigneten Schutz der Regierung ein und eine wirksame Veranstaltung um sie zur Ausführung der Absichten der Gesellschaft und Erreichung ihrer Zwecke zu nöthigen.

Wir kommen somit zum Schluß, daß Freiheit, auf das Staatsleben angewandt, hauptsächlich Schutz oder Abwehr bedeutet gegen unangemessenen Eingriff, komme er nun von Einzelnen, von Massen, oder Regierungen. Die höchste Stufe der Freiheit bedeutet somit die sicherste Schutzwehr ungestörten gesetzlichen Handelns und die wirksamste Abwehr gegen ungerechten Eingriff. Wir Menschen haben uns jedoch mit Unnöthigem nicht zu beschäftigen. Athmen ist unbestreitbar ein, durch sein Dasein bewiesenes Recht jedes Einzelnen; da aber noch keine Gewalt sich gegen dies unbestrittene Recht Eingriffe erlaubte, so hat es noch Niemand für nöthig erachtet, dieses Grundrecht zu schützen. Wir gehen daher einen Schritt weiter in angewandter Betrachtung bürgerlicher Freiheit und finden, daß sie vorzüglich in Schutzwehren für solche Rechte besteht, welche nach der Erfahrung am meisten dem Eingriffe ausgesetzt, dem Menschen am theuersten und wichtigsten sind.

Diese letzte Betrachtung führt uns weiter. Ein freier Mann beschützt seine wichtigsten Rechte und solche Merkmale der Selbstbestimmung, welche er für seinen Begriff von Menschheit am wesentlichsten hält; und da dieser selbe Begriff Menschheit theilweise Begriffe umschließt, welche allen Menschen aller

Zeiten (die einmal ihrer Menschheit bewußt geworden) gemein sind, und theilweise andere Begriffe, welche je nach der, zu verschiedenen Zeiten vorherrschenden, Ansicht von Menschheit verschieden sind, so werden wir finden, daß wir gewissen bleibenden Grundsätzen begegnen, wo immer wir ein Streben nach Freiheit entdecken; und daß wir anderseits mit Grund von Freiheit des Alterthums, des Mittelalters oder der Neuzeit sprechen, von Griechischer, Römischer, Englischer, Amerikanischer und Französischer, Heidnischer und Christlicher Freiheit. Gewisse Stämme oder Völker mögen nach demselben Ziele der Freiheit streben, sind aber im Laufe ihrer Geschichte und durch die Verschiedenheit der eingetretenen Umstände dazu gekommen verschiedene Mittel zu ähnlichem Zwecke anzuwenden. Diese Thatsache verursacht entweder nothwendig oder nur zufällig verschiedene Gebäude der bürgerlichen Freiheit. Staatskunst ist wie die Baukunst, welche durch die Zwecke des Baumeisters, den ihm zu Gebote stehenden Stoff und seinen Wunsch, seine Gedanken und Strebungen zu verkörpern und zu offenbaren, bestimmt wird. Bürgerliche Freiheit ist der Gedanke der Freiheit in seiner Anwendung auf das Staatsleben und muß nothwendig das Gepräge eines gegebenen Volkes tragen, sich mit seinem ganzen Staatsleben verflechten.

Diese richtige Ansicht hat jedoch viele Völker irre geleitet. Allerdings muß das Staatsleben eines Volkes sich seiner Bestimmung und dem Stoffe anpassen; allein häufig wird diese Wahrheit durch Staatslenker verdreht, welche dem Volke seine Freiheit vorenthalten wollen und es unter dem Vorwande thun, daß die Bestimmung des Volkes Eroberung sei oder kraftvolle Thätigkeit in verschiedenen Kreisen der Gesittung, womit Freiheit sich nicht vertragen würde. In derselben Weise wurden schon ganze Theile eines Volkes, oder selbst die große Mehrzahl desselben irregeführt. Sie scheinen sich einzubilden, daß irgendwo außerhalb des Volkes dessen Geschick vorgezeichnet sei, unabhängig von seiner Sittlichkeit, welchem Alles, selbst Recht

und Freiheit geopfert werden müsse. So glaubt wenigstens ein sehr großer Theil der Franzosen, daß die höchste Bestimmung Frankreichs sei, als erste Macht Europa's zu herrschen, und daß Alles sich diesem großen Geschick beugen müsse. So glauben Viele unter uns, daß die höchste Bestimmung der Vereinigten Staaten in der Erweiterung ihres Gebiets bestehe — eine Aufgabe worin wir besten Falls nur Nachahmer sein können, während doch im Gegentheil unser Geschick ein eigenes, selbständiges und wesentliches ist.

Bei dem gegenwärtigen Stand unserer Untersuchungen haben wir jedoch keine Zeit uns mit diesen Abschweifungen zu beschäftigen.

Für jetzt haben wir nur die Behauptung festzuhalten, daß es vernünftig und denkrichtig ist, von ewigen Grundsätzen der Freiheit zu sprechen und zugleich von alter und neuer Freiheit, davon, daß es verschiedene Arten der bürgerlichen Freiheit geben kann, und selbst muß, ohne daß sie deßhalb nicht gleich gehaltvoll wären.

Schon aus den Schriftstellern des Alterthums geht hervor, daß man naturgemäß dazu kam, durch bürgerliche Freiheit, oder einfach Freiheit, gewisse Anstalten, Einrichtungen, Schutzwehren oder Regierungsformen zu bezeichnen, wodurch die Menschen sich Freiheit oder ungehemmte Thätigkeit in den für sie wichtigsten bürgerlichen Dingen oder Wirkungskreisen sichern, oder zu sichern hoffen. Wo Aristoteles in seinem Werk über den Staat von Freiheit spricht, so meint er damit gewisse eigenthümliche Regierungsformen, und braucht sie selbst als Prüfstein, ob in einem Staate, den er gerade betrachtet, Freiheit besteht oder nicht. In der Lateinischen Sprache bezeichnete **libertas** mit der Zeit was wir Freistaat nennen, eine nichtkönigliche Regierung. **Respublica** bedeutete hingegen nicht nothwendig Freistaat, so wie das englische **commonwealth** einen Freistaat bedeuten kann aber nicht muß *). Das Wort Frei-

*) Der Freistaat — wenn je ein solcher wirklich in England bestand —

heit hatte denselben Sinn im Mittelalter, wo irgend Volksregierungen Fürstliche Regierungen verdrängten, oft auch, wo sie an die Stelle von aristokratischen Regierungen traten. Freiheit und Freistaat war in diesen Fällen dasselbe.

Hauptstück IV.

Freiheit des Alterthums, der Neuzeit. Staaten des Alterthums, Mittelalters und der Neuzeit.

Was die Alten unter Freiheit verstanden, ist wesentlich von unserer bürgerlichen Freiheit verschieden. Der Mensch erschien den Alten in seinem höchsten und edelsten Gepräge, wenn sie ihn als Staatsglied als Bürger dachten. Höher konnte er nach ihrer Ansicht nicht steigen. Bürgerthum war in ihren Augen die höchste Entwickelung der Menschheit. In diesem Sinn sagt Aristoteles, der Staat ist vor dem einzelnen Menschen. Für uns bleiben Staat und Bürgerthum nur Mittel — wichtige zwar — um noch höhere Zwecke, höchstmögliche Entwickelung der Menschheit in dieser Welt und für die künftige Welt, zu erreichen. Kein Opfer der Persönlichkeit für den Staat war den Alten zu groß. Die größten Staatsweisen des Alterthums erheben Sparta einstimmig als das bestgeordnete Gemeinwesen — ein Kommunismus, worin die Persönlichkeit dem Staate in solchem Maße geopfert war, daß es zu den glänzendsten Seiten der Geschichte wenig mehr beigetragen hat, als tapfere Thaten und hervorragende Erzählungen kalten

---

wurde im Gegensatz der königlichen Regierung der Staat (the state) genannt. Unter der Presbyterianischen Regierung erhielt dieses Wort zuerst diesen Sinn.

Heldenmuths. Griechenland hat bei Wiederherstellung der Wissenschaft das Feuer der neueren Gesittung entzündet. Die entarteten Inhaber griechischer Kunst und Wissenschaft, welche nach der Eroberung Konstantinopels flohen und sich in Westeuropa niederließen, waren nichtsdestoweniger die Vorboten einer neuen Zeit. So groß war griechische Wissenschaft und Gesittung selbst in diesem geschwächten und verkrüppelten Zustand! In all diesem Geistesleben Griechenlands, welches unsere Fackel im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert entzündete, ist kaum ein Lacedämonischer Bestandtheil.

Plato, als er sich bemüht einen Musterstaat zu schildern, endet mit einem Kommunismus, worin selbst die Ehe für die höheren Volkstheile abgeschafft ist.

Wir erkennen umgekehrt persönliche und ursprüngliche Rechte an, und suchen eines der höchsten Ziele bürgerlicher Freiheit in dem wirksamsten Schutze persönlicher Thätigkeit, Wirkens und Rechts. In meiner Staatsethik (II, 13) habe ich diesen schlagenden und belehrenden Unterschied ausführlich behandelt; ich muß daher auf jenes Werk verweisen und will nur eine Stelle daraus hier einschalten, welche mir für unsere Untersuchung sehr wichtig zu sein scheint, und welche besser auszudrücken als dort, ich nicht im Stande bin. Sie lautet:

„Wir halten den Schutz der Persönlichkeit für einen der Hauptgegenstände der ganzen Staatswissenschaft. Die πολιτικὴ ἐπιστήμη oder Staatswissenschaft der Alten beschäftigt sich nicht mit den Rechten der Einzelnen. Sie ist was wir Regierungskunst nennen würden, die Kunst den Staat zu ordnen, und die Mittel ihn zu erhalten und zu lenken. Die Alten gehen vom Staatsbegriffe aus und leiten jede Beziehung des Einzelnen zu ihm von dieser ersten Stellung ab. Die Neuzeit erkennt an, daß der Staat, zwar wichtig und den Menschen unentbehrlich, naturgemäß und unbedingt nothwendig, doch nur ein Mittel zu Erreichung gewisser Zwecke ist, sowohl für die Einzelnen als die Gesammtheit der Gesellschaft, worin der Ein=

zelne durch seine Natur zu leben genöthigt ist. Die Alten hatten nicht, was wir Neuern unter Vernunftrecht verstehen, welches aus den persönlichen Rechten des Menschen fließt, und dazu dient zu erforschen, wie vermittelst des Staats jene Zwecke erreicht werden, welche die Gerechtigkeit für Jeden in Anspruch nimmt. Worauf ihre höchste Gewalt beruht, was ihr Umfang und ihre Gränze sein soll nach dem Grundgedanken des Staats, — diese Fragen haben die alten Anhänger der Rechtswissenschaft nie beschäftigt.

„Aristoteles, Plato, Cicero beginnen nicht mit dieser Frage. Ihre Werke beschäftigen sich hauptsächlich mit Erwägung der Frage: Wer soll herrschen? Die Sicherheit des Staats ist ihre Hauptaufgabe; die Sicherheit der Persönlichkeit ist eine unserer größten. Keiner im Alterthum daher bezweifelte die Ausdehnung der höchsten Gewalt. Wenn sie das Volk besaß, so zögerte nie Jemand, ihm unbeschränkte Gewalt über Alle und Jedes zu gestatten. Wenn sie vom Volke auf Wenige überging, oder von einem angemaßt ward, so erachtete man in vielen Fällen die Erlangung der Gewalt für ungesetzlich, bezweifelte aber nie ihre schrankenlose Ausdehnung. Daher kommen in Griechenland und Rom die scheinbar widersprechenden, in Wirklichkeit aber natürlichen, plötzlichen Uebergänge von gänzlicher oder theilweiser Volksherrschaft zu unbeschränkter Einherrschaft; während in neuern Staaten, selbst bei unbeschränkter Monarchie, doch eine gewisse Anerkennung des persönlichen Rechtes durch das öffentliche Recht besteht, eine Anerkennung des Gedankens, daß der Staat am Ende für den Schutz der Einzelnen vorhanden ist, wie schlechtgewählt auch die Mittel seien zu Erreichung dieses Zweckes.

„Der Gedanke, daß das römische Volk sich seinen Kaiser setzte oder ein Recht hatte ihn zu ernennen, wurde nie ganz aufgegeben, obwohl die Kriegssöldner sich die Macht anmaßten, den Herrn zu wählen. — — — Sobald aber der Kaiser auf dem Thron saß, bezweifelte Niemand sein Recht auf unbe-

schränkte höchste Macht, mit welcher Gewaltsamkeit auch sie geübt wurde *).

„Freiheit bestand für die Alten wesentlich im Maß der Theilnahme an der Regierung wo alle abwechselnd Herrscher und Beherrschte sind. Für die Neuern besteht Freiheit weniger in der Form der Regierung, welche für sie nur Mittel ist, die Beschützung des Einzelnen und die ungestörte Thätigkeit der Gesellschaft in ihren kleineren und größeren Kreisen zu erhalten. Ἐλευθερία bedeutet häufig bei den griechischen Schriftstellern Gleichheit, nämliche vollständige Gleichheit; und ἰσότης, Gleichheit, wie ἐλευθερία werden geradezu für Demokratie gebraucht **), worunter man eine schrankenlose Volksherrschaft verstand, unbegrenzte Willkürgewalt des Demos, welches in Wirklichkeit nur die Mehrzahl bedeuten kann, ohne irgend einen Schutz irgend welcher Rechte. Es war daher ganz folgerichtig, wenn die Griechen nach vollkommener Gleichheit als der vollkommenen Freiheit strebten, und nichteinmal, wie Aristoteles sagt, einen Unterschied nach Geistesgaben und Tugend, gestatteten, so daß sie den παλος, das Los, für das wahre Kennzeichen der wahren Volksherrschaft erklären. Sie kamen ganz folgerichtig zum Los; nach Freiheit suchend, d. h. nach dem höchsten Genuß und Darstellen der Vernunft und des Willens, oder nach Selbstbestimmung, kamen sie zu ihrer geraden Ver-

---

*) Dies wurde 1837 geschrieben. Seitdem geschahen Ereignisse in Frankreich, welche die Frage aufdrängen, ob der Verfasser auch ganz Recht hatte, eine so scharfe Gränze zwischen Alterthum und Neuzeit zu ziehen. Hier kann ich nur sagen, daß die Staatsbewegungen in Frankreich den gräulichen Zeiten des kaiserlichen Roms gleichen, soweit die Franzosen, oder besser die Anhänger Napoleons darunter, die breite Bahn neuerer staatlicher Gesittung verlassen und geradezu um Vergleichung mit dem kaiserlichen Rom buhlen, und daß diese erneuerte kaiserliche Zeit nur eine Entwicklungsstufe in der langen Reihe von Staatsumwälzungen und Zwiespalt in Frankreich ist. Dieser Uebergang wird nicht von langer Dauer sein, und wenn er vorübergegangen, wird er ein neuer Beweis unserer Behauptung sein.

**) Plato, Gorg. 39.

neinung und Vernichtung — zum Los, dem Zufall. Nicht allein bürgerliche Aemter, selbst Feldherrn und Redner bestimmte das Los."

Hätten die Alten andere freie Staaten als städtische Staaten gekannt, so würden sie aus dieser Stellung hinaus gedrängt worden sein; es gab aber gar keine Staaten im Alterthum, wenn wir dies Wort in dem heutigen Sinne nehmen, wo wir selbständige Staatsgesellschaften mit ausgedehntem Gebiet, welche ein lebendiges gesetzliches Ganzes bilden, darunter verstehen. Selbst die ungeheuren Reiche des alten Asiens waren zusammengestückte Eroberungen mit starker Erinnerung daran, was wir städtischen Staat nannten. Ninive, Babylon waren mächtige Städte, welche weite Besitzungen beherrschten, aber sie bildeten nicht Theile eines gemeinschaftlichen Staats im neueren Sinn.

Im Mittelalter erscheint die Freiheit in anderer Entwicklung. Der germanische Unabhängigkeitssinn des Einzelnen war eine der Ursachen, welche das Lehnswesen herbeiführten, und gedieh manchfach unter ihm in üppiger Unordnung. Ein eigentlicher Staat bestand im Mittelalter nicht; das Lehnswesen bildete keinen Staat. Mittelalterliche Freiheit erscheint in der Gestalt von Freiheiten, von einzeln verbrieften, gesondert erworbenen, vom Einzelnen angemaßten Befreiungen, indem jede Genossenschaft, jede Partei, jeder Einzelne so viel als möglich für sich erwarb, ohne Anderer zu gedenken, und Jeder dem Andern soviel als immer möglich versagte. Freiheit bezeichnete daher mit der Zeit im Mittelalter nicht sowohl den Betrag freier Thätigkeit, welche den Bürgern oder der Person die sie genoß, gewährt war, als Befreiung von auf Andern ruhenden, oder ehedem aufgelegten Lasten und Pflichten. Freiheit hatte noch keinen selbständigen Sinn erhalten, obwohl es der Erwähnung nicht bedarf, daß damals sowohl als im Alterthum der Grundsatz, welcher edle Herzen für Freiheit und Unabhängigkeit schlagen ließ, derselbe war, welcher die neuen

Blutzeugen der Freiheit voll Zuversicht und Vertrauen auf die Wahrheit ihrer Sache das Schaffot besteigen ließ.

Ich muß hier abermals auf meine Staatsethik verweisen, wo ich diese Eigenthümlichkeit des Mittelalters ausführlich in dem Abschnitt über die Pflichten eines Volksvertreters im Gegensatz zum mittelalterlichen Abgeordneten behandelt habe. Je mehr wir uns der Neuzeit nähern, um so deutlicher bemerken wir zwei Bewegungen, welche auf den ersten Blick einander feindlich zu sein scheinen. Auf der einen Seite bilden sich Staaten im heutigen Sinn. Es gibt eine Zeit in der Geschichte unserer Rasse, welche passend die Zeit der Bildung von Gesammtvölkern genannt werden kann. Stämme, Volkstheile, getrennte Gemeinwesen vereinigen sich zu Völkern und erscheinen mehr und mehr als Staaten. Einer der vielen glücklichen Zufälle für England im Laufe seiner Geschichte ist der, daß die Englische Bevölkerung sich verhältnißmäßig sehr früh zu einem Gesammtvolke bildete. Das Lehnswesen wurde spät eingeführt, als königliche Maßnahme. Der König schuf den Normannisch-Englischen Adel; der Adel machte nicht den König. Der Englische Adel konnte daher der Volksbewegung und der Verschmelzung der Bevölkerung zu einem Volke nicht widerstehen, wie auf dem Festlande, und da die Krone so nicht genöthigt war alle mögliche Kraft zu sammeln um die Macht der Freiherrn zu brechen, so hatte sie keine Gelegenheit zu der in einem Punkt gesammelten Fürstenherrschaft überzugehen, welche in allen andern Theilen Europa's eine staatliche Entwicklungsstufe bildet.

Auf der andern Seite bemerken wir, daß der unschätzbare persönliche Werth, welchen das Christenthum jedem menschlichen Wesen gibt, indem es dasselbe zu einem persönlich verantwortlichen Wesen mit den höchsten Pflichten und den höchsten Ansprüchen macht, in Verbindung mit der großentheils dadurch hervorgerufenen Gesittung — der germanische, nicht wenig mit der nicht so wandelbaren, mehr zähen und manchmal störrischen Eigenart des Germanen verbundene persönliche Freiheitssinn —

daß all diese zusammen den Gedanken persönlicher Rechte und den Wunsch sie zu schützen mehr und mehr entwickelten.

Diese beiden Thatsachen haben wesentlich die Entwicklung der neuen Freiheit, welche wir unsere Freiheit nennen, beeinflußt. Der Fortschritt, welchen wir so hoch schätzen, wurde auf dem Festland sehr durch einen geschichtlichen Vorgang verzögert, welcher bei den Europäischen Völkern allgemein war mit Ausnahme derjenigen slavischen Ursprungs, weil diese für den Kampf um Gesittung noch gar nicht in die Schranken getreten waren.

Das Lehnswesen, auf dem Festland viel mächtiger, als in England, hemmte die Bildung von Gesammtvölkern und eigentlichen Staaten. Das Volk erhob sich allmälig zu höherer Stellung, höherem Bewußtsein seiner Rechte, und die Städtebewohner fanden die Ritter ihnen im Allgemeinen feindlich. Die Folge davon war, daß die Krone und das Volk sich vereinigte, die Macht der Ritter zu brechen. Aber je hartnäckiger der Kampf war, je größere Kraft die Krone gebraucht hatte, die Ritter zu unterwerfen, um so freier fand sie sich nach dem Kampf, und herrschte leicht über Adel und Volk. Dann kam die Zeit aufsaugender königlicher Gewalt, der Zentralisation, der fürstlichen Unbeschränktheit, der Regierungsstaaten, wie sie Niebuhr nennt. Die Freiheiten des Mittelalters waren dahin; den Grundsätzen der Selbstverwaltung wurde nirgends Dasein gegönnt; und wir finden erst gegenwärtig, natürlich mit Ausnahme Rußlands, das ganze Europäische Festland in heißen Kampf zur Wiedererlangung oder besser Errichtung der Freiheit verwickelt. Ueberall wurden die ersten Gedanken der neuen Freiheit von England geholt und später von den Vereinigten Staaten. Der Wunsch eine wohlbewehrte Freiheit und den Genuß freier Thätigkeit zu haben, wurde auf dem Europäischen Festland durch Englands Beispiel entzündet. Der Weg, welchen Frankreich einschlug, von Montesquieu, der in seinem glänzenden Werk über den Geist der Gesetze vorzüglich England

als Muster betrachtet, bis zur Frage beim Beginn der Französischen Umwälzung, ob die Grundsätze der Brittischen Freiheit anzunehmen wären, wurde wesentlich überall durchlaufen. Der Grundsatz der Voksvertretung, das Schwurgericht, Preßfreiheit, Besteuerung und Verwendung der Steuern durch die Volksvertreter, die Theilung der Gewalt, der Habeascorpus-Grundsatz, Oeffentlichkeit und was immer sonst der Englisch-Amerikanischen Rasse eigenthümlich war, mag es nun bei ihr entstanden oder durch sie erhalten sein, als es anderwärts in dem allgemeinen Schiffbruch der Freiheit unterging, wurde durch das Volk auf dem Festlande ersehnt, verlangt, oder dafür gekämpft.

Es ist wahrlich an der Zeit, daß wir uns fragen, worin besteht denn diese Englische Freiheit? Die Antwort ist schon im Allgemeinen wichtig, besonders aber darum, weil sie die breite Grundlage und das Knochengerüste unserer eigenen Amerikanischen Freiheit ist.

Hauptstück V.

Englische Freiheit.

Um festzustellen, worin dies eigenthümliche Gebäude bürgerlicher Freiheit besteht, müssen wir jene Freiheitsbriefe der ganzen Englischen Rasse *) aus der Zeit, wo „die Regierungen die Freiheit verbrieften" und aus jener, wo „das Volk seine

*) Wo die Uebersetzung von Englischer Rasse, Englischer Freiheit spricht, hat die Urschrift in der Regel Anglican im Gegensatze des Gallican, was die Uebersetzung mit Französisch wiedergibt. Eigentlich wäre Anglican durch „Englisch-amerikanisch" zu übersetzen; im Deutschen mag es jedoch gestattet sein, der Kürze wegen statt dessen ohne Mißverständniß „Englisch" zu sagen. Man

Regierung verbrieft," untersuchen. Wir müssen beobachten, auf welchen Grundsätzen, Maßnahmen und Schutzwehren am meisten bestanden wurde in Zeiten, welche sich am meisten durch kräftigen Freiheitssinn, durch Widerstand gegen Mißbrauch der Gewalt, oder das Streben auszeichneten, die Staatsgewalt so zu beschneiden, daß sie in Zukunft besser mit den Ansprüchen persönlicher Freiheit in Einklang stehe. Wir müssen sehen, was das Volk von England und das Volk von Amerika in großen staatlichen Zeiten feierlich für sein Recht, für seine Pflicht erklärt hat. Wir müssen die Zeiten kräftiger Freiheitsentwicklung erforschen, müssen die Magna Charta wägen, die Petition of Right und die Bill of Rights, die drei Grundgesetze, welche Lord Chatham die Heilige Schrift der Englischen Verfassung nannte. Wir müssen eindringen in das öffentliche gemeine Recht Englands und in das gemeine Recht wie es sich diesseits des Atlantischen Meers entwickelt hat, und besonders in die für Staat und Verfassung wichtigen Rechtsfälle, welche in England und den Vereinigten Staaten entschieden worden sind. Wir müssen unsern großen Bundesvertrag prüfen mit den gleichzeitigen Schriften darüber, und die Berathungen, welche zu seiner Annahme führten, nachdem die ursprünglichen Verbündungssätze mißlungen waren, sowie die besonderen Freibriefe der Kolonien, woraus die Vereinigten Staaten entstanden, welche als der Freiheit vorzüglich günstig erachtet wurden. Wir müssen auf-

---

könnte sich versucht fühlen, für Anglican und Gallican Germanisch und Romanisch oder Keltisch zu sagen; der Verfasser verwahrt sich jedoch hiegegen ausdrücklich in einer Anmerkung, und bemerkt, daß zwar der Germanische Freiheitssinn des Einzelnen im Gegensatz zu der Keltischen Neigung, in Massen beherrscht zu werden und Alles zu zentralisiren, einen sehr großen Antheil an der Englisch-amerikanischen Freiheit habe, daß aber diese sich unabhängig von allen andern Germanischen Völkern entwickelt und zugenommen habe, während die andern fast alle ihre Freiheit verloren, namentlich Deutschland, das doch das am meisten Germanische sein muß, nichts besitzt, als was von den neuerlichen Versuchen, Freiheitsgrundsätze seinen, mehr und mehr zu Nachbildern französischer Zentralisation gewordenen, Staaten aufzupropfen, übrig geblieben ist. Anm. d. Uebers.

merksam die Kämpfe erforschen, worin das Volk sein Alles wagte um seine Freiheit zu bewahren oder zu erringen, und jene Zeiten, welche die mustergültigen Zeiten der bürgerlichen Freiheit genannt werden dürfen. Wir müssen die Brittischen und unsere eigenen Staatsumwälzungen auseinander legen und sie mit den Umwälzungen anderer Völker vergleichen; wir müssen aber auch nicht blos die äußeren Ereignisse, die letzten Maßnahmen erforschen, sondern auch ihrer Entstehung nachspüren, uns unterrichten, wie und warum diese Dinge sich zutrugen, und welches die Grundsätze waren, wofür die Vorkämpfer jenes schweren Werkes stritten. Wir müssen erkennen, wonach jene Völker trachten, welche eine, der unsern ähnliche, Freiheit ersehnen. Wir müssen prüfen, welche der vielen unserm Stamme eigenthümlichen Einrichtungen sich als wahre Stützen der Freiheit bewährt, am kräftigsten frische Zweige getrieben haben. Wir müssen die besten hierauf bezüglichen Werke über Recht, Geschichte und Staatswissenschaft lesen und den Fortschritt der sich ausbreitenden Freiheit beobachten. Wir müssen bemerken, welches die fruchtbarsten Grundsätze Englischer Selbstverwaltung in den weiten Kolonien auf beiden Erdhälften sind; müssen unser eigenes Leben als Bürger des freiesten Landes und die große Entwicklung unserer inneren Freiheit erforschen. Wir müssen uns deutlich jene Schutzwehren vorstellen, welche unmittelbar die Hauptangriffsstellen sind, sobald ein Versuch gemacht wird, die Wälle der bürgerlichen Freiheit zu stürmen, ihre tapfere Besatzung zur Uebergabe zu zwingen. Endlich müssen wir auch die Wege der Zwingherrschaft erforschen; denn der Naturforscher lernt ebensoviel aus den Krankheiten als aus der kräftigen Gesundheit des Körpers.

Wir bezeichnen diese Freiheit als Englische (Anglican *), nicht, weil wir meinen, daß sie auf die Englische Rasse beschränkt sein soll, oder wird oder kann, sondern ein=

---

*) S. Anm. S. 34.

fach, weil sie zuerst und hauptsächlich durch diese Rasse entwickelt wurde, und weil wir sie, wie die Folge lehrt, von Französischer Freiheit unterscheiden müssen. Wir wollen auch nicht behaupten, daß Alles was in Englicher Freiheit enthalten ist, von besonderem Englischem Ursprung sei. Freiheit ist ein Kranz der Menschheit, und in aller Freiheit muß ein breiter Grund allgemeiner Menschlichkeit sein, so wie alle gebildeten Sprachen übereinstimmend die wichtigsten Grundsätze der Gedankenzerlegung und Verbindung verkörpern müssen; so wie auch die Griechische Baukunst nicht ausschließlich enthält, was die Griechen erdachten, und gerade wegen ihrer Menschlichkeit nicht auf Griechenland beschränkt ist, so nennen wir sie dennoch und mit Recht Griechische Baukunst; denn in Griechenland entwickelte sich jene Säulenordnung, welche überall bei gesitteten Menschen getroffen wird, aus dem Heidenthum ins Christenthum überging und dem Auge sich darbietet, wo immer die Heilige Schrift hindrang.

Was wir nun Englische Freiheit nennen, das sind die Schutzwehren, welche unsere Rasse errichtet hat zum Schutze jener Rechte, von welchen die Erfahrung lehrt, daß sie am meisten der Gefahr eines Angriffs von Seiten der stärksten Gewalt im Staate, nämlich der Vollziehungsgewalt, ausgesetzt sind, daß sie am wichtigsten sind für eine Regierungsform, welche am wenigsten solche Gefahren befürchten läßt, und zugleich am wichtigsten für die schwächeren, aber dennoch wesentlichen Zweige der Regierung. Sie besteht in den bürgerlichen Schutzwehren solcher Grundsätze, welche der männlich persönlichen Selbstständigkeit, dem unverkümmerten Genuß persönlicher Menschlichkeit am günstigsten sind, und in solchen Schutzwehren, welche das Volk als Gesammtheit dagegen schützen, daß es von der Verfolgung jener hohen Ziele, die ihm als Gesammtheit von der Vorsehung gesteckt wurden, zurückgedrängt wurde. Wo eines oder das andere vergessen oder ausschließlich befolgt ist, da ist keine volle Freiheit. Wenn unter dem Wort Volk nie

etwas anderes als eine Einheit verstanden wird, so kann eine weitverbreitete und kräftige Thätigkeit dieser Einheit allerdings bestehen — blendender Ehrgeiz kann befriedigt werden, aber Freiheit ist dies nicht; wenn anderseits das Wort Volk nie in anderm Sinn genommen wird, als ein bloses Abkürzungswort anstatt der unmöglichen Aufzählung aller Einzelnen, ohne inneren Zusammenhang, so muß dies eine trennende Selbstsucht zur Folge haben, welche selbst die Kraft des Schutzes der persönlichen Rechte und Freiheiten verliert.

Was Schutzwehr dem Einen ist, ist Schranke dem Andern und wenn Freiheit in gegenseitigem Gewähren gewisser Rechte des Wirkens und Strebens besteht, so ist klar, daß sie entsprechend in gewissem gegenseitigen Einschränken besteht, welches abermals ohne entsprechende gegenseitige Duldung nicht bestehen kann. Wir finden daher in der Geschichte, daß kein Volk, welches nicht redlich gelernt hat, sich unter sich zu vertragen, Freiheit genießen kann. Der Mangel an Duldung ist das Schandmal der Willkürherrschaft. Das Bestehen einer Gegenpartei der Ruhm der Freiheit. Freiheit gewährt Manchfaltigkeit; der Zwingherr, sei er Einer oder eine Volksmasse, nennt Jeden Ketzer, der anders denkt oder fühlt*).

Diese Schutzwehren also, wie wir sie in der Zeit bürgerlicher Entwicklung, worin wir leben, erkennen, und so weit sie der ganzen Englischen Rasse gemeinsam sind, und sofern sie von mehr allgemeiner Art, dennoch untrennbar mit dem verflochten

---

*) Bunsen, in seinen Zeichen der Zeit, nennt gegenseitige Duldung das wahre, vor Gott und den Menschen einzig gültige Kennzeichen eines festen christlichen Glaubens.

Er spricht von Religion, allein seine Bemerkung paßt in anderer Gestalt auf alle Lebenskreise. Starke Ueberzeugung von Recht und Wahrheit erhebt sich früh zu achtungsvoller Duldung — eine freisinnige Anerkennung der Rechte und Meinungen Anderer. Schwäche der Ueberzeugung, oder Bewußtsein der Schwäche macht gewaltthätig und rachsüchtig. Dies ist einer der vielen Fälle, worin wahre Freiheit und würdiger Anstand in Erfordernis und Wirkung zusammentreffen.



sind, was der Rasse eigenthümlich ist, nennen wir Englische Freiheit. Diese Schutzwehren und Schranken will ich nun aufzählen.

Hauptstück VI.

Volksunabhängigkeit. Persönliche Freiheit.

I. Volle Freiheit ist undenkbar, wenn das Volk als Gesammtheit, das Land, wie man es heißen mag, oder seine Regierung nicht von fremder Einmischung unabhängig ist. Das Land muß Autonomie haben, wie die Griechen sagten. Dies fordert, daß das Land das Recht und selbstverständlich auch die Macht habe, ohne der Einmischung von außen oder dem Drucke von oben ausgesetzt zu sein, sich diejenige Regierung zu geben, welche es für die beste hält. Kein Fremder darf gebieten; kein außer der Regierung stehender Grundsatz, keine Herrschaft von Gottes Gnaden, oder Grundsatz der Legitimität darf bei der Wahl und der Gründung der Regierung thätig sein; kein Anspruch, der über dem Volke und seiner Selbstherrlichkeit stünde, darf gestattet sein*). Diese Unabhängigkeit und Selbstregierung des Landes fordert ferner, daß wenn einmal die bürgerliche Regierung nach freier Wahl oder Einwilligung errichtet ist, kein anderer Einfluß von außen als frei anerkannte Gerechtigkeit, Redlichkeit und Sittlichkeit gestattet werde. Es muß ferner die erforderliche Kraft des Widerstandes vorhanden sein, wenn nothwendig. Während der Verfasser diese Bemerkungen schreibt, erhalten wir die Kunde von der männlichen Erklärung, welche vor den Brittischen Gemeinen der Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, gemacht hat, daß die vereinigten

*) Staatsethik, über Selbstherrlichkeit.

Forderungen aller festländischen Mächte nicht genügen können, um die Flüchtlinge, welche auf Brittischem Gebiet eine Freistatt gesucht haben, aufzugeben, oder gar sie zu vertreiben. Wir erfahren zugleich, daß die Presse den Sprecher des Landes bereitwillig unterstützt; selbst die Franzosen, soweit sie in ihrer gegenwärtigen gezwungenen Lage sich äußern können, geben dieser Erklärung, als einem Beweise Brittischer Freiheit, Beifall. Die Schweiz anderseits ist genöthigt, sogar dem Verlangen der Oestreichischen Regierung nachzugeben, und kann daher in dieser Beziehung nicht frei genannt werden. Die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, namentlich unseres Zeitalters ist voll von Beispielen der Einmischung in die Selbständigkeit der Völker und Staaten. Italien, Deutschland, besonders Hessen, Spanien, Ungarn liefern zahlreiche Beispiele. Es kann allerdings Fälle geben, wo fremde Einmischung durchaus nothwendig wird; aber dann müssen wir sagen, daß die Freiheit eines solchen Volkes dahin ist, und wieder erobert werden muß. Niemand wird behaupten wollen, daß die gegenwärtige Einmischung der Mächte, welche sich Rußland widersetzen, in die Türkischen Angelegenheiten Unrecht sei; allein Niemand wird auch sagen, daß die Türkei volle Freiheit genießt. Schon ihr Dasein hängt von fremder Duldung ab.

Seit diese Zeilen geschrieben wurden, haben sich geschichtliche Erläuterungen dazu ereignet, welche zu wichtig sind, um in eine Anmerkung verwiesen werden zu dürfen. Derselbe Staatsmann, welcher 1853 als Minister des Auswärtigen jene männliche Erklärung über die Flüchtlinge gab, erlaubte sich 1858 als Erster Minister, auf das Anstiften des Kaisers der Franzosen, dem Hause der Gemeinen ein Gesetz vorzuschlagen, wodurch die Begünstigung von Verschwörungen in England gegen fremde Fürsten mit höherer Strafe belegt oder strafbar gemacht werden sollte, wenn dies noch nicht der Fall wäre. Die Englischen Gemeinen verwarfen das zu solcher Zeit vorgeschlagene Gesetz voll Unwillen; der Minister verlor seine Stelle, und

das geschichtlich berühmte Schwurgericht von Middlesex gab den Wahrspruch „Nichtschuldig", als ein in England wohnender Franzose (Bernard) angeklagt wurde, Mitschuldiger Orsini's zu sein, welcher versucht hatte, Napoleon III. zu ermorden. Der Wahrspruch erging offenbar aus dem Grund, weil die Engländer sich nicht ihre Gesetze von fremder Willkür aufnöthigen lassen wollten, und wurde als solcher von jedem Freund der Freiheit auf dem Europäischen Festland mit Freude begrüßt. Ein ähnlicher Geist war es ohne Zweifel, welcher kürzlich viele Amerikaner veranlaßte, gegen die gemeldeten Versuche Englischer Schiffe, Amerikanische Kauffahrer zu untersuchen, so warm Partei zu nehmen.

Auf der andern Seite müssen wir daran erinnern, daß diese unbegrenzte Selbständigkeit des eigenen Landes durch Einmischung in die innern Angelegenheiten Fremder große Gefahr läuft. Die entschiedene Ansicht Washingtons, daß wir uns von fremden Angelegenheiten ferne halten sollten, ist daher von weit größerer Bedeutung, als Jene meinen, welche sie nur auf fremde Bündnisse und Kriege beziehen. Eine solche Einmischung braucht nicht gerade von der Regierung auszugehen. Bittschriften von Körperschaften über fremde Staatsangelegenheiten, oder gar Abordnungen um einer fremden Regierung seine Beistimmung zu erklären, wovon wir neulich ein Beispiel hatten, sind aus demselben Grund verwerflich *).

---

*) Die Zuschrift von 4000 Brittischen Kaufleuten im April 1853 an den Kaiser der Franzosen ist zwar ein schlagender Beweis Brittischer Freiheit, denn in jedem andern Lande Europa's wären die Unterzeichner verhaftet, oder die Schrift im Keime unterdrückt worden; allein sie ist auch ein Zeichen, wie weit Menschen sich und ihre Ehre vergessen können, wenn die Staatspapiere in Gefahr sind. Ob sie, wie Lord Campbell im Oberhause sagte, an Landesverrath streift, mag unentschieden bleiben; für jeden rechtschaffenen Mann ist sie jedenfalls ein sehr unwürdiges Verfahren.

Zu dieser Zuschrift müssen wir nun eine weitere zufügen, welche Anfangs 1858 nach dem Anfall Orsini's Lordmajor und Altermänner von London an Persigny den Französischen Gesandten richteten. Die Antwort desselben ließen

Einer der Gründe, warum eine breitgebaute Freiheit und Volksentwicklung im Mittelalter so schwierig war, ist der, daß der Papst, in seiner höchsten Macht, sich in die Selbständigkeit der Staaten einmischen konnte. Ich untersuche hier nicht, ob dies zu Zeiten nicht heilsam war. Gregor VII. war ein großer, vielleicht auch nothwendiger Mann; aber wo es sich wie jetzt um bürgerliche Freiheit gesitteter Völker handelt, da würde eine solche mittelalterliche Einmischung des Papstes eine Schmälerung derselben sein, gerade wie Oesterreichischer oder Französischer Einfluß im Kirchenstaat eine Schmälerung von dessen Unabhängigkeit ist.

Es ist ein bemerkenswerther Zug in der Geschichte Englands, daß selbst zu seiner allerkatholischsten Zeit das Volk eifersüchtiger auf päpstliche Einmischung war als irgend ein anderes Volk mit Ausnahme des Deutschen, als der Kaiser in offenem Krieg mit dem Papste war. Dies war jedoch vorübergehend, während in England der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl gesetzlich beschränkt und selbst strafbar gemacht wurde.

II. Bürgerliche Freiheit erfordert feste Schutzwehren der Freiheit jedes Einzelnen, und unter diesen ist keine wichtiger als die Gewährleistung der persönlichen Freiheit oder der große Habeascorpus-Grundsatz und das Verbot unbestimmter Verhaftsbefehle.

Schutz des Einzelnen gegen Störung der persönlichen Freiheit durch den Machthaber ist eine der wesentlichen Grundlagen aller Freiheit und eine der schwierigsten Aufgaben der Staatskunst. Sollte irgend Jemand an dieser Schwierigkeit zweifeln können, so würde ihn die Geschichte bald eines Bessern belehren. Engländer und Amerikaner bewahren sich sicher vor ungesetzlicher Verhaftung; allein ein langer und heißer Kampf in England war nothwendig, um diese einfache Grundlage zu

---

Jene sich gefallen, obwohl sie so anmaßend war, daß sie später diplomatisch erläutert und theilweise widerrufen werden mußte.

erreichen, und die Wälle der persönlichen Freiheit würden bald mißachtet sein, wenn das Volk in sträflicher Nachlässigkeit dieses allererste Erforderniß je aus den Augen lassen würde.

Die Mittel, womit die Englische Freiheit persönliche Freiheit sichert, sind dreifach: der Grundsatz, daß jeden Mannes Haus seine Burg ist, das Verbot allgemeiner Verhafsbefehle und das Habeascorpus-Gesetz.

Jeden Mannes Haus ist seine Burg. Dies ist ein Satz des gemeinen Rechtes des Landes, und tritt in noch schärferem Licht in der Lateinischen Wendüng hervor: Domus sua cuique tutissimum refugium und: Nemo de domo sua extrahi debet, welche den großen Chatham veranlaßte, jenen Ausspruch zu thun, womit nun jeder Englische und Amerikanische Schuljunge durch sein Lesebuch vertraut ist. „Jeden Mannes Haus", sagte er, „wird seine Burg genannt. Warum? Weil es von einem Graben umgeben, von einem Walle vertheidigt wird? Nein. Es kann eine Strohhütte sein; der Wind mag es umpfeifen, der Regen hineindringen, der König aber darf dies doch nicht *)."

Demgemäß darf Niemands Haus gewaltsam eröffnet, oder er oder seine Habe fortgeschafft werden, nachdem es gewaltsam eröffnet wurde, mit Ausnahme von Verbrechensfällen; und in diesem Fall muß der Sheriff mit einem amtlichen Befehl (warrant) versehen sein, und sich wohl hüten irgend eine Ueberschreitung (trespass) sich zu gestatten. Auf diesem Grundsatz wird eifersüchtig bestanden. Erst kürzlich wurde noch in England entschieden, daß obschon ein Haus ungesetzlich auf Gemein-

*) In vielen Ländern, selbst unter kaum gesitteten Stämmen galt als Gesetz, daß Niemand ein Haus ohne Zustimmung des Eigenthümers betreten darf. Heidenbekehrer erzählen uns, daß das Jarribavolk in Innerafrika seinem König nicht gestatte, ohne Einwilligung des Familienhauptes ein Haus zu betreten, selbst nicht um einen Verbrecher zu verhaften. So sagt man uns auch häufig, daß das Schwurgericht bekannt war, ehe England seinen heutigen Namen trug; um was es sich aber hier handelt, ist die Frage, wie weit ein Grundsatz entwickelt, wie sicher er beschützt, ein wie wesentlicher Theil eines Ganzen und wie stark er ist, wenn es der Staatsgewalt einfallen sollte, ihn anzugreifen.

grund errichtet wurde und jeder verletzte Theilhaber es niederreißen darf, so darf er dies dennoch nicht thun, wenn gerade Menschen darin sind.

Es hat allerdings Völker gegeben, welche ein hohes Maß von Freiheit genossen, ohne diesen gesetzlichen Grundsatz zu haben. Aber es handelt sich hier weniger um die entschiedenen Vortheile, welche für freie Männer aus diesem Grundsatz fließen, als um die Unbeugsamkeit des Gesetzes und seine unabhängige Entwicklung, welche einen so muthigen Grundsatz erzeugen und feststellen konnte. Es muß ein männliches Geschlecht eines Freiheit liebenden Volkes gewesen sein, dessen gemeines Recht solche Frucht tragen konnte. Und dieser vollwichtige Satz wurde nicht von einem zersplitterten, dem Gesetze Trotz bietenden Volke aufgestellt und aufrecht erhalten. Auch die Mainoten betrachteten ihre unzugänglichen Lacedämonischen Berge als ihre Burg während der ganzen Türkischen Herrschaft in Griechenland; der Ritter trotzte in seiner Burg der Obrigkeit und dem Gesetz; die Mino-tse *) sind nie von den Tartarischen Kaisern in China unterjocht worden, und trotzen der Regierung in ihren festen Bergen bis auf diesen Tag, so wie die Hochländer in Schottland vor der Schlacht von Culloden thaten; aber jener Englische Satz wurde durch ein festverbundenes Volk festgestellt, während zugleich Gesetz und Regierung sich mehr und mehr über das Land ausdehnte. In der volkreichsten Stadt, welche die Welt jemals sah, wird er mit derselben Eifersucht gewahrt, als in einer einsamen Gebirgshütte; er wird nicht durch bewaffnete Anhänger und in fortdauerndem Kriegszustand, wie Essex versuchte, als er verhaftet ward, sondern er wird durch das Gesetz selbst, welches ihn gebar, durchgeführt. Das Gesetz selbst sagt: Sei ein Mann und du wirst König in deinem Hause sein. Dieser Geist hat die Vorschrift geschaffen und der Geist, welchen sie nähren muß, macht sie wichtig.

*) In der Provinz Konang-si.

Der gerade Gegensatz, worin sich diese Vorschrift zum Polizeistaat befindet, seine kühne Anerkennung persönlicher Sicherheit trotz der Regierung, seine nahe Verwandtschaft mit Selbstregierung geben dieser Schutzwehr so viel Würde. Um ihren Werth zu sehen brauchen wir nur einen Blick auf die festländische Polizei zu werfen, wie sie bei Tag und Nacht in Haus und Zimmer eindringt, Kisten und Kasten erbricht, Papiere und was sonst ihr gut dünkt, mit Beschlag belegt, ohne irgend einen andern Ausweis zu haben, als Polizei-Hut, Rock und Knopf.

Wir dürfen auch nicht glauben, daß dieser Satz nur aus einer Art von Liebhaberei beibehalten werde. Noch im Juni 1853 berieth das Haus der Gemeinen ein Gesetz, welches eine Schutzwehr dagegen enthalten sollte, daß das Eigenthum von Nonnen und Mönchen zu leicht den Verwandten entzogen würde, und bestimmte, daß gewisse Beamte das Recht haben sollten, von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Nonnenklöster zu betreten, wenn starker Verdacht vorläge, daß eine Bewohnerin gegen ihren Willen dort zurückgehalten werde. Der Führer des Hauses, Lord John Russel, sprach gegen den Entwurf, und sagte: „Nehmet ihr dieses Gesetz an, wo wird dann die gerühmte Sicherheit unserer Häuser sein? Es würde eine allgemeine Willkürherrschaft errichten."

Das Verbot „allgemeiner Verhaftbefehle." Der Verhaftbefehl ist das Papier, welches die verhaftende Person ermächtigt, eine so ernste Handlung vorzunehmen, als welche die Entziehung der persönlichen Freiheit eines Bürgers oder Fremden erscheint. Es ist daher wichtig zu wissen, wer das Recht hat, solche Befehle zu erlassen, gegen wen und wie dies geschehen darf, damit jeder gegen Polizeiwillkür geschützt sei. Die Englische Rasse war in dieser Sache so genau und scharf, daß die ganze Lehre vom Verhaftbefehl eine eigenthümlich Englische und eine große selbstgeschaffene Einrichtung genannt werden kann. „Ein Befehl", sagen die Rechtsbücher, „einen Bürger

seiner persönlichen Freiheit zu berauben, muß schriftlich sein, und die Befugniß der Person, welche ihn erläßt, nachweisen, auch die Handlung angeben, wozu ermächtigt wird, wie den Namen oder die Beschreibung der Person, welche zur Vollziehung ermächtigt wird; und in Straffällen, die Gründe, aus welchen er gegeben wird." Der Befehl muß die Person benennen, gegen welche er gerichtet ist; thut er es nicht, so heißt er ein allgemeiner Verhaftbefehl, und Englische Freiheit gestattet ihn nicht *). Wo er gestattet ist, da ist eine Polizeiregierung aber nicht eine Regierung für freie Männer. Es ist nothwendig, daß die Person, welche den Befehl vollzieht, darin genannt werde; anderufalls würde der verletzte Bürger bei ungesetzlicher Verhaftung nicht wissen, wen er dafür belangen soll; ist aber die Person genannt, so muß sie dafür einstehen, nach dem Englischen Grundsatz, daß jeder Beamte für die Gesetzlichkeit seiner Handlungen verantwortlich ist, ohne Rücksicht darauf, wer ihm auftrug, so zu handeln. Wir können in Wahrheit sagen, der besondere Verhaftbefehl ist der Todesstreich für den Polizeistaat.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten verlangt, daß „kein Befehl ergehen soll, als auf wahrscheinliche, durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigte, Ursache, und mit genauer Beschreibung des zu durchsuchenden Ortes, und der zu ergreifenden Personen oder Sachen **)."

Der Verhaftbefehl gilt als ein so wichtiger Bestandtheil bürgerlicher Freiheit, daß ein mangelhafter Befehl nach dem gemeinen Recht von England und Amerika als einer der Gründe

---

*) Ein Befehl alle verdächtigen oder schuldigen Personen zu verhaften u. s. w. ist ungesetzlich. Das Recht über diesen wichtigen Gegenstand wurde von Lord Mansfield festgestellt in der Sache Money g. Leach, 3. Bur. 1742, worin der allgemeine Verhaftbefehl, welcher seit der Revolution üblich war, und die Polizeidiener anwies, „Verfasser, Drucker und Herausgeber" des berühmten Blattes 45 des North Briton zu verhaften, für ungesetzlich und nichtig erklärt wurde.

**) Der Leser wird die Verfassung der Vereinigten Staaten im Anhange finden.

erscheint, welche die Tödtung eines Beamten zum Todtschlag statt Mordes machen. Der Leser wird dies aus folgender Stelle sehen, welche ich einem in Amerika und England angesehenen Werk entnehme. Ich gebe sie ganz, denn sie bezieht sich gänzlich auf bürgerliche Freiheit und ich muß später darauf zurückkommen *). Der Rechtsgelehrte sagt:

„Obschon die Tödtung eines Gerichtsbeamten bei regelmäßiger Ausübung seiner Pflicht, mit dem Bewußtsein, daß er Beamter ist, und mit der Absicht ihm in solcher Ausübung seiner Pflicht zu widerstehen, Mord ist, da das Gesetz in solchem Fall böse Absicht annimmt, so ist die Tödtung doch nur Todtschlag, wo die Amthandlung mangelhaft oder ungesetzlich ist, oder auf ungesetzliche Weise vorgenommen wird, wenn nicht Umstände eintreten, welche ausdrückliche böse Absicht erweisen; dann ist sie Mord. So wird die Tödtung zu Todtschlag, wenn erwiesen wird, daß sie geschah, um den Todtschläger gegen Verhaftung durch einen außerhalb der Grenzen seines Bezirks handelnden Beamten zu schützen; oder gegen Verhaftung durch einen Gehülfen ohne Gegenwart des Beamten; oder kraft eines in Beschreibung des Angeklagten oder des Verbrechens wesentlich mangelhaften Befehls; oder wo der Betreffende weder ausdrücklich noch aus den Umständen ersah, daß eine gesetzliche Verhaftung beabsichtigt war, sondern umgekehrt ehrlich glaubte, daß seine Freiheit ohne irgend einen Vorwand gesetzlichen Rechts angegriffen werde; oder wo die Verhaftung, obschon wegen Verbrechens (felony) doch ohne Verhaftbefehl und nicht auf Hülfsgeschrei oder frischer That (without hue and cry, or fresh pursuit) versucht wurde; oder wo sie nur wegen Vergehens (misdemeanor) und nicht auf frischer That geschah; oder wo der Betreffende aus irgend anderem Grunde der Verhaftung oder Gefangennahme gesetzlich nicht unterworfen war. So, wenn die Verhaftung, obwohl der Betreffende ge-

*) Greenleaf on Evidence, III, 123.

setzlich ihr unterworfen war, mit Verletzung des Gesetzes geschah' z. B. mit Erbrechen der Hausthüre oder des Fensters des Wohnhauses des Betreffenden im bürgerlichen Verfahren, denn dieses Verfahren erlaubt nicht die Erbrechung des Wohnhauses um eine erstmalige Verhaftung vorzunehmen; oder durch Aufbruch der Hausthüre oder des Fensters im Strafverfahren ohne vorgängige Anzeige seines Geschäfts mit Bitte um Einlaß oder etwas gleichgeltendem und einer Weigerung."

Das Habeascorpus-Gesetz *). Dieser berühmte Parlamentsbeschluß erging unter Karl II. und geht darauf, daß Jemand, der auf schriftlichen Befehl oder auf frischer That verhaftet wird, die Sicherheit habe, auf sein Verlangen von der verhaftenden Person vor einen Richter geführt zu werden, welcher ihn entlassen, Bürgschaft annehmen, oder ihn abführen lassen kann, ohne Rücksicht darauf auf wessen Befehl oder aus welchem Grund Jemand verhaftet ist. Er gestattet keine administrative Verhaftung, wie außergerichtliche Haft in Frankreich genannt wird, oder Einkerkerung aus Staatsrücksichten. Das Habeascorpusgesetz sichert ferner rasches Verfahren zu **), Verfahren nach dem Landesgesetz und vor dem ordentlichen Gericht — drei äußerst wichtige Punkte. Es sichert ferner zu, daß der Angeklagte erfahre, wofür er verhaftet ist und sich gehörig auf das Verfahren vorbereiten könne. Das Habeascor-

*) Ein Habeascorpus (writ of habeas corpus) ist ein schriftlicher Befehl, wodurch ein Richter Jemanden, der einen Andern in Gewahrsam hat gebietet, denselben vor Gericht zu führen (habere corpus). Er wird in sehr verschiedenen Fällen erlassen, z. B. um einen Gefangenen als Zeugen zu vernehmen; der wichtigste Fall ist jedoch, wo der Befehl gegeben wird, damit der Richter untersuchen könne, ob der Gefangene mit Recht oder Unrecht verhaftet sei. Der Habeascorpusbefehl ist nicht etwa durch das Gesetz von 1679 erst eingeführt, aber durch dasselbe erst zu einer gesicherten Einrichtung geworden. Das Römische Interdikt de libero homine exhibendo ist damit zu vergleichen, s. Bouvier law dictionary u. d. Wort. Anm. des Uebers.

**) Lange Untersuchungshaft ist auf dem Festland Europa's das gewöhnliche Mittel die Unterthanen zu plagen. Guerrazzi und andere Freisinnige wurden in Toskana am 1. Juli 1853 verurtheilt, nachdem sie fünfzig Monate gesessen hatten.

pusgesetz hat durchaus nicht zuerst alle diese Grundsätze aufgestellt, aber zahllose Versuche sie zu sichern waren mißlungen, und das Gesetz kann als letztes Ergebniß eines langen Kampfes zwischen Gesetz und Bürger einerseits und Macht anderseits betrachtet werden. Die Geschichte dieses Gesetzes ist merkwürdig und bedeutungsvoll *).

Die Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet die Außerkraftsetzung des Habeascorpusgesetzes, mit Ausnahme wenn bei Aufruhr, oder Feindeseinfall die öffentliche Sicherheit es verlangt; und Alexander Hamilton sagt **): Die Aufstellung des Habeascorpus, das Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Adelstitel, welchen wir nichts Ensprechendes in unserer Verfassung haben," (also persönliche Freiheit, Schutz und Sicherheit, Herrschaft des Gesetzes und Gleichheit) „sind vielleicht größere Sicherungen der Freiheit, als irgend eine, welche sie enthält" und in Bezug auf die ersten beiden, fügt er mit Recht die Worte des „scharfsinnigen Blackstone" bei ***).

Alle unsere Staatsverfassungen haben diese wichtigen Grundsätze angenommen. Das Gegentheil dieser Schutzwehr waren die „lettres de cachet," und ist gegenwärtig die willkürliche Verhaftung in Frankreich.

Ein Zeuge von besonderem Gewicht über die wesentliche Bedeutung Englischer Freiheit der Person darf hier nicht unerwähnt bleiben. Kaiser Napoleon III., welcher nach Orsini's Mordversuch das „Sicherheitsgesetz" erließ, wonach die Französische Polizei oder Verwaltung (nicht die Gerichtshöfe) einen „Verdächtigen" auf sieben Jahre transportiren darf, schrieb in früheren Tagen mit Bewunderung über Englische Freiheit der Person ****).

---

*) Der Anhang enthält das Habeascorpusgesetz.

**) Im Federalist LXXXIV.

***) Blackstone's Comm. I. S. 136.

****) Die sämmtlichen Werke des Kaisers wurden 1854 herausgegeben. Darin

Bis vor Kurzem bestand in England eine sehr bemerkenswerthe Abweichung von den Grundsätzen der persönlichen Freiheit — das Pressen. Die Krone legte sich das Recht bei, jeden handfesten Mann auf ein Kriegsschiff zu schaffen, um da als Matrose zu dienen. Es bestand immer großer Zweifel über dies angebliche Vorrecht der Krone, und in der Regel wurden Matrosen nur zu Kriegszeiten, wenn keine Freiwilligen Dienst nehmen wollten, gepreßt. Jeder Freund der Freiheit wird sich freuen, daß die gegenwärtige Verwaltung einen neuen

---

findet sich ein Abschnitt **De la liberté individuelle en Angleterre**, welcher die folgenden Stellen enthält:

„Kein Einwohner Großbritanniens (Verbrecher ausgenommen) kann aus dem Königreich vertrieben werden. Jede Verletzung dieser Bestimmung (das Habeascorpusgesetz) würde mit den schwersten Strafen belegt." Er bemerkt, daß in England kein Staatsanwalt ist, indem der Attorney-general nur bei außerordentlichen Gelegenheiten eintritt; und wenn manchmal Verbrecher der Gerechtigkeit entrinnen, so sei die persönliche Freiheit um so weniger gefährdet. „In England wird die Obrigkeit niemals durch Leidenschaft beeinflußt; ihr Einschreiten ist stets gemäßigt, stets gesetzlich;" es gibt „keine (in Frankreich so gewöhnliche) Verletzung der Wohnung des Bürgers;" der Briefwechsel der Familien bleibt unverletzt, und keine Pässe hemmen die vollkommenste Verkehrsfreiheit, — „Pässe, die unterdrückende Erfindung des Wohlfahrtsausschusses, welche dem friedlichen Bürger Hemmung und Hinderniß, aber gänzlich machtlos gegen jene sind, welche die Behörde zu täuschen wünschen." Ein Gesetz, welches der allgemeinen Unterstützung der öffentlichen Meinung entbehrte, würde ein bloser Fetzen Papier sein.

„Es genügt uns, die Thatsache zu bemerken, daß in Frankreich, wo solche Empfindlichkeit für alles sich zeigt, was Gleichheit und Landesehre berührt, die Menschen nicht so treu der persönlichen Freiheit anhängen. Die Ruhe des Bürgers kann gestört, seine Wohnung verletzt werden, man kann ihn ganze Monate in Untersuchungshaft halten, persönliche Freiheit kann mißachtet werden, und einige edelmüthige Männer werden ihre Stimme erheben; aber die öffentliche Meinung wird ruhig und theilnahmelos bleiben, so lange nicht Parteileidenschaft erwacht. Darin liegt der größte Grund der Gewaltsamkeit der Behörden; sie können willkürlich sein, weil kein Zaum sie bändigt. In England hingegen hört die Parteileidenschaft auf, sobald eine Verletzung eines gemeinen Rechts begangen wird; dies ist so, weil England ein Land der Gesetzlichkeit ist, und Frankreich dies noch nicht geworden ist; weil die Englische Verfassung fest gebaut ist, während Frankreich vierzig Jahr lang zwischen Umwälzung und Gegenumwälzung abwechselnd sich abmüht, und die Heiligkeit des Grundsatzes noch nicht daselbst erzeugt ist."

Plan zur Bemannung der Flotte, wodurch dieser Flecken beseitigt wird, im Auge hat*).

Hauptstück VII.

Sicherheitsleistung. Strafverfahren.

III. In Verbindung mit den im letzten Hauptstücke behandelten Schutzwehren der persönlichen Freiheit steht die Sicherheitsleistung (bail).

Das Recht aller, staatlich nicht völlig entwürdigten, Völker erkennt als Grundsatz, daß ein Mann so lange als schuldlos gilt, bis er durch gerichtliches Verfahren des Gegentheils überwiesen ist. Schon der blose Gedanke einer Strafuntersuchung setzt dies voraus. In der wissenschaftlichen Lehre wenigstens ist dies durch alle gesitteten Völker anerkannt, obschon oft die Weise, wie Gerichtsgeschäfte betrieben werden, und in vielen Ländern gerade die Art des Verfahrens den Grundsatz in der Ausübung wieder aufheben. Aber selbst im freiesten Lande besteht der peinliche, jedoch unvermeidliche Widerspruch, daß wir zwar Jedermann für unschuldig halten, bis gerichtlich seine Schuld erwiesen ist, aber wir dennoch Jemanden verhaften müssen, um ihn vor Gericht zu stellen; und obschon ihn das Gesetz fortdauernd für schuldlos ansieht, er dennoch seiner persönlichen Freiheit beraubt bleiben muß bis das Verfahren statt=

*) Der Plan ist noch nicht bekannt gemacht, aber ein Minister, Graham, sagte April 1853 im Hause der Gemeinen: Der erste Punkt, worüber alle Sachverständigen einig sind, ist, daß jede Maßregel sich auf die freiwillige Annahme der Matrosen stützen muß. Die schwierige Frage scheint gegenwärtig (1859) immer noch nicht gelöst. Es scheint schwierig im Nothfall eine genügende Zahl Matrosen zu erhalten. — In Frankreich werden die Matrosen ausgehoben, wie die Soldaten für's Heer.

findet, welches nicht immer der Verhaftung sogleich folgen kann. Diese Härte soviel möglich zu mildern, gewähren freie Völker den Grundsatz der Sicherheitsbestellung in allen Fällen, in welchen der Verlust der hinterlegten Summe als größeres Uebel anzusehen ist, als die mögliche Strafe. Der Betrag der Summe muß von der Schwere der Anklage und von dem Vermögen des Angeklagten abhängen. Wenn es einem Richter gestattet wäre, unmäßige Sicherheit zu fordern, so könnte er in der Anwendung stets den Grundsatz zerstören. Im ersten Jahre der Regierung von Wilhelm und Marie (II, 2.) wurde daher als Gesetz beschlossen, und ging in alle unsere Verfassungen über, daß nicht „unmäßige Sicherheitsleistung“ verlangt werden soll. Die Natur der Sache gestattet keinen genaueren Ausdruck; allein da dem Richter, der den feierlich ausgesprochenen Grundsatz mißachten würde, Parlamentsanklage (impeachment) droht, so hat der Grundsatz stets zu Gunsten der Angeklagten gewirkt. Es kommen allerdings häufig Fälle in den Vereinigten Staaten vor, in welchen der Grundsatz mißbraucht, die Gesellschaft gefährdet wird, weil Menschen zur Sicherheitsleistung zugelassen werden, auf denen die schwerste Anklage lastet, so daß sie Gelegenheit erhalten zu entwischen, wenn sie sich schuldig fühlen. Da dies nur bei Personen stattfinden kann, welche große Summen zu ihrer Verfügung haben, in eigenem oder ihrer Freunde Besitz, und Freiheit vor Allem die Grundlagen der Gerechtigkeit erfordert, so ist gewiß, daß dieser Mißbrauch der Sicherheitsleistung ebenso sehr der Freiheit wesentlich schadet, als eine gehörige Anwendung sie schützt. Wir sollten überall zu dem Grundsatz der Eintheilung der Vergehen in solche, welche Sicherheitsleistung zulassen, und solche, welche nicht, zurückkehren. Die Letzteren sind besonders solche, deren Strafe nicht mit Geld aufgewogen werden kann, z. B. todeswürdige, oder mit lebenslänglichem Gefängniß bedrohte Verbrechen; ferner solche, welche den Verbrecher in Besitz der zur Sicherheitsleistung erforderlichen Summe gesetzt haben.

Man hat der Sicherheitsbestellung vorgeworfen, daß sie ungerecht ist, weil sie das kostbare Gut persönlicher Freiheit je nach Reichthum gewährt; wir müssen aber nicht vergessen, daß die ganze Untersuchungshaft ein nothwendiges Uebel ist, was wir so viel möglich beschränken müssen.

Freiheit erfordert Sicherheitszulassung, und daß sie so weit als möglich ausgedehnt würde; sie erfordert aber zugleich, daß jene nicht auf alle Verbrechen ausgedehnt werde, und daß nur hinreichende Sicherheit angenommen werde.

IV. Eine fernere, höchst wichtige Schutzwehr ist ein wohlgesichertes Strafverfahren mit wirksamem Schutz des Angeklagten, freier Vertheidigung, bestimmter auf eine bestimmte Handlung gehender Anklage, Pflicht der Regierung dieselbe zu beweisen, und nicht der Pflicht des Angeklagten seine Unschuld zu beweisen, billigem Verfahren mit Wahrspruch durch Standesgleiche des Angeklagten, mit gerechten Beweisregeln, Oeffentlichkeit, Anklage= (nicht Untersuchungs=) Verfahren, Sicherheit des anzuwendenden Gesetzes mit Raschheit und gänzlicher Unparteilichkeit und ein unbedingter Wahrspruch. Auch die Voruntersuchung muß so wenig quälerisch als möglich sein.

Wenn Jemand peinlich angeklagt ist, so bildet er als Einzelner eine Partei, und die Gesellschaft, der Staat, die Regierung bildet die andere. Wenn dem Ersten nicht starke und sichere Schutzwehr gegeben wird, daß er einem gerechten Verfahren unterworfen und ihm nichts aufgelegt werde, was nicht das bestehende Gesetz fordert und gestattet, so ist offenbar, daß er keinen Schutz gegen Unterdrückung hat. Denn die Regierung ist eine Macht, und wie jede andere bestehende Macht, wünscht sie, ihren Willen durchzusetzen — ein Wunsch, der an Stärke zunimmt, je größer die Schwierigkeiten sind, welche er trifft.

Daher rührt es, daß freie Völker der Neuzeit einem wohlgeordneten sorgsam ausgearbeiteten Strafverfahren eine solche Wichtigkeit zuschreiben. Montesquieu, nachdem er, wie er sie nennt, von philosophischer und von staatlicher Freiheit seine

Begriffsbestimmung angegeben und, wie wir sehen, gesagt, daß diese in der Sicherheit bestehe, fährt also fort: „Diese Sicherheit ist nie mehr gefährdet, als bei öffentlichen und Privatanklagen. Deßhalb hängt besonders von der Vortrefflichkeit der Strafgesetze die Freiheit des Bürgers ab *).“ Obschon wir diese Ansicht für viel zu allgemein halten, so zeigt sie doch, welch hohen Werth Montesquieu auf ein wohlbewachtes Strafverfahren legte, und er rechtfertigt uns, wenn wir es als wesentlichen Bestandtheil neuerer Freiheit betrachten. Die Schlußworte von Mittermaier's Werk über das Englische Strafverfahren lauten: „Man wird immer mehr die Wahrheit des Satzes anerkennen müssen: die Gesetzgebung über Strafverfahren ist der Schlußstein des öffentlichen Rechts eines Volkes **).“

Diese Stelle des Deutschen Strafrechtslehrers drückt die Wahrheit genauer aus, als der angeführte Satz von Montesquieu. Denn obwohl wir den innigen Zusammenhang des Strafverfahrens mit bürgerlicher Freiheit erkennen, so ist es doch Thatsache, daß ein gerechtes Strafverfahren unwandelbar eine der letzten Früchte staatlicher Gesittung ist, theils weil seine Ausarbeitung eine der schwierigsten ist, und weil es lange Erfahrung erfordert, die richtige Mitte zwischen gebührendem Schutz des Angeklagten und dem ebenso wichtigen Schutz der Gesellschaft zu finden; theils weil es in allen Wirkungskreisen eines der schwierigsten Dinge ist, gereizte Macht zur Selbstbeschränkung zu bringen und so dem Angeklagten die volle Wohlthat des, als Grundsatz leicht hingestellten, Satzes angedeihen zu lassen, daß das Gesetz Jeden für unschuldig hält, bis das Gegentheil bewiesen ist. Das Römische und Atheniſche Strafverfahren zeigt traurige Mangelhaftigkeit. Die Engländer haben dem peinlich Angeklagten erst zu unseren Lebzeiten einen

*) Esprit des loix XII, 2. „Von der Freiheit des Bürgers.“

**) Mittermaier, das Englische, Schottische und Nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851.

Vertheidiger gestattet, nachdem dies in den Vereinigten Staaten längst schon der Fall war *). Auch in den Niederlanden war das Strafverfahren unvollkommen, zu einer Zeit, wo die Niederländer nach allgemeinem Zugeständniß ein hohes Maß bürgerlicher Freiheit genossen. Es ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte, daß ein Volk in fast allen Zweigen der Gesittung mehr oder weniger fortschreitet, während das Strafverfahren und das ganze Strafrecht in seiner rohen Willkürlichkeit beinahe stehen bleibt. Das Strafverfahren in Frankreich blieb bis zur ersten Revolution gleich anstößig gegen die Gefühle der Menschlichkeit wie gegen die Gesetze der Denklehre.

Die Ursache dieses anscheinenden Widerspruches liegt darin, daß das Strafverfahren meist solche Personen berührt, welche nicht zu den auf die Gesetzgebung am meisten einflußreichen Ständen gehören. Dieß ist namentlich wichtig, wo das Verfahren nicht öffentlich ist. Da erfahren die Leute gar nichts davon, was vor Gericht vorgeht. Ein anderer, wichtiger Grund ist, daß Rechtsgelehrte von Beruf weit weniger am Strafrecht, als am bürgerlichen Recht Antheil nehmen. Dies rührt wieder davon her, daß das bürgerliche Recht weit manchfaltiger und verwickelter ist, darum den wissenschaftlichen Scharfsinn mehr anzieht, daß die bürgerlichen Rechtsfälle weit gewinnbringender sind und die große Masse der Rechtspflege ausmachen. Wie sehr die zu lösende Schwierigkeit das Anziehende für den Rechtsgelehrten bildet, sehen wir aus dem Umstand, daß sehr wenige

*) Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß trotz der Mangelhaftigkeit des Englischen Verfahrens ohne Vertheidiger dasselbe viele Schutzwehren enthielt, besonders Oeffentlichkeit, ein festes Beweisrecht mit Ausschluß allen Zeugnisses von Hörensagen, Geschworne und deshalb unparteiische Stellung des Richters, reines Anklageverfahren mit strenger Beobachtung des Satzes, daß gegen Jemand nur auf Grund der Anklageschrift verfahren wird, so daß der Richter den Angeklagten schützen konnte und in späterer Zeit wirklich schützte. Wäre das Verfahren auf Untersuchung, anstatt auf Anklage gebaut gewesen, so wäre der Mangel eines Vertheidigers abscheulich gewesen. Ein solches Verhältniß bestand jedoch in Oesterreich seit Anfang dieses Jahrhunderts bis zur letzten Revolution.

Rechtsgelehrte von Beruf sich um die Strafe selbst kümmern. So lange ein Fall noch unentschieden ist, hat er Anziehung für sie, aber was für ein Gefängniß zuerkannt ist, berührt sie wenig. Sehr wenige Rechtsgelehrte haben sich an die Spitze gestellt in Verbesserung des Strafrechts und Gefängnißwesens, Samuel Romilly stets ausgenommen.

Unter den Punkten, welche nach dem Standpunkt unserer staatlichen Bildung ein gerechtes und tüchtiges Strafverfahren kennzeichnen, heben wir folgende hervor: Der Angeklagte muß gegenwärtig (und selbstverständlich am Leben) sein *); keine Einschüchterung vor dem Hauptverfahren, oder listige Bemühung, den Angeklagten zum Geständniß zu bringen; Vorkehr gegen allzu leichtes Versetzen in Anklagestand; möglichste Verwirklichung des Satzes, daß Jeder für unschuldig zu gelten hat, bis seine Schuld bewiesen ist; Zulässigkeit der Sicherheitsleistung; gänzliche Beseitigung des Satzes, daß der Angeklagte um so geringeren Schutz zu genießen hat, je abscheulicher das angeschuldigte Verbrechen ist, hingegen Annahme des umgekehrten Grundsatzes; eine bestimmte Anklageschrift und hinreichend frühe Mittheilung derselben an den Angeklagten, damit er Zeit habe, seine Vertheidigung vorzubereiten; daß Niemand genöthigt werde, sich selbst anzuklagen; Anklageverfahren mit Geschwornen und Oeffentlichkeit, mithin Mündlichkeit und nicht Schriftlichkeit; Vertheidiger für den Angeklagten; eine bestimmte Beweislehre oder Beweisrecht, und kein Zeugniß von Hörensagen; ein auf

---

*) Wo das Römische Recht vorwiegt ist das Verfahren gegen Abwesende gewöhnlich, z. B. in Frankreich. Die Kirche hat selbst Todte der Ketzerei angeklagt, schuldig befunden und ihre Verlassenschaft eingezogen. Die Gegenwart des Angeklagten im Verfahren ist ein Jedem einleuchtender Grundsatz, sobald er ausgesprochen ist, allein die Macht erkennt ihn erst spät an und ist stets geneigt, ihn in Frage zu stellen, sei sie ein Fürst, oder seine Beamten oder eine leidenschaftliche Volksmenge. Mehrere der fast feierlichen Fälle von Lynch-Recht, welche kürzlich in einigen unserer westlichen Staaten vorkamen, und denen gemäß abwesende Personen verwarnt wurden, nie mehr ihren Wohnsitz zu betreten, sind Beispiele.

Beweis allein gebauter Wahrspruch der auf schuldig oder nicht schuldig lautet; Strafe im Verhältniß zum Vergehen und in Uebereinstimmung mit dem gesunden Menschenverstand und der Gerechtigkeit; besonders keine solche Gefängnißstrafe, welche den Sträfling schlechter machen muß, als er war, ehe er in die Hände der Regierung fiel; ebenso eine solche Untersuchungshaft, wobei der Gefangene nicht von andern Verbrechern angesteckt wird; daß auch die Strafe dem Verbrechen und der Verschuldung des Verbrechers angepaßt werde*); daß nur das vom Gesetz geforderte oder gestattete Uebel auferlegt werde**),

*) Lieber, Popular Essay on Subjects of Penal Law and on uninterrupted solitary confinement at labor Philadelphia 1838. Daselbst habe ich diesen wichtigen Gegenstand ausführlich behandelt.

**) Tiberius Grachus errichtete der Freiheit zu Ehren einen Tempel mit einer Summe, welche durch Geldstrafen eingegangen war. Wenn diese Strafen gerecht waren, so lag kein Widerspruch darin, daß er die Strafgerechtigkeit einen Freiheitstempel bauen ließ, denn Freiheit verlangt Sicherheit und Ordnung also Strafgerechtigkeit.

Was wird auf der andern Seite ein in Englischer Freiheit erwachsener Bürger sagen, wenn er in einem Französischen Provinzialblatte von 1853 Folgendes liest: „Der Minister der allgemeinen Polizei hat so eben entschieden, daß Chapitel, der wegen Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt ist, und Brayet, der wegen desselben Vergehens zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt ist, nach Ablauf ihrer Strafe auf zehn Jahre nach Cayenne transportirt werden sollen."

Die Verordnung vom 8. Dezember 1851, bloser Ausfluß diktatorischer Willkür, wonach zehn Jahre Transportation als Zusatz einer von den Gerichten erkannten Gefängnißstrafe von wenigen Monaten auferlegt werden, lautet:

„Art. 1. Jede unter Aufsicht der hohen Polizei gestellte Person, welche darüber betroffen wird, daß sie die angewiesenen Aufenthaltsgrenzen überschritten hat, kann im Wege allgemeiner Sicherheitsmaßregel nach einer der Strafkolonien in Cayenne oder Algier transportirt werden.

„Die Dauer der Transportation soll fünf Jahre oder weniger und zehn Jahre oder mehr sein." (Wir übersetzen wörtlich und genau, was man auch von diesem Satze denken mag; wäre er nicht so traurig, so wäre er albern.)

„Art. 2. Dieselbe Maßregel soll auf Personen anwendbar sein, welche schuldig gefunden werden (reconnus coupable) an einer geheimen Gesellschaft Theil genommen zu haben."

Im Französischen heißt es reconnus, und nicht convaincus, damit auch die

und daß Alles, was das Gesetz vorschreibt, auferlegt werde — keine willkürliche grundlose Begnadigung, welche eine unmittelbare Beeinträchtigung der wahren Gesetzesherrschaft ist.

Die Frage der Begnadigung ist so wichtig, besonders in unserem Land (Ver. Staaten), daß ich es passend hielt, im Anhang eine besondere Behandlung derselben anzufügen.

Vielleicht ist der wichtigste Punkt im Strafverfahren eines freien Landes, der Grundsatz, daß Niemand genöthigt werden soll, sich selbst anzuklagen, sowie der, daß Anklageschrift und Wahrspruch bestimmt und deutlich sein müssen, und daß kein Hörensagen-Beweis zugelassen wird.

Ein großer Rechtsgelehrter und ausgezeichneter Mann, Samuel Romilly sagt mit Recht, daß wenn Herstellung der Wahrheit und Ausmessung der Gerechtigkeit als Zweck des Strafverfahrens erklärt wird, unmöglich ein Einwand grundsätzlich dagegen gemacht werden könne; daß aber die Schwierigkeit ist, daß die Richter, wenn sie selbst verhören, an dem Erfolg ihrer Verhöre großen Antheil nehmen, daß sie gegen den Angeklagten eingenommen werden, wenn er ihnen ausweichen, ihre Fragen lächerlich machen sollte. Romilly bemerkt dies, nachdem er eine solche Erscheinung in Frankreich gesehen, wo dieses Verfahren stets (z. B. in Lafarge's oder irgend einer andern wichtigen Sache) und oft mit Erfolg geübt wird *).

Polizei oder eine andere Behörde die Schuld solcher Personen feststellen könne. So kommen wir zu der schlagenden Thatsache: Der Willkürherrscher legt eine ungeheure Strafe einer gerichtlichen Verurtheilung zu, oder er legt sie auf, oder vielmehr sein Polizeiminister thut es, ohne Urtheil und Recht, nach bloser Polizeiuntersuchung. Vor zweihundert Jahren erklärten die Engländer Transportation über See, oder Deportation, für eine ungerechte Bedrückung; hier haben wir sie wieder in Mitten des neunzehnten Jahrhunderts, ohne Zweifel als Nachahmung der Römischen Kaiserzeit, der traurigsten in der Geschichte.

So weit die Anmerkung von 1853. Als Orsini 1858 seinen Mordversuch gemacht, erging ein noch viel schärferes Gesetz und der Grundsatz des „Verdachts" lebte wieder so üppig auf, als in der ersten Französischen Umwälzung.

*) Sam. Romilly's Memoirs I, S. 315. 2. Ausg. London 1840.

Ebenso brauchen wir nur Englische Strafverfolgungen vor einigen Jahrhunderten zu betrachten.

Bei dem Untersuchungsverfahren wird dieses Verhören des Angeschuldigten nicht allein vorgenommen, sondern das ganze Verfahren hängt davon ab.

Noch andere Gefahren sind damit verbunden. Ein Angeklagter kann jenen Gleichmuth nicht fühlen, welcher allein seine Antworten gegen Verdacht sichern kann. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie verletzend es ist, seine aufrichtigsten Antworten mit Argwohn und erneuerten Fragen belohnt zu sehen, wenn man nicht sogleich im Stande ist, alle Zweifel zu beseitigen. Man sollte nie vergessen, daß der Angeklagte von beträchtlichen Nachtheilen zu leiden hat, blos weil er angeklagt ist. Heftige und unterdrückende Richter waren gewöhnlich in England, als der Grundsatz noch nicht feststand, daß Niemand sich selbst zu beschuldigen braucht. Die Zeiten der Stuarte liefern viele Beispiele von Wortwechseln im Gerichtssaal zwischen Richter und Angeklagten, und von richterlichem Andonnern, zum großen Nachtheil der Gerechtigkeit.

Das Verfahren gegen Elisabeth Graut, die alte und taube Baptistenfrau, welche einem Soldaten des zerstreuten Heeres von Monmouth unter ihrem Dache Nachtlager gegeben hatte, unter Oberrichter Jones möge als Beispiel dienen *).

Gerade wegen dieses Umstandes, daß der Angeklagte von dem Französischen Richter über die fragliche Handlung, seinen damaligen Aufenthalt, sein früheres Leben, und eine Menge von Dingen verhört wird, welche Verdacht auf ihn werfen, obwohl sie mit der Handlung gar nicht zusammenhängen, — deshalb, unter andern Gründen, sagt Beranger in einem mit Recht geachteten Werk: „Wir (Franzosen) haben uns begnügt, vor die Trümmer der Willkürherrschaft eine prachtvolle Vormauer zu stellen; ein Blendwerk, dessen Anblick täuscht, das

*) Phillpps, State Trials II, 214 und an vielen andern Stellen.

aber beim Eintritt mit Schauder erfüllt. Unter freisinnigem Anschein, mit prunkenden Worten von Schwurgericht, öffentlicher Verhandlung, richterlicher Unabhängigkeit, persönlicher Freiheit kamen wir allmälig zum Mißbrauch all dieser Dinge, zur Mißachtung aller Rechte; eine eiserne Ruthe ist über uns, anstatt des Stabes der Gerechtigkeit *)."

Es gibt besondere Gründe gegen ein Verhör mit dem Angeklagten in öffentlicher Verhandlung, und viele, die dem geheimen Verfahren eigen sind. Obschon nicht zu läugnen ist, daß oft ein Verhören des Angeklagten das Verfahren abkürzen und zu gehöriger Verurtheilung führen kann, welche auf andere Weise nicht eintreten könnte, so ist es doch recht, daß die meisten vielleicht alle unsere Staatsverfassungen diesen Grundsatz angenommen haben. Es ist gerecht, ist würdig, ist billig. Die Regierung klagt an, so beweise sie, was sie behauptet. Sobald dieser Grundsatz beseitigt ist, so fallen wir in die schreckliche Verirrung die Last des Beweises der Unschuld dem Angeklagten ganz oder theilweise zuzuwälzen; während umgekehrt die ganze Last auf der so mächtigen Regierung ruhen sollte, die behauptete Anklage zu beweisen. Ein Verbrechen zu beweisen und den Verbrecher damit zu belasten ist *ein* wichtiger Punkt im Strafverfahren, allein *wie* dies geschieht, ist ebenso wichtig. Der Türkische Kadi freilich erkennt nur den ersten Satz an. Diese Behauptung ist nicht blos in Bezug auf das Rechtsleben, richtig, sie gilt auch für Familie und Schule.

Es ist ein merkwürdiger Umstand, daß, während die Englische Raffe so auf dem Grundsatz der Nicht-Selbstanklage besteht, das ganze Chinesische Gesetzbuch für dieses unter höchster Mandarinenwirthschaft stehende Volk gerade vom Grundsatz der Selbstanklage für Alle, besonders aber für die Mandarinen, durchdrungen ist.

Der Grundsatz, daß die Beweislast auf der Regierung

---

*) Beranger, de la justice crimin. en France; Paris 1818. S. 2.

ruht, führt folgerichtig zu dem andern Grundsatz, daß der Wahrspruch bestimmt und unbedingt sein muß. Der Wahrspruch muß auf „schuldig" oder „nicht schuldig" lauten; eine sogenannte Entbindung von der Instanz, d. h. eine Erklärung, welche lautet: bei der gegenwärtigen Sachlage können wir dich nicht schuldig finden, du bist aber sehr verdächtig, vielleicht nehmen wir dich ein andermal vor, ist unzulässig; ebenso das „nicht bewiesen" des Schottischen Verfahrens. Allerdings läßt dieses „nicht bewiesen" kein zweites Verfahren zu, sondern erklärt den Angeklagten für frei, läßt aber schweren Verdacht auf ihm. Nach obigem Grundsatz darf auch Niemand wegen desselben Vergehens zweimal einem Verfahren unterworfen werden. Dies ist folgerichtig und für die Sicherheit des Einzelnen nothwendig. Sonst könnte Jemand von der Regierung so lange gequält werden, bis er zu Grunde gerichtet ist. Wiederholtes Verfahren auf Anklagen, deren Grundlosigkeit die Regierung sehr wohl kennt, ist ein gewöhnliches Mittel, dessen sich willkürliche Regierungen bedienen. Häufig hat ein solches Verfahren den Verfolgten dazu gebracht, sich mit der Regierung abzufinden, ehe er sein ganzes Vermögen verlöre.

Die Englische Rasse daher macht es zu einem festen Grundsatz ihres Verfassungsrechtes, daß „gegen Niemand zweimal wegen desselben Vergehens verfahren werde."

Ich habe gesagt, daß ein gerechtes Verfahren für freie Männer erfordert, daß die Voruntersuchung so wenig quälerisch als möglich sei. Auch darin muß der Grundsatz der Nicht-Selbstanklage anerkannt werden. Auf dem ganzen Europäischen Festland jedoch wird dies mißachtet. Das freie Schalten der Polizeigewalt, die niedrigen Kniffe, welche der Untersuchungsrichter (in vielen Ländern noch heutzutage) anwendet, um den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, sind fast undenkbar *);

*) S. die Berichte über Französische Strafverfahren, und u. a. Feuerbach's deutsche Strafrechtsfälle.

sie werden um so schlimmer, weil sie in der Voruntersuchung angewandt werden, wo der Angeklagte nicht von dem Schutze umgeben ist, welchen das Hauptverfahren gewährt. Mit Beziehung hierauf, und um das über das Griechische Strafverfahren Gesagte zu beschränken, muß ich die merkwürdige Thatsache erwähnen, daß der Ankläger in Athen, welcher seine Anklage nicht beweisen konnte, in gewisse Strafen verfiel, wenn er nicht wenigstens ein Fünftel der Stimmen für sich hatte. Bei öffentlichen Anklagen verwirkte er tausend Drachmen an den Staat, und konnte nie wieder eine ähnliche Anklage stellen. In dieselbe Strafe verfiel er, wenn er sich weigerte das Verfahren fortzusetzen. Bei Privatsachen zahlte er dem Beklagten ein Sechstel des Betrages des strittigen Eigenthums, als Ersatz des in Person oder an seinem Ansehen erlittenen Ungemachs *).

Samuel Romilly hatte in ähnlichem Sinn die Absicht ein Gesetz vorzuschlagen, wonach ein Freigesprochener, der eines Verbrechens (felony) angeklagt war, durch die Grafschaft, nach Ermessen des Gerichts für Zeitverlust und die vielen erlittenen Uebel entschädigt werden sollte. Er dachte selbst, daß noch viel mehr geschehen sollte **). Die Einbringung des Entschädigungsgesetzes wurde gestattet, allein es wurde später zurückgezogen. Offenbar würde die Schwierigkeit darin liegen, daß durch das Ermessen des Gerichts eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Wahrsprüchen eintreten würde, ähnlich wie bei dem Schottischen „nicht schuldig“ und „nicht bewiesen.“ Alle

---

*) Hermann, Griechische Staatsalterthümer, 4. Aufl. Heidelberg 1855, §. 143, wo weiteres und die nöthigen Quellen zu finden sind.

**) Memoirs of the Life of Sir Sam. Romilly, Lond. 1840 II. S. 235. Sonderbar genug verordnet ein Englisches Gesetz (25. Georg II. Kap. 36), daß den Anklägern ihre Auslagen ersetzt, sie für ihre Mühe und Zeitverlust entschädigt werden sollen. Offenbar sollen dadurch die Leute zur bereitwilligen Stellung von Anklagen bewogen werden; aber auf der andern Seite ist gegen ungebührliche Anklage keine Sicherheit gegeben, und keine Entschädigung für Mühe und Zeitverlust des Freigesprochenen.

Freigesprochenen jedoch zu entschädigen wäre höchst verkehrt, wenn wir erwägen, wie viele Menschen freigesprochen werden, welche nichtsdestoweniger schuldig sind. Man könnte sogar fragen, ob nicht die Furcht, die Grafschaft mit Bezahlung der Entschädigung zu belasten, in manchen Fällen die Geschwornen bewegen möchte, leichter einen Wahrspruch der Schuld zu finden.

Der Rechtsgelehrte möchte denken, daß ich nicht hinreichend auf einigen wesentlichen Punkten eines tüchtigen Strafverfahrens verweilt habe, z. B. auf Oeffentlichkeit, Unabhängigkeit des Vertheidigers. Er wird jedoch finden, daß ich diese Dinge an einer andern Stelle des Werkes behandelt habe.

Hauptstück VIII.

Hochverrath.

V. Für bürgerliche Freiheit ist das wichtigste Strafverfahren, worin auch der Angeklagte am meisten einen besonderen gesetzlichen Schutz bedarf, das Verfahren wegen Verraths. Dem Englischen Recht ist der Ausdruck „politische Vergehen," wovon der Hochverrath in der Regel das wichtigste ist, unbekannt. Er gehört dem neuern Recht einiger Länder des Europäischen Festlandes an, und ohne Zweifel hatten jene Staatsmänner und Rechtsgelehrten, welche ein wohlgesichertes Strafverfahren fast als das einzige Kennzeichen bürgerlicher Freiheit hervorhoben, besonders das Verfahren wegen solcher Vergehen im Sinn.

Wenn ein wohlgesichertes Strafverfahren im Allgemeinen einen wichtigen Bestandtheil unserer Freiheit bildet, weil der Einzelne der öffentlichen Macht gegenüber gestellt ist, so ist dies vorzüglich bei einem wohlgeordneten Verfahren wegen

Verraths der Fall. Beim Hochverrathsverfahren ist die Regierung nicht mehr nur angenommener Weise die verfolgende Partei, wie man dies bei Diebstahl oder Schlägerei sagen kann, sondern die Regierung ist dabei die wirklich gereizte, beleidigte, mit ihrer ganzen Macht zur Belästigung, Verfolgung und oft zur Niederschmetterung ausgerüstete Partei. Die Regierungen haben daher höchst zähe im Hochverrathsverfahren die möglichste Macht festgehalten, und anderseits ist es für den freien Bürger höchst wichtig, im Hochverrathsverfahren nicht blos den gewöhnlichen Schutz eines guten Strafverfahrens, sondern weit höheren Schutz zu genießen. Bei Willkürherrschaften finden wir stets, daß der geringe im gemeinen Verfahren gewährte Schutz im Hochverrathsverfahren entzogen wird; in freien Ländern, wenigstens in England und den Vereinigten Staaten wird bei Hochverrath ein größerer Schutz gewährt, mehr Vorsicht verlangt, als im gemeinen Strafverfahren. Das Hochverrathsverfahren ist ein Maßstab der Freiheit. Sagt uns, wie sie das Hochverrathsverfahren geordnet haben, und wir wollen Euch sagen, ob sie frei sind. Es gereicht England zum Ruhme, daß von früher Zeit an die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet war, daß einem des Hochverraths Angeklagten, Schutzwehren geboten waren, Jahrhunderte ehe sie einem gemeiner Verbrechen Verdächtigen gewährt waren. Zum Ruhme der Vereinigten Staaten gereicht es, daß sie deutlich das Verbrechen des Verraths bestimmten, und es schon in ihrer Verfassung auf enge Grenzen beschränkten. Dieser große Freiheitsbrief sagt in Art. III, 3:

„Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll einzig darin bestehen, daß man Krieg gegen sie erhebt, oder ihren Feinden Hülfe und Vorschub leistet. Niemand soll anders des Verraths überführt werden, als auf Aussage von zwei Zeugen über jene offenbare That, oder auf Geständniß in offener Gerichtssitzung.

Der Kongreß soll das Recht haben die Strafe des Verraths zu bestimmen; aber keine Verurtheilung wegen Verraths

soll bürgerlichen Tod, oder Verlust des Vermögens auf länger als die Lebensdauer des Verurtheilten bewirken."

Ob Staatsgesellschaften, welche nicht einer so glücklichen Lage sich erfreuen als wir, aber Freiheit ebenso schätzen, ohne Gefahr das Verbrechen des Verraths auf so enge Grenzen beschränken könnten, als die weisen und kühnen Verfasser unseres Grundgesetzes thaten, gehört zu einem Zweig der Staatswissenschaft, welcher uns hier nicht beschäftigt; allein wir dürfen behaupten, daß wirklich mehrere Fälle in den Vereinigten Staaten vorgekommen sind, wo mit Ausnahme der Amerikaner alle Völker die Bestimmungen unserer Verfassung für ungenügend gehalten hätten, wo sie aber sich nichtsdestoweniger als passend erwiesen *).

Alle Verfassungen der verschiedenen Amerikanischen Staaten, welche den Verrath erwähnen, haben dieselbe Bestimmung. Diejenigen, welche nichts besonderes darüber sagen, haben sie kraft ihres Rechts und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, welche die bezüglichen Verfassungen über das Strafverfahren aufstellen. Keine gestattet rückwirkende Strafgesetze, Verurtheilung durch die gesetzgebenden Versammlungen, oder s. g. Attainder.

Die geschichtliche Entwicklung des Hochverrathsrechtes ist folgende: Anfangs besteht ein solches gar nicht, denn das Verbrechen ist von andern Verbrechen noch nicht getrennt, wie das Straf- und bürgerliche Recht in den ersten Zeiten überhaupt noch nicht getrennt ist. Das Chinesische Gesetzbuch, so kleinlich genau in vieler Beziehung, vermengt beide, behandelt Schuldner als Verbrecher und erinnert dadurch an das anfängliche Römische Recht. Als dann Verrath von andern Vergehen unterschieden wird, so geschieht es in doppelter Absicht, um schärfere Strafen aufzulegen und um dem Verfahren den ärmlichen

*) Natürlich genügen sie nur, wenn sie ausgeführt werden. Als 1858 der Mormonenaufruhr sich ereignete, geschah dies jedoch nicht.

Schutz zu entziehen, welcher den gemeiner Vergehen Angeklagten gewährt wird. Der schreckliche Begriff von Ausnahmeverbrechen taucht auf. Der Grund oder vielmehr Ungrund ist, daß das Verbrechen so ungeheuer sei, daß der Verbrecher nicht dieselbe Aussicht zu entrinnen haben dürfe; indem man somit annimmt, daß der erst Angeklagte in der That ein Verbrecher sei, und indem man vergißt, daß je schwerer die Anklage, je strenger die Strafe ist, um so sicherer und geschützter das Verfahren sein muß. Es ist eine offenbare schreckliche Verirrung, in welche die Menschen jedoch beständig bis auf diesen Tag gerathen. Wie oft wird Lynch-Recht in unserm Lande gerade unter dem Vorwand geübt, daß das, doch erst muthmaßliche, Verbrechen so schändlich sei, daß der ordentliche Rechtsgang zu langsam und zweifelhaft sei! Derselbe Irrthum herrschte bezüglich der Hexerei. Der Papst erklärte sie für ein zu abscheuliches Ausnahmeverbrechen, als daß es im gemeinen Verfahren untersucht werden könnte. Protestantische Regierungen folgten dem Beispiel*).

Zugleich finden wir, daß in der Zeit, wovon wir jetzt sprechen, das Hochverrathsrecht sich weit ausdehnt, und alle möglichen Verbrechen, welche als besonders abscheulich gelten, oder der öffentlichen Macht besonders mißfällig sind, unter den Begriff von Verrath gezogen werden. Ein von mir zu eigenem Gebrauch gefertigtes Verzeichniß aller Vergehen, welche zu einer oder anderer Zeit angeblich Verrath ausmachen sollten, von dem Verbrechen der beleidigten, göttlichen Majestät (crimen

*) Ich ergreife diese Gelegenheit, meinen jungen Lesern ernstliche Erforschung der Geschichte der Hexenprozesse zu empfehlen, welche vielleicht mit dem Afrikanischen Sklavenhandel die größte Verirrung unserer Rasse bilden. Solche Werke wie Soldan's Geschichte der Hexenprozesse zeigen die Seelenkunde von öffentlicher und Privatleidenschaft, von Verbrechen und Strafrecht in nachdrücklichster und lehrreichster Weise. In Geschichte, Seelenlehre und Natur erfahren wir die Grundsätze, Beweggründe und Gesetze kleiner Handlungen aus dem Wechsel und den Umwälzungen im Großen; und die großen Umwälzungen lernen wir durch genaue Beobachtung der kleinen Wirklichkeit um uns verstehen.

laesae majestatis divinae), wozu Kirchendiebstahl gerechnet wurde, bis auf die gewöhnlichsten gemeinsten Vergehen, würde den Leser erstaunen, wäre dies der Ort, es vorzutragen.

Sobald die staatliche Gesittung fortschreitet, und man allmälig Zweck und Nutzen der Regierung, sowie die der Gesellschaft und dem Einzelnen drohenden Gefahren einsehen lernt, so tritt das gerade Gegentheil ein. Größerer Schutz wird dem des Verraths Angeklagten gewährt als im gemeinen Verfahren. Der Begriff des Verraths wird immer mehr beschränkt, und schärfer bestimmt; ausdehnende Auslegung desselben immer weniger gestattet, bis wir endlich zu unserm eigenen klaren und bestimmten Hochverrathsrecht gelangen.

Auf diese Weise wird das Verrathsrecht, wie ich oben bemerkte, ein Kennzeichen der Gesittung, wie in anderem Verhältniß Straßen, die Stellung des Weibes, öffentliche Vergnügungen, Grundbesitz, Baukunst, Reinlichkeit. Je mehr ich diesen Gegenstand untersuchte, um so mehr ward ich davon überzeugt, wie lehrreich die Geschichte des Verrathsrechtes in alter, mittlerer und neuer Zeit ist. Da dieselbe doch allzuvielen Raum dieses Werkes einnehmen würde, entschloß ich mich, den seit lange gesammelten Stoff in einem besondern Werk zu behandeln.

Ich wiederhole schließlich, daß nach der Erfahrung nicht nur die Schutzwehren des gewöhnlichen Verfahrens für ein gerechtes Hochverrathsverfahren vorzüglich nothwendig sind, sondern daß dafür noch weitere Bürgschaften erfordert werden. Die folgenden Schutzwehren scheinen mir die wichtigsten zu sein:

Die Anklageschrift muß über die Handlungen und die Zeit ihrer Verübung deutlich sein;

Der Angeklagte muß die Anklageschrift frühe genug vor der Hauptverhandlung erhalten, um sich darauf vorbereiten zu können;

Ebenso frühe muß er eine Liste der Zeugen gegen ihn erhalten;

Hinreichende Zeit muß für die Untersuchung gestattet sein, der Angeklagte darf nicht, wie Cornish 1685, innerhalb einer Woche ergriffen, vor Gericht gestellt und hingerichtet werden;

Selbstverständlich muß ein Vertheidiger gestattet werden;

Die Richter müssen unparteiisch und unabhängig sein, ausgedehntes Ablehnungsrecht muß gestattet sein; Standesgleiche müssen richten. Folglich darf die Regierung nicht vor dem Verfahren die Richter fragen, wie sie urtheilen würden, wenn ihnen dieser oder jener Fall vorläge, wie die Stuarte wiederholt thaten;

Namentlich vom Hochverrathsverfahren muß alles Hörensagenzeugniß ausgeschlossen werden;

Thaten, nicht Neigungen, müssen angeklagt werden; Handlungen, nicht Worte oder Schriften, welche noch gar nicht den Schreibtisch verlassen haben;

Vollständige Oeffentichkeit muß von Anfang bis Ende stattfinden und dürfen Berichterstatter nicht ausgeschlossen werden; denn das Zulassen von einigen zwanzig oder vierzig Zuhörern ist keine Oeffentlichkeit für ein bevölkertes Land*);

Die Verhandlung muß in Gegenwart des Angeklagten stattfinden;

Mehrere Zeugen sind erforderlich, um dieselbe Thatsache zu bezeugen, und die Vertheidigungszeugen müssen ebenso wie die Anklagezeugen beeidigt sein;

Geständniß, wenn überhaupt unbedingt zugelassen, muß wenigstens in öffentlicher Gerichtssitzung abgelegt sein;

Keine leibliche oder geistige Folter oder Nöthigung darf stattfinden;

Tüchtige Zeugen, nicht bekannte Schurken, oder anerkannte Lügner, wie Titus Oates, oder Lord Howard gegen Lord Russel, müssen vorhanden sein;

---

*) Als 1858 Graf Montalambert in Paris vor Gericht gestellt ward, weil er eine Flugschrift zum Lobe Englands geschrieben, wurde ein besonders kleines Gerichtszimmer ausgewählt, nur wenige Personen wurden gegen Karten zugelassen und Aufzeichnungen wurden nicht gestattet.

Die Richter dürfen nicht von der Regierung abhängen;

Kein Beweis darf zulässig sein, welcher im gemeinen Strafverfahren nicht zugelassen wird;

Die Strafe muß festgesetzt sein;

Ausdehnende Auslegung der Hochverrathsgesetze (constructive treason) darf nicht gestattet sein;

Und die Richter dürfen nicht staatliche Versammlungen sein.

Diese Schutzwehren sind durch Gesetz und gemeines Recht der Englischen Rasse ausgearbeitet worden durch Zeiten der Freiheit und der Gewaltherrschaft. Das Englische Recht gewährt diese Schutzwehren, mit Ausnahme für Lords, weil nach dem Grundsatz, daß Jeder von seinen Standesgleichen gerichtet werden muß, ein Lord vom Oberhaus gerichtet wird. Es zeigte große Weisheit, daß die Verfasser unseres Grundgesetzes das Hochverrathsverfahren nicht dem Senat zuwiesen, wie die frühere Französische Verfassung die Pairskammer zum Richter über Hochverrath machte *). Anklagen durch das Volkshaus (impeachment) werden allerdings vom Senate abgeurtheilt, aber man wird bemerken, daß das Amerikanische Verfahren auf Impeachment kein Strafverfahren wegen Verbrechen, sondern eine staatliche Einrichtung ist, um über staatliche Fähigkeit zu richten. Wenn der Senat auf Anklage durch das Haus der Abgeordneten urtheilt, so kann er nur vom Amt absetzen, welches Verbrechen auch begangen sein mag; und der durch den Senat so abgesetzte Beamte kann vor das Strafgericht gestellt werden. In seiner staatlichen Eigenschaft, aber nicht in anderer Beziehung gleicht das Amerikanische Impeachment dem Athenischen Ostracismus, welcher ebenso eine staatliche, keine strafrechtliche Einrichtung war. Das Englische Impeachment ist ein Strafverfahren.

---

*) Die Amerikanischen Hochverrathsfälle sind gesammelt in F. Wharthon's State trials of the United States; Philadelphia 1846.

Die Hochverrathsuntersuchungen in vielen Ländern des Europäischen Festlands z. B. in Neapel und in Oesterreich, sind als Gegensatz gute Erläuterungen zu dem hier gesagten*).

Hauptstück IX.

Gedankenmittheilung. Fortbewegung. Auswanderung.

VI. Die freie Mittheilung der Gedanken ist eines der kostbarsten und nothwendigsten Rechte des Menschen; sie ist so sehr eine unerläßliche Bedingung allen Fortschritts der Menschheit, daß man sie nie besonders hervorgehoben haben würde, wenn nicht die Erfahrung gelehrt hätte, daß sie unwandelbar einen Gegenstand des ersten Angriffs bildet, wenn willkürliche Gewalt sich erheben will, und eine der ersten Eroberungen, wenn ein unfreies Volk sich frei erklärt.

Freie Mittheilung ist ein Grundbestandtheil aller bürgerlichen Freiheit. Niemand kann sich für frei erachten, wenn die Mittheilung seiner Gedanken an seine Mitbürger unterbrochen oder einer Ueberwachung unterworfen ist. Die Englische Rasse hat dieses Recht zuerst im Großen, als auf das ganze Volk sich erstreckend, anerkannt**).

Freie Völker verlangen und gewährleisten freie Mittheilung durch Rede, das Recht sich zu versammeln und öffentlich zu reden, denn das Recht der Redemittheilung ist besonders in dieser Gestalt der Verkürzung oder Unterdrückung durch die

---

*) Der Leser hat wohl Gladstone's Flugschrift über Neapolitanische Verhältnisse von 1851 gelesen. Sie zeigt nur ein kleines Muster.

**) Die erste freie Entfaltung gaben die Niederlande der Preßfreiheit.

Gewalt ausgesetzt; sie gewährleisten die freie Presse und endlich die Heiligkeit brieflicher Mittheilung.

Es ist auffallend, daß, obwohl die Verfassung der Vereinigten Staaten deutlich erklärt, daß die Regierung ausdrücklich nur die ihr in jener Urkunde eingeräumte Macht und Befugniß haben soll, so daß es in gewisser Beziehung unnöthig war, zu sagen, was die Regierung nicht berechtigt sei zu thun, daß dennoch im ersten Artikel der Zusätze und Verbesserungen zur Verfassung dem Kongreß verboten wird „irgend ein Gesetz zu machen", wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder ihre freie Ausübung verboten würde; oder wodurch die Rede oder Preßfreiheit oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln, und die Regierung um Abstellung von Beschwerden zu bitten, verkürzt würde.

Die Verfasser unseres Grundgesetzes wollten also lieber unfolgerichtig erscheinen, als die Aufzählung der wichtigen Freiheiten unterlassen, nämlich der Gewissensfreiheit, der Mittheilungsfreiheit und der Freiheit Bittschriften einzureichen. Diese Rechte wurden überdies als Verbesserungen zugefügt. Jene Verfasser müssen somit diese Freiheiten für höchst wichtig gehalten haben, schon darum weil sie so oft von Machthabern angegriffen werden. Vergessen wir aber nicht, daß, wenn es wichtig ist, die Macht der Regierung, freie Mittheilung zu beeinträchtigen, zu beschränken, es wenigstens ebenso wichtig ist, daß keine einzelne Person oder Anzahl von Menschen in irgend einer Weise dieses heilige Recht beeinträchtige. Unterdrückung rührt nicht blos von Regierungen oder amtlichen Körperschaften her; die schlimmste Unterdrückung ist von gesellschaftlicher Art oder jene durch eine Menge.

Die Engländer haben das Recht der Mittheilung, wie so viele andere kostbare Rechte, durch ihr gemeines Recht, durch Urtheile, durch Kämpfe und Staatsumwälzung festgestellt. Die ganze Schutzwehr, welche sie für den ungeschmälerten Genuß des Rechtes haben, liegt darin, daß gleichsam das ganze Volk

einstimmig ausruft: Sie sollen einmal versuchen, es uns zu nehmen.

Gerade so ist es mit unserer brieflichen Mittheilung. Das Recht des freien Briefwechsels ist unstreitig dem gebildeten Mann höchst theuer und nothwendig; gleichwohl waren unsere Vorväter so wenig mit einer Polizeiregierung bekannt, daß keiner daran dachte, das Briefgeheimniß neben der Rede- und Preßfreiheit zu erwähnen. Die Freiheit des Briefwechsels steht zwischen diesen beiden; freies Wort, freie Schrift, freie Presse. Die Verfasser des Grundgesetzes dachten nicht daran, wie die ersten Gesetzgeber Rom's die Strafe des Vatermords vergessen haben sollen.

Das Briefgeheimniß erscheint um so wichtiger, wenn wir bedenken, daß in allen gesitteten Ländern die Regierung der Briefbote ist und geradezu Jedem verbietet, gesiegelte Briefe zu befördern. Sobald also der Brief in die Lade fällt, wohin die Regierung selbst, wie sehr richtig bemerkt worden ist, den Schreiber ihn zu legen verpflichtet, so ist er ausschließlich der Treue und Ehrlichkeit der Regierung anvertraut. Wenn Späher und Angeber jedem Freien und Ehrenmann verhaßt sind, so ist das Hineingucken in Briefe, wie es in Frankreich und andern Ländern mit schreiberwirthschaftlicher Regelmäßigkeit getrieben wird, zehnfach gehässig, denn es trifft die Menschheit an ihren Lebenswurzeln, und hätte die Post im siebzehnten Jahrhundert eine so große Wichtigkeit erlangt als in unserm, und hätte Karl I. dieses Bildungsmittel bedroht, wie er die persönliche Freiheit angriff, so würde die Petition of Right das Briefgeheimniß so gewiß erwähnt haben, wie sie die Einquartierung als eine der vier Hauptbeschwerden auszeichnete, wovon die Engländer zuerst befreit sein wollten, ehe sie der Regierung irgend welche Geldmittel gewährten *).

---

*) Die Amerikanischen Sklavenstaaten haben die Gesetze oder Grundsätze über Briefe nicht auf Zeitungen anwendbar erklärt, welche verdächtig sind, der

In allen den jüngsten Freiheitskämpfen auf dem Europäischen Festland bestand man auf dem Briefgeheimniß, nicht dem Begriff zu Liebe, sondern weil die Regierungen es zu mißachten pflegten. Natürlich thun sie das nun wieder. Vor einigen Jahren nahm das Englische Parlament Anstoß daran, daß der Minister sich herausgenommen hatte, die Briefe einiger, in England wohnenden, staatlichen Flüchtlinge öffnen zu lassen, und obwohl er nachwies, daß eine solche Anordnung unter gewissen Umständen bei allen Verwaltungen gebräuchlich war, versprach er doch, dieselbe in Zukunft zu unterlassen. In den Vereinigten Staaten ist uns kein Verfahren oder Mittel bekannt, nicht einmal durch richterlichen Befehl, glauben wir, wodurch ein Brief durch einen Andern, als den, an welchen er gerichtet ist, von der Post abgeholt werden könnte; wollte die Vollziehungsbehörde ungebührlich Briefe öffnen, so würde sie augenblicklich eine Anklage durch das Volkshaus treffen.

Bei der gegen mehrere ausgezeichnete Männer (Graf Coëtlogon u. A.) im April 1853 zu Paris verhandelten Anklage, daß sie falsche und beleidigende Berichte an ausländische Zeitungen gesandt, und verbotene Zeitungen nach Frankreich gebracht, zeigte sich, daß nicht nur ihre Briefe auf dem Postamt

---

Sklaverei feindliche Artikel zu enthalten. In einigen Fällen sind Leute in das Postamt gedrungen und haben die mißliebigen Blätter weggenommen; in andern Fällen haben die Staatsgesetze Strafe auf die Verbreitung von Abolitionszeitungen gesetzt. So lesen wir im National Intelligencer von Washington, 6. October 1853, daß „Herr Herndon, Postmeister von Glenville dem Herausgeber des Religious Teleskope zu Circleville, Ohio, anzeigt, daß er nach den Virginischen Gesetzen seine Blätter eröffnet und eingesehen, und gefunden, daß sie Gegen-Sklaverei-Ansichten enthalten, so daß er sich weigerte, sie zu bestellen, und sie öffentlich vor der Behörde verbrannt hat. Es geht aus seinem Brief hervor, daß die Strafe der Verbreitung solcher Blätter Einsperrung im Strafgefängniß auf ein bis fünf Jahre ist.“

In diesem Zwang, daß ein freier Mann nicht lesen darf, was er will, liegt unstreitig eine Beschränkung der Freiheit.

Daß Englische Zeitungen auf dem Festland häufig mit Beschlag belegt werden, ist bekannt.

geöffnet, sondern auch zurückbehalten und Abschriften an die Empfänger mit einer Nachschrift gesandt wurden, welche der Regierungsbeamte schrieb, um betrüglich die abweichende Handschrift zu erklären. Es war darin gesagt, daß der Briefschreiber eine wunde Hand habe. Als der Vertheidiger der Angeklagten erklärte, daß der fälschende Beamte auf der Bank der Angeklagten sitzen sollte, rechtfertigte der Gerichtshof den Polizeipräfekten aus „Staatsgründen.“ Eine solche Selbsterniedrigung einer Regierung bedarf keiner Darlegung; aber es sei noch bemerkt, daß diese Rechtsverletzungen sogar ohne irgend einen richterlichen Befehl, auf bloses Machtwort der Polizei geschehen waren. Haben wir da nicht Recht, solche Regierungen Polizeiregierungen zu nennen? Es geschieht dies nicht um sie zu brandmarken; es geschieht des herrschenden Grundsatzes wegen, das Brandmal folgt von selbst*).

---

*) In der Entscheidung des Appellhofes in dieser Sache finden wir als Hauptgrund, daß die Regierung die Post errichte und man ihr nicht zumuthen könne, ihre Hand zur Beförderung des Bösen zu leihen, indem sie Briefe von Uebelthätern befördere. Dies ist grundfalsch. Nicht die Regierung errichtet die Post, sondern die Gesellschaft thut es für sich, wenn auch durch die Regierung. Die Post ist nicht eine Gnade der Regierung. Posten einzurichten ist nicht eine nothwendige Befugniß der Regierung, wie Rechtspflege oder Kriegsführung. Die Regierung macht sich nur zum öffentlichen Briefbeförderer zur allgemeinen Bequemlichkeit. Es gibt viele Privatposten und Staaten ohne Regierungsposten z. B. die freie Stadt Hamburg. Im vorliegenden Falle entschied sogar der Kassationshof, in vereinigten Kammern, daß der Polizeipräfect keine Ungesetzlichkeit durch die Brieferbrechung begangen habe. Vorher hatte in derselben Sache die Strafkammer des Kassationshofes dem Polizeipräfekten das Recht der Beschlagnahme von Briefen abgesprochen. S. Journal du droit crim. 1853, S. 263, 329.

Briefe zu öffnen ohne gerichtlichen Befehl ist eine entsetzliche Gewaltverdrehung; denn obwohl es gut wäre, wenn die Regierung geheimen Wühlereien auf die Spur kommen könnte, so ist doch das Briefgeheimniß eine Grundbedingung. Mit Verletzung des Beichtgeheimnisses könnte man auch oft recht nützliche Dinge erfahren, aber es gilt als Grundbedingung, welche über dem Staate steht. So nöthigen auch viele Gesetze den Sohn nicht zum Zeugniß gegen den Vater. Das Bestehen der Gesellschaft, wofür es der Mühe werth ist zu leben, wird angegriffen, wenn der Briefschreiber einem solchen Einbruch der Regierung ausgesetzt ist.

Preßfreiheit, wie man denken kann, bestand nicht immer in England. Sie ist eine Eroberung hoher Gesittung. Es ist jedoch ein bemerkenswerther Umstand, daß England sein schärfstes Zensurgesetz von der Freistaatsregierung erhielt.

Am 20. September 1647 verordnete die Regierung des Freistaats, daß fortan kein Buch gedruckt werden solle, ohne vom Zensor gelesen und genehmigt zu sein. Haussuchungen nach verbotenen Büchern und Pressen sollten gehalten werden, und die Post würde nur unschuldige Bücher versenden. Alle Orte, wo Druckerpressen bestehen dürften, sollten amtlich bezeichnet sein. Drucker, Verleger und Schriftsteller wurden verpflichtet für ihr Verhalten Sicherheit zu leisten. Niemand durfte einen Drucker ohne Erlaubniß beherbergen, Niemand fremde Bücher ohne Erlaubniß verkaufen. Bücherhausirer und Bänkelsänger wurden verhaftet und gestäupt. Wir kennen alle Milton's schöne und eindringende Schrift für Preßfreiheit gegen diese Zensur.

Der auf die Ereignisse seiner Zeit aufmerksame Leser wird sich an das Gesetz gegen die Presse erinnern, welches sogleich nach Ludwig Napoleon's Staatsstreich erging, und welches den Verkauf von Drucker- und Steindruckpressen, Abschreibemaschienen, und Buchstaben unter Polizeiaufsicht stellt, welches mit einem Wort alle öffentliche Mittheilung abschneidet.

Es wird wohl kaum nothwendig sein, neben der Freiheit der Mittheilung von der „Freiheit des Schweigens" zu sprechen, wie eine Französische Zeitung einen Aufsatz überschrieb, als bald nach dem Staatsstreich die Polizei einer Zeitung zu verstehen gab, daß die Regierung es nicht gerne sehe, wenn das Blatt sein gänzliches Schweigen über Staatsangelegenheiten fortsetzen würde.

Wir Menschen sind bestimmt in Gesellschaft zu leben, welche durch Verkehr und Mittheilung zusammengehalten wird. Durch Brieferbrechung wird somit geradezu die Grundlage der Gesellschaft angegriffen. Die Regierungen handeln sehr oft, als ob die Bürger der Regierung wegen da wären, und als ob die Frage nur die wäre, wie viel für die Gesellschaft von der Regierung übrig zu lassen sei.

Es würde jedoch ein großer Irrthum sei, wenn man annehmen wollte, die Regierung allein hemme den freien Briefwechsel und freie Mittheilung. Regierungen sind Vereinigungen von Menschen und wenn solche die Macht haben, handeln sie alle gleich unter gleichen Verhältnissen. Alle Willkürherrschaft ist dieselbe. In allen Ländern, wo ich lebte, habe ich stets bemerkt, daß wenn der Parteikampf leidenschaftlich wird, die verschiedenen Parteien der Briefe ihrer Gegner habhaft zu werden suchen. Es ist daher äußerst wichtig, das Briefgeheimniß und die freie Mittheilung möglichst zu schützen, und daß jeder wahre Freund der Freiheit sich die Wichtigkeit dieses Rechts so deutlich als möglich vorstelle.

VII. Das Recht der Fortbewegung, oder des freien Ein- und Ausgangs über die Grenze und der freien Bewegung innerhalb des Landes ist ein weiteres wichtiges persönliches Recht und Bestandtheil der Freiheit.

Die Stärke der Regierungen wurde allgemein im vorigen Jahrhundert in dichter Bevölkerung, großer Menge baaren Geldes im Land und einem darauf gestützten starken Heer gesucht. Folgerichtig daher war die Auswanderung in Ländern, wo persönliche Rechte wenig galten, und das Volk als blose Unterlage des Staats d. h. der Regierung angesehen ward, mit eifersüchtigem Auge angesehen, oder ganz verboten. Wir können auch nicht läugnen, daß eine Auswanderung ernstliche Bedenken erregen kann. So viele Menschen verließen kürzlich Irland, daß man mit Recht vom Irischen Auszug zu sprechen pflegt; und auf amtliche Angaben in Deutschland und den Vereinigten Staaten ist berechnet worden, daß die Deutschen Auswanderer während einiger Jahre nicht vielweniger als fünfzehn Millionen Preußischer Thaler nach den Vereinigten Staaten gebracht haben *). Die Masse des auswandernden Kapitals

*) Anderseits kehrt jährlich ein ungeheurer Betrag an Kapital von glücklichen Auswanderern in den Vereinigten Staaten nach Irland und Deutschland

kann selbst noch größer werden; aber freie Männer denken, daß die Regierung für sie, nicht sie für die Regierung da sind; und daß es ein kostbares Recht eines Jeden ist, jenen Fleck Erde sich auszusuchen, wo er am besten seine leiblichen und geistigen, religiösen, staatlichen Lebenszwecke verfolgen kann.

Wenn unter besonderen Umständen ein Land sich genöthigt sehen sollte, die Auswanderung zu verbieten, so würde dies in jedem Fall eine Beschränkung der Freiheit sein. Wir können viele Fälle denken, wo der Auswanderung durch Abstellung ihrer Ursachen Einhalt zu thun wäre, keinen aber, wo sie einfach zu verbieten wäre. Das in allen Wirkungs-, Gedanken-, und Liebeskreisen so mächtige Gesetz der Anhänglichkeit, welches ein Grundgesetz der Gesellschaft und Stetigkeit der Gesittung bildet, ist hinreichend stark um die Menschen dort zurückzuhalten, wo sie sind, wenn sie bleiben können; und wenn sie ein übervölkertes Land verlassen, oder ein solches, wo sie nicht Arbeit und ehrlichen Erwerb finden können, so werden sie thätige Erzeuger in ihrer neuen Heimath und folglich auch Verbraucher im großen Weltverkehr, so daß ihre alte Heimat verhältnißmäßigen Vortheil daraus zieht, wenn sie nur freien Austausch gestattet.

Dasselbe findet mit dem Kapital Staat, welches die Auswanderung mit fortnimmt. Es wird einträglicher und die Menschheit im Großen hat ihren Vortheil davon.

---

zurück. Viele haben keinen Begriff, wie viele mühevoll und froh erworbene Pfunde und Thaler jährlich aus unserm Land an bejahrte Eltern, an dürftige Geschwister in Europa gesandt werden. Ein ausgedehnter und gesegneter Liebesverkehr findet so in der Stille Statt, voll Freude und Schönheit.

Es ist merkwürdig bezüglich dieser Geldauswanderung aus Europa (denn großentheils besteht sie in Europäischen Münzen) zu beobachten, wie die Münzen zuerst in den Taschen der Auswanderer in den fernen Westen getragen, und dann in großen Kasten von den westlichen Banken, in welche sie natürlich fließen, an die Neuyorker Banken gesandt werden, um dem Geldmakler verkauft zu werden, der sie wieder zur Verschiffung nach Frankreich, Deutschland oder England verkauft. S. Gibbons, the banks of New York; Neuyork 1859.

Es gehört dies zu der allgemeinen Frage, ob die Regierungen den Ausfluß des Geldes verbieten oder gestatten sollen. Vordem erachtete man es als eine der höchsten Staatsaufgaben, selbst weise Herrscher wie Friedrich II. von Preußen thaten dies, den Abfluß des Geldes aus dem Lande zu hindern; denn Reichthum meinte man, bestehe in Geld. Erfahrung hat uns klüger gemacht. Wir wissen, daß auch hierin, wie in vielen andern Fällen, die freieste Bewegung das allgemeine Wohl am meisten fördert. Vor einigen Jahren berichteten die Blätter, daß Jenny Lind fünfhunderttausend Dollar von den Vereinigten Staaten nach Europa sandte. Wenn dies wahr ist, was hätte es uns denn genützt, wenn sie genöthigt worden wäre, dieses Geld im Lande zu lassen *)? Oder würden wir im Ganzen gewinnen, wenn wir die große Summe Geldes, welche nach der Angabe unseres Staatssecretärs Irische Auswanderer schon nach Irland gesandt haben und noch senden, diesseits des Meeres zurückhielten **)? Gewiß nicht. Dies ist aber nicht die Stelle einen solchen Gegenstand der Volkswirthschaft weiter zu verfolgen.

Die Engländer sorgten schon in der Magna Charta für freien Ein- und Austritt. Was die möglichste Freiheit der Bewegung im Lande betrifft, so mögen wohl viele an Englisch-

*) Im September 1853 berichteten die Zeitungen, daß das Silby-Gut von der Eigenthümerin, Petre, an Lord Londesborough um 270,000 Pfund St. verkauft worden sei. Frau Petre hatte den Schleier in einem Französischen Kloster genommen, welches natürlich ihr ganzes Vermögen erhalten wird. — Eine solche Auswanderung von mehr als einer Million Dollar, welche einer Religionsgenossenschaft zufließt, die im Lande, woher das Geld kommt, nicht begünstigt ist, beweist eine hohe Gesittung; in manchen Ländern wäre sie nicht gestattet worden.

**) Bericht Everett's an Crampton auf Cuba vom 1. Dezember 1852. Der Londoner Spectator vom 17. Dezember 1853 sagt: „Nicht weniger als 2,972,000 Pfund wurde von Irischen Auswanderern in Amerika an ihre Freunde und Verwandte daheim, während 1848, 1849, 1850 und 1851 gesandt. Wenn die Sendungen in diesem Maße fortgedauert haben, so müssen über vier Millionen Pfund in den letzten sechs Jahren gesandt worden sein."

Amerikanische Freiheit Gewöhnte denken, meine Erwähnung derselben als Theil der bürgerlichen Freiheit sei zu kleinlich. Wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf Länder richten wollen, wo diese Freiheit nicht in vollem Maße genossen wird, so werden sie finden, daß ich allen Grund hatte, sie aufzuzählen. Pässe sind dem Engländer und Amerikaner verhaßt; mögen sie es bleiben *).

Hauptstück X.

Gewissensfreiheit. Eigenthum. Oberherrschaft des Gesetzes.

VIII. Freiheit des Gewissens, oder besser der Gottesverehrung **) ist ein Urrecht des Menschen, und keine Freiheit kann als umfassend gelten, welche dieses Recht nicht gewährleistet. Es ist der Amerikanischen Freiheit eigen, die Einrichtung, welche Unterstützung und Verbreitung der Religion bezweckt, gänzlich von der Staatsregierung zu trennen. Wir haben oben gesehen, was unsere Bundes-Verfassung darüber sagt. Die Verfassungen aller unserer Staaten enthalten ähnliche Bestimmungen. Sie verbieten der Regierung Kirchen zu gründen oder zu begaben, oder irgend eine Religionseigenschaft für

*) Der Englische Widerwille gegen Pässe wurde auf harte Probe gestellt, als nach Orsini's Mordversuch auf Napoleon III. die strengsten Paßverordnungen ergingen. Die Engländer fanden sie aber so ärgerlich, und ihr Geld ist auf dem Festland so willkommen, daß diese Anordnungen bald sehr gemildert wurden. Als Napoleon Flüchtling war schrieb er über persönliche Freiheit in England und nannte die Pässe „die Erfindung des Wohlfahrtsausschusses." S. seine Werke.

**) Das Gewissen ist außer dem Bereich der Regierung. „Gedanken sind frei," sagt ein altes deutsches Sprichwort. Worein selbst die willkürlichste Regierung allein sich mischen kann ist das Bekennen der Religion, die Gottesverehrung und die Kirchenverwaltung.

irgend ein Amt oder für Ausübung irgend eines Rechts zu verlangen. Sie sind der Religion nicht feindlich, denn wir sehen, daß alle Staatsregierungen das Lesen der Heiligen Schrift in den öffentlichen Schulen anordnen oder gestatten; allein sie halten an zwei Sätzen fest: Keine Gottesverehrung soll gestört werden, weder geradezu durch Verfolgung, noch mittelbar durch Unfähigkeitserklärung der Anhänger eines Bekenntnisses oder durch Begünstigung einer Kirche vor andern; und keine Kirche soll zur Staatskirche oder errichteten Kirche erklärt werden; ebensowenig soll das Volk zur Erhaltung der Geistlichen aller Kirchen, wie in Frankreich, besteuert werden.

In England besteht eine errichtete Kirche und Religionseigenschaften werden für gewisse Aemter und Stellen, wenigstens mittelbar, verlangt. Noch vor Kurzem konnte ein Parlamentsmitglied nur seinen Sitz einnehmen, wenn es den Eid „bei dem Glauben eines Christen" leistete; erst seit 1858 ist es gestattet, bei der Eidesleistung die angeführten Worte wegzulassen. Nichtsdestoweniger dürfen wir sagen, daß die Gewissensfreiheit einen Bestandtheil der Englisch-Amerikanischen Freiheit bildet. Wenn sie auch nicht überall der vollen Ausbildung sich erfreut, so erkennen wir sie doch bei der ganzen Rasse, in deren neuerer Geschichte wir Religions-Duldung früher als in jener irgend eines andern bedeutenden Theiles der Menschheit finden. Venedig und einige andere kleinere Staaten haben frühe die Duldung als dem Handel und wirthschaftlich vortheilhaft erkannt, aber England war das früheste Land von einiger Größe, wo Duldung, die Vorläuferin wahrer Religionsfreiheit, bestand. Während Ludwig XIV. von Frankreich, der s. g. Große, die Dragonaden gegen die Protestanten schickte, blos weil diese nicht katholisch werden wollten, erklärte in England ein größerer König, Wilhelm III., daß das Gewissen Gottes Sache ist. Die Katholiken wurden lange in England strenge behandelt, aber mehr aus dem Staatsgrund, weil der Papst die Widersacher des Fürstenhauses unterstützte, als aus rein religiösen Gründen,

In allen Zweigen der christlichen Kirche offenbart sich neuer Eifer. Die katholische Kirche scheint von einem erneuten Geist der Thätigkeit beseelt, nicht unähnlich jenem, der sie im siebzehnten Jahrhundert erfüllte, wodurch sie viel von dem in der Reformation verlorenen Boden wiedergewann, und welcher von Ranke so gut geschildert wird. Die Protestanten sind nicht lässig; sie forschen, prüfen, predigen mit großem Eifer. Möge die Vorsehung gewähren, daß alle Völker mehr und mehr den Grundsatz der Religionsfreiheit erkennen, und nicht von ihm wanken, selbst unter den schwierigsten Umständen. Die traurigsten Folgen, wovon gegenwärtig Wenige einen Begriff haben mögen, würden leicht daraus hervorgehen.

Was jene unselige und höchst merkwürdige Sekte der Mormonen betrifft, welche in unserm Land entstand und sich befestigte und welche ohne Zweifel uns noch viele Schwierigkeiten bereiten wird, nehme ich an, daß dies nicht aus Religionsgründen der Fall sein kann. Ob sie in Buddhismus verfallen sind, indem sie ihren Gott zu einem der Vervollkomnung fähigen Wesen machen, mit Theilen und örtlichem Aufenthalt, kann nie eine unmittelbare Staatsangelegenheit werden, obschon es mittelbar die Gesellschaft in allen Theilen berühren kann. Die schwierige Frage wird sein, ob ein Mormonenstaat mit seiner „theodemokratischen" Regierung, wie sie sagen, als Freistaat erscheint, in dem Sinne, wie ihn unsere Verfassung jedem Bundesglied gewährleistet. Dann wird es, wahrscheinlich zum ersten Mal in der Geschichte, nothwendig sein, gesetzlich zu bestimmen, was ein Freistaat ist. Die andere Schwierigkeit, welche erwachsen wird, wird in der Frage liegen, welche sich jeder Ehrenmann vorlegen wird, ob wir als Staat eine Gesellschaft von Menschen aufnehmen können, welche den ersten Grundsatz läugnen, nicht unseres gemeinen Rechts, nicht des christlichen Staatsrechts, nicht des neueren Fortschritts, sondern unserer ganzen abendländischen Gesittung, im Gegensatz zum Morgenland — den Grundsatz der Gesittung, worin wir unser

Wesen erkennen, und welche das kostbare vereinigte Erzeugniß des Christenthums und Alterthums ist, — welche die Vielweiberei eingeführt haben.

Es wird nun Niemand bestreiten, daß das Englische Parlament zu langsam dem Rathe jener großen Staatsmänner folgte, welche schon längst auf die Abschaffung des Prüfungseides (Testeides) und anderer Religionshindernisse drangen; um jedoch unparteiisch zu urtheilen, dürfen wir nicht vergessen, daß die Entfernung von Beschränkungen der Rechtsfähigkeit in Ländern, welche eine hohe Freiheit genießen, schwieriger ist, als in unfreien Ländern, wo alles unter dem Willkürherrscher in einer wüsten Gleichheit lebt. Freiheit verleiht den Genuß wichtiger Rechte und Befugnisse. Sie auch Andern zu gönnen, welche bisher keinen Antheil daran hatten, erscheint gleichsam als theilweiser Verlust derselben. Weder Religion noch Farbe begründen in vielen Asiatischen Staaten die Hälfte des Unterschieds, welchen sie in manchen freien Ländern begründen. Freiheit verleiht Macht, Befugniß zu handeln; Zulassung zur Gleichheit führt somit in einem freien Lande Zulassung zur Macht mit sich, und dies begründet, mit Recht, oder Unrecht, häufig die Schwierigkeit vollkommener Religionsfreiheit.

Das Ziel jedoch, welches erreicht werden muß, und wonach alle Freiheit und Staatsgesittung strebt, ist vollkommene Gewissensfreiheit.

IX. Einer der festesten Grundsätze bürgerlicher Freiheit ist der größtmögliche Schutz des persönlichen Eigenthums*) — möge es erworben oder erwerbend sein, geschaffen und gesammelt,

*) Es war eine Hauptabsicht bei meiner Schrift über Arbeit und Eigenthum (Essays on Labor and Property) die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit persönlichen Eigenthums nachzuweisen, und seinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Menschen, von welcher es nur der Widerschein in der Außenwelt ist. Die Persönlichkeit, also Freiheit, leidet in dem Maße, als Ge-Gewaltherrschaft, welche stets communistischer Art ist, den Besitz, Genuß, die Erzeugung und den Austausch persönlichen Eigenthums beschränkt.



oder schaffend und sammelnd. Wir begreifen somit hierunter unbeschränkte Thätigkeit in Hervorbringung und Austausch, Verbot aller ungerechten Monopole, Handelsfreiheit, die Gewährleistung, daß nur auf dem gesetzlichen Wege Eigenthum entzogen werde, und den Grundsatz, daß insbesondere die beständige Wegnahme eines Theils des Eigenthums, Besteuerung genannt, nur mit unmittelbarer oder mittelbarer Zustimmung des Eigenthümers — Steuerzahlers — stattfinde, und daß ferner die Befugniß der Regierung einen Theil des Eigenthums zu nehmen, nur auf kurze Dauer gewährt werde, so daß die Steuern erneut werden müssen und nach kurzen Zwischenräumen geprüft werden können. Der wahre Schutz persönlichen Eigenthums verlangt auch den Ausschluß der Vermögenseinziehung. Denn wenn auch diese Einziehung schon wegen ihrer unbestimmten Beschaffenheit als Strafe verwerflich ist, da sie nicht von der Strafe selbst, sondern von dem Umstand abhängt, ob der Bestrafte irgend Vermögen besitzt, und wie viel, so ist sie ebenso unzulässig, weil persönliches Eigenthumsrecht auch persönliche Vererbung einschließt *), welche durch Vermögenseinziehung gänzlich zerstört wird. Es wäre vielleicht nicht ganz ungerecht, zur Strafe gewisser Verbrechen eine Person ihres Eigenthums zu berauben, wenn dasselbe ihren Erben überwiesen würde. Wir thun dies wirklich, wenn wir Jemanden auf Lebenszeit einsperren, und ihn der ordentlichen Gefängnißzucht unterwerfen, indem wir ihm nicht gestatten, irgend einen Vortheil von seinem Vermögen zu ziehen. Die Kinder oder andern Erben jedoch des Vermögens zu berauben, ist ungerecht, von der verlockenden Wirkung nicht zu sprechen, welche die Vermögenseinziehung oft auf Regierungen ausübte.

Die Englische Verurtheilung durch Parlament (attainder) und der bürgerliche Tod (corruption of blood), so weit sie

---

*) Auch die Frage der Vererbung ist ausführlich in der so eben angeführten Schrift behandelt.

sich auf Eigenthum erstrecken, sind diesem großen Grundsatz der möglichsten Beschützung persönlichen Eigenthums feindlich und haben sich aus einer halbcommunistischen Zeit, wo der König als Oberherr alles Grund und Bodens galt, forterhalten. Unsere Verfassung hebt ausdrücklich jenen bürgerlichen Tod auf.

Persönliches Eigenthum ist mit Regierung gleichbestehend. Ja, wenn wir unter Regierung nicht blos das Bestehen irgend einer Behörde, sondern eine ordentliche, festerrichtete, Staatsregierung verstehen, so bestand das Eigenthum lange vor der Regierung und ist nicht von dieser geschaffen; wie auch Werth vor Geld, Geld vor Münze und Münze vor Regierungsmünze besteht. Wir finden daher, daß der rechtmäßige und friedliche Eigenthumsgenuß, sowenig als die Einrichtung der Familie, als besonderer Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit erwähnt wird, ausgenommen wenn communistische Gedanken dieselben gefährdet haben oder in besonderen Fällen, wenn das Sondereigenthum zum öffentlichen Wohl aufgegeben werden muß *), und Gesetze oder Verfassung bestimmen, daß es nur gegen volle Entschädigung geschehen soll **).

Unsere Verfassung geht noch weiter. Sie erklärt, daß kein Staat ein Gesetz geben darf, welches die Verbindlichkeit der Verträge aufhebt; Verträge mit den Regierungen sind

*) S. Verfassung des Französischen Freistaats von 1848 im Anhang. Sie enthält eine Anerkennung des Eigenthums, der Familie u. s. w. Unter den obwaltenden Umständen war dies ganz passend. Wenn die Spartaner ihre Regierung umgeschaffen und ihren Sozialismus aufgegeben hätten, so würden sie ganz Recht gethan haben, die Heiligkeit der Familie, das Recht einer eigenen Küche zu erklären, wie lächerlich auch dies unter andern Verhältnissen wäre.

**) Bezüglich dieses Gegenstandes und sein urrechtliches Verhältniß wurden treffliche Ausführungen in den Französischen Gerichtsverhandlungen vorgetragen, in welchen, leider vergeblich, nachgewiesen wurde, daß Ludwig Napoleon, selbst als Dictator, kein Recht habe, das Sondereigenthum der Familie Orleans einzuziehen, und daß es den Gerichten zukomme, dasselbe seinen rechtmäßigen Herrn wieder zuzustellen.

hierunter begriffen und nicht blos gewöhnliche Verträge, auch für Gegenleistungen übertragene Rechte *).

Das Recht der Selbstbesteuerung wurde hier als Schutzwehr des Sondereigenthums erwähnt, denn mag die Besteuerung irgend welche Gestalt annehmen, stets ist sie Verwendung von Sondereigenthum zu Staatszwecken. Die Besteuerung hat jedoch in staatlicher Beziehung eine andere, höchst wichtige Bedeutung und wird in dieser Hinsicht an einer andern Stelle dieses Werkes betrachtet werden.

Jeder einzelne hier erwähnte Gegenstand, Monopole **), Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Freiheit des Austausches, Eigenthum, Besteuerung, Vermögenseinziehung — jeder hat eine lange Geschichte, voll Kämpfen gegen Irrthum und Regierungseinmischung, im Laufe von Hunderten und selbst Tausend Jahren. Ueber jeden könnte eine eigene, lehrreiche Geschichte geschrieben werden. Jeder zeigt die fortdauernd stufenweise, wenn auch langsame Entwicklung der Freiheit. Diese Entwicklung hat ihr Ende noch nicht erreicht, obwohl wir jetzt auf die Stufe gekommen sind, wo wir den höchsten Schutz persönlichen Eigenthums als Bestandtheil unsrer Freiheit erkennen.

Daß die s. g. Nichtanerkennung (repudiation) der Schulden — es ist immer schlimm und verdächtig, wenn ein Unrecht, das längst seinen eigenen Namen erhalten hat, auf einen neuen, anscheinend unschuldigen umgetauft wird; noch schlimmer ist Erhebung eines Fehltritts zu einer löblichen That; und Bako hat Recht, wenn er sagt: Pessima enim res est errorum

---

*) Richter Story in s. Erläuterungen zur Amerik. Verfassung; ebenso seine und Oberrichter Marshall's Ansicht im berühmten Dartmouth Fall. 4 Wheaton R. 518.

Die Engländer gehen hierin noch weiter als wir; zwar nicht grundsätzlich, allein sie betrachten viele Rechte, Stellen, Vorrechte als Eigenthumsrecht (vested property) wo wir dies durchaus nicht thun.

**) Ein Parlamentsbeschluß unter Jakob I. (21. Jakob I, 3.) verbot alle Verleihung von Monopolen, nachdem die Gerichte wiederholt, selbst unter Elisabeth, gewisse Monopole für nichtig erklärt hatten.



apotheosis — daß die Nichtanerkennung eine Verletzung des hier behandelten Grundsatzes ist, wird nun Niemand die Stirn haben, läugnen zu wollen. Doch ist es wahr, daß auswärts dieselbe fast allgemein bezüglich ihrer Ursachen, ihres Umfangs, die daraus auf Freistaatsregierungen gezogenen Schlüsse und die angebliche Neuheit unrichtig beurtheilt wird. Wir könnten ein langes Verzeichniß fürstlicher Nichtanerkennung von Schulden geben. Dies soll aber nicht als Entschuldigung gelten. Der schlechteste, obwohl vom Schuljungen bis zum Fürsten, Präsidenten und Staatsschriftsteller täglich gebrauchte, Grund ist, daß Andere es ebenso schlimm und noch schlimmer treiben. Recht und Wahrheit, Unrecht und Falschheit bleiben immer, was sie sind; und Webster sagte treffend zur Zeit der Nichtanerkennung im Senat der Vereinigten Staaten: „Ihr könnt Eure Schulden nicht anerkennen, aber dadurch bezahlt Ihr sie nicht." Nichtanerkennung der Schulden ist und war ein schweres Unrecht, allein dies berechtigt nicht zu falschen Schlüssen, und durchaus läugnen wir die Richtigkeit der von Alison behaupteten, hierauf bezüglichen Thatsachen und der daraus gemachten Folgerungen *).

---

*) In seiner Hist. of Europe from the fall of Napoleon &c. I, 1, 50. Er behauptet fälschlich, daß die bedeutendsten Staaten ihre Schulden nicht anerkannt, und in mehreren Fällen die Zinszahlung erst wieder aufgenommen, nachdem sie den Indianern Land entrissen und verkauft. Er stellt dann die Nichtanerkennung der Schulden als nothwendige Folge des Freistaats dar; dies geht über die Gränzen der Vernunft. Hat denn etwa das Königthum das Vertrauen auf England in Geldsachen so befestigt? Oder ist es nicht vielmehr die parlamentarische Regierung, welcher dies zu danken ist. Es haben wenigstens schon viele Fürsten in Geld- und Eigenthumsfragen ein sehr weites Gewissen gehabt. Der Freistaat der Vereinigten Niederlande erfreute sich großen Kredits, während der Regent in Frankreich und sein Staatsrath ernstlich berielhen, ob die „neue Regierung" schuldig wäre, die Schulden Ludwigs XIV. anzuerkennen. Ein sehr schlimmer Fall von Nichtanerkennung kam in England vor, lange ehe in Amerika die so unselige Lockerung der Grundsätze sich zeigte. Der Prinz von Wales (Georg IV.) und zwei seiner Brüder, die Herzöge von York und Clarence wünschten ein Anlehen von 3,600,000 Gulden, das sie in Holland gemacht, nicht

X. Bürgerliche Freiheit kann nicht bestehen, wenn nicht jeder Bürger dem Gesetz unterworfen ist, und nichts anderem als dem Gesetz, d. h. der zum Staatswillen gewordenen öffentlichen Meinung. Dies heißen wir Oberherrschaft des Gesetzes*). Jede persönliche Willkürlichkeit ist der Freiheit entgegen. Das Gesetz des freien Mannes ist eine allgemeine Vorschrift, welche dem Volksgebrauche entstammt, oder durch die vom Volke ermächtigte Behörde beschlossen worden ist. Ein Gesetz muß eine Vorschrift sein, welche ein höheres Gesetz oder bürgerlichen Grundsatz nicht verletzt, es muß erlassen sein, ehe der Fall, worauf es angewendet werden soll, eingetreten ist (sonst kann es nicht mens sine affectu sein, wie die Alten das Gesetz nannten), und es muß redlich und offen verkündet sein.

Der Bürger darf daher weder rückwirkenden Strafgesetzen**) unterworfen sein, noch Regierungkommissionen; weder Ausnahmegerichten***), noch einem Recht der Regierung vom Gesetze

zu bezahlen. Ihr Anwalt behauptete lügenhafter Weise vor Gericht, niemals von den Schuldbriefen etwas gehört zu haben. Schließlich wurden die Holländischen Besitzer der Schuldbriefe, welche nach England gekommen waren, kraft des Fremdengesetzes verhaftet, auf ein Schiff gesetzt, wo sie — so sagen Englische Schriftsteller — untergingen, ohne daß ein einziger Matrose umkam.

*) Es ist kaum nothwendig, daran zu erinnern, daß der Ausdruck Oberherrschaft des Gesetzes nur dann einen Sinn hat, wenn darunter allgemeine, zuvor bestehende, den öffentlichen Willen darstellende Vorschriften verstanden werden. Der Name Gesetz macht persönliche Verordnungen und willkürliche Entscheidungen noch nicht zu Gesetzen. Napoleon verwunderte sich in St. Helena sehr, daß er ein Despot genannt worden. „Ich," sagte er, „der immer dem Gesetze gemäß handelte!"

**) Unsere Verfassung verbietet sie.

***) Darunter sind ausnahmsweise ernannte Gerichte, nicht solche zu verstehen, welche blos angewiesen sind ausnahmsweise Sitzung zu halten. Der Unterschied zwischen Gericht mit gesetzlichen ordentlichen Richtern und Untersuchungskommissionen stellt sich treffend in einem Vorfall dar, wie ihn Plutarch nicht verschmäht hätte, wiederzugeben. Montaigne, Groß-Hausmeister Karls VI., wurde durch Kommissare in Untersuchung gezogen, gefoltert und hingerichtet. Er wurde in der Cölestinerkirche begraben, und als Franz I. sein Grab besichtigte, sagte der König: „Dieser Montaigne ist gerichtlich verurtheilt worden." „Nein, Herr," sagte der Mönch, welcher den König geleitete, „er wurde durch Kommissare ver-



zu entbinden (worauf die Stuarte und alle Herrscher, welche kraft höheren Rechts, als Landesrecht, herrschen wollen, so sehr bestanden); weder blosen Bekanntmachungen der Krone oder vollziehenden Gewalt, noch dem Machtgebote von einem Volkshaufen, oder irgend eines Volkstheils, welcher das Volk sein will.

Alle neueren Verfassungen, wodurch Englische Freiheit verpflanzt werden sollte, erklären, daß der Bürger nur dem ordentlichen Gericht unterworfen sein soll. Die Verfassung von Ludwig XVIII. verbot außerordentliche Gerichtskommissionen. Es war ein solches Verbot sehr nöthig geworden, weil die Ausnahmegerichte in früherer Zeit zu großer Beschwerde gereichten, und weil Napoleon die Verwaltungs-Urtheile eingeführt hatte, obwohl es unter ihm keine lettres de cachet geben sollte. Unter solchen Urtheilen verstand man, trotz der Freisprechung durch's Gericht, oder ohne alle gerichtliche Mitwirkung, verordnete Gefängniß- oder andere Strafe. Das ist ausgesprochene Polizeiregierung.

Die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung enthält gleichfalls eine Stelle über ordentliches Gericht. Sie zählt als einen der Rechtfertigungsgründe für die Trennung von England auf, daß die Regierung uns über See schaffen ließ, um wegen angeblicher Vergehen gerichtet zu werden.

Alle festländischen Regierungen, welche sich bestrebten, die neuen Verfassungen, soweit sie bestanden, zu lähmen, brauchten das Mittel, große Städte und ganze Bezirke in Belagerungszustand zu erklären, so daß sie dem Standrecht unterworfen waren. Alle unumschränkten Regierungen von Fürsten oder des Volkes fanden stets den ordentlichen Rechtsgang unbequem, und befehdeten die lebendige Wirksamkeit des Gesetzes, ein Beweis für die Nothwendigkeit einer solchen Schutzwehr der Freiheit.

---

urtheilt." Hist. du Parlement de Paris, Amsterdam 1769, 4. Kommissare, als Richter, sind ein „zusammengelesenes" (packed) Gericht, fühlen keine dauernde Verantwortlichkeit, und sprechen in Fällen, welche der Regierung wichtig sind, fast so bestimmt nach dem schon gefaßten Beschluß, wie die s. g. Richter des Herzogs von Enghien. Darin besteht auch die Gefahr der Standgerichte.



Offenbar helfen alle Bestimmungen einer Verfassung nichts, so lange die Regierung die Macht hat, Standrecht zu erklären; denn dieses oder die Versetzung von Städten oder Kreisen in Belagerungszustand bedeutet eben Aufhebung des gehörigen Rechtsganges, des Habeascorpus, des gemeinen Rechts, der Thätigkeit der Gerichte. Der Kriegsbefehlshaber stellt alle Angeklagten, welche er den ordentlichen Gerichten entziehen will, vor das Standgericht. Viele Französische Regierungskreise waren vor dem Staatsstreich im Kriegszustand. Nach demselben war eigentlich ganz Frankreich darin.

Wenn in England Aufruhr, oder weitverbreitete Unordnung mit Gefahr für Leben oder Eigenthum ausbricht, so wird ein ordentlicher Parlamentsbeschluß erlassen, welcher das Habeascorpus aussetzt. Darin wird die Nothwendigkeit der Maßregel dargelegt, ihre Zeitdauer bestimmt. Dies letzte ist höchst wichtig.

Unter welchen Umständen unsere Verfassung die Aussetzung des Habeascorpus gestattet, haben wir schon gesehen; es bedarf kaum der Erwähnung, daß nicht der Präsident allein, sondern nur der Kongreß es thun kann.

Es war nothwendig die Oberherrschaft des Gesetzes als besondere Schutzwehr der persönlichen Freiheit zu erwähnen. Wir werden auf diesen Gegenstand zurückkommen, und ihn in weiterer Beziehung betrachten.

XI. Die vorhergehende Schutzwehr der Oberherrschaft des Gesetzes führt zu einem Grundsatz, dessen Verpflanzung auf andern als von der Englischen Rasse bewohnten Boden, soviel mir bekannt, nie versucht wurde, welcher aber nichtsdestoweniger in unserer Freiheit die natürliche Folge einer vollkommenen Gesetzesherrschaft ist. Er ist der Englischen Rasse so natürlich, daß wenige an ihn als zur bürgerlichen Freiheit wesentlich denken, ist aber so wichtig, daß Niemand, welcher die Regierungsthätigkeit anderwärts beobachtet hat, umhin kann, ihn als unentbehrlichen Bestandtheil bürgerlicher Freiheit zu erkennen.

Er besteht darin, daß einerseits jeder Beamte, gleichwie ob hoch oder niedrig, dem Betroffenen für die Gesetzlichkeit seiner Handlung verantwortlich ist, mag ihm sein gesetzlicher Vorgesetzter dieselbe aufgetragen haben oder nicht, mag selbst der vollstreckende Beamte gar nicht in der Stellung gewesen sein, die Gesetzlichkeit der ihm befohlenen Handlung zu beurtheilen; und daß anderseits Jedermann berechtigt ist, einer ungesetzlichen Handlung sich zu widersetzen, mag sie von einem sonst gesetzlich bestellten Beamten ausgehen oder nicht. Der Widerstand geschieht auf Gefahr dessen, der sich widersetzt. In allen andern Ländern wird Gehorsam gegenüber dem Beamten in allen Fällen verlangt, und nur nach vorhergehendem Gehorsam kann später Abhilfe stattfinden *). In manchen Fällen ist dieser Grundsatz für den Beamten hart; allein wir ziehen diese Unbequemlichkeit dem Eingriff vor, welchen sein Aufgeben in die Herrschaft des Gesetzes machen würde. Wir wollen uns nicht einem einzelnen Manne unterwerfen, sondern nur dem Manne, welcher und sofern er das Werkzeug des Gesetzes ist **). Ein Staatsstreich, wie wir ihn in Frankreich sehen, wäre bei einem an solchen Grundsatz gewöhnten Volke nicht ausführbar gewesen. Die ganze Antwort, welche die Polizeibeamten Männern wie General Cavaignac gaben, als er sie fragte, ob sie auch bedächten, daß sie durch Verhaftung eines Volksvertreters ein schweres Verbrechen begingen, lautete, daß sie Befehle von ihrem Vorgesetzten hätten, und daß sie die Gesetzlichkeit nichts angehe. Es ist offenbar, wie sehr dieser eigenthümlich Englisch-Amerikanische Grundsatz die Wichtigkeit des Gehorsams gegenüber dem Beamten, welcher das Gesetz und dieses allein vertritt, erhöht. Gesetzlosigkeit ist in diesem wie in allen andern Fällen mit dem Geist Englischer Freiheit besonders unverträglich.

*) In Nothfällen würde man natürlich eine Ausnahme machen.

**) S. meine Staatsethik über „Gehorsam vor dem Gesetze."



Als Beispiel des Gegentheils von dem Französischen Grundsatz der ungeheuerlichen Einrichtung, Gendarmerie genannt, mag folgender einfache Fall gelten:

Ein mit dem gehörigen Befehle versehener Sheriff hat das Recht, nach ergangener Aufforderung und Verweigerung die Thüre des Hauses mit Gewalt zu öffnen, wenn eine dritte Person darin Zuflucht gesucht oder ihre Sachen dahin gebracht hat. „Jeden Mannes Haus ist seine Burg" beschützt nicht Jeden, sondern nur den redlichen Bewohner desselben. Nichtsdestoweniger handelt der Sheriff, auch mit seinem gehörigen Befehl, auf eigene Gefahr; denn erbricht er das Haus und findet, wie sehr auch sein Verdacht gegründet war, die gesuchte Person oder ihre Sachen nicht, so ist der Sheriff einer Uebertretung schuldig, und haftet als solcher dem Hausbewohner vor den Gerichten des Landes. Dies mag in einzelnen Fällen unbequem sein. Ist aber deshalb der Grundsatz über die Gränze gesunder Staatsklugheit hinausgetrieben worden? Ich bezweifle es, mag der einzelne Fall noch so unbequem sein. Jedes Gesetz wird in manchen Fällen unbequem; allein wenn auch unser Grundsatz eine Uebertreibung wäre, wie erhaben scheint dann das Gesetz — nämlich das ganze sich selbst gestaltende Gebäude des gemeinen Rechts des Landes — welches fehlt zu Gunsten der persönlichen Freiheit gegen die Staatsgewalt und die vereinigte Wucht der Regierung!

Wer mit diesem Englischen Grundsatz nicht vertraut ist, könnte vermuthen, daß Unentschlossenheit des Handelns bei den Beamten seine Folge wäre. Die Erfahrung in England und den vereinigten Staaten hat bewiesen, daß dies nicht der Fall ist. Wenn freilich Obrigkeit und Beamte, welche nach ihrem Beruf nicht gewählte Beamte sein sollten, dennoch dazu gemacht werden, dann schadet ängstlicher oder wetterwendischer Sinn der Entschlossenheit bei Erfüllung der Pflicht; dies hat aber mit unserm Grundsatz nichts zu thun. Daß Ausnahmen stattfinden mögen, wollen wir übrigens nicht längnen. Ein Polizei-

beamter erklärte unlängst vor einem Londoner Gericht, als er gefragt wurde, warum er eine offenbar ihm zustehende Handlung nicht vorgenommen, es sei so schwer gewesen zu wissen, was er nach der Meinung des Richters thun dürfte, so habe er vorgezogen, es nicht zu thun. Keine Maschine arbeitet ohne Reibung. Man vergleiche nun damit die unerbittliche Polizei des Europäischen Festlands und wähle. Die Anmerkung enthält eine spaßhafte Beleuchtung der Thatsache, daß fürstliche unumschränkte Herrschaft nicht nothwendig der Handlungsweise der Beamten Freiheit oder Kühnheit verleiht *).

Der Leser hat bei Gelegenheit der Verhaftsbefehle gesehen, wie weit dieser Grundsatz bei Widersetzlichkeit gegen einen Beamten sich erstreckt, selbst bis zur Tödtung desselben, wenn sein Verhaftbefehl nicht ganz in Ordnung ist. Ein fernerer Beweis der allgemeinen Anerkennung dieses Grundsatzes und Grundpfeilers bürgerlicher Freiheit ist der Umstand, daß wenn ein

---

*) Der gerade Gegensatz des Englisch-Amerikanischen Grundsatzes, daß jeder Beamte für die Gesetzlichkeit seiner Handlungen haftet, herrscht in China und Japan, wahrscheinlich in allen Asiatischen Willkürherrschaften. Der Oberbeamte wird da für das Vergehen, selbst das Unglück seines Untergebenen, oder den ihn treffenden Unfall bestraft. Bevor neuerlich den Amerikanern und Europäern die Japanischen Häfen geöffnet wurden, wurde ein christliches Schiff an das Ufer von Japan getrieben. Der Statthalter schlitzte seinen Bauch auf, und der Unterkönig in dessen Bezirk der Schiffbruch geschehen war, wurde auf hundert Tage eingesperrt, obwohl er zur Zeit des Unfalls hundert Meilen davon entfernt war. Wir müssen dabei auch die Verwirrung von Sittengesetz, Naturgesetz und Schicksal beachten, welche das ganze Chinesische Gesetzbuch, die Sittenlehre Japans und aller frühen Völker durchdringt, und welche wir in der Götterlehre aller anfänglichen Völker finden.

King in Notes of the voyage of the Morrison, New York, 1839 erzählt folgendes: „Wir hatten die Japaner gefragt, wie ihre Beamten zu unterscheiden wären; ob sie Amtszeichen trügen außer ihren „zwei Säbeln." Die Antwort war: „Wenn Ihr einen Mann an Bord kommen seht, der stark zittert, der ist ein Mandarin."

Man muß sich hüten, die gegen Gesellschaften wegen Mangels an Vorsicht, Geschicklichkeit oder Redlichkeit ihrer Angestellten ausgesprochenen Geldstrafen (Eisenbahnunfälle haben solche Strafen gewöhnlich gemacht) als eine Verletzung des aufgestellten Grundsatzes anzusehen.

Englischer Minister für gewisse ungesetzliche Maßnahmen, die sich als nothwendig erwiesen, Straflosigkeitsbeschluß (act of indemnity) erhält, dieser Beschluß nie auf ihn allein geht, sondern stets ausdrücklich erklärt, daß auch die Unterbeamten, welche auf Befehl des Ministers handelten, straflos sein sollen *).

Zum Schlusse bemerke ich, daß es ganz gleichgültig ist, wer den Befehl ertheilt. Wenn er ungesetzlich ist, so haftet der, welcher ihn vollzieht, dafür, gleichwohl ob der Präsident oder König den Befehl gab, oder ob der sich vergehende ein Soldat ist, welcher seinem Obern gehorcht. Es ist ein strenges Gesetz, aber ein heiliger Grundsatz, welchen eine gesetzliche Regierung nicht entbehren kann, und welcher sich wohl bewährt hat.

Hauptstück XI.

Einquartirung. Heer.

XII. Regierungen, welche nicht sehr genau umschränkt sind, haben es in ihrer Macht, die Bürger auf mittelbare Weise bis zur Unterwerfung zu quälen. Ein seit Einführung der

---

*) Z. B. im Theuerungsjahr 1766 verbot Chatham die Getreideausfuhr. Als das Parlament sich versammelte las er eine Stelle aus Locke vor, um zu zeigen, daß seine Handlung ungesetzlich aber recht war. Er und die, welche seine Verordnung vollzogen, erhielten Straflosigkeitsbeschluß. Viele andere Beispiele könnten angeführt werden. S. Lieber, legal and political Hermeneutics S. 79. Anm. Bei uns kann ein solcher Straflosigkeitsbeschluß nicht ergehen, denn wir haben eine Verfassung, wovon die Gesetzgebende Versammlung selbst nur eine Schöpfung ist, und rückwirkende Gesetze sind dadurch verboten. In Fällen dringender Noth können wir nichts thun, als die Sache mit Schweigen übergehen, oder der Kongreß kann durch Theilnahme an der Handlung seine Billigung aussprechen. Dies war der Fall, als Jefferson die Mündnng des Mississippi d. h. das Gebiet von Louisiana kaufte. Durch eine solche Billigung wird aber eine Handlnng nicht verfassungsgemäß.

stehenden Heere häufig gebrauchtes Mittel ist die Einlegung von Soldaten bei den unzufriedenen Bürgern. Freche, von der Regierung unterstützte Soldaten finden tausend Wege, die Familie, bei welcher sie liegen, zu quälen, zu verhöhnen und zu Grunde zu richten. Daher erschien es besonders nothwendig, die Einquartirung von Soldaten bei Bürgern, zum Schutze bürgerlicher Freiheit zu verbieten. Die Englische Bill of Rights von 1689, indem sie die Rechte und Freiheiten der Unterthanen erklärt, zählt im Eingange, als einen der Beweise, daß Jakob II. die Gesetze dieses Königreichs umzustoßen und auszurotten strebte, die Thatsache auf, daß er ohne Zustimmung des Parlaments in Friedenszeit innerhalb des Königreichs ein Heer warb und unterhielt, und dem Gesetz entgegen Soldaten einquartirte. Es ist somit in England ein schweres Verbrechen, ohne Zustimmung des Parlaments Soldaten einzulegen. Ebenso verordnet die Verfassung der Vereinigten Staaten, daß „in Friedenszeit kein Soldat in irgend einem Hause ohne Einwilligung des Eigenthümers eingelegt werden soll, und in Kriegszeit nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise." Die Verfasser dieser Bestimmung waren, wie man bemerken wird, sehr genau in der Fassung derselben.

Wer mit der Geschichte bürgerlicher Freiheit und der sich entwickelnden Unterdrückung nicht vertraut ist, könnte überrascht sein, daß in so erhabenen Urkunden über die zusammengedrängten Forderungen des Volks wie die Bill of Rights und die Amerikanische Verfassung die Soldateneinquartierung einzeln hervorgehoben wird; allein die Dragonaden Ludwigs XIV. in Frankreich und Jakobs II. in Schottland und jene, welche neuerlich in gewissen Ländern vorgenommen wurden, rechtfertigen diese besondere Schutzwehr hinreichend.

XIII. Die vorhergehende zwar mit Recht besonders hervorgehobene Sicherheit ist jedoch nur Theil der allgemeinen, daß die bewaffnete Macht strenge dem Gesetz unterworfen sein muß. Die Flotte kann natürlich nicht ein so fürchterliches

Werkzeug in der Hand der Regierung sein, als das Heer. Sie kann nicht dazu gebraucht werden, die Bürger zu drücken; sie ist ihrer Art nach nicht zentralisirt, und kann den Herrscher nicht umgeben. Es gibt noch viele andere Gründe, warum die Flotte, die schwimmenden Bollwerke des Landes, stets eine Anhänglichkeit an volksthümliches Wesen zeigte, und warum nur freie Völker starke Handels- oder Kriegsflotten haben können, wie ein ausgezeichneter Staatsmann der Vereinigten Staaten bemerkt hat *).

Ganz anders ist es mit der Landmacht. Seit stehende Heere errichtet wurden, war es manchfaltig nothwendig zu verhüten, daß sie nicht von der Gesetzgebung unabhängig wurden. Für einen in Englischer Freiheit erwachsenen Mann besteht keine Freiheit, wenn das Heer nicht vollständig der Gesetzgebung des Volkes unterworfen ist. Wir halten es daher für nothwendig nur auf kurze Zeit die Mittel für's Heer anzuweisen. Der König von England kann ohne Parlamentsbeschluß nicht den kleinsten Theil des Heeres werben**); der Voranschlag für das Heer wird nur auf ein Jahr genehmigt, so daß wenn das Parlament sich weigerte, weitere Mittel zu bewilligen, das Heer nach einem Jahr aufgelöst werden würde. Das Meutereigesetz, welches den König ermächtigt über gewisse Vergehen im Heer Kriegsgericht zu halten, wird ebenso nur auf ein Jahr erlassen, so daß ohne Erneuerung desselben die Krone nicht einmal die Mannszucht aufrecht halten könnte.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten macht zwar den Präsidenten zum Oberbefehlshaber, aber er kann nicht einen Mann

*) Poinsett.

**) Die Leibwache Karls II. wurde für verfassungswidrig angesehen, und das Heer von Jakob II. galt als Beweis, daß er als abdankend anzusehen sei, d. h. mit andern Worten als Bruch des Grundgesetzes. Dieser Grundsatz wurde im sechsten Satz der Bill of Rights von neuem befestigt; es heißt dort: Ein stehendes Heer ohne Genehmigung des Parlaments ist gegen das Gesetz.

anwerben, oder einen Dollar für seinen Unterhalt zahlen, ohne vorgängige Anweisung der Mittel durch den Kongreß, welchen die Verfassung ermächtigt, die Leitung und Einrichtung der Land- und Seemacht anzuordnen, und welchem sie die Befugniß abspricht für den Unterhalt der bewaffneten Macht auf länger als zwei Jahre Mittel anzuweisen.

Die Wichtigkeit dieser Abhängigkeit des Heeres von der bürgerlichen Gewalt wurde von allen Parteien gefühlt. Während das Volk das Heer der Gesetzgebung zu unterwerfen sucht, bemühten sich die Regierungen, welche in den neuerlichen Kämpfen gern so wenig Freiheit als möglich bewilligen wollten, das Heer von der Verpflichtung, den Verfassungseid zu leisten, auszunehmen. Verfassungseide, wie alle andern staatlichen Eide sind keine feste Schutzwehr in bürgerlichen Wirren; wo aber die Umstände das Volk nöthigen die Bahn der Freiheit mit einer geschriebenen Verfassung zu betreten, ist es natürlich und nothwendig, daß das Heer wie alle andern im öffentlichen Dienst Stehenden der Verfassung Treue schwören, besonders wo fortdauernd dem Fürsten der Huldigungseid geleistet wird. Obwohl diese Eidesleistung keine große Sicherheit gewährt, so hat doch die Nichtleistung eine sehr große und bestimmte Bedeutung. Die Verweigerung dieses Eides zeigt deutlich, daß die Regierung nicht aufrichtig die Bahn der Freiheit zu betreten beabsichtigt. Dies war vor Kurzem in Preußen der Fall.

Die Unabhängigkeitserklärung sagt: „Er hat unter uns in Friedenszeit stehende Heere gehalten ohne Bewillung unserer Gesetzgebungen.“ Dies wird als jedem Engländer und Amerikaner klare und handgreifliche Beschwerde aufgezählt. Unmittelbar darauf heißt es weiter: „Er hat danach gestrebt, das Heer von der bürgerlichen Gewalt unabhängig, und über ihr stehend, zu machen.“ Dieses Streben wird mit andern als hinreichende Beschwerde erachtet um den Bruch der Unterthanentreue zu rechtfertigen. Von den sieben und zwanzig Beschwerden, welche in der Erklärung als Rechtfertigung

der Umwälzung aufgezählt werden, beziehen sich drei auf's Heer *).

Stehende Heere sind der bürgerlichen Freiheit nicht blos deshalb gefährlich, weil sie von der Regierung unmittelbar abhängen. Sie haben noch die schlimme Wirkung, — besonders wenn sie dem Volk entnommen sind, so daß die alten Soldaten beständig in's Volk zurückkehren — daß sie dem ganzen Volke einen Geist einflößen, welcher jenem gerade entgegengesetzt ist, der ein freies, der Selbstverwaltung ergebenes Volk durchdringen soll. Ein Volk freier Männer bedarf eines durchlaufenden Geistes des Gehorsams vor dem Gesetze; ein Heer lehrt, und muß lehren, einen Geist dem Befehle rasch zu gehorchen. Zügellosigkeit, Verachtung vor dem Bürger wird erzeugt und eine Ansicht von der Regierung, welche der Freiheit, dem Selbstvertrauen und der Selbstverwaltung entgegengesetzt ist. Der Befehl muß im Heere herrschen; selbstentwickeltes Gesetz und selbst sich tragende Ordnung muß ein freies Volk durchdringen. Ein Deutscher König sagte in einer Thronrede, als schon ein freisinniger Geist sich im Lande offenbarte: „Der Wille Eines muß am Ende in der Regierung herrschen, gerade wie es im Lager ist.“ Dies zeigt sehr gut, was wir meinen. Der ganze Rechts- und Bürgerstaat wird einem Lager verglichen und verderbliche Folgerungen werden aus dem Vergleich abgeleitet.

Die Offiziere eines großen Heeres pflegen verächtlich von den Federhelden zu sprechen. Wo das Volk das Heer verehrt, da wird die Meinung gebildet, als ob Muth in der Schlacht geradezu die höchste Entwicklung der Menschheit wäre; und das Heer hinwieder führt mehr als sonst etwas zur, für Freiheit so verderblichen, Verehrung Eines Mannes. Alle Berathung

*) Eine bemerkenswerthe Berathung fand im Brittischen Haus der Gemeinen April 1856 statt, als der Abgeordnete Cowan die in Schottland befolgte Einquartirungsweise dem Hause zur Kenntniß brachte, wonach „Bürgerwehr und Linie in Privathäusern in Schottland eingelegt werden.“ „Das ist eine unerträgliche Beschwer.“ Es wurde Abhilfe erlangt.

ist in gewöhnlichen Zeiten den Soldaten verhaßt. Sie pflegen über lange Parlamentsberathung zu spotten. That, That ist ihr Ruf, was mit andern Worten heißt: Befehl und Gehorsam sind die zwei Pole, worum das Staatsleben sich drehen soll. Man wird nicht erwarten, daß ein Mann, der selbst Soldat gewesen und gesehen, welche aneifernde und vereinigende Wirkung eine bestimmte Uniform — der Wunsch, die Fahne nicht zu entehren in der Schlacht haben kann *), — daß ein solcher in die oberflächliche Verunglimpfung der Uniform einstimme, welche nun häufig „Friedensmänner" äußern; allein es ist richtig, daß die Uniform, wenn sie, wie auf dem Europäischen Festland, beständig getragen wird und das Heer groß ist, viel dazu beiträgt, das Heer vom Volke zu trennen, jenen entfremdenden Fahnengeist erhöht, welcher da nicht bestehen darf, wo das Volk seine Freiheit schätzt. Neuere Willkürherrschaft hegt diesen trennenden Geist sorgfältig, denn sie stützt sich besonders auf das stehende Heer. Die Anmaßung der Offiziere Napoleons I. stieg selbst in Frankreich auf eine entsetzliche Höhe; und viele erschreckliche Vorfälle haben sich kürzlich (ich schreibe Anfangs 1859) in jenem Lande ereignet, welche zeigen, wie weit Napoleon III. seinen Offizieren Beleidigung und Mißhandlung der Bürger nachsieht. Aus dem Umstand, daß das Heer aus dem Volke genommen ist, ersteht keine Sicherheit; die Gefahr ist sogar noch größer, weil das Heer dadurch anscheinend zu einem Theil des Volkes wird; das Volk betrachtet es (nicht unähnlich der Kirche im Mittelalter) als einen Beruf, worin Beförderung zu erwarten ist, während trotz alledem das Heer eine gesonderte Kaste wird, mit wesentlichem Gegensatz zu den Bestrebungen des Volks. Die Geschichte bietet keine bessere Beleuchtung dieser wichtigen Thatsache, als den gegenwärtigen Zustand Frankreichs.

---

*) Lieber hat in den Deutschen Befreiungskriegen mitgefochten.
Anm. d. Uebers.

Die Sache wird um nichts besser, wenn das Heer der herrschende Volkstheil ist und seine Offiziere ausschließlich dem Landesadel angehören, während gesetzlich alle Söhne der Adligen ebenso adlig sind und ein zahlreicher armer Adel die Folge ist. Ein solcher ist einer der schädlichsten und verderblichsten Dinge in einem Staat. Er führt unfehlbar zu jenem Geist, welcher den Staat als eine Versorganstalt für arme Adlige ansieht, und die wahren und höchsten Anliegen des Volks mißachtet, — ein Zustand, welcher in Preußen durch das entsetzliche Unglück von Jena 1806 ans Licht trat, und der dort und anderwärts in Deutschland als Junkerthum bezeichnet wird.

Wo daher stehende Heere nothwendig sind — sie sind es gegenwärtig und der mittelalterlichen Bürgerwehr weit vorzuziehen — müssen sie so klein als möglich sein, und für ihr Bestehen gänzlich von der Gesetzgebung abhängen. Solche stehende Heere, wie wir in den verschiedenen Ländern des Europäischen Festlandes sehen, sind durch Geist, Zahl und Kosten mit bürgerlicher Freiheit ganz unverträglich.

Eine vollkommene Abhängigkeit der bewaffneten Macht erfordert mehr als kurze Anweisung der Mittel und beschränkte Befugniß der Regierung über sie. Es ist ferner nothwendig, — denn sie steht unter strenger Zucht und somit unter großem Einfluß der Regierung — daß dieselbe, besonders die Landmacht, nicht berathender Körper werden und auch nicht als soldatischer Körper abstimmen darf. Wo diese Schutzwehr mißachtet wurde, sank die Freiheit zu Boden. In Frankreich besteht das Heer aus einer halben Million, und nach dem allgemeinen Stimmrecht stimmte Heer und Flotte für Rechtfertigung des 2. Dezember, und für Erhebung Ludwig Napoleon Bonaparte's zum Kaiser. Dies mag mit Französischer „Gleichheit“ in Einklang stehen, es mag „demokratisch“ sein — wenn wir dies Wort in dem Sinne nehmen, wo es mit Freiheit nichts zu schaffen hat —; soviel aber wir — für welche Freiheit mehr als ein Gedankending ist, oder etwas schöngeistig zu

wünschendes, die wir Freiheit, wie der Handwerker sein Gewerbe, durch ihren Gebrauch erlernen — soviel wir wissen, ist das nicht Freiheit; es ist ihre Zerstörung *).

Ehemals glaubte man, daß stehende Heere mit Freiheit sich nicht vertrügen, und nur ein sehr kleines Heer wurde dem König von England mit Widerstreben bewilligt; in Frankreich sehen wir jetzt ein gewaltiges stehendes Heer, an sich schon mit der Freiheit unverträglich, für welches noch außerdem das Stimmrecht beansprucht wird.

Die Bill of Rights und unsere Unabhängigkeitserklärung zeigen, wie sehr das Heer die Seele der vaterländischen Bürger und Staatsmänner beschäftigte, welche diese geschichtlichen Urkunden verfaßten, sie zeigen die Gründe, welche sie hatten, dasselbe wiederholt zu erwähnen, und Schutzwehren dagegen zu errichten.

Kriegskörper dürfen selbst nicht das Recht haben, in Gesammtheit Bittschriften zu unterzeichnen; denn die Geschichte zeigt die hierin liegende Gefahr.

Ein Heer ohne Einheit ist unnütz, oder schlimmer als dies. Es ruft tausend Uebel ohne irgend etwas gutes hervor; zugleich aber müssen wir als gewiß ansehen, daß ein wohleingerichtetes Heer an sich schon der bürgerlichen Freiheit höchst gefährlich ist. Ein wirksames Heer mit allen Anforderungen einer starken bürgerlichen Freiheit in Einklang zu bringen, ist ohne Zweifel eine der schwierigsten Aufgaben unserer Rasse und Zeit, welche vielleicht mit der Aufgabe in großen dichtbevölkerten Städten ein hohes Maß persönlicher Freiheit durchzuführen den schwierigsten Gegenstand hoher, vaterländischer und wahrhafter Staatskunst bildet **).

*) Die Französischen Soldaten stimmen gegenwärtig, so oft an allgemeines Stimmrecht der Ruf ergeht, nicht mit den Bürgern, sondern für sich; die Art, wie diese kriegerische Abstimmung vor sich geht, ist sehr merkwürdig.

**) Ich will nicht gerade sagen, daß die Engländer und Amerikaner es als wesentliche Schutzwehr der Freiheit betrachten, nicht im Heer dienen zu müssen;

XIV. Der letzterwähnten Schutzwehr verwandt ist jene, welche jedem Bürger das Recht gewährt Waffen zu besitzen und zu tragen. Unsere Verfassung sagt: „Das Recht des Volkes Waffen zu besitzen und zu tragen, soll nicht verletzt werden;" und die Bill of Rights sicherte dieses Recht jedem Protestanten zu. Es ist nun auf alle Englischen Unterthanen ausgedehnt. Es wird kaum nöthig sein zu bemerken, daß ein gesetzliches Verbot geheimer oder solcher Waffen, welche das Leben der Bürger nothwendig gefährden, keine Verletzung der Freiheit ist; im Gegentheil beruht Freiheit nothwendig auf dem Gesetz und einem gesetzlichen, also friedlichen Zustand der Bürger, und erfordert daher die Unterdrückung eines Rückfalls in Gewalt und Gewaltthätigkeit unter Bürgern — was in neuerer Zeit durchaus nicht hinreichend in Amerika gewürdigt wird.

Wo irgend neuerlich auf dem Festlande Europa's Errichtung der Freiheit versucht wurde, erachtete man allgemeine Wehrhaftmachung des Volkes, die Einrichtung einer Bürgerwehr als nothwendig, wir können sie aber nicht als Kennzeichen der Englischen Freiheit bezeichnen.

---

allein unter den obwaltenden Verhältnissen würden wir einen Zwang hiezu doch als mit der persönlichen Freiheit nicht verträglich erachten; man würde es geradezu als Unterdrückung ansehen und nicht dulden. Der Widerwille würde ebenso stark gegen die Französische Art, eine Anzahl junger Männer auszulosen, und Stellvertretung zu gestatten, als gegen das Preußische Gesetz sich erheben, wonach vom Höchsten zum Niedersten Jedermann, wenige früher selbständige Fürsten ausgenommen, eine gewisse Zeit im Heer dienen muß. Man kann daher sagen, daß gegenwärtig Engländer und Amerikaner offenbar am meisten für ein geworbenes stehendes Heer sind, wenn ein solches nothwendig ist. — [Daß in dieser Frage die Englische Freiheit mangelhaft ist, bedarf für Deutsche kaum der Bemerkung. Die rohen Bursche des Landes in der Trunkenheit anzuwerben und mit der Peitsche zu Vaterlandsvertheidigern heranzubilden, will uns so wenig einleuchten als Negersklaverei. Allgemeine Wehrpflicht bei kurzer Dienstzeit, Entfernung aller Paradespielerei, tüchtiges Turnen, Schieß- und Kriegsübung der Jugend von früh an — wie es die Schweiz mit bestem Erfolg begonnen hat — schaffen ein wahres Volksheer, welches der Freiheit nicht gefährlich und jedem Feinde gewachsen ist.]
Anm. d. Uebers.

Hauptstück XII.

Bittschrift. Vereinsrecht.

XV. Wir gehen zu dem großen Recht Bittschriften einzureichen über, welches so eifersüchtig unterdrückt wird, wo unbeschränkte Gewalt herrscht, oder sich zu errichten trachtet, und welches von den Engländern in ihrer Staatsumwälzung so entschieden verlangt und durch unsere Verfassung so bestimmt anerkannt wurde.

Ein bedeutender Amerikanischer Staatsman hat dies Recht für ein Land, wo die Bürger so vollständig wie bei uns vertreten sind, geringgeachtet; er ist dabei im Irrthum. Dies Recht wird allerdings in den Vereinigten Staaten mißbraucht, so daß die Bittschrift Gewicht und Bedeutung verloren hat. Trotzdem ist es ein heiliges Recht, welches in schwieriger Zeit in ganzer Größe sich zeigt, oft als Sicherheitsklappe dient, wenn die Empfänger es weise behandeln *) und welches den Volksvertretern oder andern Körperschaften die werthvollste Belehrung geben kann. Es kann manches Unrecht gut machen, und seine Entziehung würde alsbald von jedem Freien als Entwürdigung gefühlt. Das Recht der Bittschrift ist geradezu die nothwendige Folge des Rechts der freien Rede und Berathung, ein einfaches natürliches Urrecht, welches die Gottheit selbst ihrem Geschöpf nicht verweigert. Wenn die Erfahrung nicht die Nothwendigkeit seiner ausdrücklichen Erwähnung in Verfassungen und Satzungen gezeigt hätte, so würde dieselbe überraschen **).

---

*) Das schlagendste Beispiel ist vielleicht die furchtbare Chartisten-Bittschrift von 1848, und die ruhige Würde, womit diese drohende Urkunde von den Gemeinen aufgenommen wurde, nachdem Lord Morpeth, nun Graf Carlisle eine würdige, das Volk männlich anerkennende Rede gehalten.

**) In Juni 1853 erinnerte Lord Brougham im Oberhause an die merk-

Wo eine s. g. väterliche Regierung besteht, oder wo der Willkürherrscher als irdische Vorsehung betrachtet wird, spielt die Bittschrift einzelner Personen eine wichtige Rolle, so lange sie nicht gefährlich oder den Beamten in der Umgebung des Fürsten lästig oder mißliebig wird.

Kaiser Nikolaus von Rußland wurde oft auf der Straße von Bittstellern angesprochen, während anderseits wir uns einer vor etwa dreißig Jahren in Preußen ergangenen königlichen Verordnung erinnern, daß Bittschriften nicht länger dem König persönlich aufgedrungen werden sollten. Unter Friedrich dem Großen wieder war es gebräuchlich, daß Bittsteller des Königs Aufmerksamkeit dadurch erregten, daß sie ihr Gesuch über die Köpfe der Menge hielten; er pflegte dann einen Adjutanten zu senden um dasselbe in Empfang zu nehmen. In China wird das Recht, an den Kaiser ein Gesuch zu richten, sinnbildlich durch die Glocke oder Gong am Thore des Palastes anerkannt, welche der Bittsteller anschlägt, wenn er sein Gesuch in die Lade wirft. Zweifelsohne denken und fühlen die Chinesen jedoch, was die Russen bezeichnend durch das Sprüchwort ausdrücken: „Gott ist hoch, und der Kaiser fern." Der Heidenbekehrer Huc berichtet uns, daß Volksversammlungen, wobei Bittschriften angenommen oder abgesandt werden in China nicht selten sind *).

Wir müssen bei diesem Gegenstand zwischen Bittschriften unterscheiden, welche an die Regierung gerichtet sind (in Betreff

---

würdige Art, wie im Unterhause 1816 die Aufhebung der Einkommensteuer durchgesetzt ward. Fünf oder sechs Wochen lang liesen täglich von 4 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens Bittschriften ein und wurden alle berathen. Da gegenwärtig im Voraus nur eine spärliche Zeit für Bittschriften festgesetzt ist (durch blosen Gebrauch) so wäre ein solcher Bittschriftensturm nicht mehr möglich.

*) Man würde sehr irren, wenn man daraus oder aus der allgemeinen demokratischen Art des Chinesischen Wesens schließen wollte, daß in China Freiheit besteht; der Schluß würde ebenso voreilig sein als die Folgerung, daß in Frankreich Freiheit besteht, weil das Kaiserthum auf allgemeinem Stimmrecht zu beruhen erklärt.



der in den Vereinigten Staaten zu einem ernsten Uebel geworbenen Gnadengesuche verweise ich den Leser auf die besondere Abhandlung im Anhang), Bittschriften des Heeres, welche durchaus verboten sein müssen, wie schon die Englische und Französische Geschichte lehrt, und endlich solchen, welche an die Gesetzgebung gerichtet sind. In Betreff der letzten ist es für ernste und wirkliche Freiheit des Volkes überaus wichtig, daß das Gesuch, mag es noch so sehr eine sittliche Macht darlegen, nicht von äußerlicher Gewaltdarlegung durch bewaffnete oder unbewaffnete Haufen in oder vor den Sitzungssälen begleitet werde. Dadurch hört es auf ein Gesuch zu sein, wird leibliche Drohung oder Zwang. Die Geschichte der Französischen Staatsumwälzung ist eine fortlaufende Erläuterung hievon. Die ganze Bedeutung einer gesetzgebenden Versammlung, als nothwendigen Bestandtheils der Freiheit, liegt darin, daß sie frei ist; sie hört aber auf es zu sein, wenn Volksmassen sie bedrohen.

Wir behaupten, daß das Recht, Gesuche einzureichen, wichtig ist, und daß es gerade deshalb weder durch die Bürger geringschätzig behandelt, noch seine Bedeutung verdreht werden, das Gesuch zu zwingender Drohung gemacht werden darf. In freien Staaten ist die Bittschrift eine Einrichtung, nicht ein Zwischenfall wie in Willkürherrschaften. Wenn ein freies Volk sie als bürgerliches Mittel gebraucht, liegt ihr Nutzen in der unmittelbaren Wirkung, indem sie die öffentliche Aufmerksamkeit anregt und erweckt; indem sie einen wichtigen Gedanken lebendig erhält, wenn sie ihn auch nicht unmittelbar verwirklichen kann; indem sie Jene ermuntert, welche handeln und unterstützt sein wollen; indem sie die öffentliche Meinung über eine bestimmte Frage darlegt; indem sie bei öffentlicher Aufregung als Sicherheitsklappe dient, und an die Stelle ungeordneter unvernünftiger Haufen tritt. Ihre Gefahr liegt wie bei jedem Mittel in ihrem Mißbrauch und in der verbreiteten Schwäche von Menschen, welche sie verleitet, lieber unüberlegt ihren Namen hinzuschreiben, als die Unterzeichnung zu verweigern.

XVI. Nahe verwandt mit dem ebenerwähnten Recht ist das Recht der Bürger sich friedlich zu versammeln und öffentliche Angelegenheiten zu berathen, und

XVII. Sich zu Vereinen zu verbinden für Staats-, Religions-, Gesellschafts-, wissenschaftliche, gewerbliche, Handels-, Ackerbau- und andere Zwecke. Daß dieses Recht gefährlich werden kann, und daß häufig Gesetze zum Schutz der Gesellschaft gegen seinen Mißbrauch nothwendig werden, weiß Jeder sehr wohl, der irgend von den Klub-Vereinen der ersten Französischen Umwälzung Kenntniß hat. Es verhält sich aber mit Rechten in unserm Staatsleben wie mit den Grundlagen unseres leiblichen und geistigen Lebens — je nothwendiger und unentbehrlicher sie sind, um so gefährlicher werden sie, wenn sie die Vernunft nicht leitet. Versuche, ihre Thätigkeit zu unterdrücken, führen zu Unheil und Elend. Was wurde schon mehr mißbraucht als das selbständige und das überlieferte Urtheil auf allen Gebieten des Denkens und Geschmackes? Doch sind beide nothwendig. Welche Grundlage unserer Natur hat schon zu mehr Laster und Verbrechen geführt, und führt täglich dazu, als jene, worauf die Fortpflanzung unseres Geschlechts und die Bildung der Familie beruht*), oder jene, welche durch Durst die Nothwendigkeit anzeigt, den erschöpften Körper zu erfrischen? Soll der freie Verkauf von Messerwaaren verboten werden, weil Mordthaten mit Messern und Beilen verübt werden?

Das Vereinsleben ist für Freiheit, Schutz und kräftige Thätigkeit nothwendig; je freier ein Volk ist, desto entwickelter finden wir es im Großen und Kleinen; je willkürlicher eine Regierung ist, desto eifriger unterdrückt sie alle Vereine. Die Römischen Kaiser betrachteten nicht einmal die Vereine von Gewerbtreibenden mit günstigem Auge. In neueren Zeiten

*) Die s. g. Zitterer (Shakers) streben nach Zerstörung dieses Triebs und liefern eine Darlegung der Uebel, welche aus solchem Streben entstehe

scheint es kein schlagenderes Beispiel der Macht zu geben, welche Vereine üben können, und von der vollen Ausdehnung, welche ein freies Land gefahrlos ihrer Thätigkeit gestatten kann, als der Gegen-Korngesetz-Verein in England, welcher durch riesige Anstrengungen endlich gegen den stärksten und bevorzugtesten Volkstheil der Gutsbesitzer, welcher jemals bestand, den freien Getreidehandel durchgesetzt hat*); und in unserm Lande die Kolonisationsgesellschaft, eine Privatgesellschaft, die einen neuen Staat gründet, welcher für Ausbreitung der Gesittung von großem Einfluß sein wird — eine Gesellschaft, welche nach der Unabhängigkeitserklärung von Lieberia „edel und getreu ihr Pfand eingelöst hat." In jedem andern Land als England und Amerika hätte man gerufen: „Staat im Staat," und hätte beide schleunigst vernichtet.

Wir können ebenso unsere weitverbreiteten Kirchen erwähnen, oder den Gesetz-Verbesserungs-Verein in England — einen Verein, welcher, sofern wir aus der Entfernung zu beurtheilen vermögen, schon höchst wohlthätig auf die Englische Gesetzgebung gewirkt hat, und welcher in jedem andern Lande, die Vereinigten Staaten ausgenommen, als anmaßlicher Staat im Staate verurtheilt würde. Nichts überrascht so mächtig Jemand, der zum ersten Mal vom Europäischen Festland nach den Vereinigten Staaten oder England kommt, als die tausendfachen Beweise eines allurchdringenden Vereinsgeistes in allen geistigen und äußeren Lebenskreisen, von den beinahe allgemeinen Handels- und Gewerbs-Genossen- und Gesellschaften, den Hand-

*) Eine sorgfältige Erforschung der ganzen Geschichte dieses merkwürdigen Vereins, der in keinem andern Land auf dem Festland Europa's sich hätte bilden und ausbreiten dürfen ist sehr zu empfehlen. Sie liefert ein Beispiel der Ausdauer, der manchfaltigsten Thätigkeit und umfassendsten Einrichtung, der vereinigten Geschicklichkeit und Wahl der Mittel, und was ebenso wichtig ist, einer richtigen Auffassung des Zwecks nach den zu Gebote stehenden Mitteln, ohne welche es nicht möglich ist, das zu thun, was Cicero an Brutus so hoch pries, als er sagte: quid vult, valde vult.

werker-Börsen, und den Banken bis zu jenen nichtamtlichen, dennoch über das ganze Land sich erstreckenden Vereinen, welche sich zu wahrer Größe erheben. Löschet aus dem Bilde Englands oder Amerika's diesen Zug und Grundsatz, und sie sind nicht mehr das gleiche selbstvertrauende, thatkräftige, unbändig thätige Volk. Der Geist der Selbstverwaltung wäre dahin. In Frankreich herrscht der entgegengesetzte Geist. Nicht allein vermeint die Regierung Alles überwachen zu müssen, auch das Volk scheint kaum an den Erfolg eines Unternehmens zu glauben, bis die Regierung es zu dem ihren gemacht hat *).

---

*) Ich kann mir nicht versagen, einen jener scheinbar geringfügigen Vorfälle anzuführen, welche jedoch die beständige Wirkung eines großen Grundsatzes zeigen, wie ein Baumblatt dem Forscher die Thätigkeit der umfassendsten Naturgesetze enthüllt. In einer Sitzung der Londoner Königlichen Akademie im Jahre 1852, sagte Lord Aberdeen, der Erste Minister: er bemerke zu seiner großen Freude und Hoffnung, daß schon seit einigen Jahren das Volk in der Würdigung der Kunst Regierung und Parlament überboten habe.

Der Erste Vollziehungsbeamte betrachtet es als hoffnungsvollen Umstand, daß das Volk in Theilnahme und Thätigkeit Regierung und Parlament überboten hat. Wie anders würde ein ähnlicher Fall in irgend einem der festländischen Staaten angesehen worden sein! [Wir Deutsche werden auch in diesem Fall unsere sprichwörtliche Demuth nicht verläugnen und gerne die größere Vereinsthätigkeit der Engländer und Amerikaner anerkennen. Wir wollen hierin noch viel von ihnen lernen und sind eben in voller Thätigkeit als Schüler. Was jedoch den hier erwähnten Gegenstand der Vereinsthätigkeit, die Kunst, betrifft, haben wir keine Ursache zu verschweigen, daß wir hierin als Lehrer, nicht als Schüler zu gelten haben. Lange ehe in England an ähnliches gedacht wurde, haben die Deutschen Kunstvereine ein tüchtiges, künstlerisches Leben entfaltet. Ganz ähnlich ist es mit unsern Deutschen Wissenschaftlichen Versammlungen unsern Turn- und Liederfesten, worin wir allen andern Völkern lange vorangegangen sind. Das ist ein Stück volksthümlicher Vereinsthätigkeit, worüber wir nicht zu erröthen brauchen. Um zwar staatlich nichtdeutsche, aber germanische, Verhältnisse zu berühren, dürfen wir nur die belgische (von dem Staat unabhängige Hochschule zu Brüssel, die schweizer Gemeinnützige Gesellschaft, die Eidgenössischen Schießen u. A. erwähnen.) Letztere scheinen die Engländer nun nachahmen zu wollen.]
Anm. des Uebers.

Hauptstück XIII.

Oeffentlichkeit.

XVIII. Wir kommen nun zu jenen Schutzwehren, welche sich insbesondere auf die Regierung eines freien Landes und das Wesen seines Staatslebens beziehen. Die erste, welche wir hierbei zu erwähnen haben ist Oeffentlichkeit der öffentlichen Angelegenheiten. Dieselbe begreift sowohl die Oeffentlichkeit der Gesetzgebungen und Gerichtshöfe, als auch jene von allen untergeordneten Angelegenheiten, welche ihrer Beschaffenheit nach öffentlich behandelt werden können, ebenso die Veröffentlichung aller wichtigen Urkunden, Berichte, Verträge und was sonst dem Volke wichtig sein kann. Sie begreift ferner die volle Freiheit für Berichterstatter, die Verhandlungen öffentlicher Körperschaften bekannt zu machen *). Ohne die letztere würde die blose Zulassung von Zuhörern heutzutage kaum irgend eine Oeffentlichkeit schaffen. Wir versammeln uns nicht auf den Märkten, wie das Volk im Alterthum. Die Millionen, welche in unsern Volksstaaten öffentliche Mittheilung beanspruchen, könnten gar nicht auf dem Marktplatz zusammenkommen, wie dies in den alten Städtestaaten möglich war, selbst wenn wir keine Regierung durch Vertreter hätten. Die Zeitungen sind in einigen Beziehungen dem freien Manne der Neuzeit, was die Agora dem Athener, das Forum dem Römer war. Eine

---

*) Im Jahr 1855 wies der Stadtrath von Columbia S. C. aus einer seiner öffentlichen Sitzungen den Herausgeber einer dortigen Zeitung, weil derselbe die Verhandlungen aufzeichnen wollte, während der Stadtrath selbst amtlich seine Verhandlungen in einem Blatte bekannt machte. Der Herausgeber klagte, und 1857 entschied der Court of Common Pleas zu Columbia zu seinen Gunsten. R. W. Gibbes g. E. J. Arthur und J. Burdell. S. Rights of Corporat. and Reporters, Columbia S. C. 1857. Das Volk verdankt der Ausdauer des Klägers, diese Frage, wie es scheint, zum ersten Mal entschieden zu sehen.

neuzeitige freie Stadt kann ohne öffentliche Presse gedacht werden, nicht aber ein neuzeitiges freies Land; obwohl wir dabei nie die riesige, daher gefährliche Macht vergessen dürfen, welche unter gewissen Umständen eine einzige Zeitung haben kann, und welcher daher durch die in der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit liegenden Mittel entgegengewirkt werden muß.

Oeffentlichkeit bedeutet in Bezug auf bürgerliche Freiheit Oeffentlichkeit bei Vornahme öffentlicher Geschäfte in allen Zweigen, — Oeffentlichkeit bei dem großen Vorgang, wodurch die öffentliche Meinung zum öffentlichen Willen wird d. h. bei der Gesetzgebung, und Oeffentlichkeit bei Bildung der öffentlichen Meinung und bei Herstellung und Darlegung derselben nämlich bei den Wahlen. Daher sind geheime staatliche Vereine in freien Ländern eine arge Verirrung. Sie sind der Freiheit schon an sich feindlich.

So wichtig das Drucken von Verhandlungen, Berichten und Urkunden ist, so ist es doch nicht weniger richtig, daß mündliche Berathung einen höchst wichtigen Zug Englisch-Amerikanischer Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, Rechtspflege und großentheils der gewöhnlichen Verwaltung bildet. Die neuzeitliche, zentralisirte unbeschränkte Herrschaft hat eine Schreiberei und Heimlichthuerei und dadurch ein Formelwesen entwickelt, welches freien, im lebendigen Worte der Freiheit lebenden Bürgern widersteht *). Beamtenherrschaft ist auf Schreiberei, Frei-

*) Auf dem Festland Europa's herrscht die Feder. Auch in den Englischen Besitzungen Ostindiens haben ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen zur Folge gehabt. Karl Raikes, Polizeibeamter und Steuereinnehmer von Mynpuri, schildert in Notes on the northwestern Provinces of India, London 1853 die allesdurchdringende Schreiberei in Ostindien, wobei eine Masse von schriftlichen Befehlen erlassen werden, und mit größter Behaglichkeit unausgeführt bleiben. Er ist der Ansicht, daß die ansteckende Krankheit „Schreibwuth" im Osten entstanden sein müsse. Ein Indischer Schreiber, dessen Tagesausgaben etwa fünf Silbergroschen betragen mögen, führe eine Hausrechnung, welche in ihrer Genauigkeit und Ausführlichkeit für den Voranschlag eines Schatzkanzlers genügen würde.

heit auf das lebendige Wort gebaut. Umfassendes, die kleinsten Zweige der Verwaltung durchdringendes Schreiben ist der thätigste Gehülfe der Zentralisation. Es schafft eine Polizeiregierung, von welcher Niemand einen Begriff hat, welcher sie nicht aus eigener Beobachtung und Erfahrung kennt und bildet eines der größten Hindernisse, vielleicht die ernsteste Schwierigkeit, wenn an dieses alldurchdringende Wesen der Beherrschung von einem Mittelpunkt aus gewöhnte Völker Freiheit begründen wollen. Ich zögere nicht, Mündlichkeit, besonders in Rechtspflege, Gesetzgebung und örtlicher Selbstverwaltung, als wichtigen Bestandtheil unserer Freiheit zu bezeichnen. Ich glaube nicht, daß ein hohes Maß von Freiheit ohne weitgeltende Mündlichkeit gedacht werden kann; darum ist aber mündliche Verhandlung allein noch kein Zeichen der Freiheit. Die väterlichen Stammesregierungen in Asien, die Häuptlingsregierungen unserer Indianer, überhaupt alle anfänglichen Regierungen werden in mündlicher Verhandlung ohne alle bürgerliche Freiheit betrieben.

Publicus, ursprünglich populicus bedeutet etwas was sich auf populus, auf den Staat bezieht, und es ist bezeichnend, daß dieses Wort allmälig die Bedeutung von öffentlich erhielt so wie es auch die Lage bezeichnet, daß kürzlich ein großer, in unserm ganzen Lande überall geehrter, Französischer Naturforscher einer Bitte, künftig mit Vorsicht zu schreiben, die Bemerkung beifügt; „Denn Staatsangelegenheiten sind hier keine öffentlichen Angelegenheiten mehr."

In freien Ländern beziehen sich Staatsangelegenheiten auf das Volk und müssen daher öffentlich sein. Oeffentlichkeit unterrichtet über öffentliche Angelegenheiten; sie belehrt, erzieht und vereinigt. Ohne Oeffentlichkeit besteht keine Vaterlandsliebe, und obwohl Oeffentlichkeit nicht immer Unheil abwenden kann, so ist sie doch jedenfalls eine Lärmglocke, welche die öffentliche Aufmerksamkeit nach der gefährdeten Stelle ruft. Ehemals hielt man Heimlichkeit für Staatssachen unerläßlich; wo das

Kabinet den Staat bestimmt, oder fürstliche Unbeschränktheit herrscht, ist es noch so; doch haben sich selbst diese Regierungen genöthigt gesehen, etwas einem bessern Geiste nachzugeben, und die Russische Regierung macht nun gelegentlich Regierungsberichte bekannt.

Es ist offenbar, daß das Staatswohl verlangt, daß gewisse Vorgänge eine Zeit lang der Oeffentlichkeit entzogen werden. Wir brauchen nur auf unabgeschlossene Verhandlungen von Gesandten zu weisen. Aber selbst bezüglich dieser wird man bemerken, daß eine große Veränderung in neueren Zeiten bewirkt worden ist, und daß nun eine verhältnißmäßig große Oeffentlichkeit im auswärtigen Verkehr der Völker herrscht — eine Umwandlung, wovon die Vereinigten Staaten das Beispiel gegeben haben. Ein Staatsgeheimniß war sonst ein gewaltiges Wort, während vor vielen Jahren einer unserer ersten Staatsmänner dem Verfasser schrieb: „Ich gäbe nicht einen Heller für alle Geheimnisse, welche, wie man wohl meint, in der Urkundensammlung der Vereinigten Staaten eingeschlossen sind."

Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß kein Gesetz, weder in England noch in den Vereinigten Staaten die Oeffentlichkeit der Gerichtshöfe zusichert. Unsere Verfassung sichert weder die Oeffentlichkeit der Gerichte, noch des Kongresses, und in England ist die Zulassung von Zuhörern im Hause der Gemeinen und im Oberhause nur geduldet. Sie könnten jederzeit ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied dem vorsitzenden Beamten bemerken wollte, daß Fremde anwesend sind; und wir wissen alle, daß zur Zeit von Dr. Johnson die treue Bekanntmachung der Verhandlungen nicht gestattet war. Doch ist nun die Oeffentlichkeit so sehr ins Blut der Amerikaner und Engländer übergegangen, daß an Unterdrückung dieses kostbaren Grundsatzes nicht zu denken ist. Würde irgend ein ernstlicher Versuch gemacht, das bestehende Gesetz in England durchzuführen, und würden die Zuhörer wirklich vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen, so würde eine Staatsumwälzung ohne Zweifel

die Folge sein, und Oeffentlichkeit würde den Grundrechten beigefügt. Wir können uns England und die Vereinigten Staaten so wenig ohne Berichterstatter der Zeitungen denken, als Natur ohne Wachsthum.

Oeffentlichkeit durchdrang das Amerikanische Staatsleben so allgemein, daß wahrscheinlich die Verfasser unseres Grundgesetzes gar nicht daran dachten, oder doch es nicht der Mühe werth hielten, in der Verfassung dafür zu sorgen, weil Niemand sie bestritten hatte. Sie ist ein Theil des gemeinen Rechts unseres Staatslebens. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß die erste, bestimmt anerkannte, Oeffentlichkeit eines gesetzgebenden Körpers jene des Hauses der Abgeordneten von Massachusetts war, welches sie 1766 annahm *).

---

*) R. K. Winthrop, früher Sprecher des Hauses der Volksvertreter der Vereinigten Staaten, sagt in einer Zuschrift an die Geschichtliche Gesellschaft von Maine (Boston 1849), daß das erste Beispiel anerkannter Oeffentlichkeit der Berathungen eines gesetzgebenden Körpers vom Haus der Abgeordneten von Massachusetts, nach Beschluß vom 3. Juni 1766 gegeben wurde.

Trotz der überall sonst im Amerikanischen Staatsleben herrschenden Oeffentlichkeit berieth der Senat der Vereinigten Staaten anfänglich, länger als fünf Jahre lang, bei geschlossenen Thüren. Im Gegensatz zum Volkshause hielt er während des ersten und zweiten nnd theilweise des dritten Kongresses seine Sitzungen im Geheimen, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als gesetzgebender Körper, wie auch als Verwaltungsrath. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß der Senat wesentlich als vertraulicher Beirath der obersten Vollziehungsgewalt des Bundes aufgefaßt wurde, so daß seine Eigenschaft als Gesetzgeber in den Hintergrund trat. Darum hatte er auch bis 1816 gar keine ständigen Ausschüsse. Die ganze Bekanntmachung der gesetzgebenden Verhandlungen des Senats bestand vom 4. März 1789 (wo der erste Kongreß in Neu-York eröffnet wurde) bis Ende der ersten Session des dritten Kongresses in der Vertheilung von 120, einmal monatlich gedruckten, Sitzungsberichten an die Senatoren. Nachdem in den verschiedenen Sitzungen drei oder vier Anträge auf Oeffentlichkeit abgelehnt worden waren, beschloß der Senat endlich 20. Februar 1794 daß, sobald die nöthigen Anordnungen gemacht, die gesetzgeberischen Berathungen des Senats öffentlich sein sollten, wenn er es nicht im einzelnen Fall für nothwendig halte, bei geschlossenen Thüren zu berathen. Seitdem ist häufig beantragt worden, daß auch die Berathungen des Senats über Verträge und Ernennung der Beamten öffentlich gehalten werden sollten; diese Anträge wurden

Oeffentlichkeit der Rede hat ihre Gefahren und setzt manchmal schweren Unannehmlichkeiten aus, wie dies bei allen Schutzwehren um so mehr der Fall ist, je mehr sie für die Freiheit nothwendig sind. Dies ist der Preis, um welchen wir alles treffliche auf dieser Welt genießen. Die Staatswissenschaft muß die Gefahren und die äußeren und sittlichen Schranken erforschen, welche die aus Oeffentlichkeit im Allgemeinen, und öffentlich mündlicher Geschäftsbehandlung insbesondere, entspringenden Uebel abwenden oder mildern können. Dies ist jetzt nicht unsere Aufgabe. Wir haben die Oeffentlichkeit hier als Schutzwehr der Freiheit zu behandeln und ihre Unentbehrlichkeit nachzuweisen. Wer, wie wir, Freiheit als lebendige und überlieferte Wirklichkeit kennt, weiß, daß es sich nicht darum handelt, ob es besser sei Oeffentlichkeit zu haben oder nicht, sondern darum, wie man es am besten einrichten kann, da man sie haben muß, daß ihre Wohlthat und Segen voll genossen, ihre Gefahren vermieden werden. Es ist damit, gerade wie mit der Luft. Es handelt sich nicht darum, ob wir etwa das freie Einathmen desselben entbehren können, sondern wie wir uns bei freier Athmung am besten gegen Erkältung und andere Störung schützen, welche von dem Grunderforderniß unseres leiblichen Lebens, daß wir im Luftkreise leben müssen, herrührt*).

---

jedoch stets abgelehnt. Das Nähere s. in der englischen Ausgabe dieses Werks, Anm. zu S. 139, und in einem Aufsatze von J. K. Welling im National Intelligencer Washington 30. October 1858.

*) So groß die Unannehmlichkeit ist, welche aus dem Mißbrauch öffentlicher Rede und jener Weitschweifigkeit entspringt, welche bei uns als „für Buncombe reden“ bezeichnet wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß die möglichst freie, also auch mißbrauchte Breite der Rede häufig eine Sicherheitsklappe in Zeiten der Gefahr ist, welche durch nichts sonst ersetzt werden kann. Die Kongreßverhandlungen, als neulich der Bund selbst in Gefahr war, dauerten ganze Monate, und Worte schienen geradezu das Volk abzumatten, während Jedermann zur That rief. Kein Bürger war im Stande, genau jenen langen, gelegentlich hohlen Berathungen in alle ihre Seitengänge zu folgen. Dennoch, wo nun alles vorüber ist, darf man wohl fragen, ob ein einziger aufmerksamer und erfahrener

Freiheit, sage ich, ist mit dem öffentlichen Wort vermählt, und so oft auch dies öffentliche Wort mißbraucht werden mag, so entspringt daraus doch die Redekunst — das Schöne der Freiheit. Was wäre Griechenland und Rom ohne Männer wie Demosthenes und Cicero? Und was wären ihre andern Schriftsteller gewesen, wäre ihre Sprache von dem Redner nicht ausgebildet worden? Was wäre England ohne seine Reihe männlicher und meisterhafter Redner? Wer wollte den Schatz unserer eigenen Gesittung der von unsern Rednern, von Patrick Henry bis Webster, beigesteuerten Worte beraubt sehen? Die Worte der großen Redner sind gesammelter Reichthum für ein

---

Amerikaner bezweifelt, daß wir ohne diese Fluth der Berathung bürgerlichen Unruhen, vielleicht dem Zerreißen des Bundes ausgesetzt sein müßten.

Trotzdem ist es Thatsache, daß, je volksthümlicher eine Versammlung ist, sie um so mehr von wortreicher Berathung zu leiden hat, und ihre Thätigkeit gehemmt sieht. Dies ist besonders in einem Lande wie das unsrige der Fall, wo eine persönliche Redegewandtheit beinahe allgemein ist, und wo neben lässigem Wortschwall eine hartnäckige Hörgeduld und eine Lust am Zuhören besteht, welche nie übersättigt werden kann. Dies hat verderbliche Wirkung auf Redekunst und Schriftenthum, den Maßstab des Gedankens, auf kräftige That, öffentliche Geschäfte, und eröffnet der beschränkten Mittelmäßigkeit ein weites Feld. Dies gegen-pythagoräische Uebel hat zur Annahme der „Eine-Stunde-Ordnung" im Volkshaus und (1847) im höchsten Gericht der Vereinigten Staaten geführt. Sie wurde zuerst von Holmes aus Charleston, in Nachahmung der Athenischen Eine-Stunde-Wasseruhr (Klepsydra) — auch der Fürst der Redner hatte diesen rinnenden Mahner zur Seite — vorgeschlagen und wird nun von jedem Haus erneuert. Die Engländer beginnen dasselbe Uebel zu fühlen und die Annahme derselben Ordnung wurde Februar 1849 im Haus der Gemeinen vorgeschlagen, aber abgelehnt, nachdem Robert Peel auf Burke's ruhmvolle Beredsamkeit gewiesen. Das Konzil von Trient nahm am 21. Juli 1562 eine halbe Stunde als Maß einer Rede an, machte aber am selben Tag zu Gunsten Salmeron's, des Papstes erstem Priester, der eine ganze Sitzung einnahm, eine Ausnahme (Philipps hist. of the life of Reg. Pole, Oxford 1764 S. 397) ähnlich wie Febr. 1849 das ganze Amerikanische Haus „Weiterreden" rief, als Statthalter Mac Dowell eine Stunde gesprochen hatte. Er fuhr mehrere Stunden lang fort.

Winthrop, früher Sprecher, bemerkt in der obenangeführten Zuschrift, daß zwar durch Ausschluß der Oeffentlichkeit das Reden für Buncombe, das Redegepränge für die Frauenzimmer, Wortgeklingel für die Zuhörer vermieden, zugleich aber eine reiche Quelle der Belehrung verstopft würde.

freies Volk, woraus der Schulknabe zu schöpfen beginnt, wenn er aus seinem Lesebuch vorträgt und welcher die Seele der Alten bereichert, erhebt und nährt.

Oeffentlichkeit ist der Beredsamkeit unentbehrlich. Niemand spricht im Geheimen vor Wenigen gut. Redner sind in dieser Beziehung wie ihre Verwandten, die Dichter, von denen Göthe, „Einer vom Handwerk," sagt, daß sie nicht singen können, wenn sie nicht gehört werden.

Ich habe den Mißbrauch öffentlicher Rede erwähnt. Er ist der häufige Gegenstand des Tadels und Spottes Jener, denen „Parlamentarismus" nicht behagt; man darf aber dabei nicht vergessen, daß Freiheit gesetzgebende Körper von Volksvertretern erfordert, daß dieselben ohne Austausch und wechselseitige Umbildung der Gedanken, ohne Berathung keinen Sinn haben, und daß wirkliche Berathung des gesprochenen Wortes bedarf. Es scheint mir eine böse Stunde für Beredtsamkeit und selbst für Freiheit gewesen zu sein, wo unser Senat zuerst einem seiner Mitglieder wegen Kränklichkeit gestattete, seine Reden abzulesen. Seitdem ist der wahre Grundsatz aufgegeben, und geschriebene Reden sind nun im Kongreß beinahe so gewöhnlich, als sie im ehemaligen Haus der Abgeordneten in Frankreich waren, wo sie jedoch mit Zunahme und kräftigerer Entwicklung der verfassungmäßigen Freiheit seltener geworden sein sollen.

Alle der Freiheit feindliche Regierungen sind auch der Oeffentlichkeit feindlich, und Parlamentsberedtsamkeit ist ihnen verhaßt, weil sie eine große Macht ist, welche sie weder schaffen noch überwachen können. Im kaiserlichen Frankreich herrscht wahrer Haß gegen die Rednerbühne. Cousin, um seine Leser zur Vergleichung der kaiserlichen Regierung mit den vorhergehenden zu bringen, sagt von den Bourbonen, daß sie, mag sonst irgend ein Urtheil über sie dem neusten Geschmack entsprechen, „uns doch wenigstens die Rednerbühne gewährten," während Morny, der Bruder Napoleon's III., als Minister des

Innern 1852 ein Schreiben an die Präfekten erließ, worin die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Regierung Schaugepränge genannt wird. Es ist merkwürdig, daß eine solche Erklärung von einer Regierung ausgehen mußte, welche mehr als alle anderen auf kriegerisches und anderes Gepränge sich zu stützen scheint.

Oeffentlichkeit schafft Vertrauen, und Vertrauen ist den Regierungen freier Länder unentbehrlich — es ist die Seele der Treue eifriger freier Männer. Dieser nothwendige Einfluß ist doppelt — Vertrauen zur Regierung und Vertrauen der Gesellschaft zu sich selbst. Mit Beziehung auf letzteres sind geheime staatliche Vereine aller Freiheit wesentlich verderblich, und verhindern zugleich die Entwicklung und Zunahme männlichen Stolzes, und befördern Eitelkeit; sie sind, wie nothwendig alle geheimen Vereine, einem geheimen entscheidenden, obern Willen unterworfen — eine große Gefahr im Staate —, und sind gegen die übrigen Mitbürger ungerecht, indem sie ohne die Prüfung öffentlicher Berathung über öffentliche Maßregeln und Männer entscheiden, und eine heimlich verbundene Menge zur Entscheidung oder Wahl führen. Geheime Vereine in freien Ländern sind Krebsschäden, gegen welche nach der Lehre der Geschichte freie, ihre Freiheit schätzende, Männer sich mit größter Aufmerksamkeit zu wahren haben. Es würde uns zu weit abführen, wollten wir die wichtige Thatsache besprechen, daß geheimnißvolle und heimliche Vereine mehr dem Heidenthum als dem Christenthum angehören, und wir bemerken schließlich, daß solche Gesellschaften, welche doppelt geheime genannt werden können, d. h. solche, welche nicht nur gewisse Geheimnisse hegen, und geheime Verhandlungen haben, sondern auch deren Mitglieder verpflichtet sind das Bestehen des Vereins oder ihre Mitgliedschaft abzuläugnen, Schulen der Unwahrheit sind; und daß Eltern und Lehrer eine heilige Pflicht erfüllen würden, wenn sie jedes in ihrer Macht stehende Mittel anwendeten, um Jenen, deren Wohl ihnen anvertraut ist, die Verächtlichkeit

jener tausend geheimen Jugendvereine darzulegen, welche in unserm Lande üppig gedeihen, und die Pflanzschule geheimer staatlicher Vereine sind.

Hauptstück XIV.

Herrschaft des Gesetzes. Besteuerung. Theilung der Gewalt.

XIX. Die Oberherrschaft des Gesetzes in dem schon erwähnten Sinne, also der Schutz gegen Willkür Eines, Mehrerer oder des Volkes (was natürlich in der Anwendung und für gewöhnlich die Mehrzahl bedeutet) erfordert andere höchst wichtige Schutzwehren und Schranken.

Es ist nothwendig, daß die Staatsgelder unter scharfer und wirksamer Volksaufsicht, besonders unter Aufsicht des vom Volke ausgehenden Zweiges der Gesetzgebung stehen, welcher auch bei Steuerbewilligung der wichtigste Zweig ist und von welchem nach Englischem und Amerikanischem Grundrecht alle Steuergesetze ausgehen müssen. Die Engländer halten diesen Grundsatz so eifersüchtig, daß die Gemeinen dem Oberhause nicht einmal gestatten Abänderung an Geldbewilligungen oder Steuergesetzen vorzuschlagen *).

Wenn die Verfügung über den Staatsschatz und das Recht Steuern aufzulegen der Vollziehungsgewalt gelassen ist, so hat die öffentliche Freiheit ein Ende. Hampden wußte das, als er die geringe Summe eines Pfundes ungesetzlich aufgelegten

*) Während diese Bogen gedruckt wurden (März 1859) weigerte sich das Volkshaus gewisse im Senat gemachte Aenderungsvorschläge, das Briefgeld zu erhöhen, in Betracht zu ziehen, indem das Haus durch Beschluß (resolution) erklärte, daß diese Vorschläge in des Hauses verfassungsgemäßes und ausschließliches Recht, daß die Gesetze über Einkünfte von ihm ausgehen, eingreifen.

Schiffsgeldes zu einer großen Landesfrage machte, und unsere Unabhängigkeitserklärung zählt als eine der größten Beschwerden gegen das Mutterland auf, daß England ohne unsere Zustimmung Steuern aufgelegt hatte.

Eines der ernstesten Mißverständnisse Jener, welche in Freiheit nicht heimisch sind, ist die Meinung, daß Freiheit darin bestehe, daß der Regierung die nöthige Macht vorenthalten werde. Die Regierung muß die zur Erfüllung ihres Amtes nöthige Macht haben, und wenn nicht für ordentliche und gesetzliche Machtbewilligung gesorgt ist, so wird sie im Falle der Noth sich dieselbe anmaßen. Dies bezieht sich auf alle Regierungssachen, und besonders auf Anweisung von Geldmitteln. Bloses Verweigern des Geldes, oder, was noch schlimmer ist, der Mangel einer geeigneten Einrichtung es zu bewilligen, muß entweder zur Leere des Staatssäckels oder zur Plünderung durch die Regierung führen; ebenso nothwendig aber als die Vermeidung dieses Irrthums ist die möglichst enge Begrenzung und Einschränkung bei Geldbewilligung. In unserm Federalist *) ist dieser Gegenstand gut behandelt, und die Mangelhaftigkeit unserer ehemaligen Verbündungsartikel war eine der vornehmsten Gründe, welche unsere Vorfahren zur Annahme der Bundesverfassung bewogen.

Es ist Englisch-Amerikanischer Grundsatz nur auf kurze Zeit und für bestimmte Zwecke Mittel anzuweisen (appropriation). Wir bestehen auf diesem Grundsatz noch mehr als die Engländer und verlangen mit Recht, daß die Anweisungen so bestimmt und auf das Einzelne gehend als möglich gemacht werden, und daß die Regierung dieselben nicht auf andere Zwecke übertragen darf; d. h. daß die Regierung nicht das Recht hat eine gewisse, nicht ganz verbrauchte, Geldanweisung theilweise für andere Zwecke zu verwenden, wofür die bezüg-

*) Nro. XXX. fgd. über Besteuerung, und andere Theile dieses weisen Buches.

liche Anweisung sich als ungenügend erwies. Es ist für kräftige bürgerliche Freiheit nicht allein nothwendig, daß die Gesetzgebung und namentlich der vom Volk ausgehende Zweig derselben die Schnüre des Staatssäckels in der Hand halte, sondern auch, daß demselben Grundsatz auch in allen kleineren Kreisen des großen Staatsgetriebes nachgelebt werde. Das Geld des Volks muß unter der Aufsicht der Vertrauensmänner stehen, nicht aber zur Verfügung von, mit dem Volke nicht verbundenen, Beamten, oder von einer nicht verantwortlichen Menge, welche, selbst besitzlos, bereitwillig jene Mißverwendungen des Geldes unterstützt, welchen wir in jeder schrankenlosen Volksherrschaft von den späteren Zeiten Athens bis zu den am schlechtesten verwalteten großen Städten unseres eigenen Landes begegnen.

Die Französische, kaiserliche Verfassung verordnet zwar, daß die Voranschläge der verschiedenen Minister von den Abgeordneten genehmigt werden müssen, allein daß über Jeden als Ganzes abgestimmt werde; keine Aenderungsvorschläge können zu den in Bausch und Bogen genehmigten Summen gemacht werden, oder überhaupt zu irgend einem Vorschlag der Regierung; diese allein hat das Vorschlagsrecht. Alles, was die Abgeordneten thun können, ist die Zurücksendung eines Gesetzes mit Bemerkungen. Die Französische Bestimmung beruht daher auf dem geraden Gegensatz des Grundsatzes, welchen wir für Geldanweisungen als wesentlich halten.

Die Geschichte der Aufsicht über Bewilligung, Anweisung zu besonderen Zwecken und Verwendung der Staatsgelder kann wohl als fortlaufendes Verzeichniß des Wachsthums Englischer Freiheit bezeichnet werden. Dieser Grundsatz hat wesentlich zur Errichtung der Selbstverwaltung beigetragen, und hat das Haus der Gemeinen zum wahren Sitz der Landesregierung gemacht, wie wir es jetzt sehen. Jeder weiß, daß die Geldbewilligungen das Mittel sind, wodurch die Engländer auf ordentlichem und leichtem Weg dasselbe bewirken, was das Römische Volk gegen den Senat gelegentlich und unordentlich



durch eine Weigerung, sich ins Heer zu reihen, durchsetzte, wenn der Feind vor den Thoren stand *).

Die Geschichte der Brittischen Civilliste, oder der persönlichen dem Könige beim Beginn seiner Regierung bewilligten, Einkünfte, ist ebenso in dieser Beziehung lehrreich. Im Mittelalter war der König der erste Adlige, und hatte wie jeder andere Adlige seine Hausgüter, woraus er sein Einkommen bezog. Steuern wurden als außerordentliche Gaben angesehen. Als der König zu guten oder schlimmen Zwecken aber mehr brauchte, wurden Anlehen gemacht, welche nie heimbezahlt wurden. Francis bemerkt mit Recht, daß es unsinnig ist, Wilhelm III. die Gründung einer Landesschuld vorzuwerfen, wie Hume und viele Andere thaten. Wilhelm III. war umgekehrt der erste König, welcher Anlehen wirklich als Anlehen behandelte und entweder für ihre Heimzahlung oder Verzinsung sorgte **).

Als die bürgerliche Freiheit Fortschritte machte, wurde alles vom Volk unabhängige Einkommen mehr und mehr dem König entgegen, Kron-Hausgüter wurden mehr und mehr zu Staatsgütern, bis wir Georg III. jedes außerparlamentarische Einkommen aufgeben sehen. Der König hing nun ausschließlich von der Civilliste ab.

XX. Es ist ferner nothwendig, daß die Macht Krieg zu führen wesentlich bei dem Volk beruhe und nicht bei der Regierung. In England wird allerdings das Recht Krieg zu

---

*) Chatham sagte als Minister 1759, während Lord Clive im Osten seine großen Eroberungen machte, daß weder die Ostindische Gesellschaft, noch die Krone diese ungeheuren Einkünfte haben dürfe. Wenn letztere sie hätte, würde es alle Freiheit gefährden. Chatham's Briefwechsel I. Im Jahr 1858 jedoch wurde die Regierung Ostindiens der Gesellschaft genommen und der Krone gegeben. Wie es scheint, fühlen sich die Gemeinen in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts so sicher, daß sie keine Besorgniß davor haben, daß jenes ungeheure Ostreich grundsätzlich vom König, in Wahrheit von einem dem Parlament verantwortlichen Minister regiert werde.

**) Francis, chronicle and characters of the Stock Exchange.

führen und Frieden zu schließen ein königliches Vorrecht genannt, da aber kein Krieg ohne den nervus rerum gerendarum zu führen ist, so sind es die Gemeinen, welche entscheiden, ob der Krieg fortgeführt werden soll oder nicht. Sie können das Recht Leute zu werben, und das zu ihrem Unterhalt und zum Kriegsbedarf nöthige Geld bewilligen oder verweigern. Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, daß der Kongreß das Recht der Kriegsführung haben soll *), und eine Amerikanische Kriegserklärung muß wie jedes andere Gesetz im Kongreß beschlossen werden. Eine Kriegserklärung der Vereinigten Staaten ist ein Gesetz.

Wo die Vollziehungsgewalt nicht blos dem Namen sondern der Wirklichkeit nach die Macht besitzt Krieg zu erklären, können wir nicht von bürgerlicher Freiheit oder Selbstverwaltung sprechen; denn in diesem Fall steht dasjenige, was das Volk in allen Beziehungen am tiefsten berührt, außerhalb seiner Aufsicht. Selbst bei den besterrichteten Schutzwehren und einer tief gewurzelten Ueberlieferung scheint es unmöglich, sich in dieser Sache gegen gelegentliche Anmaßung der Gewalt von Seiten der Vollziehungsbehörde zu wahren. Zu was auch endlich unser letzter Mexikanischer Krieg geworden sein mag, so wird doch Niemand läugnen wollen, daß er anfangs ein s. g. Kabinetskrieg war. Er war vom Kabinet angefangen, welches nach Beginn der Feindseligkeiten den Kongreß aufforderte, seine Maßregeln gut zu heißen.

*) Es mag hier bemerkt werden, daß unter Kongreß der Senat und das Volkshaus verstanden ist; der Präsident ist darunter nicht inbegriffen. Parlament andrerseits bedeutet Gemeine, Oberhaus und König. In der Anwendung ist der Unterschied gering, denn der Präsident hat das Recht ein Gesetz abzulehnen (veto), wovon er gelegentlich Gebrauch macht, während der König von England etwa ein Jahrhundert keinen Gebrauch mehr davon gemacht hat. Die Englische Verwaltung würde eher ihre Entlassung einreichen, als sie die Ablehnung eines Gesetzes für nothwendig hielte. Allein der König von England hat das größte aller Ablehnungsrechte — er kann das Parlament auflösen, was unsere Vollziehungsgewalt nicht thun kann.



Schon unter XIII. ist nachgewiesen worden, daß eine vollkommene Abhängigkeit der bewaffneten von der bürgerlichen Macht unerläßliches Bedürfniß bürgerlicher Freiheit ist.

XXI. Die Herrschaft des Gesetzes und der vollkommene Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft erfordert einerseits den möglichsten Schutz der Minderzahl und anderseits die Sicherheit für die Mehrzahl, daß keine meuterische Minderzahl oder Kabale über sie herrsche.

Der Schutz der Minderzahl führt zu jener großen Einrichtung — wie man sie kühn und passend genannt hat — der Gegenpartei. Eine wohl eingerichtete und beschützte Gegenpartei in und außer der Gesetzgebung — eine gesetzliche Gegenpartei, d. h. eine Partei, welche grundsätzlich, aber unter und gemäß dem Grundgesetz, der Verwaltung oder der Anzahl Männer, welche gerade die Regierung in Händen haben, sich widersetzt, ist ein so wichtiger Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit, mag man sie als schützende Schranke oder als schaffende Macht ansehen, daß es unmöglich wäre, hier dem Gegenstand jenen Raum zu gönnen, welcher seine vollständige Behandlung erforderte. In meiner Staatsethik habe ich dies und den Entwurf seiner Geschichte versucht.

Die Ausbildung der Gegenpartei ist eine Ehre, welche den Engländern angehört, und mir ein so großer und edler Beitrag zum Schatze der bürgerlichen Freiheit zu sein scheint, als die Entwicklung der Befugniß unserer Obersten Gerichte (des Bundes und der einzelnen Staaten) bei Aburtheilung einzelner Fälle ein von der Gesetzgebung erlassenes Gesetz für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Dies sind die zwei edelsten Eroberungen in der Sache der Freiheit Ordnung und Gesittung.

XXII. Die Mehrzahl und durch sie das Volk im Großen, ist durch den Grundsatz geschützt, daß die Verwaltung auf Parteigrundsätzen beruht, oder wie sie genannt wurde, durch eine Parteiregierung, wenn wir unter Partei Männer verstehen,

welche im Gegensatz zu Andern über gewisse „allgemeine leitende Regierungsgrundsätze *)" übereinstimmen, und danach gleichmäßig handeln. Wenn unter Partei eine verächtliche Vereinigung von Menschen verstanden wird, um eine gewisse Zahl von Beamten zu verdrängen, blos um ihre gewinnbringenden Stellen zu erhalten, und wenn dieselben erlangt wurden, eine Vereinigung sie zu behalten, so wird sie eine gehässige Meute von Stellenjägern, die letzten von jenen Bürgern, denen die Regierung anvertraut werden darf. Die verderbliche und rasch entwürdigende Wirkung eines solchen Zustandes der Dinge ist gesunder Freiheit gerade entgegengesetzt, und dient als furchtbare Ermuthigung jener, welche staatlich die unwürdigsten sind. Aber Freiheit des Gedankens und der That rufen Kampf in allen Kreisen hervor, und wo wichtige Anliegen auf dem Spiele stehen, werden Jene, welche in den wichtigsten Grundsätzen übereinstimmen, sich verbinden, und müssen es thun, um für ihre Arbeit hinreichend stark zu sein. Ohne Parteiverwaltung und Parteithätigkeit ist es unmöglich, daß die Mehrzahl regiere, oder daß eine starke Gegenpartei zur Mehrzahl sich erhebe und selbst an's Ruder gelange. Freiheit verlangt eine parlamentarische Regierung, und wahre parlamentarische Regierung kann ohne den Grundsatz der Parteiverwaltung nicht gedacht werden. Unter Georg I., oder besser unter Robert Walpole wurde dieselbe vollkommen entwickelt. Unter den vorhergehenden Regierungen waren aus Whig und Tory zugleich bestehende Ministerien gewöhnlich, als Hofränke und persönliche Neigungen und Abneigungen des Königs nothwendig oft größeren Einfluß übten als Landesansichten und Anliegen, welchen das Uebergewicht zu verschaffen die Parteiverwaltung bezweckt. Wir haben an dieser Stelle von Parteien nur in Bezug auf bürgerliche Freiheit zu sprechen.

In Betreff ihrer Gefahren und Ausartung, ihren Bestehens in Kunst, Wissenschaft, Religion, selbst im Handel —

*) Burke.

überhaupt wo freie Thätigkeit gewährt ist —; in Betreff des mißlichen selbst gefährlichen Bestehens von mehr als zwei Parteien; in Betreff der Nothwendigkeit, daß Staatsparteien auf breite, umfassende Staatsgrundsätze gebaut sind; bezüglich der verletzenden Anmaßung, in welche häufig regierende Parteien selbst in Ländern wie unseres gerathen, und der Thatsache, daß wenigstens in England sich eine Neigung offenbart, Maßregeln und Staatsleben im allgemeinen soviel möglich ohne Rücksicht auf blose Parteigrundsätze zu behandeln, sowie wegen vieler anderer, wichtiger mit Parteien zusammenhängender Gegenstände muß ich auf ein anderes Werk verweisen *).

XXIII. Ein so anerkannter, dem Englisch-Amerikanischen Volke so gewöhnlicher Grundsatz zum Schutze der Freiheit, daß Wenige an seine Größe denken, welcher aber dennoch lebenswichtig ist, ist die Theilung der Regierung in drei geschiedene Aemter, oder vielmehr das Getrennthalten dieser Aemter.

Es ist, wie bemerkt, eine der größten staatlichen Segnungen Englands, daß von sehr früher Zeit seine Gerichtshöfe nichts mit Verwaltungsgeschäften z. B. Steuererhebung zu schaffen hatten, und daß sein Parlament die ausschließliche Gesetzgebung wurde, während die Parlamente von Frankreich gerichtliche, gesetzgeberische und Verwaltungseigenschaft vereinigten. Die Vereinigung dieser Aemter ist schrankenlose Gewalt, Willkürherrschaft auf einer, Sklaverei auf der andern Seite, mögen sie nun in der Hand Eines Willkürherrschers oder Vieler oder der Menge, wie in Athen nach des Gerbers Kleon Zeit, vereinigt sein. Die Englischen Staatsweisen haben schon vor langer Zeit **) die Nothwendigkeit der Trennung der drei Gewalten

*) Ich habe dieselben in meiner Staatsethik ausführlich besprochen. Der Leser wird mit Vortheil den Abschnitt über Partei in Lord J. Russel's Essay on the hist. of the English governm. and Const. 2te Ausg. London 1823 benutzen.

**) Locke zum Beispiel. Montesquieu wird später allgemein als der erste angesehen, welcher deutlich die Nothwendigkeit einer Theilung der Gewalt einsah.

in einer verfassungsmäßigen Regierung dargethan. Jene hingegen, welche von Freiheit keinen andern Begriff haben, als daß sie in Gleichheit bestehe, verwerfen diese Theilung, ausgenommen natürlich soweit die blose Bequemlichkeit der Geschäftsbehandlung sie erfordert.

Wir haben schon gesehen, daß ein ausgezeichneter Französischer Staatsschriftsteller, Girardin, sich für ungetheilte Staatsgewalt ausgesprochen hat *). Einheit der Staatsgewalt ist das Schlagwort der Französischen Anhänger des Freistaats, und ist gerade der Grundsatz, womit Ludwig Napoleon sie schachmatt setzte. Er gehört zu einer Anschauung, welche passend Rousseauisch zu nennen ist. Rousseau erklärt sich ausdrücklich gegen Theilung der Gewalt. Sein Gesellschaftsvertrag wurde die staatliche Heilige Schrift der Konventsmänner, und hat seitdem in der Seele eines großen, wohl des größten Theils der Franzosen festgehaftet. Wir können geradezu sagen, daß zwei Grundgestalten der Regierung unter dem gesitteten und strebenden Theil der Menschheit bestehen: Die auf Volksvertretung gebaute (die parlamentarische, wie die Franzosen sagen), welche wesentlich auf Mitwirkung der Bürger beruht, und der Eng-

---

Die Engländer haben sie zuerst angewandt und bestimmt eingeführt; die Franzosen haben sie wenigstens für eine Zeit lang seit der Umwälzung von 1848 aufgegeben. Sie wurde bei ihnen auch nie gehörig durchgeführt; ihr Grundsatz der Zentralisation verhinderte es. S. meine Staatsethik. II, 23.

*) Er hat seine Ansicht wiederholt, besonders in einer ausgearbeiteten, glänzend geschriebenen, aber nach unserer Meinung oberflächlichen Schrift über die Frage, warum der Freistaat (von 1848) gefallen ist, niedergelegt. Girardin und alle Franzosen, welche meinen, daß die Freiheit in dem Recht bestehe den Herrscher zu wählen, möge er auch nach der Wahl unbeschränkt sein, scheinen ganz zu vergessen, daß die Generale aller Mönchsorden gewählt werden, daß in vielen Orden, selbst Nonnenorden z. B. den Ursulinerinnen, die Oberen nach allgemeinem Stimmrecht erwählt werden, daß aber noch Niemand jemals den Besitz der Freiheit für Mönche oder Nonnen behauptet hat. Schon ihr Gelübde spricht dagegen. Aber „Republikanismus" ist allerdings schon als bei den Mönchsorden bestehend behauptet worden. Man könnte ebensogut Rom als Freistaat ansehen, weil der Papst erwählt wird.

lischen Freiheit entspricht; und die Einheit der Gewalt, die Französische Grundgestalt. Die Franzosen selbst sind nach diesen zwei Anschauungen getheilt. Guizot mag als der Französische Vertreter der ersten angesehen werden. Anderseits befürwortet eine, allgemein Ludwig Napoleon zugeschriebene, Schrift, welche nicht lange vor dem Zerplatzen des Freistaats erschien (sie sollte offenbar darauf vorbereiten) die äußerste Einheit der Gewalt, als einen wahrhaft Französischen Grundsatz.

Wenn Französische Staatsschriftsteller und Geschichtschreiber mit unverhehltem Lobe von der Einführung der Zentralisation und Einheit der Gewalt als einem der größten Segen sprechen, so mögen sie allerdings manchmal eine geordnete und gleichmäßige Regierung meinen, im Gegensatz zum Alterthum und Mittelalter, wo Volkstribunen, Geschworne und andere Beamte, etwa wie Gesandte und Konsule, zum Schutze gewisser einzelner Anliegen eines Theils der Gesellschaft aufgestellt waren — es ist möglich, daß sie gelegentlich etwas derartiges meinen, ohne sich des Unterschiedes ganz bewußt zu sein; aber wie die Sachen stehen, glauben wir, die wir Englische Freiheit lieben, daß die so nachdrücklich hervorgehobene Einheit der Gewalt ungeschminkte Gewaltherrschaft ist. Wer sie übt, ist ganz gleichgültig. Wir bestehen auf der Oberherrschaft, nicht der Schrankenlosigkeit der Gesetzgebung. Wir verlangen ebenmäßige Einigung des zusammenwirkenden Ganzen, verabscheuen aber Einheit der Gewalt.

Worauf die Französischen Freistaatsmänner im Namen der Volksherrschaft bestehen, das beanspruchen die Könige als göttliches Recht. Beide verwahren sich laut gegen „Theilung der Souveränität," was nur eine klare Theilung der Gewalt bedeuten kann; denn was die Weisheitslehre Souveränität nennt, kann ja nie getheilt werden, braucht also nicht gegen Theilung gewahrt zu werden. Selbstherrlichkeit oder Souveränität ist die selbstgenügende Quelle aller Staatsgewalt, woraus alle Einzelngewalten abgeleitet sind. Sie kann daher, nach der Ansicht freier

Männer, nur der Gesellschaft, dem Volke zustehen; aber Selbstherrlichkeit ist nicht Schrankenlosigkeit. Es ist merkwürdig wie alle Anhänger der letzten, ob des Fürsten oder des Volkes, über Einheit der Gewalt einstimmen *).

Nach ihrer inwohnenden Natur vergrößert sich jede Macht, bis sie eingeschränkt wird. Der Grund hievon liegt nicht in einer nothwendigen schlimmen Neigung der Macht, sondern weil sie sonst gar keine Macht wäre **). Montesquieu sagt: „Es ist eine ewige Erfahrung, daß Jedermann, welcher Macht besitzt, geneigt ist, sie zu mißbrauchen; er geht soweit als er keine Schranke findet ***). So verhält es sich mit „Jedermann," weil dies eben in dem Wesen der Gewalt liegt. Der Leser wird eingeladen den „Federalist" über diesen gewichtigen Gegenstand nachzulesen †).

Ohne Zweifel blendet die Einheit der Staatsgewalt, und ist gerade deshalb um so gefährlicher. Die Franzosen sollten auf ihren großen Landsmann hören. Er sagt: „Willkürherrschaft" (und jede Einheit der Gewalt ist willkürlich) „springt so zu sagen in die Augen; sie ist überall einförmig; da nur Leidenschaften zu ihrer Errichtung nothwendig sind, so ist alle Welt gut genug dazu ††)."

---

*) Unzählige amtliche Beispiele wären anzuführen. Als der König von Preußen Mai 1847 seine erste Thronrede an die Vereinigten Ausschüsse der Provinzialstände, welche als Ersatz der erwarteten Landstände dienen sollten, hielt, „legte er im Voraus an sein Volk Berufung ein" gegen Alles, was wir Verfassung nennen. „Mein Volk bedarf keiner Theilnahme von Volksvertretern an der Regierung — — — weder Theilung der Souveränität noch der Zersplitterung der königlichen Vollgewalt" u. s. w. General Bonaparte schrieb unterm 14. Mai 1796 an das Direktorium: „Ein schlechter General ist besser als zwei gute. Krieg ist wie die Regierung, ist eine Sache des Taktes" — Worte, welche Girardin mit Beifall anführt, um seine Lehre zu begründen, daß die beste Regierung in einer Folge vollkommen unbeschränkter Einzelnherrscher bestehe, welche das allgemeine Stimmrecht nach Gefallen ein- und absetze.

**) Ich habe dies in der Staatsethik nachzuweisen versucht.

***) Esprit des Loix, XI, 4.

†) Federalist XLVII. fgd.

††) Esprit des loix V, 14.

Unser Webster, in seiner Rede über die Verwahrung des Präsidenten, sprach folgende herrliche Worte über den hier behandelten Gegenstand und Freiheit im Allgemeinen, welche ich vollständig wiedergeben muß, da ich nicht den Muth finden kann, sie zu verstümmeln *).

Webster sagte: „Das erste Anliegen eines freien Volkes ist die Bewahrung seiner Freiheit, und Freiheit ist nur durch Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Schranken und gerechter Theilung der Staatsgewalt zu bewahren. Nichts ist trügerischer oder gefährlicher als ein vorgeblicher Wunsch die Regierung zu vereinfachen.

„Die einfachste Regierung ist die Willkürherrschaft; die nächsteinfache beschränkte Monarchie; aber alle Freistaaten, alle Gesetzesherrschaften müssen zahlreiche Begrenzungen und Einschränkungen der Obergewalt aufstellen, und viele bestimmte und viele beschränkte Rechte geben. Mit andern Worten, sie müssen der Regel und Ordnung unterworfen sein. Dies ist das wahre Wesen freier Staatseinrichtungen.

„Der Geist der Freiheit ist entschieden ein kühner und furchtloser Geist; er ist ein vorsichtiger, kluger, prüfender, weitsehender Verstand; er ist eifersüchtig auf Eingriff, auf Macht, auf den Menschen. Er verlangt Schranken; er sucht nach

*) Daniel Webster, Works IV. S. 122. Er hielt diese Rede am 7. Mai 1834 im Senat der Vereinigten Staaten. Wenn es gestattet wäre, mich selbst neben solche Männer zu stellen, so würde ich auf meine Staatsethik verweisen, wo ich nachwies, daß Willkürherrschaft einfach und roh ist. Sie ist wie ein Granitblock und kann in ihrer Rohheit lange dauern; Freiheit aber ist ein belebtes Wesen mit zartem Leben begabt, mit Entwicklung, Wachsthum und Entfaltung. Willkürherrschaft kann wohl zunehmen, aber Freiheit erweitert sich durch eigene Lebenskraft, und gewinnt an Stärke durch ihre Entfaltung. Die lange Dauer einiger Willkürherrschaften entscheidet nichts. Allerdings ist langes Leben der Staaten ein Erforderniß neuzeitiger Gesittung; wenn wir aber zu wählen hätten, wer wollte nicht einige Jahrhunderte Römischer Freiheit den Jahrtausenden Chinesischer trübseliger Willkür und Beamtenherrschaft vorziehen? Außerdem dürfen wir nicht vergessen, daß ein niedergetener Schuh fortan weit länger in Gestalt eines Schlappens dienen kann, denn vorher als Schuh.

Schutzwehren, besteht auf Sicherungen; er verschanzt sich hinter starken Wehren, und befestigt sich mit möglichster Sorgfalt gegen die Angriffe des Ehrgeizes und der Leidenschaft. Er traut nicht der lieblichen Schwäche menschlicher Natur, und will daher der Gewalt nicht gestatten ihre vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten, wenn auch Wohlwollen, gute Absicht und vaterländischer Zweck sie begleiten. Er begnügt sich auch nicht mit auflodernden, zeitweisem Widerstand gegen ihre gesetzliche Befugniß. Er sucht nach Dauer und Bestand. Er schaut vor und rückwärts; und auf die Erfahrung vergangener Zeiten bauend, arbeitet er emsig für das Wohl der kommenden Zeiten. Dies ist die Natur der verfassungsmäßigen Freiheit, wenn wir sie recht verstehen und bewahren wollen. Jede freie Regierung ist nothwendig verwickelt, denn alle solche Regierungen errichten Schranken, sowohl gegen die Regierungsgewalt selbst, als gegen jene der Einzelnen. Wenn wir die Unterscheidung der Regierungszweige abschaffen und alles dem Richter überlassen wollen; wenn wir dann anordnen wollen, daß der Gesetzgeber selbst dieser Richter sein soll; und wenn wir die Vollzugsgewalt in dieselben Hände legen wollen, dann können wir rasch die Regierung vereinfachen. Wir können sie leicht in die möglichst einfache Gestalt, reine Willkürherrschaft, bringen. Aber eine Trennung der Geschäftszweige, soweit als thunlich, und die Erhaltung scharfer Grenzlinien zwischen denselben, ist der Grundgedanke in der Schaffung aller unserer Verfassungen; und ohne Zweifel hängt die Fortdauer geordneter Freiheit von der Bewahrung dieser Grenzen ab" *).

Wenn in weitausgedehnter Volksherrschaft Einheit der Staatsgewalt erstrebt wird, so muß sie stets zu fürstlicher

*) Mir scheint dies die am meisten Demosthenische Stelle dieses Redners zu sein. Vielleicht bin ich parteiisch, weil sie das behauptet, was ich immer über das Wesen der Freiheit aufgestellt habe, und was sich mit so merkwürdiger Klarheit und unverhüllter Nacktheit in den neulichen Französischen Vorgängen gezeigt hat.

Unbeschränktheit führen. Innerlich ist sie es schon; Anschein oder Name sind gleichgültig. Wo wirklich Schrankenlosigkeit besteht, muß sie durch einen Mann ausgeführt werden. Alle Schrankenlosigkeit ist daher wesentlich Herrschaft Eines Mannes. Vielleicht nimmt der Herrscher nicht geradezu die Krone, weil die Frucht noch unreif ist, wie Napoleon zu Sieyes sagte; bald aber reift sie, und dann hat der erklärt unbeschränkte Herrscher weit mehr Macht als der König, dessen unbeschränkte Gewalt auf Ueberlieferung beruht, weil die Ueberlieferung selbst einige Schranken durch die Volksmeinung mit sich bringt. Von allen unbeschränkten Fürsten aber gilt, daß „es der Grundfehler jeder reinen (schrankenlosen) Monarchie ist, die Macht so hoch zu heben, sie mit solcher Größe zu umgeben, daß dem Inhaber der Kopf schwindelt, und die unter ihm Stehenden kaum zu ihm aufzublicken wagen. Der Fürst hält sich für einen Gott, das Volk verfällt in Götzendienst, die Leute mögen dann über die Pflichten der Könige und die Rechte der Unterthanen schreiben; sie mögen selbst beständig darüber predigen, aber die Lage der Dinge hat größere Gewalt als die Worte, und wenn die Ungleichheit unermeßlich ist, so vergißt leicht der Eine seine Pflichten, die Andern ihre Rechte*)." Vertauschen wir die Ausdrücke,

*) Guizot, Essais sur l'hist. de France. S. 359. General Rapp, erster Adjutant Napoleons, gibt in seinen Denkwürdigkeiten, Paris 1832. Hptst. 2 ein gutes Bild von der falschen Lage eines unumschränkten Herrschers. Er sagt: „So oft Napoleon gereizt war, steigerten seine Vertrauten, weit entfernt ihn zu beruhigen, seinen Zorn durch ihre Vorstellungen. „Eure Majestät hat Recht," sagten sie dann wohl, „solch eine Person hat verdient erschossen, oder entehrt, oder beseitigt zu werden. — — Ich habe ihn lange als Ihren Feind gekannt. Beispiele sind nothwendig; sie sind nothwendig für die Erhaltung der Ruhe." Wenn es erforderlich war, in Feindes Land Brantschatzung zu erheben, und Napoleon etwa zwanzigtausend verlangen wollte, riethen sie ihm weitere zehntausend zu fordern. Wenn es sich darum handelte zweihunderttausend Mann auszuheben, überredeten sie ihn dreihunderttausend zu fordern; bei Herstellung einer unbestreitbaren Schuld flößten sie wohl Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit ein und bewogen ihn oft den Betrag der Forderung auf die Hälfte, ein Drittel, oder gar nichts herabzusetzen. Wenn er davon sprach, Krieg zu führen, riesen sie dem edlen Entschluß

und fast jedes Wort paßt gleich gut auf schrankenlose Volksherrschaft. Aristoteles sagt, daß vollständige Volksherrschaft (wir würden sie schrankenlose Volksherrschaft nennen) der Tyrannis (schrankenlose Fürstenherrschaft) gleichsteht*). Dies ist richtig, doch müssen wir folgendes zufügen: Die Macht des schrankenlosen Fürsten, obschon in einer Hand vereinigt, ist doch dem Grundsatze nach von Jenen entliehen, welche er beherrscht; er kann zur Rechenschaft gezogen werden; aber die Macht einer schrankenlosen Volksherrschaft ist fürchterliche Wirklichkeit, mit welcher nicht zu rechten ist. Sie trifft, und die Thäter verschwinden. Wo sollen sie angeklagt werden? Selbst ihr Führer ist durch die rohe Masse gedeckt, welche ihm folgte. Man fühlt den Heldenmuth eines Widerstandes gegen unbeschränkte Fürsten; es gilt aber als unvaterländisch oder verrätherisch, der unbeschränkten Volksherrschaft, oder Jenen, welche sich das Volk nennen, sich zu widersetzen.

Unbeschränkte Fürsten gestatten allerdings oft ein freies Wort. Kant äußerte bemerkenswerthe Staatsansichten unter Friedrich dem Großen, und Montesquieu veröffentlichte seinen Geist der Gesetze unter dem Schutze der Frau von Tincin, der Stiftsfrau und Geliebten des Herzogs von Orleans, Regenten

---

Beifall: Krieg allein werde Frankreich bereichern; es sei nothwendig die Welt in einer der Macht des großen Volkes angemessenen Weise zu erstaunen. So wurde er durch Erregung und Ermuthigung von Erwartungen und ungewissen Unternehmungen in beständige Kriege gestürzt. So gelang es ihnen, seiner Herrschaft das Gepräge der Gewaltsamkeit aufzudrücken, welches ihm nicht angehörte. Seine Neigungen und Gewohnheiten waren durchaus gutmüthig. Nie war ein Mann mehr zu Nachsicht geneigt und achtsam auf die Stimme der Menschlichkeit. Ich könnte Tausende von Beispielen anführen.

Ob Napoleon gutmüthig war oder nicht, braucht hier nicht erwogen zu werden; auch ist es unwichtig nachzuweisen, daß er nicht so schwach war, als Rapp ihn darstellt; aber es ist lehrreich zu sehen, wie ein nie wankender Anhänger der schrankenlosen Herrschaft, wie Rapp, ohne es zu merken, seine eigene Meinung über das, eben aus seiner Schrankenlosigkeit fließende, Wesen eines unbeschränkten Fürsten, offenbart.

*) Politik V, 9, 6; VI, 2, 12.

Frankreichs, und späteren Geliebten vieler Andern. Montesquieu wurde durch diese Leute begünstigt; denn nichts ist gewöhnlicher, als daß geistreiche Menschen eine empfindsame Liebe zu dem Gedanken der Freiheit hegen. Aber weder Kant noch Montesquieu hätten ihre Ansichten äußern dürfen, wäre irgend zu besorgen gewesen, daß sie ins Leben übergingen. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob man Freiheit als Gedankending bewundert, sie als eingebildete Schöne mit Liebesliedern feiert, oder ob man sich mit ihr zu wahrer Ehe für Freud und Leid verbindet. Freiheit ist das geliebte Weib, der ehrenvolle Lebensgefährte jedes ächten Amerikaners und Engländers, und nicht eine Geliebte für empfindsames Spiel, oder zur Befriedigung krampfhafter Leidenschaft, noch ist sie eine luftige Elfe, zu welcher Sterbliche verzehrende Liebe fassen, noch das altväterliche Bildniß eines Ahnen, das mit Achtung, vielleicht selbst erkünstelter Verehrung betrachtet wird, aber ohne lebenspendende Wirklichkeit ist *).

---

*) Seit das obenstehende Stück zum ersten Mal geschrieben worden war, hat die Geschichte uns manche weitere und eindrückliche Erläuterungen zu einem Theil seines Inhalts geliefert. Zahlreiche Französische Schriftsteller, welche zwar bemüht waren, für Frankreich die Führerherrschaft in der Bahn der Gesittung zu beanspruchen, aber doch zu ihrem Kummer bemerken mußten, daß in Frankreich keine Freiheit mehr besteht, haben erklärt, daß das Wesen der Freiheit einfach im allgemeinen Stimmrecht besteht, oder, indem sie selbst den Namen der Freiheit aufgeben, daß die Höhe der Staatsgesittung in zwei Dingen bestehe — allgemeines Stimmrecht und Napoleons Gesetzbuch, mit deren Verkündigung, wie fest behauptet wurde, ein Französisches Heer leicht England erobern und Italien wiederschaffen könne. Nachdem einmal der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts festgestellt, so müsse, sagen die Französischen Staatsmänner kaiserlicher Schule, auch Alles, was nach strenger und nicht wankender Denkfolge (wie sie sagen) daraus fließe, angenommen werden. Dies besondere Verlangen strenger Denkfolge ist jedoch ganz unfolgerichtig, denn der Staat ist ein Mittel ein hohes Ziel zu erreichen, und die Anbequemung an gewisse gegebene Umstände ist überwiegend wichtig. Wir bauen durch die Denklehre keine Häuser, heilen oder erhalten dadurch nicht unsern Leib; und eine „Bill of Rights“ ist unendlich wichtiger als die höchst ebenmäßigen, denkrichtigen „Menschenrechte.“ Jene strenge Denkfolge führt überdies verschiedene Leute zu ganz verschiedenem Ergebniß z. B. Louis Blank einer-

Hauptstück XV.

Verantwortliche Minister. Gerichte, welche Gesetze für verfassungswidrig erklären. Volksvertretung.

XXIV. Es ist nicht allein nothwendig, daß jeder Beamte als Einzelner für seine Handlungen verantwortlich ist, es ist auch wichtig, daß nichts geschehe, wofür nicht Jemand verantwortlich ist. Dies findet vorzüglich, so ferne Freiheit zu schützen ist, auf jenen Regierungszweig Anwendung, welcher das Heerwesen leitet. Es ist somit wichtig, daß kein Regierungsbefehl ohne den Namen einer dafür verantwortlichen Person ergehe; und daß nöthigenfalls die Beamten vor das ordentliche oder das Parlamentsgericht gestellt werden; daß auch kein Befehl der höchsten Vollzugsbehörde, wäre es auch der König, als Grund der Straflosigkeit angeführt werden dürfe. Karl I. schalt die Gemeinen, daß sie ihre Treue an seine Person bezeigten, während sie seinen Ministern und persönlich von ihm befohlenen Maßregeln sich widersetzten. England ging hierin, wie in fast allem andern auf freie Verfassung Bezüglichen, dem

---

seits und die kaiserlichen Anhänger anderseits; und wenn allgemeines Stimmrecht ohne schützende Einrichtungen das einzig wichtige ist, so entsteht sogleich die Frage: Warum es nur bei seltenen Fällen anrufen, vielleicht gar nur einmal um die Gewalt zu übertragen, und was Anders soll allgemeines Stimmrecht bedeuten als Herstellung der Meinung der Mehrzahl? Wenn dies der Zweck ist, so müssen wir weiter fragen: Warum wird die zur Bildung der Meinung nothwendige Berathung unterdrückt, und wie konnte Montalembert wegen Angriffs auf das allgemeine Stimmrecht angeklagt und verurtheilt werden, da seine Schrift nur den Zweck haben konnte, auf Jene zu wirken, welche nach allgemeinem Stimmrecht abzustimmen haben? Das ist keine „strenge Denkfolge."

Wenn Viel geschehen ist und geschrieben wurde die gänzliche Falschheit des nackten und reinen allgemeinen Stimmrechts ans Licht zu bringen, so dürfen wir doch nicht zu erwähnen vergessen, daß auch verdienstvolle Werke in ganz entgegengesetztem Sinne durch hervorragende Männer seitdem geschrieben wurden. Tocqueville verdient darunter wegen seines „ancien régime" besondere Erwähnung.



Festland um zweihundert Jahre und länger voran. Dieselben Klagen wurden auf dem Festland Europa's gehört, als neuerlich Versuche zur Errichtung von Freiheit in Monarchieen gemacht wurden; und mehr noch werden gemacht werden, wenn die Zeit zu neuen Versuchen gekommen sein wird. Verantwortliche, von der Mehrzahl der Volksvertretung abhängige Minister waren dem gegenwärtigen Kaiser der Franzosen besonders zuwider, wie sie es noch allen unumschränkten Herrschern gewesen sind. Seine eigenen Verkündigungen erklären es ausdrücklich und seine Zeitungen fahren fort gegen die sklavische Stellung der Regierung zu eifern, wenn die Minister „im Dienst der Volksvertretung stehen," womit eben Abhängigkeit von der Mehrzahl der Volksvertretnng gemeint ist *).

In unfreien Ländern gilt der Grundsatz, daß Klagen gegen einen Staatsbeamten wegen Amtshandlungen bei seinen Vorgesetzten angebracht werden müssen. Zuvielforderung von Einfuhrzoll kann dort nicht wie bei uns von dem gemeinen Gericht abgeurtheilt werden.

XXV. Als allgemeine Regel kann aufgestellt werden, daß in Englischer Freiheit der Grundsatz gilt, daß die Vollziehungsbehörde das thun darf, was die Verfassung oder andere Gesetze ihr gestatten, nicht aber alles, was ihr nicht verboten

---

*) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß Napoleon III. nach Vollendung seines blutigen Staatsstreiches sein Verlangen eines nur vom Staatshaupte abhängigen Ministeriums auf das Beispiel des Amerikanischen Präsidenten stützte, während er nicht sah, oder erwähnte, daß der Kongreß eine Ueberwachungsgewalt hat.

Ein am 23. Okt. 1818 von Lord Liverpool an Lord Castlereagh geschriebener Brief (Correspondence etc. of Viscount Castlereagh, London 1853) enthält folgende Stelle, welche merkwürdig ist, wenn wir bedenken, wie Lord Liverpool durchaus Toryminister war:

„Bathurst's Sendung und Brief von Dinstag und mein heutiger Brief werden Sie vollständig mit unserer Ansicht der gegenwärtigen Lage der Verhandlungen bekannt machen. Sie müssen die Russen fühlen lassen, daß wir ein Parlament und ein Volk haben, welchem wir verantwortlich sind, und daß wir uns nicht auf Staatsansichten einlassen dürfen, welche mit dem Geist unserer Regierung ganz unverträglich sind."

ist. Die königlichen Vorrechte der Englischen Krone machten ohne Zweifel die Entfaltung dieses Grundsatzes schwierig, und mögen noch jetzt ein klares Innehalten desselben erschweren; aber die neue Entwicklung der Freiheit hat immer bestimmter danach gestrebt, den Grundsatz festzustellen, daß die Regierung für Alles, was sie thut, gesetzlich ermächtigt sein muß. Der Grundsatz ist hochwichtig und kaum braucht bemerkt zu werden, daß er einen hervorragenden Bestandtheil der Amerikanischen Freiheit bildet. Allerdings haben unsere Präsidenten Dinge gethan, wofür sie nach der Ansicht vieler Bürger keine gesetzliche Ermächtigung hatten, z. B. als General Jackson die hinterlegten Staatsgelder aus der Bank der Vereinigten Staaten zog; aber der Zweifel bestand darin, ob das Gesetz zu der Maßregel ermächtigte oder nicht. Es wurde nicht behauptet, daß er es thun könne, weil es nirgends verboten. Die Verfassung der Vereinigten Staaten erklärt: „Die von der Verfassung den Vereinigten Staaten nicht übertragenen, auch durch sie den Staaten nicht versagten, Befugnisse sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.“ Hierin kann der erwähnte Grundsatz als inbegriffen erachtet werden; in den verschiedenen Staaten, wo die Gesetzgebung entschieden, als allgemeine Regel, das Recht hat, Alles zu thun, was das gemeine Wohl zu erfordern scheint, und was nicht ausdrücklich verboten ist, gilt der erwähnte Grundsatz in Bezug auf die Vollzugsbehörde *).

---

*) Ich habe oben das von einem Französischen Appellhofe ergangene Urtheil über Brieföffnung durch die Polizei um Spuren von Vergehen zu finden erwähnt. In den Entscheidungsgründen findet sich folgende Stelle: „In Erwägung, daß das Gesetz, welches ihm (dem Polizeipräfekten) den Auftrag gab, Vergehen nachzuspüren, die Beweise derselben zu sammeln, und ihre Urheber den mit ihrer Bestrafung betrauten Gerichten zu übergeben, die zur Erlangung dieses Zwecks ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht beschränkt hat u. s. w.“ Man denkt bei einer solchen Begründung an den Freiherrn Viereck, welcher gestattete, daß seine Tochter den König von Dänemark heiratete, während die nichtgeschiedene Königin lebte, und welcher einem, ihm dies vorhal-

XXVI. Die Oberherrschaft des Gesetzes erfordert, daß wo urkundliche Verfassungen*) das Grundgesetz bilden, eine Behörde bestehe, welche aussprechen kann, ob die Gesetzgebung selbst bei Erlassung eines Gesetzes die Verfassung überschritten hat, ob ein betreffendes Gesetz gegen das höhere Gesetz, die Verfassung verstößt. Wenn eine abgesonderte Körperschaft mit einem solchen Spruch betraut wäre, so wäre damit nichts gewonnen. Sie wäre die Schöpfung der Verfassung gerade wie die Gesetzgebung und könnte so gut als diese irren. Wer würde die Wächter bewachen? Tribunen, oder Ephoren? Sie überschreiten ebensoleicht wie andere Sterbliche ihre Befugnisse. Aber in jedem geordneten Staat besteht eine Gesammtheit von Männern, welche in ihrem ordentlichen Geschäftsgange über widerstreitende Ansprüche zu entscheiden haben, und dies nur durch Schlußfolgerung gemäß dem Gesetze thun, ohne Heeresmacht, das Ansehen eines Schutzherrn oder gebieterisches Gepränge, und welche ferner nicht über Grundsätze an sich, sondern über wirkliche Fälle, worauf sich dieselben beziehen entscheiden —

tenden Freund erwiederte, er könne in der Heiligen Schrift keine Stelle finden, welche den Königen von Dänemark verbiete, zwei Frauen zu haben.

*) Man nennt sie gewöhnlich geschriebene Verfassungen, während der Umstand des Geschriebenseins Nebensache ist. Die Englische Verfassung beruht nicht auf einer Urkunde; sie, d. h. die Gesammtheit der Gesetze und Regeln, welche als wichtige Grundgesetze, als wesentlich den Staat kennzeichnend erscheinen, jene Gesetze und Einrichtungen, welche England sein eigenthümliches Staatsleben verleihen, besteht aus gesammeltem Herkommen und Zweigen des Gemeinen Rechts, aus grundwichtigen Entscheidungen, aus selbstgebildeten und aus urkundlichen Einrichtungen, aus Verträgen und Gesetzen, welche bedeutende Staatsgrundsätze verkörpern. Daraus haben die Amerikaner genommen, was wichtig und anwendbar schien; wir haben zugefügt, erweitert, geordnet, und dann das Ganze urkundlich als Verfassung aufgezeichnet, und dies geschah nicht durch die Gesetzgebung, welche selbst erst von dieser Verfassung geschaffen wurde, sondern durch das Volk. Ob die Verfassung geschrieben, gedruckt, in Stein gegraben, oder nur mündlich überliefert wird, wie ehedem die Gesetze, bildet nicht die Verschiedenheit. Was die Verschiedenheit des Ursprungs unserer Verfassungen und jener des alten Roms oder Englands bezeichnet, ist diese ausdrückliche Beurkundung des Ganzen, auf einmal und durch eine bestimmte Amtsbehörde.

die wahren Mittler zwischen reinen Weltweisen und reinen Staatsmännern. Das sind die Richter, die Gerichtshöfe.

Wenn Gesetze in vorkommenden Fällen einander widerstreiten, so müssen die Gerichte entscheiden, welches das höhere Gesetz ist, und welches weichen muß; und wie wir gesehen haben, daß nach unsern Grundsätzen jeder Beamte für seine Amtshandlungen verantwortlich ist, so fordert ein Bürger, welcher das von Jenem vollzogene Gesetz für verfassungswidrig hält, einfach den Beamten vor das geeignete Gericht, weil er ungesetzlich ihn in dem besondern Falle verletzt habe. Das Gericht ist gehalten, Jedem Recht zu verschaffen, muß also auch diesen Fall als einen einfachen Fall wiederstreitender Gesetze entscheiden. Der Gerichtshof entscheidet nicht unmittelbar über die Handlung der Gesetzgebung. Er entscheidet einfach für den vorliegenden Fall ob wirklich ein Widerstreit der Gesetze vorhanden ist, da beiden zugleich nicht gehorcht werden kann. Da jedoch diese Entscheidung für alle gleichbedeutenden Fälle zur leitenden Entscheidung wird, bis eine gehörige gesetzliche Behörde sie etwa umstoßt, so ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sache nach entschieden, und ist in natürlicher, leichter, gesetzlicher und sicherer Weise entschieden, gemäß dem Grundsatz der Oberherrschaft des Gesetzes und der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Es ist dies eine der merkwürdigsten und bedeutendsten Entfaltungen des Rechtstaates und eine der größten Schutzwehren des Bürgers. Dieser Grundsatz kann mit Fug als Edelstein Englischer Freiheit bezeichnet werden, als eine der besten Früchte unserer Staatsgesittung *).

XXVII. Von allen Schutzwehren der Freiheit ist keine

*) Der frühere Justicia von Aragon hatte die Befugniß Gesetze für ungesetzlich und verfassungswidrig (wie wir sagen) zu erklären, gegen König und Stände; dies geschah aber ohne Aburtheilung eines einzelnen Falles und einzelner Personen. Er stand also in solchem Falle einfach über König und Ständen, d. h. er war selbst König; und im Laufe der Zeit mußte dies Verhältniß unterdrückt werden. S. m. Staatsethik II. S. 281.



bedeutender, und keine in ihrer weiten und manchfaltigen Entwicklung mehr eigenthümlich Englisch als die Volksvertretung. Zwar weiß Jeder, der die Geschichte kennt, daß eine Regierung durch versammelte Stände allen, aus den Eroberungen der Germanen entstandenen, Völkern gemein war; aber diese Stände waren mit besonderer Vollmacht zur Abstellung besonderer Beschwerden abgeschickte Abgeordnete oder Sachwalter. Außer England und seinen Kolonien wurden sie nirgends zu Volksvertretern, d. h. zu Vertretern des gesammten Staats, mit allgemeiner Vollmacht zur Gesetzgebung. Dies ist einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen den mittelalterlichen abgeordneten Ständen und den neueren gesetzgebenden Volksvertretern — eine von uns als segensreichste geschätzte, von den Feinden der Freiheit auf dem Festland gegenwärtig als „schwerfällige Parlamentsregierung" verhöhnte Einrichtung. Ich habe in meiner Staatsethik, worauf ich verweise, versucht, diesen wichtigen Unterschied vollständig zu behandeln; ebenso den Umstand, daß die Volksvertretung nicht blos ein Ersatz für etwas, wenn es thunlich wäre, Besseres ist, sondern ihren eigenen gehaltvollen Werth hat; auch die Anweisungen und Aufträge an die Volksvertreter, so wie die Pflichten derselben.

Bezüglich der Freiheit, und als eine ihrer Hauptschutzwehren, hat die Volksvertretung ihren Werth als eine Einrichtung, wodurch die öffentliche Meinung lebendig zum Staatswillen d. h. zum Gesetz wird; als eine der Hauptschranken gegen unbegrenzte Herrschaft der Vollziehungsbehörde einerseits und der Menge anderseits; als die einzige Vorkehr, wodurch es möglich wird zugleich eine wesentlich volksthümliche Regierung und Herrschaft des Gesetzes, also Versöhnung von Freiheit und Ordnung herzustellen; als die Einrichtung, wodurch das Durchschnittsrecht, worauf alle tüchtigen Gesetze gebaut sein müssen, festgestellt werden kann; als jene Sonne, welche die Strahlen der Oeffentlichkeit auf die ganze Staatsverwaltung um so durchdringender wirft, so vollständiger sie wird, und als

eine der wirksamsten Vorbeugungen gegen anwachsende Zentralisation und Beamten=Schreiber=Herrschaft — als jene Einrichtung ohne welche keine deutliche Theilung der Staatsgewalten bestehen kann.

Bevor wir die hervorragendsten Punkte der Volksvertretung als Schutzwehr der Freiheit betrachten, muß ich auf zwei soeben bemerkte Dinge zurückkommen.

Es gab eine Zeit, wo, wie es scheint, man allgemein glaubte, und Viele glauben dies noch, daß Volksvertretung zwar ein ahnnembarer Ersatz, aber doch nur ein Ersatz für einen Zustand wäre, welcher der vollkommene sein würde, aber gegenwärtig nicht durchzuführen ist, nämlich eine Versammlung des Volkes selbst, statt einer Versammlung seiner Vertreter. So wird der Volksvertretung nur ein untergeordneter Werth beigemessen. Dies ist ein schwerer Irrthum. Selbst wenn es äußerlich oder räumlich möglich wäre das ganze Amerikanische Volk zu versammeln, und durch das Atheniſche Täfelchen oder die Handschau zu regieren, so müßten wir uns doch an die Volksvertretung als selbstgültige Einrichtung halten. Die Marktplatzregierung gehört den Städtestaaten des Alterthums, nicht aber unsern Volksstaaten; und diese haben nicht blos bezüglich der räumlichen Ausdehnung ihres Gebiets eine Bedeutung.

Es ist bemerkt worden, daß die Zeit der Zusammenschließung der Stämme zu Völkern gegen Ende des Mittelalters eine der bedeutendsten ist für Fortschritt der Gesittung und neueren Staatsentwicklung, sowie eine Zeit mittelalterlicher Zersplitterung die nothwendige Folge der Auflösung der Völker wäre. Rom ging an staatlichem Bankbruch zu Grunde, weil der alte städtische Staat mit einem ausgedehnten Reich unverträglich war. Volksvertretung allein hätte es retten können; denn seine freiheitlichen Erinnerungen und Formen verhinderten eine Zentralisation aus einem Guß, die einzige andere Gestalt, welche ihm eine Russische Festigkeit hätte geben können.

Konstantin zwar errichtete eine zentralisirte Hofregierung; damals war es aber zu spät.

Herrschaft des Marktplatzvolkes ist mit Freiheit wie wir sie lieben unvereinbar. Sie ist schrankenlose Gewaltherrschaft, welche überall besteht, wo ungemilderte, ungetheilte und unbeschränkte Macht in der Hand eines Einzigen oder einer Gesammtheit ruht. Sie ist der Gegensatz der Freiheit. Das Volk, welches nichts anders als eine Gesammtheit von Menschen bedeutet, braucht ebenso gut wie jedes einzelne Mitglied beschränkende Grundgesetze. Wenn wir die Staatsgewalt nicht in zwei Theile theilen — in die wählende, welche abschnittweise ernennt und abruft, und in jene der erwählten, zur Gesetzgebung bestellten, Vertrauensmänner, welche als solche in ihrer Vollmacht beschränkt sind, so ist schrankenlose Gewaltherrschaft unabwendbar. Diese ist die Verneinung des Schutzes; und Schutz im höchsten Sinn ist ein wesentlicher Bestandtheil der Freiheit *). Das Vertrauensamt gibt der Volksvertretung so hohen Werth. Als die Athener nach der Schlacht von Argenusä die unglücklichen Heerführer vor Gericht stellten und ihnen vorgehalten ward, daß sie in geradem Widerspruch gegen die Gesetze handelten, riefen sie, daß sie das Volk wären; sie machten die Gesetze, warum sollten sie nicht berechtigt sein, sie zu mißachten?

Als Vertrauensmann fühlt jeder seine Verantwortlichkeit viel deutlicher als sonst. Man sondere plötzlich aus einem aufgeregten Haufen einen Mann aus und ernenne ihn zum Mitglied eines Ausschusses, der mit Erwägung und Beschließung

---

*) Es ist sehr schwer über solch einen Gegenstand auf Bücher zu verweisen; er umfaßt beinahe die ganze Geschichte der neueren Freiheit.

In meiner Staatsethik (Political Ethics) habe ich viele Punkte der Volksvertretung behandelt. Guizot, hist. des orig. du gouvernem. representatif, Paris 1851, ist merkwürdig, da es die Ansichten eines Franzosen von solcher Berühmtheit enthält. Augustin Thierry hist. de la format. et des progres du tiers état, Paris 1853 ist lehrreich über ständische Vertretung.

für jenen Haufen betraut ist, und er wird sogleich den Unterschied fühlen. Wie leicht würde es sein die verschwenderischsten und gefährlichsten Geldbewilligungen von einer ungetheilten und schrankenlosen Volksmenge zu erhalten! Ist es nothwendig daran zu erinnern, daß Freiheit ebenso oft aus falscher Dankbarkeit gegen einen persönlich volksthümlichen Mann, als aus irgend einem andern Grunde verloren ging? Sorgfältig um sich schauende, ihrer Pflicht Rechnung abzulegen bewußte Vertrauensmänner werden nicht so leicht von hinreißender Dankbarkeit beherrscht. Das Vertrauensamt in der Volksvertretung ist bis jetzt das einzig entdeckte Mittel die Raschheit der Volksherrschaft zu mäßigen, und die Hartnäckigkeit der Fürsten zu besiegen.

Wie nothwendig eine das ganze Land umfassende, in breitgebauter Freiheit wirkende Volksvertretung ist, wird sich auf der Stelle zeigen, wenn wir uns erinnern, daß örtliche Selbstverwaltung in hohem Maße in vielen Ländern Asiens besteht, wo jedoch keine Einigung dieser vielen abgesonderten Selbstverwaltungen und keine Staats-Selbstverwaltung, und deshalb keine Freiheit besteht. Wir werden ebenso sogleich sehen, daß, wo Landes-Volksvertretung ohne örtliche Selbstverwaltung vorhanden ist, dort keine Freiheit, wie wir sie begreifen, besteht.

Wir dürfen auch zwei Thatsachen nicht vergessen, welche uns eine wichtige Lehre geben. Wo immer Stände oder andere Körperschaften bestanden, mögen ihre Vorrechte und ihr Eifer, ihre Freiheiten zu vertheidigen, noch so groß gewesen sein, überall wurde die bürgerliche Freiheit nicht befestigt, sie ging im Gegentheil im Laufe der Zeiten verloren, wenn die Stände sich nicht zu einer Volksvertretung des Gesammtstaates einigten. Wo sind die Freiheiten Aragon's, wo die Freiheit der vielen Deutschen Staatswesen? Es war ein großer Segen für England, daß günstige Umstände eine frühe Verschmelzung der Stände des gesammten Volkes zu zwei Häusern beförderten. Anderseits sehen wir, daß jene Regierungen, welche dem Frei-

heitsbegehren des Volkes nicht länger widerstehen können, aber doch hartnäckig nur so wenig als möglich nachgeben wollen, immer so lange als thunlich nur Provinzialstände zu gewähren versucht haben. Einige Fürsten dieses Jahrhunderts haben vor Landes=Volksvertretung einen wahren Schauder gehabt, und hätten, ehe sie eine solche bewilligten, lieber ihre Krone auf's Spiel gesetzt; dennoch haben einige dieser Fürsten bereitwillig eine städtische Selbstverwaltung von beträchtlicher Ausdehnung bewilligt. Ihre Minister und Diener sind häufig so weit gegangen, örtliche Selbstverwaltung zu preisen, und zu verkünden, daß Freiheit weit mehr in der dem Volk zu überlassenden „Verwaltung," als in Landes=Volksvertretung bestehe. Sie wiesen dabei auf Länder, wo letztere allein bestand und keine wahre Freiheit gebracht hatte. Asien liefert uns, wie oben bemerkt, unzählige Beispiele örtlicher Selbstverwaltung, welche dort weder die Quelle noch ein Beweis der Freiheit sind *). Wahre Freiheit fordert beide und eine ehrlich im Ganzen und Einzelnen durchgeführte Volksvertretung.

Hauptstück XVI.

Volksvertretung fortgesetzt. Eigenthum als Grundlage. Mittelbare und unmittelbare Wahl.

XXVIII. In Bezug auf bürgerliche Freiheit sind die hervorragenden Punkte bei einer Landes=Volksvertretung der Grundsatz der Vertretung d. h. ihre Grundlage, das Wahlrecht, die Wahlordnung, die Thatsache, daß die Wahlberechtigten ihr

*) E. G. Dixon, sketch of Maiwara London 1851 gibt ein merkwürdiges Bild Asiatischer örtlicher Selbstverwaltung ohne irgendwelche Freiheit.

Recht auch ausüben, und die Einrichtung der Körperschaft der Volksvertretung mit ihrem eigenen Schutz und ihren Freiheiten.

Alles was wir über die Anforderung Englischer Freiheit an den Grundsatz der Vertretung sagen können, ist daß er breit oder volksmäßig sein soll. Allgemeines Wahlrecht kann nicht für einen Englischen Grundsatz erklärt werden, obschon die später darzustellende Amerikanische Ansicht hierin abweicht. Die Anwendung des Grundsatzes einer umfassenden Volksvertretung oder eines ausgedehnten Wahlrechts hat sich in England stetig, wenn auch langsam erweitert, und erweitert sich noch fortwährend *).

Die Engländer gewähren, nicht allgemeines Wahlrecht oder eine blos auf Kopfzahl gebaute Volksvertretung, sondern stellen eine Grenze auf, über welche das Wahlrecht nicht hinaus gehen soll. Diese Grenze wird entweder als allgemeine Regel, welche jedoch ihre Ausnahmen hat, durch Eigenthum bezeichnet oder durch eine gewisse jährliche Ausgabe, welche gewöhnlich das zur Verfügung stehende Einkommen nachweist, nämlich durch den Miethzins. Man hat deshalb oft gesagt, das Eigenthum sei die Grundlage der Englischen Volksvertretung. Dies ist ungenau. Eigenthum, oder ein gewisses Einkommen entweder aus gesammeltem Vermögen oder aus einem Gewerbe gibt Wahlrecht, ist aber nicht die Grundlage der Volksvertretung.

Wenn wir sagen, daß die Bevölkerung die Grundlage der Vertretung ist, so meinen wir damit, daß ein Vertreter für eine bestimmte Anzahl von Bürgern gewählt wird, daß somit eine starke Bevölkerung mehr Vertreter haben soll, als eine schwache; wenn aber gesagt wird, daß Eigenthum die Grundlage der Vertretung ist oder sein soll, so meinen wir damit nichts weiter, als daß ein gewisser Betrag an Eigenthum oder

---

*) Es wird kaum nothwendig sein wegen der geschichtlichen Entwicklung der Englischen Volksvertretung auf Hallam, hist. of the Engl. Constitution zu verweisen.



Einkommen erfordert wird, um Jemanden zur Wahl zu berechtigen. Die dem Servius Tullius zugeschriebene Römische Verfassung war wirklich auf Eigenthum gegründet, denn die sechs Abtheilungen der Bürger hatten wirklich nach Verhältniß ihres Vermögens an der Staatsverwaltung Theil. Aehnlich ist eine theilweise Eigenthumsvertretung durch die Verfassung von Südkarolina für die Bildung des Staatssenates vorgeschrieben, insoferne die kleinen, aber reichen Bezirke des untern Staatstheiles im Vergleich zu den oberen, sehr bevölkerten, aber verhältnißmäßig weniger begüterten Bezirken eine unverhältnißmäßig große Zahl von Senatoren erwählen. Dies war wenigstens der Fall, als die Verfassung angenommen wurde*).

Was mit der Erklärung, daß eine Verfassung auf Eigenthum gebaut sein soll, wirklich gemeint ist, ist folgendes: Daß ein geringster Betrag an Eigenthum als unterste Grenze angesehen werden soll, über welche hinaus kein Wahlrecht zu gewähren ist, nicht aber, daß eine Million oder der Besitz einiger Tausend Morgen zu einem größern Antheil an der Regierung berechtigt sein soll, als der Besitz einiger Tausend Thaler. Die Absicht ist, nach einem Kennzeichen zu suchen, das uns befähigt, Jene welche ehrlich am Staatswohl theilnehmen von solchen zu unterscheiden, welche dies nicht thun. Hier aber tritt uns sogleich die Frage entgegen: Ist dieses Kennzeichen in unserer Zeit noch länger sicher, gerecht und natürlich, wie wir annehmen können, daß es in früherer Zeit war? Gibt es nicht Tausende von Menschen ohne Vermögen, welche ebenso gut beim Staatswohl betheiligt sind als Jene, welche ein Haus besitzen, oder ein gewisses Einkommen genießen? Dieses Kennzeichen wird geradezu ungereimt, wenn unter Eigenthum nur Grundeigenthum verstanden wird. Im Mittelalter freilich war dies fast

*) Jene Stimmen, welche in England nach den bezahlten Steuern in örtlichen Angelegenheiten abgegeben werden, sind allerdings auf Eigenthum und Gewerbe gegründet.



ausschließlich von dauerndem und umfassendem Werth; aber seitdem hat nichts so sehr seine Beschaffenheit verändert als das Eigenthum. Diese ganze Frage ist von der weitesten Ausdehnung und gehört ganz vorzüglich zur Staatswissenschaft und wahren Staatskunst.

XIX. Ebenso wichtig als die Grundlage der Vertretung — in vielen Fällen noch wichtiger — ist die Frage ob das Volk unmittelbar seine Vertreter wählen soll, oder ob doppelte Wahlen stattfinden sollen, d. h. so daß die Urwähler Wahlmänner wählen, welche dann erst den Vertreter ernennen. Es darf mit Sicherheit behauptet werden, daß das Englisch-Amerikanische Volk für einfache Wahl ist. Wahlmännerwahlen berauben die Volksvertretung ihrer Unmittelbarkeit in Verantwortlichkeit und Stimmung; die Urwähler werden theilnamlos, weil sie nicht wissen, wie ihr Werk endet, kein bestimmter Bewerber kann vor die Urwähler treten und von ihnen geprüft werden, und je kleiner die Zahl der Wähler wird, um so leichter wird es, Ränke zu schmieden.

Die Thatsache, daß doppelte oder Wahlmännerwahlen in hohem Maß den Zweck der Volksvertretung vereiteln, ist den Feinden der Freiheit so wohlbekannt, daß Willkürherrschaften, welche ihre unbeschränkte Gewalt nicht länger behalten konnten, häufig sich auf's äußerste anstrengten, allgemeines Wahlrecht mit Wahlmännerwahlen einzurichten. Eine Absicht zu täuschen oder Mangel an Einsicht in die Wirksamkeit des Grundsatzes müssen eine solche Maßregel erklären *). Ich glaube, daß weder ein Amerikaner noch ein Engländer das Wahlrecht des Besitzes werth erachtete, wenn doppelte Wahlen eingeführt würden, und so sehr ist die einfache Wahl mit der Englischen Art verwachsen,

*) Nach der jetzigen Verfassung Preußens besteht allgemeines Wahlrecht für Erwählung einer gewissen Zahl von Wahlmännern; dann noch stufenweises Eigenthumserforderniß für die Wahl der andern Wahlmänner, welche mit den ersten zusammen die Volksvertreter erwählen.

daß in dem einzigen bedeutenden Fall, wo in Amerika eine mittelbare Wahl vorgeschrieben ist, nämlich bei der Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten, das Ganze natürlich von sich selbst zu einer unmittelbaren Wahl geworden ist. Die Verfassung wird beobachtet, und Wahlmänner werden erwählt, aber es ist wohlbekannt, für welchen Bewerber der Wahlmann stimmen wird, ehe er vom Volk ernannt wird. Nur ein Fall kam in früherer Zeit vor, wo ein Wahlmann, der für einen gewissen Präsidentschaftsbewerber zu stimmen erwählt war, für einen andern stimmte; seine staatliche Achtung war auf Lebenszeit verloren; anderseits wies im November 1856 die Gesetzgebende Versammlung von Südkarolina, die einzige in den Vereinigten Staaten, welche das Recht Präsidentenwahlmänner zu wählen für sich behalten hat, geradezu die Wahlmänner an, für Buchanan zu stimmen. Man sieht daraus, wie der Grundsatz einer doppelten Wahl für die Ernennung des Präsidenten gänzlich aufgegeben ist, obwohl die Form noch besteht.

Bürgerliche Freiheit erfordert ein gerechtes Verhältniß der Volksvertretung; die Volksvertreter müssen wirklich das Volk vertreten, was durch bloses allgemeines Wahlrecht durchaus nicht nothwendig erreicht wird. Es ist in der That eine der höchsten Aufgaben der Staatsweisheit einerseits und ächter Staatskunst anderseits, die Grundlage der Volksvertretung zu erdenken, festzustellen, und nach Erforderniß der Umstände abzuändern. Wir finden, daß neuerlich eine große Zahl von Engländern darauf dringt, „weitere Vertretung der Bildung" zu gewähren. Wahrhafte Volksvertretung erfordert billige Vertretung der Minderzahl *), was bis jetzt in Englischer Freiheit durch Einrichtung hinreichend kleiner Wahlbezirke, so daß Männer verschiedener Staatsansichten erwählt wurden, und durch Mißbilligung „allgemeiner Wahlzettel" erreicht wurde. Man sollte denken, daß die richtigste Weise, im Gegensatz zu

*) S. Staatsethik über Gegenpartei und Volksvertreter.

dem „allgemeinen Wahlzettel *)," die wäre, die Wahlbezirke so klein zu machen, daß, wie die jetzige (1859) Verfassung des Staates Neuyork vorschreibt, in jedem Bezirk nur ein Vertreter ernannt würde. Die Anwendung jedoch scheint in dem erwähnten Staat diesem Grundsatz nicht das Wort zu sprechen. Wenn die Bezirke sehr klein sind, so lehnen viele Bürger, welche in der Gesetzgebung zu haben, höchst wünschenswerth ist, es ab, sich mit elenden örtlichen Anliegen und Eifersüchteleien herumzustreiten. Hier ist auch zu bemerken, daß ein scharfer Unterschied zwischen England und Amerika dadurch besteht, daß die Wähler in jenem ihre Vertreter aus irgend einem Landestheil nehmen können, während in Amerika, wir glauben allgemein, der Grundsatz gilt, daß der Vertreter in seinem Wahlkreise wohnen muß, was ein weiterer Grund ist, daß die Wahlkreise nicht zu klein sein sollen.

Der Gedanke, die Minderzahl mehr unmittelbar zu vertreten als durch eine Minderzahl im Hause der Volksvertreter, ist neuerlich in England viel besprochen worden, und nach den Zeitungen zu urtheilen, scheinen Viele zu glauben, daß dies am besten dadurch erreicht würde, daß jeder Wähler verpflichtet würde, für eine Zahl von Abgeordneten weniger zu stimmen, als die ganze in's Parlament zu sendende Zahl beträgt, z. B. für zwei wenn drei zu senden sind, oder für drei, wenn fünf dahin zu gehen haben. Diese Neuerung scheint wirklich in einigen Kolonieverfassungen angenommen worden zu sein. Niemand ist im Stande zu sagen, wie ein solcher Grundsatz bei gewissen Verhältnissen der Wähler wirken würde, aber an sich scheint er unverständig, für den gewünschten Zweck unwirksam und unenglisch **). Eine andere Weise, der Minderzahl ihre

*) General tickets d. h. solche Wahlzettel, wodurch eine größere Zahl von Vertretern zugleich ernannt werden.

**) Bei uns ist dieser Grundsatz bei der Wahl von Wahlbeamten angenommen, wo es eben Absicht ist, zwei Männer entgegengesetzter Parteien zu wählen. Das Pennsylvanische Wahlgesetz von 1839 verordnet im 4ten Absatz: Jeder so berech-

Vertretung zu sichern, wurde in dem s. g. Ruatan=Warrant von 1856 angenommen. In dieser Urkunde erhielt jeder Wähler das Recht, wenn vier Vertreter zu wählen sind, alle vier Stimmen *einer* Person, oder drei *einer* und die vierte einer andern zu geben, oder seine vier Stimmen unter zwei Personen hälftig zu theilen *). Dies heißt das Plump=stimmen, wie das Volk hier zu Land sich ausdrückt, gesetzlich machen, wäheine solche Abstimmung allgemein als unehrlich und unanständig gilt, und mit Fug und Recht durch unsere Verfassungen verboten werden sollte **). Jeder Stimmzettel sollte so viele Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind; wenn nicht, ist er zu vernichten.

Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Abgeordneten zu wählen, scheint nicht Englischer Grundsatz zu sein. Verzichtet ein Abgeordneter oder stirbt er, so wird ein anderer

---

tigte Bürger soll für eine Person als Richter, und auch für eine Person als Wahlbeamten stimmen, und die Person, welche die meisten Stimmen als Richter hat, soll öffentlich als erwählter Richter verkündet werden; und die zwei Personen, welche die meisten Stimmen als Wahlbeamten haben, sollen in gleicher Weise, als erwählte Wahlbeamte verkündet werden.

*) Der königliche Befehl die Insel Ruatan und gewisse andere Inseln in der Bai von Honduras, unter dem Namen Bai=Inseln zu einer Kolonie zu machen, bestimmt dies.

**) Eine Plumpstimme (plumper etwas plumpmachendes, aufbauschendes) ist ein Stimmzettel mit weniger Namen als zu wählen sind. Dadurch wird denjenigen, für welche gestimmt wird, ein großer Vortheil gegeben. Gemäß der Ruatan=Wahlordnung könnten leicht zwei Vertreter von dreien durch die Minderzahl ernannt werden. Wenn z. B. von 11 Wählern 2 Plumpstimmen für A. geben, 2 andere ebenso für B., und einer zwei Stimmen für A. und eine für B., während 6 Wähler ordentlich für drei der Mehrzahl angehörige Bewerber stimmen, so erhält von diesen dreien jeder nur 6 Stimmen, während A. und B. 8 und 7 Stimmen haben.

Nach der 1858 von dem Brittischen Ministerium für Australien vorgeschlagenen Verfassung soll ein Wähler nur zwei Stimmen geben, wenn drei Vertreter in dem Bezirk zu wählen sind; nur drei, wenn fünf zu wählen sind; nur vier, wenn sieben. Eine ungleiche Zahl von Abgeordneten ist zu diesem Zweck jedem Bezirk zugetheilt. Danach könnte es vorkommen, daß in einem Bezirk zwei Vertreter mit einem Halbdutzend Stimmen erwählt würden.

für ihn gewählt; bleibt er aus, so fällt seine Stimme weg. Volksvertretung scheint ein zu unmittelbares Verhältniß, um im Voraus eine Stellvertretung zuzulassen. Für verfassunggebende Versammlungen (conventions) ist es jedoch in Amerika Sitte zugleich Stellvertreter zu wählen. Für eine Neuwahl wäre dabei nicht hinreichend Zeit. Auf dem Festland Europa's werden in verschiedenen Ländern immer zugleich Stellvertreter erwählt.

Als geschichtliche Merkwürdigkeit wäre noch die Aufmerksamkeit auf die Umwege und vielfachen Wahlen zu lenken, wodurch man sich oft im Mittelalter bemühte, eine unparteiische und reine Wahl zu erhalten. Der Großmeister der Malteserritter wurde durch nicht weniger als siebzehn aufeinanderfolgende, gehörig mit Eiden bekräftigte, Wahlmännerwahlen ernannt *); und der Doge von Venedig wurde durch neun Vorgänge, nämlich fünf mit viermaligem Losziehen abwechselnde Wahlen (und einige Nebenabstimmungen) erwählt **).

XXX. Volksvertretung erfordert ferner, daß die Leitung der Wahlen in der Hand der Wähler liege, oder volksthümlich sei, daß besonders die Regierung sich nicht in dieselben mische, weder bei der Wahlhandlung selbst, noch indem sie einen gewissen Bewerber ungebührlich vorschlägt und durchzusetzen sucht; daß die Versammlung, wofür gewählt wird, der einzige Richter über die Gültigkeit der Wahl sei, und die Eröffnung der Stimmkasten nicht von der Regierung abhängt, da diese sonst durch blose Unterlassung die ganze Wahl verhindern könnte, um einen mißliebigen Bürger vom Hause auszuschließen.

Das Beginnen der Wahl, die Bestellung der Wahlbeamten, der Schutz der Minderzahl bei dieser Handlung, die gewissenhafte Zählung der Stimmen, wo geheime Abstimmung (Ballot) besteht, sind stets wichtige und für alle solche, welche sie nicht

*) Vertot, hist. of the knights of Malta, Londoner Folioausgabe 1728, Bd. II, Urkunden.

**) Daru, hist. de Venise, Paris 1821, I.



durch Erfahrung gelernt haben, schwierig auszuführende Dinge. Sammlungen von Wahlordnungen sind daher sehr lehrreich; und es ist eine schwere Arbeit, bei Völkern, welche nicht daran gewöhnt sind, eine Wahl ins Werk zu setzen. Dümont, in Mirabeau's Denkwürdigkeiten, erzählt einige spaßhafte und lehrreiche Vorfälle bei den ersten Französischen Wahlen.

Es ist Englisches Gesetz, daß alle Soldaten den Ort verlassen müssen, wo eine Wahl vor sich geht und ihn nur wieder betreten dürfen, wenn bei Aufruhr die Stadtbehörden oder Friedensrichter sie herbeirufen.

Das Brittische Haus der Gemeinen ist der einzige Richter über Gültigkeit der Wahlen; dasselbe bestimmt die Amerikanische Verfassung für das Volkshaus *).

Eine der schwersten Anklagen gegen Herzog von Polignac und die andern Mitglieder seines Kabinets, als sie nach der Umwälzung von 1830 auf Leben und Tod angeklagt wurden, war daß sie dem König Karl X. gestattet oder ihn bewogen hätten, gewisse Wähler durch Briefe zu beeinflussen, daß sie für Anhänger der Regierung stimmten; unter dem neulichen s. g. Freistaat unterstützte die Regierung hingegen offen gewisse Männer als, von der Regierung Empfohlene, und Bischöfe schrieben damals und seitdem feierliche Hirtenbriefe, worin sie ihre Heerden aufforderten, Männer von gewisser staatlicher Farbe zu wählen. Die Frage, ob besondere Umstände diese Einmischung nothwendig machten, ist ganz gleichgültig; ich behaupte nur, daß dies nicht Freiheit ist.

XXXI. Die Volksvertretung muß frei sein. Dies schließt ein, daß sie frei, weder unter Drohung und Gewalt der Regierung noch der Volkshefe, oder irgend eines Volkstheiles gewählt sein muß **); daß wenn sie sich versammelt, sie von der

*) S. über diese Verhältnisse De Lolme's bekanntes Werk über die Brittische Verfassung, und Story, comm. on the const. of the U. S.

**) Schreckliche Beispiele des Gegentheils sind in Frankreich und in unserm

Drohung oder Verführung durch die Regierung oder die bewaffnete oder unbewaffnete Volksmenge unabhängig sein muß; daß sie von dem Gesetz als volksvertretender Körper geschützt werde, und daß ein weises parlamentarisches Recht und Herkommen in der Versammlung die Rechte jedes Mitgliedes und die Ausarbeitung der Gesetze beschütze.

Volksvertretende Gesetzgebungen können nicht wahrhaft die Lebenseinrichtungen sein, wodurch die öffentliche Meinung zum Staatswillen wird, noch können sie wahrhaft als Volksvertretung betrachtet werden, wenn nicht ihre Mitglieder oder wenigstens jene des volksthümlichen Zweiges nur für eine mäßig kurze Zeit erwählt werden; wenn die gesetzgebende Versammlung nicht häufig Sitzung hält*); wenn die Wahlen für den volksthümlichen Zweig nicht für eine gänzliche Erneuerung des Hauses vorgenommen werden, und wenn Mitglieder für das im Hause Gesprochene irgend Einem, oder irgend einer Behörde, mit Ausnahme des Hauses, dem sie angehören, verantwortlich gemacht werden.

Was eine mäßig kurze Dauer der Parlamente, und häufige Sitzung bedeute, ist natürlich nicht an sich zu bestimmen. Redlichkeit, Uebung und Zeitverhältnisse müssen dies entscheiden. England hatte ein Gesetz, daß von 1696 an kein Parlament länger als drei Jahre dauern sollte; aber im Jahr 1716 setzte

---

eigenen Lande vorgekommen. Dort entschied ein Gerichtshof gegen einen Mann, weil er als nicht von der Regierung Empfohlener gewagt hatte, seine eigenen Wahlzettel zu drucken und auszutheilen. In unserm Lande ereigneten sich im Oktober 1857 blutige Unruhen zu Neuorleans und Baltimore; die Statthalter erließen damals Ansprachen, welche einen schauderhaften Zustand der Dinge enthüllten. Und diese Wahlverbrechen waren nicht auf die zwei erwähnten Städte beschränkt.

*) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß im Englischen unter „Sitzung" (session) nicht die einzelne Tagessitzung, sondern die ganze Reihe von solchen verstanden wird, welche zur Erledigung der auf einen gewissen Zeitraum (ein Jahr) berechneten Geschäfte erforderlich sind. Auf Deutsche Verhältnisse übertragen wäre, statt Sitzung, Landtag, Reichstag zu sagen. Anm. d. Uebers.



eine Whigverwaltung das Sieben-Jahr-Gesetz durch; die Ränke der Tories, welche die Stuarte zurückbringen wollten, nöthigten sie hiezu. Dies galt seitdem immer, aber selbst Pitt nannte es 1783 einen der größten Mängel in der Volksvertretung. Sein Vater Chatham hatte sich schon vorher dagegen ausgesprochen *), und es scheint, daß England in nicht entfernter Zeit zu einer kürzeren Dauer der Parlamente zurückkehren wird **).

Als Graf Villele 1824 den freisinnigen Geist der Französischen Verfassung schwächen wollte, setzte er ein Sieben-Jahr-Gesetz durch, welches jedoch 1830 durch die Juliumwälzung beseitigt ward. Zu kurz dauernde Parlamente würden den Zusammenhang der Regierungsthätigkeit zerstören; Lockerung statt Festigung wäre die Folge; sie würden daher ebensosehr, als zu lange dauernde der Freiheit schaden. In Amerika sind ziemlich allgemein zwei Jahre als Dauer der gesetzgebenden Körper angenommen worden. Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß das Volk in Amerika sich so sicher vor Angriffen der vollziehenden Gewalt fühlt, daß in einigen Staaten, wo eine Durchsicht der Verfassung vorgenommen wurde, ein Grundgesetz erging, daß die Gesetzgebung sich nur alle zwei Jahre versammeln sollte. Dies geschah zur Vermeidung von Kosten und übertriebener Gesetzgebung. Der allgemeine Grundsatz, daß „Parlamente häufig gehalten werden sollen," bleibt bestehen, wie ihn die Brittische Erklärung der Rechte und Freiheiten ausspricht. Die Verfassung der Vereinigten Staaten macht die Versammlung und Auflösung des Kongresses von der Vollzugsgewalt ganz unabhängig, und bestimmt, daß der Kongreß sich wenigstens einmal im Jahr am ersten Montag im Dezember versammeln soll, und daß das Volkshaus alle zwei Jahre ganz erneuert werden soll.

---

*) Corresp. of W. Pitt, Eearl of Chatham II, S. 174.

**) S. hierüber unter „Septennial Bill" meinen Bericht in der Encyclopaedia Americana.

In Betreff der Unverantwortlichkeit der Mitglieder für ihre Bemerkungen im Parlament bestimmt die Brittische Erklärung der Rechte, daß die Freiheit der Parlamentsreden, Verhandlungen oder Vornahmen in keinem Gericht, an keinem Ort außerhalb des Parlaments Gegenstand der Klage oder Untersuchung werden darf." Dies wurde von unserer Verfassung in den Worten angenommen, daß „für keine Rede oder Berathung in einem der beiden Häuser sie (die Senatoren und Volksvertreter) an irgend anderer Stelle in Untersuchung gezogen werden sollen."

Ein weiterer und besonderer Schutz ist in England und den Vereinigten Staaten den Mitgliedern der Gesetzgebung gewährt, indem sie, ausgenommen für bestimmte Verbrechen, während der Sitzungsdauer gegen Verhaftung geschützt sind. Das Englische Haus der Gemeinen „nahm zum erstenmal 1543 es über sich, die ihm angethane Unbill zu rächen," als es befahl und durchsetzte, daß Georg Ferrers, ein Bürger, der während er zu Parlament ging verhaftet wurde, in Freiheit gesetzt wurde." Aber die erste gesetzliche Anerkennung dieses Vorrechts fand unter Jakob I. statt *)." Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, daß Senatoren und Volksvertreter „in allen Fällen, Verrath, Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, während ihrer Anwesenheit bei der Sitzungsdauer ihres betreffenden Hauses und auf der Hin- und Herreise gegen Verhaft geschützt sein sollen."

XXXIII. Es ist ferner nothwendig, daß jedes Mitglied das Antragsrecht hat, d. h. das Recht irgend eine Maßregel oder Beschlußnahme vorzuschlagen. Wo Englische Freiheit besteht, ist dies überall anerkannt und festgestellt, nicht durch Gesetz sondern durch Nichtverbotensein, als aus dem Wesen eines Mitglieds der Gesetzgebung fließend. In vielen Ländern, welche nicht unter dem Schirme Englischer Freiheit

*) Hallam, hist. of Engl. Const. 5te Ausg. I. S. 268. 303.

stehen, wird das Recht Gesetze zu beantragen (Initiative) den Mitgliedern verweigert, und die Regierung d. h. die Vollzugsbehörde hat es für sich behalten. So kann der s. g. gesetzgebende Körper des jetzigen Französischen Kaiserreichs kein Gesetz vorschlagen; Napoleon III. hat sich dies Recht sogleich nach dem Staatsstreich ausschließlich beigelegt. Der Französische Gesetzgebungskörper *) hat nicht einmal das Recht Abänderungsanträge zu stellen; er darf nur in Bausch und Bogen über den ganzen Voranschlag eines Ministeriums abstimmen. In einigen Ländern, z. B. Frankreich unter der Juliverfassung, haben die Häuser und die Regierung das Recht des Gesetzesvorschlags; d. h. die Regierung als solche kann durch einen Minister, welcher gar nicht Mitglied des Hauses ist, ein Gesetz vorlegen. In England kann dies die Vollzugsbehörde als solche nicht thun; da aber jeder Minister entweder Peer ist, oder sich in die Gemeinen wählen lassen muß, so haben die Minister natürlich als Mitglieder des betreffenden Hauses das Recht Gesetze zu beantragen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet jedem Beamten der Vereinigten Staaten Mitglied eines der Häuser zu sein, und das Gesetz gewährt den Mitgliedern der Verwaltung nicht einmal Sitz und Rede in den Häusern. Einige halten dafür, daß ein Gesetz in diesem Sinn gemacht werden sollte. Die Vertreter unserer Bundesgebiete sind in dieser Stellung; sie haben Sitz im Volkshause, können reden, aber sie haben keine Stimme. Ein Minister konnte in seiner Eigenschaft als solcher, unter der früheren Französischen Verfassung in beiden Häusern sprechen, mochte er Mitglied sein oder nicht. So oft die Vollzugsbehörde in den Vereinigten Staaten die Annahme eines Gesetzes wünscht, so muß dasselbe von einem Freund der Verwaltung, der Mitglied eines der Häuser ist, vorgelegt werden.

*) Es ist unklar, warum er Gesetzgebungskörper (corps) heißt; Gesetzgebungsleiche (corpse) wäre deutlicher.

Es ist schon erwähnt worden, daß der Vorschlag von Geldgesetzen sowohl in den Vereinigten Staaten als in England ausschließlich dem Volkshause gebührt, dort nach der Verfassung, hier nach altem Herkommen, welches zum Grundgesetz geworden ist.

Hauptstück XVII.

Parlamentsrecht und Herkommen. Der Sprecher. Zwei Häuser. Das Ablehnungsrecht.

XXXIV. Es ist nicht allein nothwendig, daß die gesetzgebende Versammlung der einzige Richter über das Recht der Mitglieder auf ihre Sitze ist, sondern auch, daß die ganze innere Leitung und Geschäftsordnung ihr angehöre. Es ist unerläßlich, daß die Gesetzgebung jene Befugnisse und Vorrechte besitzt, welche zu ihrem Schutze nothwendig sind; man muß sich jedoch dabei hüten, daß nicht ihrerseits diese Macht zum Angriffe übergehe.

In diesem Betreff ist der vorsitzende Beamte oder Sprecher des Volkshauses, das Parlamentsrecht und die Ordnung des Hauses vorzüglich wichtig.

Der Sprecher der Englischen Gemeinen war in früherer Zeit von der Krone sehr abhängig. Seit der Umwälzung von 1688 kann man sagen, daß seine Wahl ganz unabhängig geworden ist. Allerdings wird die Form, die Zustimmung des Königs zu erlangen, noch beobachtet, allein dies ist nur Form, und ein Wechsel der Verwaltung würde ohne Frage eintreten, wollten die Minister der Kone rathen, ihre Einwilligung zu weigern.

Würde auf der Weigerung beharrt, so würden ohne Zweifel Unruhen erfolgen, welche mit bestimmter Erklärung und

allseitiger deutlicher Anerkennung enden würden, „daß das Recht der Sprechwahl dem Hause der Gemeinen gehört, und von Rechtswegen gehören muß." Von dieser Seite droht England keine Gefahr, so lange dort überhaupt Parlamentsregierung besteht. Die wachsende Unabhängigkeit der Gemeinen in dieser Beziehung ist so merkwürdig zu erforschen, als die stufenweise Ausbreitung jedes andern Zweiges Brittischer Freiheit.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten sagt, daß „das Volkshaus seinen Sprecher und seine andern Beamten wählen wird," und so erwählt, ist er Sprecher ohne irgend weitere Bestätigung.

Die von Ludwig XVIII. von Frankreich verliehene Verfassung schrieb vor: „der Vorsitzer der Abgeordnetenkammer wird von dem König aus einem von der Kammer überreichten Verzeichniß von fünf Mitgliedern erwählt." Dies wurde durch den Umsturz von 1830 geändert und die damals angenommene Verfassung verordnet: „der Vorsitzer der Abgeordnetenkammer wird durch dieselbe bei Eröffnung jeder Jahressitzung erwählt." Es bedarf nicht der Erwähnung, daß nach der kaiserlichen Verfassung der Kaiser einfach den Vorsitzer des gesetzgebenden Körpers ernennt. In allen Staaten unseres Bundes werden die Sprecher ausschließlich von den Häusern ernannt. Bei den Brittischen Kolonie-Gesetzgebungen muß der Sprecher von dem Statthalter bestätigt werden, allein, wie von dem Sprecher der Gemeinen bemerkt wurde, eine Weigerung der Bestätigung wäre ein Zwiespalt zwischen Verwaltung und Gesetzgebung, welcher durch eine neue Verwaltung oder ein neues Haus d. h. neue Wahlen zu heilen ist.

Der vorsitzende Beamte des Oberhauses ist nicht in solcher Weise von ihm abhängig. In England führt der oberste Gerichtsbeamte, der Lordkanzler, oder Siegelbewahrer *) den

---

*) Ein Siegelbewahrer, der nach dem Herkommen nicht Peer zu sein braucht, wird nun nur dann als oberster Gerichtsbeamter ernannt, wenn aus irgend einem

Vorsitz im Oberhause. Es scheint in England der wachsende Wunsch zu leben, den Lordkanzler vom Kabinet und dem Staatsleben zu trennen. Gegenwärtig ist er stets Mitglied der Verwaltung, und verläßt folglich sein Amt, wenn das Kabinet, dem er angehört, abtritt. Es wird ein merkwürdiger Gegenstand der Entscheidung sein, wer im Oberhause vorsitzen soll, wenn die so von Vielen begehrte Aenderung eintreten soll.

Im Senat der Vereinigten Staaten führt der Vicepräsident den Vorsitz, der vom ganzen Bunde wie der Präsident gewählt wird. Es muß jedoch bemerkt werden, daß weder der Kanzler auf dem Wollsack, noch der Vicepräsident der Vereinigten Staaten auf ihre betreffenden gesetzgebenden Körper einen Einfluß üben, der irgend jenem der Sprecher auf ihr Haus verglichen werden könnte. Der Amerikanische Senat und das Brittische Oberhaus geben dem vorsitzenden Beamten nur sehr wenig Macht anzuordnen und zu ernennen; nur wenn er dazu aufgefordert wird, wird er thätig.

Die Befugnisse der Häuser des Parlaments über Personen, welche nicht Mitglieder sind, oder die Vorrechte des Parlaments, oder eines der Häuser, soweit sie die Freiheit der Einzelnen und die Erhaltung der Macht des Parlaments betreffen, bilden das s. g. Parlamentsrecht — einen wichtigen Zweig des ge-

---

Grunde kein Lordkanzler ernannt wird. Der Siegelbewahrer führt jedoch im Oberhause den Vorsitz, „sitzt auf dem Wollsack." Der Kanzler wird nun stets zum Peer gemacht, wenn er nicht schon Mitglied des Oberhauses ist, und ist immer Mitglied des Kabinets. Diese Vermischung von gerichtlicher und staatlicher Eigenschaft ist nach Amerikanischer Ansicht unzulässig; allein als ehrenvolle Thatsache ist daran zu erinnern, daß in neueren Zeiten gegen keinen Lordkanzler irgend eine Klage wegen Partellichkeit in gerichtlicher Eigenschaft vorgekommen ist, obwohl er so tief in's Staatsleben verwickelt ist. Lord Eldon war wohl ein so hartnäckiger und vielleicht blindgläubiger Staatsmann, als je Einer mit Staatsgeschäften zu thun hatte, allein es ist mir nicht bekannt, daß deshalb jemals ein Verdacht gegen seine richterliche Unpartellichkeit erhoben wurde. Es besteht gegenwärtig ein überlieferter Schatz fester richterlicher Rechtschaffenheit in England, welcher niemals zu irgend einer Zeit seiner Geschichte so groß war, oder in irgend einem andern Lande übertroffen wurde.

meinen Rechts. Wie alles gemeine Recht besteht es aus Herkommen und Entscheidungen; es sind in ihm zweifelhafte, sowie viele festgestellte Punkte. Es muß aus Werken, wie Hatsell's Precedents, Townsend's Geschichte des Hauses der Gemeinen und andern kennen gelernt werden.

Als allgemeine Ordnung ist zu erwähnen, daß mit dem Wachsen der Freiheit auch die Eifersucht des Hauses der Gemeinen wuchs, und während der Dauer seines Kampfes mit der Vollzugsbehörde fortdauerte; und daß mit der Befestigung und Anerkennung der Macht des Hauses seine Eifersucht naturgemäß nachließ. Ich zweifle sehr, ob zu irgend einer früheren Zeit der Vorrechte-Ausschuß dieselbe Erklärung gegeben hätte, welche er 1815 gab, als Lord Cochrane durch den Marschall des Gerichtes der Königsbank verhaftet wurde, während er auf der Bank des Geheimenraths im Hause der Gemeinen saß, ehe die Gebete noch gelesen waren. Der Ausschuß erklärte, daß „die Vorrechte des Parlaments nicht verletzt zu sein scheinen, so daß ein Dazwischentreten des Hauses erfordert würde *)."

Die zwei Amerikanischen Häuser legen sich natürlich das Recht bei, „nach Personen und Urkunden zu senden, und eidliche Verhöre zu halten;" ebenso haben sie die Befugniß geübt, Störungen ihrer Berathungen durch Eindringlinge, und Schmähungen gegen Mitglieder oder ganze Häuser zu bestrafen. Die Befugniß dies zu thun ist ihnen jedoch nicht ausdrücklich durch die Verfassung der Vereinigten Staaten übertragen **).

Weit wichtiger ist der Inbegriff der Geschäftsordnung und jenes allmälig als Theil des gemeinen Rechts erwachsenen Herkommens, wodurch die Geschäftsbehandlung und die Bewahrung

---

*) S. Political Dictionary, London 1846 u. d. W. Parliament.

**) Obwohl die Verfassung diese Rechte, welche auch der niederste Gerichtshof besitzt, ihnen nicht ausdrücklich ertheilt, so gehören sie doch zu jenen Rechten, welche schon aus dem Wesen eines Dinges fließen, welche die nothwendige Folge von Leben und Bewegung und für beides unbedingt nothwendig sind. S. noch Story, comm. on the const. XII, und Kent, commentaries.

derselben vor leidenschaftlicher Uebereilung gesichert wird, wodurch Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit der Berathung und eine naturgemäße Schaffung der Gesetze erlangt werden soll. Diese parlamentarische Uebung, oder die Ordnung des Verfahrens und der Berathung, wie sie durch England, unabhängig von der Vollzugsbehörde entwickelt, und mit dem übrigen gemeinen Recht auf unsern Boden verpflanzt wurde, bildet einen wesentlichen Theil unserer Englischen, parlamentarischen Verfassungsfreiheit. Diese Uebung ist nicht nur höchst wichtig für die gesetzgebenden Versammlungen selbst, sondern dient auch über das ganze Land, bei allen, großen oder kleinen, Versammlungen als Quelle der Freiheit. Sie ist eine wichtige Schutzwehr der Freiheit, denn sie ist dem tiefgebahnten, und eingedeichten Bette eines Flußes zu vergleichen, dessen Wasser ohne jenes Bett über die Ebene verbreitet, kraft- und nutzlos wäre, oder, an Hindernissen sich stauend, ungestüm zerstören würde. Jedes andere Volk des Alterthums oder der Neuzeit hat schwer unter dem Mangel einer parlamentarischen Uebung, wie sie die Englische Rasse besitzt, gelitten, und Niemand der mit der Geschichte und den vielen Versuchen auf dem Festland Europa's oder in Südamerika Freiheit zu gründen vertraut ist, kann umhin zu bemerken, wie wichtig diese Uebung uns ist, und wie sie uns die Freiheit erleichtern hilft, wenn wir so sagen dürfen *).

Diese Englische Geschäftsordnung ist kein von der Regierung vorgeschriebenes, der Selbstthätigkeit wenig Raum lassendes

*) Die Alten hatten kein parlamentarisches Recht und Herkommen. Die Griechische Agora konnte es natürlich nicht haben; denn Massenversammlungen können nicht berathen; sie können nur Vorschläge annehmen oder verwerfen. Gerade so ist es auf den Landsgemeinden der Schweizer Urkantone. Im Römischen Senat fand keine eigentliche Berathung statt, sondern weitmehr eine Folge von ausgearbeiteten Reden. In Verhandlungs-Redekunst, d. h. der Kunst auf der Stelle dem Gegner kräftig und klar zu erwidern, sind die besten Redner des letzten und dieses Jahrhunderts den Alten weit überlegen.

Französisches Reglement; ebensowenig aber gestattet sie Unordnung in der Gesetzgebung, oder innere Rechtlosigkeit. Es ist oft bemerkt worden, daß der Mangel an parlamentarischer Uebung in der ersten Französischen Umwälzung großes Unheil verursachte. Dumont erwähnt, daß dem Konvente oft nicht einmal ein bestimmter Antrag vorlag; und die stürmischsten Sitzungen, welche häufig mit den schlimmsten aller Beschlüsse — den décrets d'acclamation — endeten, waren jene, worin Reden ohne Anträge gehalten wurden. Samuel Romilly sagt: Wenn eine einzige Vorschrift, daß jeder Vorschlag schriftlich als bestimmter Antrag hätte gefaßt werden müssen, ehe darüber abgestimmt werden konnte, angenommen worden wäre, anstatt, wie beständig geschah, so zu verfahren, daß zuerst der Grundsatz beschlossen, und die Fassung einer künftigen Verrichtung überlassen wurde, so müßte dies einen erstaunlich großen Einfluß auf ihre Berathungen und Maßregeln geübt haben *).

Die große Wichtigkeit des Gegenstandes und die allgemeine Vorzüglichkeit der Englischen parlamentarischen Uebung ist von Französischen Schriftstellern, welche sie aus Erfahrung kannten, besonders in dem Werke von Vallette anerkannt worden **).

Ausländer drücken oft ihr Erstaunen über die Leichtigkeit aus, womit in unserm Lande Versammlungen, Vereine, Genossenschaften, Gemeinden und selbst Gebiete ***) sich selbst gründen

*) Memoirs of the life of Sir Sam. Romilly 2te Ausg. I. S. 103.

**) Ph. Vallette, de la confection des lois. 2te Ausg. Paris 1839.

***) Als schlagendes Beispiel mag das ganze Verfahren des Oregon-Volkes erwähnt werden, als der Kongreß es unterließ das Gebiet einzurichten. Das Volk gab sich Grundgesetze „bis zu der Zeit, wo die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Gerichtsbarkeit über uns ausdehnen würden." Sie wurden am 21. Mai 1846 vom Senate gedruckt, und obwohl nur aus wenigen Blättern bestehend bilden sie für den Staatsgelehrten in mehr als einer Beziehung eine höchst wichtige Urkunde. Ein ausgezeichneter Französischer Staatsmann schrieb vor Jahren von Algier an den Verfasser: „Ich wollte, Ihre Weise, entfernte Gebiete einzurichten, oder ihnen Selbsteinrichtung zu gestatten, könnte nach dieser

und einrichten und ihre Geschäfte ohne Gewaltthätigkeit verrichten, ja selbst ohne Gewalt in den Händen der Mehrzahl, womit sie die Minderzahl zwingen könnte, oder in den Händen der Minderzahl sich gegen die Mehrzahl zu schützen. Einer der Hauptgründe dieser Erscheinung liegt in dem allgemeinen Vertrautsein unseres Volkes mit, von Kindesbeinen an erlernter, parlamentarischer Uebung, welche an Bord irgend eines Dampfbootes beobachtet werden kann, wo eine Anzahl Menschen, die einander ganz fremd waren, zur Fassung irgend eines Beschlusses vorgehen. Es gibt wenige Schulen, wo die Schüler nicht irgend einen Sprechverein gestiftet hätten, in welchem parlamentarische Form beobachtet wird, und die streng eingetriebene Geldstrafe dem zehn= oder elfjährigen Knaben jene Ordnung einprägt, welche der vierzigjährige Mann so natürlich beobachtet, wie er einen Bekannten grüßt*).

Die Verfassung der Vereinigten Staaten sagt: „Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung festsetzen, seine Mitglieder für ordnungswidriges Benehmen strafen und mit Stimmenmehr von zwei Dritteln ein Mitglied ausstoßen." Wenn jedoch die parlamentarische Uebung nicht, wie das ganze gemeine Recht, sich über die Kolonieen verbreitet hätte, so wäre diese mit Fug und Recht jedem Haus übertragene Befugniß von verhältnißmäßig geringem Nutzen gewesen. Parlamentarische Uebung — diese Seelengeburtshilfe, wie Bentham sie nennt, obwohl sie besser Geburtshilfe vereinigter Gesammtheiten von Menschen heißen sollte, denn darin liegt die Schwierigkeit — kann nicht erfunden oder verordnet werden, sondern muß sich entwickeln**).

Kolonie verpflanzt werden." Heute nöthigt uns freilich die Gerechtigkeit hinzuzufügen, daß damals unsere Kansasunruhen noch nicht eingetreten waren.

*) Das kleine Buch von Richter Cushing, rules of proceeding and debate in deliberat. assembl. Boston, Mass. ist in seiner Art vortrefflich. Es hat viele Auflagen erlebt. — Derselbe Verfasser hat 1855 Law and practice of legislat. assembl. in the United States geschrieben.

**) Jeremias Bentham's tactique des assemblées legislatives, heraus=

Sie ist nicht nur eine Bürgschaft für den vollen Antheil jedes Volksvertreters an der Gesetzgebung seines Landes, sondern auch eine Bürgschaft für das Volk, daß die Gesetzgebung in ihren gehörigen Schranken bleibe, und daß die Gesetze nicht in Folge bloser Aufwallung oder Leidenschaft gegeben werden.

Es ist Thatsache, daß Alles, was eine Anzahl von Einzelnen als solche bewegt oder aufregt, sie noch weit mehr bewegt oder aufregt, wenn sie zusammenkommen. Sie ermuthigen dann einander; und es wird nothwendig, Volksvertretungen vor jener geistigen Verdoppelung zu behüten, welche zu Gutem oder Schlimmem so große Wirkung hervorbringt, so oft gleichgesinnte oder unter gleichem Antrieb handelnde Menschen in nahe Berührung kommen. Parlamentarische Uebung, wie wir sie besitzen, ist ein ebenso wirksames Mittel diese Aufregung zu stillen und zu ordnen, als das Beweisrecht und das Gerichtsverfahren zur Mäßigung aufgeregter Anklagen und leidenschaftlicher Rechtshändel.

Ich schließe diese Bemerkungen am besten mit Richter Story's Worten, welche er äußerte, als er den Stuhl des Sprechers des Volkshauses von Massachusetts verließ um seinen Sitz auf der Richterbank des Obersten Bundesgerichts einzunehmen. Sie sollten im Gedächtniß eines Jeden auf beiden Seiten des Atlantischen Meeres bleiben, welcher wirkliche und brauchbare Freiheit schätzt:

„Erfreut durch Eure Güte war ich bei Streitsachen, welche sich durch besondern staatlichen Eifer auszeichneten, im Stande die Trefflichkeit jener Ordnung zu würdigen, welche zu freier Berathung einläd, aber die gerechte Grenze bestimmt und die Maßlosigkeit des Redekampfes bändigt. Ich habe erfahren, daß die strenge Durchführung dieser Ordnung zugleich die Mehr-

---

gegeben von Dumont, Genf 1816, ist nicht reine Erfindung und kann nur von einem Engländer oder Amerikaner geschrieben sein.

S. auch Jefferson manual of parliamentary practice for the use of the senate of the Un. St.

zahl befähigt ihre Maßregeln mit Weisheit und Würde zu zeitigen, und die einzige Schutzwehr der Rechte der Minderzahl bildet, gegen Uebergriffe der Macht und des Ehrgeizes. Wenn irgend etwas den Ungestüm des Sieges oder die Heftigkeit des Widerstandes zurückhalten, wenn irgend etwas den Glanz der Beredsamkeit erhellen und den Geist der Tugend anspornen kann, wenn irgend etwas den Anstand edlen Sinnes unter dem Wetteifer und der Eifersucht streitender Parteien bewahren kann, so wird es sich in dem Schutze finden, womit diese Ordnung jedes Glied des gesetzgebenden Körpers umgibt und deckt. Erlaubet mir daher mit der Aufrichtigkeit eines scheidenden Freundes Eurer Aufmerksamkeit anhängliche Treue für diese ehrwürdige Uebung zu empfehlen *)."

XXXV. Wenn parlamentarische Uebung eine Schutzwehr der Freiheit ist, indem sie in hohem Grade leidenschaftliche Gesetzgebung ausschließt und den Gesammtsinn der gesetzgebenden Versammlung im Gesetze verkörpern hilft, so ist der Zweihäuser- oder, wie Bentham sagte, der Zweikammergrundsatz eine andere, nicht weniger wirksame Schutzwehr.

Erfahrung allein kann den ganzen Vortheil dieses Englischen Grundsatzes zeigen, nach welchem wir ebenso den Gedanken dreier oder vier Stände, als eines einzigen Hauses verwerfen. Beide sind gleich und wesentlich unenglisch. Es ist überraschend, wie die Einrichtung von zwei Häusern nicht blos sich in England geschichtlich entwickelt hat, sondern auch von den Vereinigten Staaten angenommen wurde, wie auch von allen einzelnen Staaten und Gebieten, und von allen Brittischen Kolonien, wo örtliche Gesetzgebungen bestehen. Wir können selbst den Afrikanischen Staat Liberia erwähnen. Die Errichtung der zwei Häuser begleitet die Englische Rasse wie das gemeine Recht **), und überall bewährt sie sich; während noch

*) Life and letters of J. Story; Boston, Mass. 1851. I, S. 203.

**) Kein Beispiel beleuchtet diese Thatsache schlagender als die Versammlung

kein Versuch in größeren Ländern Eine Kammer einzuführen bisher gelungen ist. In Frankreich, Spanien, Neapel, Portugal hat man dies versucht und überall mißlang es. Der Gedanke Eines Hauses fließt aus der in Frankreich so beliebten Einheit der Gewalt. Die Zwei Kammern werden von den Vertheidigern der demokratischen Einheit der Gewalt eine aristokratische Einrichtung genannt. Dies ist ein arger Irrthum. Es ist ein entschieden volksmäßiger Grundsatz, auf dem Schutze einer in zwei Häuser getheilten gesetzgebenden Versammlung zu bestehen; und in geschichtlicher Beziehung genügt es zu bemerken, daß nach den Zeitumständen schon alle Parteien, volksthümliche und Standesvorrechte begehrende, zwei Häuser verlangt und verworfen haben. Der Grundsatz gleicht hierin der Anweisung, welche Wähler ihrem Abgeordneten geben. Auch diese ist zu verschiedenen Zeiten von allen Parteien verlangt und verworfen worden.

In früherer Zeit wurden auch bei uns z. B. in Pennsylvanien*) Versuche gemacht nur Ein Haus zu errichten, aber der verständige und nüchterne, Englische Sinn unseres Volkes hat es zu den zwei Häusern zurückgeleitet. Die Gefahr war vielleicht nicht gering. „Während der Amerikanischen Umwälzung entstand in jedem Staat eine Partei, welche diese große staatliche Wahrheit nicht kannte, und dem Gedanken sich widersetzte, daß unsere Staatsverfassungen nach Englischem Muster gebildet werden sollten. Kein geringerer Mann als Franklin gehörte zu dieser Partei, und durch seinen Einfluß großentheils

der Ansiedler im Oregongebiet, als der Kongreß unterlassen hatte, für sie zu sorgen, wie in einer früheren Anmerkung gesagt wurde. Das Volk versammelte sich um sich eine Volksvertretung zu gründen, und sogleich nahm es den Grundsatz der zwei Häuser an. Er ist uns so naturgemäß, wie das Schwurgericht.

*) Dies war zu jener Zeit, wo Franklin frug, warum die Leute nur vorn, nicht auch hinten Pferde an den Wagen spannten, damit sie in entgegengesetzter Richtung zögen. Die richtige Antwort wäre darauf gewesen, daß wir stets eine Hemmung anwenden, wenn ein Fahrzeug auf geneigter Fläche hinabfährt, damit es nicht zerschelle.

nahm Pennsylvanien eine Regierung mit nur Einer gesetzgebenden Versammlung an. Als er nach Paris ging, nahm er die verschiedenen Amerikanischen Verfassungen mit sich. Turgot, dem er sie zeigte, mißachtete, wie Franklin gethan, die Stimme der Geschichte, billigte die Pennsylvanische und verwarf die der Englischen nachgebildeten Verfassungen. — — Die Ansicht, daß nur Ein Haus stattfinden sollte, gewann in Amerika so rasch Boden, daß der ältere Adams, um ihr entgegen zu wirken, Anfangs 1787 seine „Vertheidigung" der Amerikanischen Verfassungen schrieb. Im September desselben Jahres wandelte der Nationalconvent die Bundesverfassung mit nur Einer Bundesversammlung zu einer, dem Englischen Muster nachgebildeten Regierung um. Ebenso wandelte Pennsylvanien seine Regierung um; und alle Staaten und Gebiete dieses ungeheuren Bundes haben nun der Englischen nachgebildete Regierungen *)."

Lamartine hat den waren Grund angegeben, warum wir fest an den zwei Häusern halten sollen, obwohl er dagegen sprach. Als in der Französischen Verfassunggebenden Versammlung Odilon Barrot mit gewandter Rede auf die Annahme zweier Häuser drang, entgegnete Lamartine, daß der große Grundsatz der Einheit (d. h. ohne Zweifel Zentralisation) die Errichtung nur Eines Hauses erfordere, und daß, wenn die gesetzgebende Gewalt nicht Einem Hause übertragen werde, es zu schwer wäre, die gesetzgebende Versammlung zu einer Versammlung mit diktatorischer Gewalt werden zu lassen. Ge-

---

*) Dies Obige ist aus dem Ersten Bericht des Ausschusses genommen, welchen die Allgemeine Versammlung von Maryland zur Durchsicht, Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfts- und Berathungsordnung der Staatsgerichte niedersetzte, Frederic City, Md. 1855.

Tocqueville's ancien régime enthält zahlreiche Stellen, wie allgemein in Frankreich Turgot's Irrthum war, und wie Englische Manchfaltigkeit, die nothwendige Begleiterin der Selbstregierung, von Herzen den Franzosen zuwider war, welche nicht blos Einheit, sondern auch Einförmigkeit tief verehrten.

rade dies ist die Gefahr, welche zu vermeiden ist *). Parlamentarische Uebung und der Zwei-Häuser-Grundsatz sind Gegenstände von solcher Größe, daß hier, wo sie als Schutzwehren erwähnt werden, es unmöglich ist, auf Einzelnes einzugehen; ich kann sie aber nicht verlassen, ohne sie der ernsten und wiederholten Aufmerksamkeit eines Jeden zu empfehlen, der sie etwa mehr als zufällig, denn als wesentlich betrachtet hat. Die Franzosen erkennen, als das Erste, was zu erlangen ist, Macht, Gewalt; und ihre philosophischen Schriftsteller, wie Rousseau, suchen beinahe ausschließlich eine wissenschaftliche, rechtliche Quelle dieser Gewalt. Daher ihre Ansicht von allgemeinem Wahlrecht und einer hieraus entspringenden, wenn einmal errichtet, alles besorgenden und alles durchdringenden Gewalt, möge sie nun einem allmächtigen Kaiser oder einer einzigen, vereinigten Kammer übertragen sein. Die Engländer und Amerikaner streben vor Allem nach Freiheit und Selbstverwaltung und dann nach Schutzwehren hiefür.

Erfahrung hat den Engländern und Amerikanern bewiesen, daß es eine wunderbar sichtende, mäßigende, enthüllende, das Land erleuchtende Wirkung hat, eine Maßregel gänzlich von neuem durch eine verschiedene, auf verschiedener Grundlage vereinigte, mit gleicher Gewalt ausgerüstete Anzahl von Männern zu berathen, in Verbindung mit den drei Lesungen, der An-

*) Er hielt die betreffende Rede am 27. Sept. 1848. Er beging darin noch einen andern schweren Irrthum. Er sagte, daß in den Vereinigten Staaten die zwei Häuser natürlich wären, weil wir ein Staatenbund wären, und der Senat die Staaten als solche zu vertreten hätte. Er scheint nicht bemerkt zu haben, daß alle unsere, durchaus einheitlichen, Staaten dieselbe Ordnung angenommen haben, und daß dieselbe den Männern am Stillen Meer so naturgemäß ist, wie jenen in Maine oder den Ansiedlern am Schwanenfluß.

Lamartine hat übrigens 1850 in seinem Rathgeber des Volkes sich erklärt, daß er nun für zwei Häuser sei. Er sei 1848 für Ein Haus gewesen, weil er diktatorische Gewalt gebraucht; und die Diktatur lasse sich nicht theilen. Als ob eine Diktatur, die einem Hause von achthundert Mitgliedern gehört, ungetheilt wäre!

zeige und Gestattung des Einbringens, und der Ausschußberathung vor dritter Lesung. Nehmet die Geschichte irgend eines großen Parlamentsbeschlusses und prüfet das Behauptete. Diese Folgen der zwei Häuser und die so eben erwähnten Sätze der Geschäftsordnung erscheinen in der That als ebensoviele Pfeiler des Freiheitsbaues.

Man hat gefragt: warum denn gerade zwei Kammern? Was für ein weiser Grundsatz ist in dieser Zahl verborgen? Statt aller Antwort sagen wir: man hat eben gefunden, daß mehr als Ein Haus nothwendig, und mehr als Zwei zu viel ist. Drei, selbst vier Häuser gehören dem mittelalterlichen Ständewesen, nicht der heutigen Volksvertretung an. Das Unheil dreier Häuser ist so groß, als jenes dreier Parteien. Durch Stichentscheid wird das schwächste das entscheidende. Ein Haus gehört der Zentralisation an; es ist mit einer auf Mitwirkung und Gleichthätigkeit beruhenden Regierung, welche wir für die Regierung der Freiheit erklären, unverträglich.

Ich kann mit Lord Brougham's, in seiner „Staatsweisheit" ausgesprochener Ansicht nicht einverstanden sein, daß die Zusammensetzung der zwei Häuser auf gänzlich verschiedenen Grundsätzen beruhen müsse, d. h., daß das eine nicht gewählt sein dürfe, und daß es ganz verschiedene Anliegen vertreten müsse. Eine gründliche Besprechung dieser Sache gehört der eigentlichen Staatslehre an, ich bitte jedoch um Nachsicht für wenige Augenblicke.

Wenn die zwei Häuser für dieselbe Zeitdauer von denselben Wählern erwählt wären, so würden sie in Wirklichkeit auf wenig mehr als zwei Abtheilungen desselben Hauses hinauslaufen; wir brauchen aber zwei ehrlich verschiedene Häuser, welche Antrieb und Stetigkeit, Fortschritt und Erhaltung, Neuerung und Anhänglichkeit — die steten Grundbestandtheile aller Gesittung — darstellen. Das Eine der Häuser muß daher groß sein, das andere verhältnißmäßig klein und auf längere Dauer erwählt oder bestellt. Verschiedene Wege gibt es nun

wie das Recht im kleineren, länger dauernden, oder dem oberen Hause zu sitzen, verliehen werden kann. Es kann erblich sein, wie die eigentlichen Englischen Peers erblich sind; oder die Mitglieder mögen auf Lebenszeit ernannt sein, als Ausfluß ihrer persönlichen Befähigung, wie in Frankreich zu Zeiten der Verfassung. Diese zweite Weise ist wohl die schlechteste von allen. Sie gibt der Krone große Macht und hält das Oberhaus in einer Art von Unterwürfigkeit, welche erbliche Peers nicht kennen. Oder aber können die Mitglieder von einem Volkstheile auf Lebenszeit erwählt sein, wie die Schottischen Peer-Vertreter vom Schottischen Adel in das Brittische Oberhaus erwählt werden; oder die Mitglieder mögen ähnlich, aber nur für Ein Parlament, erwählt werden, wie die Irischen, im Parlament sitzenden Peers; oder das Volk kann Senatoren auf Lebenszeit oder auf kürzere Zeit erwählen, wie in Belgien und in unserm Staate, oder endlich können die Mitglieder des Hauses, wovon wir sprechen, nicht von dem Volk in Urwahlen, sondern von verschiedenen Behörden gewählt werden, wie unsere Kongreßsenatoren. Die Senatoren der Vereinigten Staaten werden von den Staaten als solchen erwählt, weshalb jeder Staat ohne Rücksicht auf seine Größe oder Bevölkerung von gleichviel Senatoren vertreten wird.

Es würde sehr schwierig sein den einen oder den andern Grundsatz als den unbedingt besten ohne Rücksicht auf die Umstände zu erklären, und gewiß wäre Lord Brougham der Letzte, welcher erbliche Peerschaft für unbedingt nothwendig erklären würde, sobald zwei Häuser bestehen. Was die verschiedenen Stände oder Anliegen betrifft, welche zu vertreten wären, so will ich hier nur aussprechen, daß dieser Gedanke dem Mittelalter angehört, und, wenn er angenommen würde, alsbald uns wieder zu mehr als zwei Häusern führen würde. Warum sollten denn die verschiedenen Anliegen des Volkes in nur zwei Häusern vertreten sein? Gibt es nicht mehr ausgedehnte, das Volk umfassende Anliegen? Man würde nur schwer begreifen,

warum der Grundbesitzer im heutigen England sein eigenes Haus haben sollte und nicht auch der Fabrikant, der Kaufmann, das Erziehungswesen, die Gesundheitspflege, die Künstler, Schriftsteller und Zeitungsschreiber. Die Trefflichkeit der Zwei Häuser in unserer, nicht ständischen, Volksvertretung beruht nicht auf der Vertretung verschiedener Anliegen, sondern auf der verschiedenen Weise der Zusammensetzung der Häuser und ihrer verschiedenen Dauer.

Auf der andern Seite bemerken wir, daß die Franzosen im Jahr 1848, als sie nur ein Haus der gesetzgebenden Versammlung errichteten, sich genöthigt fanden, durch die Verfassung einen Staatsrath einzusetzen, wie die Athener den Rath (βουλη) neben der allgemeinen Versammlung (ἐκκλησια) einsetzten. Ein dunkles Gefühl sagte den Franzosen, daß ein einziges Haus von Volksvertretern einer überstürzten Gesetzgebung ausgesetzt sein würde. Der Staatsrath aber ist nicht öffentlich, seine Mitglieder werden von der Vollzugsbehörde ernannt; mit einem Wort: was wurde gewonnen? Nur zu viel wurde verloren.

Ob der Volksvertreter der Vertreter seiner unmittelbaren Wähler oder des Gesammtvolkes ist, ob er den etwa von seinen Wählern ihm zugehenden Anweisungen zu gehorchen hat — über diese und andere damit zusammenhängende Dinge habe ich in meiner Staatsethik ausführlich gesprochen. Ich will hier nur die Thatsache erwähnen, daß bürgerliche Freiheit entschieden erfordert, daß der Volksvertreter der Vertreter seiner gesammten Staatsgesellschaft sei, und nicht seines Wahlbezirks. Der Gedanke, daß er nur seine unmittelbaren Wähler vertrete, gehört dem Mittelalter und seinem Ständewesen an — nicht aber unserer weit edleren Volksvertretung. Der Volksvertreter hat nicht blos einfache Anwaltvollmacht, wie der mittelalterliche Abgeordnete.

XXXVI. Ich zögere, ob ich das Ablehnungsrecht (Veto) als Englische Schutzwehr der Freiheit aufzählen darf. Ich halte dafür, daß es eine Schranke der gesetzgebenden Gewalt

in unserm Staatswesen, also ein Schutz des Bürgers ist, daß es mißbraucht werden kann, und wohl schon mißbraucht worden ist, wie eben alles, was menschlicher Hand anvertraut ist, mißbraucht werden kann. Es handelt sich aber hier um seine Durchschnittswirksammkeit.

Obwohl so das Recht der Vollziehungsbehörde, ein von der Gesetzgebung beschlossenes Gesetz abzulehnen, als wichtiges Stück unseres Staatswesens anerkannt ist, so kann es doch nicht länger als in England bestehend erklärt werden. Schon oben ist bemerkt worden, daß wenn das Parlament ein Gesetz beschließen sollte, welchem nach der Ansicht der Minister die königliche Einwilligung zu versagen wäre, daß Diese dann nach dem jetzigen Brauch nicht den König einem offenen Zwiespalt mit Lords und Gemeinen aussetzen, sondern abtreten würden, worauf eine mit dem Parlament im Einklang stehende Verwaltung gebildet würde; oder das Parlament würde aufgelöst, und „Berufung an's Land" eingelegt werden.

Die Anwendung des Ablehnungsrechts kann höchst verletzend werden, und in solchen Zeiten finden wir, daß die Partei, deren Lieblingsmaßregel vom Ablehnungsrecht betroffen wurde, heftig den Grundsatz selbst angreift. So sprachen und schrieben die Wigh in den Vereinigten Staaten eifrig gegen den Grundsatz, als General Jackson sich weigerte, einigen Maßregeln, welche sie für sehr wichtig hielten, seine Zustimmung zu geben; die Demokraten hingegen priesen das Ablehnungsrecht laut, weil es ein Präsident ihrer eigenen Partei geübt hatte.

Viele Verwirrung ist daraus entstanden, daß man das Ablehnungsrecht mit dem Namen Veto belegte. Das Veto des Römischen Volkstribunen war etwas ganz Anderes. Wenn ein Gesetz ergangen war, so konnte der Tribun seine Vollziehung dadurch hemmen, daß er sein auxilium gewährte, d. h. im einzelnen Fall den Behörden zu handeln verbot. Erst später kam hiezu die intercessio, wodurch der Tribun einen Senats- oder

Komitien=Beschluß verhindern konnte Gesetzeskraft zu erhalten. Das Recht vom Gesetze zu entbinden (dispensiren), wie es die Stuarte sich anmaßten, wäre eine volle Vetogewalt gewesen. Eine solche hat aber das Haupt des Staates in den Vereinigten Staaten oder England durchaus nicht. Sobald ein Gesetz zum Gesetze geworden ist, ruft es jedem zu: Bahn frei! Das heutige s. g. Veto ist nur ein Ablehnungsrecht. Ein solches besitzt in noch höherem Maße ein Haus dem anderen gegenüber. Um ein Gesetz zu geben, müssen drei Theile mitwirken, die zwei Häuser und die Vollzugsbehörde; und diese Mitwirkung kann natürlich versagt werden, sonst wäre es keine Mitwirkung.

Es ist eine weise Bestimmung unserer Verfassung, daß ein vom Kongreß beschlossener Entwurf, welchen der Präsident abgelehnt hat, dennoch zum Gesetze wird, wenn zwei Drittel des Kongresses ihn beschließen. Viele von unsern Staatsverfassungen verlangen keine Mitwirkung der vollziehenden Gewalt. Dies wird in vielen Fällen nicht als Uebel empfunden, weil die Thätigkeit der Staaten beschränkt ist; nach meiner Meinung wäre es aber ein unheilvoller Tag, an welchem dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Ablehnungsrecht entzogen würde.

Es wäre dies der Anfang eines Zustandes, wie wir ihn täglich bei unsern Südamerikanischen Nachbarn vor Augen haben. Das Amerikanische bedingte Ablehnungsrecht ist bei uns in hohem Maße von versöhnender Eigenschaft, wie die Steuerverweigerung im Brittischen Staatswesen wesentlich versöhnend ist.

Der einzige Fall, worin unsere Vollzugsbehörden ein wirkliches Verbietungsrecht haben, d. h. die Thätigkeit des Gesetzes hemmen können, ist die Begnadigung, und unseliger Weise wird dieselbe in einem beunruhigenden Maße geübt. Ich halte das in manchen Theilen der Vereinigten Staaten so häufige, unterscheidungslose Begnadigen für eines der feindseligsten

Dinge, welche in unserm Land einer vollkommenen Gesetzesherrschaft entgegen arbeiten. In dem einzigen Fall somit, wo wir ein volles Veto haben, sollen wir es sehr beschränken *).

Hauptstück XVIII.

Unabhängigkeit des Rechts. Gemeines Volksrecht.

XXXVII. Eine Hauptstütze bürgerlicher Freiheit, ebenso wichtig als die Volksvertretung ist die Unabhängigkeit oder Freiheit des Rechts, wovon die Unabhängigkeit der Gerichte einen Theil bildet **). Sie ist ein großer Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit und Theil eines wahren Rechtstaats, welcher in seiner Vollständigkeit nur von Engländern und Amerikanern entwickelt wurde, nur von diesem Theil der freien Männer auf Erden vollständig genossen wird.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist glücklicher Weise sämmtlichen Staatsgelehrten, welche in unserer Sprache geschrieben haben, etwas Altbekanntes; allein es wird sich zeigen, daß diese Unabhängigkeit, worunter meist eine von der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt unabhängige Stellung des Richters verstanden wird, namentlich seine Anstellung auf Lebenszeit, so daß ihn also die Regierung nicht absetzen oder versetzen kann, und häufig auch das Verbot nach der Anstellung den Gehalt zu vermindern oder zu erhöhen — es wird sich

---

*) S. im Anhang die besondere Behandlung der Begnadigung, welche in den Vereinigten Staaten so allwichtig geworden ist.

**) Auf einem Besuche in Deutschland habe ich hierüber eine kleine Schrift veröffentlicht: Die Unabhängkeit der Justiz oder die Freiheit des Rechts, Heidelberg 1848.

zeigen, daß diese Unabhängigkeit der Gerichte nur einen Theil der weit umfassenderen Unabhängigkeit des Rechts bildet.

Die Unabhängigkeit des Rechts im weitesten Sinn erfordert ein lebendiges gemeines Volksrecht, eine scharfe Trennung der richterlichen von andern Gewalten, öffentliches Anklageverfahren, Unabhängigkeit der Richter, Schwurgericht und unabhängige Stellung des Anwalts. Ich werde diese Gegenstände der Reihe nach behandeln.

Ein lebendiges gemeines Volksrecht ist wie eine lebende Volkssprache, wie eine lebende gemeine Baukunst, wie ein lebendes gemeines Schriftenthum. Es trägt die Quelle seines Lebens und seiner schöpferischen, wie aneignenden Erweiterung in sich. Es besteht in dem Herkommen und den Bräuchen des Volkes, den im Gange der Rechtspflege danach gegebenen Entscheidungen, den Grundsätzen, welche die Vernunft erheischt und die Rechtsübung auf die immer wechselnden Umstände anwendet, und in der stufenweise und stetig entwickelten Rechtsübung. Es erfordert daher Selbst-Auslegung oder Auslegung durch den Richter selbst, Anerkennung, nicht blose Duldung der Rechtsübung und der in der Regel bindenden Kraft einer Entscheidung für künftige gleiche Fälle, und im allgemeinen erfordert es Nichteinmischung der anderen Regierungszweige oder irgend einer gebietenden Gewalt. Das Römische Recht selbst war aus diesen Bestandtheilen gebildet, und entwickelte sich in dieser Weise, solange es ein lebendiges Recht war.

Ein gemeines Volksrecht, und das Englische gemeine Recht insbesondere, erkennt das Gesetzgebungs- oder urkundliche Recht im breitesten Sinne an, allein es bewahrt sein selbständiges Leben auch in Bezug auf das geschriebene Gesetz, indem es durch sich und nach seinen Grundsätzen über die Auslegung des einzelnen auf bestimmte Fälle anzuwendenden Gesetzes entscheidet. Wenn das Englische Recht, wie gegenwärtig vielfach vorgeschlagen wird, in ein Gesetzbuch gesammelt werden sollte, so würde deshalb das gemeine Recht so wenig von seiner inne-

wohnenden Kraft und Entwicklungsfähigkeit verlieren, als dies in Massachusetts oder Neuyork der Fall war, weil in diesen Staaten die Durchsicht der Gesetze vorgenommen wurde. Eine solche Englische Gesetzessammlung würde, im Gegensatz zu vielen festländischen Gesetzbüchern, stets eine auf das gemeine Englische Volksrecht zurückschauende sein. Sie würde die Einbringung einer Obsternte sein; aber von dem lebenden Garten würden deshalb doch neue Früchte erwartet. Die meisten festländischen Gesetzbücher wollen sich umgekehrt nicht aus dem gemeinen Volksrecht erklären lassen; sie wollen sich geradezu an die Stelle desselben setzen. Es ist sogar vorgekommen, daß der Gesetzgeber jede selbständige Auslegung des Gesetzbuches verbot*). Ein Englisches Gesetzbuch würde nicht im Voraus alle möglichen Zweifel beseitigen, alle künftigen Fälle entscheiden wollen, sondern es wäre nur die gedrängte Darstellung des geltenden Rechts, wie es sich bisher durch Volksbewußtsein und Rechts-

---

*) S. meine legal and political hermeneutics or principles of interpretation, Boston 1839. Ich habe daselbst Beispiele angeführt von einem Verbot der Erläuterung, oder einer unabhängigen wissenschaftlichen Behandlung des Gesetzbuchs. In Baiern z. B. wurde 1813 verboten, irgendwelche Erläuterung des neuen Strafgesetzbuches zu veröffentlichen, oder in Vorlesungen sich von dem Wortlaut des Gesetzes und der beigefügten Anmerkungen zu entfernen.

Das Römische Recht, in seiner späteren Gestalt, und das Kanonische Recht gehen ebenso von der Ansicht aus, daß jede selbständige Fortentwicklung des Rechts unstatthaft, in allen zweifelhaften Fällen bei dem Gesetzgeber, dort dem Kaiser, hier dem Papst Rath zu holen sei. So enthält die Bulle von Pius IV. vom 26. Jan. 1564, worin er die Beschlüsse des Konzils von Trient verkündigt die Stelle — ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, admonitiones, scholia, ullumve interpretationis genus super ipsius Concilii decretis quocunque modo edere etc.

Merkwürdig ist es, daß auch Locke in seinem Entwurf einer Verfassung für Südkarolina (Locke's const. for S. Carolina 1669, §. 80) von der Ansicht ausging, welche gewöhnlich starr an ihrer Lehre hangende Gelehrte hegen, indem sie die Anforderungen des Staatsmannes und Freiheitsfreundes mißachten. Er sagt darin: Da vielfache Erläuterungen und Gesetze höchst unbequem sind, und nur zur Verdunklung und Verwirrung dienen, so sind alle Arten von Erläuterungen und Erklärungen irgend eines Theils dieser Grundgesetze oder irgend eines Theils des gemeinen oder Gesetzgebungsrechtes von Carolina durchaus verboten.

übung entwickelt hat, während die Weiterentwicklung der richterlichen Auslegung und dem Rechtsbewußtsein des Volkes vorbehalten bliebe *).

Wenn die Auslegung, welche eintritt, so oft die allgemeine Vorschrift, auf den wirklichen Fall anzuwenden ist, nicht dem Rechte selbst überlassen wird, so hört dieses auf, eigenes Leben zu haben, und der Bürger hört strenggenommen auf, unter dem Gesetze zu leben. Er lebt unter dem Machtgebot der vollziehenden oder der gesetzgebenden Gewalt, welcher jeder einzelne Fall unterworfen ist. Hiedurch wird jedoch s. g. authentische Auslegung d. h. Auslegung durch die Gesetzgebung für künftige Fälle nicht ausgeschlossen. Eine solche ist genau genommen keine Auslegung, sondern ein Zusatzgesetz. Ausdrücklich aber ist rückwirkende Auslegung durch die Gesetzgebung auszuschließen, denn diese wäre eine Anwendung des Gesetzes durch die gesetzgebende Gewalt, und wäre mit wahrer Gesetzesherrschaft unverträglich. Es macht natürlich keinen Unterschied, ob es sich um fürstliche oder Volksregierung handelt. Das Gesetz muß der Herr und unser irdischer Gott sein, nicht aber ein Mann, eine Anzahl Männer oder die Menge.

Es ist oben bemerkt worden, daß das gemeine Volksrecht die Anerkennung des Grundsatzes erfordert, daß eine Entscheidung auch für künftige, gleiche Fälle in der Regel bindende Kraft habe. Eine solche Entscheidung, welche als Beweis angesehen wird, daß eine gewisse Rechtsfrage so zu entscheiden sei, wie es in jenem Urtheil geschah, heißt im Englischen ein „Precedent." Die im Englischen Recht anerkannte bindende Kraft eines solchen ist ein wesentlicher Bestandtheil allen stetigen

---

*) Lordkanzler Cranworth hat im Oberhause kürzlich einen Bericht des Gesetzgebungsausschusses vorgelegt. Danach wären von den etwa 16,000 seit der Magna Charta ergangenen allgemeinen Gesetzen noch etwa 2500 in eine neue Gesetzessammlung aufzunehmen. Er schlägt vor zu versuchen, den Inhalt aller auf einen Gegenstand bezüglichen Gesetze zu einem einzigen Gesetze zu verarbeiten.



Fortschritts; sie ist gerecht und vernünftig. Natürlich aber ist sie nicht unbedingt. Sie rührt auch nicht daher, weil eben die frühere Entscheidung einmal als Thatsache da ist. Wenn dies der Fall wäre, so hätte Anaximander Recht gehabt, als er sagte, Themis stehe am Throne Alexanders um Alles was er thue für Recht und Gerechtigkeit zu erklären. Eine solche frühere Entscheidung steht auch nicht unabänderlich fest; sie kann im Gegentheil durch eine spätere, auf bessere Gründe gebaute Entscheidung ihres Ansehens beraubt werden (overruled); dies darf aber nur im Rechtsgang selbst geschehen, und die spätere bessere Entscheidung muß ihrerseits wieder als für die bezügliche Rechtsfrage entscheidend (als Precedent) angesehen werden.

Die festländischen Rechtsgelehrten haben große Abneigung gegen eine solche bindende Kraft eines früheren Urtheils, sie vergessen aber dabei, daß ihr beinahe angebetetes Römisches Recht in dieser Weise aufgebaut wurde. Sie verstehen das Wesen und den Ursprung einer solchen Vorschrift gar nicht, noch seine Bedeutung als Bestandtheil eines freien Rechts. Sie deuten häufig auf die Thatsache hin, daß die ärgsten Gewaltthaten der Stuarte auf wirkliche oder angebliche frühere Vorgänge gestützt wurden, und daß die Rechtsgelehrten der Krone zu dem schändlichen Werk mithalfen; sie vergessen aber, daß die Brittische Freiheit auch großentheils durch Rechtsgelehrte, welche sich auf das gemeine Englische Recht stützten, von der Willkürherrschaft befreit wurde. Nichts gab der Volkspartei so große Kraft als eben das Precedent. Ich habe in zwei andern Werken hierüber, sowie über den Unterschied des Precedents im Rechtswesen und in der Verwaltung, und die große Gefahr eine blose Thatsache als Precedent anzusehen, ausführlich gehandelt. Das gegenwärtige Werk gestattet mir nicht weiter auf den Gegenstand einzugehen, oder das dortgesagte zu wiederholen *).

---

*) S. m. Staatsethik (political ethics) und meine principles of interpretation. [Der hier behandelte Gegegenstand ist für uns Deutsche so sonderbar,

Es bleibt jedoch eine gewichtige Wahrheit, daß Freiheit und stetiger Fortschritt den Grundsatz des Precedent in allen Kreisen erfordern. Er ist eine der Wurzeln, wodurch der Baum der Freiheit im wirklichen Leben festwurzelt, und wodurch er den Saft frischen Daseins aufsaugt. Er ist die Waffe, womit Störung abgewehrt wird. Er ist höchst philosophisch. Die Englische Verfassung hätte sich ohne ihn nicht entwickelt. Was man Englische Verfassung nennt besteht aus Herkommen, als Precedent geltenden Thatsachen, Entscheidungen und Gesetzen, welche die Grundlage des Brittischen Staatswesens bilden; und das gemeine Recht waltet darin weit vor dem Gesetzgebungsrecht vor. Die Englische Verfassung ist hauptsächlich eine gemeinrechtliche Verfassung, und dieser Wiederschein einer stetigen Gesellschaft in einem stetigen Recht ist wahrlich viel philosophischer, als die theoretischen, systematischen aber leblosen Verfassungen des neueren Frankreichs.

Jeder Gedanke hat sein Zerrbild, um so sicherer, je thätiger und wirksamer der Gedanke im wirklichen Leben schafft. Wir werden daher Uebertreibungen des Precedent besonders in England finden, da die Engländer langsam und stufenweise jenes Gebäude der Freiheit und Rechtsunabhängigkeit errichten

daß ich nicht unterlassen hätte, aus den angeführten Werken des Verfassers Einiges hieher zu setzen, wenn ich dort Etwas gefunden hätte, wodurch die Englische Ansicht vom Precedent zu begründen wäre. Alles aber, was der Verfasser mit so warmer Ueberzeugung ausführt beweist nur, daß ein freies Volk ein in ihm lebendes Volksrecht, und kein ihm fremdes gelehrtes Recht, haben sollte. In dem Rechtsleben aller Völker hat von jeher die Rechtsübung die größte Rolle gespielt; ebenso ist sehr natürlich, daß in England, wo das Recht nicht wissenschaftlich, sondern nur durch Uebung erlernt wird, Rechtssprüche für einen Richter fast die letzte Quelle der Erkenntniß bilden; in Deutschland aber, wo der Richter seiner wissenschaftlichen Rechtsbildung sich bewußt ist, würde eine Vergötterung der Rechtsübung in Englischer Weise als arge Verknöcherung erscheinen. Selbst gebildete Engländer (s. die Werke von Dickens) scheinen in dieser Beziehung unsere Ansicht zu theilen und ihr Gerichtswesen nicht gerade sehr günstig zu beurtheilen. Auch ohne das Englische Precedent kann ein lebendiges gemeines Volksrecht und eine vollkommen freie Rechtspflege bestehen.] Anm. des Uebers.

mußten, welches wir als Ganzes nach diesem Land herübergebracht, und weiter ausgebaut haben. Wenn wir lesen, daß bei jeder Parlamentseröffnung ein Ausschuß der Gemeinen — die Laterne in der Hand — sich nach dem Keller des Hauses begibt, um nachzusehen ob nicht ein neuer Guy Fawkes dort Pulver hingebracht hat, um das Parlament in die Luft zu sprengen, weil man es unter Jakob I. so machte, so müssen wir dies für kläglich, obwohl für viel unschuldiger erklären, als daß Alexander die Leiche des tapfern Betis an seinem Wagen um die Mauern Gaza's schleifte um dem Beispiel seines Vorfahren Achilles zu folgen. Aber dies ist Verzerrung und es ist ungereimt, auf diesen Fall zu weisen, um das Richtige oder Schlimme des Precedents zu beweisen.

Man hat das Precedent ein vom Richter gemachtes Recht genannt, und als solches verworfen. Man hätte es besser vom Gericht entwickeltes Recht genannt. Wenn ein als Precedent dienender Spruch schlecht ist, so soll er durch einen bessern umgestoßen werden (overruled), oder die Gesetzgebung mag durch Gesetz nachhelfen. Bacon's schon angeführtes Wort, daß Vergötterung des Irrthums das Schlimmste von allem sei, paßt auf ein schlechtes Precedent so gut als auf irgend einen andern Irrthum, allein dadurch wird die Schwierigkeit nicht gehoben, daß man einfach das Precedent nicht anerkennt. Irgend Jemand muß entscheiden. Ist es nun besser, daß eine Regierung oder ein Justizminister Rechtsbelehrungen gebe, oder daß eine Frage im Gerichte, im natürlichen Gang entschieden werde?

Wenn festländische Rechtsgelehrte das Römische Recht mit dem Englischen gemeinen Recht vergleichen, so begehen sie stets den Irrthum nur den Inhalt dieser beiden Rechtsgebäude zu vergleichen, vergessen den Unterschied zu erwähnen, daß das Römische Recht, wo es nun gilt, als todtes und fremdes Recht eingeführt wurde (es ist ein Gegenstand gelehrter Alterthumsforschung), während das Englische gemeine Recht das lebende kräftige Recht eines lebenden Volkes ist. Darin besteht mehr

als die Hälfte seiner Trefflichkeit; und hätten wir auch alles sonst aus England mitgebracht, aber das Römische Recht angenommen, so hätte unsere Freiheit ein sehr unsicheres Dasein gehabt. Richter Story berichtet als sichere Thatsache, daß Präsident Johann Adams, als er Vicepräsident der Vereinigten Staaten war, und Blount's Verschwörung dem Senate vorlag, und die Frage berathen wurde, ob das Englische gemeine Recht zu Grunde zu legen wäre, — daß Adams, als Alle ihn ansahen um seine Meinung als die eines großen Rechtsgelehrten zu erfahren, nachdrücklich ausrief, daß, wenn er je gedacht hätte, das gemeine Recht sollte durch die Umwälzung aufhören, das Recht der Vereinigten Staaten unter der neuen Regierung zu sein, er nie seinen Degen im Kampf gezogen hätte. So theuer waren ihm die großen Vorrechte, welche dies Recht anerkennt und erzwingt *).

Ein gemeines Recht, um dem Volke wahrhaft von Werth zu sein, muß ein wirklich gemeines, d. h. allgemeines Recht sein, und die Gerichtseinrichtung muß diejenige lebendige Anordnung enthalten, wodurch der Zersplitterung, Verwirrung und daraus folgenden Unsicherheit vorgebeugt wird.

Das Römische Recht ist in manchen Theilen dem Englischen Recht überlegen. Wo es sich auf Eigenthum bezieht, schließt es klar und in bewundernswerther Sprache, was aber die Rechte der Persönlichkeit, Freiheit der Bürger, Unabhängigkeit des Rechts, die Grundsätze der Selbstverwaltung und die Herrschaft des Gesetzes betrifft, so ist ihm das Englische Recht weit überlegen *).

---

*) Life and letters of J. Story, I. S. 299.

**) Das Römische Recht, ein Recht der Weisheit, aber der Sklaverei; das Recht eines großen Handelsreiches, welches in den Tagen Justinians gesammelt wurde und alle Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit enthält, welche den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zu einandern entsprechen; aber ein Recht, unter welchem das Staatshaupt „imperator augustus, legibus solutus“ war. — J. Quincy Adams, siebenter Präsident der V. St. in einem Briefe an Richter Story. Life of J. Story, II. S. 20.

Das Römische Recht hat auch auf das Englische Recht seinen Einfluß geübt, nie hat es aber letzteres ganz überwältigt. Das Englische gemeine Recht blieb ein lebendes Rechtswesen, und verarbeitete in sich Theile des Römischen Rechts, wie es irgend andere Rechtstheile verarbeitet. Richter Story sagt z. B. in einer seiner Abhandlungen: Die Lehre von der Bürgschaft wurde durch Lord Holt mit einem einzigen Streiche beinahe beseitigt, da dieser den gesunden Gedanken hatte, in das Englische Recht jene Rechtslehre aufzunehmen, welche das Römische Recht und seine Erläuterungen schon auf dem Festland Europa's aufgebaut hatten *).

Unser gemeines Recht verbessert und erweitert sich indessen fortwährend. In meiner Schrift über Arbeit und Eigenthum habe ich als merkwürdiges Beispiel **) hievon das Recht der Walfischer angeführt, welches sich unter den rauhen Jägern des Stillen Meers entwickelt hat, und welches, als die Gelegenheit sich darbot, von den Gerichten in Massachusetts anerkannt worden ist ***).

Der Gedanke eines gemeinen Volksrechts mit seiner innewohnenden Lebenskraft und Unabhängigkeit wird selbstverständlich von Jenen verworfen, welche Französischen Ansichten huldigen, und, wie wir sehen, vor allem nach Einheit der Gewalt streben, und welche meinen, das Wesen der Volksherrschaft bestehe in unbedingter Gleichheit, welche in unbedingte Herrschaft

---

Der ausgezeichnete Rechtsanwalt Legare sagte dem Verfasser, daß, so oft man ihn wegen einer Rechtsausführung besonders belobt habe, oder er einen sehr schwierigen Fall gewonnen habe, er stets den Grund hievon darauf zurückführen konnte, daß er in seiner Jugend in Europa das Römische Recht gründlich erforscht habe.

*) Story, miscellaneous writings, S. 224.

**) In ähnlicher Weise bemerke ich, daß in London bei den ausgedehnten Bücherversteigerungen sich ein ganzes Gesetzbuch entwickelt hat.

***) S. die Abhandlung „common law“ in der von mir herausgegebenen Encyclopaedia Americana. Sie rührt, wie so viele Andere, von meinem unvergeßlichen Freund, Richter Story, her.

der Mehrzahl oder Eines, dem sie die schrankenlose Gewalt übertrug — des demokratischen Kaisers zusammengedrängt ist. Daher theilen jene Amerikanischen Schriftsteller, welche dieser Französischen oder Rousseau'schen Ansicht von Volksherrschaft folgen, mit den Franzosen die Feindschaft gegen unser gemeines Recht. Sie war zur Zeit der Französischen Umwälzung am stärksten, hat aber seitdem sehr nachgelassen. Sie besteht jedoch fortwährend und äußert sich gelegentlich mit einer Stärke, welche Jene überrascht, die glauben, die gewichtigste, von der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gegebene Lehre sei die, daß schrankenlose Volksherrschaft mit Freiheit nichts gemein hat *).

Hauptstück XIX.

Rechtsunabhängigkeit fortgesetzt. Auflage- und Untersuchungsverfahren. Unabhängigkeit des Richters.

XXXVIII. Die Rechtsübung gehört von Rechtswegen zur Entwicklung der Rechtspflege selbst, — und dies muß offen anerkannt, nicht blos als Nachsicht oder Gestattung angesehen werden.

In Ländern, in welchen dieser wichtige Grundsatz nicht anerkannt wird, wurden und werden dennoch gewisse Abänderungen durch die Rechtsübung, und zwar glücklicherweise, geduldet, weil die Gesetzgebung es versäumte, die nöthigen Abänderungen zu machen, und die Menschlichkeit nicht verletzt sein will. So hat in Deutschen Ländern die Rechtsübung die Anwendung der Folter und grausamer Strafen, welche das Gesetz

*) Z. B. in Richard Hildreth, theory of politics etc. Neuyork 1853.

vorschrieb, abgeschafft, lange ehe sie gesetzlich abgeschafft waren. Dies war aber nur eine Ausnahme, welche der gesunde Menschenverstand und das allgemeine Gefühl der Menschlichkeit erheischte.

Das Englische gemeine Recht aber überweist den Gerichten das Recht der Entwicklung. Es ist ein Theil und Ausfluß des gemeinen Rechts. Unzählige, fast täglich vorkommende, Beispiele könnten angeführt werden.

Der Grundsatz der Selbstentwicklung ist auch wichtig in Bezug auf eine bestimmte Trennung der richterlichen Gewalt von andern Zweigen der Staatsgewalt. Das Recht ist nicht unabhängig, der Bürger also nicht frei, wo irgend etwas anderes als Rechtspflege dem Gerichte zusteht, wo irgend etwas, das zur Rechtspflege gehört, von Jemand Anderem als den Gerichten entschieden wird, wo die Entscheidungen auf irgend anderm Wege als im natürlichen Rechtsgang gegeben werden, und wo, wie angegeben, die Auslegung und Anwendung irgend Jemand Anderem als dem Gerichte zusteht. Daher darf kein Druck von außen stattfinden, weder von einem Stuart, der die Richter kommen läßt, um sie zu bestechen, oder sie zu fragen, wie sie einen gewissen Fall, wenn er vor sie käme, entscheiden würden, noch von einer Menge, welche den Namen des Volkes sich beilegt. Kein Richter darf weder einem Fürsten, noch einer Staatspartei oder einer Streitpartei seine Meinung sagen, ehe der wirkliche Fall vor ihn gebracht, und rechtmäßig verhandelt worden ist. Es dürfen keine Französischen Verwaltungsurtheile, keine außerordentlichen oder Ausnahme-Gerichte stattfinden, wie oben schon bemerkt wurde; kein Urtheil durch außerordentliche Kommissionen, und durchaus keine Entscheidung der Vollziehungsbehörde in Bezug auf Rechtsanwendung. Ich führe das folgende Beispiel an, nicht weil der Fall an sich wichtig war, sondern weil er den Grundsatz in voller Deutlichkeit zeigt, und weil er sich auf eine königliche Verkündung — eine Regierungshandlung — bezieht. Die Englische Regierung hatte 1852

eine Verkündigung gegen öffentliches Erscheinen der Römischen Katholiken in ihren Priestergewändern erlassen; und der wohlbekannte Vater Newman frug bei dem Staatssekretär des Innern an, ob diese königliche Verkündigung als auch gegen das Tragen von Priester-Rock und Mantel in den Straßen von Birmingham, wo die Katholiken volle vier Jahre lang nach rechtlichem Rath also zu erscheinen pflegten, gerichtet anzusehen sei. Die Antwort des Staatssekretärs Walpole war folgende:

„Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß ihrer Majestät Verkündigung gegen alle Verletzungen des 26ten Satzes des 10ten Gesetzes von Georg IV. Hauptstück 7 gerichtet ist, und daß wenn Sie irgend eine Schwierigkeit bei Auslegung dieses Gesetzes finden, Sie am besten Sich an Ihren rechtlichen Rathgeber wenden. Der Staatssekretär würde Unrecht haben, eine Meinung über die ihm vorgelegte Frage zu äußern; denn wenn irgend Zweifel über die Sache bestehen, so muß die Entscheidung den Gerichten, nicht der Regierung, zustehen *)."

In keinem Land außer unserm und in England wäre eine solche Antwort ertheilt worden, oder hätte überhaupt ertheilt werden können. Ueberall sonst hätte man sie für eine Zerstörung des Grundsatzes der Regierungseinheit erklärt. Wir nennen sie ein kleines aber auserwähltes Beispiel der Wirkung eines edelsten, einen Bestandtheil unseres Staatswesens bildenden, Grundsatzes. Es darf auch nicht vergessen werden, daß ein Tory-Kabinet diese ächt Englische Antwort gab. Man denke an die Rechtsbelehrungen und Anweisungen der Justizminister in andern Ländern.

XXXIX. Das öffentliche Anklageverfahren ist ein anderer Bestandtheil der Rechtsunabhängigkeit, wie es eine der wirksamsten Schutzwehren des Bürgers ist. Unter Anklageverfahren ist hier jenes Strafverfahren zu verstehen, welches das Gericht gänzlich über die zwei Parteien in Strafsachen stellt,

*) Der Brief ist vom 24. Juni 1852. Londoner Spectator 3. Juli 1852.

wie der Richter überall, wenigstens grundsätzlich in bürgerlichen Streitsachen gestellt ist; mögen auch die zwei Parteien einerseits der verfolgende Staat oder die Regierung, anderseits der Angeklagte sein. Das Anklageverfahren ist hiedurch von dem Untersuchungsverfahren unterschieden, welches durch das Kanonische Recht, besonders durch die ruchlosen Hexenverfolgungen üblich wurde. In diesem verhört und untersucht der Richter, ist mit einem Wort der richtende und anklagende Theil, und in einigen Fällen soll er auch der den Angeklagten schützende Theil sein, somit ein dreifaches Amt in sich vereinigen, welches auf eine geistige Unmöglichkeit hinausläuft.

Man kann sagen, daß das öffentliche Anklageverfahren bei allen freien Völkern alter und neuer Zeit galt oder von ihnen erstrebt wurde. Wir, Engländer, Niederländer, Norweger, Schweden, Franzosen, seit der ersten Umwälzung *), Deutsche in früherer Zeit, Griechen und Römer — alle hatten oder haben es, allein nirgends wurde es mit solcher Folgerichtigkeit als im Englischen Strafverfahren durchgeführt.

Das Strafverfahren ist so wichtig als das Strafrecht selbst, und für Schutz, Freiheit, durchdringendes Bewußtsein männlicher Rechte selbst noch wichtiger. Dies ist der Grund warum die Engländer, das freiste Volk Europa's so schlechte und unphilosophische Strafgesetze so lange ertrugen, die so blutgierig waren, daß sich die Ungeheuerlichkeit ereignete, alle Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe untergeordnete (secondary) Strafen zu nennen, als ob Tod die gangbare Strafmünze, die übrigen Strafen nur Scheidemünze wären. Das Englische öffentliche Strafverfahren seit Vertreibung der Stuarte enthielt große Schutzwehren öffentlicher Sicherheit, selbst während jene

*) Unter der gegenwärtigen unbeschränkten Herrschaft hängt das Verfahren ganz von der Gnade der Regierung ab, wenn dieser irgend etwas an dem Falle gelegen ist. Strafen werden ohne Urtheil und Recht verhängt, und gewisse Vergehen werden kurzer Hand bestraft, obwohl das Gesetz sie schwer bedroht.

Mängel noch fortdauerten, welche, Dank Samuel Romilly und Robert Peel kürzlich abgestellt wurden. Aber lange Zeit hindurch bildete der Englische Richter nur eine kurze Brücke von Recht und Billigkeit (wie man sie eben damals verstand) zwischen grausamer Behandlung des Angeklagten vor und nach dem Verfahren; denn erst 1774 erließ das Parlament auf das ernstliche Betreiben Howard's ein Gesetz, daß die Kerkermeister aus Staatsmitteln bezahlt werden sollten, und nicht wie bisher aus den von den Gefangenen entrichteten Gebühren, so daß für unschuldig Befundene nicht länger ins Gefängniß zurückgebracht wurden, um dort zurückgehalten zu werden, bis sie den Kerkermeister bezahlen könnten *).

Wir erachten, daß ein richtig und ehrlich durchgeführtes Anklageverfahren erfordert, daß schon die Anklage von der Regierung nur nach gemachter Untersuchung der Sache durch eine Gerichtshandlung gestellt werde, welche in sich einen Schutz gegen leichtsinnige oder unterdrückende Anklage enthält; denn wie bemerkt, ist die Anklage selbst ein schweres Ungemach, auch wenn ihr Freisprechung folgt. Darum sind die Anklagegeschwornen wichtig. Die Verfassung der Vereinigten Staaten verordnet, Niemand soll sich für ein todeswürdiges oder sonst ehrloses Verbrechen verantworten müssen als auf Anklage, welche die Anklagegeschwornen gestellt oder zugelassen haben (presentment or indictment). Das Französische Strafverfahren enthält keine solche Schutzwehr; in die Grundgesetze aller unserer Staaten aber ging sie über. Es ist ferner nothwendig, daß das ganze Verfahren ehrlich öffentlich und ehrlich auf Anklage beruhend bleibt. Darum darf der Staatsanwalt vor dem Hauptverfahren kein geheimes Verhör mit dem Angeklagten vornehmen, dessen Ergebniß als Beweis benutzt werden soll, wie dies

*) Solche Verirrungen sind entsetzlich, allein auf dem ganzen Festland rief das Gesetz: Wehe dem Angeklagten. Es bestehen noch jetzt solche grausame und himmelschreiende Verirrungen unserer stolzen Rasse.



einen Theil des Französischen Verfahrens bildet. Anderseits soll der Richter im Verfahren reiner Richter bleiben, nicht etwa verhören und an der Anklage sich betheiligen, wie dies ebenfalls in Frankreich geschieht. Auch darf der Angeklagte nicht aufgefordert werden, sich selbst zu beschuldigen. All dies gehört dem Untersuchungsverfahren an. Die Anklageschrift muß klar sein und der Anklagebeamte darf nicht die Geschwornen vor dem Zeugenverhör durch eine Anrede beeinflussen, oder unerhebliche Dinge hereinziehen. Endlich muß dem Vertheidiger volle Freiheit gewährt werden. Mit Ausnahme des Englisch-Amerikanischen ist das Strafverfahren überall in all diesen Einzelnheiten mehr oder weniger in trauriger Weise mangelhaft.

XL. Die Unabhängigkeit des Rechts und der Rechtspflege erfordert die Unabhängigkeit des Richters. Die von uns angeführten Schutzwehren erhalten den Richter in seiner Unabhängigkeit und sind dafür nothwendig. Er kann es nicht sein ohne scharfe Trennung der Rechtspflege von andern Regierungszweigen, ohne ein lebendiges, sich selbst erhaltendes Recht, oder ohne Anklageverfahren. Es ist aber noch mehr erforderlich.

Anstellung, Amtsdauer und Entfernung muß derart sein, daß der Richter sich von Niemanden und von Nichts abhängig fühlt, als vom Gesetz. Wenigstens soll dies in so hohem Maße der Fall sein, als menschliche Schwäche es durchführen kann. Wo Oeffentlichkeit das Staatsleben durchdringt, ein unabhängiger Anwaltstand, freies Recht und Rechtspflege, verantwortliche Minister oder ein verantwortliches Staatshaupt mit sorgfältig beschränkter Macht besteht, da bringt die Anstellung durch die Regierung, namentlich, wenn sie wie bei uns der Senat bestätigen muß, wohl ebenso wenig Gefahr schlechte Richter zu haben, als irgend eine andere Art der Anstellung, — ja weit weniger Gefahr als jene andern Anstellungsweisen, welche in den meisten unserer Staaten bisher angenommen wurden. Wo besonderes Geschick, besondere Tauglichkeit und Kenntniß erfordert werden, ist es aus vielen innern Gründen am besten, die

Verantwortlichkeit der Anstellung Wenigen oder Einem zu übertragen, damit sie zusammengedrängt sei, wenn nur die Wenigen oder der Eine so gestellt sind, daß sie fühlen, sie seien dem Volk verantwortlich. Es ist unweise, solche Anstellungen unverantwortlichen Gesammtheiten oder zahlreichen Versammlungen zu übertragen, welche nach der allgemeinen Täuschung von getheilter Verantwortlichkeit nicht geeignet sind die auf ihnen lastende Verantwortlichkeit zu fühlen, und welche nothwendig in Gruppen oder Parteien handeln müssen. Geschieht es dennoch, so wird jene heilige Würde — ein weiser, ehrenfester Richter, das Urbild der Menschlichkeit, welches alte und neue Zeit, Heiden und Mohametaner, altes und neues Testament, die höchst geachteten Stücke der bürgerlichen Geschichte stets für das höchste und würdigste gehalten haben — diese wird rasch in dem Vergessen eines wichtigsten Bestandtheiles alles Rechts, aller Ehre und Gesittung verschwinden *).

---

*) Es ist hart das Folgende erwähnen zu müssen, aber es ist besser die Krankheit zu kennen damit Heilung möglich werde. Im Jahr 1857, nachdem der Mayor der Stadt Neuyork lange sich dem Polizeigesetz widersetzt hatte, und nachdem das oberste Staatsgericht dies Gesetz für verfassungsmäßig erklärt hatte, wurde eine Versammlung einer der größten Parteien dieses Staats gehalten, um geeignete Männer für die nächste Beamtenwahl vorzuschlagen. Als der Richter des Obersten Gerichts, welcher derselben Partei angehörte und im Gericht für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gestimmt hatte, vorgeschlagen wurde, widersetzte sich diesem der gewesene Mayor von Neuyork öffentlich, indem er erklärte, die Richter seien von der Partei zu gewählten Beamten gemacht worden, (obwohl er selbst dagegen gewesen sei); also seien die Richter in die Parteipolitik hereingezogen. Nun habe die Partei gegen das Polizeigesetz gestimmt, der Richter habe es dennoch für verfassungsgemäß erklärt, dürfe also nicht wieder erwählt werden. Der Schlimmste Stuart hat nie Schlimmeres über Richter gesagt. So rasch sinkt im Volk das Ehrgefühl. Vor zehn Jahren noch hätten solche Worte allgemeinen Abscheu erregt. Der Fluch über ungerechte Richter erstreckt sich aber auf ihre Wähler und Jene, welche eine Anstellungsweise annehmen, welche die Richter ungerecht machen muß. — Daß Richter nur nach Recht urtheilen sollen, haben selbst unbeschränkte Fürsten oft gefühlt. Friedrich II. von Preußen schrieb an das höchste Gericht seines Reichs, daß die Richter ihrem Eid treu bleiben und trotz königlicher Zumuthnng Recht üben sollten. Das Gericht ließ den Brief einrahmen und im Saale aufhängen. Ludwig XII. von Frankreich sagte in seiner

Gesetze sollen das Ergebniß gegenseitig beschränkenden Vergleichs sein; viele Anstellungen aber sollen dies nicht sein. Eine Erwählung durch eine große Zahl von Wählern würde z. B. wenig brauchbare und wahrhaft förderliche Gesandten ergeben, und längst gilt es bei dem Volke, welches wohl die Ernennung von Lehrern an Hochschulen am besten versteht, nämlich bei den Deutschen, als ausgemacht, daß ihre Ernennung durch Wahl, von Seiten einer großen Körperschaft oder der Lehrer einer Hochschule selbst, zu verwerfen ist.

Wenn die Anstellung der Richter den gesetzgebenden Versammlungen nicht zu übertragen ist, so darf das Volk ins gesammt noch weit weniger sich mit der Richterwahl belasten. Diese Erwählung durch das Volk, welche nun in vielen der Vereinigten Staaten eingeführt ist, beruht nach meiner Meinung auf einem Grundirrthum — der Verwechslung, Volksmacht allein als Freiheit anzusehen, und daß je mehr die erste verstärkt werde, um so mehr die zweite genossen werde. Als ob nicht alle Macht, welcher Namen ihr auch gegeben werde, wenn sie allein als Macht herrscht, schrankenlose Gewalt wäre, und nicht in sich die jeder Macht natürliche Neigung trüge, zu vernichtender Stärke anzuwachsen.

Alle Willkürherrschaften, gleichviel ob eines Einzelnen oder des Volkes (worunter natürlich die Mehrzahl zu verstehen) streben danach die Gerichte von sich abhängig zu machen. Ludwig XIV. that es, Napoleon that es und noch jede schrankenlose Volksherrschaft hat es gethan. Alle wesentliche, wirkliche Freiheit, wie alles ächte Recht, liebt das Licht gesunden Sinnes und der einfachen Erfahrung. Jede schrankenlose Herrschaft, die rohe Säbelherrschaft, welche jede Rechtsfrage verachtet, ausgenommen, liebt das Dunkel — das Dunkel irgend

Verordnung von 1499 über die Parlamente oder hohen Gerichtshöfe, daß stets dem Recht zu folgen sei, trotz königlichen Befehlen, welche, wie er sich ausdrückt, Zudringlichkeit dem Fürsten abgenöthigt haben könne.

eines göttlichen Rechts. Die Anhänger fürstlicher Schrankenlosigkeit hüllen sich in dasselbe; das Gleiche thun die Anhänger der Schrankenlosigkeit des Volks. Um das Wort Volk schwebt aber kein Geheimniß. Volk bedeutet eine Gesammtheit von Einzelnen, deren Jedem wir jedes göttliche Recht absprechen, und deren Jedem — mich, Euch, Alle eingeschlossen — wir mit Recht Schwächen, Mängel und die Möglichkeit, unser Urtheil und Tugend der Leidenschaft und dem Laster unterzuordnen, zuschreiben. Jeder für sich bedarf mäßigender und schützender Gesetze und Verfassungen, und Alle vereint so sehr als die Einzelnen. Wo das Volk die erste und hauptsächliche Quelle aller Staatsgewalt ist, wie bei uns, ist die Richterwahl, namentlich die auf beschränkte Zeit vorgenommene, nichts geringeres als ein Eingriff in die nothwendige Theilung der Gewalt, eine Unterordnung der Gerichte unter die Machthaber. Sie ist daher eine Verminderung der Freiheit, denn es ist äußerst wichtig den Richter zwischen die Hauptmacht und die Partei zu stellen, und ihn als das unabhängige, durchaus nicht als das wirkürliche Werkzeug des Gesetzes zu schützen.

Einige, welche vor nicht langer Zeit auf gewählte Richter drangen, haben wiederholt behauptet, daß wohl ein unabhängiger Richterstand nöthig sein möge, um zwischen der Krone und dem Volk zu stehen, daß aber bei uns diese zwei Parteien nicht vorhanden sind, weshalb die Richter vom Volk, dessen einfache Diener sie sind, abhängig sein sollen. Ohne zu zeigen, daß das Wort Volk bei dem Trugschluß für eine geheimnißvolle Einheit gebraucht wird, welche nirgends besteht, genüge es zu sagen, daß der Englische Richter nicht zwischen Krone und Volk steht. Die Krone ist dem Volk gegenüber hinreichend schwach. Der Englische Richter steht zwischen Krone und Angeklagten, während bei uns der Richter zwischen dem Volk und dem Angeklagten steht, was eine viel größere Schwierigkeit verursacht. Der Krone zu widerstehen gilt als vaterländisch, heldenmüthig; dem Volk (häufig, ja in allen Fällen der

Aufregung ist darunter nur ein lauter, leidenschaftlicher Theil desselben zu verstehen) Widerstand zu leisten, gilt als unvaterländisch, niedrig, selbst verrätherisch.

Ein unabhängiges Gericht ist einer der unerläßlichsten Bestandtheile der Selbstverwaltung, denn Selbstverwaltung setzt immer gegenseitige Beschränkung voraus. Es ist eine der weisesten Handlungen eines vollkommen freien Volkes, die möglichste Unabhängigkeit der Richter zu schaffen, während es nur wie alle gemeine Macht handelt, wenn es die schrankenlose Gewalt behält.

Dieselben unserer Staaten, welche einer Volkswahl die Ernennung der Richter übertragen haben, schließen die Richter von der gesetzgebenden Versammlung aus, weil sie besorgen, daß ihre Unabhängigkeit unter dem Parteiwesen leide. Allerdings ist diese Ausschließung rathsam, denn ein unabhängiger Richter darf in keiner Weise durch Parteigrundsätze beeinflußt werden. Darum vermied auch Richter Story, sobald er auf den Richterstuhl erhoben war, so ängstlich jede Einmischung in das Staatswesen; obwohl uns anderseits in England das Beispiel von Eldon, Thurlow, Mansfield und Hardwicke in neuerer Zeit beweist, daß ein Richter, in gewöhnlichen Fällen wenigstens, seiner staatlichen Parteilichkeit Widerstand zu leisten vermag. Wenn aber zur Bewahrung der richterlichen Unabhängigkeit die Richter von der gesetzgebenden Versammlung auszuschließen sind, so macht sich derselbe Grund doppelt stark gegen ihre Ernennung durch Volkswahl geltend.

Zu unserer Genugthung können wir übrigens die Thatsache erwähnen, daß gegenwärtig in Amerika die Ernennung der Richter durch das Volk überall und ohne Einschränkung als schwere Verirrung erkannt wird. Es ist dadurch nicht einmal die beabsichtigte Verstärkung der Volksgewalt erreicht worden, denn die Richterwahl wird natürlich rein durch Jene besorgt, welche aus der Leitung des Staatslebens ein Geschäft machen; das Vertrauen zum Richterstand, selbst zum Schwur-

gericht ist geschwächt worden; Beispiele von Mangel an Unabhängigkeit haben sich manchfach gezeigt; dieser Mangel an Unabhängigkeit hat namentlich auf das Strafverfahren einen schlimmen Einfluß geübt; unfähige Richter wurden in vielen Fällen erwählt, und es ist selbst in einigen Staaten vorgekommen, daß Bewerber um einen Richtersitz in den Zeitungen gefragt wurden, wie sie eine gewisse Rechtsfrage (z. B. die Verfassungsmäßigkeit des Neuyorker Getränke-Gesetzes) zu entscheiden gedächten *). Wir vertrauen, daß ein so großes Uebel bald abgestellt werde.

Es ist nothwendig die Richter auf eine lange Zeitdauer anzustellen, und das beste ist wohl sie auf Lebenszeit zu ernennen, aber geeignete Vorkehr wegen bei hohem Alter eintretender Unfähigkeit zu treffen **). Die erforderliche Erfahrung, das nothwendige, obwohl von äußerer Macht nicht unterstützte Ansehen machen dies ebenso wünschenswerth als die Thatsache, daß die fähigsten Rechtsgelehrten für den Richtersitz nicht zu haben sind, wenn die Anstellung nur auf blose Unterbrechung der Anwaltgeschäfte hinauskömmt. Die so durchaus demokratische Verfassung des Französischen Freistaats von 1848 verordnete lebenslängliche Amtsdauer der Richter.

Aus ähnlichem Grunde ist es nothwendig, daß der Richtergehalt reichlich sei, d. h. er muß in Verbindung mit der Ehre des Richterstuhles im Stande sein die tüchtigsten und fähigsten Männer zu befriedigen. Der Richter muß, wie gesagt, gehörige Unabhängigkeit haben; abhängig aber ist er, und in schlimmster Weise, wenn er sich bewußt ist, daß die besten Anwälte vor ihm durch Geistesgabe, Erfahrung Gelehrsamkeit und Festigkeit ihm überlegen sind. Nur untergeordnete

*) Der Bericht des Verbesserungsausschusses der Neuyorker Gesetzgebung enthüllt Dinge, welche uns an den schlimmsten Zustand Athens erinnern, während die Blätter von Louisiana die wichtigsten Stellen des Berichts abdrucken und aus ihrem Staat bestärkende Anerkennungen und Beleuchtungen anfügten.

**) S. m. Staatsethik unter „Richterliche Unabhängigkeit."

Leute sind für geringen Gehalt zu haben, nach dem allgemeinen Gesetz, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist, und suchen wird seinen Lohn auf dem großen Markte der Arbeit und Fähigkeit zu erhalten. Schon die gemeine Erwägung, daß jeder Einzelne sein Geschäft am besten von einem tüchtigen, wohlbezahlten Geschäftsführer, und nicht von einem elendbezahlten Miethling besorgt glaubt, dessen Unfähigkeit keinen größeren Lohn beanspruchen kann, sollte uns bewegen, die Richter so zu belohnen, wie überhaupt Jeden, der belohnt werden muß und belohnt zu werden verdient, nämlich weder verschwenderisch noch knickerig, sondern reichlich.

Um die Richter unabhängig zu machen, oder von ihnen den möglichen Verdacht der Abhängigkeit zu entfernen, verordnet die Verfassung der Vereinigten Staaten: Die Richter des Obersten und der Unteren Gerichte sollen in ihrem Amte bleiben, so lange sie sich gut verhalten, und sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Entschädigung erhalten, welche während ihrer Amtsdauer nicht vermindert werden soll. Dieser Grundsatz wurde in den meisten, wenn nicht in allen unsern Verfassungen angenommen; viele haben den Zusatz gemacht, daß sie auch nicht während der Amtsdauer erhöht werden darf*). Es wird kaum nothwendig sein zu erwähnen, daß ein fester, von Gebühren und Geldstrafen unabhängiger Gehalt für die Unabhängigkeit der Richter und den Schutz der Bürger unerläßlich ist. Schon der gewöhnliche Anstand erfordert dies. Dom Miguel von Portugal machte die Richter, welche das Verfahren gegen Staatsverbrecher führten, von einem Theile der von ihnen verhängten Geldstrafen und Vermögenseinziehungen abhängig, und wir wissen, was unter Jakob II. und Lord Jeffreys geschah. Man denkt alsbald an Hunde, welche einen Theil des erjagten Wildes erhalten.

---

*) Wenn es nothwendig wurde, den Gehalt eines Richters zu erhöhen, ist die Schwierigkeit manchmal dadurch beseitigt worden, daß die Richter ihre Entlassung nahmen, nach getroffener Abrede, daß sie wieder angestellt würden, nachdem die gesetzgebende Versammlung den Gehalt erhöht.

In der Absicht, die Richter unabhängig zu machen, wurde die Entfernung der Richter vom Amt mit Recht aus den Händen der Regierung genommen. Unabsetzbarkeit der Richter ist ein wesentlicher Bestandtheil der Bürgerfreiheit. Weder die Regierung noch der Herrscher selbst dürfen die Macht haben einen Richter abzusetzen. Er kann also nur durch Parlaments- oder Kongreß-Urtheil abgesetzt werden, und dies erfordert nach der Verfassung der Vereinigten Staaten zwei Drittel der Stimmen des Senats. In einigen Staaten können sie durch zwei Drittel der ganzen gesetzgebenden Versammlung abgesetzt werden.

Obwohl die Schiedsgerichte nicht gerade als Kennzeichen der Freiheit angesehen werden können, so ist es doch nothwendig sie hier zu besprechen. Es ist sehr möglich, daß unser Volk bereit wäre die Wahl der Richter aufzugeben, wenn ordentliche Schiedsgerichte beständen. Wo man sie in neueren Zeiten versucht hat, z. B. in Preußen und Dänemark erwiesen sie sich als höchst wohlthätig. In England machen Männer wie Lord Brougham große Anstrengungen, sie in diesem Lande des Gesetzes einzuführen. Dort wie bei uns gestattet allerdings das Gesetz einen Schiedspruch, allein ein solcher einzelner Spruch unterscheidet sich von der Wirkung und dem Vortheil eines Schiedsgerichts sehr bedeutend.

Wo solche nun bestehen, kennzeichnen sie sich, wie ich glaube durch Folgendes *):

In jedem Bezirk erwählt das Volk mehrere Schiedsrichter, so daß man unter ihnen die Wahl hat, da das Ganze eine Vertrauenssache ist;

Die Theile müssen sich vereinigen, an's Schiedsgericht zu gehen und den Richter auswählen;

*) Eigentlich ist die hier besprochene Einrichtung, wie sie in Preußen, Sachsen u. s. w. besteht, nicht ein wahres Schiedsgericht; nur ausnahmeweise wird sie dazu, wenn Schiedsmänner, Friedensrichter u. s. w. mit ihrer Einwilligung als Schiedsrichter gewählt werden. In der Regel sollen die Vertrauensmänner nur einen Vergleich, gütliche Beilegung des Streits, versuchen. Anm. d. Uebers.

Sie müssen eine schriftliche Erklärung einreichen, daß sie bei dem Schiedspruche sich beruhigen wollen; dieser hat dann volle Kraft bei allen Gerichten;

Sich an's Schiedsgericht zu wenden ist vollkommen freiwillig;

Die Theile müssen ihre Sache selbst vortragen; Stellvertreter und Anwälte werden nicht zugelassen;

Geschworne finden nicht Statt;

Das Schiedsgericht bezieht sich natürlich nur auf bürgerliche Fälle;

Die Schiedsrichter werden auf beschränkte Zeit gewählt;

Der Richter entscheidet nach gemeinen Grundsätzen der Billigkeit.

Dem wiederholten Vorschlag Lord Brougham's solche Schiedsgerichte einzuführen haben Rechtsanwälte von Beruf entgegengehalten, daß die ihre vollen Rechte nicht kennenden Theile sich großen Verlusten aussetzen würden. Die Erfahrung scheint das Gegentheil zu beweisen. Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl der Schiedsprüche zu, und ist nun, ebenso wie der betreffende Eigenthumsbetrag, beträchtlich. Es kamen Fälle vor diese Gerichte, wo das streitige Eigenthum auf mehrere Hunderttausend Thaler sich belief, und wiederholt ereignete es sich in Preußen, daß in einem vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Streit die Theile sich vereinigten, eine gewisse Frage von dem Schiedsgericht entscheiden zu lassen, worauf dann auf Grund des Spruches der Streit weiterging.

Diese Schiedsgerichte haben die Zahl der Rechtsstreite und die Kosten sehr verringert.

Die Einführung der Schiedsgerichte mit Abschaffung der Richterwahl würde die besten Folgen in unserm Lande nach sich ziehen *).

*) In einigen Fabrikbezirken auf dem Festland Europa's z. B. in Rheinpreußen bestehen s. g. Fabrikgerichte. Fabrikherrn und Arbeiter werden dazu gewählt, und entscheiden über alle die kleinen Zwistigkeiten, welche zwischen Arbeitern

Hauptstück XX.

Rechtsunabhängigkeit fortgesetzt. Schwurgericht. Rechtsanwalt.

XLI. Durch das Anklageverfahren allein kann der Richter nicht eine hinreichend unabhängige Stellung zwischen den Parteien einnehmen. Wenn nicht, wie wir sie nennen können, eine Theilung der richterlichen Arbeit stattfindet, so daß der Spruch über Schuld oder Unschuld oder über die Thatsachen von der Leitung des ganzen Verfahrens und der Anwendung und Darlegung des Rechts und der Fällung des Urtheils getrennt ist, so muß der Richter dennoch der Parteinahme ausgesetzt sein. Diese Theilung der richterlichen Arbeit wird durch das Schwurgericht erreicht. Dies scheint mir einer der wesentlichsten Vortheile dieser umfassenden, selbsterwachsenen Einrichtung zu sein. Sie ist ebenso eine Schutzwehr der Freiheit indem sie dem Volke an der Rechtspflege Antheil gibt, ohne die Verderbniß und Schrecken einer Rechtspflege durch die Menge, wie in Athen, herbeizuführen. Das Schwurgericht ist zugleich die beste Schule, worin der Bürger seine Rechte, und wie sie zu schützen sind, und die Nothwendigkeit von Gesetz und Regierung kennen lernt. In dieser Beziehung ist das Schwurgericht in hohem Maße erhaltend. In dieser, wie in vielen andern Beziehungen, ist es nothwendig, daß nicht blos für das Strafverfahren, wie in vielen Ländern, sondern auch für das bürgerliche Verfahren Geschworne bestehen. Die Nothwendigkeit des Schwurgerichts streitet nicht gegen die Schiedsgerichte, welche sich überall, wo sie gehörig errichtet wurden,

---

und Arbeitgebern entstehen, z. B. über die Frage ob ein gewebtes Stück, welches der Weber abliefert, alles ihm gegebene Garn enthält, oder ob es mangelhaft gewebt ist. Diese Gerichte scheinen sich allgemeiner Zufriedenheit zu erfreuen.



als ein Segen erwiesen, noch gegen gewisse untergeordnete Gerichte, welche sehr wohl ohne Geschworne stattfinden können *).

Die Ergebnisse des Schwurgerichts waren manchmal der Art, daß in England und hier sich Stimmen dagegen erhoben. Die Menschen fühlen aber nur das bestehende Uebel; die hundertfach größeren Uebel, welche aus dem entgegengesetzten Zustand entspringen würden, sehen sie nicht. So sind Jene, welche über den Ausgang einiger Schwurgerichtsfälle erbittert sind, mit dem Wesen eines Verfahrens ohne Geschworne nicht bekannt. So ist auch manchmal die Oeffentlichkeit des Verfahrens recht unangenehm; sollen wir aber deshalb geheimes Verfahren wünschen? Freiheit wie wir sie begreifen, kann ebenso wenig ohne Schwurgericht — dieses Bollwerk der Freiheit, wie Chatham es nannte **) —, als ohne Volksvertretung bestehen. Aber hierin, wie in allen andern Lebenskreisen tritt die Ausnahme an's Licht, das stetige Schaffen der Regel bleibt im Verborgenen ***).

---

*) Die Geschichte dieser Einrichtung ist zu sehen in W. Forsyth, hist. of the trial by jury, London 1852.

**) Als Lord Erskine Peer wurde, nahm er „Trial by Jury" als Wahlspruch seines Wappens.

***) Die, leider so gewöhnliche, Lässigkeit in Rechtspflege und Vollstreckung; der schreiende Mißstand, daß in unsern großen Städten zahlreiche Müßiggänger zweideutigen Rufs während der Gerichtszeit sich als Geschworne ihren Unterhalt erwerben (bei der Leichtigkeit, womit nun die Richter ausbleibende Geschworne entschuldigen, sind jene Menschen ziemlich sicher als Ersatzmänner aufgefordert zu werden); die häufige Nichtvereinigung der Geschwornen zu einem Wahrspruch, so daß ein abermaliges Verfahren nothwendig wird; die Uebertreibung des Satzes, daß Geschworne über That- und Rechtsfrage richten; und viele andere Dinge haben den Ruf nach Abschaffung der Geschwornen laut werden lassen. Diese Stimmen scheinen die Geschichte wenig zu kennen, oder sie müßten wissen, welchen Mißbräuchen Gerichte ohne Geschworne ausgesetzt sind. Wenn unsere gewählten Richter ohne Geschworne richteten, stände es dann besser? Nicht immer heilt man ein Uebel durch das Gegentheil. Wenn sich ein Schlemmer verhungern ließe, würde er wahrlich nicht den rechten Weg zur Besserung einschlagen. Unser Schwurverfahren weist manche traurige Thatsache auf, welche aus dem allgemeinen Geist der Unordnung fließt; aber die Rechtspflege leidet, scheints, weit mehr

Die Unabhängigkeitserklärung führt als einen der Gründe, warum dies Land sich von dem Mutterland zu trennen berechtigt war, an, daß Amerikaner in vielen Fällen der Wohlthat des Schwurgerichts beraubt wurden.

Es wird nicht unpassend sein, hier in Kürze alle Vortheile einer so großen Einrichtung aufzuzählen, mögen sie sich unmittelbar auf Freiheit beziehen oder nicht.

Das gehörig und verständig geleitete Schwurgericht theilt die Arbeit der Rechtspflege, und gestattet jedem Theil in seinem Kreis ungestört die Wahrheit zu finden;

Es gestattet dem Richter, als das unabhängige Werkzeug des Gesetzes nicht allein über den feindlich sich entgegenstehenden Parteien, sondern auch über dem ganzen vorliegenden Fall zu stehen;

Es befähigt den einfachen, gesunden Lebensverstand sich gehörig in jedem einzelnen Falle dem wissenschaftlichen Scharfsinn des Berufs beizugesellen, und verhindert so die Folgen jener Neigung, die Wirklichkeit der ausgespitzten Lehrmeinung zu opfern, welcher jeder Einzelne in seinem Geschäftskreis und besonderen Beruf unterworfen ist, — die Verehrung der Mittel, welche den Zweck vergißt *);

---

durch Mangel an Thatkraft der Richter. Hoffen wir mit Zuversicht, daß die Kraft der Wiederherstellung, welche die Völker der Neuzeit, und nur sie allein, zeigen, sich auch bei uns offenbare. Keinenfalls ist es rathsam, wenn das Staatsschiff in Gefahr ist, ihm die Planken abzureißen.

Das verdienstvolle deutsche Werk von Mittermaier, „Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung, Erlangen 1856" enthält ein gewichtiges Zeugniß für das Schwurgericht. Selbst in Ländern, wo dieses eben erst eingeführt wurde, hat es wohlthätig gewirkt.

*) Aus diesem Grunde haben sich auch fast alle große Verbesserungen von außen nach innen, von den außerhalb des Berufs Stehenden zu den Berufsgenossen, von unten nach oben ihre Bahn gebrochen.

Ich muß des Lesers Aufmerksamkeit noch einen Augenblick lang auf diesen Gegenstand lenken.

In allen gesitteten Ländern ist anerkannt, daß es einige wichtige Fälle gibt, welche entschieden werden müssen, da es sich um Mein und Dein handelt, bei

Es ermöglicht die Betheiligung des Volks an der Rechtspflege, ohne den schweren Mißstand eines aus der Volksmenge bestehenden Gerichts;

Es gewährt den großen Vortheil, welchen Aristoteles bezeichnet, indem er sagt, daß Viele gerechter sind als Einer, obwohl Jeder der Vielen es weniger ist, als der Eine;

In den meisten Fällen erleichtert es durch den Umstand, daß die Parteien, häufig auch die Zeugen den Geschwornen persönlich bekannt sind, die Entscheidung;

Es gibt dem Volke Gelegenheit die unzulässigen und überspannten Forderungen der Regierung abzuweisen *);

---

welchen aber die Grenzlinie nicht scharf gezogen werden kann, so daß es leicht würde, das Gesetz anzuwenden, z. B. wo es sich um Nachahmung eines Kunstwerks, eines Musters handelt, oder um unerlaubten Auszug aus einem Druckwerke, wobei nach dem Preußischen Nachdruckgesetz Sachverständige als Geschworne entschieden, lange ehe das Schwurgericht in Preußen in Strafsachen eingeführt wurde. Sind nun solche Fälle nicht weit häufiger als man zu glauben scheint? Muß sich nicht in fast allen verwickelten Fällen tüchtiger gesunder Menschenverstand, dies richtige Gefühl der Lebenserfahrung dem Gesetze beigesellen, um eine gerechte Entscheidung zu ermöglichen? Allerdings ist scharfe denkrichtige Schlußfolgerung bei Anwendung des Gesetzes erforderlich — sie ist Sache des Gerichtsbeamten —, aber ebenso bedarf es ein hohes Maß einfachen, von Spitzfindigkeiten nicht gefesselten, Menschenverstandes, um zu entscheiden ob „schließlich," „Alles erwogen" der vorliegende Fall derart ist, daß er unter das betreffende Gesetz fällt, und dieser Theil des Verfahrens ist den Geschwornen, den nicht rechtsgelehrten Bürgern zugewiesen. Das richtige Gefühl und der gesunde Sinn eines Jeden ist gerade in dem Kreise geschwächt, wo sein Beruf ihn anweist allgemeine Grundsätze festzustellen, allgemeine Regeln zu finden, allgemeine Sätze zu vertheidigen. Der Sprachmeister von Beruf schreibt häufig, vielleicht gewöhnlich, schulmeisterlich und steif; der Verfasser von Religions-Streitschriften kommt zu Uebertreibungen; der Philosoph von Beruf theilt, unterscheidet, und reihet weit mehr ein, als die Wirklichkeit gutheißt; der Soldat von Beruf opfert Vortheile seiner Wissenschaft. Doktor Sangrado ist das Zerrbild der hier aufgestellten Wahrheit.

Die Nothwendigkeit tiefer Forschung, berufsmäßiger Beschäftigung zu längnen, wäre ebenso wahnsinnig, als die Mißachtung gesunden Menschenverstands anmaßend und unweise wäre. Die Wahrheit braucht beide.

*) Die ganze Geschichte der Preßvergehen bis zum unsterblichen Gesetz von Karl Fox mag zur Beleuchtung dienen.

Es ist für ein vollständiges Anklageverfahren nothwendig;

Es macht die Rechtspflege zur Volkssache, und erweckt Vertrauen;

Es verknüpft den Bürger mit erhöhtem öffentlichem Geist mit der Leitung seines Gemeinwesens, und gibt ihm beständigen und erneuerten Antheil an einem der erhabensten Staatsgeschäfte, der Anwendung des Gesetzes auf das Leben — der Rechtspflege;

Es lehrt Gesetz und Freiheit, Ordnung und Rechte, Recht und Regierung, und trägt diese Kenntniß über das Land; es ist die größte Lebensschule freien Bürgerthums*);

Es wälzt einen großen Theil der Verantwortlichkeit auf das Volk, und erhebt so den Bürger, während es die Regierung gesetzlich kräftigt;

Es erhebt nicht nur den Richter, sondern macht ihn auch zu einer volksthümlichen Behörde, welche mit Vertrauen und Liebe betrachtet wird; ein Verhältniß, was nirgends sonst in gleichem Maße stattfindet, aber, namentlich für Freiheit von höchster Wichtigkeit ist;

Es ist das große Bollwerk der Freiheit gegen die Krone in Monarchien;

Es steht im Freistaat als Vertauensbehörde zwischen dem

---

*) Lordkanzler Cranworth sagte im Februar 1853 im Oberhause:

„Rechtsgelehrte Richter, anstatt Geschworne haben sich bei den Grafschaftsgerichten sehr gut bewährt; wollte man aber versuchen, diese Einrichtung auf andere Gerichte auszudehnen, so dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß wir dann einen Schritt weiter thun, um Jene der Erfüllung ihrer Pflicht unfähig zu machen, welche in das andere Haus des Parlaments Vertreter zu senden haben, welche in Städten Gemeindepflichten zu erfüllen und manchfaltige örtliche Gerichtsbarkeit zu üben haben, was alles in gewisser Weise in diesem Land die Selbstverwaltung ausmacht. Es kann sehr gefährlich werden, ihnen die Pflicht der Beihülfe zur Rechtspflege zu entziehen. Gewerbschulen mögen werthvolle Belehrung verschaffen, aber ich zweifle ob irgend eine Schule so tüchtige Weisheitslehren gibt, und so sehr den Geist zu kräftigen strebt, als der Antheil eines Geschwornen an der Rechtspflege.“

Angeklagten und dem Volk, welches in seiner Aufregung weit mehr Zumuthungen macht, als ein gekrönter König;

Es macht allein möglich zur öffentlichen Zufriedenheit jene Fälle zu entscheiden, welche entschieden werden müssen, aber nicht innerhalb der scharfen Grenzlinie des Gesetzes liegen;

Es macht allein möglich, einigermaßen alte und grausame Gesetze, welche die Gesetzgebung abzuschaffen unterläßt, mit dem Geist der Menschlichkeit zu versöhnen, was der Richter nie thun könnte, ohne den Grund zu unterwühlen, worauf er allein festen Standpunkt haben kann;

Es ist kaum möglich ohne dasselbe ein lebendes, kräftiges, sich entwickelndes gemeines Volksrecht zu denken;

Mit der Volksvertretung ist es eine der größten Einrichtungen, welche den Rechtssinn entwickeln, und ohne denselben kann keine ächte Gesetzesherrschaft stattfinden;

Es ist ein wesentlicher Bestandtheil der Englischen Selbstverwaltung;

Es gibt dem Rechtsanwalt jene unabhängige, ehrenvolle Stellung, welche sowohl Anklageverfahren als Freiheit erfordert, und ist eine Schule für solche großen Anwälte, ohne welche eine breite Volksfreiheit nicht besteht *).

Natürlicher Weise aber liegt in dieser Einrichtung so wenig als in irgend einer andern eine geheimnißvolle Kraft und Wirkung. Das Schwurgericht muß gut eingerichtet sein, die Geschwornen müssen ihre Pflicht thun; sonst werden sie, wie alle andern Schutzwehren der Freiheit, in der Hand der Regierung sehr gefährlich, wenn nur die äußere Form übrig geblieben, der Geist des Rechts und der Freiheit verschwunden ist. Bestochene oder leichtsinnige Geschworne sind das beste Mittel der Willkürherrschaft, oder ein sicherer Weg zur Gesetzlosigkeit.

Das Schwurgericht ist hier als Schutzwehr der Freiheit

*) S. über die mit Schwurgericht zusammenhängenden Dinge meine political ethics.



angeführt worden, und es dürfte wohl am Platze sein, einige Bemerkungen darüber zu geben, ob der Wahrspruch auf Einstimmigkeit, Zwei=Drittel=Mehrheit, oder einfache Mehrheit der Geschwornen gebaut sein soll. Es ist dies ein wichtiger Gegenstand, welcher die ernste Aufmerksamkeit Vieler beschäftigt. So wichtig der Gegenstand aber auch ist und nach meiner Ansicht mit dem Fortbestehen des Schwurgerichts als heilsame Einrichtung und mit der Herrschaft des Gesetzes in Verbindung steht, so ist er doch schon so viel besprochen, daß seine gehörige Behandlung die Grenzen dieses Werks weit überschreiten würde; und die einfache Erklärung, daß nach meiner festen, auf lange Beobachtung und Forschung gebauten, Ueberzeugung das Erforderniß der Einstimmigkeit aufgegeben werden sollte, wäre von keinem Werth *). Ich erlaube mir jedoch auf die jedenfalls merkwürdige Thatsache aufmerksam zu machen, daß Locke gegen das Erforderniß der Einstimmigkeit war. In seiner Verfassung für Südkarolina heißt es: Die Geschwornen sollen stets zwölf an der Zahl sein; und es soll nicht nothwendig sein, daß sie alle übereinstimmen, sondern der Wahrspruch soll nach der Ansicht der Mehrzahl lauten.

Die „Herzogsgesetze" (duke's laws) in Neuyork, welche allgemein dem Herzog von Clarendon, Schwiegervater des

*) Seit der ersten Auflage hat sich diese Ueberzeugung in mir noch verstärkt. Die Schottischen Geschwornen (15 an der Zahl) entscheiden nach Mehrheit. Unser fortwährendes Nichtzustandekommen eines Wahrspruches würde aufhören. So oft die Geschwornen länger als eine halbe Stunde ausbleiben, ist es ein ziemlich sicheres Zeichen, daß ihre Einstimmigkeit doch nur äußerlich, keine wahre innere ist. Vielleicht erklären sich die meisten Rechtsgelehrten für das Erforderniß der Einstimmigkeit, aber selten nur rühren Verbesserungen von Männern des betreffenden Berufs her. Von den Gottesgelehrten des Papstes ging die Reformation nicht aus. Lord Campbell hat übrigens im Januar 1859 in der Gerichtssitzung erklärt, als die Geschwornen einen albernen Wahrspruch gefunden, den er nicht annahm, daß er dem Parlament einen Entwurf vorlegen wolle, wonach in bürgerlichen Rechtsfällen der Grundsatz der Mehrzahl angenommen würde. Ich erachte jedoch den Grundsatz von Wahrsprüchen auf Zwei=Drittel-Mehrheit im Strafverfahren für noch wichtiger als in bürgerlichen Rechtsfällen.

Herzogs von York zugeschrieben werden, verlangten sieben Geschworne, welche nur bei todeswürdigen Verbrechen einstimmig sein mußten *).

Es ist überdies wohlbekannt, daß unsere Zwölfzahl von Geschwornen und das Erforderniß ihrer Einstimmigkeit von dem Umstand herrührt, daß in alter Zeit wenigstens zwölf von den Eideshelfern einstimmig sein mußten, ehe ein Wahrspruch abgegeben werden konnte, und daß so lange Eideshelfer beigezogen wurden, bis auf einer oder der andern Seite zwölf übereinstimmten **).

Ich schließe hier meine Bemerkungen über das Schwurgericht, und gehe zum letzten Bestandtheil der Unabhängigkeit des Rechtes, zur unabhängigen Stellung des Anwaltes über.

XLII. Wo das Untersuchungsverfahren besteht, wo der Richterstand im allgemeinen nicht unabhängig ist, wo die Richter sich mehr oder weniger als Regierungsbeamte fühlen und allgemein als solche angesehen werden, wird man sich vergeblich nach einem Stande unabhängiger Anwälte umsehen. Ihre ganze Stellung, besonders wo das Verfahren nicht öffentlich ist, verhindert die Entwicklung dieser Unabhängigkeit, und die Rücksicht, welche sie auf ihre künftige Laufbahn zu nehmen haben, würde ihre Unabhängigkeit im Zaume halten, sollte sie etwa gelegentlich auftreten ***).

Die Unabhängigkeit des Anwalts ist in vieler Beziehung wichtig. Der Angeklagte im Strafverfahren muß einen Ver-

---

*) Richter Daly's historical sketch of the judicial tribunals of New-York, Neuyork 1855, S. 53.

**) S. Forsyth, hist. of the trial by jury.

***) Im Untersuchungsverfahren beginnt die Vertheidigung erst, wenn der Untersuchungsrichter die Akten geschlossen hat. Nun soll der Anwalt die Arbeit eines Richters angreifen, von welchem vielleicht seine Beförderung abhängt. Mittermaier in seiner Vertheidigungskunst (4te Auflage, §. 15, Anm. 4.) spricht offen von der Schwierigkeit, welche der Vertheidiger hat, wenn er die Unvollständigkeit der Akten aufdecken muß, weil er dabei den Untersuchungsrichter beleidigt.

theidiger haben. Selbst Lord Jeffreys, der unter Richtern ist, was Alexander VI. unter den Päpsten, erklärte es schon im siebzehnten Jahrhundert als grausame Regelwidrigkeit, daß in einem Fall von wenigen Schillingen ein Rechtsbeistand gestattet war, nicht aber in einem Fall, wo es sich um Leben und Tod handelte. Ein Vertheidiger ist aber nutzlos, wenn er sich nicht höchst unabhängig fühlt. Diese Unabhängigkeit ist für den täglichen Schutz der bürgerlichen Rechte nothwendig. Sie ist für eine gehörige und gesunde Rechtsentwicklung nothwendig; denn häufig stellen nicht blos die richterlichen Entscheidungen, sondern auch die meisterhaften Ausführungen der Anwälte die gewichtigsten Rechtsfragen fest; und endlich ist sie bei allen Verfolgungen s. g. Staatsverbrecher wichtig.

Mögen wir nie Ursache haben, hierin eine Aenderung zu wünschen! Die Grenzen des Anwalts, besonders in Straffällen bilden ohne Zweifel einen auf Freiheit bezüglichen Gegenstand, gehören jedoch mehr in die staatliche, namentlich rechtliche Sittenlehre. Ich habe sie in meiner staatlichen Ethik behandelt, gestehe jedoch, daß damals dieser Gegenstand in meinem Geist noch nicht die ganze Wichtigkeit und Bestimmtheit erlangt hatte, welche ihm seitdem fernere Betrachtung gegeben hat. Ich bedaure sagen zu müssen, daß wenige Werke über diesen Gegenstand der Sittenlehre ihn männlich anzugreifen und auf festen Grund zu stellen scheinen. Eine gründliche Behandlung desselben wäre um so nothwendiger als viele achtbare und angesehene Männer die lockersten und unsichersten Begriffe und ganz unhaltbare Ansichten über die Rechte der Anwälte geäußert haben *).

---

*) Lord Brougham's Erklärung bei der Vertheidigung der Königin Karoline, daß die einzige Pflicht des Anwalts in der Rettung des Angeklagten bestehe, möge auch daraus für Andere Schrecken, Qualen und Verwüstung erfolgen, möge er selbst sein Vaterland in Verwirrung bringen u. s. w. ist von ihm nicht widerrufen worden; s. m. legal and polit. hermeneutics S. 91. Westminster review 1841, Januar. Der Fall, worin der Attorney-general von Cornwall,

Alles, was ich jedoch in diesem Werk thun kann, ist die wahre Stellung des Anwalts in unserm Englischen Rechtswesen zu bezeichnen und die daraus fließenden Pflichten anzudeuten.

Niemand bezweifelt, daß der Anwalt die eine Seite des verhandelten Rechtsfalles zu vertreten und Alles zu sagen hat, was zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt werden kann; es ist aber sittlich und rechtlich irrig, zu sagen, daß der Anwalt für seine Partei alles sagen und thun darf und muß, was diese für sich sagen und thun würde, wenn sie hiezu die nöthige Gabe und Kenntniß hätte *).

Niemand darf für sich oder für Andere, also auch nicht der Anwalt für den Angeklagten, Unrecht thun z. B. eine Unwahrheit sagen. Der Anwalt steht so gut wie Jedermann unter dem Sittengesetz. Wenn es einzige Pflicht des Anwalts wäre, den Angeklagten auf jede Gefahr hin zu befreien, warum sollte er dann nicht auch gewisse Dinge für ihn thun, welche dieser, wäre er frei, thun würde? Mancher angeklagte Mörder z. B. würde gern einen gefährlichen Zeugen auf die Seite schaffen, warum dürfte es denn der Anwalt nicht statt seiner thun? Mord ist allerdings etwas anderes als eine Lüge, aber diese beruht auf ebenso unsittlichem Grundsatz als jener. Das Recht des Anwalts, die Vertheidigung seines einseitigen Verhaltens kann nicht auf schlechteren Grund gebaut werden, als wenn er auf solche Weise zum Stellvertreter des Angeklagten gemacht wird. Es würde auch keine entwürdigendere Stellung geben, als wenn Einer seine Kenntnisse und Geistesgaben vermiethen würde, ohne Rücksicht ob für Recht oder Unrecht, für

---

Pigott, vor Gericht für den Prinz von Wales erklärte, daß er nie von dessen Schuldbriefen des Holländischen Anlehens gehört, ist oben erwähnt. Das Verzeichniß schändlicher Ränke, welche Anwälte manchmal in unsern Gerichtshöfen sich erlaubt haben, würde einen großen Raum erfordern.

*) W. Forsyth, Hortensius: an historic. view of the office and duties of an advocate, London 1853.

sittliche oder unsittliche Zwecke. Warum sollten die vermietheten Kenntnisse dann ihre Thätigkeit erst im Strafverfahren beginnen, wenn Entrinnen des Angeklagten der einzige Zweck ist? Warum nicht lieber versuchen, die Bemühungen der Entdeckungspolizei zu vereiteln?

Die wahre Stellung des Anwalts im Englischen Anklageverfahren und in einem Lande der Freiheit und Ordnung ist nicht eine solche, welche ihn fast dem Diebshehler gleichstellen würde. Sie ist eine ganz andere. In fast allen freien Ländern, besonders der Neuzeit, hat der Anwalt eine hervorragende Stellung eingenommen. Aus seinem Stande muß nothwendig das Volk viele seiner tüchtigsten Gesetzgeber nehmen, und aus diesen gehen die größten Staatsmänner hervor, wie groß auch einst das Englische Vorurtheil, selbst bei Männern wie Chatham, dagegen war, und viele der unsterblichen Redner sind in diesem Beruf gebildet worden *).

Der Anwalt macht einen wesentlichen Theil des ganzen Getriebes der Rechtspflege aus, ebenso gut als die Geschworenen, der Richter, oder der Staatsanwalt. Er bildet einen nothwendigen Theil des Rechtsverfahrens, dessen einziger Zweck das Finden gesetzlicher Wahrheit ist, so daß Recht geübt werden kann. Es hat sich in diesem Verfahren als höchst wünschenswerth gezeigt, den Richter so über die Parteien zu stellen, daß sie vor ihm erscheinen, alles sagen, was sie zu ihren Gunsten anführen können, damit die Wahrheit sich herausstelle, ohne daß der Richter an der Untersuchung sich betheilige und so für die Verurtheilung oder für eine der Parteien eingenommen werde. Der Anwalt ist wesentlich ein Gehilfe des Gerichts;

*) Es gab eine Zeit, wo Diplomatie und unredliche Schlauheit fast dasselbe war, wo man berieth, wie Unterschriften so zu schreiben wären, daß sie nach einer Reihe von Jahren verschwänden. Seitdem hat sich die Diplomatie bedeutend gebessert. So zeigt sich auch eine entsprechende Besserung der Sittenlehre des Anwaltstandes; wenigstens besprechen wir die betreffenden Dinge und die öffentliche Aufmerksamkeit ist erwacht.

er hilft die Wahrheit finden, und zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß Alles angeführt werde, was zu Gunsten seiner Partei oder zur Milderung des Gesetzes gesagt werden kann; denn die Gegenpartei thut das Gegentheil, und der Fall, wie das Gesetz muß vor der Entscheidung von allen Seiten betrachtet werden. Der Anwalt darf nicht allein alles sagen, was seine Partei sagen würde, wenn sie die nöthige Kenntniß und Fähigkeit hätte, sondern noch mehr; aber die Partei oder der Angeklagte hat kein Recht zu ihrem Vortheil die Unwahrheit zu sagen, und ebensowenig darf dies der Anwalt für sie thun.

Oberrichter Hale tadelt das falsche Anführen von Schriftstellern schwer; aber warum sollte dies Unrecht sein, wenn das falsche Anführen der Thatsachen es nicht wäre? Die Rechtspflege ist nicht angeordnet, damit die Anwälte ihre Geschicklichkeit zeigen, oder ihre Bezahlung erhalten, noch daß Angeklagte entwischen. Sie ist zur Herstellung der Wahrheit und Uebung der Gerechtigkeit errichtet, nicht zur Beförderung von Unrecht und Unsittlichkeit. Der Anwalt soll daher alles sagen, was für seine Partei oder den Angeklagten gesagt werden kann, selbst wenn er kein großes Vertrauen auf seine Ausführung fühlt; denn was ihm schwach erscheint, erscheint vielleicht Andern anders, oder enthält einige Wahrheit, welche den Ausgang des Ganzen verändert. Falschheit aber darf er nicht üben, noch andere verletzen. Einem ganzen Stande Kniffe zu gestatten, sie sogar gesetzlich von ihm zu verlangen, scheint ungeheuerlich. Für Anwälte gibt es keine besondern Zehn Gebote, ebensowenig wie für Könige, Parteigänger oder Gerichtsdiener *).

Nur in den seltensten Fällen darf anderseits ein Anwalt die Vertheidigung von Jemanden ablehnen d. h. sich weigern,

*) S. Townsend's modern state trials I. S. 312. Meine politic. Ethics 2ter Band unter „Anwalt“ und mein Character of a gentleman, Charleston S. C. 1847. S. 59 fgd. — s. noch Memoirs of Sir Sam. Romilly, London 1840 III, S. 384 fgd.



alles aufzufinden, was redlicherweise zu seinen Gunsten gesagt werden kann.

Die Vertheidigung der möglichen Unschuld, nicht aber die Niederlage der Gerechtigkeit ist das Ziel des Anwalts *).

Hauptstück XXI.

Selbstverwaltung.

Der letzte Bestandtheil unserer Freiheit, welchen ich erwähne, ist örtliche und auf Einrichtungen gebaute Selbstverwaltung **). Viele der besprochenen Schutzwehren persön-

*) In einem Englischen Gerichtshof kam 1853 der Fall vor, daß ein junger Mann angeklagt war, in das Zimmer eines jungen Frauenzimmers eingebrochen zu sein. Sein Vertheidiger sagte, daß letztere den Angeklagten wohl zu sich bestellt habe. „Das steht nicht in der Vertheidigungserklärung" rief der Angeklagte, und das Gericht verwies dem Anwalt sein Benehmen. Letzterer schrieb einen Entschuldigungsbrief an das Gericht. Dieses geschah aber in einem andern, grundsätzlich ebenso schlechten Fall nicht; der Anwalt bestand vielmehr darauf, daß er nur seine berufsmäßige Pflicht gethan. Er ließ den Hauptanklagezeugen anderswohin vorladen, und erklärte dann, daß der Ankläger die Unschuld des Angeklagten kennen müsse, da er sonst seine Zeugen vorgebracht hätte. In Cincinnati geschah 1853 folgendes: Als die Vertheidigung begann, wurden 300 Zeugen beeidigt, der Ankläger dachte, daß deren Verhör sehr lange dauern würde. Der Vertheidiger aber ließ nur vier Zeugen verhören und erklärte dann, daß er zu Ende sei. Der unvorbereitete Ankläger begehrte Aufschub, aber das Gericht entschied gegen ihn. So wurde der ganze Fall verwirrt, und der Angeklagte für nichtschuldig erklärt. Können nun solche Schändlichkeiten ertragen werden? Besteht die Freiheit im Schutze von Kniffen?

**) Das englische Wort self-government, welches ohne Zweifel dem griechischen ἀυτονομια nachgebildet ist, wurde erst im vorigen Jahrhundert auf staatliche Verhältnisse angewandt. Im 16. und 17. Jahrhundert brauchten es die Theologen I, aber nur im sittlichen Sinne (Selbstbeherrschung); später kam es außer Gebrauch.

licher Freiheit erhalten erst bei durchgeführter Selbstverwaltung ihren wahren Werth, und sind anderseits die belebende Quelle für diese. Persönliche Freiheit besteht großentheils in staatlich anerkanntem Selbstvertrauen, und Sebstverwaltung ist die Bestätigung des Selbstvertrauens und der Selbstbestimmung in den manchfachen engeren und weiteren Kreisen, worin der Staat wirkt und worin er besteht. Ohne örtliche Selbstverwaltung, mit andern Worten, ohne richtige Durchführung und Anwendung auf das wirkliche Leben, so daß sie nicht ein bloser Lehrsatz bleibt, besteht nach Englischer Ansicht keine wahre Selbstverwaltung. Diese beruht auf der Bereitwilligkeit des Volkes seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, und auf dem Nichtvorhandensein jener Denkungsweise, welche Alles und Jedes von der Staatsregierung erwartet, so wie auf der Bereitwilligkeit eines Jeden, die Anderen ihre Angelegenheiten besorgen zu lassen. Sie kann nicht bestehen, wo der allgemeine Grundsatz der Regierungseinmischung besteht, d. h. die Neigung der Vollzugsbehörde und Staatsverwaltung Alles zu thun, was sie möglicher Weise thun kann, und ihre Thätigkeit an die Stelle der Einzeln= oder beschränkten Thätigkeit und des Selbstvertrauens treten zu lassen.

Bisher haben wir mit Ausnahme der Volksvertretung hauptsächlich von jenem Theil der Freiheit gesprochen, welcher in Schranken besteht; die Selbstverwaltung nun kann als thätige Freiheit bezeichnet werden. Sie erfordert eine, das ganze Gemeinwesen durchdringende, Ueberzeugung, daß die Regierung, vorzüglich der vollstreckende Zweig derselben, nichts thun soll, als was sie nothwendig thun muß, und was durch Selbstthätigkeit nicht gethan werden kann, soll oder will; und daß sie die Dinge wachsen und sich selbstentwickeln lassen soll. Selbstverwaltung begreift Selbsteinrichtung in sich, nicht nur bei der ersten Anordnung der Regierung sondern auch als dauernden Grundsatz des Staatslebens. Bei durchdringender Selbstverwaltung ist die gestaltende Thätigkeit der Bürger die Regel;

die allgemeine Thätigkeit der Regierung ist die Ausnahme und blose Hilfe. Die gewöhnliche Thätigkeit der Regierung bei Selbstverwaltung ist nicht schaffend, sondern ordnend und mäßigend, oder versöhnend und schlichtend. Die Selbstverwaltung besorgt daher den weitaus größeren Theil der Staatsgeschäfte durch Bürger, welche selbst als Beamte wesentlich und durchaus Bürger und ein Theil des Volkes bleiben. Sie erzeugt nicht und erduldet nicht eine ungeheure Rangordnung von Beamten, welche einen eigenen Stand bilden, und sich gebärden, als ob sie den Staat ausmachten, und das Volk nur die Unterlage wäre, worauf der Staat gegründet ist, sowie die frühere Ansicht behauptete, daß die Kirche nur aus der Rangordnung der Priester bestehe, die Gemeinde nur der Boden sei, worauf sie sich erhebe.

Eine wahre Selbstverwaltung in Englisch-Amerikanischem Sinn ist lebendig gegliedert. Sie besteht nicht in bloser Verneinung der Macht, was sinnlos wäre, denn alle Regierung begreift Macht, Amtsbefugniß einerseits und Gehorsam anderseits, in sich; sie besteht auch nicht in blosem Nichtthun, so wenig als die Chinesische Nicht-zensur Preßfreiheit ist. Sie besteht in vereintthätigen Lebenswerkzeugen, in Einrichtungen und der geordneten Verbindung dieser Einrichtungen. Sie ist daher zugleich der Gegensatz zu einer Auflösung der Gesellschaft in einzelne, abgelöste und getrennte Unabhängigkeiten, und zu einer Willkürherrschaft, mag diese nun in östlicher Paschawirthschaft (wo der Pascha die Knechtschaft nach oben, die Willkür nach unten darstellt) oder in zentralisirter, auf starkem wohlgeschultem Beamtenthum ruhender Willkürherrschaft, wie in China und vielen Europäischen Ländern bestehen. Englische Selbstregierung unterscheidet sich grundsätzlich von der Absonderung, in welche zuletzt die Niederlande verfielen, und ist ebenso fern von Schrankenlosigkeit des Volks, worin die Mehrzahl der unbeschränkte Gewaltherrscher ist. Diese letztere, welche manche Amerikaner mit Selbstverwaltung verwechseln, ist nichts

anderes als die Atheniſche Volksherrſchaft des Marktplatzes in ihrer ſchlimmſten Zeit oder, wie ein Franzöſiſcher Schriftſteller es ausgedrückt hat, das Volk als Kaiſer (le peuple empereur). Sie iſt geradezu einer der Gegenſätze der Selbſtverwaltung, ſo gut als jenes Verhältniß, welches Napoleon I. mit ſeinem Lieblingsworte bezeichnete: Alles für das Volk, nichts durch das Volk. Selbſtverwaltung beſagt: Alles für das Volk und Alles durch das Volk, ſofern es nicht als gewaltherrſchende Maſſe, ſondern als Geſammtheit lebendiger Einrichtungen erſcheint, welche wie alles gegliederte Leben fortdauernd ſich entwickeln. Machtgebot iſt die Vorſchrift im Heer, aber nicht für die Freiheit; es iſt die Zerſtörung der Perſönlichkeit; aber Freiheit wie wir ſahen, beſteht großentheils im Schutze der Perſönlichkeit.

Während ſo Napoleon durch ſeinen Sinnſpruch das Weſen der Franzöſiſchen Zentraliſation ausdrückte *), konnte ſein Hauptwiderſacher, Wilhelm Pitt, alſo ſelbſt ein Toryminiſter, nicht umhin, die Stimme Engliſcher Selbſtverwaltung zu werden. Ich erzähle den betreffenden Vorfall wörtlich, wie er berichtet wird, da die Anerkennung durch den unbeugſamen Krieger ihm erhöhte Bedeutung verleiht:

„Einen oder zwei Tage vor dem Tode des Herzogs von Wellington, erzählte er einen bemerkenswerthen Vorfall in Pitts Leben. Das letzte öffentliche Gaſtmahl, woran Pitt Theil nahm,

*) Was den erſten Theil dieſes kaiſerlichen Spruches — Alles für das Volk — betrifft, ſo wiſſen wir ſehr wohl, wie ſchwierig es iſt ohne Einrichtungen, die uns die öffentliche Meinung anzeigen, zu wiſſen, was dem Volke frommt, und wie leicht ſelbſt die Weiſeſten und Beſten perſönliche, Familien- und Standes-Anliegen und Leidenſchaften für Bedürfniſſe des Volks anſehen. Gerade dies bildet eine der innewohnenden und größten Schwierigkeiten fürſtlicher Willkürherrſchaft. Ein wohlwollender Aſiatiſcher Willkürherrſcher hätte das Wort gar nicht ſagen können, denn, ſtaatlich geſprochen, gibt es gar kein Volk in Aſien; und für einen Europäiſchen Herrſcher war es entweder heuchleriſch, oder zeigte, daß Napoleon die Strömung neuzeitiger Geſittung nicht kannte, denn ſtaatliche Entwicklung macht einen großen Theil derſelben aus.

fand im Mansionhaus Statt; es wurde dabei ein Trinkspruch auf ihn, als des Vaterlandes Retter, ausgebracht. Der Herzog sprach seine Bewunderung der Erwiderung Pitt's aus; sie lautete wesentlich, daß das Land sich durch seine eigene Anstrengung selbst gerettet habe, und daß jedes andere Land das Gleiche thun könne, wenn es seinem Beispiel folge *)."

Selbstverwaltung ist in ihrem Wesen der Gegensatz zu staatlicher Gefühllosigkeit und zu jener sittlichen Stumpfheit und gesellschaftlichen Gleichgültigkeit, welche sicher der Schrankenlosigkeit freies Feld eröffnet oder das ganze Staatswesen auflöst. An dem späteren Römischen Kaiserreich haben wir ein schreckliches Beispiel. Sie empfängt ihre Kraft durch Selbstvertrauen, und befördert dieses, wie bemerkt, ihrerseits; sie kann nicht bestehen, wo nicht in Allen männliches Wesen und der Willen lebt, dasselbe auch in Andern anzuerkennen. Nichts überrascht den, an Englische Selbstverwaltung gewöhnten, Beobachter in Frankreich mehr, als das beständige Streben selbst der Französischen Demokratie, in Alles und Jedes sich einzumengen, und nichts der Selbstentwicklung zu überlassen. Selbstverwaltung erfordert staatlich von Gemeinden und Versammlungen jene Selbstbeherrschung, welche das Sittengesetz von Einzelnen verlangt, — die Bereitwilligkeit auf den Gebrauch der Macht, welche wir etwa besitzen, ebenso oft zu verzichten, als sie anzuwenden. Es würde aber ein großer Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß aus Selbstverwaltung Schwäche fließe. Die schrankenlose Herrschaft ist schwach; sie kann zwar bei Gelegenheit, wie alle Zusammendrängung, große Kraft aufbieten, sie ist aber keine Schule der Kraft und Seelenstärke; auch ist eine gewisse Kraftvereinigung in keiner Weise der Selbstverwaltung fremd, allein sie ist nicht der Vollzugsgewalt zu willkürlichem Gebrauch überlassen. Ebenso können wir nicht behaupten, daß Selbstverwaltung nothwendig in jedem einzelnen

*) Londoner Spectator, 18. Sept. 1852.

Falle rasch und unmittelbar zu dem gewünschten Ziele führe, namentlich wo es sich um die äußere Wohlfahrt des Volkes handelt, oder daß schrankenlose und zentralisirte Regierungen nicht gelegentlich glänzende Thaten thun, oder rasche Verbesserungen in großem Maßstab ausführen können, welche die Selbstverwaltung nicht ebenso rasch hätte durchführen können. Die Hauptfrage für Freie ist aber, welche von beiden dem Manne in seinem edleren Zustande am meisten zieme; welche die besten und am meisten dauernden Ergebnisse im Ganzen und für lange Zeit erziele; welche die größte Festigkeit und Stetigkeit der Entwicklung bewirke; in welcher von beiden mehr gesundes und kräftiges Leben herrsche, und nicht fieberhafte Anfälle; welche die größte Zähigkeit besitzt. Sind es die glänzenden Thaten, welche die Größe der Völker im Auge der Geschichte ausmachen, und sind nicht viele glänzende Handlungen der Selbstverwaltung eigen, welche der zentralisirten unbeschränkten Herrschaft versagt sind?

In der Weltgeschichte bemerken wir, daß der äußerliche und glänzende Einfluß der Staaten häufig ihrem Umfang und der Zusammendrängung ihrer Regierung gemäß ist, daß aber der von Staaten ausgeübte dauernde und wesentliche Einfluß in Verhältniß steht zu ihrer kräftigen Selbstverwaltung. Dieser Einfluß ist jedoch weniger sichtbar und erfordert eindringende Erforschung, um entdeckt und dargelegt zu werden. Der Einfluß Englands auf die ganze Entwicklung unserer Rasse ist viel größer gewesen, als jener von Frankreich, allein er ist viel weniger glänzend, als jener der Zeit Ludwigs XIV. Eine ähnliche Bemerkung ist in allen Kreisen zu machen. Der Einfluß, welchen Aristoteles auf unsere ganze Rasse gehabt hat, übertrifft bei weitem die Wirkungen aller der glänzenden Thaten seines mächtigen Zöglings, aber Tausende lernen den Namen Alexanders des Großen, selbst in unsern Anfangsschulen, welche nie von Aristoteles hören. Das gegliederte Leben, welches stille das All mit schaffender Kraft durchdringt, ist nicht sogleich zu bemerken, während Erdbeben, Ausbrüche und überraschende Er=

scheinungen die Aufmerksamkeit anziehen, oder wenigstens die Verwunderung des schwächsten Beobachters erregen.

Wo Selbstverwaltung nicht besteht, ist das Volk stets der Gefahr ausgesetzt, daß der Zweck des Staates aus den Augen verloren werde, und daß die Regierung sich bald unter dem Namen des Landes, bald des herrschenden Hauses, als Selbstzweck ansehe. Wo Selbstverwaltung besteht, zeigt sich eine ähnliche Gefahr in den staatlichen Parteien. Diese maßen sich oft an, daß sie selbst Ziel und Zweck sind, und vergessen, daß sie ihren Boden nur vertheidigen können, wenn sie dem Vaterland dienen. Die Menschen sind stets der Gefahr ausgesetzt, das Mittel für den Zweck anzusehen.

Napoleon I., welcher das Wesen einer unbeschränkten Regierung sehr wohl kannte, und darnach als dem großen Ziele seines Lebens strebte, spricht nichtsdestoweniger von der „Ohnmacht der Gewalt *)." Auf seinem Kaiserthron, den er bei einer andern, öffentlichen Gelegenheit Holz und Sammt nannte, wenn er nicht darauf sitze (was nur ein anderer Ausdruck des „Ich bin der Staat" von Ludwig XIV. ist) fühlte er, was alle Sultane empfanden, als ihre Janitscharen sie absetzten, — daß von allen Regierungen die Zar-regierung die unsicherste ist. Er fühlte, was mit anderen wichtigen Wahrheiten Tocqueville den Muth hatte 1851 in einem sorgfältig erwogenen Ausschußbericht vor der Nationalversammlung auszusprechen, als er sagte:

„Das Volk, welches von allen auf der Welt seine Regie-

*) Die Denkwürdigkeiten des Grafen Miot zeigen mehr als irgend ein anderes Werk im Einzelnen, mit welchem Eifer, welcher Beständigkeit und Kühnheit Napoleon allmälig alle Schutzwehren der Freiheit, welche das Französische Volk errichtet hatte, niederzubrechen strebte. Er begann damit, sobald er lebenslänglicher Konsul war, und durch den neuerrichteten Senat und den Staatsrath gelang es ihm in fast allen Fällen. Als er mit Hilfe seiner hohen Gerichtsbeamten das Schwurgericht vernichten wollte, wurde dasselbe durch einige wenige Männer gerettet, welche damals eine, schon in so früher Zeit selten gewordene, Entschlossenheit zeigten.



rung häufiger als irgend ein anderes umgestürzt hat, ist trotzdem mehr als irgend ein anderes daran gewöhnt, und fühlt die Nothwendigkeit, beherrscht zu werden.

„Die Völker, welche unter einer Bundesverfassung leben, selbst jene, welche, ohne ihre Selbstherrlichkeit getheilt zu haben, eine Aristokratie besitzen, oder welche, tief in ihrer Ueberlieferung wurzelnde, Provinzialverfassungen haben, — diese Völker vermögen eine lange Zeit mit einer schwachen Regierung zu bestehen, und selbst für eine gewisse Zeitdauer den gänzlichen Mangel einer Regierung zu ertragen. Jeder Volkstheil hat sein eigenes Leben, welches der Gesellschaft gestattet, sich einige Zeit lang zu erhalten, wenn auch das Gesammtleben stockt. Sind wir aber eines dieser Völker? Haben wir nicht alle Dinge zentralisirt, und so von allen Regierungen jene geschaffen, welche allerdings am leichtesten umzustürzen ist, welche aber zugleich am schwersten, auch nur für einen Augenblick zu entbehren ist *)?"

*) Toequeville erstattete diesen Bericht am 8. Juli im Namen der Mehrheit des Ausschusses, welchem einige Vorschläge zur Abänderung der Verfassung überwiesen waren. Es war die Zeit wo die Amtsdauer des Präsidenten sich dem Ende nahte, und der Wunsch die Nichtwählbarkeit für ein zweites Mal zu beseitigen, sich offenbarte. Es war die fieberhafte Zeit, welche dem zweiten Dezember vorangіng, welcher eine weitere Darlegung der Leichtigkeit liefern sollte, womit auf Zentralisation gebaute Regierungen durch geschickte Verschwörungen oder lähmende Ueberraschung (wie die Februarumwälzung gegen die Orleans) umgestürzt werden, und einen weiteren Beweis, wie leicht es ist, in solchen Staaten eine sich beruhigende Mehrzahl oder den Schein derselben, zu erhalten.

In Verbindung mit dem Vorhergehenden erlaube ich mir die Schlußworte des Ancien Régime von Toequeville anzuführen. Ich kenne keine Stelle in einer Schrift der Neuzeit, welche so unmittelbar an die düstere Kraft von Tacitus erinnert, und bemerke, daß Toequeville's ganzes Werk eine fortlaufende geschichtliche Erläuterung alles dessen ist, was ich in vorliegendem Werk über Französisches Staatsstreben gesagt.

„Wenn ich dieses Volk (die Franzosen) an sich betrachte, so finde ich es außerordentlicher als irgend ein Ereigniß seiner Geschichte. Ist je auf der Erde ein einziges Volk erschienen, welches so mit Gegensätzen erfüllt war, und so übertreibend in jeder seiner Handlungen, mehr durch Gefühle, weniger durch Grund-



Hiermit schließe ich für jetzt meine Bemerkungen über Selbstverwaltung und die Aufzählung der Schutzwehren und Einrichtungen, welche Englische Freiheit kennzeichnen, und in ihrer Gesammtheit sie bilden.

Sie herrschen in höherer oder niederer Entwicklung überall vor, wo die Englische Rasse sich ausgebreitet und Regierungen geschaffen, bestimmte Staatswesen gebildet hat. Da aber jede von ihnen mit besonderer Folgerichtigkeit ausgeführt, unter dem

---

sätze geleitet; welches so immer schlechter oder besser handelte, als man erwartete, bald unter dem Durchschnitt der Menschheit, bald hoch darüber; ein in seinen Haupttrieben so unwandelbares Volk, daß man es noch in den Bildnissen erkennt, welche vor zwei- oder dreitausend Jahren von ihm gemacht worden sind, und zugleich so beweglich in seinem täglichen Denken und seinem Geschmack, daß es zuletzt für sich selbst ein unerwartetes Schauspiel wird und oft ebenso sehr als die Fremden über den Anblick dessen erstaunt, was es so eben gethan hat; mehr als Alle am Heimischen und Hergebrachten klebend, wenn man es sich selbst überläßt, aber, wenn man es einmal gegen seinen Willen seiner Heimat und Gewohnheit entrissen, bereit bis ans Ende der Welt zu rennen und Alles zu wagen; ungelehrig und sich immer lieber der willkürlichen und selbst gewaltsamen Herrschaft eines Fürsten, als der geregelten und freien Regierung der Ersten Bürger anbequemend; heute der erklärte Feind jeden Gehorsams, morgen eine Art von Leidenschaft zu dienen zeigend, daß die am meisten für die Knechtschaft begabten Völker sie nicht erreichen können; an einem Faden geleitet, so lange Niemand widerstrebt; unlenksam, sobald irgendwo das Beispiel des Widerstands gegeben wurde; so immer seine Herren täuschend, welche es zu sehr, oder zu wenig fürchten, niemals so frei, daß man an seiner Unterjochung verzweifeln müßte; noch so geknechtet, daß es sein Joch nicht zerbrechen könnte; zu allem geschickt, aber nur im Kriege ausgezeichnet; mehr Anbeter des Zufalls, der Gewalt, des Erfolgs, des Glanzes und des Lärmens als des wahren Ruhms; mehr des Heldenthums als der wahren Tugend, mehr des Geistesschwunges als des gesunden Sinnes fähig; mehr geeignet ungemessene Entwürfe zu fassen, als große Unternehmungen auszuführen; das glänzendste und gefährlichste Volk Europa's und am meisten geeignet, daselbst ein Gegenstand der Bewunderung, des Hasses, Mitleids, Schreckens, nie aber der Gleichgültigkeit zu werden?

„Dies Volk allein konnte eine so plötzliche, so durchgreifende, in ihrem Gang so ungestüme und doch so von Umschlägen, widersprechenden Handlungen, und widerstreitenden Beispielen erfüllte, Staatsumwälzung erzeugen. Ohne die von mir erwähnten Gründe hätten sie die Franzosen nie gemacht; aber man muß anerkennen, daß alle diese Gründe zusammen nicht genügt hätten, eine solche Umwälzung anderswo als in Frankreich zu erklären."

Einfluß besonderer Umstände entwickelt werden kann, so folgt hieraus, daß der Inbegriff der Schutzwehren, welche wir Englisch nannten, sich in verschiedener Gestalt darbietet. Alle diese breiten Englischen Grundsätze sind für uns nothwendig, deshalb besteht aber doch, — was wir Amerikanische Freiheit nennen können — eine uns eigene Entwicklung der Englischen Freiheit. Jene Züge hievon, welche vielleicht die Grundzüge genannt werden können, sind im folgenden Hauptstücke gezeichnet.

Hauptstück XXII.

Amerikanische Freiheit.

Amerikanische Freiheit gehört zu dem großen Stamm der Englischen Freiheit, sie ist auf die Schranken, Schutzwehren und die Selbstverwaltung der Englischen Rasse gegründet. Das Schwurgericht *), die Volksvertretung, das gemeine Recht, die Selbstbesteuerung, Oberherrschaft des Gesetzes, Oeffentlichkeit, Unterwerfung des Heeres unter die Gesetzgebung, und was sonst noch aufgezählt wurde, bildet einen Theil unserer Freiheit. Es gibt jedoch Züge und Schutzwehren, welche uns eigenthümlich sind, und welche somit, wie wir sagen können, die Amerikanische Freiheit ausmachen. Sie können vielleicht unter Folgendem zusammengefaßt werden: freistaatliche Bun=

*) Kürzlich hat freilich der Staat Michigan ein Gesetz gegeben, wonach vom 12. April 1859 an das Anklageschwurgericht aufhören soll eine ordentliche Einrichtung des Strafverfahrens zu sein, obwohl den Richtern die Befugniß vorbehalten ist, dasselbe ist gewissen besondern Fällen anzuwenden. Das Volk von Michigan hat dadurch eine Hinneigung zum Französischen Wesen gezeigt. Die Rechtsgelehrten in Frankreich und überhaupt auf dem Festland Europa's sind dem Anklageschwurgericht abgeneigt.

desverfassung, scharfe Trennung des Staats von der Kirche, größere Gleichheit und Anerkennung von Bürgerrechten an sich, und ein mehr volksmäßiger demokratischer Guß des ganzen Staatswesens.

Die Amerikaner behaupten nicht, daß ohne Freistaat keine Freiheit möglich sei, ebensowenig glauben sie, daß überall Freiheit herrsche wo ein Freistaat d. h. eine Regierung ohne König besteht. Die Gründer unserer eigenen Unabhängigkeit erkannten gerade in der Urkunde der Unabhängigkeitserklärung an, daß unter einer fürstlichen Regierung Freiheit bestehen kann. In dieser ganzen Urkunde wird von den Amerikanern als Freien gesprochen, deren Rechte und Freiheiten England unverantwortlich angegriffen habe. Sie baut alle ihre Behauptungen und Rechtsansprüche auf die besessenen Freiheiten und nach einem langen Verzeichniß von, dem Könige zugeschriebenen, Handlungen seiner Mißregierung sagt sie: Ein Fürst, dessen Wesen so durch jede Handlung sich kennzeichnet, woran ein Tyrann zu erkennen ist, ist untauglich der Herrscher eines freien Volkes zu sein. Sie gibt somit vollständig zu, daß ein freies Volk einen Fürsten haben kann, und daß die Amerikaner ehe sie ein besonderes Volk zu sein beanspruchten, frei waren und sich als frei betrachteten.

Nichtsdestoweniger wird Niemand läugnen, daß die Amerikaner jenen staatlichen Zustand für den glücklichsten halten, worin eine freistaatliche Regierung die passendste ist, oder daß der Freistaat vollständig mit allen ihren Einrichtungen und Ansichten verwachsen ist. Dieser Freistaat, obwohl er erst zur Zeit der Umwälzung offen erklärt wurde, war doch längst geschichtlich durch fast alle Einrichtungen und die besonders glückliche Lage der Kolonien vorbereitet, oder man kann sagen, die freistaatlichen Bestandtheile der Brittischen Selbstverwaltung fanden in Amerika von der ersten Ansiedlung an einen besonders günstigen Boden.

Ein Versehen Englands, von Englischem Standpunkt zu sprechen, leistete dem Amerikanischen freistaatlichen Wesen einen



großen Dienst. England schuf nie eine Aristokratie in den Kolonien. Hätte es eine Kolonie-Peerschaft über dieses Land zerstreut, und dieselbe in irgend eine Lebensverbindung mit der Peerschaft von Großbritanien gebracht; hätte es zum Beispiel den Kolonie-Peers gestattet Peer-Vertreter ins Brittische Oberhaus zu wählen, wie dies bei den Schottischen Peers der Fall ist, und hätte es den Amerikanischen Adligen einen entsprechenden Rang gegeben, z. B. einen Amerikanischen Herzog einem Brittischen Grafen gleichgestellt, so hätte es zur Zeit der Umwälzung eine starke Stütze in diesem Land gehabt. Wir hätten dann möglicher Weise nicht blos einen einfachen Unabhängigkeitskrieg, sondern einen Bürgerkrieg gehabt, und unsere s. g. Umwälzung, welche gar keine Umwälzung war, wenn wir dies Wort in dem Sinne nehmen, wie es für die Englische und Französische Umwälzung gebraucht wird, müßte eine ganz andere Beschaffenheit gehabt haben. Es war ein großer Segen für uns, daß wir nicht einen inneren Umsturz durchzumachen hatten, um Unabhängigkeit und Freistaat zu gründen. Es war dies ein uns verliehener Segen, ein Glück, das wir nicht erarbeitet haben — eine Thatsache, die wir nie vergessen dürfen, so oft wir unsern Kampf, oder jenen der Niederländer, mit den wirklichen Umwälzungen anderer Länder vergleichen, wenn wir gerecht sein wollen.

Die freistaatliche Verfassung ist es aber nicht allein, welche einen hervorragenden Zug Amerikanischer Freiheit bildet; es ist die Volksvertretung und die Bundesverfassung, welche nothwendig dazu gehören. Wir halten die Volksvertretung nicht allein für die Staaten als Einheiten nothwendig, sondern die Verfasser unseres Grundgesetzes erdachten auch kühn einen Bundes-Freistaat, oder die Anwendung der Volksvertretung mit ihren zwei Häusern auf den Bund. Es war das erste Beispiel in der Geschichte. Die Niederlande, welche unseren Ahnen in vielen Stücken als Muster dienten, selbst in dem unserm Bunde gegebenen Namen, lieferten ihnen für diesen großen

Gedanken kein Vorbild. Er ist der Hauptbeitrag Amerika's zu dem gemeinsamen Schatze staatlicher Gesittung. Er ist es, wodurch Amerika andere Theile der Welt mehr beeinflussen wird, als durch irgend eine andere Staatseinrichtung. Schon erheben sich Stimmen in Australien nach einem Bundes-Freistaat gleich unserem. Die Schweiz hat in jüngster Zeit in erklärter Nachahmung unseres Bundesvertrags ihre Bundesverfassung umgebildet. Ich halte die Vereinigung von Weisheit und Kühnheit, welche sich in der Anlage unserer Verfassung offenbarte, für eine der bemerkenswerthesten Thatsachen in der ganzen Geschichte. Mit Recht heißt unsere Staatseinrichtung ein Bundes-Freistaat, mit einem von der Gesammtheit erwählten obersten Beamten, mit einer vollständigen auf Volksvertretung gebauten Bundesregierung, einem gemeinsamen Bundesheer, einem gemeinsamen Bundesgericht und mit der Befugniß die Gesammtheit zu besteuern.

Von der strengen Trennung der Kirche vom Staat in allen Bundesstaaten habe ich schon gesprochen. Die Amerikaner erachten sie für eine nothwendige Folge der Gewissensfreiheit. Sie glauben, daß das Gegentheil für die Religion selbst zu unseligen Folgen führen würde, und es ist unleugbar, daß es hier gar nicht möglich gewesen wäre, ein anderes Verhältniß herzustellen. Wir glauben überdies, das die große Sendung, welche dieses Land für Europa zu erfüllen hat, diese vollständige Scheidung des Staats von der Kirche (nicht von der Religion *) erfordert. Ohne Zweifel führt diese ungebundene

*) Es ist unpassend deshalb unsere Bundesverfassung „atheistisch" zu nennen. Es gab freilich eine Zeit, wo jeder Vertrag, jeder Frachtbrief sogar, mit Anrufung der Heiligen Dreieinigkeit begann, wo jeder Arzt über seine Arzneivorschrift das Alpha und Omega setzte. Weil aber ein solcher Mißbrauch des Namens Gottes abgekommen ist, daraus darf man nicht auf verminderten Eifer schließen. Die frömmsten der Verfasser unseres Grundgesetzes mögen nicht daran gedacht haben den Namen Gottes darüber zu schreiben, gerade weil sie Gott vor Augen hatten, und sich nicht veranlaßt sahen, gerade bei dieser Gelegenheit ihren Glauben besonders auszusprechen.



Freiheit zu manchen Unannehmlichkeiten; schon die Vielfältigkeit der Sekten ist nicht frei von Uebeln; wie aber würde es sein, wenn diese Scheidung nicht bestände? Die Amerikaner hangen gerade diesem Grundsatz mit besonderem Eifer an.

Wir führen den Grundsatz staatlicher Gleichheit viel weiter durch als irgend ein anderes freies Volk. Wir hatten keinen Kolonieadel, obwohl man in England einigermaßen daran dachte, einen solchen zu errichten, als die Umwälzung ausbrach, und die Verfasser des Grundgesetzes sorgten dafür, jedem Staate wie den vereinigten Staaten insgesammt die Errichtung irgend eines Adels zu verbieten. Selbst die Gründung der unschuldigen Cincinnati-Gesellschaft gab vielen Anstoß *). Wir haben kein Erstgeburtsrecht. Diese Gleichheit hat sich mehr und mehr entwickelt, und, wie ich glaube, haben alle Staaten den Grundsatz allgemeinen Stimmrechts angenommen. Vermögenserforderniß um zu wählen besteht nirgend mehr, und um gewählt werden zu können, besteht es nur in sehr wenigen Staaten. Die Verfassung der Vereinigten Staaten ordnet Volksvertretung im Volkshause nach der Kopfzahl an, mit Ausnahme, daß Sklavenbesitz vertreten wird.

Hier muß bemerkt werden, daß so uneingeschränkt auch der Grundsatz staatlicher Gleichheit im ganzen Land für die weiße Bevölkung angenommen ist, er doch über die Rasse nicht hinausgeht. Das Vermögen darf keinen Unterschied begründen, wohl aber die Farbe. Gesellschaftlich wird dem Farbigen in

---

*) In Europa, wo keine genaue Kenntniß der Amerikanischen Verhältnisse bestand, hielt man sie, glaube ich, allgemein für den Beginn eines neuen Adels. [Diese über die ganzen Vereinigten Staaten ausgebreitete Gesellschaft ist ein Verein der Nachkommen aller Männer (oder eigentlich nur der Offiziere), welche am Unabhängigkeitskriege Theil genommen haben. Er hat als Ordenszeichen einen goldenen, an einem Bande getragenen, Adler, welcher sich nach Erstgeburtsrecht vererbt. Die Ansicht, welche diese Cincinnati-Gesellschaft für eine Amerikanische Nachahmung des Europäischen Adels hält, ist somit doch nicht ganz grundlos. Die der Gesellschaft angehörenden Familien schließen sich theilweise nicht weniger ab, als irgend ein Europäischer Graf.] Anm. des Uebers.

allen Staaten die Gleichheit verweigert, staatlich in jenen Staaten, wo die freien Farbigen kein Stimmrecht haben, und wo Sklaverei besteht. Ich glaube als Thatsache annehmen zu dürfen, daß selbst der unerschütterlichste Anhänger der Abschaffung der Sklaverei, welcher auf augenblicklicher Freilassung der Sklaven besteht, nicht auch auf unmittelbare Zulassung aller Freigelassenen zu vollkommener Staatsgleichheit dringt. Ich kann mich aber hierin irren.

Zwei Grundbestandtheile bilden allen menschlichen Fortschritt, geschichtliche Entwicklung und Vernunftforschung. Dies geht schon aus dem Wesen des Menschen hervor, welchen Gott als Persönlichkeit und als gesellschaftliches Wesen geschaffen hat. Seine geschichtliche Entwicklung geht aus der stetigen Dauer der Gesellschaft hervor *). Ohne dieselbe, ohne überlieferte Kenntniß und Einrichtungen, ohne Erziehung wäre der Mensch nicht länger Mensch; ohne persönliches Denken, ohne kühne Vernunftforschung wäre ebensowenig ein Fortschritt. Nun werden einzelne Menschen, ganze Gesellschaften und ganze Zeiten mehr zu dem Einen, oder zu dem Andern hinneigen, und beide bieten sich gelegentlich bei Einzelnen und zu gewissen Zeiten in verzerrter Uebertreibung dar. Einseitigkeit ist hierin, wie in allen andern Fällen zu vermeiden; Vollkommenheit, Weisheit geht aus gleichgewogener Verbindung Beider hervor, und ich kenne kein edleres Beispiel solcher Weisheit, als das von den Männern unserer Umwälzung gegebene. Sie waren kühne Männer, wie ich schon bemerkt; sie gingen furchtlos an's Werk, und steuerten nach wenigbefahrener See, als sie die Gründung eines Freistaats für ein großes Land sich vornahmen. Doch veränderten sie nur, was gebieterisch Aenderung erheischte; was sie beibehielten, machte einen unendlich größeren Theil aus, als was sie änderten. Es erfordert nicht außerordentliche Denkkraft, noch tiefe Kenntniß, um einzusehen, was die Folge hätte

*) Ich habe hierüber in meiner Staatsethik ausführlich gesprochen.

sein müssen, wenn sie das ganze Staatswesen, worin sie lebten, umgestürzt hätten, und ihrer Abneigung gegen England, oder knabenhafter Eitelkeit gestattet hätten, sie zu einem Versuch eines ganz neuen Zustandes zu verleiten.

Sie nahmen umgekehrt alle Freiheitsgrundsätze und Einrichtungen an, welche die Engländer ausgearbeitet hatten. Sie verfuhren wie die Gesetzgeber des Alterthums. Hätten sie anders gehandelt, so hätte sich ihre Verfassung als todtgebornes Kind erweisen müssen, wie so viele andere, seit jener Zeit verkündete Verfassungen. Ihr Freisein von allem Dünkel und ihre männliche Ruhe sind ewig zu erheben.

Es scheint mir, daß, während die Engländer manchmal zu sehr zum geschichtlichen Wesen neigen, wir anderseits manchmal zu sehr zu reiner Vernunftforschung hinneigen.

Wie dies auch sein möge, gewiß ist, daß wir die Rechte des Bürgers mehr an sich und mehr als Ausfluß seines Menschseins auffassen, sofern wir dabei nur an unsere weiße Rasse denken. Ueber diese Grenze hinaus hört unser reines Denken so sehr auf, daß kürzlich das Oberste Gericht entschieden hat, daß farbige Leute (obwohl sie vor der Unabhängigkeit ohne Frage Unterthanen des Königs von England waren) nicht Bürger sind im Sinne der Verfassung *), und daß mehrere freie Staaten gegen den Eintritt Farbiger Gesetze erlassen haben, welche rein auf die Uebermacht sich zu gründen scheinen, welche Weiße über Farbige besitzen und welche wenig Prüfung hervorrufen, weil zwischen beiden Rassen die erste Grundlage aller Gerechtigkeit, das Mitgefühl, fehlt.

Aus dieser Auffassung des Bürgerrechts — dieser viel weiter als bei den Engländern gehenden Durchführung des angebornen Rechts, sofern es sich auf unsere eigene Rasse bezieht — fließt die Thatsache, daß in den Staaten allgemeines Stimm=

*) Der schon so berüchtigte Dred=Scott=Fall, welcher im Laufe unserer Geschichte noch viel berüchtigter werden wird.



recht festgesetzt wurde, während in England der Gedanke einer Standesvertretung viel mehr vorwiegt. Die Amerikaner kennen, glaube ich, in keinem einzigen Fall das Englische Steuer-Wahlrecht; jedoch hat die ernste Mißverwaltung Amerikanischer Städte viele denkende Männer zur Ansicht gebracht, daß volkreiche Städte nicht durch nacktes allgemeines Wahlrecht regiert werden können; indem allgemeines Wahlrecht der großen Mehrzahl, die kein Haus und keinen Acker zu eigen hat, das Recht gibt, die rein vom Grundbesitz erhobenen Steuern aufzulegen und zu verwenden.

Anderseits scheint es den Amerikanern höchst auffallend, ganze Wählerschaften wegen grober durchgehender Bestechung, des Wahlrechts zu berauben, wie dies wiederholt in der Englischen Geschichte geschehen ist.

Ich habe oben angeführt, daß unser ganzes Staatswesen einen mehr volksmäßigen Guß als in England hat, und in Bezug auf diese und die unmittelbar vor ihr erwähnte Thatsache will ich die folgenden weiteren Eigenthümlichkeiten Amerikanischer Freiheit hervorheben.

Wir haben überall geheime Wahlen (ballot) eingeführt. Im Englischen Hause der Gemeinen stimmt jährlich eine größere Zahl für die geheime Wahl. Sie soll dort Einschüchterung beseitigen. Wahrscheinlich würde sie in England diese Wirkung haben, gewiß aber nicht in solchem Maß, als die Engländer zu erwarten scheinen. Die geheime Wahl verhindert nicht nothwendig das Bekanntwerden der Abstimmung eines Mannes. In Amerika, wo man so sehr auf geheimer Wahl besteht, wird sie manchmal ganz außer Acht gelassen.

So sind gedruckte Wahlzettel, deren Farbe die Partei bezeichnet, ganz gewöhnliche Dinge; und an meinem früheren Wohnort geschah es vor einigen Jahren, daß die Parteileidenschaft so hoch stieg, daß die Führer, um schlimme Folgen zu verhüten, ein Uebereinkommen trafen. Danach sollten für die zwei Parteien abwechselnd gewisse Stunden bestimmt werden,

während deren die Mitglieder einer Partei allein abstimmen sollten. Diese offene Niederlage der geheimen Wahl wurde bereitwillig und ehrlich durchgeführt.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten und fast aller Einzelnstaaten bestimmt, daß jedes Haus der Gesetzgebung seine Sitzungsberichte verfassen, und daß auf Begehr einer gewissen, nicht sehr großen Anzahl Mitglieder die Dafür und Dagegen (ayes and noes) aufgezeichnet werden sollen. Diese namentliche Abstimmung hat manchmal eine merkwürdige Wirkung. Es wird berichtet, daß Philipp IV. einmal die Meinung seines Rathes über ein gewisse Maßregel zu wissen verlangte. Der Rath war einstimmig dagegen. Hierauf ließ der König jedes Rathsmitglied seine Abstimmung mit Namensunterschrift einsenden, und es zeigte sich, daß alle Stimmen für die vorgeschlagene Maßregel waren *). Leider hat die namentliche Abstimmung bei uns manchmal einen ähnlichen Erfolg. Trotzdem mag diese Art der Abstimmung auf den Schüchternen ebenso oft wohlthätig wirken, als umgekehrt; jedenfalls sind die Amerikaner der Ansicht, daß es angemessen sei, so die Mitglieder zu nöthigen, ihre Abstimmung ihren Wählern bekannt zu machen.

Wir geben nie der Vollzugsbehörde das Recht die gesetzgebende Versammlung aufzulösen oder zu vertagen.

Wir haben, abweichend von fast jedem Bund alter und neuer Zeit, nie die Reihe der Bundesstaaten abgeschlossen; wir lassen Fremde von Geburt ohne Anstand zu unserm Bürgerrecht zu und wir halten den Unterthanenverband nicht für unlöslich **).

---

*) Coxe, memoirs of the Bourbons in Spain.

**) In meiner Staatsethik habe ich über das Wesen des Englischen und unseres Unterthanenverbandes ausführlich gehandelt. — Meine Behauptung, daß auch das Englische Unterthaneuband gelöst werden kann, wird durch den Freibrief Jakobs I. für Neuengland bekräftigt, worin er das Recht sich beilegt, „Jemand aus seiner Unterthanschaft und seinem Schutze auszustoßen." Compact, with the charter and laws of New Plymouth, Boston, 1856. S. 16.



Wir gestatten, wie wir gesehen haben, keinen bürgerlichen Tod (corruption of blood).

Wir gestatten keine rückwirkende Strafgesetze.

Amerikanische Freiheit enthält als eigenthümlichen Bestandtheil die urkundliche Verfassung. Sie unterscheidet sich hiedurch besonders von dem Englischen Staatswesen mit seiner allmälig erwachsenen Verfassung.

Wir geben daher nicht zu, daß unsere Gesetzgebungen „allmächtig" sein sollen, wie, wenigstens grundsätzlich das Brittische Parlament ist*). Diese Eigenthümlichkeit führt natur-

---

Hätten wir irgend einen Adel gehabt, oder unsern Bund den Nachbarn verschlossen, so müßten wir den Wirren ausgesetzt gewesen sein, welchen die alten Freistaaten ausgesetzt waren, und welche einen Hauptzug der ganzen Römischen Geschichte bilden. Wir haben Louisiana erworben, und sammt seiner Französischen Bevölkerung ist es mit unserm großen Staatswesen fest verwachsen. Hätten wir es behandelt, wie Rom seine Erwerbungen, so wäre es uns ein gefährlicher Krebsschaden geworden, und ein Bundesgenossenkrieg, wie ihn die Römer hatten, wäre zuletzt ausgebrochen. Hierin unterscheiden wir uns sehr von den Engländern. Als Schottland mit England vereinigt wurde, indem für beide nur ein Parlament gebildet ward, ebenso als Aehnliches mit Irland geschah, war vollständige Gleichstellung nicht die Folge, wie es bei Wales der Fall war. In Bezug auf die Kolonien findet dies Verhältniß in noch stärkerem Maße statt. Es erregt unser Staunen, daß England, in anderer Beziehung die einzige Macht, welche sich — so verschieden von Spanien — gegen ihre Kolonien wahrhaft freisinnig erwies, mit unserm Unabhängigkeitskrieg vor Augen, nicht daran denkt, die fernen Reiche, die es in allen Erdtheilen errichtet, durch eine Vertretung in seinem Parlament mit sich zu verbinden, und dieses zum Reichsparlament für die Kolonien zu machen. Wenn auch jede Kolonie mit Selbstverwaltung nur zwei oder drei Vertreter in den Gemeinen hätte, welche die Kolonie als solche zu vertreten hätten, so scheint es doch, daß dies entschieden zur Festigkeit des ganzen riesigen Reichs beitragen müßte, und die einzige Maßregel wäre, welche dauernden Zusammenhang verspräche.

*) S. folgende Werke: Die in einen Band gesammelten, von Zeit zu Zeit herausgegebenen Verfassungen der Vereinigten Staaten und der Einzelnstaaten; debates on the federal constitution; Federalist von Hamilton, Madison und Jay; writings of chief-justice Marshall, Boston 1839; Curtis, hist. of the const. of the U. S.; Story, comment on the const. of the U. S.; die Werke von Calhoun und von Webster; Rawle, on the constitution; Grimke, considerations upon the nature and tendency of free institutions, Cincinnati 1848; Duer, lectures on the const. jurisprudence, Boston 1856.

gemäß zu dem Recht und der Pflicht der Obersten Gerichte in unsern Staaten, und des Obersten Gerichts der Vereinigten Staaten, zu entscheiden, ob ein von der Staatsgesetzgebung oder vom Kongreß gegebenes Gesetz mit dem höheren — der Verfassung — in Einklang steht, oder nicht, mit andern Worten, über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu entscheiden. Es ist schon bemerkt worden, daß die Gerichtshöfe keine Befugniß haben, über das Gesetz im Allgemeinen zu erkennen, sondern daß sie, als Vorfrage, über das ganze Gesetz entscheiden, wenn ein einzelner Fall des Widerstreits eines gewissen Gesetzes gegen die Verfassung vor sie gebracht wird.

Als Zug der Amerikanischen Freiheit kann ich noch erwähnen, daß, wie ich schon oben gesagt, die Amerikanische Anklage und Urtheil durch den Kongreß eine staatliche Einrichtung, und nicht ein Strafverfahren ist. Es scheint mir, daß der Federalist diese Ansicht rechfertigt *).

Schließlich führe ich als Merkmal Amerikanischer Freiheit die Freiheit unserer Flüsse an. Die ungehemmte Flußschiffahrt gehört zu dem Recht des freien Verkehrs und der Fortbewegung, wovon wir gehandelt haben; kein Gegenstand ist jedoch für den Geschichtsforscher, Volkswirth und Staatsmann von größerer Bedeutung als die Flußschiffahrt, denn, obwohl die Flüsse die natürlichen Heerstraßen sind, und so kräftige Mittel der Gesittung sein sollten, als die Landstraßen, die Post, so ist doch ihre Wirksamkeit von den Menschen zu fast allen Zeiten unterdrückt worden. Das Römische Reich, das durch umfassende Staatskunst so wenig für den Handel that, bewirkte wenigstens als nothwendige Folge seiner Einheit die allgemeine Freiheit der Flüsse auf seinem Gebiet. Die

---

*) Federalist LXV. Das Parteiwesen in Amerika hat offenbar mit Freiheit wenig zu thun. Die Parteierklärungen zur Vorbereitung der Präsidentenwahl (platforms) zeigen dies jedesmal. Auch aus den Parteinamen ist nichts mehr auf Freiheit bezügliches abzuleiten. Das Wort „demokratisch" hat ganz seine ursprüngliche Bedeutung verloren.

Donau wurde frei vom Innern Deutschlands bis zum Schwarzen Meer. Aber die folgenden rohen Zeiten machten die Flüsse abermals so unsicher, wie zur Zeit, ehe der kaiserliche Arm Unterbrechung und Eingriff abgewehrt hatte. Die Freiheit der Flüsse war noch nicht einmal in allen größeren Reichen auf dem Europäischen Festland wiederhergestellt, als die erste Französische Umwälzung ausbrach. Es war eine der wichtigsten Bestimmungen der Deutschen Bundesakte von 1815, daß unmittelbare Schritte geschehen sollten, um die Flußschiffahrt in Deutschland frei zu machen; bis heute noch ist dieses wünschenswerthe Ziel aber nicht erreicht *). Der lange Streit über die Schiffahrt auf der Schelde ist in der Geschichte des Rechts und menschlichen Fortschritts berühmt geworden. In diesem Fall verweigerte jedoch eine fremde Macht, die Niederlande, Jenen die freie Fahrt, in deren Land der Fluß entspringt und schiffbar wird **). Die Magna Charta zwar erklärt, was die „Freiheit der Flüsse“ genannt wurde, allein einerseits sind die Englischen Flüsse für Flußschiffahrt verhältnißmäßig wenig wichtig, und anderseits hatte England nicht die Schwierigkeit zu besiegen, welche daraus entsteht, daß der Fluß verschiedene Staaten durchströmt. Es war daher ein entschiedener Fortschritt unseres Geschlechts, als die weisen Verfasser unseres Grundgesetzes verordneten, daß nach oder von einem Staate segelnde Schiffe nicht genöthigt werden sollen, bei einem andern anzulaufen, auszulegen oder Zoll zu zahlen ***), und Jeder,

---

*) Der Freundschaft Herrn Kapp's (Verfassers von Steuben's Leben) verdanke ich ein vielfach merkwürdiges Buch: Gottlieb Mittelberger's Reise nach Pennsylvanien im J. 1750, und Rückreise nach Teutschland im J. 1754. Stuttg. 1756. Mittelberger war Organist und Schulmeister; von Würtemberg nach Rotterdam war er sieben Wochen, meist auf dem Rhein, unterwegs. Derselbe Klagebericht findet sich in Albrechts Dürers Tagebuch über seine Reise auf dem Main und Rhein.

**) Eine Zeit wird kommen, wo das Völkerrecht anerkennen wird, daß die Anwohner eines schiffbaren Flusses das Recht haben, ohne Hinderung, Zoll oder Belästigung den Fluß hinabzusegeln bis in's Meer.

***) Verfassung der V. St. Satz 9.

der sein Vaterland und die großen Anliegen unseres Geschlechts liebt, muß dankbar anerkennen, daß die nachfolgende Gesetzgebung und die Gerichtsentscheidungen das unschätzbare Recht freier Schiffahrt in einem Lande festgestellt haben, welches mehr als irgend ein anderes mit einer großartigen und wohlthätigen Verzweigung von Flüssen begabt ist *).

Hauptstück XXIII.

Worin bürgerliche Freiheit besteht, aus ihrem Gegentheil nachgewiesen.

Ich habe mich bestrebt, ein Bild Englisch=Amerikanischer Freiheit zu geben. Sie ist die von uns aus hundert Gründen geliebte und geschätzte Freiheit, welche wir auch dann lieben würden, wenn wir keinen andern Grund dazu hätten, als weil sie eben Freiheit ist. Wir wissen, daß dies der Staatszustand ist, der dem selbstbewußten Mann am meisten ziemt. Die Geschichte und unsere eigene bedeutungsvolle Zeit zeigt uns den Werth jener Schutzwehren, die Nothwendigkeit derselben, wenn wir unsere Staatswürde wahren wollen, und ihre Wirkung für die Festigkeit der Regierung und die Kraft des Volkes. Wir sind stolz auf unsere Selbstverwaltung und unsere Liebe zum Gesetz als unserm Herrn, und wir hangen diesen alten und neuen Schutzwehren um so fester an, je mehr wir bemerken, daß, wo immer die Unterdrückung der Freiheit unter=

*) Der Kongreß beschloß das betreffende Gesetz am 13. Juli 1787. — Duer, lectures on the const. jurispr. of the U. S. 2te Ausg. S. 258 fgd. Sam. B. Ruggles, memorial of the canal board and canal commissioners of the state of New York, asking for the improvement of the lake harbors, Albany N. Y. 1858.



nommen wurde, diese Schutzwehren sicherlich die ersten Gegenstände entschiedenen und hartnäckigen Angriffs sind. Für den Freund der Freiheit ist es belehrend zu bemerken, wie die Willkürherrscher aller Zeiten und Länder sich gleichmäßig getrieben fühlten, gegen die verschiedenen, im Vorhergehenden aufgezählten Schutzwehren anzustürmen. Wir können in allen Lebensangelegenheiten viel von unsern Gegnern lernen. Indem wir beobachten, was die Feinde der Freiheit unterdrücken oder bekriegen, können wir sehen, was der Freiheitsfreund zu schätzen hat. Diese Beobachtung ist gerade jetzt besonders leicht und merkwürdig, wo die Regierung eines zahlreichen Volkes ohne Rückhalt alle Freiheit zu unterdrücken und die schroffste fürstliche Schrankenlosigkeit zu errichten bemüht ist.

Ich kenne keine einzige der im Vorstehenden erwähnten Schutzwehren, zu der nicht eine lange geschichtliche Erläuterung gegeben werden könnte, welche ihre Nothwendigkeit durch die Thatsache beweist, daß sie von Jenen angegriffen worden ist, welche offen und anerkannt die Freiheit unterdrückt haben, oder wenigstens des Versuchs dieses Verbrechens schuldig sind. Es ist ein nützliches Verfahren, die Geschichte in diesem Sinn zu erforschen. Wir dürfen auch nie vergessen, daß eine der besten Weisen, den gesunden Zustand unseres Leibes und die regelmäßige Thätigkeit seiner verschiedenen Lebenswerkzeuge kennen zu lernen, in der Erforschung seiner Krankheiten und regelwidrigen Zustände besteht. So ist auch in aller Weisheits- und Staatslehre die Erkenntniß durch Beobachtung des Krankhaften unentbehrlich. Die Römische Kaiserzeit enthält soviel ergreifende Lehren für den Staatsmann, als die Zeit des Freistaats.

Es würde mich weit über die gehörigen Grenzen dieses Werkes hinausführen, wollte ich, zur Prüfung unserer Schutzwehren, die bemerkenswerthesten Zeiten der Gewaltanmaßung auswählen, wo Schrankenlosigkeit des Fürsten oder des Volkes die Freiheit überwältigte. Es wird aber am Platze sein, einige Beispiele auszuwählen.

Ich will mich dabei auf solche Beispiele beschränken, welche aus dem Leben neuerer Völker unserer eigenen Rasse genommen sind, obschon der Forscher wohl thun wird, das Ganze unserer Freiheit mit der Eigenthümlichkeit alter und neuer Willkürherrschaft in Asien zu vergleichen, und zu sehen, wie der Mangel unserer Schutzwehren dort stets die von uns so hoch geachtete Entwicklung der Menschheit verhindert hat. Er muß dann diese unsere neuzeitige Freiheit mit dem eigentlichen Alterthum vergleichen, und sehen, worin wir die Alten übertreffen, oder hinter ihnen zurückbleiben, und worin Das, was sie als Freiheit ehrten, sich von der unsrigen unterschied. Er muß unsere Schutzwehren vor Augen behalten, während er die Geschichte früherer freier Staaten und der Vorgänge, wodurch sie ihre Freiheit verloren, oder die Geschichte der von den Feinden der Freiheit angewandten Mittel liest, von jenen, die Aristoteles so meisterhaft schildert, bis zu Doktor Francia und die gegenwärtig gebrauchten, und er muß ebenso unsere breitgebaute Freiheit des Gesammtvolkes mit den Freiheiten der Zeiten des Lehnswesens vergleichen. Er muß endlich die geistigen Vorgänge sich klar vorstellen, wodurch Freiheit verloren ging — durch Dankbarkeit, Heldenverehrung, Ungeduld, Sorglosigkeit, welche großer persönlicher Beliebtheit beim Volke gestattet, Einrichtungen und Gesetze in Schatten zu stellen; durch Haß gegen andere Parteien oder Stände, Weigerung der Regierung die gehörige Macht zu überlassen; durch die Anmaßung von immer mehr Gewalt, und den allmäligen Uebergang zur Schrankenlosigkeit; durch örtliche Eifersüchteleien, Ruhm- und Eroberungsgier; durch unweise Gesetze gegen ein übertriebenes und aufreizendes Uebel — Gesetze, welche später zur Unterdrückung Aller dienen, durch zurückwirkende Unterdrückung eines Theils; durch Armuth und Mißbrauch des Reichthums, durch Sinnlichkeit und stets ihr folgende Abstumpfung.

Freiheit der Mittheilung ist eines der ersten Erfordernisse der Freiheit. Wo daher irgend eine Regierung gegen Freiheit

kämpft, bildet diese Mittheilung einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Nicht allein wird die Preßfreiheit zerstört, sondern auch alle sonstige Mittheilung wird durch den Machthaber überwacht, oder wo möglich unterdrückt. Die Späher und Ausschnüffler, Angeber, Hinterbringer und Anschwärzer sind stete Begleiter der Schrankenlosigkeit *). Die Brittische Regierung unter Karl II. und Jakob II. sah mit eifersüchtigem Auge auf die Kaffeehäuser und unterdrückte sie gelegentlich. Eines der ersten Dinge, welche der Französische Polizeiminister nach dem zweiten Dezember that, war, eine Anzahl Wirthschaften zu schließen, und ganz Frankreich unter Polizeiaufsicht zu stellen. Dies kann im Drang der Umstände, welche eine Regierung in die Lage eines Feldherrn in einer belagerten Stadt versetzen, für eine Zeitlang nothwendig werden, allein es ist nicht Freiheit; es ist ihr Gegentheil, und wenn es als dauernde Maßregel geschieht, ist es offene Willkürherrschaft. Sobald Ludwig Napoleon sich an die Spitze einer unumschränkten Regierung gebracht, vernichtete er nicht blos die Preßfreiheit, sondern ging, wie wir sahen, noch viel weiter; er setzte die Druckerpressen selbst und den Verkauf von Buchstaben unter Polizeiaufsicht, und verordnete, daß keine Presse mit dem nöthigen Druckgeräth ohne vorherige Anzeige bei der Polizei verkauft werden sollte.

Während es ein Merkmal unsrer Freiheit ist, daß die Staatsgelder unter besonderer Aufsicht des Volkshauses der Gesetzgebung stehen, und daß nur kurze Anweisungen von Staatsmitteln für bestimmte Zwecke gemacht werden, besonders für Herr und Flotte, bestreben sich alle der Freiheit feindlichen Staatsverwaltungen, ohne Bewilligung von Geldanweisungen zu regieren, oder wenn dies nicht angeht, Anweisungen auf lange Zeit und nicht für einzelbestimmte Zwecke zu erlangen. Napoleon III. verordnete, daß der gesetzgebende Körper über die Voranschläge jedes Verwaltungszweiges in Bausch und Bogen

*) S. hierüber und über die Pflicht des Bürgers zur Anzeige m. politic. ethics II.

abstimmen, und ohne Abänderung entweder bewilligen oder verweigern muß. Die Englische Geschichte liefert eine lange Erläuterung zu diesem Gegenstand. Karl I. verlor seinen Kopf, als er ohne Parlament regieren wollte, was damals großentheils Regierung ohne regelmäßige Geldanweisungen, Besteuerung kraft königlicher Vollmacht bedeutete. Wo irgend man auf dem Festland Europa's verfassungsmäßige Regierung zu errichten bestrebt war, beklagten sich die Anhänger der Schrankenlosigkeit, wie „ungeziemend" es sei, Regierungen jährlich um die Steuerbewilligungen „betteln" zu lassen.

Freiheit erfordert Oberherrschaft des Gesetzes; diese erfordert Unterordnung des Heeres unter die Gesetzgebung und die ganze bürgerliche Regierung. Die Declaration of Rights führt das Anwerben und Halten eines stehenden Heeres ohne Parlamentsbewilligung als einen der Beweise an, daß Jakob II. „die Gesetze und Freiheiten Englands umzustoßen und auszurotten" bemüht war; während alle, widerstrebend den Forderungen der Freiheit nachgebenden, Regierungen sich abmühten, wenigstens die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung abzuwenden. Sorgfältig wird vom Volke das Heer abgesondert, und ihm als besonderem Verbündeten des Fürsten der Hof gemacht. Napoleon I. behandelte das Heer, wie oft im Mittelalter die Kirche behandelt wurde — als ersten Stand im Staate, und Napoleon III. hat in feierlicher Ansprache erklärt, daß er die neue Kaiserin dem Volke und dem Heere vorzustellen wünsche, als ob dieses wenigstens die Hälfte des Staats ausmachte und eine vom Volk abgesonderte Körperschaft bildete. Als er 1852 bei dem s. g. Adlerfeste dem ganzen Heere Adler austheilte, sagte er: „Die Geschichte der Völker ist großentheils die Geschichte der Heere", und fuhr dann in einem Tone fort, der etwa in die Zeit der Völkerwanderung gepaßt hätte *).

---

*) Als er 1855 über seine Leibwache Heerschau hielt, ehe sie nach der Krim abzog, nannte er das Heer den Adel des Französischen Volkes.



Aber Englische und Amerikanische Freie werden nie vergessen, daß der höchste Ruhm eines großen Volkes, wodurch es am sichersten die, ihm in der Fortentwicklung unserer Rasse zugewiesene, Aufgabe erfüllt, seine schriftlichen Geisteswerke und sein Recht sind, wenn dies ein weises, auf Menschlichkeit und Freiheit gegründetes ist.

Die Oberherrschaft des Gesetzes ist ein Grundbestandtheil der Freiheit. Der schrankenlosen Herrschaft ist der Gedanke eines Grundgesetzes besonders verhaßt. Aristoteles führt als vierte Regierungsart jene an, wo die Menge, nicht das Gesetz, Oberherr ist; Jakob II. beanspruchte das Recht, vom Gesetze zu entbinden, und Ludwig Napoleon, als er noch Präsident des Freistaats war, dessen Verfassung seine Wiedererwählung verbot, erklärte, daß er trotzdem im Amte bleiben würde, wenn das Volk dies wolle, und alle seine Anhänger erklärten, das Volk sei der Herr und könne thun, was es wolle, wie schon die Athener ungeduldig riefen: „Können wir nicht thun, was uns gelüstet?“, als ihnen gesagt wurde, ein Gesetz verbiete, was sie thun wollten.

Die Theilung der Gewalt, welche schon als wichtiges Erforderniß von dem „Meister aller Wissenden“ erkannt wurde, wird immerdar, so viel als möglich, von den Anhängern der Schrankenlosigkeit beseitigt. Der Machthaber mischt sich in die Rechtspflege, so oft ihr langsamer Gang oder ihr vermuthliches Ergebniß ihn aufreizt. Die Geschichte aller Völker von der frühesten Zeit bis zur Verordnung Napoleons III., wodurch er die Frage über die Gesetzlichkeit der Veraubung der Orleans den Gerichten entzog, beweist dies auf jedem Blatt.

Allgemeine und örtliche Selbstverwaltung ist unserer Freiheit unentbehrlich, aber Eingriff und Machtgebot ist das Wesen der unbeschränkten Herrschaft. Unbeschränkte Fürsten maßen sich an, Alles zu thun, und für Alles zu sorgen, und Robespierre sagte in seiner „großen Rede“ für Wiedereinsetzung des Höchsten Wesens: Das Amt der Regierung ist es, die sittlichen

und leiblichen Kräfte des Volkes zu leiten. Zu diesem Zweck ist der Freistaat das Ziel einer verfassungsmäßigen Regierung *).

Freiheit erfordert, daß Jedermann von dem ordentlichen Gericht gerichtet werde; alle Willkürherrscher bestehen auf Ausnahmegerichten, Gerichtskommissionen und bequemer Anwendung des Standrechts.

Verbannung oder „Deportation über See" durch die Regierung ist allen Freien ein besonderer Abscheu. Die Engländer wurden dadurch zum Widerstand aufgestachelt; Napoleon III. begann seine unumschränkte Regierung mit Verbannung und Deportation. Ebenso verbannten die Griechischen Parteien ihre Gegner, wenn sie die Macht dazu hatten; denn eine „gesetzliche Gegenpartei" im heutigen Sinn war ihnen unbekannt.

Welch schweres Unrecht es ist, Jemanden jetzt in Mitte des neunzehnten Jahrhunderts seines gesetzlichen Gerichts zu berauben, und nach irgend etwas Anderem als nach dem Recht des Landes zu richten, wird sich um so entschiedener zeigen, wenn wir uns an die Stelle der Magna Charta erinnern, welche in den Augen Chatham's alle Musterschriftsteller aufzuwiegen schien, und wenn wir uns das Jahr vergegenwärtigen, worin die Magna Charta errungen ward. Sie lautet:

„Kein freier Mann soll ergriffen oder eingekerkert, oder seines Besitzes entsetzt, oder geächtet, oder verbannt oder sonstwie geschädigt werden, noch werden wir gegen ihn einschreiten oder uns seiner bemächtigen, außer nach dem gesetzlichen Urtheil seiner Standesgleichen oder nach dem Recht des Landes. Niemanden werden wir Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, Niemanden sie verweigern oder verzögern."

Oeffentlichkeit ist eine Lebensbedingung für Freiheit. Sobald die jetzige Regierung von Frankreich beschlossen hatte, bürgerliche Freiheit auszurotten, wurde verordnet, daß sowohl

*) Diese sonst undeutlichen Worte Robespierre's werden, in unserm Sinn genommen, verständlich.



von den Reden der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, als von den Vorträgen in den Gerichtshöfen keine selbständigen Berichte in den Zeitungen erscheinen dürften. Die heutige staatliche Oeffentlichkeit besteht aber vorzüglich in der Bekanntmachung durch Zeitungen. Wir erkennen dies durch unser Verfahren an, wonach, obschon unsere Gerichtssitzungen stets öffentlich sind *), in besonderen Fällen die Bekanntmachung des Verfahrens vom Richter bis zum Schlusse desselben, nie aber länger, untersagt wird.

Wahre bürgerliche Freiheit erfordert, daß die Volksvertretung das Recht hat Gesetze zu beantragen (Initiative). Alle Regierungen, welche der Gewährung voller Freiheit widerstreben, haben es vorenthalten, und sogleich nach dem zweiten Dezember verordnete Ludwig Napoleon, daß der gesetzgebende Körper nur solche Gesetzvorschläge berathen solle, welche der Staatsrath an ihn sende. Der Staatsrath ist aber eine blose Versammlung nach dem Willen des Herrschers angestellter und entlassener Beamten.

Freiheit erfordert, daß die Regierung nicht eine beständig und wesentlich vom Volk getrennte Körperschaft bilde; alle neuern schrankenlosen Herrscher haben eine Reihe von Unterscheidungen, Titel, Bänder, Orden, Pfaufedern, Knöpfe, Uniformen, und was sonst noch passend schien, zur Trennung der Beamten vom Gesammtvolke angewandt.

Freiheit erheischt das Schwurgericht. Einer der ersten Angriffe der Willkürgewalt auf Freiheit ist daher gegen das Schwurgericht gerichtet. In Frankreich ist die Ernennung der Geschwornen fast ganz von der Regierung abhängig.

Freiheit erfordert, wie wir sahen, ein ehrliches und wohlbeschütztes Hochverrathsverfahren; alle Willkürregierungen bestreben sich hingegen besonders diese Schutzwehren zu zerstören.

*) Fälle, welche gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, Aergerniß geben, werden in Frankreich nicht öffentlich verhandelt.



Sie maßen sich die Befugniß an, Staatsverbrecher ohne Urtheil und Recht zu verurtheilen, oder berauben das Hochverrathsverfahren seiner besten Schutzwehren.

Aber wir könnten so die ganze Reihe der Schutzwehren und Grundsätze der Freiheit durchgehen, und finden, daß die Schrankenlosigkeit in jedem Falle das Gegentheil davon thut.

Hauptstück XXIV.

Französische Freiheit. Ausbreitung der Freiheit.

Nachdem wir die Englische Freiheit betrachtet, wird es am Platze sein, auch die Französische Grundgestalt der bürgerlichen Freiheit zu untersuchen.

Wir verstehen darunter natürlich jene Freiheit, welche eigenthümlich Französisch ist, mag sie zu irgend einer Zeit dort wirklich festgewurzelt haben, oder nur eine Lehre, ein Grundsatz geblieben sein, ohne sich je äußerlich zu entwickeln. In Frankreich hat wie in andern Ländern die Freiheit gesproßt. Die Bürger haben dort, wie in ganz Europa gefühlt, daß die Rechtspflege von den andern Regierungszweigen unabhängig sein sollte. Die Trennung der drei großen Aemter der Staatsgewalt wurde von der ersten verfassunggebenden Versammlung verkündet. Aber es handelt sich hier darum, ob diese oder andere Bestrebungen, Freiheit zu gründen, dauernde Einrichtungen geschaffen haben, ob diese sich entwickeln durften, und ob sie den Franzosen eigenthümlich waren oder sind, oder aus einem andern Inbegriff entwickelter Bürgerfreiheit herübergenommen wurden, wie wir eine Bauart oder einen Theil derselben oder ein Lehrgebäude der Weisheit annehmen; und wenn

wir keine solche, den Franzosen eigenthümlichen Einrichtungen und Schutzwehren finden, ob etwa ein allgemeiner Begriff und eine Auffassung der Freiheit in Frankreich herrscht, welche diesem Land eigenthümlich ist.

Bei Betrachtung der Französischen Einrichtungen, welche zum Schutze persönlicher Rechte oder zur Erhaltung der Freiheit bestimmt waren, kann ich keine entdecken, welche dauernden Bestand gehabt hätte, ausgenommen den Kassationshof. Er ist der höchste Gerichtshof von Frankreich und hat die Befugniß, in bürgerlichen und Strafsachen die Urtheile aller andern Gerichtshöfe wegen Fehler oder Mängel in den gerichtlichen Förmlichkeiten, oder wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes zu vernichten. Er hat keine Befugniß den Wahrspruch zu prüfen. Er gleicht somit dem Englischen Westminster-Gerichtshof, wenn an die versammelten Richter Rechtsfragen gelangen, oder unserm Obersten Bundesgericht in ähnlichen Fällen, oder den Obersten Gerichten, oder Berufungs- oder Irrthumsgerichten (courts of appeal or of error) in den verschiedenen Staaten. Der Kassationshof muß nothwendig manchmal über gewisse Maßregeln der Regierung gegen Einzelne richten, und erklären ob öffentlich gewährleistete, persönliche Rechte verletzt wurden. So zeigte er einigermaßen seine Macht, als Paris in Belagerungszustand erklärt wurde, und die ganze Stadt unter Kriegsrecht stand. Aber das hohe Recht, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze selbst zu erkennen, welche wir an unsern Obersten Gerichten schätzen, steht ihm nicht zu, noch kann er seine Macht kräftig und breit in einem Widerstreit mit der Staatsregierung üben, denn diese wirft in einem so ausgedehnten und doch so zentralisirten Lande wie Frankreich, worin den verschiedenen Einrichtungen keine von der Staatsgewalt unabhängige Entwicklung gegönnt wird, Alles vor sich nieder. Der Kassationshof hat zugleich eine Oberaufsicht über die Richter anderer Gerichte, und kann sie vor den Justizminister senden, um über ihr Verhalten Rechenschaft zu geben. Es ist ebenso ein Zweck des

Kassationshofes die Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Theilen des Landes gleichförmig zu erhalten. Es ist dies eine nothwendige Wirkung seines Rechts, Urtheile zu vernichten.

Die Einrichtung der Friedensrichter muß hier erwähnt werden, obwohl sie nur mittelbar mit Freiheit in Verbindung stehen. Der Französische Friedensrichter unterscheidet sich von den Englischen gleichnamigen Beamten dadurch, daß sein Amt ausschließlich in einem Bemühen zu versöhnen besteht *). Versöhnungsgerichte bestanden zwar in vielen Ländern, lange ehe die Friedensrichter in Frankreich von der ersten verfassunggebenden Versammlung eingeführt wurden; allein wie wir sie jetzt dort erblicken, müssen sie eine Französische Einrichtung genannt werden. Sie haben sich in Frankreich, wie in andern Ländern, durch Verhütung von Streitigkeiten mit allen nothwendigen üblen Folgen derselben, in höchstem Maße bewährt **).

Es wird wohl Niemand erwarten, daß der Senat, welcher zuerst unter Napoleon I. errichtet und ein erhaltender Senat genannt wurde, d. h. ein solcher dessen angebliche Pflicht die Erhaltung der Verfassung war, und welcher nun durch Napoleon III. wieder eingerichtet wurde, daß dieser als Einrichtung zur Stütze der Freiheit angeführt werde. Er hat auch so wenig mit Freiheit zu thun, als der Römische Senat unter den Kaisern. Schon sein Ursprung läßt dies nicht anders erwarten. Er war der kaiserlichen Unbeschränktheit eine große Hilfe, indem er umfassenden Willkürmaßregeln des Fürsten den Schein gab, als ob sie nicht von ihm ausgingen, oder doch die Billigung einer hohen und zahlreichen Staatsversammlung erhalten

*) Diese Annahme ist bekanntlich nicht ganz richtig. Die Französischen Friedensrichter sind zwar Versöhnungsrichter, welche einen Vergleich versuchen; sie sind aber zugleich auch urtheilende Richter mit ausgedehnter Gerichtsbarkeit. Anm. des Uebers.

**) S. einen belehrenden Aufsatz im Deutschen Staatslexikon, unter: Friedensgericht.

hätten. Er scheint mir darin schlechter als der Russische Senat. Dieser ist nichts als ein Rath, und läßt dem Zar volle Macht und Verantwortlichkeit, dem Scheine, wie der Wirklichkeit nach.

Was nach sorgfältiger Prüfung für Französische Freiheit erklärt werden muß, ist nach meiner Ansicht der, auf allgemeines Stimmrecht gegründete oder hiedurch wirkende Gedanke der Gleichheit, oder wie die Franzosen häufig sagen, „die ungetheilte Selbstherrlichkeit des Volkes“ bei äußerster Zentralisation. Wie nothwendiger Weise Viele fühlen, daß die Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts in der Anwendung nur Herrschaft der Mehrzahl bedeuten kann, so glaubt man wie bemerkt in Frankreich, daß Freiheit in der unbeschränkten Herrschaft der Mehrzahl bestehe *).

Jeder der stetig den Verhandlungen der neulichen verfassunggebenden und der Nationalversammlung folgte, wer sich entschlossen durch die Berathungen der verfassunggebenden Versammlung durchgearbeitet hat, die Geschichte der Umwälzung erforscht hat, und mit den Französischen Schriftwerken vertraut ist, wird zugeben, daß ich den Gedanken der Französischen Freiheit richtig gegeben habe. Viele Franzosen wissen allerdings recht gut, daß dies nicht Freiheit ist, daß es höchstens als Mittel, sie zu erreichen, dienen kann, allein wir sprechen jetzt von der Auffassung der Freiheit, welche der Französischen Schule eigenthümlich ist.

Einrichtungen, wie wir das Wesen derselben auffassen, d. h. Anstalten mit dem wichtigen Merkmal der Selbstverwaltung und mit Schutzwehren, welche dem Tageswechsel entrückt sind, gehören nicht als nothwendige Bestandtheile zum Begriff der Französischen Freiheit. Die Herrschaft der Mehrzahl soll darin ja so wenig als möglich gehemmt werden; während nach Englischer Ansicht die Frage, wer herrschen soll, allerdings

*) Im ersten Band meiner Staatsethik habe ich ausführlich über das Wesen der Selbstherrlichkeit gesprochen.

als wichtige Frage der Freiheit erscheint, aber doch nur sich auf das Mittel bezieht. Wie geherrscht wird, bleibt immer die Hauptsache; denn wenn der Herrscher, sei er wer er wolle, den Beherrschten der Freiheit beraubt, so besteht natürlich keine Freiheit mehr. Ein Selbstmörder hört darum nicht weniger zu leben auf, weil er sich selbst umgebracht; und zwei einander ziemlich gewachsene Kampfhähne, wie die Parteien in einem Volke einander gewachsen sein mögen, stellen keine Freiheit dar, weil jetzt der Eine, später der Andere im Vortheil sein mag.

Es scheint in Frankreich eine Verwechslung von Gleichheit und Volksherrschaft einerseits, und von Volksherrschaft und Freiheit anderseits zu bestehen; obwohl nun aber Gleichheit ein bedeutender Bestandtheil aller Freiheit sein muß, und keine Freiheit ohne wenigstens einen Antheil des Volkes an der Herrschaft gedacht werden kann, so sind doch Gleichheit und Volksherrschaft an sich weit davon entfernt, die Freiheit auszumachen. Die schlechteste Willkürherrschaft kann dabei bestehen; indem die Eine die Persönlichkeit vernichtet, wie die Kommunisten thun möchten, und die Andere — als unbeschränkte Volksherrschaft — eine wahre Uebergewalt ohne persönliche Verantwortlichkeit ist, nicht verliehene Gewalt, wie Fürstengewalt immer sein muß. Eine solche Volksgewalt handelt; aber wo ist der Handelnde, wer ist verantwortlich, wer kann verantwortlich gemacht werden, wer kann richten?

In Bezug auf diese irrige Ansicht von Freiheit hat Einer der weisesten, besten, freiheitliebendsten Franzosen, Royer Collard, gesagt: „Es ist dies nichts als Herrschaft der rohen Gewalt, und eine höchst unbedingte Gestalt schrankenloser Macht. Vor einer solchen Selbstherrlichkeit ohne Regel, ohne Schranke, ohne Pflicht und ohne Gewissen, gibt es weder Verfassung noch Gesetz, weder Gutes noch Böses, weder Vergangenheit noch Zukunft. Der heute geltende Wille hebt den von gestern auf, ohne den von Morgen zu binden. Die Ansprüche der launenhaftesten und ausschweifendsten Gewaltherrschaft eines Einzigen

gehen nicht so weit, denn sie sind nicht in gleichem Maße aller Verantwortlichkeit ledig *)."

Wo irgend Einer, oder irgend Zwei, oder Drei, oder Tausend, oder Eine Million thun dürfen, was zu thun sie die Macht haben, da ist keine Freiheit. Willkürgewalt wird dadurch nicht weniger willkürlich, daß sie die vereinigte Gewalt Vieler ist.

Napoleon sagte: „Die Franzosen lieben Gleichheit; sie kümmern sich wenig um Freiheit **)." Er verkannte sicherlich in manchen Stücken die Franzosen und die Menschheit insgesammt (wie alle Menschen seiner Art zu thun pflegen; es fehlen ihnen ganze Fähigkeiten); aber wir fürchten, daß er hierin in Bezug auf einen großen Theil der Franzosen Recht hatte. Die jetzigen Ereignisse scheinen es zu beweisen ***).

Diese Gleichheit wird ferner sehr allgemein mit Gleichförmigkeit verwechselt, so daß sie schon an sich zur Zentralisation führen würde, selbst wenn die Franzosen nicht seit Richelieu und Ludwig XIV. eine wahre Leidenschaft zu zentralisiren gefaßt hätten. Dieselbe hat fast mit jedem Regierungswechsel zugenommen. Sie ist die auf alle Einzelnheiten übertragene Herrschsucht, somit das Gegentheil unserer Selbstverwaltung †);

---

*) Erklärung Royer Collard's vom 4. Okt. 1831.

**) Er sagte dies zu Lord Ebrington in seiner Verbannung auf Elba.

***) Rousseau sprach den staatlichen Gedanken der Gleichheit, die Abneigung gegen ein auf Volksvertretung und Einrichtungen gebautes Staatswesen und die Mißbilligung besondern Eigenthums kühn und klar in seinem Gesellschaftsvertrag aus, einem meisterhaft geschriebenen Werk, welches auf Frankreich unberechenbare Wirkung geübt hat. Es war das Lieblingsbuch der Führer der ersten Umwälzung, und übt fortdauernden Einfluß auf die Franzosen. Rousseau sprach aber die Gedanken der Einheit, Vereinigung und Gleichheit, welche lange vor ihm in der Seele der Franzosen immer mächtiger geworden waren, nur deutlicher aus, und führte sie kühner durch. Sie sind nicht nur im Staatsleben, sondern in allen Kreisen nachzuweisen.

†) Im Oktober 1852 bestimmte eine Verordnung im Pariser Moniteur, daß unter Aufsicht und Leitung des Unterrichtsministers eine Sammlung von Französischen Volksliedern veranstaltet werden solle; es war genau angegeben, wie sie heißen, und angeordnet, was darin aufgenommen werden sollte. Man sieht

sie ist das übertriebene Wohlgefallen der Franzosen an logischer Sauberkeit und äußerlicher Folgerichtigkeit, sie ist diese, wenn ich so sagen darf, mathematische Schwärmerei in ihrer Anwendung auf das weite Feld des Staatslebens.

Es scheint, daß wir den Ruf nach republique democratique et sociale, welchen die vorgeschrittensten Demokraten während der neulichen Regierung ohne König so oft wiederholten, nur erklären können, wenn wir annehmen, daß Gleichheit als Grundlage aller Freiheit angesehen wurde. Sie wird von Vielen geradezu als über die Freiheit hinausragendes Erforderniß betrachtet, und Sozialistenbanner trugen den Wahlspruch „Gleichheit und Brüderlichkeit", oder „Gleichheit, Brüderlichkeit und Gewerbe", so daß das Wort Freiheit aus dem sonst so verehrten Spruche: „Freiheit, Brüderlichkeit, Gleichheit" ganz ausgelassen war. Ich habe nie eine Deutung des Wortes Demokratisch=Sozialer Freistaat gefunden, welche von Jenen, die es gebrauchen, gegeben wäre, es scheint mir aber so auszulegen sein, daß demokratischer Freistaat einen Freistaat bedeutet, welcher auf völlige bis zum Aeußersten durchgeführte Staatsgleichheit seiner Bürger sich gründet, und daß mit sozialem Freistaat ein solcher gemeint ist, welcher auf gesellschaftlicher Gleichheit seiner Bürger beruht*). Ob dies wünschenswerth und möglich ist, geht uns hier nichts an.

---

daraus von Neuem, wie die Regierungen gewisser Länder Alles irgend wichtige zu leiten, zu führen, anzuordnen, zu beginnen und zu vollenden streben. Man wird dabei auch an das alte Wort erinnert: Laß mich die Lieder machen, und ich beherrsche das Volk.

Vor einigen Jahren nannte ein Deutscher König spöttisch die Verfassungen „papierne Vorsehungen." Der Ausdruck war nicht glücklich gewählt. Jene Regierungen mit zentralisirter Beamtenherrschaft scheinen mir umgekehrt Vorsehung spielen zu wollen, sie gleichen darin stark den Kommunisten.

*) Dies ist wohl nicht ganz richtig. Allerdings würde, wenn ausführbar, ein sozialer Freistaat im Französischen Sinn zuletzt auch zu gesellschaftlicher Gleichheit führen; allein das Wort sozial (sociale) ist hier, wie es scheint, nur als Abkürzung von sozialistisch (socialiste) gebraucht. Eine republique sociale ist also ein Freistaat, welcher die unmittelbare Beförderung des Wohlbefindens

Es ist jedoch nicht leicht zu sagen, was die Franzosen eigentlich unter Freiheit verstehen, oder was Napoleon auf St. Helena damit meinte, als er sagte, er habe den Franzosen Gleichheit gegeben, und dies sei Alles, was er geben konnte, sein Sohn aber würde ihnen Freiheit gegeben haben. Woher er wußte, daß dies sein Sohn gethan haben würde, wissen wir nicht zu sagen; aber gab er ihnen auch damals Gleichheit, als er die alten Adelswürden wiederherstellte? Trotz aller Liebe zur Gleichheit gibt es eben doch kein Volk, was noch allgemeiner als das Französische, Uniformen und Ordensband liebt. Diese Unbeständigkeit ist ein staatliches Unglück. Grundsätzlich wird äußerste Durchführung der Gleichheit und Volksherrschaft verlangt, während Sitten, Neigungen und Wünsche des Volks ganz andere Richtung haben. Kopf und Herz scheint hierin bei den Franzosen in Zwiespalt zu sein, wie wir dies häufig in ähnlicher Weise bei Einzelnen in Bezug auf Freiheit und Willkürherrschaft bemerken *).

Es liegt auf der Hand wie diese gewünschte Gleichheit und Einförmigkeit, mit allgemeinem, aber nicht auf selbständige Einrichtungen gegründetem, Stimmrecht, und jener Art

---

aller Bürger bezweckt, eine Art volksthümlicher Polizeistaat, welcher durch s. g. Organisation der Arbeit u. dgl. Armuth unmöglich machen will. „Freiheit, Wohlstand und Bildung für Alle" — so lautete die Losung bei einem Aufstand in Deutschland — ist die richtige Uebersetzung von republique democratique et sociale. Anm. des Uebers.

*) Nichts ist gewöhnlicher als daß Männer mit entschiedener freiheitlicher Verstandesrichtung sich ebenso entschieden in ihrer Seele der Gewaltherrschaft zuneigen. Ihr Verstand bewundert die Größe der Freiheit, ihre Vernunft erkennt die Grundsätze der Gerechtigkeit an; ihre Wünsche sind auf freie Thätigkeit gerichtet, aber ihre Seele wird über jeden Widerstand erbittert. Sie scheinen oft Heuchler, ohne es wirklich zu sein. Es ist ein Doppelwesen in ihnen, dessen Hälften sich bekämpfen. So sehen wir Viele, welche im Hause wahre Zwingherrn sind, außerhalb desselben aufrichtig Frieden und Liebe predigen.

Die Geschichte ist voll von solchen Männern, und in Einem unserer Präsidenten hatten wir ein Beispiel. Glücklicher Weise gestatteten unsere selbständigen Einrichtungen keine volle Entfaltung solcher Gemüthsart.

von Selbstherrlichkeit, welche noch dazu mit schrankenloser Gewalt verwechselt wird, wie nahe all diese Dinge mit jenen staatlichen Ausschweifungen in Verbindung stehen, auf welche unser Auge im heutigen Frankreich trifft.

Sie sind die nothwendigen Folgen der Einen oder der Andern dieser Anschauungen in folgerichtiger Durchführung, wie widersprechend dieselben einander auch zu sein scheinen. Unbedingt durchgeführte Gleichheit führt zum Kommunismus; der Gedanke der ungetheilten Staatsgewalt führt zu Girardin's Vorschlag, keine Volksvertretung, keine Theilung der Gewalt — nur eine Reihe von Volkssultanen zu haben; der Gedanke die Freiheit ganz im allgemeinen Stimmrecht zu suchen, führt mit größter Leichtigkeit zu einem Napoleon — der Uebertragung von Allem und Jedem an Einen, von den künftigen Geschlechtern an seine Nachkommen, zur Verwirklichung der schrecklichen Lehre von Hobbes; und der Mangel an Liebe zu selbständigen Einrichtungen führt zu einem bemerkenswerthen Streben, Einen Mann zu verehren, zur Zentralisation, oder in manchen Fällen zum geraden Gegentheil — dem Wunsch, alle Regierung abzuschaffen, „Selbstherrlichkeit des Einzelnen" einzuführen. Die äußersten Ansichten berühren sich im Staatsleben.

Es gibt keinen größeren Irrthum, als die Abstimmung oder die Wahl zur einzigen Grundlage der Freiheit zu machen — zu glauben, daß wir durch Einführung eines ausgedehnten oder allgemeinen Wahlrechts Freiheit gründen, wie wahr es auch ist, daß die Wahl zur Freiheit nothwendig ist. Die Schrankenlosigkeit kann sich ebensogut auf dieser als auf anderer Grundlage errichten. Der Dey von Algier wurde gewählt, aber einmal erwählt war er ungebundener Herr nach morgenländischer Weise. Die Generale fast aller, ich glaube aller, Mönchsorden werden gewählt, aber nach der Wahl macht das Gelübde des Gehorsams jedes Mönches und der entschiedene Verzicht auf Freiheit den General zum Herrn. Kein Orden, kein Verein, führt die Lehre unbedingten Gehorsams mit schrecklicherer Strenge

durch als die Jesuiten, deren Gründer verlangt, daß der Untere in der Hand des Oberen wie ein bloser Stab sein soll, und dessen offen ausgesprochener Grundsatz es ist, daß jeder Befehl des Oberen wie ein Gebot des Himmels sein soll, möge er auch eine Sünde befehlen. Dennoch ist die Regierung des Ordens auf Wahl gegründet. Wo Guizot von den Mönchsorden spricht sagt er: „Was das Staatsgesetz, die Regierung der Klöster selbst betrifft, so bietet die Regel des Hl. Benedikt ein sonderbares Gemisch von Willkürherrschaft und Freiheit. Der leidende Gehorsam ist ihr Grundsatz, zu gleicher Zeit ist die Regierung eine Wahlregierung; der Abt wird immer von den Brüdern gewählt. Ist diese Wahl einmal getroffen, so verlieren sie alle Freiheit, sie fallen unter die unbedingte Herrschaft ihres Oberen, aber des Oberen, den sie erwählt haben, und von diesem allein. Während die Regel den Mönchen Gehorsam auflegt, gebietet sie aber auch dem Abte, sie um Rath zu fragen. Das dritte Hauptstück sagt ausdrücklich: So oft etwas wichtiges im Kloster vorgehen soll, soll der Abt die ganze Gemeinschaft berufen, und sagen, um was es sich handelt, und nachdem er die Ansicht der Brüder vernommen, soll er für sich darüber nachdenken, und thun, was er für das Passendste hält. — So bestehen in dieser sonderbaren Regierung Wahl, Berathung und schrankenlose Gewalt nebeneinander *)."

Der Papst ist ein Wahlherrscher im Kirchenstaat; darum hat aber noch Niemand behauptet, daß die Freiheit in jenem Land eine Stätte hat. Die Sache wäre auch nicht anders, wenn der Papst nicht von den Kardinälen, sondern von einer zahlreicheren Wählerschaft, oder von allen erwachsenen Männern, oder selbst von der ganzen, männlichen und weiblichen, Bevölkerung erwählt würde. Der Hohepriester oder Präsident des Staatswesens in jener erstaunlichen Schmach, welche sich Mormonenthum nennt, wird gewählt, und die Mormonen selbst

*) Guizot, hist. de la civilis. en France, Vorlesung XIV.

nennen ihre Regierung eine Theo-Demokratie *); dennoch bestand nie eine größere, oder geradezu, eine eben so große Schrankenlosigkeit. Volksherrschaft und Kommunismus, welcher Schrankenlosigkeit ist, vereinigt sich darin mit beständigen Offenbarungen der Gottheit, nicht nur in Glaubenssachen, sondern bei allen bedeutenden Maßregeln. Dieser Staat hat ein „göttliches Recht", wie die Alten es nicht einmal träumten, als sie ihre Könige aus den Lenden der Götter abstammen ließen, und ist ein Kommunismus, wie ihn Mohamed nie in seinem kirchlichen Staatswesen zu verkörpern wagte.

Das Einkammerwesen muß hier als ein Zug Französischer Freiheit erwähnt werden, denn Alle, welche die erklärtesten Vertreter dieser Art von Freiheit zu sein scheinen, halten es für ein nothwendiges Erforderniß, wenn sie überhaupt die Volksvertretung grundsätzlich zulassen. Sie halten dafür, daß zwei Häuser der Volksvertretung eine aristokratische Einrichtung sind, und, wie einer ihrer Schriftsteller sich ausdrückt, daß zwei Häuser nur durch Geld oder Blut versöhnt werden können. Die Parteinahme für nur ein Haus der Gesetzgebung ist eine nothwendige Folge des Französischen Gedankens der Regierungs- oder Staatseinheit und ihres Widerwillens gegen alles Bundeswesen.

Nach der Englischen Ansicht soll der Staat auf Einigung, nach der Französischen auf Einheit beruhen. Der Franzose

---

*) Theo-Demokratie enthält keinen Widerspruch, wie neu und überraschend das Wort uns beim ersten Anblick auch erscheine. Wenn Demokratie (Volksherrschaft) nothwendig den Gedanken der Freiheit ausdrückte, dann wäre es freilich sinnlos, denn Theokratie (Priesterherrschaft) ist eine Verneinung der bürgerlichen Freiheit.

Mit gleichem Recht sagt in ähnlicher Weise Payne von dem Grebo-Stamme am Palmas-Vorgebirg, daß seine Verfassung väterlich mit rein demokratischer Regierung ist. S. den höchstmerkwürdigen report of the Rev. R. R. Gurley, who was recently sent out by the governm. to obtain information in respect to Liberia, herausgegeben vom Senat der V. St. 1850, 31ter Kongreß, erste Sitzung, Regierungsurkunde 75.

will seine Regierung als feste Einheit *). Er strebt jede Einrichtung, so viel möglich der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit zu berauben, und die einzige Frage für ihn ist, **wer** Herrscher sein, und die Regierungsmacht erhalten soll. Wir werden hierauf später zurückkommen, wenn ich die auf selbständige Einrichtungen gebaute Regierung und ihr Gegentheil ausführlicher behandeln werde.

Man darf nicht erwarten, daß Leute, welche von parlamentarischer Regierung und Parlamentarismus, wie das neue Wort lautet, verächtlich sprechen, während damit nur eine Regierung gemeint ist, bei welcher eine berathende, und gesetzgebende Volksvertretung einen wesentlichen Bestandtheil bildet, — daß Solche die gesetzgebende Versammlung als eine Einrichtung mit Selbstverwaltung und einem nothwendigen Maß von Unabhängigkeit behandeln. Nach ihrer Meinung sind die Schutzwehren, welche wir in einem wechselseitigen Verhältniß der Mäßigung erblicken, zu beseitigen. Rasche Thatkraft, kein Widerstand, nichts von gegenseitiger Mäßigung und Duldung, Einheit der Gedanken, als rein fol-

*) Wie weit dies manchmal geht, wird oft unbegreiflich. Noch unter dem s. g. Freistaat, vor dem zweiten Dezember erließ der Minister des Innern einige Anordnungen in Bezug auf die Quarantäne, welche mehr mit den neueren wissenschaftlichen Ansichten über die Ansteckungsfähigkeit der Pest in Einklang standen. Die Marseiller, bei denen die schreckliche Seuche des vorigen Jahrhunderts in lebhaftem Andenken steht, mißbilligten diese Anordnungen und beriefen eine Zusammenkunft gewisser Personen. Die meisten Zeitungen nahmen für die Regierung Partei, und warfen den Bürgern, welche diesen schwachen Keim der Selbstverwaltung gezeigt hatten, die arge Sünde: Hinneigung zum Bundeswesen (Föderalismus) vor, das Verbrechen, für welches so Viele in der ersten Umwälzung den Kopf verloren hatten. Die Legitimisten-Zeitungen allein stellten sich auf Seite der Bürger, und lieferten hierdurch ein weiteres Beispiel, daß unter gewissen Umständen Alles möglich ist. Die Tory waren es, welche sich dem Sieben-Jahr-Gesetz wiedersetzten, wodurch die dreijährigen Parlamente abgeschafft wurden; die Jesuiten stellten zuerst die Lehre von der Selbstherrlichkeit des Volkes auf, um gegen ketzerische Fürsten einen Hebel zu gewinnen; ein Spanischer Jesuit vertheidigte den Königsmord unter Philipp II.; und hier haben wir Legitimisten, die Parteigänger eines Nachkommen von Ludwig XIV., welche für die Selbsthätigkeit gegen die Staatsregierung Partei nehmen!



gerichtige Durchführung irgend eines abgezogenen Grundsatzes, das sind nach Französischer Ansicht die Hauptziele. Die Franzosen sind weit davon entfernt, mit günstigem Auge auf die Vereinigten Staaten zu blicken und die s. g. rothen Republikaner betrachten sie, wegen ihrer „Decentralisation" mit Widerwillen. Rousseau scheint gegen Volksvertretung eine starke Abneigung gehegt zu haben, und seine Nachfolger haben einen noch heftigeren Widerwillen gegen Bundeswesen und gegen Selbstverwaltung, welche in gewisser Hinsicht als Bundeswesen im Kleinen erscheint.

Die Spanier, Portugiesen, Neapolitaner haben versucht, die Franzosen nachzuahmen, haben aber mit einem Haus keinen besseren Erfolg gehabt, als die Franzosen selbst, und sind zum Zwei-Kammerwesen übergegangen, oder haben die Volksvertretung ganz beseitigt.

Es gibt Staaten, in welchen das mittelalterliche Ständewesen noch besteht; es darf dies aber mit Recht als Ueberbleibsel des Mittelalters erklärt werden, im Gegensatz zum veränderten Zustand der heutigen Gesellschaft. Nirgends sind solche Stände ein Freiheitsgebilde, eher ein Inbegriff von Vorrechten und Freiheiten. In Schweden bestehen noch die Reichsstände, nämlich Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern, und es besteht dabei eine hohe Stufe der Freiheit. Wenn wir aber die Schwedische Verfassung prüfen, so müssen wir bemerken, daß die neuere Freiheit dem Ständewesen eher zugefügt oder aufgezweigt als aus ihm entwickelt worden ist. Die Norwegische Verfassung anderseits trägt offenbar jene Art der Freiheit, welche wir als Englisch bezeichnet haben.

Die Franzosen werden wahrscheinlich auf ihre Bürgerwehr als einen Bestandtheil oder eine Schutzwehr Französischer Freiheit weisen. Sie wurde während der ersten Umwälzung errichtet, und büßte stets an Zahl und Macht ein, so oft die Regierung gegen die Freiheit Krieg führte. Sie kann jedoch bei einer, so auf einen Mittelpunkt vereinigten, Regierung, wie die Französische, und in einem Lande mit einem so riesigen

Heer, nicht als kräftige Schutzwehr der Freiheit angesehen werden. Die Bürgerwehr erschien in der ersten Umwälzung, hauptsächlich als Volksmacht gegen den König, als wichtiger Bestandtheil der Freiheit; sie kann aber nicht eine wirkliche Schutzwehr der Freiheit genannt werden, besonders wenn keine Einrichtungen als Schutzwehr der Selbstverwaltung bestehen.

Freiheit scheint mir nur durch das Englisch-Amerikanische Freiheitsleben wirksam gesichert zu sein. Abweichende Versuche, und nur wenige wurden gemacht, waren in neuerer Zeit nur theilweise erfolgreich. Daraus entsteht die Frage: Haben denn Jene Recht, welche rundweg behaupten, daß nur die Angelsachsen zur Freiheit taugen? So nennen sie nämlich das Englische Volk oder die davon abstammenden Völker. Oder ist es richtig, daß wer Freiheit genießen will, die Haupteinrichtungen Englischer Freiheit nachahmen muß? Es herrschen hierüber und über verwandte Fragen so große Irrthümer, daß die Bemerkungen über die verschiedenen Grundformen der Freiheit passend mit einigen Andeutungen über diese irrigen Auffassungen geschlossen werden. Sie sind nicht ohne Tragweite und beeinflussen große Mengen.

Es ist zweifelsohne richtig, daß das größte Maß der Freiheit gegenwärtig von der Englischen Rasse genossen wird, deren Einrichtungen und Schutzwehren den einzigen umfassenden und festen, brauchbaren Freiheitsbau zu bilden scheinen, den einzigen, in welchem Freiheit und Gesetz fest verwachsen sind, und wodurch es somit möglich wurde, als lebendige Wirklichkeit herzustellen, was Tacitus für unmöglich hielt — die Vereinigung von Freiheit (libertas) und Staatsgewalt (imperium).

Ebenso ist wahr, daß der Englische Zweig mehr als irgend ein anderer Stamm Einfluß auf die ganze weiße Rasse geübt hat, und daß in neuerer Zeit andere Völker nur insoweit auf der Bahn der Freiheit fortgeschritten zu sein scheinen, als sie die Hauptgrundsätze und Haupteinrichtungen, welche von diesem Theil unserer Rasse ausgearbeitet wurden, annah-



men; und gleich wahr ist, daß wir ein so hohes Maß von Freiheit genießen, weil wir an Freiheit und Gesetzesherrschaft gewöhnt sind, und weil unsere Rasse sie Jahrhunderte lang beharrlich entwickelt hat.

Es darf aber anderseits nicht vergessen werden, daß möglicher Weise andere Völker und Rassen andere Grundsätze in einer ihrer Art und Umständen eigenthümlichen Weise entwickeln können; und daß es die Regel alles sich ausbreitenden Fortschritts der Menschheit ist, daß das volle Maß dessen, was durch Geduld, Blut oder glückliche Verhältnisse gewonnen wurde, auf andere Gegenden und ferne Stämme übertragen wird.

Der Heidenbekehrer — vom Heil. Paulus bis auf Jene, welche sich nun nach dem Stillen Meere einschiffen — verlangt vom Neubekehrten nicht, daß er das Gesetz des alten Bundes und die Erfahrungen der Anfänge der Kirche durchmache, ehe er das Evangelium lehrt und nach seiner heimatlichen Gotteslehre und Regierung Kirchen errichtet.

Es gibt Viele, welche vorgeblich Freiheit lieben, sie dem Volke aber unter dem Vorwand vorenthalten, daß es nicht reif dazu sei. Ohne Zweifel sind nicht alle Rassen reif für das gleiche Maß der Freiheit, und Viele taugen noch gar nicht für irgend eine wahre Freiheit. Aber zwei Dinge sind gewiß, daß alle Völker, besonders Jene, welche zu unserer eigenen gesitteten Familie gehören, beweisen, daß sie für den Beginn der Freiheit vorbereitet sind, indem sie dieselbe wünschen und darauf bestehen, und daß man Völker nicht anders zum Genusse der Freiheit vorbereiten kann, als indem man dieselbe einzuführen beginnt, wie man am besten ein Volk für ein hohes Christenthum vorbereitet, indem man es zu predigen beginnt.

Es gibt selbst unter uns Viele, welche auf Grund des traurigen Fehlschlagens so vieler Versuche anderer Völker geradezu behaupten, daß nur die Angelsachsen für Freiheit taugen.

Daß einige Völker nach ihrer Eigenart geschickter sind, Freiheit zu erschaffen oder ruhig zu genießen, während sie vielleicht weniger fähig sind, in anderen Zweigen der Gesittung sich auszuzeichnen, kann nicht geläugnet werden. So war der Grieche mehr für die schönen Künste geschaffen als der Römer. Daß manche Stämme auf der Bühne der Geschichte auftreten, ihre Rolle spielen und wieder verschwinden, ohne irgend Fortschritte in bürgerlicher Freiheit gemacht zu haben, oder ihrer selbst je als Glied fortschreitender Gesittung bewußt geworden zu sein, ist ebenso wahr. Halten wir aber irgend ein Volk, welches einmal tüchtig die Bahn der Gesittung betrat, für unfähig zu Wissenschaft und schönen Künsten, oder zu einer festen Regierung, oder zu Schriftwerken, oder zum Christenthum? Worin der Mensch am höchsten steigt und sich am geistigsten offenbart — das Christenthum, wird als für Alle geschaffen erachtet, aber Freiheit sollte auf einen Stamm, ein einzelnes Volk beschränkt sein? Das ist nicht wahrscheinlich. Ich habe zugegeben, daß einige Völker für das Eine oder das Andere mehr taugen mögen. Alle werden nicht alle Zweige gleich gut ausbilden; aber Alle werden an jedem Zweig der Gesittung Theil haben; und während es für den Geschichtsforscher passend sein mag, zu sagen, daß ein Volk nicht fähig war, in diesem oder jenem Zweig mit Ursprünglichkeit sich zu entwickeln, so ziemt es dem Denker nicht, zu sagen, daß irgend ein Theil unserer Rasse hiezu nicht fähig sein wird. Als die gelehrten Griechen von Konstantinopel vertrieben wurden, und die letzten Funken Griechischer Gesittung und Geistesbildung über das Abendland verbreiteten; als die Vorsehung sie zu Sendboten einer erneuten Bildung machten, und die Wiederherstellung der Wissenschaften die Bahn für noch größere Thaten ebnete, da sagte Keiner, daß die Engländer, oder Franzosen, oder Deutschen nicht fähig wären, an dem menschlichmachenden Segen theilzunehmen, obwohl der Italische Boden noch die Wirkung früherer Pflege tragend, als der Erste köst-

liche Früchte hervorbrachte. Als die Gothische Baukunst von Einigen ausgebildet war, glaubte man nicht, daß andere Völker nicht auch fähig wären, Dome derselben Art zu errichten, die Kunst nach ihrer eigenen Weise zu genießen und zu entwickeln.

Anderseits stoßen wir auf das gerade Gegentheil. Es wird gegen die Englische Freiheit Einwand erhoben, weil sie nicht einheimisch, aber untauglich und der Annahme nicht würdig sei. Eine große Zahl von Franzosen, Kommunisten und Kaiserliche, behandeln in dieser Weise den „Parlamentarismus"; und der Kaiser sagte, als er bald nach der Wiederherstellung des Kaiserthums, den Senat und den gesetzgebenden Körper versammelt hatte: daß Frankreich zum ersten Male das Glück genieße, rein und ursprünglich Französische Einrichtungen zu besitzen*). Was den Ursprung dieser Einrichtungen betrifft, so bemerken wir nur, daß sie reine Nachbilder der Schöpfungen Napoleons I. sind, und daß dieser den Senat, wie den Adler, Namen und Gedanken des Kaisers, den Namen Legion, Präfekt von Rom entlehnte, unglücklicher Weise von Rom's schlechtester Zeit, denn der Römische Senat der besseren Zeit war ein Theil des stolzen Senatus Populusque Romanus; und der gesetzgebende Körper, wenn er irgend etwas wie Volksvertretung in sich trägt, ist nicht Französischen Ursprungs; ist er aber gar nur eine stumme Masse, so ist gar keine Ursprünglichkeit in ihm. Aber wenn es auch so wäre, wie der Kaiser behauptete, so wäre daran nichts Erfreuliches. Das Gesetz aller Ausbreitung der Gesittung ist Wanderung, Ueberlieferung, Zufügung. Müssen die Franzosen die Griechische Baukunst verwerfen, weil sie nicht Französisch

*) Der Gedanke ist seitdem noch viel weiter durchgeführt worden. Das Kaiserreich soll nun die lateinische (romanische) Gesittung vertreten, im Gegensatz zur teutonischen (germanischen) ungeschlachten, unzentralisirten, rohen Freiheit. Unter Lateinerthum wird dabei natürlich das Römische Kaiserthum, nicht die freistaatliche Römische Selbstverwaltung verstanden.

ist, oder sollen unsere jungen Aerzte nicht nach Paris gehen, weil die Französische Arzneiwissenschaft nicht die Unsere ist? Wurde etwa die neuere Tonkunst von allen Völkern mit Ausnahme der Italiener und Deutschen verworfen, weil sie nur bei Diesen einheimisch erwachsen ist? Sollen die Franzosen die Sparbanken verwerfen, weil sie zuerst in England errichtet und entwickelt wurden, und sollen die Engländer den Jacquard-Stuhl beseitigen, weil er in Frankreich erfunden wurde?

Der Sohn des Sirach sagt, daß die Weisheit wie die Wolken über der Erde schwebte, bis sie „einwurzelte bei einem geehrten Volke" — den Israeliten *). So ist es mit aller Weisheit, allen großen Gedanken und umfassenden Geisteswerken. Sie wurzeln ein „bei einem geehrten Volke", welches sie entwickelt. Dann kommen des Himmels Winde, und tragen den Samen weit umher. Vaterlandsliebe und Volkseitelkeit sind nicht dasselbe. Vaterlandsliebe ist großartig, so lange sie die Liebe zum Vaterland ist, welche zu jedem Opfer, zu jeder ihm zum Wohl gereichender That bereit ist; sie ist keine Tugend, wenn sie darin besteht, daß man in sich selbst verliebt ist. Narcissus ist nicht das Sinnbild der Vaterlandsliebe, wohl aber sind es Lykurg und Solon, die weite Reisen machten, um für ihre Heimat Kenntnisse zu sammeln.

Zu allen großen und bestimmt hervortretenden Zeiten der neuzeitlichen Geschichte durchdringt ein Grundgedanke und ihm anpassende Gestaltungen das Ganze. So war es in der päpstlichen Zeit im Beginn des Mittelalters; so im allgemeinen Lehenswesen; so zur Zeit der überall aufblühenden Hochschulen; zu den Zeiten der Kunst; in den Zeiten Abälard's und der scholastischen Philosophie; so beim Aufblühen der freien Städte in allen thätigen Theilen Europa's; so im glühenden Streben überseeischer Entdeckungen und der Begeisterung für Weltkunde; so in der Zeit der Klöster, so in der Reformation;

*) Jesus Sirach, 24.

und so ist, wie ich glaube, gegenwärtig die Zeit der bürgerlichen Freiheit, welche auf Jahrhunderte hinaus die Englische Grundgestalt tragen wird. Um Freiheit zu erlernen, glaube ich, müssen die Völker nach England und Amerika gehen, wie wir nach Italien gehen, um Tonkunst zu erforschen, und die Welt der schönen Künste vor uns eröffnet zu sehen, oder wie wir nach Frankreich zu wissenschaftlicher Forschung oder nach Deutschland gehen, um zu lernen, wie man lehren und Bildung verbreiten soll. Im Alterthum war es ein Grundzug, daß Recht, Gottesverehrung, Tracht, Kunst und Sitten, überhaupt Alles örtlich war. Die neuzeitliche Gesittung hingegen erstreckt sich über Länder, strebt nach Verähnlichung und verwischt selbst die äußerlichen Verschiedenheiten der Stämme und Rassen *). Auf diese Weise gleichförmig geworden, geben und empfangen die Völker bereitwilliger. Wenn es nun Gott gefallen hat, die Englische Rasse als die ersten Werkleute anzustellen zur Errichtung des Gotteshauses der Freiheit, wer will deshalb mit der Vorsehung richten? Das alldurchdringende

*) Der wechselseitige Einfluß der Schriftwerke verschiedener Völker ist im Zunehmen; man betrachte z. B. die Schriftwerke England's Frankreichs und der Vereinigten Staaten, und nehme den gegenseitigen Einfluß der Zeitungen dieser Völker hinzu. Wie viele Grundbestandtheile der Gesittung sind nicht einem Volke eigen, sondern allen gemein — das Alphabet, die Zahlzeichen, mit der zehntheiligen Ordnung, die Tonleiter und Tonkunst selbst, Handelsbräuche und Buchführung, Völkerrecht, geselliger Verkehr und Höflichkeit; die Besuchkarte, Eisenbahn, Dampfboot, Postanstalt, das Bestehen eines Geldwesens, die Wechsel, Versicherungswesen, — es ist geradezu unmöglich Alles anzuführen, worin die, zu unserer Rasse gehörenden, Völker übereinstimmen. Nur die Kleidung, das Hausgeräthe und selbst die Kochkunst will ich noch anführen.

Das neuste und ein vorzügliches Beispiel der fortschreitenden Gleichförmigkeit unserer Rasse und ihrer Gesittung ist die Annahme der Vorschläge Maury's (von der Flotte der V. St.) zu gleichmäßigen Seebeobachtungen und deren Aufzeichnung, welche in Folge der Schiffahrtsversammlung zu Brüssel 1853 von vielen Regierungen angenommen wurden. Möge ein gleichmäßiges Münzwesen bald folgen. Der weitverbreitete Spanisch-Amerikanische Thaler hat ihm vorgearbeitet.

Gesetz der Gesittung ist gegenseitige, leibliche und geistige, Abhängigkeit, und nicht Absonderung.

Viele Regierungen verweigern Freiheit dem Volke, weil sie nicht vaterländisch sei; fremdländische Knechtung aber ahmen sie nach. Allerdings liegt etwas wesentliches in dem Gedanken volksthümlicher Entwicklung, aber zwei Dinge wollen wir nie vergessen: Wie verschieden die Menschen seien, sie sind doch weit mehr übereinstimmend als verschieden; und gar Viele der edelsten Völker entstanden aus der Vermischung Anderer.

Hauptstück XXV.

Einrichtungen. Begriff derselben. Ihre Kraft zu Gutem und Schlimmem.

Es ist gezeigt worden, daß bürgerliche Freiheit, wie wir sie verstehen und lieben, in einem hohen Betrag persönlicher Rechte, Schranken der Gewalt und Schutzwehren der Selbstverwaltung besteht. Wir haben mehr oder weniger ausführlich nachgewiesen, daß Selbstverwaltung in unserm Sinn und in Verbindung mit Freiheit in der Unabhängigkeit der ganzen Staatsgesellschaft, in Gesammt-Volksvertretung und in örtlicher Selbstverwaltung besteht, welche erfordert, daß selbst allgemeine Gesetze und Strebungen so viel als möglich durch Bürger ausgeführt und verwirklicht werden, so daß diese, wenn sie durch Wahl oder Anstellung ein Amt erhalten, wesentlich Bürger bleiben und nicht Glieder eines abgesonderten Beamtenstandes werden *). Wir haben gesehen, daß Selbstverwaltung eine

*) Während auf dem Festland Europa's die große Menge von Polizeidienern und Beamten in Uniform auffällt, sagte mir 1851 ein freisinniger Staatsmann



lebendige Einrichtung erfordert, wodurch die öffentliche Meinung ausgebildet und festgestellt wird, und daß dieselbe, sobald sie sich herausgestellt, zum Gesetz werde und als solches die Herrscher beherrsche; daß aber anderseits Selbstverwaltung nicht etwa Unordnung bedeutet, sondern daß im Gegentheil die Freiheit eine wahre Regierung erfordert. Eine schwache Regierung ist eine Verneinung der Freiheit; sie kann uns weder Schutz gewähren, noch dem öffentlichen Willen Geltung verschaffen. In andern Kreisen mag es richtig sein, daß Zügellosigkeit eine Uebertreibung der Freiheit ist, im Staatsleben gibt es nichts, was weiter von Freiheit abstünde, als Gesetzlosigkeit.

Wir haben noch festzustellen, wie dies Gebäude bürgerlicher Freiheit zu verwirklichen ist. Ohne dauernde Liebe zur Freiheit und die Gewohnheit derselben kann sie weder blühen, noch zum dauernden Lebensgeschäft werden. Wie ist nun die eine zu erzeugen, die andere zu erwerben?

Es gibt keine mathematische Formel, wonach Freiheit ausgerechnet werden kann, ebensowenig gibt es Gesetze, wodurch Freiheit ohne weiters verordnet werden kann. Wenn wir

---

in Paris, Mitglied der Nationalversammlung, welcher vor kurzem zum ersten Mal in London gewesen war, die Ausstellung zu sehen, daß ihn dort nichts so sehr überrascht habe, als das bürgerliche Benehmen (civisme) der Polizei. Die große Zahl der Polizeidiener mit ihrer bürgerlichen Erscheinung, obwohl sie Uniform tragen, scheine nur da zu sein, um den Leuten behilflich zu sein, während die Bürger immer bereit seien, ihnen beizustehen.

In allen Europäischen Staaten besteht eine ausgedehnte Polizei; die dichte Bevölkerung der Länder erfordert dieselbe. Die Verschiedenheit ihres Geistes und ihrer Einrichtung ist jedoch sehr merkwürdig. Nichts kennzeichnet vielleicht mehr den Bürgerstaat Englands als die weitverbreitete Einrichtung der Polizei, welche Peel aus dem alten Konstabler entwickelte. Sie hat große Gewalt, hat Befugnisse vorzubeugen, zu entdecken und in Haft zu nehmen; dennoch unterstützen sie die Bürger und fürchten nicht, daß sie je der staatlichen Ausspäherei und Angeberei dienen könne. Sie steht streng unter dem öffentlichen Gesetz, somit unter Oeffentlichkeit. Eine ganze Reihe von Schriften behandelt diesen Gegenstand, ich kenne aber keine Schilderung, welche ihr Wesen so gut darlegte, als der siebente Paragraph von Mittermaier's Englischem Strafverfahren.

schrankenlose Gewalt in die Hand des Volkes legen, gewinnen wir nichts. Sie bleibt immer Gewalt, und ist keine Freiheit. Schmeichelei, welche unsere menschliche Mangelhaftigkeit nur verhüllen, nicht aufheben kann, ist keine Grundlage der Freiheit. Es hilft uns nichts, wenn Jeder von uns zum Selbstherrscher erklärt wird, als welcher in feierlichem Aufruf*) jeder Franzose durch die Provisorische Regierung bezeichnet ward; oder wenn das Volk allmächtig genannt wird — le peuple tout puissant — wie mitten in ekelhafter Unzucht die Diktatur that, als das Volk für einen neuen Kaiser stimmen sollte, um so durch eine Aeußerung seiner Allmacht jede Spur seiner Macht zu vernichten. Nichts von alledem ist Freiheit. Selbstmord, wenn er auch in Wahrheit eine Handlung freien Willens wäre, ist nicht Leben.

Begeisterung ist für Freiheit, wie für jedes große und edle Werk nothwendig, aber Begeisterung kommt und geht, wie die Winde auf dem Weltmeer. Wie hat dieselben der Seefahrer zu seinen bestimmten Zwecken zu gebrauchen? Begeisterung ist noch keine Freiheit und ebensowenig besteht die Wirklichkeit der Freiheit in schöngeistiger Liebe zu ihr. Der Dichter kann ebensowohl der Priester der Freiheit sein, als er der Seher der Liebe ist, allein sein Sang ist ebensowenig der von ihm besungene Gegenstand, als ein aufgestellter Grundsatz schon die That, oder die Sittenlehre schon Mannestugend ist.

Viele haben den Unterricht als die wahre Grundlage der Volksfreiheit erachtet. Es ist unzweifelhaft und von jedem

*) In diesem, vor den Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung von 1848 ergangenen Aufruf hieß es: „Jeder im Mannesalter stehende Franzose ist Staatsbürger, jeder Bürger ist Wähler, jeder Wähler ist Selbstherrscher. Es gibt keinen Bürger, der zu einem Andern sagen kann: ‚Du bist mehr ein Herrscher als ich‘. Erkennet Eure Macht, bereitet Euch, sie auszuüben, und seid würdig, Euer Königthum anzutreten.“ Dieses Gerede rührt von Lamartine her, welcher in seiner Umwälzung von 1848 sagt: Die Herrschaft des Volkes wird Freistaat genannt.

Freund der heutigen Volksfreiheit mit Stolz anerkannt, daß weit verbreiteter und tüchtiger Unterricht für Freiheit unentbehrlich ist; er ist aber nicht die Freiheit selbst, und führt nicht nothwendig zu ihr. Preußen ist eines der bestunterrichteten Länder, Freiheit hat aber dort noch keine Wohnstätte gefunden. Die Chinesische Regierung beruht erklärter Maßen auf allgemeinem Unterricht und volksthümlicher Gleichheit in der Rangordnung der Beamten, China hat aber auf dem Pfad der Freiheit noch keinen Schritt gemacht. Unterricht ist fast wie die von ihm gelehrten Laute. Es kommt darauf an, welche Anwendung wir davon machen. Viele Willkürherrscher haben es als vortheilhaft für ihre Zwecke erachtet, Volksunterricht zu befördern, und der Schulmeister allein kann Freiheit weder einführen noch erhalten, obwohl er stets als wirksamer und unentbehrlicher Gehilfe in der Sache der neuzeitigen Freiheit anerkannt werden wird. Zur Freiheit braucht es Mannesfestigkeit.

Wie ist denn nun wirkliche und wesentliche Selbstverwaltung zum Behuf der Freiheit zu erlangen und zu befestigen? Kein anderes Mittel gibt es, als einen umfassenden Inbegriff von Einrichtungen, deren Zahl das Ganze stützt, wie die vielen Pfeiler die Rundung unseres Kapitols stützen. Sie mögen bescheiden erscheinen, von dem Vorübergehenden selbst unbeachtet bleiben, wie jene Pfeiler, sind aber trotzdem die wirkliche Stütze.

So wollen wir denn das Wesen einer auf Einrichtungen beruhenden Freiheit genauer betrachten. Um diesen Gegenstand zu würdigen, wird es wünschenswerth sein vorerst das Wesen der Einrichtungen im Allgemeinen zu untersuchen.

Nach der höchsten Bedeutung, welche das Wort allmälig erlangt hat, ist eine Einrichtung (Institut) ein Inbegriff oder ein Ganzes von Herkommen, Gesetzen oder Ordnungen mit umfassender oder wiederkehrender Wirkung, welches durch seine eigenen Lebenswerkzeuge (Organe) seine eigene unabhängige Thätigkeit, Fortdauer und im Allgemeinen seine eigene fernere

Entwicklung bewirkt. Ihr Zweck ist, eine Reihe von Handlungen, Vorgängen oder Erzeugnissen einer besonderen Art zu erzeugen, zu bewirken, anzuordnen oder zu bestätigen. Der Begriff einer solchen Einrichtung setzt eine gewisse Stufe von Selbstverwaltung voraus. Gesetze handeln durch Menschen als Werkzeuge, und diese sind bei den Einrichtungen deren Beamte oder Mitglieder.

Wir pflegen auch einzelne Gesetze oder Gebräuche (welche selbsterwachsene Gesetze sind) Einrichtungen zu nennen, wenn ihre Wirkung lebenswichtig und weitzielend ist, und wenn ihre Fortdauer in hohem Grade von einer sich einmischenden Gewalt unabhängig ist. Diese zwei Merkmale begründen eine nahe Verwandtschaft zwischen solchen Gesetzen und eigentlichen Einrichtungen, wie sie eben bestimmt wurden. So nennen wir die Ehe eine Einrichtung in Betracht ihrer durchdringenden Wichtigkeit, ihrer umfassenden Wirkung, der zahllosen durch sie berührten Beziehungen, und der Sicherheit, welche ihre Fortdauer in der Ueberzeugung fast aller Menschen genießt, trotz allen Versuchen, sie abzuschaffen. Wir verstehen überhaupt unter Einrichtung der Ehe nahezu die Einrichtung der Familie, das heißt die Familie als vom Gesetz, bindender Sitte und der Religion bestätigte und beförderte Gemeinschaft, — die gesammten Gesellschafts-, Staats- und Religions-Gesetze und Sitten, welche sich auf diese bestimmte Gemeinschaft beziehen.

Stets ist ein hervorragendes Merkmal in dem Begriff einer Einrichtung, mag sie in engerem Sinn genommen werden oder nicht, daß sie eine Reihe von Gesetzen, Herkommen und Thätigkeiten ist, welche in engem Verhältniß zu einander stehen und ein unabhängiges, und unterschiedenes Ganzes bilden.

Ein Ganzes von Gesetzen besteht sehr oft aus manchfachen Theilen, von welchen jeder eine verhältnißmäßige Stufe der Selbstverwaltung genießt, wie ein Lebensgebilde aus vielen Lebenswerkzeugen zusammengesetzt ist, welche ihre bestimmte, besondere und eigene Thätigkeit haben, aber im Einklang und

gemäß den Grundsätzen und ordnenden Gesetzen des Lebensgebildes wirken. Wir haben viele Einrichtungen, welche aus einer Anzahl von Einrichtungen der ersten oder zweiten Art bestehen, und da in allen den großen Kreisen menschlicher Thätigkeit Einrichtungen bestehen können, so folgt daraus, daß es in Art und Ausdehnung höchst verschiedene Einrichtungen gibt. Eine Bank, ein Parlament, Gerichtshof, der Anwaltstand, die Kirche, die Post, ein Staat sind Einrichtungen, ebenso wie das Heilige Abendmahl, eine Hochschule, die Inquisition, alle auf Eigenthum bezüglichen Gesetze, der Sonntag, das Lehnswesen. Der Römische Triumph, die Hindukasten, der Wechsel, die Französische Akademie, unser Präsidentenamt, die Neuyorker Trakt-Gesellschaft, der Areopag, die Olympischen Spiele, eine Versicherungsgesellschaft, die Janitscharen, das Englische gemeine Recht, die Bischöfe, die Tribunen, die Führung (captainship) einer Fischerflotte bei den Bänken, die „Krone", der Deutsche Buchhandel, die Goldschmiede-Innung in London, unser Senat, unser Volkshaus, unser Kongreß, unsere Staaten-Volksvertretungen, Sühnegerichte, das Friedensrichteramt, das Priesterthum, ein Bund, das Patent, das Verlagsrecht, Irrenhäuser, Landstände, die Ostindische Gesellschaft — alle diese und tausend andere sind oder waren Einrichtungen in einem oder andern Sinn des Worts. Ob sie gut oder schlecht, zweckmäßig oder unweise, menschlich oder göttlich sind, hat nichts mit dem unterscheidenden Wesen einer Einrichtung an sich zu thun.

Die Schule, nämlich das ganze Schulwesen, und das heutige Volksheer in Preußen sind als Einrichtungen bezeichnet worden, um den Gedanken auszudrücken, daß sie höchst wichtige Anstalten sind und eine angebliche Stufe unabhängiger Lebensfähigkeit genießen *).

---

*) Bunsen nennt in seinem Hippolyt das Englische Gemeine Gebetbuch eine Einrichtung. Als die ungeheure Kalifornische Lotterie in Frankreich in voller verderblicher Thätigkeit war, sagte ein Mitglied der Nationalversammlung:

Das Sachwort Einrichtung kömmt zwar von dem Zeitworte einrichten, bezeichnet aber darum nicht nothwendig blos solche Einrichtungen, welche durch ein geschriebenes urkundliches Gesetz eingerichtet, gegründet worden sind. Viele Einrichtungen sind niemals in diesem Sinn eingerichtet worden; das Herkommen hat sie geschaffen; sie sind erwachsen.

Gerade diese Art von Einrichtungen ist in gewisser Beziehung die wichtigste; das Schwurgericht, das Englische gemeine Recht, das Brittische Parlament, und unsere zwei Häuser der Gesetzgebung, selbst die meisten Regierungen und Staaten gehören dazu; sie sind erwachsene Einrichtungen. Diese erwachsenen, gleichsam aus sich entstandenen Einrichtungen, sind darum aber nicht unklar bestimmt oder nur schwankend von einander zu unterscheiden; sie sind so einzeln erkennbar wie ein schattiger Baum im Wald; und urkundliche, gegründete Einrichtungen sind darum nicht beschränkt oder eingeengt; sie können einen so ausgedehnten Wirkungskreis haben, wie ein Atlantischer Dampfer. Das Sprecheramt ist eine scharfbestimmte erwachsene Einrichtung; das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten ist eine weitumfassende urkundlich gegründete Einrichtung.

Die meisten Einrichtungen, welche ihren Ursprung selbständigem Erwachsen verdanken, sind im Laufe der Zeit gemischte Einrichtungen geworden. Die Gesetzgebung hat sich mit dem selbsterwachsenen Herkommen gemischt, wie dies bei der Einrichtung des Eigenthums, Schwurgerichts, Wechsels, der Hindukasten, des Geldes der Fall war.

Um sowohl die erwachsenen als die durch Gesetz gegründeten Einrichtungen zu umfassen, sind in der oben gegebenen

---

„Dies ist nicht eine Lotterie; es ist eine Reihe von Lotterien; ich sollte sagen eine Einrichtung von Lotterien."

Am weitesten ging eine Englische Zeitung, als sie den Herzog von Wellington eine Einrichtung nannte. Man erkennt aus der Uebertreibung den ursprünglichen dem Worte beigelegten Sinn.

Begriffsbestimmung die Worte „Herkommen, Gesetze oder Ordnungen“ gebraucht werden.

Es ist willkürlich unter dem Ausdruck Einrichtungen nur selbständig erwachsene Einrichtungen zu verstehen und von diesem Begriff die gesetzlich errichteten Einrichtungen auszuschließen *). Eine gesetzlich errichtete Volksvertretung in Wiskonsin, eine mit Rechtspersönlichkeit begabte Bank, ein Waisenhaus, eine verbriefte Stadtgemeinde ist nichts anders als eine Einrichtung.

Ebenso ist es ungenau gewisse Beamte oder Gesammtheiten von Männern Einrichtungen zu nennen. Was ist es denn, wodurch die einzelnen Beamten zu einer Einrichtung verbunden werden? oder wie kann eine Einrichtung die zu einer bestimmten Zeit bestehenden Beamten überdauern? Wie könnte das Volkshaus des Kongresses eine Einrichtung sein, welche es sicherlich ist, während seine Mitglieder alle zwei Jahre aufhören, solche zu sein? Sie sind nur vorübergehend Mitglieder der bleibenden Einrichtung. Die Einrichtung selbst ist das Verfassungsgesetz der Vereinigten Staaten, welches die Bildung und wiederkehrende Erneuerung des Hauses anordnet. Dasselbe gilt vom Staat und seinen, zu einer gegebenen Zeit lebenden Bürgern. Bürger werden geboren und sterben, der Staat dauert fort. Das Schwurgericht des gemeinen Rechts ist eine, nun über das Gebiet von wenigstens achtundsechzig Millionen Menschen sich erstreckende Einrichtung, aber die Geschwornen bilden nur sehr vorübergehende, obwohl beständig wiederholte Vertretungen oder Verkörperungen der Einrichtung.

Gerade diese Thatsache bildet einen der für die Anwendung wichtigsten Grundzüge der Einrichtung. Sie faßt in demselben Rahmen von Gesetzen wiederkehrend sich erneuernde

*) Diesen Irrthum, sowie den im Folgenden erwähnten begeht Th. Arnold, dessen Namen wohl von allen mit Verehrung genannt wird, im Beginne seiner lectures on history.



Reihen von Menschen, schreibt ihnen die Richtung ihrer Thätigkeit vor, so daß sie zur folgerichtigen Fortsetzung dessen wird, was ihre Vorgänger gethan haben. Die Einrichtung sichert auf eine solche Weise eine stetige Fortdauer und ermöglicht die Entwicklung; während ohne sie wenig mehr als persönliche Antriebe wirken, welche gut und edel, oder verderblich und blos leidenschaftlich sein können, stets aber der Stetigkeit, somit der Entwicklung und des sicheren sich aneignenden Wachsthums entbehren. Eine in regelmäßigen Zwischenräumen zusammenkommende Marktplatzversammlung kann ohne Einrichtungen wenig mehr hervorbringen, als eine Reihe von Handlungen, welche nur das Erzeugniß augenblicklichen Antriebs sind, und dies um so mehr, je aufregender der von der einrichtungslosen Menge behandelte Gegenstand ist. Dasselbe gilt von größeren Gemeinschaften, wenn sie ohne Einrichtungen leben, und hierin den Indianern der Pampas gleichen, welche sich versammeln und jede Frage durch einfache, ungeleitete, gestaltlose, nicht von dauernden Gesetzen oder Sitten gezügelte Mehrzahl, ohne eine zur Reife bringende Lebenseinrichtung, entscheiden.

Nichts ist so arm an dauerndem Werth als jene Geschichte, welche in bloser Aneinanderreihung von Geschehenem besteht, ohne verbindenden Gedanken, welcher Wachsthum und Ausdehnung nachwiese. Sie sinkt zu bloser Chronik herab. Alles innerlich Gute und wahrhaft Große, nicht blos im Sinne von Attila's Eroberung räumlich ausgedehnte, erfordert Entwicklung und Fortschritt. Ein Handeln nach dem Antrieb des Augenblicks ohne Einrichtung, Begeisterung ohne Lebensgliederung mag allerdings eine glänzende Zeit hervorbringen, ist aber im Allgemeinen wie das Leuchten des Blitzes. Die Zeit der Portugiesischen Geschichte, welche die Namen von Heinrich dem Seefahrer, Camoes und Albuquerque trägt, strahlt von glänzenden Thaten, aber welch kurzer Tag ist sie zwischen langen und traurigen Nächten! Portugal hatte keine Einrichtungen, seinen Ruhm dauernd zu machen, und jener Glanz war blos



die Wirkung glücklicher Umstände, welche zufällig in jener Zeit zusammentrafen.

Es ist oben gesagt worden, daß die Einrichtung Lebenswerkzeuge haben muß, wodurch sie ihre eigene unabhängige Thätigkeit und Fortdauer bewirkt; offenbar jedoch ist dies nur vergleichungsweise zu verstehen, denn jede Einrichtung soll auch mit andern in Verbindung stehen, ist häufig ein kleineres Lebensgebilde innerhalb eines größeren; eine Einrichtung kann durch die gesetzgebende Versammlung geschaffen, und diese selbst von der Verfassung eingesetzt sein, welche ein Ausfluß des selbstherrlichen Willens des Volkes sein kann. Wir nennen jedoch einen Inbegriff von Gesetzen oder Herkommen nur dann eine Einrichtung, wenn wir damit den Gedanken eines unabhängigen Fürsichbestehens verbinden. Sie muß ihre bestimmte Eigenart haben, ihre eigene besondere Thätigkeit und darf ihre Fortdauer nicht dem Willkürgebot eines ihr fremden Willens verdanken. Unabhängigkeit bedeutet nicht etwa Trennung oder Absonderung.

Wäre dies nicht so, so würden wir das Wort Einrichtung gar nicht brauchen, und die einfachen Worte Gesetz oder Verordnung würden genügen.

Weder die Römer noch die Griechen hatten ein eigenes Wort für Einrichtung *); die Griechen hatten sogar nicht einmal besondere Worte für Recht und Gesetz (jus und lex), eine Armuth, welche wir ihm Englischen mit ihnen theilen. Die Römer hatten jedoch viele wirkliche Einrichtungen, sie fühlten

*) Das Lateinische institutum entspricht nicht genau dem Sinne, worin heutzutage Institut oder Institution gebraucht wird. Es bedeutet ein Vorhaben, Zweck, und dann ein festgesetztes Verfahren, wodurch ein gewisser Zweck erreicht werden soll. Es steht häufig in Verbindung mit Brauch und Herkommen, enthält somit allerdings einen der Bestandtheile unserer Einrichtungrn, enthält aber nicht den Gedanken eines bestimmt umgrenzten Inbegriffs von Gesetzen und Herkommen mit beträchtlicher Selbständigkeit, noch umfaßt es unsere gesetzlich gegründeten Einrichtungen.



aber wahrscheinlich nicht den Mangel eines besonderen Wortes für Einrichtung aus demselben Grund, aus welchem sie bei ihrer Zeitrechnung sagten: Zweihundert Jahre nach gegründeter Stadt. Die Sache selbst, die Stadt, hatten sie in Gedanken. Wir würden sagen: Zweihundert Jahre nach Gründung der Stadt. Die Gründung, als abgezogener Begriff liegt dabei in unseren Gedanken. Der Römer war abgezogenen Begriffen abhold *), und war kein tüchtiger Arbeiter in reiner Vernunftforschung. Die Griechen aber mögen trotz ihrer bildsamen, für abgezogene Begriffe so geeigneten Sprache eines eigenen Wortes für Einrichtung ermangelt haben, einfach weil sie verhältnißmäßig keine Vorliebe für Einrichtungen hatten. Statt staatliche Einrichtungen zu gründen zogen sie, mit Ausnahme der Dorier, es vor, Alles mehr oder weniger dem unmittelbaren Willen der Masse unterzuordnen. Außerdem beschränkten sie überhaupt ihre abgezogenen Begriffe auf die reine Vernunftforschung und offenbarten in allen andern Lebens- und Wirkungskreisen den ächten Geist des Alterthums, jenen der greifbaren Wirklichkeit. Ihre Sprechweise stimmte damit überein. Sie hätten ebenso gut wie wir sagen können: Der Achaiische Bund; ihr Wort für Bund war aber einfach „das Ganze" (το κοlνον).

---

*) Wir heutzutage, besonders wir Amerikaner gebrauchen oft abgezogene Begriffe gegen allen Verstand. In großen Buchstaben las ich über einem Laden Carpetings; statt des einfachen guten Wortes carpet (Teppig) wurde von dem abgezogenen Begriff sogar noch die Mehrzahl gebildet. Wir Amerikaner neigen überhaupt zu prächtigen, großsprecherischen Worten. Der kleinste Bäckerladen bezeichnet sich nicht mit „John Smith, baker," sondern als bakery by John Smith, villeicht sogar als Amerikan bakery, oder wenn er nicht weit vom Meer liegt, als Ocean bakery. Ein gewöhnlicher Gemüsekram in der zweitgrößten Stadt der Vereinigten Staaten nennt sich United States market Die Neger sind ebenso von der Seuche ergriffen. Ich sah vor kurzem in einem südlichen Wald eine Bude, worin die Reisenden Kaffee nahmen, während ihr Gepäck über einen Fluß gefahren wurde; ein Tannenbord daran trug die Inschrift: Jenny Lind and Sontag Hotel. Die Eisenbahnbrücke war dort weggerissen worden und diese Kaffeebude war nur für wenige Tage errichtet.

Wenige Völker haben noch mehr und beständiger als die Römer in ihrer bessern Zeit das Streben gezeigt, Einrichtungen aufzubauen, oder auf verwandte Gegenstände sich beziehendes Herkommen und Gesetze zu einem Ganzen zu vereinigen und eigenes Leben ihm zu gestatten. Die Griechen, wie bemerkt wurde, waren weit weniger geneigt Einrichtungen zu schaffen. Für das Wachsen starker und dauernder Einrichtungen bedarf es einer gewissen Anhänglichkeit und Zähigkeit — eines Bereitseins an frühere Vorgänge (precedents) sich anzuschließen, sie zu entwickeln und in staatlicher Geduld dabei zu beharren —, welche den glänzenden, erregbaren und deshalb veränderlichen Griechen wenig zusagte. Dies war wenigstens bei den Athenern und ihren Verwandten der Fall, und ihnen gehört der größte Theil Alles dessen an, was wir als Griechisch ehren und lieben.

Die Londoner Times hat die Königin von England eine Einrichtung genannt. In solcher Redeform wird der Vertreter statt der Sache selbst genommen, die Königin statt der Krone welche selbst nur ein bildlicher Ausdruck für den königlichen' Bestandtheil des Brittischen Staatswesens ist. Der Sinn des Satzes, daß die Königin von England eine Einrichtung sei, ist nichtsdestoweniger richtig und Brittisch. Er entstand aus der Ueberzeugung, daß der König von Großbritannien es nicht durch seine Persönlichkeit ist, daß er nicht durch eine höhere Gewalt oder ein göttliches Recht eingesetzt ist, sondern daß er seine Gewalt kraft Landesrecht inne hat, welches sie begrenzt und regelt. Er besagt, daß der König der Hauptamtsträger oder Bannerträger einer umfangsreichen Einrichtung ist, welche selbst einen wesentlichen Bestandtheil einer noch umfassenderen Einrichtung, des Brittischen Staates, ist*). Ebenso sind der

*) Wer die Gegenansicht kennen lernen will, muß sich an Sewell's Christian Politics, London 1848, wenden. Dieses Buch geht noch über Filmer's Vertheidigung schrankenloser Herrschaft hinaus. Es gibt nach Sewell nur eine wahre Regierung, schrankenlose Herrschaft, welche unbegrenzten Gehorsam fordert;



Lordkanzler, der Friedensrichter, der Koroner Einrichtungen; zwar nicht die Personen, welche gerade das Amt inne haben, aber der Inbegriff der Gesetze und des Herkommens, welche sie zur Zeit vertreten.

Es ist in gleicher Weise offenbar, warum oft sehr alte Gebräuche oder einflußreiche Aemter Einrichtungen genannt werden. Die Thatsache, daß sie alt sind, beweist eine Stufe unabhängiger Thätigkeit oder Bestehens. Kein Wechsel der Dinge um sie her hat sie beseitigt; keine Macht hat es gewagt, sie umzustoßen. Sie scheinen über den Bereich der Regierung hinaus in der Gesellschaft zu wurzeln. Einzelne Aemter werden manchmal aus Schmeichelei Einrichtungen genannt, weil Jeder fühlt, daß eine wirkliche Einrichtung wegen des ihr innewohnenden Grundsatzes der Selbstverwaltung im Range höher steht, als ein einzelnes Gesetz oder Amt.

Die folgenden Merkmale gehören nun nothwendig zu einer vollständigen Einrichtung im vollen Sinn:

Ein lebendiger Inbegriff oder ein Ganzes von Gesetzen oder Herkommen;

welches ausgedehnten Einfluß übt oder weitverbreitete Folgen erzeugt;

---

der König macht den Staat, und die Ansicht, welche ich in meiner Ethik zu beweisen suchte, daß der Staat trotz seiner umfassenden Wichtigkeit nur ein Mittel zu gewissem Zwecke ist, wird als die Meinung bloser „Philosophen“ angegriffen. Der König, das Oberhaus und die Gemeinen, wie sie dieser Schriftsteller ansieht, zeigen nach ihm das Verhältniß an, in welchem möglicher Weise die drei Personen in der Gottheit zu einander stehen. Filmer ging wenigstens über Adam nicht hinaus. Nach Sewell (S. 146) focht der Grieche bei Marathon nur für sein Vaterland, seinen Herd und sein Recht, während der Perser ihn weit überragte, weil er für seinen König focht (auch Jene, welche nach Herodot in die Schlacht gepeitscht wurden?) „Ein Christliches Auge“, sagt Sewell, „muß mit weit größerer Bewunderung und Genugthuung auf die Perser blicken, welche sich aus dem sinkenden Schiff stürzten, damit sie durch ihren eigenen Tod ihren König retteten, als auf Thermopylä oder Marathon.“ Es ist geschichtlich merkwürdig, daß ein solches Buch in Mitte des neunzehnten Jahrhunderts geschrieben werden konnte.

innerhalb eines gewissen, bestimmten Kreises wirkt;

auf hoher Stufe unabhängiger Fortdauer steht;

mit selbständiger, für seine eigene unabhängige Thätigkeit und häufig für seine Entwicklung oder Ausdehnung sorgender Lebensbildung, also mit Selstverwaltung begabt ist, und

seine eigenen Beamten oder Mitglieder besitzt; denn ohne diese wäre es gar nicht ein lebendiges Ganzes von Gesetzen, sondern blos eine Art von Anwartschaft.

Die Einrichtung ist der Gegensatz rein persönlicher Auffassung und Neigung. Sie schafft Thätigkeit durch ihre Lebenswerkzeuge. Darin liegt nicht nur ihre Fähigkeit, Grundsätze dauernd zu machen, und stetige, gleichmäßige und ausdehnende Thätigkeit zu sichern, sondern auch ihre große Macht, ihre Größe, ihre Gefahr und ihr Unheil, je nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und ihrem Grundsatz. Christus sandte seine Jünger aus, und von den Aposteln bis zu den Dienern des Evangeliums, welche vor Kurzem am Kap Horn verhungerten, ist die Einrichtung des heidenbekehrenden Sendepriesterthums der Vorkämpfer und Gehilfe der sich ausbreitenden Gesittung gewesen. Wenn aber die Einrichtung in sich schlecht ist, oder falsche Grundsätze enthält, so verdoppelt sie die schreckliche Macht des in ihr wohnenden Bösen und gibt seinem unheilvollen Einfluß verhältnißmäßige Ausdehnung. Wenn sie in einem Kreise errichtet ist, wo das Innerliche, Persönliche vorwalten soll, wirkt sie verderblich, indem sie das Aeußerliche mehr als wünschenswerth vorwalten läßt, oder selbst die Vernichtung der Persönlichkeit sich zum Ziele setzt. Die riesige Einrichtung des Jesuitenordens und einige neue Handelsgesellschaften sind eindrucksvolle und erstaunende Beispiele.

So oft Menschen sich gestatten, der Einbildung sich hinzugeben, daß sittliche Verantwortlichkeit aufhören könne, persönlich zu sein, und daß Verantwortlichkeit theilbar sei, wenn Mehrere dieselbe Handlung begehen; so oft der Zunftgeist über das Gewissen des Menschen, welches von seiner Persönlichkeit

untrennbar ist, überwiegt, dann wird durch die Einrichtung dem Ruchlosen, was dem Einzelnen unausführbar ist, Kraft verliehen. Die Einrichtung ist wie jede Vereinigung von Menschen dem allgültigen Gesetz der sittlichen Verdoppelung, wie ich es bei früherer Gelegenheit nannte, unterworfen, welches darin besteht, daß jede Zahl vereinigter Einzelner, die der gleiche, gute oder böse, wissenschaftliche, schönheitliche oder sittliche, vaterländische, oder sklavische, sich aufopfernde oder selbstsüchtige Antrieb, Ueberzeugung oder Wunsch bewegt, — daß Diese sich einander zu weit besseren oder schlimmeren Thaten ermuthigen und antreiben, und in sich die Kraft zu Gutem und Bösem in weit höherem Maße entwickeln, als jedem Einzelnen für sich möglich gewesen wäre. Es ist das Gesetz, welches sich durch Hervorragung ganzer Zeiträume in einem besondern Kreise darstellt; ebenso durch das rasche Herunterkommen eines Volkes, wenn es einmal zu sinken beginnt; durch den großartigen Geist einiger Zeiten und durch die ansteckende Wirkung gemeinschaftlicher Haft; durch die Macht des Beispiels; durch die Erbärmlichkeit, welche zu Zeiten ganze Stände oder Gemeinschaften durchdringt; durch den erhabenen, ruhigen Heldenmuth an Bord eines sinkenden Kriegsschiffes, und zu andern Zeiten durch den blinden Schrecken großer Massen. Es ist das allgemeine Gesetz gegenseitiger Ermuthigung und Aufregung.

Wenn die Einrichtung auf falschem Grundsatz beruht, oder wenn sie vorübergehend ein schlechter Geist erfaßt hat, so wird sie das Böse nicht nur durch das allgemeine Gesetz sittlicher Verdoppelung verstärken, sondern ihm durch ihre Gliederung und das Stete ihrer Thätigkeit noch weitere Kraft verleihen. Mitglieder einer Einrichtung werden Dinge thun, welche sie als Einzelne nie gewagt hätten. Sie werden sich weigern, gerechte Forderungen von Wittwen und Waisen zu zahlen, wo sie diese Weigerung als schändlich erachten würden, wenn sie in eigener persönlicher Eigenschaft handelten. Tausende, welche als Mitglieder der Inquisition schrecklich grausame

Handlungen verübt haben, wären nicht fähig gewesen, sie als Einzelne zu begehen. Die Einrichtung hat in solchen Fällen die gleiche Wirkung, welche alle vereinigte und stetige Thätigkeit hat.

Anderseits waren aus gleichem Grund Einrichtungen im Stande, verbrecherischem Eingriffe zu widerstehen, oder ihre Mitglieder haben sich zu mannhaftem Pflichtgefühl aufgerafft, wo der Einzelne zu widerstehen nicht gewagt, oft auch nicht vermocht hätte. In fast allen Fällen, wo Landesgewalten Rechte angegriffen haben, finden wir, daß irgend eine Einrichtung den Anprall der Sturmfluth gebrochen hat. Dies lehrt der „Fall der Bischöfe" unter Jakob II.; so auch freuten sich die besser gesinnten Franzosen, als das Pariser Gericht sich (freilich vergeblich) für zuständig erklärte, über die Beraubung zu urtheilen, welche der Diktator gegen die Familie Orleans verfügt hatte. Man sieht, wie nach innerem Trieb die Menschen von den Einrichtungen Stütze und staatliche Rettung erwarten.

Ich habe absichtlich meine Bemerkungen über die Widerstandskraft der Einrichtungen auf Fälle des Angriffs durch innere Landesgewalten beschränkt. Wenn fremde Feinde Rechte zertreten und ein Volk unterdrücken, dann ist etwas Anderes und Schärferes erforderlich, es aufzustacheln und zu vereintem Widerstand zu durchblitzen. Die Menschlichkeit selbst muß getroffen, es muß etwas in des Menschen Natur verletzt sein, so daß auch der Geduldigste den Druck nicht länger ertragen kann. Wir finden daher, daß zahllose Volkserhebungen gegen fremde Gewaltherrscher im Alterthum und der Neuzeit stattfanden, wenn der freche Unterdrücker, der bis zum Aeußersten gegangen, zuletzt ein Weib, eine Tochter verletzt. Solche Schmach trifft das starreste Herz, und wird auch vom ärgsten Sklaven nicht ertragen.

Wir untersuchen hier das Wesen der Einrichtung im Allgemeinen. Wie alles Mächtige kann sie zu Wohl und Wehe dienen, wie wir sahen. Eingerichtetes Böses ist so viel schlimmer,



als eingerichtetes Gutes wirksamer ist, als das vom Einzelnen bewirkte. Wenn wir das Wesen der Einrichtung kennen, sind wir im Stande zu beurtheilen, wenn, wo und wie sie wohlthätig anzuwenden ist. Eine Einrichtung ist ein Gewölbe; es gibt aber Wölbungen, welche Brücken und Gotteshäuser und Krankenhäuser tragen, und andere, welche Kerker, Räume zu Schwelgereien, Folterkammern, oder geräumige Hallen tragen, worin verbrecherischer Wahnsinn eine traurige Posse mit all dem jämmerlichen Tand unwürdiger Unterwürfigkeit spielt.

Die höhere oder niedere Stufe des Sinnes für Einrichtungen bei verschiedenen Völkern kennzeichnet auffallend ganze Völker. Die Römer, Niederländer, überhaupt alle germanischen Stämme, ehe der gräuliche Geist der Persönlichkeit zerstörenden Zentralisation fast alle Regierungen auf dem Europäischen Festland erfaßte, waren Einrichtungen gründende Völker. Die Engländer und wir sind es noch. Die Russen und alle slavischen Völker, die Türken und die Mongolischen Stämme scheinen auffallend einrichtungslos.

Eine ähnliche Bemerkung paßt auf die verschiedenen Arten der Regierungen. Einige gehen nicht nur aus einer entschiedenen Einrichtungsneigung des Gesammtvolkes hervor, sondern befördern dieselbe auch, während andere eine innewohnende Feindseligkeit gegen die Einrichtung zeigen. Keine schrankenlose Herrschaft, Eines oder Vieler, erträgt Einrichtungen. Schlaue schrankenlose Fürsten gestatten manchmal der Form der Einrichtungen zu bestehen, um sie zu ihren Zwecken zu gebrauchen. Der Grund, warum alle schrankenlose Herrschaft lebendigen Einrichtungen feindlich ist, ist nicht allein der, weil alle schrankenlosen Herrscher jeden Widerstand mißbilligen, sondern auch weil jede Willkürherrschaft an sich mit unabhängiger Thätigkeit und Selbstverwaltung, mag sie auch in noch so engem Kreise sich zu behaupten streben, unverträglich ist. Dies ist so sehr der Fall, daß oft die bestgesinnten Willkürherrscher am meisten die Reste früherer oder die Keime künftiger Einrichtungen zerstört

haben, je mehr sie mit glänzenden Gaben, Thätigkeit und Muth ausgerüstet waren. Diese dienten ihnen nur dazu, kräftiger und kühner auf der Bahn aller Schrankenlosigkeit vorwärts zu streben, nämlich in der Aussaugung der Persönlichkeit und Einrichtungsthätigkeit, oder in der Umwerfung von Allem, was mit soldatischer Einförmigkeit, und zerstörender Vernichtung der Manchfaltigkeit nicht zusammenstimmt.

So wie Einrichtungen gut oder schlecht sein können, so können sie auch der Freiheit günstig oder ungünstig sein. Sie können dem Vertreter der Einrichtung möglicher Weise große Freiheit verschaffen, aber nur zur Unterdrückung der allgemeinen Freiheit. Das Wesiramt ist eine über ganz Asien verbreitete Einrichtung, und war dies von entfernter Zeit an, allein sie ist im Geiste der Willkürherrschaft errichtet, und bildet einen thätigen Theil der durchgehenden Asiatischen Schrankenlosigkeit des Fürsten. Die Sternkammer war eine Einrichtung, und verschaffte ihren Mitgliedern große Freiheit des Handelns; allein die Vaterlandsfreunde unter den Stuarten machten es zu ihrem ersten Geschäft, diese verkehrte Einrichtung umzustürzen. Als die Dänen 1660 ihren König erblich und unbeschränkt machten, so daß er einzig durch den Eid gebunden war, nie zu gestatten, daß seine oder seiner Nachfolger Gewalt beschränkt würde, wurde die Dänische Krone unzweifelhaft eine neue aber sicher der Freiheit nicht günstige Einrichtung. Von allen Hellenischen Stämmen haben die Spartaner wohl am meisten Einrichtungen gegründet, allein sie waren Kommunisten, und Kommunismus ist der Freiheit feindlich. Sie mißachteten die Persönlichkeit der Bürger, und vernichteten folgerichtig in gleichem Maße persönliche Freiheit, Entwicklung und Fortschritt. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Staat, worin ein Bürger gestraft werden konnte, weil er zu der insgemein angenommenen Zahl von Lautensaiten noch eine zugefügt, der Freiheit günstig war.

Viele derselben Merkmale einer eigentlichen Einrichtung, welche sie für den Dienst der Freiheit so werthvoll machen,

begründen ihre Schädlichkeit und Gefahr, wenn die Einrichtung gegen Freiheit gebraucht wird. Sie ist ein Bollwerk und kann auch den Feind der Freiheit schützen. Sie ist wie die Presse. Die heutige Freiheit und Gesittung kann sie nicht entbehren, sie kann aber als ihr heftigster Feind benutzt werden.

Hauptstück XXVI.

Einrichtungen, Fortsetzung. Auf Einrichtungen beruhende Freiheit und örtliche Selbstverwaltung.

Beständigkeit und Stetigkeit, welche nur durch Einrichtungen erreicht werden können, sind ein Erforderniß der so eng mit dem, was wir in neuzeitiger Freiheit lieben, sowie mit Fortschritt und Sicherheit (diesen Bestandtheilen der bürgerlichen Freiheit) verbundenen Gesittung. Wenn daher der Geschichtschreiber von Ordnern oder Umgestaltern ihrer Völker spricht, wie Karl der Große, Alfred, Numa, Pelayo waren, bezeichnet er sie mit dem höchsten Ehrennamen als Gründer.

Wie Einrichtungen einer Sache, welche sonst rasch vorübergegangen wäre, Dauer und neue Kraft verleihen, hat in unsern Tagen das Mormonenthum gelehrt. Wer immer mit Ernst diesen schmählichen Betrug erforscht hat, wird zugeben, daß er, um seiner Anmaßung und Lehre willen, so wie er kam auch wieder hätte verschwinden müssen, hätte nicht Josef Smith eine so bemerkenswerthe Begabung als Stifter von Einrichtungen gehabt *). Dreifacher Segen ruht auf einem edlen,

*) Die große Geschicklichkeit dieses Mannes tritt besonders in seiner Vermischung von Wahrheit und arger Falschheit, seiner unnachgiebigen Kühnheit und Frechheit und seinem Sinn für Anordnung und Einrichtung hervor. Zwei

von einer lebendigen Einrichtung getragenen Gedanken, wie auf dem Liebeswerk in einem Krankenhaus; dreifacher Fluch auf einem in einer Einrichtung verkörperten bösen Gedanken.

Nach dem Namen eines Gründers gelüstet es selbst Jene, welche das gerade Gegentheil von Einrichtungen vorstellen.

Ludwig Napoleon Bonaparte verweilte bei der Einweihung seiner Regierung auf den „Einrichtungen“, welche er gegründet habe, mit Stolz oder dem Bewußtsein, daß die Welt das Stiften guter Einrichtungen als das größte Werk eines Staatsmannes und Herrschers ehre *).

Männer haben heutzutage fast gleichzeitig großen Erfolg errungen — Josef Smith und Ludwig Napoleon. Der Erste von Beiden scheint der Geschicktere; was er verrichtete, that er gegen alle Aussicht auf Erfolg, ohne jede Hilfe der Ueberlieferung oder des Schimmers seines Namens.

*) Er meinte natürlich damit den Senat, gesetzgebenden Körper und Staatsrath. Warum er sie neue Einrichtungen nennt, ist nicht ersichtlich; er wollte offenbar aber seinen Glauben an ihre Dauer und vielleicht auch ihre Unabhängigkeit aussprechen, oder wünschte, daß Andere daran glauben sollten. Wer sie jedoch nur als beschnittene und verstümmelte Reste früherer Einrichtungen ansieht, wer nicht erkennen kann, daß ihnen eigene, unabhängige Thätigkeit gestattet ist, und sich bewußt ist, daß sogar ihr Dasein von der blosen Duldung der Regierung abhängt; wer sich an ihren Ursprung durch eine blose Verordnung eines durch kein höheres Gesetz gebundenen Gewalthabers erinnert; wer weiß wie absichtlich die in Frankreich herrschende Partei die „parlamentarische Regierung“ zu verhöhnen pflegt, einem Solchen erscheinen alle diese Anstalten so wenig als wahre Einrichtungen, wie etwa ein gemaltes Haus auf der Bühne. Die „Verfassung“ des gegenwärtigen Kaiserreichs (Napoleon I. sprach stets von den Verfassungen des Kaiserreichs) ist ein bloses Nachbild der Verfassungsgesetze des ersten Kaiserreichs. — Wenige meiner Leser wissen vielleicht, daß der Name Senatsbeschluß, welcher im ersten Kaiserreich eine so wichtige Rolle spielte, und wodurch die gewaltsamsten Umstürze ausgeführt wurden, von Napoleon I. eingeschmuggelt wurde. Er that dies bei Gelegenheit der Verschwörung von Ceracchi und Genossen, wo der Staatsrath beschloß, daß ein Gesetz nicht erforderlich sein sollte, weil dies „zu Berathungen führen würde.“ Das Verzeichniß der Verurtheilten wurde vom Staathsrath, auf einen nicht einmal unterzeichneten Polizeibericht, beschlossen und der Senat nahm es an und setzte es als Senatsbeschluß (senatus consultum) fest. S. Denkwürdigkeiten von Miot v. Melito (selbst Staatsrath) I, 360 fgd. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Napoleon dieses Wort, wie so viele andere Worte und Sinnbilder, dem Römischen Kaiserrei-s seinem Staatsurbilde, entnahm.

Obwohl jedoch Einrichtungen vielleicht weise erdacht und nicht aus Gewaltthat und Verbrechen entstanden sind, so können sie doch im Laufe der Zeit, als mit dem Geist des Zeitalters unverträglich, schädlich geworden sein; oder sie können inhaltlos geworden sein, und sind in diesem Fall fast immer schädlich. Hohle Einrichtungen in einem Staat sind gleich leeren Kasten in übelverwaltetem Hause. Sie werden sicherlich mit Fetzen und Abfall angefüllt, und werden Belästigungen. Aber große Weisheit und Vorsicht gehören zur Entscheidung, ob eine Einrichtung abgeschnitten werden soll oder nicht, denn es ist eine bemerkenswerthe Wahrheit im Staatsleben, daß viele wichtige Einrichtungen hauptsächlich dadurch wirksam sind, daß sie verhindern, nicht daß sie wirklich etwas hervorbringen. Wenn wir daher auch nicht auf den ersten Blick etwas augenscheinlich Gutes entdecken, was die Einrichtung hervorbrächte, so genügt dies noch nicht ihre Zerstörung zu rechtfertigen. Alter einer Einrichtung begründet eine starke Vermuthung ihrer Güte *), und darf nicht voreilig mit Veraltetsein verwechselt werden; ohne Zweifel aber beweist das Alter gegen wirkliche Gründe nichts. Anderseits verursachen hohle Einrichtungen häufig den ernstlichen Mißstand, zu täuschen und die eigentliche Verantwortlichkeit zu verrücken. Die Form einer Regierung mit Volksvertretung ohne den Geist, die ächten Grundsätze und aufrichtigen Schutzwehren der Selbstverwaltung in der Volksvertretung, welche somit nicht auf wahre Volksvertretung ehrlich gegründet ist, ist schlechter als eine Regierung ohne diese Formen,

---

*) Ich weiß, daß heutzutage Viele so wenig an diese Wahrheit glauben, daß ihnen das Alter nicht nur als Beweis der Mangelhaftigkeit erscheint, sondern sie sich auch von der ganzen Vergangenheit, als etwas zu vermeidendem abwenden, indem sie die Stetigkeit der Gesellschaft und ihrer fortschreitenden Gesittung vergessen. Guizot fand es in den Vorlesungen über Regierung mit Volksvertretung, die er in Paris 1820 hielt, für nothwendig, seine Zuhörer vor dieser Abneigung gegen das Vergangene zu warnen. Der Leser wird in meiner Staatsethik über die Unmöglichkeit, gänzlich von Neuem zu beginnen, Bemerkungen zu finden,

weil sie die Verantwortlichkeit theilweise der Regierung abnimmt, während dieselbe ohne jene leere Form sichtbar auf ihr allein ruhen würde *). Hier ist es jedoch wieder nothwendig zu bemerken, daß eine Einrichtung eine Zeitlang zu bloser Form herabsinken, und dennoch diese Form rasch wieder von dem geeigneten Geiste erfüllt werden kann. Unter Heinrich VIII. war das Parlament zu einem dienstbaren Werkzeug geworden, welches höchst schädlich war, weil es viele grausame Maßregeln des Königs mit Genehmigung versah. Und doch erhob sich dasselbe Parlament zu Thätigkeit und Bedeutung innerhalb fünfzig Jahren, und wurde in anderthalb Jahrhunderten thatsächlich der Sitz der Regierung und höchsten Staatsgewalt. Es gibt kaum einen Theil des Strafverfahrens, welcher nicht zu Zeiten und in einem ganzen Abschnitt mißbraucht worden wäre; dennoch wurde das Bestehen desselben Strafverfahrens, welches auf dem Grundsatz der Unabhängigkeit ruhen sollte, in besserer Zeit der Ausgangspunkt einer neuen Ordnung der Dinge.

Wir müssen ebenso erwähnen, daß es sowohl dauernde als

*) Graf Miot berichtet, daß Napoleon als Konsul das ganze Wesen des Volkshauses umzuschaffen wünschte, um es ganz unter die Ueberwachung der Regierung zu bringen. Als er zögerte, eine Verfassungsänderung durch blosen Gewaltstreich vorzunehmen, schlug Talleyrand zuletzt vor, daß die andere Versammlung, der kein Geschäft zugewiesen sei, die Maßregel genehmigen solle. Die Geschichte des ganzen Konsulats und der früheren Zeit des Kaiserreichs gibt eine schlagende und fortlaufende Beleuchtung des Beistandes, welchen ein Willkürherrscher aus der Form der Freiheit ohne ihr Wesen herleitet. Es scheint, daß Napoleon in eroberten Ländern gewisse Formen nur deshalb einführte, um den Schein der Verantwortlichkeit auf gewisse Körperschaften zu wälzen, während er die Regierung unumschränkt ließ. Es ist schwer, auf andere Weise die Verfassung, welche er Neapel gab zu erklären (Miot's Denkwürdigkeiten II, S. 359), wonach die „Volksvertretung“ aus einer Kammer mit fünf Abtheilungen bestand, nämlich: Geistlichkeit, Adel, Grundbesitz, Gelehrte und Gewerbe; die Geistlichen, Adligen und Gelehrten waren lebenslänglich ernannt, die Andern nach Belieben der Regierung zu entfernen. Als der Römische Senat zu einer Körperschaft geworden war, welche die kaiserlichen Verordnungen verzeichnete, gewährte er den Kaisern durch seinen Anschein einer alten Einrichtung große Unterstützung.

auch Uebergangs-Einrichtungen gibt, welche erklärter Maßen nur für einen Vorbereitungszustand von Gesittung passen. Ihr Dienst ist von beschränkter Dauer, wie bei den Milchzähnen, welche ausgezogen werden müssen, wenn sie nicht von selbst ausfallen, und zu lange ihren dauernden Nachfolgern sich widersetzen.

Wir können hier unsere allgemeinen Bemerkungen über Einrichtungen schließen, und nun untersuchen, worin die Kraft der Einrichtung besteht, wenn sie weise zum Dienst der Freiheit gebraucht wird, und insbesondere wollen wir das Wesen der Selbstverwaltung betrachten.

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung setzt wesentlich Mitwirkung voraus, ist somit der Gegensatz der Zentralisation. Sie ist lebendig gegliederte Freiheit, somit der Gegensatz zu ungegliederter Mehrzahlherrschaft. Sie gewährleistet und beschränkt daher gegenseitig, und ist in dieser Beziehung die Verneinung der Schrankenlosigkeit. Sie ist selbstentwickelnd und naturwüchsiger Art, und unterscheidet sich hiedurch von einer auf außervolklichen Grundsätzen z. B. göttliches Recht gegründeten Regierung. Endlich ist die auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung, nach Ansicht unserer Rasse und nach unserer Erfahrung, die einzige lebensbrauchbare Selbstverwaltung, oder in dem wirklichen Leben durchgeführte Selbstverwaltung, und ist somit der Gegensatz einer unbestimmten, blos im Grundsatz bestehenden Freiheit, welche abgezogene Begriffe verkündet, aber in Wirklichkeit sich von der Willkürherrschaft einer Partei über die andere nicht losmächen kann, mag nun die Partei dauernd oder abwechselnd herrschen.

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung ist die staatliche Verkörperung des Selbstvertrauens und der gegenseitigen Anerkennung der Selbstbeherrschung. Sie ist in dieser Hinsicht die staatliche Verwirklichung der Gleichheit.

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung ist die einzige Selbstverwaltung, welche Vereinigung von Freiheit und Ordnung ermöglicht.

Nach Englischer Ansicht besteht auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung in der Thatsache, daß alle Theile der Regierung, vom untersten bis zum höchsten und mächtigsten, wahre Einrichtungen sind, mit allen Eigenschaften, welche einer Einrichtung im höchsten Sinne des Wortes zukommen. Sie besteht ferner darin, daß jederartige Handels-, Religions-, Bildungs-, Wissenschafts-, Wohlthätigkeits- und Gewerbs-Einrichtungen ungehemmte Freiheit und ehrlichen Schutz genießen, zu keimen und zu wachsen, wenn sie nur dem Sittengesetz entsprechen, und das gleiche Recht Anderer nicht verletzen. Sie empfängt ihre Nahrung von einem durchdringenden Geiste des Selbstvertrauens und der Selbstachtung, dem wahren Geist der Freiheit.

Sie erfordert nicht allein, daß die Hauptstaatsämter — das Gesetzgebungs-, richterliche und Vollziehungs-Amt — scharf geschieden, sondern auch, daß die gesetzgebende und die richterliche Behörde in ehrlicher Weise selbständige Einrichtungen sind. Die erste Verfassunggebende Versammlung in Frankreich sprach die Trennung der drei Gewalten aus, und mußte dies thun, da sie die unter den Bourbonen entstandene Schrankenlosigkeit abschaffen wollte; so lange aber eine schrankenlose Gewalt bestand (gleichviel welchen Namen sie trug), welche ein Machtgebot geben konnte, war noch keine Freiheit erreicht. Wir können geradezu sagen, daß eine wirkliche Theilung der Gewalt nicht bestehen kann, wenn die gesetzgebende und die richterliche Behörde nicht wirkliche selbständige Einrichtungen in unserm Sinne des Wortes bilden.

Diese Einrichtungen bestehen wieder aus vielen kleineren Einrichtungen, wie ein Lebensgebilde aus vielen kleineren besteht. Unser Kongreß ist eine wahre Einrichtung, aber seine Bestandtheile, der Senat und das Volkshaus, sind die ihn bildenden Einrichtungen, und das Ganze steht in engem Verband mit anderen Einrichtungen z. B. den Staatengesetzgebungen, oder hängt von andern ab, z. B. vom gemeinen Recht.

Allein die Selbstverwaltung unseres Landes oder von England würde uns wenig mehr als auf dem Wasser schwimmendes Oel dünken, bestände sie nur in einem Kongreß und Staatengesetzgebungen bei uns, und in einem Parlament in England. Selbstverwaltung muß das ganze Staatsleben durchdringen, muß auch eine auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung der Grafschaft oder des Kreises sein; sie erfordert, daß Alles, was ohne allgemeinen Mißstand dem Kreise, wozu es gehört, überlassen werden kann, auch dessen eigener Verwaltung anheimfalle; sie besteht in dem Anklageschwurgericht, in dem Umstand, daß Vieles, was auf dem Europäischen Festland als Regierungsangelegenheit angesehen wird, dem Volke überlassen ist. Sie erfordert mit einem Wort örtliche Selbstverwaltung *), von welcher Niebuhr sagt, daß die Brittische Freiheit von ihr wenigstens ebensoviel abhänge, als vom Parlament; im Gegensatz zu ihr nennt er die festländischen Regierungen Staatsregierungen, d. h. solche, wo alles Einzelne von der allgemeinen und höchsten Gewalt geleitet wird **).

Wohl in Hinsicht auf diese örtliche Selbstverwaltung, verbunden mit parlamentarischer Freiheit, sagte Coke von dem

---

*) T. Toulmin Smith's local self government and centralisation, London 1815. Ferdinand Bechard's lois municipales des républiques de la Suisse et des Etats Unis, Paris 1852. In dessen traité de l'administration intérieure de la France schildert er die höchst folgerichtig durchgeführte Zentralisation in Frankreich.

**) L. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr, Berlin 1815, Niebuhr, welcher einen Theil seines früheren Mannesalters in England gelebt hatte, gab dies Werk heraus und bearbeitete es wahrscheinlich großentheils, um wo möglich die Preußische Regierung in Wiedereinrichtung des Staats nach Vertreibung der Franzosen zu beeinflussen, und jenes Land von der Zentralisation zu befreien, die es in vieler Beziehung von den Eindringlingen in Deutschland angenommen hatte. Niebuhr war Jünger und Bewunderer Stein's, der als Peußischer Minister den Städten einige Selbstverwaltung durch seine Städteordnung gab — woran Napoleon nicht wenig Anstoß nahm. Niebuhr wollte durch Herausgabe von Vincke's Buch den Grundsätzen der Städteordnung erhöhtes Leben geben.

Friedensrichter: „Für die Ruhe und den Frieden des Reichs ist dies eine solche Form von untergeordneter Regierung, wie kein Theil der christlichen Welt die gleiche hat, wenn dieselbe gehörig ausgeführt wird *).“

Englisch-Amerikanische Selbstverwaltung erfordert, daß jede Einrichtung der örtlichen Selbstverwaltung das Recht habe, solche Verordnungen oder Vollzugsvorschriften (by-laws **) zu geben, welche sie für ihre Verwaltung nothwendig erachtet, ohne die Genehmigung einer Obergewalt, selbst nicht die der Krone oder des Parlaments, zu bedürfen, und daß natürlich solche Verordnungen bei den Gerichten gelten, und Jeden binden, der davon betroffen wird, so gut als irgend ein Gesetz. Ich glaube, daß allein nach Englisch-Amerikanischer Freiheit diese Gemeindeordnungen ohne Genehmigung der Obergewalt volle Gesetzeskraft haben. In andern Ländern gibt es Ausnahmen, aber sie sind selten und in ihrer Geltung beschränkt, während in unserem Recht das Recht der Körperschaften, Verwaltungsordnungen zu machen die Regel bildet. Dieser ganze Gegenstand der Gemeindeverordnungen ist bezeichnend und wichtig,

---

*) Coke's institutes X, 21. — Der Graf von Strafford, der gleich seinem königlichen Herrn so gut starb, nachdem er, staatlich gesprochen, so übel gelebt, bat seinen Bruder auf dem Blutgerüst, unter andern Botschaften seinem ältesten Sohn diese zu bringen: „Er möge sich begnügen, ein Diener des Landes zu sein, als Friedensrichter in seiner Grafschaft, und nicht nach höherem Vorzug streben.“ 12. Mai 1641. Rushworth (der auf dem Schaffot stand) VIII. S. 760. Nachdem Washington bei Gründung eines großen Gemeinwesens mitgewirkt, und zweimal sein Oberster Beamter gewesen, war er Friedensrichter in seiner Grafschaft. Johann Adams und vielleicht noch andere Präsidenten ahmten ihm hierin nach.

*) Das Englische by-law bedeutet ursprünglich nicht wie Viele meinen, Neben- oder Ergänzungsgesetz, sondern Orts- oder Gemeindegesetz, law of the bye oder pye, Gesetz der Einwohnerschaft (s. das sehr empfehlenswerthe Werk von Toulmin Smith, local self-government, S. 230) By in by-law ist dieselbe Sylbe wie die Endung in Derby, Whitby u. s. w. Heut zu Tage allerdings hat das Wort by-law in der Regel den Sinn Neben-, Ergänzungs-, untergeordnetes Gesetz, welches innerhalb und unter einem Hauptgesetze von einem kleineren Kreise von Bürgern für diese selbst gegeben wird.

und ragt hervor wie die umfassende und eigenthümliche Lehre vom Englischen richterlichen Befehl. Das Wesen der Selbstverwaltung offenbart sich ferner durch die Thatsache, daß das Recht der Gemeinden und Körperschaften, solche Verordnungen zu machen, nicht aus einer Bewilligung von Seiten einer Obergewalt abgeleitet wird, sondern im Englischen Staatswesen stets als der Ortsgemeinde nothwendig zustehend, als natürliches Recht der Freien angesehen wurde. Coke sagt in Bezug auf diese Verordnungen und ihre Kraft: „Das Uebereinkommen des Volkes hat mehr Kraft als die Bewilligung des Königs *);" und an einer andern Stelle sagt er: „Die Bewohner einer Stadt, können ohne ein besonderes Herkommen Verordnungen oder Gemeindevorschriften für irgend Etwas derart machen, was für das allgemeine öffentliche Wohl ist **), wenn nicht etwa durch eine solche Verordnung die allgemeine Freiheit der Bürger, ihr innewohnendes Geburtsrecht verkürzt werden soll, welches durch das gemeine Recht des Landes Allen zugesichert ist, und welches dieses gemeine Recht, in eifriger Rücksicht auf Freiheit nicht einmal mit ihrer eigenen Zustimmung, noch viel weniger also durch Zustimmung ihrer Abgeordneten im Parlament, abzuschaffen oder zu schmälern gestattet ***)."

Hauptstück XXVII.

Wirkung und Nutzen der auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung.

Um völlig die auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung zu würdigen, und nicht unbewußt ihren Segen zu

*) 8 reports, S. 125.

**) 5 reports, S. 63.

***) Daselbst S. 64.

genießen, wie Viele von uns des Lebens sich freuen ohne über die Athemwerkzeuge und die eingeathmete Luft nachzudenken, müssen wir uns klar und wiederholt vorstellen, indem wir das Leben durchgehen und die Geschichte unserer Rasse lesen, welche Wirkungen sie auf den Einzelnen, die Gesellschaft, auf ganze Zeiten hervorbringt, und wie sie weit über die Grenzen des Landes, wo sie gilt, hinauswirkt.

Die Vortheile einer auf Einrichtungen beruhenden Freiheit und lebendigen Selbstverwaltung, welche über ein ganzes Land verbreitet ist, und mit ihrer anregenden Kraft alle Regierungszweige durchdringt, mag kurz in Folgendem zusammengefaßt werden:

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung führt zu einem Verlassen auf das Gesetz und einer Gewöhnung an Freiheit, wie zu einer auf dem Recht beharrenden Anerkennung der Obrigkeit. Sie erzieht für Freiheit. Sie pflegt die bürgerliche Würde aller Theilnehmer und lehrt Achtung vor dem Recht Anderer; sie führt somit edlen Anstand herbei. Sie stellt Allen die Freiheit handgreiflich dar und gibt ein Bewußtsein derselben, der Rechte und entsprechenden Pflichten wie keine andere Ordnung. Sie ist die einzige Selbstverwaltung, wobei die Bürger wahrhaft durch sich selbst verwalten, wovon jede andere Regierungsweise, die den Namen Selbstverwaltung beansprucht, nur der Schein ist, weil sie höchstens die unbeschränkte Herrschaft der zufällig am Ruder stehenden Parteien, nichteinmal immer der Mehrzahl, ist. In Wahrheit ist ja offenbar, was sich Mehrzahl nennt, in einrichtungslosen Ländern, welche doch nach Freiheit streben, meist eine Minderzahl und oft nur eine sehr kleine.

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung verkörpert so zu sagen den Gedanken eines freien Landes und macht ihn handgreiflich, wie für den Angeklagten in edler Weise die Geschwornen „das Vaterland" genannt werden. So lange Einrichtungen in voller Kraft bestehen, und nicht geradezu ein

Umsturz stattfindet, scheint es, ist jene verhaßte und höchst verbrauchte Rolle eines glücklichen Feldherrn, der seine auswärts gewonnenen Lorbeeren zur Unterdrückung der heimischen Freiheit mißbraucht, unbekannt. Rom hatte seine Sylla und Marius mit der langen Reihe ihrer Nachfolger erst dann, als sein Einrichtungsleben abgeschwächt war. Ein fähiger Franzose *) erwähnt es als bemerkenswerth, daß der Ehrgeiz des Herzogs von Wellington nie höher stieg, als ein ausgezeichneter Unterthan zu sein, obwohl Napoleon das Gegentheil erwartete; und während General Scott über das Anerbieten, welches ihm in Mexiko gemacht wurde, die Zügel dieses Landes in seine Hand zu nehmen und es mit seinem Heer zu beherrschen, Bericht erstattet, erwähnt er zweimal die Liebe zu seines Vaterlandes Einrichtungen, welche ihn bewog, den Herrscherkranz abzulehnen **).

---

*) Lemoisne, Wellington von Französischem Standpunkt.

**) General Scott hat über diese Sache 1852 bei einem öffentlichen Essen zu Sandusky gesprochen. Die Generale der meisten Länder mögen vielleicht den siegreichen Feldherrn für einen Tropf erklären, daß er ein so lockendes Anerbieten ablehnte. Wir freuen uns des pflichtgetreuen einfachen Bürgers, der nicht wankte. Ich gebe die Darstellung Scott's vollständig.

„Mein Freund," sagte General Scott, „hat die Anerbietung berührt, von welcher in den Zeitungen hin nnd wieder die Rede war. Ich habe nirgends eine genaue Angabe gefunden, daß mir angeboten wurde, in jenem Land zu bleiben und es zu regieren. Die allgemein herrschende Annahme, daß das Angebot vom Kongreß ausging, ist irrig. Der Vorschlag wurde mir außeramtlich durch einflußreiche Beamte und Nichtbeamte gemacht, von denen fünf ungeheuer Reiche sich erboten, in irgend einer Bank in Neuyork oder London eine Million Dollar als Belohnung für mich gutschreiben zu lassen. Als wir die Stadt Mexiko besetzten, wurde unsere Regierung und Polizeiwesen eingerichtet, was, wie die Einwohner selbst bekannten, Sicherheit — zum ersten Mal für Personen und Eigenthum völlige und unbedingte Sicherheit gewährte. Etwa zwei Fünftel aller Regierungszweige, worunter nahezu eine Mehrzahl im Kongreß und der Staatsregierung, wünschten durchaus, jenes Land an unseres anzuschließen. Sie wußten, daß nach Genehmigung des Friedensvertrags neunzehn Zwanzigstel des Amerikanischen Heeres verabschiedet würden und von aller Verpflichtung frei wären, noch einen Augenblick länger im Heer zu bleiben. Dies war ganz richtig in Bezug auf alle neuen s. g. regelmäßigen Regimenter, auf alle Freiwilligen und acht

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung ist für den Gehorsam der Bürger höchst wichtig.

Gehorsam ist eine der Grundlagen jedes Vereins, folglich des Staats. Die Staatsgesellschaft kann ohne ihn nicht zusammenhalten. Dies begreift Jeder. Aber der große Unterschied besteht, daß der Gehorsam rein aus Machtbefugniß gefordert werden kann, wie der den Eltern schuldige Gehorsam,

---

Zehntel der alten Linienregimenter. Der Sold der Amerikanischen Offiziere und Leute, welche als der Stamm des Merikanischen Heeres zurückbleiben würden, sollte um ein Drittel erhöht werden. Als der Krieg vorbei war, überschüttete mich die Regierung mit Verstärkungen, als keine Möglichkeit mehr war, noch eine Schlacht zu schlagen. Als der Krieg begann, hatten wir nur ein Viertel der erforderlichen Stärke. Die Merikaner wußten, daß die Leute in meinem Heer ein Recht auf ihren Abschied hätten. Sie nahmen an, wenn sie meine Dienste erlangen könnten, daß ich diese zwölf oder fünfzehntausend Mann behalten und leicht hunderttausend Leute von daheim bekommen würde. Sie hofften, daß dies unmittelbaren Anschluß bewirken würde. Sie boten mir die oben bemerkte Million Dollar als Belohnung an, und einen Gehalt von 250,000 Dollar jährlich, wofür Fünf sich verbürgen wollten. Sie erwarteten, daß der Anschluß in wenigen Jahren zu Wege gebracht würde, oder wenn nicht, daß ich den Staatshaushalt ordnen und die verwickelten Angelegenheiten der Regierung einrichten würde. Es wurde angenommen, daß fast die Mehrzahl des Kongresses für den Anschluß war und daß es nur eines Aufrufs bedürfe, um die Sache zu sichern. Wir besaßen alle Festungen, alle Waffen des Landes, ihre Geschützgießereien und Pulvermühlen, waren im Besitz ihrer Häfen, und hätten Alles leicht besetzt halten können, wenn dies Uebereinkommen in Vollzug gesetzt worden wäre. Ein erlassener Aufruf hätte den Kongreß ohne weiters auf unsere Seite gebracht, und mit diesen fünfzehntausend Amerikanern im Besitz der Landesfestungen hätte uns ganz Meriko nichts anhaben können. Wir hätten heute noch dort sein können, wenn es nothwendig gewesen wäre. Ich liebte meine ferne Heimat; ich war nicht für Anschluß von Meriko an mein Vaterland. Meriko hat etwa acht Millionen Einwohner und von diesen acht Millionen sind nicht mehr als eine Million von reinem Europäischem Blut. Die Indianer und vermischten Rassen machen etwa sieben Millionen aus. Sie stehen auf viel tieferer Stufe als wir. Aus Liebe zu meinem Vaterland war ich dagegen, daß sich diese Rasse mit unserer vermischte. Dies war der erste Einwand meinerseits gegen diesen Vorschlag. Darf ich noch sagen, daß ich ein wenig meine Heimat liebte und deshalb dem Boden meines Vaterlandes und seinen Einrichtungen den Vorzug gab? Ich kam zurück, unter diesen Einrichtungen zu sterben, und hier bin ich. Ich glaube, ich habe nichts weiter zu erwidern.

und daß der Gehorsam seine Quelle rein im Kreise der Gehorchenden haben kann. Aus dieser Quelle fließt der der Behörde schuldige Gehorsam in jener Gesellschaft, deren Glieder im Rechtsverhältniß zu einander stehen — mit einem Wort, im Staate. Der Freie gehorcht, nicht weil die Regierung vor dem Volke besteht und dieses erst schafft, sondern weil der Mensch in einem staatlichen Zustand zu leben bestimmt ist, weil er Gesetz und Regierung haben muß. Das ist sein Vorrecht, welches ihn vom unvernünftigen Geschöpf unterscheidet. Da aber die Regierung als Folge der Rechtsnatur der Gesellschaft und des Menschen besteht, so ist es des Freien unwürdig, einem Einzelnen als solchem zu gehorchen, seinen Befehlen zu folgen, blos weil sie von ihm ausgehen; der Bürger eines freien Landes erkennt es als ein Vorrecht, dem Gesetze zu gehorchen.

Der Gehorsam eines rechtlichen freien Bürgers ist eine Handlung der freiwilligen Unterwerfung unter eine Ordnung; und es wird ein Sieg der Vernunft und Freiheit, wenn freiwilliger Gehorsam dem Gesetze geleistet wird, welches der Gehorsame für irrig hält, wovon er aber weiß, daß es das Gesetz des Landes ist, die rechtmäßig gegebene Vorschrift einer Gesammtheit, deren Theil er bildet. Diese edle Eigenschaft des Menschen wird staatlich nur durch Einrichtungen entwickelt. Einrichtungen der Selbstverwaltung zu gehorchen, hat nichts Verletzendes in der Unterwerfung. Wir gehorchen nicht einer Person, welche als Einzelner mehr wäre, wie wir, sondern wir gehorchen der Einrichtung, von der wir uns, so gut wie den mit Amtsbefugniß bekleideten Obern, als wesentlichen Theil erkennen. Die Religionspflicht des Gehorsams aus Gewissensgründen ist von solchem Gehorsam nicht ausgeschlossen. Sie bildet im Gegentheil einen wichtigen Bestandtheil desselben. Der Ausdruck „auf dem Gesetz beharrendes Volk“ hätte bei uns nie so beliebt werden können, und wäre nicht sogar auf das Banner Einiger, welche sich dem Gesetze widersetzen, geschrieben



worden, wären wir nicht ein Einrichtung liebendes Volk unter auf Einrichtungen beruhender Selbstverwaltung.

Herrscher über dreissig Millionen Menschen, wie unsere Präsidenten, könnten nicht so leicht ohne Stoß oder Erschütterung gewechselt werden, wären die dreissig Millionen nicht durch Einrichtungen der Selbstverwaltung erzogen, wüßte nicht die unterliegende Minderzahl, daß sie in freiwilliger Unterwerfung einer Einrichtung gehorcht, wovon sie einen ebenso wichtigen Theil bildet, als die herrschende Partei, und würde nicht ihr eigener Gehorsam den Gehorsam anzeigen, den die Andern schuldig sind, wenn die Reihe an sie kommt. Der „Grundsatz der Machtbefugniß" (Autorität) ist in Frankreich ebenso beliebt, wenigstens ebenso oft wiederholt, als das „Beharren auf dem Gesetz" bei uns. Schriften werden darüber geschrieben, die Zeitungen schwatzen darüber. Wenn der Zweck hievon ist, zu beweisen, daß in jeder Gesellschaft eine Machtbefugniß sein muß, so würde dies anzeigen, daß jene Schriftsteller die Ansicht einiger Kommunisten, daß alle Regierung abzuschaffen sei, für viel ernsthafter und verbreiteter halten, als man in der Ferne glauben kann, wo solche Abgeschmacktheiten als bloses Geschwätz und Entgegnungswuth erscheinen. Wenn hingegen diese Abhandlungen den Grundsatz der Machtbefugniß im Staatsleben als unabhängigen Grundsatz wie in der Kirche, deren Gründer göttliche Gebote gab, aufstellen wollen, so würde dies nur zeigen, daß die herrschende Partei nichts als Schrankenlosigkeit begehrt *)

---

*) Wie sehr das Einrichtungsleben die wahre Schule des Gehorsams ist, geht auch aus Müffling's Denkwürdigkeiten des Feldzugs von 1813 und 1814 (herausgegeben von Oberst Ph. Yorke, London 1853) hervor. Müffling war der Preußische Offizier in Wellingtons Stabe, der als Verbindungsglied beider Heere diente. Er bemerkt, daß Wellington in seinem Heere weit größere Macht übte, als Blücher in seinem. Er konnte ohne weiteres jeden Offizier nach England zurücksenden. Es war im ganzen Heer kein widerspenstiger General mehr zu finden. Die Mannszucht wurde streng aufrecht erhalten, und Jeder kannte seine Rechte und Pflichten.

Auf Einrichtungen beruhende Regierung kennzeichnet sich vor allen andern durch ihre Zähigkeit, ihre bildende, aneignende und übertragende Kraft.

Ihre Zähigkeit zeigt sich durch das Fortleben vieler Einrichtungen mitten im gewaltsamsten Wechsel, obwohl vielleicht wenig Selbstverwaltung darin geblieben sein mag. Zu keiner Zeit tritt diese Wahrheit deutlicher hervor, als bei der Eroberung des Römischen Reichs durch die nordischen Völker. Das Gothische Schwert nahm Länder und erstürmte Städte, aber Einrichtungen konnte es nicht erstürmen, und Theodorich paßte eher seine Germanischen Schaaren den Ueberresten Römischer Einrichtungen an, als die Italiener den Eroberern. So war es überall, wo der Eroberer Einrichtungen antraf, und ihnen nicht eigene Einrichtungen entgegensetzte, wie großentheils die Westgothen in Spanien thaten. Die soldatische Willkürherrschaft, welche das ganze Europäische Festland überschwemmte, ließ England unbeschädigt; selbst trotz der soldatisch eingerichteten Schrankenlosigkeit Cromwell's überlebten die Einrichtungen die Kraft Cromwell's und die Schändung Englands unter Karl II.

Macaulay sagt, daß es wohl besser war, daß die Engländer Karl's II. Rückkehr gestatteten, ohne auf bestimmter und schriftlicher Verbriefung ihrer Freiheiten zu bestehen. Es mag dies bestritten werden, denn wir sehen, daß die Engländer am Ende doch sich genöthigt sahen, dazu in der Declaration of Rights ihre Zuflucht zu nehmen; kaum aber wird bestritten werden, daß die Regierung von Karl II. und Jakob II. für England verderblich gewesen wäre, wenn es nicht so sehr ein Land der Einrichtungen wäre.

Das zähe Leben einer auf Einrichtungen beruhenden Freiheit zeigt sich vielleicht am besten in Zeiten staatlicher Mittelmäßigkeit und äußerer Wohlfahrt. Finstre, oder heiße und kühne Zeiten mögen die Mannesseele prüfen, aber Zeiten äußeren Glücks und geistiger Erniedrigung prüfen eines Landes Ein-

richtungen. Sie sind die schwierigsten Zeiten, und Freiheit wurde wenigstens ebenso oft durch Stranden an lieblichem Ufer, als durch Schiffbruch an umbrandeter Klippe verloren.

Die bildende Kraft der auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung zeigt sich in solchen Fällen wie die obenerwähnte Bildung der Oregonregierung. So zeigt auch das ausgedehnte Brittische Reich des Ostens das bildende Leben der Selbstverwaltung. Keine schrankenlose Regierung hätte ein solches Reich in solcher Ferne errichten oder halten können, und doch würde es ein unbeschränkter Herrscher für Schwäche, und nicht für Stärke erachten, daß ein Ausschuß von Gesellschaftstheilhabern einen Generalstatthalter abrufen könnte, und daß ein Mann wie Peel als erster Minister sich dabei beruhigte.

Selbst die Liberier mögen hier erwähnt werden. Leute, die bei uns zu einem mißachteten Stande gehörten, von denen Viele selbst Sklaven, die Uebrigen gesellschaftlich unfrei waren, haben dennoch einen gewissen Einrichtungssinn, der bis zu ihnen gedrungen war, mit sich gebracht; und ein Gemeinwesen ist durch sie errichtet worden, welches inneren Frieden genießt, und tagtäglich an Kraft und Werth zuzunehmen scheint, während zu gleicher Zeit hunderte von Versuchen in Europa traurig fehlschlugen. Und wiederum gleichen Leute derselben Rasse, welche aber zuvor unter einer Regierung ohne auf Einrichtungen beruhende Selbstbeherrschung lebten — die Einwohner von S. Domingo —, diese gleichen ihren früheren Herrn in rascher Aufeinanderfolge von einrichtungslosen und friedlosen Regierungen.

Die Worte Everett's sind unzweifelhaft wahr, daß „die Franzosen, obwohl sie alle Völker der Erde in der Kunst, zu vorübergehenden Zwecken mit wilden Stämmen zu verkehren, übertreffen, doch noch mehr als die Spanier der erhabenen Geschicklichkeit zu entbehren scheinen, welche zur Gründung neuer Staaten erfordert wird. Es ist mir nicht bekannt, daß es auf der Erde eine französische Kolonie gibt, welche zu einem

blühenden Gemeinwesen heranwächst. Eine halbe Million Französischer Bauern in Untercanada, welche an den von ihren Vätern aus der Normandie vor zweihundert Jahren herübergebrachten Sitten und Bräuchen zähe festhalten und ein Drittel jener Zahl von Pflanzern Französischer Abstammung in Louisiana, ist alles was übrig geblieben ist, um lebendig die erstaunliche Thatsache zu bezeugen, daß Frankreich, vor nicht ganz einem Jahrhundert, Herr der größeren Hälfte Nordamerika's war *)." Gelingt es ihnen in Algier eine kräftige Kolonie zu gründen? Es scheint nicht; und die Frage entsteht, was ist denn die Ursache, daß ein so einsichtsvolles Volk wie die Franzosen unfähig ist blühende Kolonieen zu errichten? Ich glaube, der Hauptgrund ist folgender: Die Franzosen sind durchaus der Zentralisation ergeben und ermangeln in hohem Maß des Sinnes für Einrichtungen. Die Regierung soll Alles für sie thun. In allen Staats- und Gemeindeangelegenheiten fehlt ihnen gar sehr das Selbstvertrauen. Selbstverwaltung kennen sie nicht und können sie nicht weiter verbreiten. Paris ist die geistige Heimat jedes Franzosen, selbst während er in Frankreich wohnt; und ein Kolonieleben betrachtet er geradezu als Verbannung **).

Die aneignende und übertragende Kraft der Einrichtung

---

*) Everett's Ansprache an die Neuyorker Geschichtsgesellschaft 1853.

**) Ohne Zweifel wirken hier viele Ursachen zusammen, und eine davon mag sein, daß die Franzosen nicht wie die Germanischen Rassen der Landwirthschaft ergeben sind; die Engländer sind es vorzüglich.

Aus der Canadischen Zählung von 1853 ergibt sich folgender Unterschied zwischen Französischen und Angelsächsischen Ansiedlern: Die Bewohner Untercanada's sind hauptsächlich Französischen Ursprungs, und sind nicht viel geringer an Zahl als die Obercanadier; die letzteren sind 952004, und die ersteren 890261 Köpfe. Obwohl sie ihnen aber an Kopfzahl und auch an Fläche des angebauten Landes so nahe stehen, ziehen die Untercanadier doch eine viel kleinere Menge landwirthschaftlicher Erzeugnisse, als die Obercanadier von ihrem Boden erhalten. Mit Ausnahme von Ahornzucker und Flachs, worin sie die Bewohner des Oberen Landestheils weit übertreffen, stehen sie in fast allen werthvolleren Erzeugnissen sehr hinter ihnen zurück.

ist mit ihrer Zähigkeit und bindenden Kraft enge verbunden. Wenige Dinge in der Geschichte scheinen mir auffallender, und wenn erforscht, lehrreicher als die Thatsache, daß das fürstliche, vielfach aristokratische Großbritannien Freiheit pflanzt, wo es Ansiedler hinsendet, und so die große Mutter von Freistaaten wird, während Frankreich mit all seinem volksherrschaftlichen Streben, seiner Verehrung der Gleichheit und öfterer Verkündung des Freistaats doch diesem Freistaat nie näher gekommen ist, als daß es eben ein herrschendes Fürstenhaus absetzte. Seine Kolonieen sind staatlich nichts als unterworfene Länder; sie blühen nicht zu Reichen auf. Die Spanischen Ansiedlungen geben über diese Sache ebenso eine ernste Lehre *).

---

*) Der Leser wird mit Recht fragen, warum errichteten die so Einrichtung liebenden Niederländer nicht wie England blühende Selbstverwaltungen in fremden Erdtheilen? Es scheint mir folgende Antwort gegeben werden zu müssen.

Die Niederländer ermangelten daheim einer schützenden Gesammtlandesregierung, welche ihnen das Bild einer umfassenden aber volksthümlichen allgemeinen Regierung hätte geben können. Die Niederländischen Ansiedlungen hingen stets rein von der vollstreckenden Gewalt ab. Die Niederländer richteten keine Koloniegesetzgebungen ein.

Die Niederländer waren ferner in einen Zustand der Zersplitterung gerathen. Der Gedanke ihrer kleinen Selbstherrlichkeit war höchst verderblich übertrieben. Die Griechen allerdings übersäeten so zu sagen fremde Striche mit Ansiedlungen. Die Ufer des Mittelmeeres waren mit Griechischen und Phönikischen Ansiedlungen besetzt, welche den alten Städtestaaten, aus denen sie hervorgingen, entsprachen. Aber eine Niederländische Stadt hätte nicht auf solche Art in Java oder Westindien eine kleine Pflanzstadt errichten können.

Endlich wurden die Niederländer nicht die Verbreiter der Selbstverwaltung, obwohl sie Einrichtungssinn besaßen, weil sie kein lebendes gemeines Recht als die Gabe des Mutterlandes mit sich zu nehmen hatten. Sie hatten Römisches Recht gelernt, wenigstens genug davon, daß es die fernere Entwicklung des Volksrechts hemmte. Wir wissen bereits, daß das in manchen Sätzen so vorzügliche Römische Recht der Selbstverwaltung ermangelte, und weil es später eingeführt wurde, der Rechtsentwicklung feindlich war.

Trotzdem ist es für Amerikaner eine merkwürdige Frage, ob und inwiefern der Aufenthalt in den freistaatlichen Niederlanden auf die Ansiedler Neuenglands Einfluß übte. Sie verdient eine gründliche aber offene und vorurtheilsfreie Untersuchung.

Die Kraft, womit Einrichtungen der Selbstverwaltung mangelhafte, ursprünglich nicht dazu passende Stoffe sich anpassen, zeigt sich schlagend in den Vereinigten Staaten, wo jährlich einige hunderttausend Auswanderer aus Ländern unter verschiedenen Regierungen ankommen. Die Einrichtungen unseres Landes verarbeiten sie und passen sie rasch als zugehörende Theile unserem Staatswesen an. In keinem anderartigen Staatswesen, woran Freiheit irgend Theil hat, könnte dies geschehen. Man denke sich eine Einströmung von Fremden in ein Land wie Frankreich, als es sich freistaatlich nannte, und die Gefährlichkeit einer solchen Masse von Fremden würde sich bald merklich gemacht haben. Es wäre wahrlich ein böser Tag für die Vereinigten Staaten und die Auswanderer, wenn unsere Einrichtungen zerstört und auf den Trümmern unserer auf Einrichtungen beruhenden Freiheit Schrankenlosigkeit des Volks errichtet würde. Wir sind von allen Völkern der Erde am meisten bei kräftigem Leben und gesunder Entwicklung der Selbstverwaltungseinrichtungen betheiligt. Kein Volk hat so sehr Grund wie wir, blose ungegliederte Gleichheit und dürre Zentralisation zu meiden.

Anderseits mag bemerkt werden, daß die Türken noch heute wenig mehr sind, als sie zur Zeit ihrer Eroberung waren — vereinzelte Herrscher, unangepaßt und nicht anpassend, obwohl sie Jahrhunderte lang im Besitz des schönsten Landes in Europa waren, woher im fünfzehnten Jahrhundert unsere Gesittung einen neuen Anstoß empfing. Die Türken sind mit Land und Leuten so wenig verwachsen, daß der Gedanke ihrer Vertreibung aus Europa nichts seltsames oder schwerbegreifliches hat. Der Grund kann nicht in ihrer Rasse liegen, denn sie sind nicht mehr Mongolen; er kann nicht in ihrem Glauben liegen, denn Mohamedaner haben geblüht. Sie haben aber keine staatlichen Einrichtungen, welche Leben und Bewegung in sich tragen, noch fanden sie Einrichtungen vor, welche im Stande gewesen wären, die Eroberer in sich zu verarbeiten.

Das Byzantinische Reich war lange, ehe die Türken es eroberten, eine reine Hofregierung geworden, und zwar die schlechteste Hofregierung, die je in Europa bestand *).

Die durch Einrichtungsleben erreichte Festigkeit hängt enge mit der ebenerwähnten Zähigkeit zusammen; aber es scheint nothwendig zu bemerken, daß auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung als die einzige erscheint, welche die zwei nothwendigen Richtungen, Stetigkeit und Fortschritt oder Anpassung an veränderte Verhältnisse, vereinigt. Asien mit seiner rückwärtsschauenden Ueberlieferung, und ohne eigentliche Staatswandelungen, bietet das Bild der Versumpfung. Frankreich mit seinem ungestümen Vorwärtsschauen und seinem Geistesleben, aber ohne eigentliche staatliche Einrichtungen, ermangelt der Stetigkeit und staatlichen Entwicklung. Gewaltsame Wandelungen folgen einander in langer Reihe, was Napoleon I., der die Erscheinung bemerkte ohne die Ursache zu erkennen, zu dem Ausruf brachte: „Arme Völker! trotz all eurer Aufklärung, all eurer Weisheit bleibt ihr den Launen des Tagesgeschmackes wie einfache Menschen unterworfen **)." Nun ist es vorzüglich die auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung, welche die

*) Dasselbe wird von den Mantschu in China gesagt. Der herrschende Kriegerstamm ist mit den Chinesen nicht verwachsen, und die Austreibung des Fürstenhauses scheint nicht ein unglaubliches Ereigniß zu sein, wenn auch der jetzige Aufruhr mißlingen sollte. Im Falle China's hatte die eroberte Rasse viele feststehende Gesetze und bürgerliche Einrichtungen, welchen die Eroberer fremd blieben, wenigstens so weit sie hauptsächlich Krieger blieben. Kein Verlaß ist schwächer, als der hauptsächlich auf das Heer sich stützende, selbst wenn dasselbe schlagfertig ist, was das Chinesische Heer nicht ist.

**) Las Cases, mémorial de Ste. Hélène. Napoleon's Worte lauten vollständig: „Je ne fais rien pour le clergé, qu'il ne me donne de suite sujet de m'en repentir; peut-être qu'après moi viendront d'autres principes. Peut-être verra-t-on en France une conscription de prêtres et de religieuses, comme on y voyait de mon temps une conscription militaire. Peut-être mes casernes deviendront-elles des couvents et des séminaires. Ainsi va le monde! Pauvres nations! en dépit de toutes vos lumières, de toute votre sagesse vous demeurez soumises aux caprices de la mode, comme de simples individus."

Herrschaft des Tagesgeschmackes verhindert, weil sie einerseits eine gehörige Lebenseinrichtung gewährt, wodurch die öffentliche Meinung hergestellt wird, und von blos vorübergehender allgemeiner Meinung, von Beifallsgeschrei oder blindem Schreck unterschieden werden kann *); und anderseits weil sie die einzige Regierung scheint, welche stark genug ist, der augenblicklichen Aufregung und einer heftig erfassenden Wendung des Volkssinnes zu widerstehen. Schrankenlose Volksregierungen werden leicht von jedem Wechsel der allgemeinen Leidenschaft beeinflußt, und schrankenlose fürstliche zentralisirte Herrschaft ist ebenso sehr dem Wechsel der Leidenschaft oder Lehrmeinung unterworfen. Die Englische Regierung mit all ihren wesentlichen Wandlungen und Verbesserungen, und der Führung, welche sie in diesem Jahrhundert in vielen der letzteren übernommen hat, hat sich im Vergleich zu den Hauptregierungen auf dem Europäischen Festland in gleichem Maße fest und stetig erwiesen, als sie volksmäßig ist und auf Einrichtungen beruht. In der Geschichte eines Freiheit begehrenden, aber keine Einrichtungen der Selbstverwaltung besitzenden Volkes werden streckende und beugende Krämpfe stets mit einander abwechseln. Viele Italienische Städte des Mittelalters liefern uns weitere und eindrucksvolle Beispiele.

Freiheit ist etwas wachsendes, und Einrichtungen sind die Gartenbeete dazu. Es gibt keine Freiheit, welche als ein Segen des Landes in's Dasein vollgerüstet hereingesprungen wäre, gleich Pallas aus dem Haupte des Zeus. Freiheit erfordert Zeit, und ist wie alle edlen Dinge schwierig. Das Edle ist schwierig sagt Sokrates, und Freiheit ist das Edelste von Allem **). Sie muß vertheidigt, entwickelt, erobert und mit Blut bezeugt werden. Sie kann nicht aufgesetzt werden, wie ein Knauf auf

*) Oeffentliche Meinung und Allgemeine Meinung sind im ersten Bande meiner Staatsethik besprochen.

**) χαλεπὰ τὰ καλά. Können wir nicht zufügen: καὶ καλά τὰ χαλεπά?

einen Säulenschaft; sie muß den ganzen Leib durchdringen. Wenn der Kaiser von China eine unserer Staatsverfassungen für sein Reich verkündete, so wäre dies, als ob man um den Hals eines Kameels eine Goldkette hängen wollte.

Der ganze Bau der Freiheit muß aufwachsen; darum müssen wir alsbald ans Werk gehen, wo sie nicht besteht, da wir wissen, daß die Vollendung Zeit erfordert, und wahrlich dürfen wir es nicht zur Seite liegen lassen, weil es noch nicht begonnen hat. Das wäre, als ob wir die Bereitung eines Mahles aufgeben wollten, weil sie nicht frühe begonnen habe. Laßt Einrichtungen wachsen, und säet den Samen derselben alsbald.

Wir sehen somit, wie unvernünftig die Worte des jetzigen Kaisers der Franzosen waren, als er 1853 zu den versammelten Staatskörpern sagte: „Freiheit hat nie einen dauernden Bau gründen helfen; Freiheit krönt ihn, wenn er durch die Zeit befestigt wurde.

Die Geschichte widerlegt dies; Staatsweisheit und gesunder Menschenverstand widerspricht ihm in gleicher Weise. Freiheit kann gepflanzt werden, wo Willkür geherrscht hat, es kann aber nur durch viel Niederbrechen und Wegschaffen, durch viel tiefes Pflügen geschehen. Wir können ebensowenig ein Volk für Freiheit durch Zentralisation und Willkür reif machen, als wir für's Licht durch Zerstörung der Sehkraft vorbereiten können. Aus Willkürherrschaft kann sich nirgends Freiheit entwickeln. Sie kann jener nur der Zeit nach folgen; wo es aber geschieht, muß sie mit Vertreibung der ihr feindlichen Herrschaft beginnen. Jede Umkehr zu Zentralisation und Willkür verursacht noch größere Nothwendigkeit des Umsturzes und schleudert vermehrte Schwierigkeit in den Pfad zur Freiheit.

Hauptstück XXVIII.

Gefahren einer auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung.

Auf Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung hat wie alle menschlichen Dinge auch ihre Gefahren und Schattenseiten, und wenn zu ihrem Erfolg gesunder Menschenverstand, Tugend und Weisheit — die drei zu allem menschlischen Thun erforderlichen Dinge — nothwendig sind, so darf nicht vergessen werden, daß zwar das alte Wort: Theile und herrsche! in anderm als dem ursprünglichen Sinn für Selbstverwaltung gültig ist, aber auch der Gegensatz: Vereinige und herrsche! durch Geschichte und Gegenwart als ebenso wahr sich erweist.

Es ist bemerkt worden, daß nichts gewöhnlicher ist, als Regierungen, welche die vereinte Thätigkeit des Volkes fürchten, aber doch genöthigt sind einigermaßen dem Begehren nach Freiheit nachzugeben, und nun durch Gewährung von Provinzial- oder Kreisständen auszuweichen und das Volk zu täuschen suchen. In solchen Fällen wird Theilung freilich nur gebraucht um das Volk leichter zu beherrschen, denn getheilt ist es schwach, und ein Theil kann gegen den andern gebraucht werden, wie die Matrosen und Seesoldaten an Bord eines Kriegsschiffes sich gegenseitig in Schach halten. Zu keiner Zeit zeigte sich vielleicht dies Benehmen festländischer Regierungen auffallender als nach dem Sturze Napoleon's bis 1848. Es darf aber nicht vergessen werden, daß unter auf Einrichtungen beruhender Selbstverwaltung ein Staatswesen zu verstehen ist, welches Einrichtungen der Selbstverwaltung für alle Gebiete der Staatsthätigkeit begreift, und sowohl die allgemeine Selbstverwaltung des Landes als die kleine örtliche Selbstverwaltung umfaßt.

Die Selbstverwaltung einer Gesellschaft, sei es einer Stadt oder eines Gesammtvolks, muß stets ihrer höchsten Vollziehungsgewalt gleichstehen; und wenn ein Theil der Staatsgewalt das

ganze Land umfaßt, so müssen alle drei Gewalten die gleiche Ausdehnung haben. Das Wesen der bürgerlichen Freiheit, wie wir es erkannt haben, erfordert dies. Die drei Gewalten müssen in gleicher Reihe arbeiten, wie die Rosse am Griechischen Wagen, so daß die öffentliche Meinung der Wagenlenker ist. Hätte England wie jetzt eine allgemeine Vollziehungsbehörde, und nicht zugleich ein allgemeines Reichsparlament, so würde die Selbstverwaltung der Grafschaften und Stadtgemeinden, der Gerichte und Genossenschaften bald vernichtet sein. Hätten wir einen Präsidenten der Vereinigten Staaten und keinen Bundeskongreß, so würde offenbar entweder der Präsident unnütz sein, und wir hätten kein Gesammtvaterland, oder wenn die vollziehende Gewalt stark wäre, dann hätte die Staaten=Selbstverwaltung ein Ende, wenn auch die Präsidentenwahl bestehen bliebe. Freiheit erfordert Einheit des Ganzen, mag dies Ganze sein, was es wolle. Weisheit, Uebung, staatliche Mäßigung und männliche Unabhängigkeit können allein über das gehörige Maß der Einigung und das nothwendige Gleichgewicht entscheiden.

Eine der Gefahren einer auf starken Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung ist die, daß der trennende Kirchthurmsgeist über den nothwendigen Gemeingeist vorwiege, und daß eine auflösende Zersplitterung eintrete, wie sie die Geschichte als warnendes Beispiel in den Vereinigten Staaten der Niederlande gezeigt hat. Ich spiele hier nicht auf ihren Utrechter Vertrag an, der eine ungenügende Bundesregierung schuf und welchen unsere Bundesverfassung so wesentlich verbesserte, nachdem die Verbündungsartikel ihn nachzuahmen versucht hatten. Ich meine den Niederländischen Grundsatz, wonach jeder beschränkte Kreis, sogar die meisten Städte, nicht nur sich selbst verwalteten, sondern auch selbstherrlich waren, so daß der Stadthalter jedem besonders Treue schwören mußte. Die Niederlande boten das gerade Gegentheil der Französischen Zentralisation dar. Die Folge war, daß die wirkliche Niederländische Größe

nur ein Jahrhundert dauerte, und in dieser Beziehung fast der kurzen Portugiesischen Größe zu vergleichen ist, obwohl die entgegengesetzte Ursache hier waltete *).

Die frühere Verfassung von Ungarn, wonach jede Grafschaft Stimmrecht hatte, ob sie die vom Reichstag erlassenen Gesetze annehmen wollte oder nicht, ist ein Beispiel der verderblichen Wirkung blos theilweiser Selbstverwaltung **). Das Gesammtvolk als solches muß Theil daran haben; und Ungarn verlor seine Freiheit, wie Spanien und alle Länder, welche diesen Theil der Selbstverwaltung mißachteten.

Eine andere Gefahr ist, daß in Bezug auf innere Regierung die örtliche Selbstverwaltung allgemeine Maßregeln verhindern kann. Es kommen Beispiele und lang dauernde Zeiten vor, welche ernstliche und manchmal beunruhigende Anwendungen des Sprichwortes sind, daß Jedermanns Geschäft Niemands Geschäft ist. Die Straßen, welche bei den Römern so wichtig erachtet wurden, daß das Straßengesetz eine Stelle in den zwölf Tafeln fand, Gesundheitsmaßregeln u. A. leiden oft auf solche Weise. Die Verwaltungen einiger unserer größten Städte bieten theilweise, aber schlagende, Beispiele.

Man könnte zufügen, daß eine der Gefahren der Selbstverwaltung darin liegt, daß die Wichtigkeit der Einrichtungen leicht vergessen werde, daß die Beschränkungen als Fesseln angesehen werden, so daß die Leute dazu kommen, jenen Theil der Selbstverwaltung zu vergessen, welcher darin besteht, daß sie regiert werden, und nur an jenen Theil sich zu erinnern, welcher darin besteht, daß sie regieren. Wenn dies eintritt, so beginnt die Schrankenlosigkeit des Volkes, und ein Theil herrscht allgewaltig über den andern.

Wir erwidern auf diese Einwände, daß es den Anhängern

*) Mangel an Einheit war es auch, daß für alle wichtigen Maßnahmen, wie Besteuerung und Krieg, Einstimmigkeit aller Staaten erforderlich war.

**) Der Verfasser der berühmten Oceana schlug für England eine ähnliche Maßregel vor, wie St. Just, der „vorgeschrittenste“ Jünger von Robespierre für Frankreich.



der Schrankenlosigkeit eigen ist, zu glauben, daß die Menschen mit Formeln und Lehrsätzen allein zu lenken seien. Der Schüler der Freiheit weiß, daß so wichtig auch Lehrsätze und Einrichtungen, Grundsätze und Grundrechte sind, sie doch vernünftige und sittliche Wesen verlangen, für welche sie bestimmt sind, wie die Offenbarung selbst, welche nur für den denkenden Menschen ist. Alles in dieser Welt hat seine Gefahr. In der hiererwähnten liegt die schreckliche Verantwortlichkeit der Aufwiegler. „Ergreift die Gewalt, reißt die Schranken um," rufen sie dem Volke zu, wie die Höflinge Ludwig XIV. gegenüber thaten. Ihr Rath staatlicher Maßlosigkeit gleicht jenem auf dem Grabe Sardanapal's, leibliche Unmäßigkeit betreffend: „Iß, trink und freue dich, das Uebrige ist Nichts*)."

Wir müssen nur um so fester an unsern Einrichtungen festhalten, und um so aufmerksamer das Uebermaß vermeiden. Zugleich ist es billig zu fragen, ob denn andere Regierungsweisen die Gefahr vermeiden, oder nicht schwerere Uebel statt ihrer herbeiführen; und endlich müssen wir hierin, wie in allem andern, während wir redlich das Uebel zu heilen oder zu verhüten streben, das Ganze im Auge behalten, und zusehen, welches die besten Früchte trägt. Nichts ist gefährlicher als einzelne glänzende Thatsachen als Vertreter eines ganzen Verfahrens herauszugreifen. Sie beweisen die allgemeine Tüchtigkeit so wenig, als glänzende Thaten nothwendig ihre Sittlichkeit beweisen.

Diese Gefahren sind es, welche einer in freiem Geist erdachten Verfassung so großen Werth verleihen. Während sie die Rechte der Bürger ausspricht und gewährleistet, bestimmt sie die Hauptgewalten des Staates so, und begrenzt sie, daß jede sich in ihrer Bahn bewegt, ohne mit den andern zusammenzustoßen; sie verhindert hiedurch gewaltsame Reibung und gewährt allen untergeordneten Staatsgewalten ebenmäßigen Schutz **).

*) Layard's Niniveh II, S. 478.

**) Darum dürfen auch Verfassungen nicht zu leicht und zu oft abgeändert



Eine Verfassung, sei sie eine angewachsene, wie die Brittische, oder urkundlich errichtete, wie unsere, ist stets von großer Wichtigkeit, wie alles Gesetz wichtig ist, wo Menschen thätig sind; aber aus dem Gesagten geht alsbald hervor, daß Verfassungen zur Erreichung ihres Hauptzieles der Bürgerfreiheit nur insoweit wirksam sind, als sie aus einem Inbegriff von Einrichtungen bestehen; wie z. B. jene der Vereinigten Staaten, welche aus einer bestimmten Zahl klar erdachter und begrenzter, Leben besitzender Einrichtungen besteht, oder wie die Englische, welche aus den angewachsenen Einrichtungen besteht, die Jemand, welcher den Ausdruck „Brittische Verfassung" braucht, als grund- und lebenswichtig erachtet. Man wird ferner gesehen haben, daß diese Verfassungen nur dann ein wahres Leben haben, wenn sie sich auf zahlreiche, weitverbreitete Einrichtungen gründen, und gleichsam durch einen allgemeinen Einrichtungssinn genährt werden. Ohne dieses sind sie wenig mehr als Pergament; und so wichtig auch unsere Verfassungen sind, so haben wir doch schon gesehen, daß die Einrichtung des gemeinen Rechts, worauf sie alle beruhen, noch wichtiger ist. Es ist nicht zu läugnen, daß manchmal gewaltsame Reibung in einer Regierung mit starken Einrichtungen stattfindet. Sie beruht, wie wir es genannt haben, auf Mitwirkung, und solche kann zum Widerstreit der Kräfte führen. Wo immer aber allgemeine Regeln des Handelns bestehen, stoßen manchmal Anliegen oder Kräfte gegeneinander.

Diese, von den Anhängern der Schrankenlosigkeit, für welche unnachgiebige und ungemilderte Einförmigkeit das Höchste

---

werden; denn wenn eine Verfassung fast regelmäßig wiederkehrend, durch selbstherrliche Gewalt des Volkes abgeändert wird, so ist offenbar, daß die unbeschränkte Volksgewalt in gewissem Maß zu einem Bestandtheil der Regierung wird. Dadurch rückt die Schrankenlosigkeit nahe. Das Parlament ist dem Grundsatz nach staatlich allmächtig; bei uns ist das Volk staatlich allmächtig; und wenn das Volk alle fünf oder zehn Jahre neue Verfassungen gibt, so sitzt die Verfassunggebende Versammlung der Sache nach als allmächtiges Parlament.

ist, so sehr gefürchtete Reibung von Gesetzen und besonders von Einrichtungen ist sehr häufig das Mittel zur Entwicklung und jener Durchschnittsgerechtigkeit, welche einen Zug aller Bürgerfreiheit bildet. Wenn in der Geschichte freier Völker irgend etwas lehrreiches und für den Forscher bürgerlicher Freiheit anziehendes liegt, so sind es eben diese Reibungen und das durch sie herbeigeführte Gesammtergebniß. Wir müssen uns auch daran erinnern, daß Freiheit Leben und Streben ist, und dieses im gesellschaftlichen wie natürlichen Gebiete öfters zum Kampfe führt. Wenn manchmal Einrichtungen wirklichen Kampf verursachen, so müssen wir zwischen all dem Guten freier Einrichtungen mit diesem zeitweisen Nachtheil, und der Schrankenlosigkeit mit all ihren Uebeln und dieser zeitweisen Vermeidung eines Widerstreits der Ansprüche wählen; denn auch unter schrankenloser Herrschaft wird derselbe nur zeitweise vermieden. Welche inneren Kämpfe treten nicht in der Geschichte Rußlands und der Türkei auf!

Ohne Zweifel rührt das Einrichtungsleben theilweise aus einer Achtung für das Errichtete oder Erwachsene her, und befördert sie wieder ihrerseits. Dies führt manchmal zu einer Liebhaberei an abgenutzten Einrichtungen, selbst zur Schwärmerei; allein Schwärmerei, welche in einem ungehörigen auf die Spitze treiben einer Wahrheit oder eines Grundsatzes besteht, ohne Rücksicht auf andere ebenso wichtige Wahrheiten und Grundsätze zu nehmen, kommt in allen Richtungen über den Menschen. Hat etwa die Schrankenlosigkeit nicht ihren eigenen Aberglauben und ihre Glaubenswuth *)?

---

*) Ich habe meine Ansicht hierüber in einer Ansprache an Zuhörer ausgedrückt. Da ich die in derselben ausgesprochene Wahrheit für wichtig halte, setze ich die Stelle hierher:

„Erinnert Euch, wie oft ich Eurem Geist die Wahrheit einzuprägen strebte, daß es in der Geschichte keinen großen und wirkenden Gedanken gibt, keinen durch ganze Massen gleich einer schwellenden Meereswoge dringenden Anstoß, kein Streben und Mühen, welches eine ganze Zeit kennzeichnet, und keine neue Ein-



Wenn eine Einrichtung abgenutzt, wenn nur die Form geblieben, das Leben entwichen ist, wenn mit einem Wort nur die Schale der Einrichtung vorhanden, sie selbst keine wahre Einrichtung mehr ist, so wird sie lästig, gefährlich, selbst ernstlich schädlich. Wie ich oben aussprach, ist der Willkürherrschaft nichts so förderlich, als die übrigbleibenden Formen einer entschwundenen Freiheit, oder absichtlich zur Täuschung erfundene Formen der Freiheit. Ein aller Unabhängigkeit beraubter, zu Hofschranzen herabgesunkener Adel, der Römische Senat unter den Kaisern, der Peerhof unter Heinrich VIII., Volkshäuser ohne Macht und freie Bewegung, unter dem Machtgebot eines Willkürherrschers stehende Kriegsgerichte, unfreie Wahlen sind

---

richtung oder neue Wahrheit, welche einen wesentlichen Beitrag einer gewissen Zeit zu dem Schatze fortschreitender Gesittung bildet —, welche nicht ihre Uebertreibung und ihren verzerrten Wiederschein mit sich brächte. Kein Luther ersteht mit Heldensinn, ohne durch einen Karlstadt übertrieben zu werden. Das Wunder, welches Er verrichtete, für welchen es kein Wunder war, wird durch Wunderspielerei für leichtgläubige Seelen nachgeäfft. Die Kommunisten sind für die Würde der Arbeit, was die häßlichen Wiedertäufer für die Reformation, oder heuchlerische Zwingherrn in England für den Gedanken Brittischer Freiheit in einem Pym oder Hampden waren. Eine grundwichtige Wahrheit lag in dem Worte früherer Zeiten (wie wenig würdig es unserm Geschmack auch erscheinen mag), daß der Teufel Gottes nachäffender Possenreißer sei. Ich gehe weiter und erkläre, daß wir nicht sagen können, eine Wahrheit habe sich entschieden zur Geltung durchgearbeitet, und erwecke wie ein Frühlingshauch neues Leben, wenn wir nicht irgendwo ihr geschichtliches Zerrbild erblicken. Ist es dem Christenthum besser ergangen? War der Gedanke, der durch eine Reihe von Verirrungen zu Einsiedlern und Pfeiler-Heiligen führte, nicht ein wahrer und heiliger? Besteht nicht alle Schwärmerei in dem rastlosen auf die Spitze treiben eines wahren Gedankens ohne Rücksicht auf andere ebenso wahre, welche unter dem heilsamen Einfluß gegenseitiger Beschränkung gemeinsam entwickelt werden sollten? Es liegt Wahrheit in dem ersten Gedanken, wovon der Kommunist ausgeht, gerade so wie in dem Gedanken, auf welchen der Fürsprecher des gottlosen Gottesgnaden-Rechts baut; aber beide führen ihren Grundsatz bis zum Wahnsinn durch, und verfallen endlich oft in blutig wilde Tollheit. Laßt Euch darum nicht durch solche Verzerrungen mißleiten, oder zu hoffnungsloser Schüchternheit bringen, welche in äußerster Unentschlossenheit und einem Mißverstehen der festesten Wahrheiten enden würde."



furchtbare Werkzeuge der Ungerechtigkeit. Sie tragen die Verantwortlichkeit ohne freie Thätigkeit. Dies ist aber kein Vorwurf gegen die Einrichtung im Allgemeinen, und kein Grund, warum wir uns nicht darauf verlassen sollten. Manche alte Kirche hat als Räuberhöhle gedient; sollen wir also keine Kirchen bauen? Wenn die Einrichtung abgenutzt ist, so werde sie zerstört, aber es geschehe, wie Montesquieu von Gesetzen im Allgemeinen sagt, „mit zitternder Hand," damit Ihr nicht zerstöret, was nur einem beschränkten Blick als abgenutzt erschien.

Noch kräftiger muß der Sturmbock gegen Einrichtungen gerichtet werden, welche von Anfang an schlecht waren, oder einem neuen Zustand der Dinge offenbar feindlich sind. Manche Einrichtungen sind ebenso unverträglich mit dem wahren Ziel der Gesellschaft, wenige jedoch so ungeheuerlich als die regelmäßige Körperschaft der Buhlerinnen im alten Genf. Solche sind zu zerstören. Alle geschichtliche Entwicklung enthält Erhaltung, Fortschritt und Umsturz, wie das Christenthum selbst höchst erhaltend und höchst umstürzend ist. Die Lebensfrage ist, wann jede dieser Kräfte wirken soll. Und aus Allem, was gesagt wurde, muß sich ergeben haben, daß die Einrichtungen mächtig zum besten Fortschritt mitwirken, dessen die Gesellschaft fähig ist, zu jener ruhigen Umwandlung, welche schon in den Grundsätzen der Stetigkeit und Erhaltung selbst enthalten ist.

In keinem Land des festländischen Europa, trotz seinen äußerlichen Umwälzungen, gehen so beständige und umfassende Wandlungen vor, als in den Vereinigten Staaten und in England, eben weil sie auf Einrichtungen beruhen, weil sie Selbstverwaltung haben; dennoch bewegen sie sich innerhalb ihrer Einrichtungen. Sinnbildlich stellt sich diese Wahrheit in der Westminsterabtei und dem Marsfelde dar. Jahrhundert auf Jahrhundert stand jene, und welcher Gang geschichtlicher Entwicklung ist durch sie geströmt! Welche sinnbildlichen Feste des Umsturzes anderseits, von dem Fest der allgemeinen Verbrüderung Frankreichs 1790 bis zur Vertheilung der Adler an das

Heer im Mai 1852, sind einander auf letzterm gefolgt — Feste des Konvents, des Freistaats, des Kaisers, der Könige, wieder des Kaisers, wieder der Bourbonen, der Orleans, der Sozialisten, des ungekrönten Kaisers, des Kaisers — stetig aber hat durch all dies die Persönlichkeit zerstörende Zentralisation ihren Weg sich gebahnt. Die Steine und Orte predigen *).

---

*) Ich nehme das Folgende aus einer Französischen Zeitung von 1852. Es ist sinnbildlich merkwürdig genug, um in einer Anmerkung eine Stelle zu finden:

Am 14. Juli 1790 wurde der Jahrestag der Einnahme der Bastille durch das Fest der allgemeinen Verbrüderung Frankreichs gefeiert. Jeder Regierungskreis, jede Stadt, jeder Flecken, jedes Dorf des Landes, begierig seine Begeisterung für die Umwälzung von 1789 kundzugeben, sandte Abgeordnete dazu. Je Hundert Mann der Bürgerwehr waren durch sechs Mitglieder vertreten; ebenso waren sechs Abgeordnete von jedem Regiment Fußvolk, und vier von jedem Reiterregiment da. Diese „Verbündeten," wie man sie bezeichnete, wurden von den Einwohnern von Paris, welche in Gastfreundschaft mit einander gewetteifert haben sollen, unterhalten. Um für die ungeheuere Zahl von Zuschauern, welche auf dem Marsfelde erwartet wurden, Vorkehr zu treffen, wurden über zwölftausend Arbeiter angestellt, es mit Wällen zu umgeben. Da man trotzdem noch fürchtete, daß die Arbeit nicht rechtzeitig fertig würde, zog ganz Paris aus, um zu helfen; Männer, Weiber, Kinder, Bürgerwehr, selbst Priester und barmherzige Schwestern, alle nahmen Theil daran. Man sah Sieyes und Graf Beauharnais am selben Karren ziehen. Am Eingang in's Feld war ein ungeheurer Siegesbogen errichtet, während in der Mitte ein Altar, Altar des Vaterlandes genannt, errichtet war, woran Talleyrand, damals Bischof von Autun, Messe las. Eine Schiffbrücke war in der Nähe des Marsfeldes über die Seine gelegt, wo seitdem die Jenabrücke errichtet worden ist.

Am 18. September 1791 war ein glänzendes Fest zur Verkündung der Verfassung und Beschwörung derselben durch Ludwig XVI.

Am 15. April 1792 wurde das Fest der Freiheit gefeiert. Der Mittelpunkt der Anziehung war ein ungeheurer Wagen, worauf eine Bildsäule der Freiheit, eine Freiheitsmütze in einer, eine Keule in der andern Hand, gestellt war. Der Grundsatz der Freiheit wurde dabei soweit getrieben, daß nicht ein einziger Polizeidiener anwesend war, um Ordnung zu halten. Der Festordner war nur mit einer Kornähre bewaffnet; dennoch soll keine Unordnung gewesen sein.

Im Jahr 1793 war ein Fest zu Ehren der Abschaffung der Sklaverei. Am 10. August desselben Jahres war ein Fest wegen Annahme der Verfassung von 1793. Der Präsident des Konvents empfing drei und achtzig Abgeordnete aus den Regierungskreisen; darauf wurden die Verzeichnisse der Abstimmung der Urversammlungen zu ihm gebracht, und er legte sie auf den „Altar des Vater-

Hauptstück XXIX.

Fernere Vortheile einer auf Einrichtungen beruhenden Regierung.

Die Betrachtung der auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung und der Einrichtungen im Allgemeinen veranlaßt zu einigen weiteren Bemerkungen, welche zur Vermeidung einer Unterbrechung der allgemeinen Ausführung bisher verschoben wurden.

---

landes" unter Kanonendonner und dem Frohlocken des Volkes, welches die Verfassung mit seinem Leben zu vertheidigen schwur. Am folgenden 2. Dezember fand das Siegesfest statt zur Feier der Einnahme von Toulon. Bei dieser Gelegenheit wurde der Altar des Vaterlandes durch den Maler David zu einem Tempel der Unsterblichkeit umgeschaffen.

Am 21. Januar 1794 wurde der Jahrestag des Todes Ludwigs XVI. gefeiert, indem alle Hauptbehörden zum Altar des Vaterlandes gingen, und ihren Schwur das Königthum zu hassen erneuerten. Am 9. Juni desselben Jahres begann das Fest des Höchsten Wesens in den Tuilerien und endete auf dem Marsfeld. Mitten auf der Ebene war ein, von einer Eiche überragter, „Berg" aufgeworfen. Auf dem Gipfel des Berges saßen die Volksvertreter; während in ihrer Nähe eine Anzahl junger Männer mit gezogenem Schwert in der Hand sich befanden, welche nach einer sinnbildlichen Gestalt „des Ungeheuers der Glaubenswuth" schlugen.

Am 21. Januar 1796 wurde der Jahrestag des Todes Ludwigs XVI. abermals gefeiert. Alle öffentlichen Beamten erneuerten noch einmal ihren Schwur des Hasses gegen das Königthum, und das Volk verbrachte den Tag mit Singen der Marseillaise, des Ça ira und anderer vaterländischer Gesänge. Am folgenden 30. März fand das Jugendfest statt, bei Gelegenheit der Bewaffnung aller über sechszehn Jahre alter Jünglinge; und am 30. April wurde auf Carnot's Vorschlag das Siegesfest gefeiert.

Am 20. März 1798 war das Fest der Selbstherrlichkeit des Volkes. Am 10. Vendemiaire war ein Trauerfest zum Andenken an General Hoche. Am 10. Messidor fand das Ackerbaufest statt, mit großem Aufwand von Wagen, Vieh, Früchten u. dgl. Während der fünf Schalttage des neuen Kalenders war auf dem Marsfeld eine Reihe von Festen mit Ausstellung aller Erzeugnisse der Französischen Gewerbe.

Im Jahre 1801 waren zum Andenken an die Gründung des Freistaats, und zur Feier des allgemeinen Friedens Feste, woran der erste Konsul Theil nahm.

Es scheint mir bezeichnend, daß zu keiner Zeit, soweit ich die innere Geschichte Englands kenne, in diesem Lande der Ausdruck Volk (people) zu einem Ausdruck des Vorwurfs wurde, selbst nicht in seiner schlimmsten Zeit. Im Gegentheil war das Wort Volk stets mit Würde umgeben, und als Chatham „Volksminister“ genannt wurde, geschah dies in der Absicht

---

Am 10. November 1804 begab sich der Kaiser Napoleon nach dem Marsfeld, und empfing dort den Eid der Treue und des Gehorsams von Abgeordneten aller Heerestheile.

Am 7. September 1814 vertheilte die Regierung der wiederhergestellten Bourbonen Fahnen an die Pariser Bürgerwehr. Diese Vertheilung bezweckte, womöglich selbst das Andenken an die Adler des Kaiserreichs und an die dreifarbige Fahne der Umwälzung zu verlöschen. Ein von Gold und kostbarem Behänge glänzender Altar war bei der Kriegsschule errichtet, und davor stand der Thron Ludwigs XVIII, welchen der Graf von Artois, der Herzog von Angouleme und der Herzog von Berri begleiteten. Der Erzbischof von Paris, Talleyrand Perigord, Oheim des Bischofs von Autun, welcher beim Verbrüderungsfest 1790 Gottesdienst gehalten, las Messe. Die Bürgerwehr zog vor dem Thron vorüber, während die Musik „Vive Henri IV.“ und „Charmante Gabriele“ spielte.

Am 1. Juni 1815 war ein Fest zur Feier der Wiederkehr des Kaisers. Napoleon erschien auf dem Thron mit seinen drei Brüdern. Messe wurde gelesen; die Verfassung wurde mit Beifallsgeschrei begrüßt; und der Ruf „Es lebe Napoleon“ erschütterte die Luft. Der Eid wurde mit Begeisterung geleistet. Napoleon sprach vom Throne zu den Soldaten folgende Worte:

„Soldaten der Bürgerwehr von Paris, Soldaten der kaiserlichen Garde! Euch vertraue ich den kaiserlichen Adler mit der Landesfahne an. Ihr schwört, sie gegen die Feinde des Landes und dieses Thrones, wenn es sein muß, mit dem Leben zu vertheidigen. Ihr schwört, nie Euch unter einem andern Banner zu schaaren.“

Während der Restauration wurde das Marsfeld hauptsächlich zur Heerschau der Bürgerwehr benutzt; die merkwürdigste war die letzte, welche Karl X. hielt, wobei die Bürger jene Feindseligkeit gegen den König zeigten, die ein Vorspiel der Umwälzung von 1830 war.

Im Jahre 1837 war ein großes Fest zur Feier der Heirat des Herzogs von Orleans, bei welcher Gelegenheit die Volksmenge auf dem Marsfeld so groß war, daß vierundzwanzig Menschen erstickten, oder todtgedrückt wurden. Während der Regierung Ludwig Philipps waren jedoch die Hauptversammlungen auf dem Marsfeld meist bei Gelegenheit einer Heerschau oder eines Pferderennens.

Am 22. Mai 1848 wurde das Eintrachtsfest mit großem Gepränge gefeiert. Der Moniteur sagte darüber:

einer großen Ehre. Auf dem Festland war es ganz anders. Im Französischen, Deutschen und allen festländischen Sprachen, welche ich kenne, sanken die entsprechenden Worte geradezu zu verächtlichen Ausdrücken herab. Vor der ersten Umwälzung brauchten in Frankreich die höheren Stände das Wort peuple in schmähendem, brandmarkendem Sinn, und oft gleichbedeutend mit canaille — dem Worte, das in dem blutigen Schauspiel der Umwälzung eine so schreckliche Rolle spielte, und welches Napoleon absichtlich brauchte, um nachdrücklich zu erklären, daß er ein Mann des Volkes sei, oder als solcher angesehen sein wolle, als er etwas soldatenhaft sagte: Je suis moi même sorti de la canaille *). Im Deutschen wurde das Wort Volk sogar

---

„Diese Festlichkeit wurde mit einem durch das prachtvolle Wetter erhöhten Glanze gefeiert. Wie konnte man unter einem so reinen Himmel, und von so viel fröhlichen Gesichtern umgeben, andere Gefühle empfinden, als Liebe, Versöhnung und Eintracht? Was uns besonders auffiel, war die begeisterte und vertrauensvolle Haltung der ungeheuren Volksmasse, welche sich auf dem Marsfeld drängte; tausendmal wiederholte Rufe, Es lebe der Freistaat! Es lebe der demokratische Freistaat! Es lebe die Nationalversammlung! erschollen jeden Augenblick in gewaltigem Chor, um gleichsam die Achtung des Volkes vor den Einrichtungen, die es angenommen hat, und seinen unbesiegbaren Widerwillen gegen jeden Rückschrittsgedanken auszudrücken."

Zu dem Obigen ist noch das große soldatische Fest vom 10. Mai 1852, das Adlerfest d. h. die Vertheilung der Adler an alle Regimenter des Heeres, beizufügen: Ein Hahn war vom ersten Freistaat als Sinnbild angenommen worden, entweder zufolge falscher Ableitung oder einer Spielerei mit dem Worte Gallien. Der Kaiser nahm den römischen Adler an; die Bourbonen brachten die drei Lilien zurück, und 1830 wurde der Hahn wieder hergestellt. Ludwig Napoleon, als Präsident auf 10 Jahre, stellte den kaiserlichen Adler wieder her. Es muß zugegeben werden, daß der Hahn ziemlich ebenso aussah, wie unser Truthahn ausgesehen hätte, wenn wir nach Franklin's launigem Vorschlag unsern ehrbaren Truthahn statt unseres schönen Adlers angenommen hätten.

Welches Fest wird an gleicher Stelle das nächste Mal gefeiert werden? Schwerlich wird es innerlich von dem letzten verschieden sein.

*) Das Wörterbuch der Akademie gibt als die zwei letzten Bedeutungen von peuple — ungebildete Leute, und Leute welche zu den niedrigsten Ständen gehören. Trench, lessons in proverbs führt den Französischen Jesuit Bonhours an, welcher sagt: Les proverbes sont les sentences du peuple, et les sentences sont les proverbes des honnêtes gens. — Es ist hier am Platze, auch auf die

von den unteren Ständen als herabsetzendes Schimpfwort gebraucht. Allerdings hörten die Worte nie auf, in ihrem rechtmäßigen Sinn gebraucht zu werden. In der gemeinen Sprache aber hatten sie die angegebene Bedeutung erhalten. Sie bekamen diesen schimpflichen Sinn, weil der auf dem Festland sehr zahlreiche Adel mit Anmaßung auf das Volk herabsah, und das mit stumpfer Bewunderung zum Adel aufblickende Volk den Hochmuth dieses Standes nachäffte. Es ist ein allgemeines Gesetz gesellschaftlicher Erniedrigung, daß sie aus einer Kette erniedrigter Stände besteht, welche stets ihrerseits sich bemühen, andere noch tiefer zu erniedrigen, wie die Unterdrückung in dem Unterdrückten die Lust erzeugt, Andere zu unterdrücken.

Anderseits hat auch in der Englischen Umwälzung das Englische Wort People nie jene schreckliche Bedeutung erlangt, welche für den denkenden Athener der Demos, oder in der ersten Französischen Umwälzung Peuple hatte. Was ist die Ursache dieser merkwürdigen Thatsache? Ich kann keine andere erkennen, als daß stets eine hohe Stufe auf Einrichtungen beruhender Selbstverwaltung in England bestand — eine sehr hohe Stufe, wenn wir damit das Festland vergleichen. Das Volk hörte nie auf, sich selbst zu achten; und Andere hörten nie auf, ihre theilweise Abhängigkeit von ihm zu fühlen. Die Englische Aristokratie, eine weit höher als irgend ein festländischer Adel stehende, bevorrechtete Genossenschaft blieb dennoch durch den Umstand, daß nur Einer aus der Familie die

unselige Verirrung hinzuweisen', den würdigen Namen das Volk einigen auf der Straße versammelten Leuten zu geben. Die Französischen Zeitungen und andere Schriften der ersten Umwälzung brauchten dies Wort beständig in diesem Sinne. „Das Volk hat einen Bäcker aufgehängt u. s. w." hieß es, wenn wenig zahlreiches Gesindel den Mord verübt hatte. Diese Verwechslung einiger gesetzlosen Menschen mit dem Volke, für welches selbstherrliche Gewalt beansprucht wird, und wieder die Anmaßung des heiligen Namens durch einige wenige Pariser, zeigt sich in der ganzen Geschichte der Umwälzung.

Peerwürde besitzen kann, mit dem Volke verbunden. Diese Würde bezeichnet somit nicht eine am Blut haftende gesellschaftliche Stellung; sie bezeichnet eine staatliche Stellung *).

Die Meisten meiner Amerikanischen und Englischen Leser erfassen vielleicht nicht die ganze Bedeutung dieser Bemerkungen; sie mögen aber nur eine beträchtliche Zeit lang auf dem Festland Europa's leben und ihre eigenen Beobachtungen werden nicht ermangeln, ihnen die Richtigkeit des Gesagten zu beweisen **).

---

*) So aristokratisch England in vielen Beziehungen ist, so ist es doch nichts destoweniger richtig, daß es dort im festländischen Sinn keinen Adel gibt. Das Gesetz kennt Peers, erbliche Gesetzgeber, aber es kennt nicht einmal das Wort für Adel. Die Peerwürde wird nach Erstgeburt vererbt, aber einen Englischen Geschlechtsadel gibt es nicht. Der Begriff „Mißheirat" galt daher nie in England. Ohne Zweifel rührt die geringe Neigung, welche die Engländer stets zeigten, die Aristokratie zu zerstören, großentheils von diesem Umstand her, wie auch der kluge Sinn der Englischen Peers, den deutlich und wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Volks nachzugeben, ohne Zweifel viel hiezu beitrug. Hallam macht sehr gute Bemerkungen über Englische Gleichheit bürgerlicher Rechte, wo er von der Regierung Heinrichs III. spricht.

**) Wenn der Verfasser mit Obigem die Behauptung aufstellen will, daß noch gegenwärtig in Deutschland eine größere Kluft zwischen den s. g. höheren Ständen und den unteren Volksschichten bestehe als in England, so muß der Deutsche Uebersetzer dies für unrichtig erklären. Es scheint mir umgekehrt, daß nirgends, Polen und Rußland ausgenommen, die höheren Stände mit so verletzendem Hochmuth auf die Niedrigen herabsehen, als gerade in England, während anderseits die gesellschaftlichen Anmaßungen des Adels nirgends so demüthig geduldet und so lächerlich nachgeäfft werden, als wieder in England.

Es mag gestattet sein, hier auf die grobe Unwahrheit hinzuweisen, welche Buckle in seinem sonst so vorzüglichen Werke, Geschichte der Civilisation (A. Ruge's Uebersetzung S. 204) sich erlaubt. Er sagt dort, daß nirgend in Europa eine so große Kluft zwischen den höchsten und niedrigsten Geistern bestehe als in Deutschland, daß das Deutsche Volk unfähig sei, an staatlichen Dingen Theil zu nehmen und sich selbst zu beherrschen, daß es endlich unwissender sei und mehr von Aberglauben beherrscht, als das Französische und Englische. Diese drei Behauptungen sind alle gleich falsch. Wir haben in Deutschland nicht jene Tausende, wie in England, welche nicht lesen können und nie auch nur den Namen Gottes gehört haben; die kürzliche Schillerfeier in vielen kleinen Dörfern beweist, daß sich auch Bauern und Taglöhner zu den höchsten Geistern des Volkes in Deutschland zu erheben wissen; (so wird auch der tiefdenkende Hebel im

Ein anderer Gegenstand, worauf ich die Aufmerksamkeit zu lenken wünsche, ist das Herkommen, welches, wie bemerkt, einen wichtigen Bestandtheil der Einrichtungen und daher des auf Einrichtungen gebauten Staatswesens bildet. Dies geben häufig die Anhänger der Schrankenlosigkeit nicht blos zu, sondern sie bestehen auch in böser Absicht darauf. Knechtisch Gesinnte auf dem Festland preisen häufig die Englische Freiheit, weisen dann aber auf ihre Einrichtungen und ihr ausgedehntes Herkommen, welches nothwendig dazu gehöre, auf dem Festland aber nun einmal nicht bestehe, so daß auch die Freiheit dort nicht bestehen könne. Dies ist eine unredliche Beweisführung für die Knechtschaft. Wir haben darauf zu erwidern, daß wir in keiner Sache ein gegebenes Ziel erreichen können, wenn wir niemals anfangen, und auf theilweises Mißlingen bei diesem Anfange gefaßt sind. Wenn das Buchstabiren nothwendig ist, um die Kunst des Lesens sich anzueignen, so dürfen wir das Abcbuch dem Schüler nicht vorenthalten. Wir dürfen auch nie das Gesetz vergessen, worauf ich in einem früheren Theile dieses Werkes mich bezog, daß das Fortschreiten der Menschheit unter Anderm dadurch möglich gemacht ist, daß wenn einmal auf einem Gebiet der Gesittung ein Ergebniß erzielt worden ist, die folgenden Geschlechter oder andere Völker nicht abermals alle die schmerzvollen Stufen des Kampfes oder der langsamen Erfahrung durchmachen müssen, welche dem bahnbrechenden Volke beschieden waren.

Allemannischen Bauernhause gelesen, — wo ist in England Aehnliches?) und im Staatsleben suchen wir im Großen und Kleinen mit redlichstem Willen das früher Versäumte nachzuholen Wir haben aber dabei ein Recht, mit Stolz die Thatsache hervorzuheben, daß es in Deutschland Länder gibt, wo auch das kleinste Dorf sich ebenso selbständig regiert, als eine große Stadt, während in England die Selbstverwaltung auf dem Lande sich nur bis zum Gutsbesitzer erstreckt. — Wir wollen in Deutschland uns unablässig bemühen, unsere Fehler zu erkennen und abzulegen; dabei ist es aber unsere erste Pflicht, fremde Anmaßungen in keiner Weise zu dulden. D. Uebers.



Die dritte Zusatzbemerkung, welche ich zu machen wünsche ist die, daß ausgedehnte, auf Einrichtungen beruhende, Selbstverwaltung vorzüglich wirksam ist, jene Stöße zu brechen, welche in einer zentralisirten Regierung den äußersten Winkel des Landes erreichen, und oft verderblich wirken. Dies ist nicht nur im eigentlichen Staatsleben der Fall, sondern in allen gesellschaftlichen Dingen, welche mehr oder weniger das Staatsleben eines Volkes berühren. In der Englischen und Französischen Geschichte treten uns zwei einander ähnliche Fälle entgegen, welche dies mit besonderer Schärfe zu beleuchten scheinen.

Jeder Geschichtschreiber gibt zu, das die wohlbekannte, schändliche Halsbandgeschichte den Ausbruch der Französischen Umwälzung zu beschleunigen beitrug, indem sie die Königin, und durch sie das Königthum selbst, in den Augen Frankreichs herabsetzte, welches damals an ihre Theilnahme an dem Verbrechen glaubte. England mußte einem weit entwürdigenderen Schauspiel — dem Verfahren gegen Königin Karoline, Gemahlin Georgs IV. — anwohnen. Nicht bloser Verdacht fand in dieser Sache statt. Das Königthum wurde im vollsten Licht der Oeffentlichkeit in allen Einzelnheiten dem Lande vorgeführt, und mit einem solchen Schmutz vermengt, daß es schwer scheint in der Geschichte einen gleichen Fall zu finden. Jeder gesittete Mensch schien bei dem Falle betheiligt. Das Bildniß der Königin und das Verfahren gegen sie wurde auf Tüchern gedruckt und überall auf dem Festland verkauft. Das Verfahren fand zudem in einer etwas schwierigen Zeit in England statt. Dennoch ist mir nicht bekannt, daß es irgend einen merklichen Einfluß auf die Englischen Staatsangelegenheiten übte. Die Einrichtungen des Landes konnten dadurch nicht angegriffen werden, so wenig als der Schlamm des Hochwassers hohe Mauern an kothigem Flusse angreift. Auf dem Festland aber erlitt das Königthum, welches gerade damals die auf göttliches Recht gegründete Schrankenlosigkeit wiederbeleben

wollte *), Schaden, indem das Volk sah, daß der Purpur Schande und Gemeinheit nicht zu verhüllen vermag.

Ein Amerikaner möge sich vorstellen, was die unvermeidliche Folge von Verirrungen und Aufregungen einer Stadt oder eines Staates, von denen wir uie gauz frei sind, sein würde, wenn wir nicht unter einem Ganzen von manchfaltigen Einrichtungen der Selbstverwaltungen lebten; jeder Stoß würde von einem Ende unseres Landes bis zum andern mit ungebrochener Kraft gefühlt werden. Hätten wir nur das Französische Allgemeine Stimmrecht ohne Einrichtungen, das sich wie ein ungetheiltes Meer über das Ganze verbreitet, so könnten wir uicht fortfahreu, eiu freies Volk zu sein, und würden schwerlich nur eiu vereiuigtes, obwohl unfreies Volk sein.

Eine ähnliche Bemerkung können wir in Bezug auf jene Zeit der Französischen Geschichte machen, welche den Geschichtschreiber geradezu uöthigt, mit der langeu Reihe der königlichen Buhlerinuen weuigstens ebenso vertraut zu sein, als mit den ersten Ministern. Die Wirkung dieses Beispiels des Hofes war für ganz Frankreich höchst uuheilvoll. Die Höfe von England uuter Karl II. und Jakob II. waren nicht besser. Das Betragen Georgs I. und Georgs II. fügte die Rohheit zur Liederlichkeit. Der Englische Adel folgte auf dem von seiueu königlichen Herrn eingeschlageuen Wege unmittelbar; aber über

*) Es war die Zeit, wo Haller seine Restauration der Staatswissenschaft schrieb, in welcher er Filmer zu überbieten suchte, und nicht erröthete, obwohl er geborner Schweizer war, unnachgiebige Schrankenlosigkeit anzupreisen. Er wurde katholisch und ging in den Dienst der Bourbonen. Den Forscher der Staatswissenschaft, welcher sich in vollem Umfang mit den staatlichen Schriftwerken jener Zeit des Europäischen Festlandes bekannt zu machen wünscht, verweise ich auf ein treffliches Deutsches Werk, R. v. Mohls Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855 — 1858. Die umfassende Gelehrsamkeit und das freisinnige Urtheil des Verfassers, sowie sein unermüdliches Forschen in den Schriften der Gegenwart und Vergangenheit, machen dies Werk zu einer Fundgrube geschichtlichen und beurtheilenden Wissens auf dem Gebiet der Staatswissenschaft, wofür jeder Jünger dieses Zweiges sich ihm verpflichtet fühlen muß.



ihn hinaus drang das Uebel nicht ein. Das Englische Volk — England selbst — blieb verhältnißmäßig unberührt; und während der Hof in Laster versank, ging das Volk seinen eigenen Weg, stieg empor und ward besser. Wäre England ein einrichtungsloses Land gewesen, so hätte die Wirkung dieselbe sein müssen, wie jene, welche Frankreich ins Verderben stürzte.

Eine weitere, durch unsern Gegenstand veranlaßte, Bemerkung ist die, daß eine auf weitverbreiteten Einrichtungen beruhende Selbstverwaltung dieselbe sammelnde Wirkung auf die Gesellschaft hat, welche eine sorgsame, verantwortliche Beschäftigung mit seinen eigenen Angelegenheiten und Pflichten auf den Einzelnen hat. Dies mag allerdings durch andere stärkere Umstände aufgewogen und gehemmt werden; allein die natürliche Wirkung der auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung ist, wie ich glaube, die angegebene.

Ein großes und thätiges Volk, welches somit naturgemäß ein staatliches Arbeitsfeld für seine Thatkraft sucht, welches aber Einrichtungen der Selbstverwaltung entbehrt, wird in der Regel seine Aufmerksamkeit auf Eroberung oder andere Gebietserweiterung richten, blos um sich eben räumlich auszudehnen; bis eine Ländergier sich einstellt, welche dem maßlosen Verlangen einiger Landwirthe nach Gutserweiterung gleicht. Solche vernachlässigen die innere Verbesserung ihres Gutes, und jeder erfahrene Landwirth weiß, daß sie zu den Aermsten ihres Standes gehören. Ausdehnung kann wünschenswerth oder nothwendig werden; aber ein Streben nach Erweiterung, nur um der Erweiterung willen, ist zugleich das schwächendste Fieber eines Volkes und der roheste alles Ruhmes, worin ein Attila oder Timur einen Fabius oder Washington weit überragt. Sobald ein Volk die kräftige Verbesserung seiner inneren Einrichtungen vernachlässigt, und seine Aufmerksamkeit rein auf fremde Eroberung richtet, beginnt es abwärts zu sinken, und verliert den Einfluß, welcher ihm sonst beschieden gewesen wäre. Den ächtesten, kräftigsten und dauerndsten Einfluß übt ein Volk

auf Andere durch seine Einrichtungen und deren fortschreitende Verbesserung. Das Schwert pflügt nicht tief*).

Dies ist der Grund, warum der Geschichtschreiber, je mehr er nach der wahren Geschichte der Völker forscht, und je mehr sein Geist wissenschaftlich erstarkt, um so mehr auf das in den Einrichtungen eines Volkes sich äußernde staatliche Leben aufmerksam wird. Ein Niebuhr unterscheidet sich dadurch von einem gewöhnlichen Erzähler der vielen Schlachten Roms**).

Anderseits können wir eine ähnliche Wirkung auf die Regierungen beobachten. Es scheint mir eine der besten Wirkungen der Selbstverwaltung der Gemeinde und des Landes mit ihren manchfachen Einrichtungen als Grundlage und einer Landes-Volksvertretung, daß die Diplomatie aufhört das ausschließliche Geschäft der Staatskunst zu bilden. So schlau sich oft die Englischen Diplomaten zeigten, so ist doch die Geschichte dieses Landes von jener der andern Europäischen Länder ver-

*) Es sind Leute unter uns, welche in diese Verirrung verfallen sind, und man wird stets finden, daß sie verhältnißmäßig unsere Einrichtungen mißachten. Ich erhielt vor Kurzem eine Schrift, worin der Verfasser einen Bund Amerika's von Grönland bis Kap Horn wünscht. Weltregierung war Heinrich's IV. Traum, welchen Napoleon wieder in seinen Dienst preßte. Ich vermag dem Leser nicht zu sagen, warum ein solcher Bund blos Amerika umfassen sollte. In dem Wort Amerika liegt kein Grundsatz oder selbstbegränzender Gedanke. Amerika ist ein Name. Das Wasser, welches es umströmt, hat mit Grundsätzen nichts zu thun. Wasser, einst das trennende Meer, ist nun ein Band. Polynesien könnte zugefügt werden, und warum nicht Ostindien. Unser Treueeid könnte dahin verbessert werden, daß man verspräche, den Vereinigten Staaten u. s. w. treu zu sein, wie ja Erzbischof Laud's berüchtigter Eid den Schwörenden auf ein „und so weiter" verpflichtete.

**) Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der mehr wissenschaftlichen Eintheilung der Geschichte. Zuerst wird die Geschichte eines Volkes nach seinen Fürsten oder irgend einer andern Aeußerlichkeit abgetheilt. Bei tieferm Eindringen theilt man nach dem Aufblühen und Verfallen der Einrichtungen, von Ständen, von Anliegen, großen Gedanken ein. Die Englische Geschichte nach Georg I. und Georg II. abzutheilen ist so unwissenschaftlich, als ob man etwa in der Erdbildungslehre eine Karte nicht nach den Haupterdschichten anmalen wollte, sondern darnach ob die Bewohner eines Landes Leder- oder Holzschuhe tragen, oder barfuß gehen.



selben Zeit ganz verschieden. Es scheint als ob die festländische Staatskunst in fremden Ländern bei Abschließung von Bündnissen und Verträgen nach einem Gegenstand ihrer Thätigkeit gesucht habe; mit einem Wort, als ob Diplomatie wegen der Diplomatie gepflegt worden sei. Nichts führt aber so sicher zu Verwicklungen, Kriegen und Leiden, als dieser verkehrte Zustand der Dinge *).

Einige Bemerkungen über den ungehörigen Einfluß der Hauptstädte in einrichtungslosen Ländern würden hier eine geeignete Stelle finden; ich will sie aber verschieben, bis wir die besonderen Eigenschaften der Zentralisation, des Gegentheils der auf Einrichtungen beruhenden Selbstverwaltung etwas näher betrachtet haben.

Geduld mit Thatkraft ist im Staatsleben ebensosehr ein Bestandtheil des Fortschritts und kräftiger Thätigkeit als in den Angelegenheiten des Einzelnen. Lamartine hat in seinem Rathgeber für das Volk einige treffliche Wahrheiten hierüber sehr eindringlich gesagt; es scheint aber, daß es nicht möglich ist, die Beiden in volksthümlichem Staatswesen und zum Dienst der Freiheit anders als durch die von uns betrachtete Selbstverwaltung zu vereinigen. Geduld und Thatenlust kann auch ohne Einrichtungen der Selbstverwaltung bestehen, allein sie sind dann Beide der Freiheit verderblich. Thätigkeit ohne Einrichtungen wird zu einer Reihe von unverbundenen Anstrengungen; Geduld ohne Einrichtungen, welche durch Selbstverwaltung beständig anspornen, und den Geist ebenso anregen als bilden, wird zu bloser Unterwerfung und endet in Asiatischer Ergebung.

Es scheint ebenso, daß nur durch Einrichtungen der Selbst-

---

*) Wir sollten den wiederholten Rath der größten Amerikaner, uns vor Bündnissen zu hüten, mit dem Inhalt solcher Werke, wie Raumer's, diplomatische Depeschen des vorigen Jahrhunderts, vergleichen. Dies ist der Grund, weshalb die jetzige Oeffentlichkeit der Diplomatie solche Lebenswichtigkeit hat.



verwaltung der so wesentliche Vortheil zu erlangen ist, daß (wie schon Aristoteles fordert *) das für besondere und einzelne Verhältnisse gegebene Gesetz auch genau dem vorliegenden Fall entspreche und dem Bedürfniß genau angepaßt sei.

Wegen des Einrichtungsgeistes im Brittischen Staatswesen, und insbesondere wegen der Englischen Verfassung — wegen der Herrschaft des Gesetzes und wegen der Selbstverwaltung, welche in hohem Maß das ganze Staatswesen und die Gesellschaft jenes Landes durchdringt — habe ich vor längerer Zeit nicht Anstand genommen, England einen königlichen Freistaat zu nennen **). Einige Jahre später sprach Arnold in der Einleitung zu seiner Römischen Geschichte denselben Gedanken aus. Es wird kaum nothwendig sein, beizufügen, daß das Brittische Gemeinwesen in vieler Beziehung sehr auf Standesvorrechten beruht, daß es mannchfach aristokratisch ist, und daß der Engländer es für einen der Vorzüge seines Staatswesens hält, daß es im König eine, anscheinend hoch über den streitenden Kräften des Fortschritts und der Volksfreiheit stehende Kraft der Erhaltung besitzt. Welche Vortheile oder Nachtheile dieser Theil seiner Verfassung enthalte, inwieferne die wirkliche Lage Großbrittanniens, der Stand seiner Bevölkerung und seine geschichtliche Entwicklung denselben nothwendig machen, dies zu untersuchen, ist ebensowenig unsere Aufgabe, als nachzuforschen, ob der stetige Fortschritt Englands nicht auf immer vollständiger entwickelte Einrichtungen der Selbstverwaltung und auf thatsächlichen Freistaat gerichtet ist, oder ob die Anhänger der Schrankenlosigkeit auf dem Festlande etwa Recht haben, wenn sie sagen, England sei gar keine rechte Einherrschaft, und sei durch sein unseliges Beispiel die Hauptursache der Europäischen Unruhe, worunter natürlich die Anwälte der Willkürgewalt das Begehren des Volkes nach Freiheit verstehen.

---

*) Ethica ad Nicomachum.

**) In meiner Staatsethik, erste Ausgabe von 1838.



Mein Ausdruck ist „sehr kühn" genannt worden. Ob er dies ist, oder nicht, ist wenig wichtig. Ich habe meine Gründe angegeben, warum ich das Englische Staatswesen so nannte, und darf hinzufügen, daß ich dabei nicht eine rednerische Wendung zu gebrauchen beabsichtigte, sondern wissenschaftlich einen Gedanken ausdrücken wollte, dessen Wahrheit meinem Geist seitdem noch stärker durch ausgedehnte Forschung und die aus der neusten Zeit so reichlich fließende Belehrung sich eingeprägt hat.

Der entgegengesetzte Gedanke wurde von einem hervorragenden Französischen Schriftsteller ausgesprochen, als er nach der auf den zweiten Dezember folgenden Abstimmung, aber vor Errichtung des Kaiserthrons günstig über Ludwig Napoleon schrieb, und sagte: „Allgemeines Stimmrecht ist der Freistaat *)." Es wird unsre Pflicht sein, genauer die Frage zu erwägen, ob einrichtungsloses, nacktes Allgemeines Stimmrecht irgend eine nothwendige, innere Verbindung mit Freiheit hat, oder nicht, und die Folgen zu untersuchen, zu welchen einrichtungsloses allgemeines Stimmrecht immer führt. Hier will ich nur bemerken, daß wenn er unter Freistaat ein Staatswesen versteht, das in sich Bürgerfreiheit trägt, jener Satz grundfalsch ist. Wenn mit Freistaat jedoch nur ein Zustand ohne König gemeint ist, ohne Rücksicht auf Freiheit oder ein Gemeinwesen von Freien, so verdient er gar nicht, von uns betrachtet zu werden. Nichts steht der wahren Selbstverwaltung mehr geradezu entgegen, als einrichtungsloses, über ein weites Gebiet sich erstreckendes, allgemeines Stimmrecht. Ich will auch nochmals auf die Thatsache hinweisen, daß das allgemeine Stimmrecht am Ende nur ein Mittel zum Zweck, nicht das Wesen ist. Wenn es aber zum Gegentheil von Selbstverwaltung führt, so haben wir so wenig ein Recht, es „den Freistaat" zu nennen,

*) Der mehrfach schon angeführte Emil Girardin. Er ist ein rückhaltloser Schriftsteller, der seine Gedanken bestimmt auszudrücken weiß, und Vertreter einer großen Zahl seiner Landsleute ist.

als jene alten Germanen auf ihre Freiheit stolz sein durften, welche unglückliches Spielen in die Sklaverei gebracht hatte, wenn Tacitus wahr berichtet.

Nach dem Französischen Schriftsteller dürfte man sagen, daß der Römische Freistaat unter den Kaisern fortdauerte; sie wurden ja von der Leibwache gewählt, und ein Wahlkaiserthum wäre annehmbar, da es doch in Wirklichkeit eine der schlechtesten Staatsformen ist. Es hat fast alle an der Einherrschaft haftenden Uebel, ohne ihre Vortheile, und alle Nachtheile eines Freistaats, in sehr vergrößertem Maßstab, ohne seine Vortheile. Die Geschichte rechtfertigt diese Meinung, denke ich, vollständig, obwohl ein Gewährsmann — der einzige von Gewicht, der mir bekannt — anders denkt *).

Hauptstück XXX.

Auf Einrichtungen gebautes Staatswesen ist das einzige, welches Anwachsen zu großer Gewalt verhütet. Freiheit, Reichthum und Dauer der Staaten.

Allgemeines Stimmrecht ist Macht — siegende, wirkliche, so ungeheure Macht, daß schon sein bloser Schein Alles vor sich niederwirft. Man darf passend sagen, daß das einrich-

*) Lord Brougham spricht in seiner political philosophy mit Ausdrücken hohen Lobes von der Wahlregierung des früheren Deutschen Reichs. Einheimische und gleichzeitige Schriftsteller haben dies nicht gethan. Nur nach Vertreibung der Franzosen, als das Deutsche Volk naturgemäß nach Deutscher Einheit und Würde sich sehnte, wurde eine Zeit lang ein dichterisches Sehnen nach Rückkehr des mittelalterlichen Kaiserreichs von Einigen ausgesprochen. Wenn jetzt noch ein Deutscher nach Rückkehr des Wahlreichs verlangt, so muß er eine sehr rückwärtsschauende Seele haben.

tungslose allgemeine Stimmrecht die ganze Volks-Kraft und Selbstherrlichkeit — die selbstgenügende Quelle aller abgeleiteten Staatsgewalt — zu einer vollziehenden Gewalt macht, und so in furchtbarer Weise Selbstherrlichkeit mit schrankenloser Gewalt, Schrankenlosigkeit mit Freiheit verwechsle.

Allerdings erfordert alle Regierung Macht, während Freiheit Beschränkung und Schutz erfordert; allein der nothwendige Einklang zwischen diesen zwei Erfordernissen aller öffentlichen Lebensfähigkeit und alles bürgerlichen Fortschritts ist es, was die Schwierigkeit erzeugt, Freiheit zu gründen und zu erhalten.

Macht ist nothwendig; eine Vollziehungsgewalt unerläßlich; allein alle Macht hat ein Streben, sich zu vergrößern und den Widerstand weg zu räumen. Sie wäre gar keine Macht, wenn sie dies Streben nicht hätte. Wie ist nun Freiheit zu bewahren? Eine neue Macht, wie der Römische Tribun, kann geschaffen werden, um die erste im Zaum zu halten; aber dann ist die neue Macht eben auch wieder M a c h t, und wie kann sie ihrerseits im Zaum gehalten werden? Stets von Neuem Macht der Macht entgegenzusetzen, hilft zu nichts. Die Hauptmacht mag dabei ihren Namen oder ihre Stelle wechseln; Macht mit all ihren Eigenschaften bleibt aber immer bestehen.

Ebensowenig wird man denken, daß in einem blosen, wenn auch noch so vervielfachten Verbietungsrecht (Veto) das Heil zu finden sei. Denn dies Verbietungsrecht, obwohl es in Bezug auf das von ihm Verhinderte verneinend scheint, ist doch an sich Macht; auch würde die Gründung der Bürgerfreiheit auf eine blos verhindernde Einrichtung gerade so sein, als ob man Leben, Thätigkeit, Wachsthum, Wirklichkeit von bloser Verneinung erwarten wollte. Eine Regierung ohne Macht und innere Kraft ist wie alles Machtlose unfähig zu wirken. Wirkung ist aber der Zweck aller Regierung. Der einzelne adlige Pole, welcher das Ablehnungsrecht besaß, hatte eine sehr wirkliche, aber sehr verderbliche Macht. Im Mittelalter dachte man

durchgehends durch Erforderniß der Einstimmigkeit in allen wichtigen Fragen Schutz zu gewähren. Einerseits aber ist dies der Grundsatz, welcher dem zersplitterten Zustand des Mittelalters, nicht unserer breiten Volksfreiheit angehört, und anderseits gewährt Einstimmigkeit nicht von selbst Schutz oder Freiheit.

Das einzige Mittel zur Besiegung der Schwierigkeit ist, das übergewaltige Anwachsen irgend einer Macht zu verhindern; denn wenn sie einmal angewachsen ist, ist es zu spät. Dies kann nicht durch Gegenüberstellung eines Standes gegen andere, eines Anliegens gegen andere geschehen; ein Theil von diesen muß der stärkere sein und dann der übergewaltige werden. Zwietracht ist auch nicht unsere Aufgabe. Eintracht ist es, Frieden und vereinigtes, lebensgegliedertes Wirken. Die Geschichte und Vernunftforschung weist keine andere Lösung dieser hohen Menschenaufgabe nach, als ein wohlgegründetes und verzweigtes Ganzes von Einrichtungen, welche sich einander begrenzen und beschränken, stark und selbstverwaltend, in ihrer Macht eben durch den Grundsatz der Selbstverwaltung einer jeden begrenzt sind, aber alle vereinigt für das gemeinsame Ziel arbeiten, und so eine auf Mitwirkung beruhende Staatsverwaltung schaffen, und in vielen Fällen sich tauglich erweisen, wo ohne Einrichtungen gewaltsame Reibung von Anliegen eintreten würde.

Die Einrichtung ist stark innerhalb ihrer Grenzen, aber nicht gefürchtet, weil sie eben nothwendig in ihrer Thätigkeit begrenzt ist. Was kann mächtiger sein, als der Englische Gerichtshof der Königsbank, in allen Fällen, wo er innerhalb seiner Grenzen handelt? Aelter nun als fünfhundert Jahre, hat er sich wiederholt erfolgreich gegen das Parlament erhoben. Keiner aber besorgt, daß seine Macht in das Gebiet anderer Einrichtungen eingreifen werde; ebensowenig befürchtete das Volk des Staates Neuyork, daß das Berufungsgericht zu einer übergreifenden Macht werde, als es neulich in seiner eigenen

gesetzlichen und wirksamen Weise das von einer großen Mehrzahl gegebene Kanal-Erweiterungs-Gesetz für verfassungswidrig, somit nichtig und ungiltig erklärte.

Die Freiheit nur oder hauptsächlich darin zu suchen, daß jeder Stand oder Kreis, jedes Anliegen, jede Körperschaft den Andern gegenüber eine Ablehnungsrecht habe, wie häufig nach jeder neuzeitigen Umwälzung vorgeschlagen wurde *), würde einfach auf eine Zersplitterung anstatt eines Aufbauens hinauslaufen. Es würde vielfachen Widerstreit, anstatt eines gesunden Lebensgebildes, schaffen, und würde ein Zurücksinken in den mittelalterlichen Zustand enger verbriefter Unabhängigkeiten sein. In fortwährender Verneinung können wir nicht auf Freiheit hoffen, sondern müssen sie in umfassender Thätigkeit finden. Alles Gute oder Große ist schaffend und bauend. Verneinung kann nicht für sich bestehen, oder Leben einhauchen. Jene Verneinung aber, welche nothwendig ist, um zu hemmen und zu zügeln, findet sich in der Selbstverwaltung mit vielen und kräftigen Einrichtungen, welche zugleich das einzig wirksame Mittel sind dem Anwachsen einer Uebergewalt vorzubeugen. Wenn sie dasselbe nicht immer zu verhindern vermögen, so hat der Mensch eben kein besseres Mittel. Als die Dänen im siebzehnten Jahrhundert sich zur Macht des Königs flüchteten, und ihn schrankenlos machten, daß er sie gegen den Druck des Adels schützte, schufen sie nothwendig eine Macht, welche ihrerseits unterdrückend ward. Die Engländer brachen umgekehrt die Macht des Adels, nicht durch Erhebung des Königs, sondern durch Verstärkung der Selbstverwaltung.

Unter den Unterscheidungsmerkmalen alter und neuerer Geschichte **) finden wir die lange Dauer neuzeitiger Staaten,

---

*) Harris in seinen Oceana, St. Jüst in der ersten Französischen Umwälzung und noch viele ältere und jüngere Schriftsteller wären anzuführen.

**) Diese Unterschiede zwischen Alterthum und Neuzeit, welche alle mehr oder weniger mit Christenthum und Einrichtungen zusammenhängen, sind:

gleichzeitiges Wachsen von Reichthum, Bildung und Bürgerfreiheit, und den Staat eines Gesammtvolkes im Gegensatz des alten städtischen Staates, des einzigen im Alterthum, worin Freiheit bestand. Dies sind nicht blos zufällige Verhältnisse, welche sich dem Geschichtsforscher darbieten, sondern es sind Bedingungen, unter welchen es die Aufgabe der Neuzeit ist, Freiheit zu entwickeln, denn sie sind der neueren Gesittung nothwendig, und Gesittung ist das umfassende Ziel der ganzen Menschheit.

Wir müssen Volksstaaten (und nicht Städtestaaten) haben; wir müssen breitgebaute Volksfreiheit (nicht enge verbriefte Freiheiten) haben; wir müssen wachsenden Reichthum haben, denn die Gesittung kostet viel; wir müssen Freiheit haben, und unsre Staaten müssen lange dauern, ihre großen Pflichten zu erfüllen. All dies kann nur durch Freiheit, welche auf Einrichtungen gebaut ist, bewirkt werden. Wir behaupten weder,

---

1) Im Alterthum blühte nur ein Volk zu einer Zeit. Die Geschichte fließt daher in schmalem Bette und der Geschichtschreiber kann leicht die alte Weltgeschichte anordnen. In der Neuzeit blühen viele Völker zugleich, und ihre Geschichte gleicht dem breiten Atlantischen Meer, worauf sie alle sich treffen.

2) Die alten Staaten waren kurzlebig; neuere sind viel zäher.

3) Im Alterthum waren die einmal sinkenden Staaten unrettbar verloren. Ihre Geschichte gleicht einem aufsteigenden und wiederschneigenden Bogen. Neuere Staaten haben häufig eine Kraft der Wiedergenesung gezeigt. Man vergleiche England mit jenem Karls II., das heutige Frankreich mit der Zeit Ludwigs XV.

4) Im Alterthum war Freiheit und Reichthum unverträglich, wenigstens auf längere Zeit; die neuzeitigen Völker können zugleich freier und reicher werden.

5) Die Freiheit des Alterthums wohnte nur in Städten; die neuzeitige Freiheit erfordert größere Genossenschaften — Völker.

6) Die Freiheit des Alterthums verlangte Mißachtung der persönlichen Freiheit; die neuzeitige Freiheit beruht auf derselben.

7) Die Alten hatten kein Völkerrecht. (Die Asiaten haben auch jetzt noch keines. Der Beginn des Völkerrechts ist allerdings bei allen Stämmen zu bemerken, denn sie sind Menschen. Die Römer sandten Herolde zur Kriegserklärung, und der Grieche, dem der Rath, seine Pfeile zu vergiften gegeben wird, weigert sich dessen, „denn," wie Homer ihn sagen läßt, „ich fürchte, die Götter würden mich strafen.")

daß lange Dauer allein der Zweck ist, noch daß sie allein durch Einrichtungen zu erreichen ist. Weil das ganz vorzüglich einrichtungslose Rußland Asiatische Willkür mit Europäischer Beamtenherrschaft verband, hat es durch lange Zeiten hindurch gedauert, wenn wir auch der Ansicht sind, daß bei der Feier seines tausendjährigen Bestehens die Russische Regierung sich einige dichterische Freiheit gestattet habe. Alles, was wir hier behaupten, ist, daß lange Dauer und zugleich fortschreitende Freiheit nur durch Freiheit, welche auf Einrichtungen beruht, erreicht werden kann. Das nun in Wahrheit tausend Jahre alte England bietet das große Schauspiel eines alten, stetig in Reichthum und Freiheit fortschreitenden Volkes. Es ist viel reicher, als es vor hundert Jahren war, und seine Freiheit ist weit volksmäßiger gebildet. In alten Zeiten galt es als fester Satz, daß Freiheit und Reichthum unverträglich sind. Bis zu einer sehr jungen Zeit sind neuzeitige Schriftsteller hierin den Alten nachgefolgt. Schönredner thun dies bis zum heutigen Tag; sie zeigen aber, daß sie Freiheit und Gesittung der Neuzeit nicht begreifen. Die neuere innere Gesittung, mit ihren Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten und der Wohlfahrt der Massen kostet unberechenbar mehr, als die alte äußere Gesittung. Die neuere Gesittung erfordert ungeheure Waarenerzeugung und erfordert großen Aufwand. Aber unsere Freiheit erfordert die Gesittung als Grundlage und Pfeiler; unsere fortschreitende Freiheit erfordert fortschreitende Gesittung, also wachsenden Reichthum — nicht aber etwa maßlose Reichthümer in der Hand Weniger. Das Alterthum kannte, und Asien besitzt bis auf diesen Tag aufgehäufte Schätze in größerer Zahl, als das neuzeitige Europa sie je gekannt hat*). Wir brauchen unmeßbaren Reichthum, aber er ist vertheilt, weit verbreitet, und im Genusse Vieler, so daß auch Viele der Bildung sich erfreuen.

*) Die ungeheuren Schätze, welche wir manchmal in Asien antreffen, zeigen gerade seine verhältnißmäßige Armuth an.

Lange zu dauern — mit Freiheit und Reichthum zu dauern, ist die große, von einem Staat der Neuzeit zu lösende, Aufgabe. Unser Geschick ist von dem kurzen Glanze Griechenlands verschieden. Wir wollen allen Vortheil ziehen aus der Bildung und Gesittung des Griechischen Volkes — des auserwählten Volkes, dessen Geistes- und Schönheitsleben, mit Christlicher Sittlichkeit, Römischer Gesetzlichkeit und Germanischem Persönlichkeits- und Unabhängigkeitssinn, die wesentlichen Bestandtheile jener großen Erscheinung bilden, die wir als Gesittung der Neuzeit bezeichnen; wir wollen aber nicht die Uebel und Verirrungen des Griechenthums mitannehmen, gerade wie wir seine Baukunst ohne die Religion, deren Irrthümer zur Entwicklung jener Kunst beitrugen, annehmen.

Hauptstück XXXI.

Unsicherheit einrichtungsloser Staaten. Ungegliederte einrichtungslose Volksgewalt.

In einem früheren Theile dieses Werks habe ich die Unsicherheit zentralisirter Staaten besprochen; derselben Unsicherheit sind alle Staaten unterworfen, welche nicht auf starken selbständigen Einrichtungen beruhen. Die östlichen Willkürherrschaften sind ebensosehr Serailverschwörungen ausgesetzt, als die zentralisirten Regierungen des Europäischen Festlandes im Jahre 1848 ihre Unsicherheit zeigten. Sie wankten, und viele stürzten zusammen, obwohl mit geringen Ausnahmen kein heißer Kampf stattfand, und nirgends etwas einem Bürgerkrieg ähnliches sich ereignete. Einem Beobachter aus der Ferne schien es fast, als ob jene Regierungen durch das laute Geschrei einer Volksmenge erschüttert werden könnten. Sie haben sich allerdings wieder erholt, vielleicht aber nur auf einige Zeit;

und jedenfalls wird man zugeben, daß sie eine sehr nachdrückliche Lehre erhalten haben.

Während all jener Zeit heftigen Getümmels standen England und die Vereinigten Staaten fest. Die letzteren waren allerdings zu derselben Zeit heftigen Stößen ausgesetzt, sie wurden aber durch den festen Grund ihrer Einrichtungen beschützt. Auch England hat seine Umwälzung gehabt; jede Einherrschaft muß wohl eine solche Stufe gewaltsamer Umwandlung durchmachen, ehe Bürgerfreiheit als breiter Bau errichtet, und vom Volke mit Bewußtsein genossen werden kann — ehe Regierung und Volk auf dem gemeinsamen Felde der Freiheit und Selbstverwaltung sich billig vertragen. In Englands Umwälzung scheint aber keine Thatsache so auffallend als die, daß alle seine Grundeinrichtungen, sein Schwurgericht, gemeines Recht, seine Volksvertretung, seine örtliche Selbstverwaltung, sein Friedensrichter, Sheriff, Coroner — daß diese alle den Bürgerkrieg und die Willkürherrschaft überlebten, und dann als Grundlage breiterer Freiheit dienten. Die Ursache hiervon kann nicht darin liegen, daß die Englische Umwälzung nicht in eine Zeit kühner Vernunftforschung fiel, wie sie das Zeitalter der Französischen Umwälzung kennzeichnete. Die Englischen Frommen des siebzehnten Jahrhunderts waren ebenso kühne Denker als die Französischen Philosophen, und die Englischen Religionsschwärmer waren ebenso grimmige Feinde des besondern Eigenthums und der Gesellschaft als die Französischen Staatsschwärmer. Nach meiner Ansicht war es vorzüglich das kräftige Einrichtungsleben im Allgemeinen, oder der ganze Inbegriff von Einrichtungen und die in jeder derselben enthaltene Stufe von Selbstverwaltung, welche jede einzelne Einrichtung rettete, und England in Stand setzte den Sturm zu bestehen, obwohl es nach der Wiederherstellung noch außerdem der Gefahr einer nichtswürdigen Regierung ausgesetzt war. In dem ganzen siebzehnten Jahrhundert der Brittischen Geschichte offenbart sich eine Lebenszähigkeit und eine Kraft der

Wiedergeburt, welche von den redlichen Staatsmännern unserer Völkerfamilie nie mit zu großer Aufmerksamkeit untersucht werden kann.

Gegen meine Bemerkungen wird vielleicht der Einwand erhoben, daß doch auch Rußland von den Umwälzungsversuchen des Jahres 1848 unberührt blieb, obwohl seine Regierung sehr zentralisirt ist. Rußland hat in vieler Beziehung eine stark Asiatische Art, und die Reihenfolge seiner Herrscher ist fast durch eine gleichgroße Zahl von Palastverschwörungen, Kaisermord oder Einkerkerung bezeichnet *). Das Volk anderseits ist von den Staatsbewegungen unserer Rasse noch gar nicht berührt worden. In staatlichen Dingen kann ein Volk, wie der Mensch in allen menschlichen Dingen, über oder unter einem Uebel stehen. Viele Menschen, welche von keinem Zweifel gequält werden, sind nicht darüber erhaben; die gefährlichen Fragen haben sich ihnen vielmehr noch gar nicht dargeboten; und viele Völker bleiben ruhig, während andere vom Bürgerkrieg zerrissen werden, nicht weil sie über den Umsturz hinaus einen geordneten Zustand erreicht haben, sondern weil sie noch gar nicht in die Entwicklungsstufe streitender Kräfte getreten sind.

Wir dürfen sagen, daß wenigstens in einer Beziehung Rußland den äußersten Gegensatz zur Selbstverwaltung aufweist. „Der Dienst" d. h. der Staatsdienst oder kaiserliche Regierungsdienst ist dort zu einem Gegenstand wahrer Verehrung, einer Art Amtsreligion geworden. Ueber jede Rechtsverletzung, jede Bedrückung, jede Klage wird achselzuckend mit dem Wort „der Dienst" weggegangen. Das Wort Dienst in seinem jetzigen Russischen Sinn ist das Sinnbild für die äußerste Schrankenlosigkeit, das geduldigste Beamtenthum und eine vom Zar in Bewegung gesetzte Gliederpuppenregierung.

---

*) Sehr bitter, aber wahr, sagte vor einigen Jahren eine Londoner Zeitung: Ein Russischer Zar ist ein sehr mörderischer Stoff.



Wenn zentralisirte Regierungen unsicher sind, so ist es ungegliederte, einrichtungslose Volksgewalt nicht weniger, und weder diese Gewalt, noch bloser Widerstand des Volkes gegen alle Regierung ist eine Bürgschaft für Freiheit. Das Erste mag der Grund sein, warum alle hervorragenden Athenischen Staatsweisen während und nach dem Peloponnesischen Krieg von ihrem Zustand der Dinge mit unverkennbarer Gunst auf die Lacedämonische Regierung blickten. Lacedämon war freilich keine Heimat persönlicher Freiheit; in Sparta sahen sie aber dauernde Einrichtungen, und ohne daß sie vollkommen klar den Unterschied zwischen einer auf Einrichtungen beruhenden Regierung und einer auf und abwogenden schrankenlosen Marktplatzmehrzahl erkannt hätten, mögen sie doch empfunden haben, daß Dauer und Sicherheit ohne Einrichtungen unerreichbar ist. Sie müssen bemerkt haben, daß in Sparta keine persönliche Freiheit herrschte, aber sein Einrichtungsleben mag ihnen aufgefallen sein, und der Gegensatz mag jenem Staatswesen einen scheinbaren Werth verliehen haben, den es in Wirklichkeit nicht besaß. Es wird sonst schwierig zu erklären, warum die tiefsten Denker ein Lacedämon einem Athen vorgezogen haben sollten, selbst wenn wir die allgemeine Ansicht der Alten, daß die Persönlichkeit dem Staate geopfert werden müsse, in Betracht ziehen.

In Bezug auf die zweite Behauptung, daß die Bürgschaft der Freiheit nicht in blosem Widerstand gegen die Regierung oder in bloser Verweigerung der Macht zu suchen ist, brauchen wir nur zu bedenken, daß in einem solchen Zustand nothwendig eines von drei Uebeln eintreten muß. Entweder ist das Volk einig und es gelingt ihm, die Regierung zu schwächen oder zu zerstören, in welchem Fall die neue Regierung abermals die volle überwältigende Macht besitzt, und ihrerseits eine Verneinung der Freiheit ist, so daß an die Stelle der Schrankenlosigkeit wieder Schrankenlosigkeit tritt. Oder die Volksbewegung ist uneinig, mißlingt, und läßt die Regierung mächtiger

und willkürlicher als zuvor. Oder es wird ein Zustand herbeigeführt, worin alle Macht zerstört ist, staatliche Entkräftung herrscht. Dies ist ein Zustand staatlicher Auflösung, welcher nothwendig zu allgemeinem Verderben führt, und einer neuen, meist fremden Macht den Weg bahnt, die auf den Trümmern des Vergangenen etwas Neues — mit Blut und Thränen gekittete Bauten — errichtet.

Es gibt keinen andern Weg dieser schrecklichen Wahl zu entrinnen, als Vereinigung von Volk und Regierung zu einem lebendigen Gebilde durch weitverzweigte mit Selbstverwaltung begabte Einrichtungen.

Ich will nicht behaupten, daß in der Geschichte nicht Beispiele von Volkszuständen vorkommen, worin nichts anders übrig blieb, als allgemeiner Aufstand gegen eine vom Volk losgetrennte Regierung; nichts aber wird gewonnen, wenn der neue Zustand nicht auf Einrichtungen gebaut wird. Dies ist allerdings eine schwere Aufgabe, welche selbst zu Zeiten unmöglich scheint. Ist dies der Fall, so ist der Untergang des Ganzen beschlossen; und die Erfüllung des Verhängnisses lehrt abermals die im Buch der Geschichte geschriebene Wahrheit, daß jene Völker, welche es versäumen für Einrichtungen zu sorgen, und sie frei wachsen zu lassen, den Weg staatlichen Verderbens wandeln.

Wir sind nun vollkommen im Stande einzusehen, wie sehr sich Jene irren, welche dem Volke die Ansicht aufdrängen wollen, daß es nur zwei Grundsätze gebe, zwischen welchen der gesittete Mann zu wählen habe — Recht von Gottes Gnaden und Macht von Volkes Gnaden. Beide sind gleich gottlos. Keiner von Beiden gründet sich auf Recht, keiner gestattet Freiheit; beide beruhen auf Schrankenlosigkeit. Beide sind von der Willkür geschmiedete, falsch gedachte in der Anwendung ruchlose, in ihrer Wirkung verderbliche Lehren.

Es ist oben der gewöhnliche Irrthum Jener erwähnt worden, welche in Bürgerfreiheit nicht erwachsen, mit Selbstver-

waltung nicht vertraut sind, daß sie glauben, einförmige, übermächtige, einrichtungslose Volksmacht mache Freiheit aus, oder sei allein zu ihrer Sicherung erforderlich. Ohne Zweifel ist es derartige Volksmacht, welche in Frankreich und andern Theilen des Festlandes Volksherrschaft (Demokratie) genannt wird. Vollständig verschiedene Dinge werden dabei, wie wir gesehen haben, miteinander verwechselt. Macht ist nicht Freiheit. Macht ist zum Schutze erforderlich, und Freiheit besteht großentheils im Schutze gewisser Rechte und gewisser Einrichtungen; deshalb ist aber Macht nicht Freiheit, und bedarf, eben weil sie Macht ist, der Beschränkung, oder, wie ich es ausgedrückt, es ist nothwendig, das Anwachsen gefährlicher Macht zu verhindern. Von aller Macht ist aber Volksmacht, wenn wir darunter die ungegliederte Uebergewalt der Menge verstehen, die aller unmittelbarste, da sie weder entlehnt ist, noch auf blosen Grundsätzen beruht, und die trügerischste, weil sie in Wirklichkeit von Wenigen oder Einem gelenkt oder gehandhabt wird. Die Alten wußten dies sehr wohl, und behandelten diese Thatsache öfters. Ganz dieselben Fehler bestehen und dieselben Ergebnisse wie in der alten Marktplatzversammlung treten ein, wo gleichsam der Marktplatz über das ganze Land ausgedehnt, wo alle Freiheit in eine einzige Formel — allgemeines Stimmrecht — verlegt wird. Viele Folgen des Letzteren sind sogar noch schlimmer *).

Dabei findet keine Berathung, keine Entfaltung der öffentlichen Meinung, keine stufenweise Bildung derselben Statt. Einige Wenige bereiten die Maßregeln vor, und Ja oder Nein ist Alles was zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

*) Am bestimmtesten spricht wohl Louis Blanc in seinen verschiedenen Werken die Ansichten einer großen Anzahl von Franzosen hierüber aus. Er ist der geistreiche Vertreter jener Französischen Schule, welche meint, daß Macht Freiheit sei, daß die „Arbeiter" das Volk sind, daß Reichthum in der möglichst großen Menge von Werthzeichen bestehe, daß gemünztes Geld eine Täuschung, Kommunismus aber die vollkommenste Staatsentwicklung der Menschheit sei.

So oft wir von Macht des Volkes in einem einrichtungslosen Staat sprechen, können wir unmöglich etwas Anderes als Macht der Mehrzahl darunter verstehen; und wo man glaubt, daß Freiheit in schrankenloser Volksmacht bestehe, ist das unvermeidliche Ergebniß nichts mehr und nichts weniger als schrankenlose Herrschaft der Mehrzahl und gänzlicher Mangel des Schutzes der Minderzahl.

Da aber diese einrichtungslose Menge nicht gegliedert ist, so wird sie, wie bemerkt, nothwendig von Wenigen oder Einem geleitet, und so finden wir in der Geschichte unwandelbar das Ergebniß, daß der Sache nach Ein Mann herrscht, wo die Ansicht besteht, daß das Volk schrankenlose Macht besitze. Nach kurzer Weile nimmt der Eine Mann offen alle Gewalt an sich, und beobachtet nur manchmal gewisse Formen, wodurch es den Anschein gewinnt, als habe ihm das Volk die Gewalt übertragen. Das Volk war schon mit dem Gedanken schrankenloser Gewalt vertraut, es war daran gewöhnt, daß die Staatsgewalt, wer sie auch inne habe, schrankenlos und allumfassend sei, so daß es nichts auffallendes für es hat, daß der neue Herrscher nur jene schrankenlose Macht besitze, welche das Volk wirklich oder angeblich inne hatte. Von dem „allmächtigen Volk" bis zum „allmächtigen Kaiser" ist es nur ein Schritt, oder gar noch weniger *).

---

*) Sehr verschieden hiervon ist die Englische Lehre, daß das Parlament allmächtig sei. So übertrieben und übereilt sie ist, besagt sie doch nur, daß das Parlament die höchste Staatsgewalt inne hat. Das Parlament selbst ist aber eine große Einrichtung und wesentlicher Theil eines noch umfassenderen, von Selbstverwaltung durchdrungenen Ganzen von Einrichtungen. Das Parlament hat oft gefunden, daß es nicht allmächtig ist, wenn es mit dem gemeinen Recht eine Lanze zu brechen unternahm. Jene Lehre ist so übereilt, als die andere, daß der König kein Unrecht thun kann. Diese ist nur in einem beschränkenden Sinn wahr, daß nämlich weil Er kein Unrecht thun kann, Jemand sonst für alle seine Handlungen verantwortlich sein muß. Das Schicksal Jakob's II. hat übrigens eine Randbemerkung zu diesem Satze geliefert. Er hatte niemals den Sinn des alten Französischen Satzes: In Gegenwart des Königs schweigen die Gesetze;

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, welche soweit ich die Geschichte kenne, keine Ausnahme hat, daß zur Zeit bürgerlicher Erschütterung, wo zwei große Parteien gegen einander gerüstet stehen, die einrichtungslosen Massen, welche irriger aber allgemeiner Weise das Volk genannt werden, für Einherrschaft stimmen, die Gewalt in die Hand Eines Mannes legen wollen. Alle Diktatoren gelangten durch das Volk zu ihrer Macht, wenn die Bewegung auf einen allgemeinen Regierungswechsel hinauslief. Dies war der Fall in Rom, als Cäsar zur Macht gelangte. Die Partei in den Niederlanden, welche gegen jenen großen Bürger De Witt die Rückkehr des Statthalters forderte, und durchaus die größte Ausdehnung erblicher Gewalt dem Haus Oranien übertragen wollte, war die Volkspartei. Cromwell wurde hauptsächlich von seinem, den Einrichtungen abgeneigten Heere und dessen Anhängern gestützt. Wir gehen noch weiter. Die Erhebung des neueren Fürstenthums, d. h. die ungeheure Verstärkung der Fürstengewalt, und der Sturz der Adelsmacht wurde überall mit Hülfe des Volkes bewirkt. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob nicht häufig in diesen Kämpfen das Volk bewußt oder unbewußt den Fürsten oder Führer gegen seine Widersacher unterstützte, weil die alten Einrichtungen drückend geworden waren. Wir haben es hier nur mit der Thatsache zu thun.

Es war wohl diese Thatsache, welche mit andern Gründen den Sozialisten Proudhon zu dem merkwürdigen Ausspruch brachte, daß „Niemand weniger demokratisch ist, als das Volk."

Die Thatsache steht fest, daß die Freiheit in keiner Weise dadurch gesichert wird, daß von dem Volke die höchste Gewalt wirklich oder angeblich übertragen wurde. Sofern diese Lehre auf der unbeschränkten Macht des Volkes beruht, ist sie im

---

oder die Bedeutung jenes berüchtigten „Gerichtslagers," wonach die persönliche Anwesenheit des Fürsten allen Widerstand zum Schweigen brachte, und genügend war, Alles anzuordnen, was ihm beliebte.

Gegentheil der Freiheit immer feindlich, und bildet in der Regel den Grund der schärfsten und gehässigsten Willkürherrschaft. Burke sagte 1788: „Recht und Willkürgewalt sind ewig Feinde .... Es ist ein Widerspruch im Wort, eine Lästerung in Religion, Verruchtheit im Staat, zu sagen, daß irgend ein Mann willkürliche Gewalt haben darf .... Wir mögen in unsere Ketten beißen, wenn wir wollen; wir sollen aber zur Erkenntniß unserer selbst gebracht und gelehrt werden, daß der Mensch geschaffen ist, um vom Gesetz beherrscht zu werden, und daß Jeder, der an die Stelle desselben den Willen zu setzen versucht, Gottes Feind ist."

Ich füge die Worte eines noch Größeren, des älteren Pitt, bei, und erinnere daran, daß er sie als alter Mann äußerte.

„Macht", sagte er „ohne Recht ist das abscheulichste Ding, welches der menschlichen Vorstellung dargeboten werden kann; sie ist nicht blos Jenen verderblich, welche sie unterwirft, sondern bewirkt ihre eigene Zerstörung. **Res detestabilis et caduca.** Unter dem Vorwand das Gesetz auszulegen, haben die Gemeinen ein Gesetz gemacht, ein Gesetz für ihre eigenen Ansprüche, und haben in denselben Personen das Amt des Gesetzgebers' der Partei und des Richters vereinigt *)." Friedrich der Große erkannte dies klar, denn er sagte: „er könne sehr wohl begreifen, wie Ein Mann den Wunsch hegen könne, seinen Willen zum Gesetz Anderer zu machen, warum aber dreisig Tausend oder dreisig Millionen sich ihm unterwerfen sollten, das könne er nicht fassen." Es ist dies das Wort eines Königs, der wohl so wenig als sonst Jemand etwas von Einrichtungen der Selbstverwaltung wußte oder ahnte, und der, wenn England sein Verbündeter war, beständig sich über die Macht des Parlaments, die Minister zu wechseln, beklagte **). War er aber

*) Er meinte die Ausstoßung von Wilkes.

**) Raumer gibt die Berichte Mitchell's des Englischen Ministers an Friedrich's Hofe. Der Minister berichtet viele derartige Klagen des Königs. Friedrich



aufrichtig, als er diese Worte schrieb? War er damals noch der philosophisch gesinnte Mann? Sah er wirklich nicht, warum dieser scheinbare Uebergang der Gewalt so oft eintritt, oder wollte er nur etwas Witziges sagen?

Durch welchen Vorgang diese umfassende Volksgewalt übertragen wird, oder angeblich übertragen wird, — denn wir müssen diese Beschränkung stets beifügen — ist für Freiheit in keiner Weise wichtig. Hinopferung bringt Tod, wäre sie auch ein Opfer seiner selbst, und von den zwei Arten staatlicher Sklaverei ist wohl jene die schlimmste, welche sich brüstet, daß sie durch Selbstunterwerfung entstanden sei — einen Vorgang, welchen Hobbes für den Ursprung aller Einherrschaft hielt, und von welchem wir in der neuesten Geschichte ein so abschreckendes Beispiel gesehen haben.

Nichts ist leichter, als einem Amerikanischen oder Englischen Leser zu zeigen, daß der Ursprung der Macht an sich keinen nothwendigen Zusammenhang mit Freiheit hat. Was für ein Amerikaner würde glauben, daß ihm noch ein Stückchen Freiheit geblieben sei, wenn seine Heimat aller Bundes- und Staaten-Einrichtungen beraubt würde, mit Ausnahme des Präsidenten für das Ganze, und sollte er allein auch ferner alle vier Jahre von der unbeschränkten Mehrzahl des ganzen Landes von Neuyork bis San Franzisko erwählt werden? Oder was für ein Engländer wollte sich noch ferner der Selbstverwaltung rühmen, wenn ein staatlicher Sturm sein Vaterland aller Einrichtungen, des gemeinen Rechts und

---

ist aber nicht der Einzige, der sich so beklagte. General Walsh, der geborne Franzose, der Spanischer Minister wurde, that dasselbe; s. Coxe's schon erwähnte Denkwürdigkeiten. So unterlassen auch Russische Staatsmänner, welche die Ueberlegenheit der Russischen Regierung zeigen wollen, niemals, die niedrige Stellung eines Englischen Ministers hervorzuheben, insofern er von einer Mehrheit im Parlament abhängt, oder, wie sich ein Englischer Minister ausgedrückt hat, der Minister der öffentlichen Meinung sein muß. S. Urquhart's Sammlung. So oft schrankenlose Regierungen mit einem Staatswesen freier Männer in Berührung kommen, werden sie wohl stets über die unsichere Stellung Letzterer klagen. Sie halten einen Ministerwechsel für einen Umsturz.

der andern entkleiden würde, mit Ausnahme des Parlaments, als „allmächtiger" Körperschaft?

Der Gegensatz zu dem, was wir auf Einrichtungen gebaute Selbstverwaltung genannt haben, ist jene Freiheit, wie sie Rousseau dachte, als er in seinem Gesellschaftsvertrag nicht allein der Mehrzahl alle Gewalt beilegt und beinahe, wie wir sagen könnten, ein Recht der Mehrzahl von Gottes Gnaden lehrt, sondern auch sich gegen jede Theilung erklärt. Er zeigt sich als bitteren Gegner der Volksvertretung. Er sucht, seiner selbst unbewußt, nach einem Rechtsgrund für die Staatsgewalt, wo er die Grundlage der Freiheit zu legen meint. Hierin zeigt er sich als ursprünglich, wenigstens in dem Gedanken der dauernden Fortwirkung des Gesellschaftsvertrags, oder der, nicht blos dem Volke innewohnenden, sondern auch fortdauernd, unmittelbar und ohne beschränkte Einrichtungen wirkenden Selbstherrlichkeit. Im Uebrigen führt er nur den altfranzösischen Gedanken der Einheit der Staatsgewalt, der Zentralisation durch, welche den Franzosen lange vor ihm als das höchste Gut nicht blos im Staatsleben, sondern auch in andern Dingen erschien. Die Werke des großen Bossuet zeigen diesen durchlaufenden Gedanken auf dem Gebiete der Theologie; und im Verlaufe dieses Werks sind zahlreiche Beweise geliefert worden, daß der Grundsatz unnachgiebiger Einheit von allen leitenden Staatsmännern Frankreichs von Richelieu bis zu den Männern der ersten Umwälzung bestimmt anerkannt und fast vergöttert wurde, und bis heute noch wird *). Niemand kann die Geschichte Frankreichs verstehen, welcher sich nicht erinnert, mit welcher Heftigkeit die Franzosen nach ver-

*) Einer der früheren Staatsmänner Frankreichs, der als Schriftsteller bekannt ist, sagte im Jahr 1851 zu mir, als wir von der merkwürdigen Vernichtung des früheren Französischen Königthums sprachen: „Die Franzosen hängen nur an einer Sache mit Begeisterung, beinahe mit Schwärmerei, nämlich an unbedingter Einheit." Die Staatsmänner, wie Guizot, welche dieser Richtung nicht unbedingt huldigen, gelten als unfranzösisch.



fassungsfeindlicher Einheit der Gewalt verlangten, und sich dem, damit innig zusammenhängenden, Gedanken ergaben, daß diese Alles erfassende, unnachgiebige Staatsgewalt Alles thun und für Alles sorgen müsse — ein Gedanke, der auf Vernichtung des Selbstvertrauens beruht. Die Sozialisten unterscheiden sich hierin nicht von den Kaiserlichen; die Gesellschaft ist für sie sogar eine Einheit, worin die Persönlichkeit, selbst bei Ehe und Eigenthum unbeachtet bleibt.

Rousseau besteht auf Herrschaft der ungegliederten, einrichtungslosen Mehrzahl. Viele Millionen auf dem Europäischen Festland theilen diese Ansicht, welche den stärksten Einfluß auf all die jüngsten erfolglosen Versuche, Freiheit zu erobern, geübt hat. Rousseau schrieb in einnehmender Weise, fast immer mit dem Schein leichtverständlicher Wahrheit, sehr selten mit Tiefe, oft mit heftiger Gluth. Leichtverständlichkeit aber in höheren Denk- und Wirkungskreisen läßt Trugschlüsse vermuthen, ist jedoch bei allen höchst beliebt, welche keine Erfahrung als Führerin besitzen, und da Rousseau's Lehre in Frankreich einen so entschiedenen Einfluß geübt hat, und da Niemand die neuere Geschichte unserer Rasse verstehen kann, der den Gesellschaftsvertrag nicht gründlich gelesen hat, so darf diese Lehre wohl mit Recht Rousseauthum genannt werden *)

---

*) Der Gesellschaftsvertrag war die Bibel der am weitesten gehenden Konventsmänner. Robespierre las ihn täglich, und der Einfluß jenes Buches läßt sich durch die ganze Umwälzung verfolgen. Seine Gedanken, seine Einfachheit, seine Empfindsamkeit übten ihren Einfluß. Wir können geradezu sagen, daß zwei Bücher, Rousseau's Gesellschaftsvertrag und Plutarch's Lebensgeschichten, so verschiedenartig sie sind, einen vorzüglichen Einfluß auf die Französische Umwälzung übten. Die Uebersetzung Plutarch's von Amyot aus dem sechzehnten Jahrhundert — der Zeit von Les Cents contre Un — und spätere hatten großen Einfluß auf eine gewisse Gattung denkender Franzosen. Wir können dies bis zur Umwälzung erkennen, und während dieses Kampfes finden wir eine Reihe von Führern, eine Gedankenrichtung, eine freistaatliche, auf ihre Ansicht vom Alterthum gegründete Auffassung und ein stoisches Wesen, welche passend Plutarchisch zu nennen sind. Diese Erscheinung in jenem großen Ereigniß trat vorzüglich bei

Wir kommen noch einmal auf jene Willkürherrschaft zurück, welche sich auf vorhergehende schrankenlose Volksgewalt gründet. Die Vorgänge, wodurch der Uebergang bewirkt wird, sind manchfaltig. Die Ernennung des Gewalthabers mag täuschender Weise in den Händen der Mehrzahl bleiben, wie anscheinend der Präsident des Französischen Freistaats nach dem zweiten Dezember zum Präsident auf zehn Jahre erwählt wurde; oder das Heer kann den Kaiser ernennen; oder es mag der Machthaber wirklich oder scheinbar für wirkliche oder angebliche Dienste als solcher mit Beifallsgeschrei anerkannt werden; oder die Kaiserwürde mag dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wie bei Kaiser Didius geschah; oder der Vorgang mag ein gemischter sein. Der Vorgang selbst ist ohne Bedeutung; die Thatsache bleibt unwandelbar, daß die so erlangte Gewalt auf Willkür beruht und der Selbstverwaltung feindlich ist; daß sie auf Grund unbeschränkter Volksgewalt gefordert wird, und eben deshalb alles Maß überschreitet.

Hauptstück XXXII.

Kaiserliche Selbstherrlichkeit.

Die Römischen Kaiser der ersten Jahrhunderte rechtfertigten ihre Gewalt damit, daß das Volk sie ihnen übertragen habe, und gingen selbst so weit, ihre Leibwache mit dem fügsamen und eingeschüchterten Senat als die Vertreter des Volkes

---

den Anhängern Brissot's, den Girondisten, hervor. Die edle Charlotte Corday war davon erfüllt. Man könnte eine höchst belehrende Schrift über den Einfluß schreiben, welchen Plutarch seit jener ersten Uebersetzung auf das staatliche Denken der Franzosen geübt hat.

auszugeben. Nie stützten sie ihre Gewalt auf ein Recht von Gottes Gnaden, noch nahmen sie kühn den Asiatischen Grundsatz an, daß Macht — das Schwert, der Bogenstrang, der blose Besitz der Macht — der einzige Grund des Rechtes ist, sie zu üben. Die majestas populi — die Hoheit des Volkes, lehrten sie, sei auf den Kaiser übertragen worden *). Julius Cäsar machte sich durch die Volkspartei gegen die Landeseinrichtungen zum Alleinherrscher.

Wenn hier bemerkt wird, daß diese Einrichtungen abgenutzt geworden waren, daß die Römische Stadtregierung für ein ausgedehntes Reich nicht anwendbar war, und daß die Bürgerkriege bewiesen hatten, wie unverträglich Rom's Einrichtungen mit dem wirklichen Zustand des Volkes geworden waren, so wird man zugeben — um die gemeine Thatsache nicht zu erwähnen, daß Regierungen oder Parteihäupter zuerst Alles thun, um das Volk zu verderben und es in Bürgerkrieg zu stürzen, und dann, „ihr eigenes Verbrechen benützend,“ die Verderbniß und das Blutvergießen als Beweis der Nothwendigkeit aufführen, die Regierung zu stürzen **) — man wird

---

*) Der Begriff Volk verschwand erst spät aus dem Römischen Geist; der Freiheitsbegriff war lange zuvor schon abhanden gekommen. Fronto erwähnt in einem Briefe an Kaiser Mark Aurel den für eine gehaltene Rede geernteten Beifall und fährt fort: Quorsum hoc retuli? Uti te, domine, ita compares, ubi quid in coetu hominum recitabis, ut scias auribus serviendum: plane non ubique et omnimodo, attamen nonnunquam et aliquando. Quod ubi facies, simile facere te reputato, atque illud facitis, ubi eos, qui bestias strenue interfecerint, populo postulante ornatis aut manumittitis, nocentes etiam homines aut scelere damnatos sed populo postulante conceditis. Ubique igitur populus dominatur et praepollet. Igitur ut populo gratum erit, ita facies atque ita dices.“ Ep. ad Marc. Caesar. I, 1.

**) Nicht unähnlich dem Benehmen der Nachbarn Polens, ehe sie seine Theilung hinreichend vorbereitet. Die Polnische Regierung war gewiß sehr mangelhaft; es war aber doch das höchste geschichtliche Unrecht von Rußland, Oestreich und Preußen zu erklären, nachdem sie alle finstern Mittel angewandt, um die Polnischen Dinge zu verwirren und die Parteien aufzustacheln, daß die Polen unfähig ein Volk zu sein, und zu unruhige Nachbarn wären.

zugeben, daß jedenfalls Cäsar nicht Freiheit begründete, oder der Führer eines freien Staates war, und daß er am Schlusse einer langen Zeit der Freiheit, als Anfang des allerschrecklichsten Verfalls auftrat, und daß unglücklicher Weise die mit kaiserlicher Selbstherrlichkeit *) bekleideten Herrscher niemals in Bezug auf bürgerliche Würde und gesunde Selbstverwaltung einen besseren Zustand vorbereiten. Sie mögen Frieden und Polizei herstellen; sie mögen den Bürgerkrieg stillen, sie zerstören aber auch jene Keime, aus welchen in künftiger Zeit Freiheit ersprießen könnte. Wie lange auch Napoleon I. regiert haben würde, sein Weg hätte ihn stets weiter ab von der Bahn Alfreds führen müssen, der der Selbstverwaltung gestattete, Wurzel zu schlagen, und sie anerkannte, wo er sie fand. Wenn wir stets tiefer in einen Abgrund sinken, so ersteigen wir nie die Spitze eines Thurmes.

Was auch Cäsar's Größe gewesen sein mag, so hat er doch in keinem Fall für Freiheit oder Volkesgröße eine neue und glückliche Zeit eingeleitet. Was ist das Römische Reich nach Cäsar? Zählt die guten Kaiser und wägt sie gegen die, aus der schändlichsten Verbindung von Herrschsucht, Wollust, Geiz und Grausamkeit entstandene unaussprechliche Verworfenheit — gegen den Strom anwachsender Entsittlichung, der allmälig alles aus besserer Zeit gebliebene Edle hinwegschwemmte.

---

*) Das Wort Selbstherrlichkeit (Souveränität) wird hier natürlich nur in dem Sinne gebraucht, wie es überhaupt von einem gekrönten Herrscher gesagt wird. Es wird mich hoffentlich kein Leser so aller Geschichte und Staatswissenschaft unkundig halten, daß er mich fähig hielte zu glauben, es könne eine Person wahre Selbstherrlichkeit besitzen. Wenn sie die selbstgenügende Urgewalt der Gesellschaft bedeutet, von welcher alle andern abgeleitet sind, so hat sie ein Einzelner offenbar nie besessen, und kann sie nicht besitzen. Anderseits ist sie mit unbeschränkter Gewalt nicht zu verwechseln. Ich habe, wie schon bemerkt, in meiner Staatsethik meine Ansicht hierüber ausgesprochen.

Das Römische Kaiserreich that ohne Zweifel viel Gutes, indem es die gegen seine Absicht ihm anhaftenden Einrichtungen verbreitete, wie die Samenkörner an den Vögeln kleben und in weite Ferne getragen werden; dies that es aber trotz, und nicht in Folge, der kaiserlichen Selbstherrlichkeit.

Wie Angesichts all dieser Thatsachen der Römischen Geschichte und Napoleon's I., die Franzosen noch einmal ruhmrednerisch zu den Formen und Grundsätzen kaiserlicher Selbstherrlichkeit zurückkehren, und abermals den scheinbar freiwilligen Verzicht auf alle Freiheit mit Freiheit verwechseln konnten, wird nur schwer von Einem begriffen, der an Selbstverwaltung gewöhnt ist. Wie stark wir auch der Eitelkeit Rechnung tragen, weil es dem Unwissenden behagen mag, zur Abstimmung mit Ja oder Nein über eine Kaiserkrone sich aufgefordert zu sehen, und weil es ihm besser gefallen mag, eine kaiserliche Regierung zu haben, als eine mit weniger klingendem Namen; wie hoch wir auch die kriegerischen Erinnerungen anschlagen mögen — unseliger Weise sehen die Menschen in der Geschichte nur auf vorragende Thatsachen, wie wir von Ferne nur die Thürme einer Stadt ohne die sie umgebenden dunkeln Gassen und das dichtgedrängte Elend sehen; wie gut wir auch wissen, daß das Ganze ohne eine durchgreifend zentralisirte Regierung und ein ungeheures Heer nie hätte vollbracht werden können, so bleibt es doch für uns überraschend, wie die Franzosen, oder doch die jetzt regierenden, sich in den kaiserlichen Formen Roms und in der Erklärung, daß schrankenlose Volksgewalt eine wünschenswerthe Entwicklung der Volksherrschaft sei, gefallen können. Als ob Tacitus mit Befriedigung geschrieben hätte, und nicht mit Verzweiflung in der Seele!

So ist es aber. Der bekannte Rechtsgelehrte Troplong sagte bei feierlichem Anlaß, als er nach dem blutigen zweiten Dezember Ludwig Napoleon's Verdienste pries: „Die Römische Demokratie eroberte in Cäsar und August das Zeitalter ihrer

späten Thronbesteigung *)." Wenn die kaiserliche Selbstherrlichkeit das letzte Geschick Frankreichs, und nicht eine blose Uebergangsstufe, wäre, so würde die Französische Geschichte sich als lange Reihe königlicher Gewaltherrschaft darstellen, welcher kurzer Freiheitskampf mit dem langen Nachspiel der Römischen Geschichte — Thronbesteigung der Volksherrschaft in ihrem eigenen Zerstörer, kaiserliche Selbstherlichkeit, aber ohne die lange Zeit des Römischen Freistaats, folgen würde.

Die kaiserliche Selbstherrlichkeit hat wahrlich so wenig mit Freiheit zu schaffen, daß wir selbst die ältesten Asiaten den Ursprung ihrer Willkürgewalt einer einstimmigen Erwählung zuschreiben sehen. Ich beziehe mich nicht blos auf den von Herodot erwähnten Fall von Daioces, sondern auf die Bücher Asiatischer Göttersagen. Die folgende Stelle aus der Mongolischen Schöpfungsgeschichte, deren Sage sich über einen großen Theil des Ostens erstreckt, enthält ein so merkwürdiges und so

*) Eine Grabschrift zu Ehren Masaniello's sagte Aehnliches. Sie lautet:

Eulogium
Thomae Aniello de Amalfio
Cetario mox Cesareo
Honore conspicuo
qui
Oppressa patria Parthenope
cum
Suppressione nobilium
Combustione mobilium
Purgatione exulum
Exstinctione vectigalium
Proregis injustitia
Liberata
Ab his quos liberavit est peringrate occisus
Aetatis suae anno vigesimo septimo, imperii vero
Decennio
Mortuus non minus quam vivus
Triumphavit
Tantae rei populus Neapolitanus tanquam immemor
Posuit.

schlagendes Beispiel von — zwar nicht später — „Thronbesteigung der Demokratie," und eine so bestimmte Anschauung von kaiserlicher Selbstherrlichkeit ohne eine Spur von Freiheit — das Ganze bezieht sich ja auf Asien — daß der Auszug dem Leser nicht unwillkommen sein wird.

„Zu der Zeit" (d. h. nachdem das Böse auf Erden erschienen war)" erschien ein lebendes Wesen von großer Schönheit und vorzüglichem Ansehen, dabei aufrichtigen und rechtschaffenen Gemüthes und von hellem Verstand; dieses Wesen bestätigte den rechtmäßigen Besitzern ihr Eigenthum und nöthigte zur Herausgabe des unrechtmäßig Erworbenen. Hiernächst wurde das Ackerland nach gleichem Maße vertheilt, und einem Jeden geschahe gleiches Recht. Da erwählten ihn Alle zu ihrem Oberhaupt und huldigten ihm mit den Worten: „Wir ernennen dich zu unserm Oberherrn und werden deine Befehle nie übertreten." Wegen dieser einstimmigen Wahl wird er in Indischer Sprache genannt Maha-Ssmati-Radscha, in Tübetischer Mangboi-b Kurbai-r Gjalbo, und in Mongolischer Olanaergükdeksen Chaghan (der von Vielen erwählte Monarch*).

„Im Namen des Volkes" sind die Worte, womit Ludwig Napoleon seinen ersten Erlaß nach dem zweiten Dezember begann, nachdem er sich zum Herrn von Frankreich gemacht, und worin er alle Franzosen aufrief zu erklären, ob er auf zehn Jahre unbeschränkte Gewalt haben sollte. Wenn dies nicht ihr Wille wäre, sagte der Erlaß, so bedürfte es keiner Gewaltthat, denn in diesem Fall würde er seine Gewalt niederlegen. Dies war spaßhaft. Verkündung von Worten oder Erklärungen vor der vollen Beilegung der kaiserlichen Selbstherrlichkeit haben ebensowenig Werth als nach derselben. Wo Freiheit nicht eine Thatsache und eine täglich wiederkehrende Wirklichkeit ist, ist sie gar nicht Freiheit. Das Wort Libertas kommt

*) Geschichte der Ostmongolen von Ssenang Ssetsen Chungtaidschi, aus dem Mongolischen übersetzt von J. J. Schmidt, Petersburg u. Leipzig 1829.



häufig auf Nero's Münzen vor, und noch öfter die empfindsamen Worte Fides Mutua, Liberalitas Augusta, Felicitas Publica.

Warum, möchte man fragen, bezogen sich denn die Kaiser auf das Volk, als die Quelle ihrer Macht, und warum sagten die Römischen Rechtsgelehrten, daß der Kaiser Gesetzgeber und Machthaber war, sofern die Hoheit des Römischen Volkes, des ehemaligen Gesetzgebers und Machthabers auf ihn übertragen war? Weil die ersten Kaiser wirklich die Stufen der Gewalt mit Hilfe eines gewissen Volkstheiles, der sich freute, so etwas wie einen gekrönten Tribunen zu sehen, erstiegen hatten; weil außer dem Volk wirklich keine andere Quelle der Macht denkbar war und noch ist, mag es nun die kaiserliche Macht wirklich ertheilen, oder blos sie sich gefallen lassen *), und weil in Betreff der geschichtlichen Thatsache, wodurch in einem gegebenen Falle die Macht erworben wird, das Sittengesetz und die Denkgesetze so sehr mit dem Menschen verwachsen sind, wo irgend die Menschheit entwickelt ist, daß ein beständiges Streben bemerkbar wird, auch die unsittlichsten und unfolgerichtigsten Handlungen wenigstens angeblich damit in Einklang zu setzen. Keine Kriegserklärung hat wohl je noch zugegeben, daß der Krieg begonnen werde, weil man eben seine Macht brauchen wolle **). Selbst Attila nannte sich die Geißel Gottes. Mögen auch die Handlungen noch so gewaltsam gewesen sein, die Er=

---

*) So wie die Worte oben stehen, sind sie freilich verschiedener Auslegung fähig; es würde mich aber offenbar zu weit führen, wollte ich ihren Sinn ausführlich entwickeln. In meiner Staatsethik habe ich es gethan.

**) Wer hinlänglich mit der Geschichte vertraut ist, erinnert sich, daß als die Galater, ein Volk in Kleinasien, erklärten, sie hätten die Römer nicht beleidigt, ihnen Konsul Manlius erwiderte, sie wären ein nichtsnutziges, strafwürdiges Volk, und einige ihrer Vorfahren hätten vor Jahrhunderten den Tempel von Delphi geplündert. Der Geschichtschreiber Justin sagt, daß die Römer den Akarnaniern gegen die Aetolier beistanden, weil die ersteren vor tausend Jahren am Trojanischen Krieg Theil genommen. Derartige Verzerrung von Grundsätzen tritt aber nicht blos im Staatsleben hervor. Welche Grausamkeiten wurden nicht „zur größeren Ehre Gottes“ begangen?



eignisse noch so greulich auf einander gefolgt sein, sobald sie geschehen sind, suchen die Thäter vor Allem, sie irgendwie als folgerichtig darzustellen, sie irgendwie beschönigend zu rechtfertigen. Das immer im Menschen thätige geistige Bedürfniß treibt hiezu an. Ebenso lebendig ist das sittliche Bedürfniß. Niemand, auch wenn er zahllose Schaaren befehligte, könnte vor das Volk mit der Erklärung treten: „Ich verdanke meine Krone der Ermordung meiner Mutter, dem Wahnsinn des Volkes oder sklavischen Stellenjägern.“ Es bedarf eines schicklichen Scheins, um von geistigem und sittlichen Standpunkt auch nur anständig zu erscheinen. Je reiner das allgemein anerkannte Sittengesetz, oder die vorwiegende Religion ist, oder je höher das allgemeine Geistesleben zur Zeit steht, um so emsiger suchen die Führer der öffentlichen Dinge, wenn auch nur heuchlerisch, diese anscheinende Uebereinstimmung ihrer Handlungen mit den Grundsätzen des Denkens und der Sittlichkeit herzustellen. Sie huldigen dadurch, wenn auch unrein, der Wahrheit und Sittlichkeit.

Hauptstück XXXIII.

Kaiserliche Selbstherrlichkeit, Fortsetzung. Ihr Ursprung, ihre Beschaffenheit.

In den vorhergehenden Blättern ist behauptet worden, daß kaiserliche Selbstherrlichkeit stets als schrankenlose Willkürherrschaft *) auftreten muß, besonders wenn sie angeblich auf Wahl durch das ganze Volk beruht, und daß einrichtungslose, schrankenlose Volksherrschaft leicht und natürlich in kaiserliche Selbst-

*) Daß Schrankenlosigkeit und kaiserliche Selbstherrlichkeit Hand in Hand gehen, drückte eine Inschrift über der Unterpräfektur von Dünkirchen offen aus, als 1855 das kaiserliche Ehepaar vorüberfuhr. Sie sagte: Dem Erben Napoleon's die Stadt Ludwig's XIV.

herrlichkeit übergeht. Zur Zeit des s. g. Französischen Freistaats von 1848 pflegte man insgemein den vorherrschenden Gedanken dadurch auszudrücken, daß man das Volk als König erklärte (le peuple-roi), und ein Anwalt, welcher 1849 vor dem hohen Staatsgerichtshof zu Versailles mehrere Personen vertheidigte, welche angeklagt waren, in den Saal der Volksvertretung eingedrungen zu sein, und folglich die Verfassung verletzt zu haben, äußerte die merkwürdigen Worte: „Das Volk (er verwechselte offenbar einen Volkshaufen, Zusammenrottung eines Theils der Einwohner einer einzelnen Stadt mit dem Volk) verletzt nie die Verfassung *).“

Wo solche Gedanken vorherrschen, bedarf es keiner Umwandlung der Ansichten, sondern es fragt sich nur, wer die Gewalt besitzen soll. Der Geist und die Gesinnung ist schon durchaus mit dem Gedanken schrankenloser Gewalt vertraut, und dem Gedanken der Selbstverwaltung entfremdet. Dies ist auch einer der Gründe, warum solche Aehnlichkeit zwischen fürstlicher Schrankenlosigkeit, wie wir sie z. B. in Rußland sehen, und Kommunismus besteht, wie er in Frankreich gepredigt ward; und es erklärt dies warum die schon unter den Bourbonen so maßlose schrankenlose Staatsgewalt am Ende jeder Umwälzung noch schärfer und zentralisirter ward, mit Ausnahme allerdings der Umwälzung 1830. Diese Umwälzung wurde zur Vertheidigung der parlamentarischen Regierung unternommen, und darf mit Recht als Gegenumwälzung von Seite des Volks gegen eine von der Regierung versuchte und theilweise durchgeführte Umwälzung bezeichnet werden. Es erklärt ferner, warum Ludwig Napoleon nach dem zweiten Dezember und später, als er die Krone schrankenloser Willkürherrschaft auf's Haupt setzen wollte, sich an das allgemeine Stimmrecht von

*) Michel, am 10. Nov. — Ich nehme diese Worte aus den Französischen Blättern, welche ausführliche Berichte gaben. Nach der eigenen Erklärung Michel's scheint er der älteste unter den Vertheidigern gewesen zu sein.



ganz Frankreich wenden konnte — er, welcher dies Recht zuvor mit Hülfe der Volksvertretung verstümmelt hatte. Zu gleicher Zeit muß jedoch diese Erscheinung auch durch die in Frankreich herrschende Zentralisation erklärt werden. Ich werde später über diesen Gegenstand einige Bemerkungen machen.

Der Gedanke, das Volk als König zu bezeichnen (es wäre vielleicht genauer gewesen, das Volk als Zar auszurufen) ist auch geeignet den sonst unbegreiflichen Haß gegen die Bourgeoisie zu erklären, worunter die Franzosen jene Bürger verstehen, welche in Städten wohnen und von kleinem Besitz oder Handel leben. Die Kommunisten und die s. g. Demokraten in Frankreich hegten einen wahren Haß gegen diese Bourgeoisie, und die Regierung fachte ihn an, um unbedingt schrankenlose Herrschaft der Form und dem Grundsatz nach zu errichten. Und doch kann kein Volk ohne dieses nothwendige Bürgerthum bestehen. Wenn wir die Einzelnheiten der Französischen Geschichte von 1848 und den folgenden Jahren betrachten, so drängt sich uns der Gedanke auf, daß eine ungeheure Menge von Franzosen durchaus eine wirkliche und unbedingte Vorrechtsherrschaft der s. g. Arbeiter errichten wollte *).

*) Diese Verirrung schlug damals zu heller Lohe auf, sie hatte aber natürlich längst geglimmt, und hatte wie gewöhnlich selbst in unserem Lande Nahrung gefunden. Während der Präsidentschaftsbewerbung von 1841 schrieb ein Mann — der seitdem Herausgeber einer katholischen Zeitschrift geworden ist, und wohl seine Ansichten geändert hat — eine weitverbreitete Flugschrift, worin er das Sondereigenthum angriff und in die erwähnte Verirrung gerieth. Er fand es natürlich unmöglich, die Grenze zwischen Arbeiter und Nichtarbeiter zu ziehen, und ich erinnere mich, daß er nicht einmal den Oberwerkmeister einer Fabrik als Arbeiter gelten lassen wollte. In meinem essays on labor and property habe ich ausführlich diesen Gegenstand behandelt, und glaube, daß ein Humboldt viel stärker „arbeitet," zwar nicht als der arme Weber, der sich von vierundzwanzig nur fünf Stunden Ruhe gönnt, aber sicherlich als alle jene mit der Hand arbeitenden Leute, welche ihren Stand zu einem bevorrechteten machen möchten. Wer noch so emsig leiblich arbeitet, muß seine Thätigkeit durch das Gehirn leiten, und kein Geistesarbeiter kann seine Arbeit ohne einige, häufig viele leibliche Anstrengung verrichten. Zwischen beiden eine genaue Grenze zu staatlichen Zwecken zu

Wenn die kaiserliche Selbstherrlichkeit auf einem wirklichen Wahlvorgang beruht, gleichviel ob er in bloser Form bestehe oder nicht, so wirft sie jeden Widerstand, selbst jede, wenn auch noch so rechtmäßige, Meinungsverschiedenheit nieder, indem sie sich auf die Quelle ihrer Gewalt beruft. Sie sagt: „Ich bin das Volk. Wer nicht zu mir steht, ist des Volkes Feind, Volkes Stimme, Gottes Stimme. Mein Recht von Gottesgnaden ist Gottes Stimme, die sich durch das Volk aussprach. Die Regierung ist der wahre Vertreter des Volkes *)."

Die acht Millionen Stimmen, welche den jetzigen Französischen Kaiser zuerst zur zehnjährigen Präsidentschaft, dann auf den Kaiserthron erhoben, sind eine stets bereite Antwort auf jeden Einwurf. Wenn durch ein Machtgebot Eigenthum eingezogen, wenn ohne Urtheil und Recht Männer über See geschafft werden, wenn das Schwurgericht seiner Schutzwehren

---

ziehen, ist unmöglich; es zu versuchen, verderblich. Hand und Kopf beherrschen die Welt. Alle Arbeit ist Kopf- und Handarbeit, aber das Verhältniß beider Kräfte ist unendlich verschieden. Wo Geistesarbeit unnöthig wird, wenden wir Thiere oder Menschen an. Wenn man einige sozialistische Werke liest, so fühlt man sich versucht zu glauben, daß jene Menschen irgendwie zur Verehrung der thierischen Kraft zurückgekehrt seien, indem sie rein leibliche Anstrengung über jede andere Menschenarbeit erheben. Die Menschheit zeigt sich nirgend achtbarer, als in dem fleißigen und verständigen Handwerker, aber jeder Handwerker strebt mit Recht nach jener Stellung, wo er mehr mit dem Geist als mit der Hand arbeitet; er will Arbeitgeber werden. Der Verfasser hofft unter Handwerkern manchen Leser zu finden, und wenn er sich nicht täuscht, so benützt er diese Gelegenheit zu erklären, daß er sich auch als tüchtig arbeitenden Mann erachtet, ohne deshalb irgendwie bürgerliche Vorrechte zu verlangen.

*) Der im Mittelalter gewöhnliche Gedanke, daß Gott durch die Volksstimme spreche hängt mit den in roheren Zeiten üblichen, durch allgemeinen Zuruf vorgenommenen Wahlen zusammen. Er erinnert an das „Gott will es" zu Clermont, als Peter der Einsiedler und die Ritter das Volk aufrief, das Kreuz zu nehmen. Er erinnert ebenso an die unseligen decrets d'acclamation der ersten Französischen Umwälzung. Daß die Regierung der wahre Vertreter des Volkes sei, ist in neuerer Zeit öfter in Frankreich behauptet worden, und Napoleon I. sagte in einer seiner Ansprachen an den Staatsrath: Auch die Regierung ist der Vertreter des Volkes. — Miot von Melito, Denkwürdigkeiten.

beraubt wird, so lautet die Antwort immer gleich. Der Kaiser ist die unbeschränkte Kraft des Mittelpunktes der Französischen Demokratie, so lautet die Lehre. Er ist die verkörperte Volksgewalt, und sollte irgend ein Staatskörper, in welchen sich, gleich einem Hindu=Gotte, die kaiserliche Selbstherrlichkeit etwa abgetheilt hat, es sich beikommen lassen, eine eigene Meinung zu haben, so wird ihm alsbald zu verstehen gegeben, daß die Regierung eigentlich das Volk sei. Solche Körperschaften können natürlich nicht als selbständige Einrichtungen bezeichnet werden, denn sie ermangeln aller Unabhängigkeit und Selbstverwaltung. Der Vorsitzer des Französischen Gesetzgebenden Körpers fand es bei Eröffnung der Sitzungen von 1853 für nothwendig, seine Amtsgenossen in amtlicher Ansprache zu versichern, daß ihre Versammlung durchaus nicht ohne einige Bedeutung wäre, wie Mehrere zu glauben schienen.

Die Quelle der Kaisergewalt ist jedoch kaum jemals in Wahrheit jene, welche dafür ausgegeben wird; denn wenn dem Volk noch irgend eine Macht geblieben, so ist es, wenigstens bei einem fortgeschrittenen Volke der Neuzeit, höchst unwahrscheinlich, daß es sich desselben gänzlich entkleiden werde. In solchem Fall fragt es sich nicht darum, ob das Volk Freiheit liebt, sondern ob es Macht liebt — und Jedermann liebt Macht. Einerseits kömmt auch in der Geschichte kein Fall vor, wo die Frage, ob einem Einzelnen Kaisergewalt übertragen werden solle, dem Volke vorgelegt worden wäre, als nach einer glücklichen Verschwörung gegen die bestehende Staatsgewalt und Einrichtungen, oder wenn man lieber so sagen will, nach einem Staatsstreich von Seite des Bewerbers um die Kaiserkrone; und anderseits ist ein Zustand undenkbar, worin eine so gewaltige Frage dem Volke in Wahrheit überlassen wäre. Während einer Wahl des Papstes mag allerdings ein s. g. Zwischenreich bestehen, für ein Land aber ist ein Zustand vollständiger Thronerledigung undenkbar, während die Frage entschieden würde, ob ein erbliches Kaiserthum errichtet werden solle. Sich

anzustellen, als halte man so etwas für möglich, ist eitel, besonders wo nicht etwa eine Volksvertretung, sondern allgemeine Abstimmung die Frage entscheiden soll, und noch dazu in einem Lande, wo die Regierungsgewalt sich über jeden Zoll des Bodens erstreckt und auf schärfster Zentralisation beruht. Die zwei letzten Erwählungen Ludwig Napoleon's beweisen das Gesagte. Minister, Präfekten, Bischöfe übten offen und amtlich Einfluß auf die Wahl; von der Thatsache gar nicht zu sprechen, daß große Abstimmungen über Gewalthaber, welche nur Ja oder Nein zu stimmen gestatten, offenbar sehr wenig Bedeutung haben, wie die Französische Geschichte übergenug beweist. Wie aber heutzutage in Frankreich die Wahlen betrieben werden, selbst wo die Frage nicht so umfassend ist, geht z. B. aus dem Rundschreiben des Ministers Morny *) an die Präfekten vom Jahr 1852 hervor. Er erklärt den Präfekten darin geradezu, daß von ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit das Wahlergebniß allein abhänge; die Regierung werde nach dem Vorschlag der Präfekten die Männer bezeichnen, deren Wahl sie wünsche; diese durchzusetzen, sollten die Beamten ihren Einfluß anwenden, natürlich nur, wie der Minister hinzusetzt, durch Erleuchtung der öffentlichen Meinung. Wir dürfen nicht vergessen, daß einer der schwersten Gründe, worauf Polignac des Hochverraths angeklagt wurde, der war, daß er Karl X. gestattete, die Wahlen zu beeinflussen.

Wenn unter den angegebenen Verhältnissen dem Volke eine solche Abstimmung angesonnen wird, so bietet sich sogleich die Frage dar: Und wie, wenn die Abstimmung Nein sagt? Wird der Bewerber, der schon an der Spitze des Heeres, der

---

*) Morny ist bekanntlich Halbbruder Ludwig Napoleon's von der Mutter her. Er half ihm eifrig den Freistaat zu stürzen, das Kaiserthum zu errichten. Als Ludwig Napoleon die Orleans ihres rechtmäßigen Eigenthums beraubte, verlor Morny seine Stelle, wie man glaubte, weil er eine so ungerechte und undankbare Handlung nicht zu billigen vermochte.



Regierung, aller Zweige der Staatsgewalt steht, dessen Anfangsbuchstaben überall prangen, dessen Bildniß in den, theilweise sich schon kaiserlich nennenden, Gerichtshöfen hängt, der als Sire angeredet wird, der eine ungeheure Besoldung hat — wird der wohl eine höfliche Verbeugung machen, einem Andern die Schlüssel geben, und abziehen? Und wem soll er die Regierung abtreten? Die Frage lautet nicht, wie Laroche-Jacquelin vorschlug: Soll A. oder B. Herrscher sein? Diese Frage wäre nicht besser gewesen, sie hätte aber doch anscheinend einen Sinn gehabt. Die Frage lautete einfach: Soll B. herrschen? — Ja oder Nein. Wie kann ein denkender Mensch sich in solcher Weise zum Besten halten lassen?

Der Kaiser ist stets schon da, ehe die kaiserliche Herrschaft anerkannt und offen errichtet wird. Ob die Leibwache oder das Heer wirklich den Kaiser ausrufen, oder nicht, immer ist es doch das Heer, welches ihn macht. Eine nachfolgende Abstimmung ist nichts weiter, als eine, verkümmerten oder schüchternen Zeiten angehörige Ausschmückung, oder auch ein der Gesittung entrichteter Zoll, da diese nicht gestattet, daß die Heere offen jene Stelle einnehmen, welche sie in rohen oder rückfälligen Zeiten behaupten.

Vorerst die Gewalt sich anmaßen, dann das Volk abstimmen lassen, ob es damit auch zufrieden ist, erinnert an das Verfahren Heinrichs VIII., wodurch es zu einer gewöhnlichen Rede wurde: Werfe nur Jemanden wegen Hochverraths in den Kerker, und es wird an Zeugen nicht fehlen. Bei den Hexenprozessen war es ebenso.

Der Wahlvorgang wird vorzüglich dadurch bedeutungslos, daß die angemaßte Gewalt keine Berathung gestattet. Es fehlt Preßfreiheit *).

---

*) Als das Volk über das Kaiserreich abstimmen sollte, schrieb Graf Chambord, der als Erbe der Bourbonen die Krone beansprucht, an seine Anhänger, daß sie nicht abstimmen sollten. Die Regierungszeitungen erklärten damals, daß

Obwohl auf ausgedehnte Wahlen kein Vertrauen zu hegen ist, wenn sie nur die schon in Besitz genommene Kaisergewalt bestätigen sollen, und wenn letztere also mit Machtgebot alle Vorgänge überwacht, so ist doch nicht zu behaupten, daß der Diktator nicht zu Zeiten durch große Massen unterstützt werden, und möglicher Weise die Kaisergewalt mit Billigung einer Mehrzahl annehmen kann. Ich habe dies wiederholt anerkannt; allein in der Regel herrscht unzweifelhaft in Zeiten der Bewegung, besonders in einrichtungslosen Ländern, eine Minderzahl, denn nur Minderheiten stehen wirklich im Kampf. Wo dies aber auch nicht der Fall ist, so berührt doch die Beliebtheit des Kaisers keineswegs die Frage. Große, ungegliederte Mengen werden, ebenso wie Einzelne, durch vorübergehende Ansichten und Leidenschaften hingerissen, und es braucht nur einer gewissen Geschicklichkeit, um ihren Beifallsruf zu erlangen, wenn sie geneigt sind und sich für berechtigt halten, nicht nur für ihre Lebenszeit, sondern für alle kommenden Geschlechter alle Macht und Freiheit durch einmalige, plötzliche Abstimmung wegzuschenken. Ein auf Einrichtungen beruhendes Staatswesen allein kann eine tüchtige öffentliche Meinung erschaffen und an's Licht bringen.

Manchmal empfiehlt sich die Willkürgewalt oder die Zentralisation der Volksgunst, indem sie die Absicht zeigt, an die Stelle unterdrückender, ungerechter, auf der Herrschaft Weniger beruhender Einrichtungen eine demokratische Gleichheit zu setzen, und die Freisinnigkeit scheint dann auf Seite des gleichmachenden Herrschers zu sein. Ohne Zweifel war dies der Fall, als im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert die Krongewalt sich auf dem Festland Europa's unabhängig machte. Anstatt Einrichtungen umzubilden, oder neue zu schaffen, machten die

die Regierung die Bekanntmachung dieses Briefes gestattet hätte, wenn er nicht den Grundsatz der Selbstherrlichkeit des Volkes angriffe. Das Volk ist also selbstherrlich, die Regierung aber entscheidet, was dieses selbstherrliche Volk lesen darf!



Regierungen dieselben dem Boden gleich, und jene unselige Zentralisation war die Folge, welche nun jeden Freiheitsversuch in ihren Schlund zurückzieht. Zu andern Zeiten verhüllen Fürsten oder Regierungen ihre Angriffe gegen die Freiheit unter dem Mantel der Freiheit selbst. So strebte Jakob II. die Schranken der Verfassung zu durchbrechen, oder vielleicht zuletzt die katholische Kirche in England zu errichten, indem er gegen die bestehende Kirche Gewissensfreiheit für Alle verkündete. Oestreich führte zu einer gewissen Zeit gegen die Gallizischen Adligen für die Bauern offenbar freisinnige Maßregeln ein. In solchen Fällen finden die Regierungen sicherlich immer zahlreiche Menschen, deren Blick über die einzelne Maßregel nicht hinausreicht und die Mittel nicht beachtet, womit sie durchgeführt wird; und doch ist die Recht- und Verfassungsmäßigkeit dieser Mittel von größter, häufig von größerer Bedeutung als die Maßregel selbst. Selbst Geschichtschreiber lassen sich häufig von der anscheinend freisinnigen Richtung einer einzelnen Maßregel blenden, und vergessen, daß wenn einmal die Dämme einer auf Einrichtungen beruhenden Regierung durchbrochen sind, bald das ganze Land durch eine unwiderstehliche Fluth von Willkürgewalt überschwemmt werden kann. Im Strafverfahren ist es ähnlich; denn hier ist die Frage, wie wir zur Wahrheit gelangen, ebenso wichtig, als dieser Zweck selbst. Der Zweck heiligt nicht die Mittel.

Anderseits führt alles Streben, mehr und mehr ungegliederte Gewalt in die Hände der Massen zu bringen, ein Land immer mehr von stufenweiser Entwicklung abzuziehen, mit einem Wort, eine stets anwachsende, unbegrenzte, unmittelbare Volksgewalt zu schaffen — dies Streben führt zu einem Aufgeben der Selbstverwaltung, zu einer Annäherung an kaiserliche Selbstherrlichkeit, gleichviel ob ein Kaiser wirklich da ist oder nicht — es führt zur Schrankenlosigkeit des Volks, mag nun darin eine überwältigende Mehrheit auf irgend eine Zeitdauer die Herrschaft führen, natürlich unter einem geschickten Führer, wie

in Athen nach dem Peloponnesischen Krieg, oder mag die Herrschaft rasch in die Hand eines offen ausgerufenen Kaisers fallen. Kaiserliche Selbstherrlichkeit mag zu einer gewissen Zeit mehr als göttliches Fürstenrecht zusagen, beide aber sind der Selbstverwaltung gleich feindlich, und für ein der Freiheit angetrautes Volk ist das einzige Mittel, um den Uebergriffen der Gewalt zu begegnen, dasselbe Mittel, welches den Einfällen der Barbaren so vielfach widerstanden hat, die Einrichtung — das selbständige, lebendig gebildete Recht.

Hauptstück XXXIV.

Zentralisation. Einfluß der Hauptstädte.

Wir haben gesehen, wie selbst nach der Erklärung eines der ausgezeichnetsten Staatsmänner Frankreichs in hohem Maß die Zentralisation Frankreichs eine Unfähigkeit, sich selbst zu regieren, erzeugt hat. Diese Zentralisation in Verbindung mit der kaiserlichen Selbstherrlichkeit hat einige eigenthümliche Wirkungen auf ein begabtes, heißblütiges und allem System so ergebenes Volk, wie die Franzosen sind, hervorgebracht. Ehe ich daher diese Abhandlung schließe, sei es gestattet, einige hierhergehörige Bemerkungen zu machen.

Die Zentralisation hat Paris eine Bedeutung verschafft, welche in keinem andern Lande die Hauptstadt besitzt. Die Franzosen erklären oft selbst, daß Paris Frankreich sei; Fremde thun dies fortwährend; und für sie, wie für jene Franzosen welche alle Erzeugnisse Französischer Gesittung soviel möglich auf einmal genießen wollen, ist dies ohne Zweifel sehr angenehm und belehrend. Paris ist glänzend; Paris schmeichelt

natürlich der Französischen Eitelkeit, und gilt Vielen für Frankreich, weil sie außer Paris nichts von Frankreich sehen. In Paris erscheint die Zentralisation in Gebäuden, Schaustellungen und Meinungsäußerung, in rascher Ausführung und von schönheitlichem Gesichtspunkt am machtvollsten. Wir finden jedoch in der Geschichte, daß es stets nicht nur eine nothwendige Folge der Zentralisation, sondern Absicht aller schrankenlosen Herrscher über denkende Völker war, die Haupstadt zu verschönern und ihre Thätigkeit aufs Höchste zu spannen. Die Wirkung hievon ist merkwürdig. Die Regierung des Königs Hieronymus von Westfalen war eine der allerverderblichsten; dennoch wurde lange nach dem Sturz jenes Eintagkönigthums jeder Mißbilligung desselben mit Hinweisung auf die Verschönerung der Hauptstadt Kassel entgegnet.

Hauptstädte und Wohnsitze von Königen, selbst von kleinen Fürsten haben in dieser Beziehung dieselbe Wirkung, welche einzelner großer Vermögensbesitz oder einzelne geschäftige Plätze in volkswirthschaftlicher Beziehung auf den oberflächlichen Geist üben. Sie treten handgreiflich vor, blenden das Auge, beweisen aber nichts für sich. Jeder noch so verderbliche Krieg bringt stets einzelnen Wechslern, Unternehmern und geschickten Geschäftsleuten riesigen Gewinn. Oft weist man hierauf um zu zeigen, daß ein gewisser Krieg der allgemeinen Wohlfahrt nicht verderblich war. Einige fürstliche Senatoren Rom's mit ihren Landgütern besaßen ein ungeheures Vermögen, gerade zur allerschlechtesten Zeit des Kaiserreichs, bei allgemeinem Verfall, wo das Land rasch zu einem Zustand herabsank, worin die Bauern ihre Felder verließen, weil sie die Steuern nicht bezahlen konnten, und worin Italien mit äußerster Anstrengung der Regierung doch nicht ein Heer gegen die eindringenden Horden aufzubringen vermochte.

Wenn wir einmal unsere Eisenbahn nach dem Stillen Meer vollendet haben werden, so wird man mit einem Blick und mit dem leiblichen Auge nichts daran bemerken, was sie



von jedem andern Schienenweg unterschiede, und der Haufen wird einen Versailler Palast oder eine Trajansäule weit mehr anstaunen. Ein Wegweiser zu San Franzisko wird dann etwa die in Granit gehauenen Worte tragen: Nach dem Atlantischen Meer; ein anderer in einer Atlantischen Stadt die Worte: Nach dem Stillen Meer; aber selbst dann wird das leibliche Auge das Gewaltige der Bahn nicht bemerken *).

Wir leben in einer Zeit, welche mit Recht die Zeit großer Städte genannt worden ist **). Volkreiche Städte sind der Gesittung und selbst der Freiheit unentbehrlich, obwohl ich gestehe, daß es eine noch nicht gelöste Aufgabe ist, wie in großen Städten die höchste Stufe persönlicher Freiheit mit Ordnung zu vereinigen ist.

Aber verschlingende, aussaugende Städte, an welchen Fürsten Millionen des Landesreichthums verschwenden dürfen, gehören stets einer tiefen Stufe des Volkslebens, oft einem abgelebten Reichszustande an. Die ungeheuren Städte Asiens, Byzanz, das kaiserliche Rom und viele andere Städte beweisen dies. Anderseits ist es ein unglücklicher Zustand, worin eine Stadt, entweder wie Neapel durch überwältigende Bevölkerung, oder wie Paris durch Zentralisation, Alles beherrscht. Ein beständiger Regierungswechsel scheint dann unvermeidlich, mag er wie in Paris durch's Volk, oder wie früher in Neapel durch Fremde herbeigeführt werden.

Eine Vergleichung zwischen Paris und London in dieser Beziehung ist belehrend. Das weit stärker bevölkerte und reichere London hat weit weniger Einfluß und ist weit weniger glänzend als Paris. Fürstliche Schrankenlosigkeit und Zentralisation blenden das Auge und wollen dies thun; auch Freiheit

---

*) Wer des Verfassers Abschnitt über Denkmale in seiner Staatsethik gelesen, wird ihn wohl der Bilderstürmerei nicht beschuldigen.

**) R. Vaughn, the age of great cities, or modern society viewed in its relation to intelligence morals and religion, London 1843.

glänzt allerdings, aber sie glänzt in der Geschichte und muß in ihren Einrichtungen erforscht werden.

So groß stets der Einfluß von Paris seit der Herrschaft der Valois war, so hat er sich doch stetig noch immer vergrößert, und Jene, welche für Freiheit kämpften, standen in Verehrung der Hauptstadt den Andern nicht nach. Dieser eigenthümliche Götzendienst wurde während des neulichen Freistaates durch mehrere Beschlüsse der Volksvertreter geradezu anerkannt.

Der Einfluß von Paris in Verbindung mit dem ausgebreiteten Netze der Regierung, dessen einzelne Schnüre in Paris zusammenlaufen, ist so mächtig, daß 1848 der Freistaat buchstäblich von Paris den Departementen zutelegraphirt und ohne irgend einen Widerstand von Seite der Bürger oder des Heeres angenommen wurde — ein Umstand, der nicht durch den oft erklärten Abscheu der Franzosen vor dem Vergießen Französischen Blutes zu erklären ist, denn um Ludwig Napoleon zu erheben, wurde Blut genug vergossen. Dieselben Ursachen machten es möglich, daß der so bereitwillig und einstimmig angenommene Freistaat mit gleicher Bereitwilligkeit durch acht Millionen Stimmen in eine Einherrschaft umgewandelt wurde.

Es ist bereits zugegeben worden, daß die Zentralisation, eben weil sie große Kraft vereinigt, manche blendende Ergebnisse herbeiführen kann, welche auf anderm Grundsatz gebaute Regierungen zu liefern nicht im Stande sind. Diese Wirkungen gefallen, und machen eine Regierung beliebt; es ist aber noch eine andere Thatsache zu beachten. Gleichmaß ist eine Grundrichtung der Menschheit; in ein System bringen ist eine beständige Thätigkeit des Menschen. Sie nehmen für sich ein und werden gefährlich, wenn andere ebenso nothwendige Richtungen und Thätigkeiten darüber vernachlässigt werden, oder wenn sie in Kreise dringen, wohin sie nicht gehören. Die Regelmäßigkeit und strenge Gleichförmigkeit mit dem Grundsatz der Einheit, welche das ganze Französische Staatswesen durch-

bringen, entzücken manchen Beschauer, wie auch der Anblick des Plans einer abgemessen regelmäßigen Stadt oder eines in Bauform zugestutzten Gartens manche Menschen erfreut. Freiheit aber ist Leben, und wo wir Leben finden, da trägt es allerdings das Zeichen übereinstimmender Grundsätze und ebenmäßiger Entwicklung, aber auch Mandhfaltigkeit in Gestalt und Erscheinung, welcher äußerliche Gleichmäßigkeit untergeordnet bleibt. Der Anhänger der Zentralisation, könnte man sagen, verwechselt Maß- und Winkelgenauigkeit, äußerliche Gleichförmigkeit und mathematische Verhältnisse mit ebenmäßiger Entwicklung und überströmendem Leben. Er zieht einen winkelig und schnörkelig zugestutzten Garten aus der Zeit Ludwigs XIV. einem schattigen Lusthaine vor.

Die Zentralisation und der Wunsch, Alles unter den Einfluß der Regierung zu bringen, oder so viel möglich Alles durch die Regierung zu thun, hat von dem Augenblick, wo die schrankenlose Kaisergewalt erklärt war, furchtbar zugenommen, während zugleich eine Menschenanbetung um sich griff, welche ferner Stehende wahrhaft entsetzen kann. Dieselbe überschwängliche und vielfach gotteslästerliche Schmeichelei, welche zur Zeit Napoleons I. an das kaiserliche Rom erinnerte, hat sich nun wiederholt. Wer den Ereignissen unserer Zeit aufmerksam folgte, bedarf der Beispiele nicht; sie boten sich hundertfach und von einer Art dar, welche die frühere Tory-Verehrung des gekrönten Herrn als unschuldige Stümperei erscheinen lassen*).

---

*) Es ist bekannt, wie Geistliche und Weltliche bei solchen Gelegenheiten miteinander wetteifern. Die von einigen Würdeträgern der Kirche Napoleon dem Ersten dargebrachte gotteslästerliche Schmeichelei war empörend. Wir haben gesehen, wie Einer den Andern überbot, dem jetzigen Kaiser Weihrauch zu streuen; das Gebet des Herrn ward nachgeäfft; das Kind des Kaisers ward als Heiland besungen. — In abgöttischer Verehrung spricht man jetzt wieder von „Napoleonischen Gedanken," während Napoleon ein Mann der That, nicht des Gedankens war. — Die Gerechtigkeit verlangt, daß wir uns bei solchen Ausschreitungen Fremder der widerlichen Schmeichelei erinnern, worin sich Manche gefielen, als Kossuth bei uns war. Wir dürfen ebenso nicht ganz die Sprache gewisser Zeitungen

Zentralisirte Regierungen vermögen allerdings gewisse glänzende Thaten zu verrichten, aber gerade deshalb laufen sie ernstlich Gefahr, die Staatsgeschäfte nach Art gewisser Schauspielunternehmer durch Blendwerk zu führen, woraus der schwere Nachtheil entspringt, daß die Aufmerksamkeit des Volkes, von tüchtigem Handeln und der Wirklichkeit abgelenkt, nur auf das Blendende, auf blose glänzende Gedanken sich richtet.

Die Erhebung Napoleon's III. mag theilweise dieser Verirrung zuzuschreiben sein. Hurrah rufende Haufen sind niemals gültige Beweise irgend einer Meinung, mögen sie nun freiwillig versammelt oder bezahlte Schreier sein. „Wo sind meine Feinde?" sagte Karl II., als er durch das Gedränge seiner Unterthanen wieder in London einzog. Er hatte deren genug. Fürst von Ligne sagt uns, daß bei der Krimreise Katharina's Leute aus der Ferne herbeigeschafft, und längs des Weges der reisenden Kaiserin aufgestellt wurden, um ihr in Kleidern, welche die Regierung lieferte, aufzuwarten, und die Einwohner von vorgeblichen Dörfern vorzustellen, welche im Hintergrund aufgerichtet waren. Diese Schein-Dörfer sind typisch.

Die so oft wiederholte, von Vielen geglaubte Behauptung, Ludwig Napoleon habe die Gesellschaft und Gesittung gerettet, ist gerade ein Gedanke, welcher der bezeichneten Gattung angehört.

Er beruht vor Allem auf dem Glauben, daß die Gesittung nothwendig für die ganze Welt verloren gehe, wenn sie in Frankreich untergehen würde. Dies würde allerdings schlimme Folgen haben; der Französische Gedanke aber, daß ein Volk der Führer sei, ist ein Verstoß gegen die Zeitrechnung. Er gehört dem Alterthum an; die Franzosen verfielen leicht in diesen Irrthum, weil Paris wirklich Frankreich führt. Aber selbst für Frankreich würde die Gesittung nicht ganz verloren

---

unter General Jackson's Verwaltung vergessen. Es waren dies aber nur vereinzelte Handlungen Einzelner, welche zwar höchst widerlich waren, aber doch von der Regierung nicht amtlich angenommen wurden.



sein, wenn auch Paris zerstört werden sollte; oder wenn es dennoch der Fall wäre, was sollten wir dann vom ganzen Lande halten?

Jene ferner, welche behaupten, daß Napoleon III. die Gesellschaft gerettet habe, meinen wohl, daß die Sozialisten Eigenthum, Gewerbe und Persönlichkeit zerstört hätten, wenn er nicht die Zügel schrankenloser Gewalt ergriffen hätte.

Die vor den Sozialisten gehegte Furcht muß sehr groß gewesen sein, und ohne Zweifel ist die Macht jedes Einzelnen, Unheil anzurichten, ungeheuer im Vergleich zur Macht, Gutes zu thun. Selbst ein Wurm kann ein Kriegsschiff leck machen; aber zu sagen, daß ein einzelner Mann auf diesem oder jenem Wege die Gesellschaft gerettet habe, ist eine so ungeheuerliche Uebertreibung und ein solches Geständniß der eigenen Unfähigkeit zu handeln, und des Mangels an Selbstvertrauen, daß es bei einem weniger an Zentralisation, Schrankenlosigkeit und eine alles verschlingende Regierung gewöhnten Volke unmöglich wäre. Diese letzteren Dinge waren nothwendig, um zu bewirken, daß ein Volk so rasch und mit anscheinend so guter Laune sich all den maßlosen und schmachvollen Anforderungen der unbeschränkten Gewalt fügte, wie unglücklicher Weise die Franzosen gegenwärtig mit besonderem Anstand zu thun scheinen.

Hauptstück XXXV.

Volkes Stimme, Gottes Stimme.

Dieser Satz hängt so enge mit unserm Gegenstande zusammen und ist bei bedeutungsvollen Anlässen so oft angeführt worden, daß es mir passend scheint, dies Werk mit einer Un=

tersuchung über die Gültigkeit dieses hochtrabenden Sprichwortes zu schließen. Seine dichterische Kühnheit, seine ausdrucksvolle Kürze und seine anscheinende Vereinigung vaterländischer Liebe zum Volk mit Glaubenswärme verleihen ihm ein gewisses, beinahe heiliges Ansehen. Die Geschichte aber und unsere eigene Zeit zeigt uns, daß Alles von der Frage abhängt, wer denn „das Volk" ist, und daß, wenn wir auch den wahren Sinn dieses großen, so viel mißbrauchten Wortes festgestellt, wir dennoch häufig finden, daß seine Stimme eher Alles Andere als Gottes Stimme ist.

Wenn wir gar unter Volk einen lärmenden Haufen verstehen, welcher nicht einmal ein geordnetes Glied eines lebendigen Ganzen bildet, so gehen wir noch weit schlimmer fehl, wenn wir das Geschrei für die Stimme der Gottheit ansehen. Wir kommen dann zum Schlusse, daß wir den Spruch in keinem Fall als Beweis brauchen dürfen, denn wenn wir auch in solchen Fällen die Stimme des Volkes für Gottes Stimme erklären, wo das Volk ein gerechtes Verlangen äußert, so müssen wir uns doch erst vergewissern, daß dies der Fall ist, ehe wir sie Gottes Stimme nennen. Der Spruch hat keine führende Kraft; er kann nichts heiligen.

„Die Hohenpriester, und die Obersten, und das Volk" schrieen alle zugleich: „Kreuzige, kreuzige ihn*)!" Waren da „die Obersten und das Volk" nicht etwa „das Volk?" Wahrlich war ihre Stimme in diesem Fall nicht Gottes Stimme! Verstehen wir unter Volk die verfassungsmäßige Bürgerschaft, welche durch ihre gesetzlichen Beamten, in gesetzlicher Weise spricht, so erinnern wir uns alsbald an Sokrates. Es war das durch seine bestellten Behörden sprechende Volk von Athen, welches ihn Schierling zu trinken zwang; es wäre aber Lästerung zu sagen, daß in diesem Fall Gottes Stimme aus dem Mund der Athener sprach. War es Volkes, also Gottes Stimme, welche

*) Ev. Luk. 23.

die Schlächterei durch die Guillotine in der ersten Französischen Umwälzung forderte? Oder machte sich vielleicht Gottes Stimme 1848 geltend, als die Todesstrafe für Staatsverbrechen in Frankreich abgeschafft ward? Oder war das Gottes Stimme, welche durch den „Erwählten des Volkes" die Wiedereinführung der Todesstrafe für gewisse hohe Staatsverbrechen forderte?

Es gibt allerdings Abschnitte in der Geschichte, wo es nach Jahrhunderten scheint, als ob ganzen Massen, oder den führenden Geistern führender Stände ein Anstoß von oben gegeben worden wäre, um eine umfassende Umwandlung zu erzeugen. Jenes merkwürdige Zeitalter überseeischer Entdeckung, welches die ganze folgende Geschichte der Gesittung, den ganzen Fortschritt des Menschengeschlechts beeinflußte, scheint Vielen auf den ersten Blick und selbst nach sorgfältiger Erforschung seines Wesens, durch übermenschlichen Anstoß getrieben zu sein. Niemand aber der damals Lebenden wäre befugt gewesen, die weitverbreitete Liebe zu Seeabenteuern Gottes Stimme zu nennen, blos weil sie weitverbreitet war. Bewegungen eines ausgedehnteren, stärkeren Anstoßes waren Bewegungen der Verirrung, Leidenschaft und des Verbrechens. In solchen Fällen handelt der tiefe Geschichtsforscher oft wie der Naturforscher, welcher Zusammenhang, Ursach und Wirkung findet, wo frühere Zeiten unmittelbare und vereinzelte Aeußerung oder Dazwischentreten einer höheren Macht, nicht die manchfaltige Wirkung ewiger, unwandelbarer Gesetze zu erkennen glaubten.

Als ganz Europa durch e i n Sehnen nach Eroberung des heiligen Landes erfüllt war, erschien es den Kreuzfahrern unzweifelhaft, daß des Volkes Stimme Gottes Stimme war. Es schien, als ob geradezu Gottes Athem das ganze Europäische Land angehaucht habe. Jene aber, welche nun glauben, daß die Kreuzzüge für Europa großes Unheil waren — und diese Ansicht hegen Manche — bemerken in dieser ungeheuren Bewegung nicht Gottes Stimme. Sie werden vielleicht erklären, daß es

nicht das Volk war, welches diesen überraschenden Anstoß fühlte, sondern die Ritterschaft, welche durch ihre unaufhörlichen kleinen Fehden eine kriegerische Ruhelosigkeit entwickelt hatte, der es nun an Nahrung zu fehlen begann, und durch die priesterliche Richtung der Zeit auf ferne Unternehmungen gelenkt ward. Um also herauszufinden, ob es Volkes Stimme war, müßten wir zuerst erforschen, ob es Gottes Stimme war, werden also durch den Spruch nicht gefördert.

Wenn ich nicht irre, so kam dieser berüchtigte Spruch zuerst bei einer Bischofswahl im Mittelalter in Gebrauch, wo das Volk durch Zuruf einen Bischof gewählt hatte, und nun ein Anderer, auf andere Gründe oder andern Volkszuruf gestützt, besseres Recht auf die Bischofswürde zu haben meinte *). Daß der Spruch eine entschieden mittelalterliche Beschaffenheit trägt, wird Niemand, der mit dieser Zeit vertraut ist, bezweifeln. Das Mittelalter zeichnete sich allerdings dadurch aus, daß ganz Europa nicht in Staaten sondern in abgestufte, eingeschachtelte Lehnsverhältnisse abgetheilt war; wo dieses Verhältniß aber nicht hinreichte, herrschte, besonders in der frühesten Zeit, vielfach das Volksgeschrei. Wenn ein König gewählt ward, geschah es durch Zuruf. Die frühesten Bischöfe von Rom wurden durch Beifallsgeschrei des Volkes erwählt. Wahlen durch Beifallsgeschrei zeigen immer einen rohen oder mangelhaft geordneten Zustand an; mag diese Mangelhaftigkeit nun von ursprünglicher Rohheit oder von einem Rückfalle herrühren.

*) Ich glaube mich zu erinnern, daß ich bei Erforschung der Zeit Abälards diese Thatsache gefunden habe; leider aber sind alle meine Bemühungen, um die betreffende Stelle wiederaufzufinden, fruchtlos gewesen. — Die London Notes and Queries 19. Nov. 1853 sagen: „Die ältesten bekannten Beispiele der Anführung des Spruches werden von Wilhelm v. Malmesbury berichtet, welcher 920, von der Einwilligung Odo's, Erzbischof von Canterbury zu sein, sprechend, sagte: Wenn ich jenes Sprichwort „Volkes Stimme, Gottes Stimme" bedenke u. s. w.; und von Walter Reynolds, Erzbischof von Canterbury, welcher, wie Walsingham sagt, darüber predigte, als Eduard III. auf den Thron gerufen ward, von welchem das Volk Eduard II. gestoßen hatte."

Der von uns betrachtete Spruch hat nun ein sehr schreierisches Wesen an sich, und ihn auf neuzeitige Verhältnisse anzuwenden, ist mehr eine Herabsetzung, als Erhebung derselben.

Wie sollen wir heutzutage feststellen, ob etwas die Stimme des Volkes ist, und dann, ob diese Stimme Gottes Stimme ist, so daß sie Achtung fordern kann?

Zeigt etwa Einmüthigkeit die Stimme des Volkes an? Sie kann in diesem Fall nur eine sehr große Stimmenmehrheit bedeuten. Aber selbst Einstimmigkeit ist ferne davon, die Stimme Gottes anzuzeigen. Sie hat nur dann vollen Werth, wenn sie die durch die lebendige Gliederung des Volkes entwickelte öffentliche Meinung ist, aber selbst dann kann sie, wie wir wissen, irrig, also nicht Gottes Stimme, sondern eben nur die beste Meinung sein, zu welcher fehlende und sündige Menschen damals gelangen konnten.

Say berichtet uns, daß bei Einführung der ersten Baumwollwebereien in Frankreich Bittschriften von allen großen Stadtgemeinden, von Kaufleuten und Seidenwebereien, nach Paris gesandt wurden, welche heftig gegen die „ruchlosen gedruckten Kattune“ schrieen. Rouen, nun der größte Baumwollfabrikort Frankreichs, stand in vorderster Reihe, und die Schrift der vereinigten drei Körperschaften von Amiens endete also: „Schließlich genügt es, um den Gebrauch der gedruckten Kattune ewig auszuschließen, daß das ganze Königreich bei der Nachricht des Vorschlags, sie zuzulassen, vor Schrecken erbebt, Volkes Stimme, Gottes Stimme.“ Man sollte dies für hinreichend halten, um jeden denkenden Mann von Anwendung des Spruches abzuhalten. Wir wissen nun, daß das Baumwollenzeug einer der größten Segen unserer Rasse geworden ist, welcher Behagen, Gesundheit und Wohlanstand ganzen Massen verleiht, die vordem zu Lumpen, Schmutz und ihren schrecklichen Gefährten, Seuchen und Lastern, verdammt waren, wir wissen ferner, daß die Baumwollweberei einer der gewinnreichsten Gewerbezweige in Frankreich ist.

Einstimmigkeit an sich beweist nichts, was zu unserm Zweck des Beweises werth wäre. Bei Betrachtung der Einstimmigkeit tritt uns vor Allem jene merkwürdige Erscheinung, der Tagesgeschmack, die Mode entgegen, welche wohl geeignet ist, des tiefsten Geistes zu spotten, und doch nie jene Aufmerksamkeit des Denkers gefesselt hat, welche sie in geistiger, sittlicher, wirthschaftlicher, staatlicher Hinsicht verdient. Ohne Unterstützung durch Staatsgewalt, führende Geister, Religion, Schriftwerke oder eine planmäßige Verabredung, herrscht sie dennoch mit unbeugsamem Ansehen, oft zum Trotze der Gesundheit, des Behagens und Geschmackes, und fordert Steuern, wie sie kein Sultan oder Gesetzgeber eintreiben kann. Während sie oft unter Hervorbringenden und Verzehrenden Verderben bewirkt, erreicht sie doch sicher selbst den schrankenlosesten Zar und unterwirft seinen Geschmack. Mag auch der Kopf eine Krone tragen, die Mode legt doch ihre Scheere an sein Haar, wenn sie Lust dazu hat. Weit mächtiger als das Völkerrecht, welches nur zwischen Völkern herrscht, bringt sie zahllose Völkerschaaren in dieselbe Schafhürde, und zwar oft genug die Hürde anerkannter Thorheit. Wie können wir diese erstaunliche Thatsache erklären? Dies hier zu thun, ist unnöthig; aber die Thatsache ist anzuerkennen. Sie ist das merkwürdigste Beispiel von Einstimmigkeit, will aber deshalb Einer sagen, daß die Mode Gottes Stimme sei? Schon die Frage würde gottlos sein, wäre sie nicht ehrlich in wissenschaftlichem Sinn gestellt.

Die Herrschaft der Mode beschränkt sich auch nicht auf Hausrath und Kleidung, auf den Gaumen und täglichen Verkehr. So bitter es klingen mag, so ist es dennoch wahr, daß es selbständiger Einrichtungen ermangelnde Länder gibt, wo über Mode in Staatsdingen eine Zeitschrift mit gleich manchfaltigem Stoff als der „Kleine Damenkourrier" gedruckt werden könnte.

In ganz Europa war zur blutigen, langedauernden Zeit der Hexenverfolgungen schreckliche Einstimmigkeit unter Geist-

lichen und Weltlichen, Protestanten und Katholiken, Germanen, Kelten und Slaven, Gelehrten und Ungelehrten. Wenn das trügerische und vielfach alberne „Was von Allen, immer und überall u. s. w." jemals eine Anwendung zu finden schien, so war dies im Hexenprozeß der Fall, von den frühesten Zeiten an und in allen Ländern bis herab auf die Zeit, wo es sehr langsam aufhörte eine Uebereinstimmung Aller, immer und überall zu sein. War aber deshalb Sprengers trauriger Hexenhammer die Stimme Gottes*)? Welch schreckliche Glaubens-

---

*) Es ist berechnet worden, daß mehrere Millionen Menschen in der Neuzeit durch Hexenprozesse geopfert worden sind. Ein Aufsatz in der Westminster Review, Januar 1859, weist nach, daß der Glaube an Hexen noch immer manchmal Unruhen und Verbrechen in England verursacht. Er hat in allen Gegenden der Erde, bei ganz abgeschlossenen Stämmen, bestanden und besteht noch. So fand auch stets Prügeln der Soldaten statt, bis das Stets aufhörte; stets bestand Sklaverei, bis sie aufhörte; stets wurden mehrere Götter angebetet; stets glaubte man an Gespenster; stets an die vorgeblichen Götteraussprüche; das Zinsennehmen des Darleihers wurde stets für ein Verbrechen erklärt; stets glaubte man, daß die Erde flach sei, und daß die Sonne sie umkreise; stets glaubte man, daß Juden die Brunnen vergifteten, oder daß einige allgemeine unerklärliche Krankheiten von vergifteten Brunnen herkämen; die Leute glaubten stets, daß die Regierung für eine Hungersnoth verantwortlich wäre; dem Gold wurde stets eine geheimnißvolle leibliche und seelische Kraft zugeschrieben; immer glaubte man, die Gestirne übten Einfluß auf unser Geschick; den Königen ward stets eine besondere Heilkraft zugeschrieben; stets glaubte man, Reichthum bestehe in Geld, und wenn daher ein Land reich werde, müßten andere nothwendig ärmer werden, oder daß in gleichem Maß als ein Mann sein Vermögen vermehre, er andere desselben beraube; stets glaubte man, die Sicherheit der Staaten erheische Unterdrückung der Massen; stets glaubte man, das östliche Festland sei alles Land auf der Erde, und die Vermuthung, daß es noch ein anderes Festland gebe, wurde selbst für ketzerisch erklärt; stets glaubte man, daß große Reinlichkeit der Gesundheit der Kinder nicht zuträglich sei; immer glaubte man, daß Angeklagte gefoltert werden müßten, wenn sie sonst nicht gestehen wollten; immer glaubte man, daß ein des Verraths oder der Hexerei Angeklagter „wegen der Scheußlichkeit seines Verbrechens" nicht jenen Schutz haben dürfe, welcher andern Angeklagten gewährt war — bis das Immer und Ueberall aufhörte. Die Verirrungen, welche meistentheils Unruhen, Aufruhr und Blutvergießen verursacht haben, waren sicher die Volksmeinung; sie waren die Meinung unserer ganzen Rasse, sicher aber nicht Gottes Stimme.

wuth hat nicht ganze Länder mit beklagenswerther Einmüthigkeit durchtobt! Die Römer waren ziemlich einstimmig, als sie die Anbeter des Gottes schlachteten, dessen Hoheit angerufen wird, um der Menschen Stimme in der trügerischen Regel zu heiligen. Wenn Volkes Stimme Gottes Stimme wäre, so müßte die Stimme des Volkes nicht nur unwandelbar sein, es dürfte auch nur ein Volk geben. Zwei Völker schreien häufig nach Krieg, und beide ziehen mit dem Wahlspruch „Volkes Stimme, Gottes Stimme“ das Schwert gegeneinander.

Eine merkwürdige Einstimmigkeit herrscht zu jeder Zeit aufgeregter Handelsunternehmung, wie unter Law in Frankreich, bei dem Südsee-Unternehmen in England, der Eisenbahnwuth, die wir eben dort gesehen, oder der Handelstollheit vor einigen fünfzehn Jahren bei uns.

Wenn wir den Gegenstand der Einstimmigkeit sorgfältig betrachten, so werden wir finden, daß in den Fällen, wo ausgedehnte Thätigkeit durch angetriebene Massen vor sich geht, der Irrthum ebenso oft zu Grunde liegt, als Wahrheit. Blinder Schrecken, Glaubenswuth, Rachsucht, Gewinnsucht, Rassenhaß verursachen meist den plötzlichen, umfassenden Anstoß. Die Wahrheit schreitet langsam. Aller wesentliche Fortschritt stellt sich in Wirklichkeit durch die zwölf niedrigen Männer dar, welche Christus nachfolgten. Gottes Stimme war damals nicht des Volkes Stimme. Was die Alten von den rächenden Göttern sagten, daß sie auf Wolle schreiten *), gilt von den großen Gedanken in der Geschichte. Sie nähern sich unmerklich. Große Wahrheiten bleiben lange Zeit das Eigenthum einer kleinen

---

Wo irgend ein Immer und Ueberall besteht, ohne künstlich erzeugt zu sein, da muß es allerdings einen genügenden, nicht aber einen guten, auf Wahrheit beruhenden Grund haben. Wo man sich auf das Immer und Ueberall zum Beweise einer Sache stützt, da hat es schon aufgehört ein Immer u. s. w. zu sein. Anderseits soll die Regel allerdings gelten, wenn für die Gegenmeinung nicht guter Grund beizubringen ist.

*) Dii laneos habent pedes.

Minderzahl, und die wahre Stimme Gottes ist gar oft jene, welche sich über die Massen erhebt, nicht jene, welche ihnen folgt.

Aber die Schwierigkeit, die Bedeutung dieses Spruches festzustellen, beschränkt sich nicht allein darauf, herzustellen, was Gottes Stimme ist. Es ist ebenso schwierig herauszubringen, was des Volkes Stimme ist. Wenn mit Volkes Stimme, wie oben gesagt, die durch lebendige Gliederung entwickelte Meinung eines Volkes bezeichnet werden soll, so brauchen wir den Spruch gar nicht. Wir wissen ohne ihn, daß wir den Gesetzen des Landes zu gehorchen haben. Wenn unter Volkes Stimme das Ergebniß allgemeiner Abstimmung ohne selbständige Einrichtungen gemeint ist, besonders in einem großen Lande mit einer mächtigen Regierung, welche nicht einmal Vorberathung gestattet, so ist das Wort ein leerer Schall; es ist Betrug, oder kann die Wirkung heftiger aber vorübergehender Aufregung, oder der staatlichen Mode sein. Dasselbe gilt, wenn das Geschrei Vieler als die Stimme des ganzen Volkes angesehen wird *).

Im Staatsleben, wie in andern Kreisen sind die Lautesten niemals die Weisesten, obwohl sie Jene sind, welche gehört werden, und welche Schmeichler als das Volk und die Sprecher der Stimme Gottes zu betrachten vorgeben. Die Regierungen beherrschen häufig die Völker, wie einige Französische Schaubühnen geleitet werden. Bezahlte Klatscher, claqueurs genannt, zwängen manches Stück durch eine Reihe von Aufführungen, und gerade jene Klatscher-Regierungen wenden das „Volkes Stimme, Gottes Stimme“ am häufigsten an. Fräulein Mars, eine der vorzüglichsten Französischen Schauspielerinnen, pflegte aber zu sagen: wie viel besser würden wir spielen, wenn wir weniger nach Beifall haschten!

*) Der Satz „Volkes Stimme, Gottes Stimme“ ist der Entwicklung fähig. Im November 1858 sagte ein Frauenzimmer in einer Ansprache an einen Volkshaufen zu Neuyork: Die Stimme der Arbeiter ist Gottes Stimme.

Sprichwörter sind ebenso ein Beispiel, welches zeigt, daß auf den besprochenen Satz kein Verlaß ist. Sie sind unzweifelhaft des Volkes Stimme und viele davon enthalten viel Weisheit, aber viele sprechen auch zu Gunsten unserer schlechtesten Leidenschaften und niedrigsten Neigungen. Sehr viele sind gegen Bauern und Handarbeiter, gegen Weiber, Anwälte, Aerzte u. s. w. gerichtet.

Wer einer allgemeinen Bewegung große Bedeutung beimessen will, oder sie für wahrhaft edel hält, nennt sie Gottes Stimme. Papst Pius IX. spricht in seiner Ansprache vom 30. März 1848 von der allgemeinen und begeisterten Bewegung der Italiener für die Unabhängigkeit Italiens, und sagt: „Wehe Dem, der in diesem Sturm nicht Gottes Stimme erkennen wollte!" Wir können nicht annehmen, daß der Papst auch jetzt noch in diesem Sturm die Stimme Gottes sieht.

Manchmal wird der Satz gewiß in gutem Glauben angewendet, meist aber glaube ich, wird das Wort „Volkes Stimme, Gottes Stimme" heuchlerisch gebraucht, oder wenn das Volk ahnt, daß nicht Alles in der Ordnung ist, so ziemlich wie auch die Leute einen Beweisgrund für unwiderlegbar erklären, wenn sie vorhersehen, daß er sehr widerlegbar gefunden werden möchte.

„Volkes Stimme, Gottes Stimme" ist in Frankreich nie so oft ausgesprochen worden, als nach dem zweiten Dezember, unzweifelhaft gibt es aber Tausende in Frankreich, welche sich in ihrem Glauben sehr bedrängt fühlen würden, wenn sie genöthigt würden zu glauben, es sei Gottes Stimme gewesen, welche sich durch die Stimmkasten unter Leitung der zentralisirtesten aller Regierungen aussprach, und daß die Stimme der Gottheit tausend Menschenkniffe zu ihrer Aeußerung bedürfe.

Der Satz „Volkes Stimme, Gottes Stimme" ist dem Freistaat höchst feindlich; denn die Lehre, das Volk könne unter, über und trotz der Verfassung thun, was es gelüste, ist eine offene Abschwörung der Selbstverwaltung.

Der wahre Freund der Freiheit will sich nicht durch die Annahme beleidigen lassen, als glaube er, jeder Mensch als Einzelner sei fehlerhaft und dennoch sei das vereinigte Geschrei fehlender Menschen etwas Göttliches; er will auch nichts davon hören, daß die, zwar gesetz- und verfassungsmäßig verkündete, deshalb mit Recht Achtung und Gehorsam fordernde Volksstimme deshalb göttlich sei. Er weiß, daß die Mehrzahl irren kann, und daß er das Recht und oft die Pflicht hat, sie ihres Irrthums zu überzeugen und gesetzlich eine andere Richtung der Gesetze zu bewirken. Der wahre und ächte Freistaatsmann fordert Freiheit, nicht aber Vergötterung von sich oder Andern; er fordert starkgebildete Selbstverwaltung und edle Einrichtungen, aber keinerlei schrankenlose Herrschaft, weder von ihm über Andere, noch von Andern über ihn. Er ist zu stolz zu einem „Volkes Stimme, Gottes Stimme." Er fordert kein Gottesgnaden-Recht des Volks, denn er weiß sehr wohl, daß damit nur die Willkürgewalt schmeichelnder Führer gemeint ist. Er fordert wahre Herrschaft des Volks, d. h. des durch lebendige Einrichtungen verwalteten Landes, wodurch es sich gerade von bloser Zusammenrottung unterscheidet. Denn eine Zusammenrottung ist eine ungegliederte Menge, welche ein allgemeiner Anstoß zum Handeln treibt. Wehe dem Lande, wo die staatliche Heuchelei das Volk erst allmächtig nennt, dann lehrt, daß des Volkes Stimme göttlich sei, dann ein bloses Geschrei für die wahre Volksstimme zu halten vorgibt, und endlich das erwünschte Geschrei erlangt. Die Folgen sind schrecklich, der Freiheit tödtlich.

Welchen Sinn also die Menschen dem „Volkes Stimme, Gottes Stimme" beilegen wollen, so kommt es entweder auf staatlichen Leichtsinn hinaus, der für Freiheit ein schärfstes Gift ist, oder es ist staatliche Ketzerei, so gut als etwa ein „Königs Stimme, Gottes Stimme" wäre. Wenn es besagen soll, daß das Volk kein Unrecht thun kann, so ist es eine ebenso verderbliche Unwahrheit, als das „der König kann nicht Unrecht thun" sein würde, wenn es buchstäblich zu nehmen wäre.

Wie unbestimmt der Sinn des Spruches auch sei, so hat doch der ihm zu Grunde liegende Gedanke und sein erhabener Klang dazu beigetragen, in einigen Ländern eine allgemeine Unfähigkeit zu erzeugen, in der Gegenpartei — diesem nothwendigen Bestandtheil der Bürgerfreiheit — zu verharren. Eine gewisse Schmach scheint dort jedem anzuhaften, der nicht mit dem breiten Strom schwimmt. Mag der Gegensatz noch so grell, der Wechsel noch so plötzlich sein, Jeder scheint sich unbehaglich zu fühlen, bis er dem allgemeinen Strom sich angeschlossen. Von der herrschenden Partei abzuweichen, scheint fast ein ebenso kühnes Wagniß, als gegen die Gottheit, oder ein geheimnißvolles, unwiderrufliches Schicksal zu kämpfen. Anderer Meinung zu sein, gilt als Mißvergnügtheit; es scheint noch mehr als Aufruhr, es scheint Verrath; und dies Gefühl wird am Ende so allgemein, daß es die Andersdenkenden selbst erfaßt. Sie schämen sich, und schließen sich den Uebrigen an. Die Persönlichkeit wird zerstört, männlicher Sinn artet aus, und die heilsame Wirkung des Parteiwesens geht verloren. Wer seiner Ueberzeugung treu bleibt, wird als Feind des Volkes geächtet. Dann erhebt sich ein volksbeliebter Mann; er vernichtet die Einrichtungen; er wirft alles vor sich nieder; dennoch erhält er den Beifall des Volkes; und da des Volkes Stimme Gottes Stimme ist, gilt es als volks- und vaterlandsfeindlich, gegen ihn zu sein *).

*) Die Zahl der Ueberläufer in solchen Verhältnissen ist ungeheuer. Ungefähr 1826 erschien in Frankreich eine bittere Verspottung dieser Masse von Staatsmännern, welche sich „Wörterbuch der Windfahnen" nannte. Hinter jedem Namen, der vor je einer Lebensbeschreibung stand, befand sich eine ebenso große Zahl Windfahnen, als der betreffende schon staatliche Purzelbäume geschlagen hatte. Bei einigen Namen war diese Reihe schrecklich lang. — Vergessen wir aber bei Alledem nicht Ev. Luk. 6, 41.

Anhang.



Anhang I.

Mißbrauch der Begnadigung*).

Das Begnadigungsrecht besteht in der Befugniß, ganz oder theilweise eine Strafe zu erlassen, zu welcher im gehörigen und ordentlichen Rechtsgang ein Verbrecher verurtheilt worden ist. Eine Begnadigung ist stets eine Vereitelung jener gemeinen Gerechtigkeit, welche als das beste Schutzmittel vom Gesetz geschaffen wurde, eine Aufhebung der gesetzlichen Gerechtigkeit. Sie ist die einzige Befugniß im neueren Staatsleben, worin Herrschaft der Gesetze als Grundbedingung der Freiheit erkannt worden ist, welche einigermaßen mit dem Veto des alten Tribunen **) verglichen

*) Das Folgende war ursprünglich ein Bericht. Ich habe ihn als Vorsitzer eines Ausschusses verfaßt, welcher durch eine Versammlung der „Freunde des Gefängnißwesens (friends of prison discipline)“ ersucht wurde, über „Begnadigungsrecht und dessen Mißbrauch“ Bericht zu erstatten.

**) Der Römische Tribun konnte ein ganzes Gesetz oder auch eine einzelne Anwendung desselben verbieten; er konnte ein Staatsgebäude zu errichten verbieten, oder einem Beamten seine Pflicht zu thun, einem Feldherrn zum Heere abzugehen, untersagen. Hiermit hat das heutige s. g. Veto nichts zu thun; es ist nur das Recht eines Gliedes der Gesetzgebung, einem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu versagen. Wir können also sagen, daß jedes Haus der Gesetzgebung so gut als die Krone oder der Präsident ein solches Ablehnungsrecht besitzt. Sobald aber ein Gesetz einmal Gesetzeskraft erlangt hat, so kann der Präsident nie dessen Thätigkeit hemmen. Das Begnadigungsrecht aber ist geradezu ein Vetorecht des Tribunen. Dadurch verhindert die Regierung, oder wer sonst das Recht besitzt, geradezu den ordentlichen Gang des Gesetzes. Nachdem Jemand mit Sorgfalt der Untersuchung unterworfen, und im genau vorgezeichneten Rechtsgang verurtheilt worden ist, schreitet außerhalb des vorgeschriebenen Rechtsganges, durch bloses Vorrecht, eine andere Macht nach eigenem Ermessen ein, und sagt: Ich verbiete; und demgemäß wird der gehörige, ordentliche Rechtsgang unterbrochen. S. Hauptstück XVII. dieses Werkes.

werden kann. Sie ist eine unregelmäßige Befugniß, welche auf unregelmäßigem Einzelwillen beruht. Wir müssen daher klar von ihrer Nothwendigkeit überzeugt werden, wenn wir sie anerkennen sollen; wir müssen prüfen, ob wir uns gegen eine so außerordentliche Befugniß nicht durch gehörige Einschränkung schützen sollen, besonders wenn wir finden, daß sie ernstlich und in erschreckender Weise mißbraucht zu werden pflegt.

Um den ganzen Gegenstand besser zu verstehen, wird es passend sein, wenn wir von dem Ursprung dieses Rechtes eine Ansicht zu gewinnen suchen, und nachforschen, warum wir es überall als Vorrecht der höchsten Vollziehungsgewalt finden, und ob dies dem innern Wesen oder zufälligen Umständen zuzuschreiben ist.

So lange alle Regierung mit dem Familienverhältniß vermischt ist und die persönlichen Ansichten des Herrschers allein Geltung haben, begnadigt er selbstverständlich, wo er es für passend findet und sich dazu getrieben fühlt; eine entwickelte Willkürherrschaft über ausgedehnte Staaten aber geht von anderm Gesichtspunkt aus. Furcht vor Ungehorsam und Besorgniß, daß man seinen Befehlen nicht gehorche, bewegen oft den Willkürherrscher, sich hinter einem strengen Verbot von Gnadengesuchen zu verschanzen. Was ein weises Volk in tugendhafter Absicht thut, indem es sich nämlich in Zeiten der Ruhe durch eine Verfassung Vorschriften gibt für die Zeiten der Leidenschaft, indem es seiner eigenen Widerstandskraft gegen ungehörige Anstöße mißtraut, und dadurch die Stärke derselben mindert, das thut der Willkürherrscher aus Furcht vor seiner eigenen Schwäche, und beschränkt deshalb seine schrankenlose Gewalt, damit er sich nicht verleiten lasse, einen Ungehorsamen zu begnadigen. Chardin*) sagt uns, daß es zu seiner Zeit in Persien höchst strafbar war, für sich oder Andere um Gnade nachzusuchen; ebenso war dies ein Hauptverbrechen unter den Römischen Kaisern, wenigstens unter den Zwingherrn in ihrer Zahl, welche die große Mehrzahl ihrer schrecklichen Reihe bilden. Dennoch ist offenbar, daß die wahrhaft selbstherrliche (nicht schon die oberste) Gewalt auch das Begnadigungsrecht enthalten muß. Wie in Athen das versammelte Volk be-

*) Voyage en Perse. London, 1686 — 1715.

rechtigt war, Strafen zu erlassen *), so erkennt das Römische Recht die Begnadigungsbefugniß des Kaisers an, welcher als selbstherrlich und Quelle des Rechtes galt. Das Christenthum bestätigte diese Ansichten. Die Gnade der Gottheit ist eine seiner Hauptlehren; Gnade wurde daher als herrlichstes Vorrecht des Herrschers erachtet, der einerseits als Stellvertreter Gottes, anderseits als letzte Quelle von Recht und Gerechtigkeit galt. Es ist auch nicht zu läugnen, daß in einem noch ungeordneten Rechtszustande das Begnadigungsrecht des Herrschers höchst wichtig und im Ganzen für das Volk wohlthätig war. Die Rechtsgelehrten kamen so dazu, das Begnadigungsrecht als unzerstörliches Vorrecht der Krone darzustellen. Der Fürst allein galt als unbestreitbarer Begnadiger; und dies ist die geschichtliche Ursache, warum wir stets dem obersten Vollstreckungsbeamten das Recht der Begnadigung gewährt haben, weil er sichtbar an der Stelle des Fürsten bei andern Völkern steht. Wir vergaßen dabei, daß der Fürst das Begnadigungsrecht hat, nicht weil er oberster Vollstreckungsbeamter ist, sondern weil er als selbstherrlich, als selbstgenügende Gewalt angesehen wurde, von welcher alle andern Gewalten abgeleitet sind; während bei uns der Präsident oder Statthalter nur übertragene Gewalt und beschränkten Wirkungskreis hat, welcher in keiner Weise nöthigt, nothwendig oder naturgemäß mit der Vollstreckungsgewalt auch das Begnadigungsrecht zu übertragen.

Obwohl das Begnadigungsrecht von jeher bestand, so hat doch der Mißbrauch, dem es so leicht unterworfen ist, und der offenbare, ihm anhaftende innere Widerspruch viele tiefdenkende Männer alter und neuerer Zeit bewogen, ihre Stimme dagegen zu erheben. Wir können dagegen Plato und Cicero **) von den Alten, und Pastoret ***), Servin, Filangieri und den wohlwollenden Beccaria von den Neueren erwähnen. Der Letztere, der Bahnbrecher der Verbesserung des Strafwesens und einer der Wohlthäter der Menschheit sagt Folgendes †):

*) Demosthenes gegen Timokrates.

**) Cicero in Verrem, 7.

***) Des lois pénales.

†) Dei delitti e delle pene. §. 20. Gewißheit und Unfehlbarkeit der Strafen. Gnade.

„Je milder die Strafen werden, desto weniger nothwendig werden Gnade und Begnadigung. Heil dem Volke, wo sie als verderblich gelten! Denn die Gnade, jene Tugend, welche manchmal für einen Fürsten die Stelle aller andern Pflichten des Thrones einnahm, sollte in einer vollkommenen Gesetzgebung ausgeschlossen sein, wo die Strafen mild sind, und der Rechtsgang regelmäßig und rasch ist. Diese Wahrheit wird für Solche hart scheinen, welche in der Unordnung des Strafwesens leben, wo Gnade und Begnadigung im Verhältniß zur Unsinnigkeit der Gesetze und zur Grausamkeit der Verurtheilungen nothwendig sind. Die Gnade ist das schönste Vorrecht des Thrones; sie ist die wünschenswertheste Befugniß der Selbstherrlichkeit; sie ist aber auch die schweigende Mißbilligung, welche die gütigen Verwalter des Staatswohles einem Gesetzbuch ertheilen, das mit all seinen Unvollkommenheiten das Vorurtheil der Jahrhunderte . . . . für sich hat. Man bedenke, daß die Milde eine Tugend des Gesetzgebers, nicht aber des Vollstreckers der Gesetze ist; daß sie im Gesetzbuch, aber nicht im Urtheil des Einzelnen, glänzen soll. Die Aussicht auf Begnadigung des Verbrechens, so daß die Strafe nicht seine nothwendige Folge ist, heißt die Hoffnung auf Straflosigkeit und den Glauben nähren, daß die nicht nachgelassenen Strafen, da doch begnadigt werden könnte, mehr eine Gewaltthat als Ausfluß der Gerechtigkeit sind. Was soll man sagen, wenn der Fürst durch Begnadigung die öffentliche Sicherheit zu Gunsten eines Einzelnen aufgibt, durch unüberlegte Güte eine öffentliche Strafloserklärung gibt? Die Gesetze seien also unerbittlich, unerbittlich ihre Vollstrecker in dem einzelnen Fall, aber der Gesetzgeber sei mild, nachsichtig, menschlich!"

Unter den Wahrheiten dieser Stelle befinden sich einige Irrthümer, deren Darlegung uns alsbald zu der Erwägung führen wird, ob das schon zugeständlich außerordentliche und übergesetzliche Begnadigungsrecht in einem wohl und freisinnig eingerichteten Staate überhaupt nothwendig ist, in einem Gemeinwesen zu dulden ist, welches die Oberherrschaft des Gesetzes anerkennt. Beckaria sagt, daß die Gnade aus einer vollkommenen Gesetzgebung ausgeschlossen werden solle, und daß Begnadigung eine stillschweigende Mißbilligung des Gesetzes ist. Dies ist irrig. Keine

Gesetzgebung kann irgend in dem hier zu Grunde gelegten Sinne vollkommen sein, so daß sie in allen Fällen gleichmäßig für den gleichen Zweck, wofür der Gesetzgeber das Gesetz gab, wirksam wäre; denn die Fälle, worauf das Gesetz angewendet wird, sind verwickelt und betreffen oft widerstreitende Gesetze, denn der Gesetzgeber, und wäre er der Weiseste, ist nur ein Sterblicher mit endlichem Geist, welcher nicht jede Verknüpfung von Fällen vorhersehen kann, denn die Wechselfälle der Gesellschaft, Dinge und Verhältnisse verändern nothwendig die Wirkung eines Gesetzes; und weil der Gesetzgeber nicht umhin kann, seine Vorschriften in menschlicher Sprache auszudrücken, welche an sich stets nur eine unvollkommene Annäherung an das Auszudrückende ist.

Nach der Natur der Sache können Gesetze nicht rein mathematische Regeln sein, und so lange wir auf Erden leben, wo wir nicht von Angesicht zu Angesicht schauen, wo der Geist mit dem Geiste nur durch unvollkommene Zeichen verkehren kann, müssen sich häufig Fälle ereignen, worin die strenge, förmliche Anwendung des Gesetzes gegen die innere Gerechtigkeit streitet; wir kommen somit zu dem Schlusse, daß in einem Lande, wo Oberherrschaft des Gesetzes anerkannt ist, wir einer versöhnenden Macht bedürfen, um uns gegen Gewaltherrschaft des Gesetzes zu schützen, welche dem Bette des Prokrustes gleichen und oft die innere Gerechtigkeit als blutendes Opfer dem Götzen des unbedingten und unerbittlichen Gesetzes opfern würde. Solche Fälle haben unter andern zu dem Spruche geführt: Höchstes Recht, Höchstes Unrecht. Wir dürfen daher als allseitig zugegeben betrachten, daß, weil Gerechtigkeit das große Ziel aller bürgerlichen Regierung, und das Gesetz das Mittel zum Zwecke ist, das Begnadigungsrecht nothwendig ist, um den Bürger gegen das Gesetz zu schützen, so oft es bei den besondern Umständen gegen den wahren Staatszweck, d. h. gegen Gerechtigkeit selbst, streitet. Aber ebenso wahr ist, daß die Oberherrschaft des Gesetzes erfordert, daß das außerordentliche Begnadigungsrecht im Geiste der Gerechtigkeit, und nicht nach persönlicher Vorliebe, Schwäche, Willkür oder zu eigensüchtigem Zwecke gehandhabt werde. Diese Wahrheit ist in unserm Land um so wichtiger, als dieselben Grundsätze, welche uns vor dem Gesetz, als unserm höchsten ir-

bischen Herrscher, beugen heißen, auch die Behörde so nahe der Ranglinie des Bürgers stellen, daß der mit dem Begnadigungsrecht Bekleidete einer Reihe von persönlichen und staatlichen Einflüssen ausgesetzt ist, welche eine mächtige und nach der Erfahrung oft unwiderstehliche Wirkung haben, obwohl zwischen ihnen und den Fällen der Begnadigung kein innerer Zusammenhang besteht — Einflüssen, welche somit in dieser Beziehung willkürlich oder zufällig sind. Alle Willkür aber ist ächter Freiheit verhaßt, und die willkürliche und häufige Anwendung des Begnadigungsrechtes bringt besonders die unseligsten Folgen hervor.

Sie erschüttert das allgemeine und feste Vertrauen auf die Oberherrschaft des Gesetzes und die gesetzliche Liebe zur Gerechtigkeit.

Sie zerstört die Gewißheit der Strafe, welche im ganzen Strafwesen eines der wichtigsten und wirksamsten Verhältnisse ist; und sie vermehrt die ohnehin, gemäß der menschlichen Natur und der nothwendigen Mangelhaftigkeit selbst des besten Strafwesens, so große Hoffnung auf Straflosigkeit bei dem verbrecherisch Gesinnten.

Sie vereitelt in höchstem Maß den weisen Besserungszweck, wonach unser Gefängnißwesen strebt; denn wer hierin Erfahrung hat, gibt zu, daß die Besserung niemals wirklich bei einem Sträfling beginnt, so lange er sich nicht ruhig in die Strafe ergeben hat, und so lange noch eine Hoffnung auf Gnade seine Gedanken aus der Gefängnißzelle zu dem Vorgefühl des Genusses ungehöriger Entlassung hinleitet — eine Erscheinung, welche die Seelenlehre leicht erklärt.

Sie verleitet viele wohlgesinnte Männer und Frauen, aus oberflächlichem Mitleid in Fälle, welche sie nicht genau kennen, und in eine Sache sich zu mischen, deren schwere Wichtigkeit sie nicht erfaßt haben. Zeitweise verleitet sie dazu, aus nichtigen Gründen um Begnadigung nachzusuchen, und bringt Gemeinden dazu, mit Recht, Gerechtigkeit und Regierung Spott zu treiben*).

---

*) Anfangs 1858 forderte in Californien ein zahlreich von Bürgern von Monterey unterzeichnetes Gesuch die Begnadigung eines zum Tode

Sie zieht nach dem Gemeinwesen, worin bekannter Maßen das Begnadigungsrecht mißbraucht wird, eine Masse von Verbrechern aus fremden Gegenden, wo solcher Mißbrauch nicht besteht.

Sie macht jede nicht begnadigte Verurtheilung zu einer ungerechten; denn in Staatsangelegenheiten soll jede Handlung auf Recht und gleiche Gerechtigkeit gegründet sein *). Niemand hat somit das Recht, jemanden eine Gunst zu erweisen, ohne sie auf alle in gleicher Lage Befindliche, also gleich Berechtigte auszudehnen. Paley's Lehre, „viele Verbrechen mit dem Tod zu bedrohen, die Strafe aber nur an wenigen Beispielen jeder Gattung zu vollziehen," ist eine empörende Ungeheuerlichkeit, und wissenschaftlich ein Unsinn.

Durch die gewöhnliche Zufügung der Bedingung auszuwandern belastet sie unmenschlicher, unchristlicher und unstaatsmännischer Weise benachbarte Gemeinwesen mit Verbrechen, welchen den gebührenden Lohn zu geben das zu ihrer Bestrafung heilig verbundene Volk zu schwach und nachlässig war **).

Sie legt endlich in Staaten, welche aller Willkür abhold sind, eine willkürliche Gewalt in die Hände eines Einzelnen oder einiger Weniger, und gestattet ihnen, durch eine unverantwortliche Handlung die Erfolge mühsamer, theuerer und wohlbedachter Rechtspflege und Gesetzgebung zu vereiteln, geradezu den Zweck der Staatsregierung zu vernichten.

Wir stellen keine Luftgebilde auf. Die unseligen Folgen des Mißbrauchs des Begnadigungsrechtes, mögen sie nun diesem nicht

verurtheilten Jose Anastasia, weil er der einzige Geiger in Monterey wäre, der gehörig zum Tanz aufspielen könnte.

*) Lord Mansfield soll mit Recht Georg III., welcher den wegen Fälschung zum Tode verurtheilten Geistlichen Dodd vom Galgen retten wollte, gesagt haben: „Wenn Dodd nicht die gerechte Strafe erleidet, so kann man sagen, daß die Perreaus ermordet worden sind." Holliday's life of L. Mansfield, London 1797. S. 149. Die Perreaus waren vornehme Apotheker, welche trotz sehr gewichtigen Gnadengesuchen wegen Fälschung gehängt worden waren.

**) Dieser arge Mißbrauch wurde 1847 durch Sir G. Grey's Auswanderungsgesetz zu einem Gesetze gemacht; darnach sollen Sträflinge, welche sich gut betragen, nach Verfluß von zwei Dritteln ihrer Strafzeit unter der Bedingung begnadigt werden, daß sie das Land verlassen.

gehörig beschränkten Recht ankleben, oder aus einem uns eigenthümlichen Zustand entspringen, haben sich bei uns in beunruhigendem Maße gezeigt, und steigern sich in vielen Landestheilen fortwährend.

Zum Beweise dieses schlimmen Zustandes berufen wir uns auf Jeden in unserm ganzen Lande, der das Strafwesen zum Gegenstande ernster Forschung gemacht hat; wir berufen uns darauf, daß seit langen Jahren die Gefängniß- und Gesetzgebungsberichte mit Klagen über die unheilvollen Wirkungen des Begnadigungsrechts erfüllt waren; wir beziehen uns auf die nahen und fernen Tagesblätter und auf neuere Vorgänge in einem unserer hervorragendsten Staaten, wo nach kurzer Gefangenschaft, welche selbst schon an die Stelle der Todesstrafe getreten war, blutbefleckte Verbrecher der gefährlichsten, hartnäckigsten und entschlossensten Art, ohne alle Spur von Besserung begnadigt wurden; wir berufen uns auf die aus amtlichen Urkunden gesammelte Statistik über diesen traurigen Gegenstand; und endlich berufen wir uns auf die Erklärungen von Anklagegeschwornen in mehreren Staaten unseres Bundes, worin die häufigen Begnadigungen unter einigen Statthaltern als schwerer Mißstand gerügt werden.

Schon 1832 wiesen Beaumont und Tocqueville, in ihrem Werk über das Gefängnißwesen in den Vereinigten Staaten, aus Urkunden und statistischen Tafeln den schrecklichen Mißbrauch des Begnadigungsrechtes in den Vereinigten Staaten im Allgemeinen und den weiteren nothwendig daraus fließenden Mißbrauch nach, daß Begnadigungen freigebiger jenen Sträflingen ertheilt werden, welche zu langer Gefangenschaft oder auf Lebenszeit verurtheilt sind, als an weniger strafbare Menschen. Wir wissen, daß seitdem das Begnadigungsrecht in einigen, vielleicht in vielen Staaten des Bundes sparsamer angewendet wird; man wird aber bemerken, daß gegen eine Wiederkehr des früheren Zustandes keine Sicherheit besteht; auch ist die Folge eines seltenen, aber in einigen schreienden Fällen mißbrauchten Begnadigens nicht weniger schädlich; wenn z. B. ein Glied einer reichen oder ausgezeichneten Familie begnadigt wird, obwohl es eines abscheulichen wohlbewiesenen Verbrechens schuldig ist, oder wenn aus Parteirücksichten

Leute begnadigt werden, welche schändliche und empörende Verbrechen begangen haben. Solche Fälle streben ganz besonders danach, die nothwendigen Bande eines auf das Gesetz vertrauenden und darauf beharrenden Gemeinwesens zu lockern, welches außer dem Gesetze nichts hat, und stolz hierauf ist, worauf es sich verlassen könnte.

Vor vielen Jahren sagte M. Carey in seinen Gedanken über Besserungshäuser und Gefängnisse: „Der Neuyorker Ausschuß hat gezeigt, daß es Menschen gibt, welche ein regelmäßiges Geschäft daraus machen, und sich davon nähren, daß sie für Sträflinge Begnadigung erwirken. Sie verschaffen sich Unterschriften zu Gnadengesuchen an die Vollstreckungsbehörde zu Gunsten ihrer Auftraggeber. Dieser schändliche Handel gelingt ihnen auch meist wegen der Leichtigkeit, womit achtbare Bürger ihre Namen hergeben, ohne irgendwie die Verdienste oder Nichtverdienste der Betreffenden zu kennen. Wenige Menschen haben den sittlichen Muth ihre Unterschrift zu weigern, wenn sie durch anscheinend anständige und achtbare Leute darum angegangen werden, und wenige Statthalter haben die Festigkeit Gnade zu versagen."

Dieser Erklärung haben wir nun die noch erschreckendere Thatsache beizufügen (welche wir verschweigen würden, wenn unsre Pflicht es gestattete), daß vor kurzer Zeit der Statthalter eines großen Staats — eines im Gefängnißwesen voranstehenden Staats — offen und überall angeklagt wurde, für seine Begnadigungen Geld genommen zu haben. Wir vermögen nicht zu sagen, ob dies wahr ist oder nicht; offenbar aber soll ein Zustand, welcher so entwürdigenden und der gesunden öffentlichen Meinung so verderblichen Verdacht und Anklage zuläßt, nicht geduldet werden *).

---

*) Während diese Blätter gedruckt werden, berichten die Zeitungen, daß der Statthalter eines großen Staats bei Abgabe seines Amtes dreißig Verbrecher auf einmal begnadigt hat. Welches Vermächtniß für das Volk! Lord Brougham sagte, das einzige Ziel eines Vertheidigers sei, den Angeklagten aus der Klemme zu ziehen, mögen die Folgen sein, welche sie wollen. Wenn alle Anwälte nach dieser Vorschrift und alle Statthalter wie der erwähnte handelten, so könnte die Gerechtigkeit ihre Hallen schließen, und das Volk die Kosten der Rechtspflege sparen. Es wäre eine zu theuere, nicht einmal unterhaltende Posse.

Es zeigt dies, daß Ueberlassung des Begnadigungsrechtes an einen Einzelnen, ohne irgend welche Ueberwachung, einer tüchtigen Gesetzesherrschaft entgegen, und einem gesunden Gemeinwesen feindlich ist *).

Im Jahre 1846 lieferte der Staatssekretär für Massachusetts über die Begnadigungsfrage wichtige Nachweisungen, welche das Volkshaus jenes Staates drucken ließ. Die Schrift ist schon an sich von großer Bedeutung; wenn wir aber bedenken, daß Massachusetts mit Recht als einer der bestregierten Staaten unseres Bundes gilt, so wird ihr Werth sehr erhöht; denn wir dürfen annehmen, daß der Mißbrauch des Begnadigungsrechts in andern Staaten in nicht geringerem Maße besteht. Von vielen wissen wir geradezu, daß er dort in noch weit höherem und erschreckenderem Maße herrscht.

Wir entnehmen diesem Schriftstück **) folgendes:

Von 1807 einschließlich bis Februar 1846 wurden im Staate Massachusetts in den Staatsgefängnissen 3850 Sträflinge verwahrt.

Von diesen wurden 460 vor Ablauf ihrer Strafzeit begnadigt. Also wurden 12 Prozent, oder jeder achte Sträfling, begnadigt.

Im Durchschnitt blieben diese 460 nur 65 Prozent oder etwa zwei Drittel ihrer gesetzlichen Strafzeit, welche das Urtheil ihnen aufgelegt hatte, im Gefängniß.

Von diesen 460 begnadigten Sträflingen waren 49 ursprünglich auf zehn Jahre oder mehr verurtheilt. Jeder dieser 49 blieb nur 60 Prozent seiner ursprünglichen Strafzeit im Gefängniß, so daß ein auf zehn Jahre oder mehr verurtheilter Verbrecher bessere Aussicht auf Abkürzung seiner Strafzeit hatte, als ein auf kürzere Zeit Verurtheilter.

Durch Umwandlung des Todesurtheils wurden, von 1815

---

*) Unter einigen der schlechtesten Regierungen, wie von Karl II., Jakob II. und Ludwig XV. wurden die Begnadigungen verkauft, aber nicht durch den begnadigenden Herrscher. Die Buhlerinnen und Höflinge trieben den schändlichen Handel, aber die Könige wußten darum.

**) House of representatives of Massachusetts, 1846, Nr. 63.

bis 1844 einschließlich, 75 auf Lebenszeit in's Gefängniß gesandt, und später noch weiter begnadigt. Sie blieben im Durchschnitt nur je sieben Jahre und einen Bruchtheil im Gefängniß. Wenn wir fünfundzwanzig Jahre als die Durchschnittsdauer einer lebenslänglichen Haft annehmen, so finden wir also, daß sie nur wenig über ein Viertel der durch erstmalige Begnadigung ihnen auferlegten Strafzeit aushielten; die Regierung setzte sieben Jahre Gefängniß an die Stelle der gesetzlichen Todesstrafe.

Der Mißbrauch des Begnadigungsrechts hat jedoch in Massachusetts sehr abgenommen; denn nach einer Tafel in dem tüchtigen und lehrreichen dritten Bericht des Neuyorker Gefängnißvereins (N. Y. Prison Association) von 1847, S. 41 des Berichtes des Ausschusses für Gefängnißeinrichtung (Prison Discipline Committee) finden wir, daß von 1835 bis 1846 in Massachusetts je ein Sträfling auf 18,04 begnadigt worden ist; während von 1807 bis 1846 jeder achte Sträfling begnadigt wurde *).

Das Hauptergebniß der so eben erwähnten Tafel lautet:

Begnadigung in den folgenden Gefängnissen, in einem oder mehreren Jahren, von 1844 bis 1846.

Vermont, ...	ein Sträfling	begnadigt	von	5,87	Sträflingen
Maine, ...	"	"	"	" 25,74	"
New Hampshire, ...	"	"	"	" 4,56	"
Connecticut, ...	"	"	"	" 36,50	"
Massachusetts, ...	"	"	"	" 18,04	"
Virginien, ...	"	"	"	" 33,31	"
Maryland	"	"	"	" 41,00	"
Sing Sing, ...	"	"	"	" 21,25	"
Auburn, ...	"	"	"	" 17,83	"
Eastern Penitentiary, . . .	"	"	"	" 20,37	"
Western Penitentiary, . . .	"	"	"	" 6,43	"
Mississippi, ...	"	"	"	" 10,81	"
Kentucky, ...	"	"	"	" 8,50	"
Distrikt Kolumbia, ...	"	"	"	" 87,00	"
Ohio, ...	"	"	"	" 11,31	"
Rhode Island, ...	"	"	"	" 18,00	"

*) Nach einem Berichte, den die Verfassungsversammlung drucken ließ, kamen in Massachusetts in dem Jahrzehn von 1843 — 1852 483 Begnadigungen, Nachlässe u. s. w. vor; leider ist aus diesem Bericht das Verhältniß der Begnadigten zu den Nichtbegnadigten nicht zu sehen.

Wenn wir diese Zahlen als Vertreter der ganzen Vereinigten Staaten ansehen dürften, so würde also durchschnittlich ein Sträfling auf 22,90 begnadigt. Wir fürchten aber, daß dies nicht genau wäre; auch kann eine Durchschnittszahl das Durchschnittsunheil nicht hinreichend darstellen, welches durch den Mißbrauch des Begnadigungsrechtes angerichtet wird *). Wenn vielleicht auch nur wenig Sträflinge in einem Gemeinwesen begnadigt werden, so kann doch durch willkürliche und ungerechte Begnadigung weniger hervorragender, schändlicher Verbrecher unberechenbares Unheil angerichtet werden; wie auch die mittlere Wärme einer Gegend am Ende des Jahres sich ganz günstig stellen kann, obwohl wenige Nachtfröste die ganze Ernte zerstört haben. Durchschnittszahlen an sich haben in sittlichen, wie in äußerlichen Verhältnissen fast immer geringen Werth, indem es zur Beurtheilung des bezüglichen Gegenstandes nothwendig ist zu wissen, ob das Mittel nicht durch einzelne außerordentliche Ursachen herbeigeführt wurde.

Der Mißbrauch besteht also, und besteht in beunruhigendem Maße. Wie ist er zu beseitigen? Indem wir diese Frage zu beantworten versuchen, dürfen wir als festgestellt betrachten, und haben bereits gesehen,

daß das Begnadigungsrecht ohne Zweifel bestehen soll;

daß keine innere Nothwendigkeit vorliegt, weshalb es gerade dem Obersten Vollstreckungsbeamten, oder ihm allein zustehen soll;

daß ein weitverbreiteter Mißbrauch des Begnadigungsrechts besteht, und zu verschiedenen Zeiten bestanden hat;

daß dieser Mißbrauch unheilvolle Folgen nach sich zieht;

daß der Oberste Vollstreckungsbeamte in unserm Land so ge-

*) Wie richtig diese Bemerkung ist, ergibt sich auch z. B. aus einer Vergleichung der Badischen Uebersicht der Strafrechtspflege. Danach wurden 1854 in Baden von 3070 Sträflingen (Zuchthaus, Arbeitshaus und Kreisgefängniß) 160 begnadigt; 1855 von den 2912 Sträflingen 147; 1856 von 2482 Sträflingen 137; also kommt 1 Begnadigter auf 19,18, auf 19,79 und auf 18,12 Sträflinge. Trotzdem aber wäre es nicht gerechtfertigt von einem Mißbrauch des Begnadigungsrechtes in Baden zu sprechen. Wenigstens herrscht die Ueberzeugung, daß nur Solche in Baden begnadigt werden, welche es verdient haben. — Die Größe des Strafnachlasses ist aus der Uebersicht nicht zu sehen. Anm. des Uebers.

stellt ist, daß nach dem natürlichen Gang der Dinge ein Widerstand gegen den Mißbrauch nicht von ihm zu erwarten ist;

und daß der Hauptmißbrauch des Begnadigungsrechts darin besteht, daß Willkür oder persönliche Ansichten und Gefühle an die Stelle erhabener, fester Gerechtigkeit und unbeirrter Thätigkeit des Gesetzes gesetzt wird.

Wir wissen ferner, daß all unsere Verfassungen, wie auch die Gesetze Englands, in der That das Begnadigungsrecht in einigen Fällen beschränken; z. B. bei dem Impeachment, an die Partei zu zahlenden Geldstrafen; und in den meisten unserer Staaten kann der Statthalter Hochverräther nicht begnadigen, während die gesetzgebende Versammlung es thun darf *). In andern ferner darf der Statthalter vor dem Ende der Sitzungsdauer jener Gesetzgebung, welche sich zuerst nach Fällung des Todesurtheils versammelt, keine Todesstrafe erlassen; und in andern Staaten hat er nur die Befugniß, die Vollstreckung eines Todesurtheils aufzuschieben, bis sich die Gesetzgebung versammelt. Offenbar hat kein innerer Grund unsere Gesetzgeber dazu bewogen, das Begnadigungsrecht dem Obersten Vollziehungsbeamten zu geben. Sie ließen es vielmehr da bestehen, wo sie es fanden, oder verliehen es in Nachahmung ähnlicher Verhältnisse.

Wenn es wahr ist, daß Gnade nur in solchen Fällen zu gewähren ist, wo wesentliche Gerechtigkeit sie gegen das Gesetz erfordert — z. B. wenn ein zu kurzer Gefangenschaft Verurtheilter so schwache Gesundheit hat, daß bei Mangel einer gehö-

*) Die Verfassung des Französischen Freistaats von 1848 bestimmt:

„Satz 55. Er (der Präsident des Freistaats) hat das Recht zu begnadigen, allein er kann dies Recht nur ausüben, nachdem er das Gutachten des Staatsrathes eingeholt. Amnestie kann nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Der Präsident des Freistaats, die Minister, wie alle andern durch den Hohen Gerichtshof verurtheilten Personen können nur durch die Nationalversammlung begnadigt werden."

Ich halte es nicht für wünschenswerth, daß das Begnadigungsrecht einer schon zu anderm Zweck bestehenden Staatskörperschaft, wie hier dem Staatsrath, gegeben werde; ich habe aber diese Bestimmung angeführt, um zu zeigen, daß die Franzosen damals die Beschränkung des Begnadigungsrechtes des Ersten Vollstreckungsbeamten der Volksfreiheit nicht ungünstig erachteten.

rigen Krankenabtheilung die Nebenfolgen der Haft unendlich schwerer würden, als die vom Gesetz beabsichtigte Haft selbst *) — oder weil nach dem Urtheil starke Vermuthung für die Unschuld sich erhoben hat, so ist offenbar, daß nur nach gehöriger Prüfung eine Begnadigung gewährt werden soll, und daß diese Prüfung durch das Gesetz sicher gestellt werden soll.

Sollte man etwa das Begnadigungsrecht von der Vollstreckungsbehörde auf die gesetzgebende oder eine richterliche Versammlung übertragen? Wir sind durchaus gegen Beides. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus gewählten Vertretern mancher Anliegen und Ansichten, welche alle ihren verhältnißmäßigen Einfluß bei Abfassung der Gesetze geltend zu machen berechtigt sind; aber weder die Gründe, aus welchen, noch die Zwecke, für welche die Gesetzgeber gewählt werden, haben irgend einen Zusammenhang mit der Entscheidung einer Begnadigungsfrage. Wäre die Entscheidung ohne Weiteres der ganzen Versammlung übertragen, so wäre es unmöglich, den Einzelnheiten jedes Falles die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und eine Parteistimmung würde häufig eine Entscheidung zu Stande bringen, welche nur durch Gründe höchster und wesentlicher Gerechtigkeit gerechtfertigt werden kann. Wollte man die Sache einem Ausschusse (etwa einem ständigen Begnadigungsausschusse) übertragen, und die Gesetzgebung hätte regelmäßig nach seinem Berichte zu

*) Hiebei ist jedoch Vorsicht nöthig. Nach der Erfahrung eines sehr achtbaren Gefängnißarztes in Massachusetts beschädigen Sträflinge hartnäckig ernstlich ihre Gesundheit, damit sie als Kranke begnadigt werden. Ein Gefängniß soll eine gute Krankenabtheilung haben, und wenn trotzdem das Bewußtsein der Gefangenschaft dem Kranken schlimme Folgen bringt, so muß er dies als eine der vielen, unabwendbaren Nebenfolgen der Haft hinnehmen. Allerdings soll die Haft nur den Uebelthäter treffen; aber kaum jemals wird Jemand bestraft, ohne daß seine Verurtheilung leibliche und geistige Leiden über Andere verhängt. Die Menschen sind bestimmt, Gesellschaften mit daraus entstehendem Freud und Leid zu bilden, und der menschliche Richter kann nicht strafen, ohne auch über Andere Leid zu bringen, welche zwar mit dem Verbrechen nicht in Verbindung stehen, wohl aber mit dem Verbrecher. Wollten wir unbedingt dem Grundsatz folgen, daß nur der Verbrecher leiden soll, so könnten wir nicht *einen* Uebelthäter strafen.

entscheiden, so wäre das Letztere überflüssig; sollte aber die Versammlung dem Ausschuß nicht selbstverständlich folgen, so würden die eben angedeuteten Unzukömmlichkeiten eintreten. Für ebenso unangemessen würden wir die Einsetzung einer rein richterlichen Gnadebehörde halten. Das Geschäft des Richters, seine Pflicht und Denkweise sind auf genaue Anwendung des Gesetzes gerichtet. Er ist nur so lange ein schätzenswerther Richter, als er treuer Wächter des bestehenden Gesetzes ist; bei der Begnadigung aber handelt es sich weder darum, ein Gesetz zu machen, noch es anzuwenden, sondern darum, in einem gegebenen und eigenthümlichen Falle seine Wirkung aufzuheben.

Um eine gehörige Behörde zu schaffen, welcher mit Sicherheit das Begnadigungsrecht anzuvertrauen ist, müssen wir sie so einrichten, daß folgende Punkte sicher gestellt sind:

Daß eine sorgfältige Prüfung jedes Falles stattfinde, ehe Gnade gewährt wird;

daß die Behörde hinreichend stark sei, um ungehörigem Drängen zu widerstehen;

daß sie hinreichend Kenntniß des Gesetzes, seiner Tragweite und Absicht besitze;

daß sie volles Vertrauen der Bürger genieße.

Diese wichtigen Punkte sind, wie wir glauben, durch eine, aus einer passenden Zahl von Mitgliedern — etwa neun, wie im Genfer Freistaat — bestehende, einen oder zwei Richter enthaltende Begnadigungsbehörde zu erreichen, welche die gesetzgebende Versammlung mit wiederkehrender Erneuerung (ein Drittel tritt alle drei Jahre aus) ernennt. Folgende Verfügungen wären dabei zu treffen:

Die Behörde hält in bestimmten Fristen (etwa zweimal jährlich) Sitzung;

in jedem Gnadengesuch müssen bestimmte Gründe für Begnadigung angegeben sein; ohne solche wird kein Gesuch, wenn auch noch so zahlreich und achtbar unterzeichnet, angenommen;

der Statthalter kann nur solche begnadigen, welche die Begnadigungsbehörde ihm empfiehlt; er muß begnadigen, wenn die Behörde abermals zur Gnade empfiehlt, nachdem er das Gesuch mit Gegengründen abgeschlagen hat;

bevor zur Gnade empfohlen wird, muß in der Grafschaft, wo der Sträfling vor der Verhaftung lebte und wo er das Verbrechen beging, bekannt gemacht werden, daß Begnadigung in Aussicht stehe, so daß hinreichend Zeit ist, auf die Entscheidung einzuwirken;

ebenso muß der Vorstand des Gefängnisses oder der Gefängnisse wo der Sträfling verhaftet ist oder war, von der Absicht der Behörde benachrichtigt werden;

in gleicher Weise muß der Gerichtshof, welcher das Urtheil gefällt hat, vorher befragt werden;

endlich müssen die Gründe jeder Begnadigung bei Gewährung angegeben werden.

Ohne solche Schutzwehren wird das Begnadigungsrecht stets mißbraucht werden. Die Bekanntmachung der Absicht zu begnadigen, wird wohl nicht mißverständlich als unverfassungsmäßige und ungesetzliche Aufforderung an die Grafschaft zur Ausübung eines Amtes, das ihr nicht gehört und nicht gehören soll, aufgefaßt werden, wie in Wirklichkeit der Statthalter von Ohio (vor Jahren) die Hinrichtung eines, schändlichen Mordes schuldigen, Verbrechers aufschob, und zugleich den Bewohnern der Grafschaft, wo der Mörder her war, anzeigte, er wünsche zu erfahren, ob sie den Verbrecher begnadigt haben wollten, oder nicht *).

Ebenso wenig darf man glauben, wir wollten durch den Vorschlag der Befragung des Gefängnißvorstandes ein auf gutes Betragen des Sträflings im Gefängnisse gebautes Begnadigungswesen befürworten. Wir würden dies aus vielen Gründen für unzulässig halten. Man hat es in Frankreich im Großen versucht; der Erfolg war aber so schlecht, daß sein eigener Urheber, seinen Irrthum bekennend, die Abschaffung durchsetzte **). Wir wünschen nur, daß vor der Begnadigung gehörige Erkundigung stattfinde, damit kein Betrug geschehe. Es ereignet sich oft, daß Personen, welche mit dem Sträfling ganz unbekannt sind, seine Begnadigung erwirken, und ein gefährlicher und schändlicher Mann

*) National Gazette, Philadelphia, 10. Okt. 1833.

**) De la Ville de Mirmont, observations sur les maisons centrales de détention de Paris, 1833, S. 55 fgd.



dem Gemeinwesen zurückgegeben wird, welches das höchste Anliegen hat, daß das Gesetz seinen ununterbrochenen Gang gehe.

Wir halten es passend, daß der oberste Vollstreckungsbeamte, auf solche Weise einerseits überwacht, anderseits gegen Zudringlichkeit beschützt, bei der Begnadigung mitwirke, weil die endliche Entlassung durch ihn geschehen muß.

Wenn eine Begnadigungsbehörde bestünde, so würde durch Uebung in kurzer Zeit sich eine Reihe billiger Grundsätze und Regeln bilden, und die Begnadigung wäre weniger der Willkür anheim gestellt.

Ganz getrennt von der Begnadigung ist die Wiedereinsetzung eines Sträflings zu halten, wenn später seine Unschuld bewiesen wird. Es ist ein roher Irrthum, wenn Anerkennung eines von der Gesellschaft gegen einen Menschen begangenen Unrechts mit der Begnadigung eines Schuldigen zusammengeworfen wird. Nichts kann verziehen werden, wo nichts zu verzeihen ist, oder wo der Verurtheilte der einzige Verzeihende ist. Ein Unschuldiger hat nicht Recht auf Gnade sondern auf Schadenersatz.

Anhang II.

Petition of Right*).

An des Königs Durchlauchtigste Majestät.

Unterthänig stellen unserm Oberherrn dem König, wir die im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen vor, daß, da es durch ein zur Zeit der Regierung Königs Eduard I. gemachtes, insgemein Statutum de tallagio non concedendo genanntes Gesetz erklärt und festgesetzt ist, daß keine

*) Diese am 8. Mai 1627 dem König überreichte „Bitte um Recht" wurde von Sir Eduard Coke verfaßt. Coke, 207, Ausg. v. 1697.

Auflage oder Beisteuer von dem König oder seinen Erben in diesem Reiche aufgelegt oder erhoben werden solle ohne die Bewilligung und Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Freiherrn, Ritter, Wahlbürger und andern Freien von den Gemeinen dieses Reichs; und da es durch Beschluß des Parlaments, welches im fünfundzwanzigsten Jahre der Regierung Königs Eduard III. gehalten wurde, erklärt und festgesetzt worden ist, daß fernerhin Niemand gezwungen werden solle, wider seinen Willen dem Könige ein Darlehn zu machen, weil solche Darlehen gegen die Vernunft und die Freiheit des Landes seien; und da durch andere Gesetze dieses Reichs vorgesehen ist, daß Niemanden irgend eine Last oder als freiwillige Gabe bezeichnete Auflage, oder eine ähnliche Last aufgelegt werden solle; durch welche vorerwähnte Statuten und andere gute Gesetze und Statuten dieses Reichs Euere Unterthanen diese Freiheit ererbt haben, daß sie nicht zu irgend einer Steuer, Auflage, Beihilfe oder zu einer andern ähnlichen Last beizutragen gezwungen werden sollen, welche nicht durch gemeinschaftliche Bewilligung im Parlament bestimmt worden ist.

Aber nichtsdestoweniger sind kürzlich verschiedene, an einige Beamten in mehreren Grafschaften gerichtete, Aufträge mit Anweisungen ergangen, wonach Euer Volk in verschiedenen Plätzen versammelt und angegangen wurde, Euer Majestät gewisse Geldsummen zu leihen; und Vielen davon ist auf ihre Weigerung dies zu thun ein durch die Gesetze oder Statuten dieses Reichs nicht zu rechtfertigender Eid aufgelegt worden, und sie wurden zur Verpflichtung gezwungen vor Euerm Geheimenrath und an andern Orten zu erscheinen und sich zu stellen; und Andere von ihnen sind deshalb verhaftet, eingesperrt und mehrfach anderweit belästigt und beunruhigt worden; und verschiedene andere Lasten sind in mehreren Grafschaften auf Euer Volk gelegt und von ihm erhoben worden, durch Lord-Statthalter, Abgesandte-Statthalter, Musterungsbeamte, Friedensrichter und Andere, auf Befehl oder Anordnung Euer Majestät, oder Eures Geheimenraths, gegen die Gesetze und das freie Herkommen dieses Reichs.

Und da auch durch das, „der große Freiheitsbrief Englands" genannte Statut erklärt und festgesetzt ist, daß kein freier Mann ergriffen oder eingekerkert, oder seines Freibesitzes, seiner Freiheiten

oder seines freien Herkommens entsetzt, oder geächtet oder verbannt, oder sonst wie geschädigt werden soll, als nach dem gesetzlichen Urtheil seiner Standesgleichen oder nach dem Recht des Landes.

Und im achtundzwanzigsten Jahre der Regierung Königs Eduard III. ward durch Parlamentsbeschluß erklärt und festgesetzt, daß Niemand, von welchem Stand, von welcher Eigenschaft er auch sei, seines Land- oder Pachtbesitzes vertrieben, ergriffen oder eingekerkert, enterbt oder hingerichtet werden solle, ohne im gehörigen Rechtsgang sich verantworten zu können.

Nichtsdestoweniger sind gegen den Inhalt besagter Statuten und der andern guten zu diesem Zwecke vorgesehenen Gesetze und Statuten Eures Reichs verschiedene Eurer Unterthanen ohne Nachweisung irgend eines Grundes verhaftet worden; und als sie zu ihrer Befreiung vor Euere Richter nach Euer Majestät Habeascorpusbefehl gebracht wurden, um daselbst sich dem zu unterziehen und das zu empfangen, was der Gerichtshof anordnen würde, und als ihre Wächter aufgefordert wurden, die Gründe ihrer Haft nachzuweisen, so ward kein Grund nachgewiesen, als daß sie auf Euer Majestät besonderen, von den Lords Eures Geheimenrathes unterzeichneten, Befehl verhaftet seien, und dennoch wurden sie in mehrere Gefängnisse zurückgebracht, ohne daß irgend eine Beschuldigung gegen sie erhoben worden wäre, wogegen sie nach dem Gesetz sich hätten verantworten können.

Und da kürzlich große Schaaren von Land- und Seesoldaten in verschiedene Grafschaften dieses Reichs zerstreut und die Bewohner gegen ihren Willen gezwungen wurden, sie in ihre Häuser aufzunehmen, und ihnen daselbst Aufenthalt zu gestatten, gegen die Gesetze und das Herkommen dieses Reichs, und zu großer Beschwer und Belästigung des Volks.

Und da auch durch Parlamentsbeschluß im fünfundzwanzigsten Jahre der Regierung Königs Eduard III. erklärt und festgesetzt ist, daß Niemanden gegen die Vorschriften des großen Freiheitsbriefes und des Rechts des Landes Leben oder Glied abgesprochen werden solle; und da nach besagtem großem Freiheitsbrief und nach den andern Gesetzen und Statuten dieses Eures Reiches Niemand zum Tode verurtheilt werden soll, als nach den in diesem Eurem

Reich bestehenden Gesetzen, sei es nach Herkommen dieses Reichs oder nach Parlamentsbeschlüssen; und obschon kein Verbrecher, von was immer für Art, von dem anzuwendenden Verfahren und den nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Reichs aufzulegenden Strafen ausgenommen ist; so sind nichtsdestoweniger in letzter Zeit unter Euer Majestät großem Siegel Verordnungen ergangen, wodurch gewisse Personen als Kommissare aufgestellt und ernannt wurden, mit Vollmacht und Befugniß, im Lande nach dem Verfahren des Standrechts gegen solche Soldaten und Seeleute, oder andere mit ihnen verbundene, liederliche Personen vorzugehen, welche einen Mord, Räuberei, Felonie, Zusammenrottung oder irgend ein anderes Verbrechen oder Vergehen verüben sollten; und nach solchem kurzem Verfahren und nach solcher Anordnung als dem Standrecht gemäß, und in Heeren zur Kriegszeit gebräuchlich ist, zur Untersuchung und Verurtheilung solcher Verbrecher zu schreiten, und sie dem Standrecht gemäß hinrichten und tödten zu lassen.

Und da unter solchem Vorwand Einige von Euer Majestät Unterthanen durch einige der besagten Kommissare zu Tode gebracht worden sind, obschon sie, wenn nach den Gesetzen und Statuten des Landes sie den Tod verdient hatten, auch nach denselben Gesetzen und Statuten gerichtet und hingerichtet werden konnten, und nach keinem andern durften.

Und da auch mehrere arge Verbrecher, unter solchem Vorwande Befreiung fordernd, der ihnen nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Reichs gebührenden Strafe entgingen, weil Verschiedene Eurer Gerichts-Beamten und Diener unrechtmäßig sich weigerten oder unterließen, nach diesen Gesetzen und Statuten gegen solche Verbrecher einzuschreiten, unter Vorwand, daß besagte Verbrecher nur nach Kriegsgesetz und kraft vorbesagter Vollmachten strafbar wären, welche Vollmachten und alle andern der Art gänzlich und geradezu den besagten Gesetzen und Statuten dieses Eures Reichs entgegen sind.

Daher bitten sie unterthänig Euer durchlauchtigste Majestät, daß künftig Niemand gezwungen werde, eine Gabe, Darlehen, Beisteuer oder derartige Belastung herzugeben oder zu machen ohne gemeinschaftliche Bewilligung durch Parlamentsbeschluß; und daß Niemand in Betreff derselben, oder wegen Verweigerung derselben

aufgefordert werde sich zu verantworten, einen solchen Eid zu leisten, oder sich zu stellen, oder verhaftet, oder sonst wie belästigt oder beunruhigt werde; und daß kein Freier in irgend solcher Weise wie vorerwähnt eingekerkert oder festgehalten werde; und daß es Euer Majestät gefalle, besagte Soldaten und Seeleute zu entfernen, und daß Euer Volk nicht mehr so in Zukunft bedrückt werden möge; und daß die vorbesagten Vollmachten für Standrechtsverfahren zurückgenommen und vernichtet werden; und daß in Zukunft keine derartigen Vollmachten an irgend welche Person oder Personen ergehen mögen, um in vorbesagter Weise ausgeführt zu werden, daß am wenigsten kraft derselben irgend einer von Euer Majestät Unterthanen zu Grunde gerichtet oder zu Tode gebracht werde, gegen die Gesetze und die Freiheit des Landes.

Was Alles sie unterthänigst von Euer Durchlauchtigsten Majestät als ihre Rechte und Freiheiten nach den Gesetzen und Statuten dieses Reichs erbitten; und daß Euer Majestät geruhen wolle zu erklären, daß die Sprüche, Handlungen und Vorgänge zum Nachtheil Eures Volkes in irgend einem vorerwähnten Fall nicht in Zukunft zur Nachachtung oder als rechtfertigendes Beispiel gelten sollen; und daß auch Euer Majestät gnädig geruhen wolle, zum ferneren Wohl und zur Sicherheit Eures Volkes, Euren königlichen Willen und Gefallen zu erklären, daß in den vorbesagten Dingen alle Eure Beamten und Diener Euch nach den Gesetzen und Statuten dieses Reichs dienen sollen, sofern sie die Ehre Euer Majestät und das Wohl dieses Königsreichs achten.

Des Königs Antwort auf die Bitte um Recht.

Der König will, daß Recht geübt werde nach den Gesetzen und dem Herkommen des Reichs; und daß die Statuten gehörig vollzogen werden, damit seine Unterthanen keinen Grund haben, über irgend Unrecht oder Bedrückung zu klagen, die gegen ihre gebührenden Rechte und Freiheiten verstießen, denn er hält sich in seinem Gewissen zu deren Bewahrung ebenso verpflichtet wie zur Bewahrung seines Rechts.

Bitte beider Häuser an den König, vom 7. Juni 1627, um vollständigere und genügendere Antwort auf obige Bittschrift.

Möge es Euer Durchlauchtigsten Majestät gefallen! Die zum Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, erwägend, daß das gute Einvernehmen zwischen Euer Majestät und Euerm Volk sehr von Euer Majestät Antwort auf ihre vordem eingereichte Bitte um Recht abhängt; vereinigen nun einstimmig ihre unterthänigsten Bitten bei Euer Majestät, daß es Euch gefalle, eine deutliche und genügende Antwort in vollem Parlament darauf zu geben.

Der König antwortete hierauf:

Die Euch schon gegebene Antwort wurde mit so guter Ueberlegung ertheilt, und von dem Urtheil so vieler weiser Männer gebilligt, daß ich nur denken konnte, sie würde Euch völlige Befriedigung gewähren; um aber alle zweideutige Auslegung zu vermeiden, und Euch zu zeigen, daß ich keinen Doppelsinn bezwecke, bin ich gesonnen, Euch in Wort und Wesen zu willfahren; leset Eure Bittschrift und Ihr sollt Antwort haben, die Euch sicher gefallen wird.

Hierauf wurde die Bittschrift gelesen, und der König ertheilte die Antwort: „Es geschehe Recht, wie begehrt wird."

Anhang III.

Gesetz zur besseren Sicherung der Freiheit des Unterthans, und zur Verhütung von Abführung der Gefangenen über See, gewöhnlich Habeascorpusgesetz genannt.
31. Karl II. Mai 1679.

Da große Verschleppungen durch Sheriffs, Kerkermeister und andere Beamte geschehen sind, welchen wegen wirklicher oder ver-

meintlicher Verbrechen Unterthanen des Königs zur Verwahrung überwiesen wurden, indem sie bei Rücksendung von an sie gerichteten Habeascorpusbefehlen einem zweiten, dritten und manchmal noch mehr Befehlen sich widersetzten, und durch andere Ausflüchte solchen Befehlen nicht zu gehorchen, gegen ihre Pflicht und die bekannten Landesgesetze, wodurch Viele von des Königs Unterthanen zu ihrer großen Beschwer und Bedrückung lange im Gefängniß gehalten worden sind, und künftig gehalten werden mögen, in solchen Fällen, wo sie nach dem Gesetz zur Bürgschaftbestellung berechtigt sind;

II. Zu dessen Verhütung und zur Gewährung rascherer Rechtshilfe für alle wegen irgend solcher wirklichen oder vermeintlichen Verbrechen verhafteten Personen, sei es festgesetzt durch des Königs Durchlauchtigste Majestät, durch und mit dem Rath der zu diesem gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und kraft ihrer Befugniß, daß, wenn irgend eine oder mehrere Personen irgend ein, an einen oder mehrere Sheriffs, Kerkermeister, Beamten oder irgend welche andere Person gerichtetes Habeascorpus bringen werden, und besagter Befehl besagtem Beamten zugestellt, oder im Kerker oder Gefängniß bei einem der Unterbeamten, Unterschließer, oder Bevollmächtigten besagter Beamten oder Schließer zurückgelassen worden ist, so soll besagter Beamter oder die besagten Beamten, seine oder ihre Unterbeamten, Unterschließer oder Bevollmächtigten innerhalb dreier Tage nach der erwähnten Zustellung (wenn nicht die besagte Verhaftung wegen Verraths oder Felonie geschehen und dies offen und ausdrücklich im gerichtlichen Verhaftsbefehl erklärt ist) — gegen Zahlung oder Anerbieten der Kosten für Verbringung des Verhafteten, die von dem Richter oder Gerichtshof, der den Befehl erließ, festzustellen und auf besagtem Befehl zu verzeichnen sind, nicht über 12 Pence für die Meile, und gegen durch seine eigene Verschreibung zu bestellende Sicherheit, die Kosten der Zurückschaffung des Verhafteten zu bezahlen, wenn ihn der Gerichtshof oder Richter, vor welchen er nach der wahren Absicht dieses Gesetzes zu bringen ist, zurücksenden werde, und daß er unterwegs nicht entwischen wolle — den Befehl zurücksenden und die Person des also unter Anklage Verhafteten oder Gefangengehaltenen

bringen oder bringen lassen vor den Lordkanzler oder Großsiegelbewahrer Englands, der im Amt ist, oder vor die Richter oder Barone besagten Gerichts, von welchen besagter Befehl ausging, oder vor jene andere Person oder Personen, an welche nach der darin gemachten Auflage der besagte Befehl zurückgesandt werden soll; und er soll dann in gleicher Weise die wahren Gründe der Festhaltung oder Verhaftung nachweisen, wenn nicht die Haft des Betreffenden an einem Orte stattfindet, der über die Entfernung von zwanzig Meilen von dem oder den Orten hinausliegt, wo solches Gericht oder solche Person sich befindet oder sich aufhalten wird; und wenn es über 20 Meilen aber nicht über 100 Meilen entfernt ist, so soll dies innerhalb 10 Tagen, und wenn über 100 Meilen entfernt, so soll dies innerhalb 20 Tagen nach vorerwähnter Zustellung, und nicht später, geschehen.

III. Und damit kein Sheriff, Kerkermeister oder anderer Beamter Nichtkenntniß der Bedeutung eines solchen Befehls vorschützen könne, so sei es kraft vorerwähnter Amtsbefugniß festgesetzt, daß alle solche Befehle also bezeichnet werden:

„Per statutum tricesimo primo Caroli secundi regis," und sollen von der Person, welche dieselben erläßt, unterzeichnet werden; und wenn irgend eine oder einige Personen wegen irgend eines Verbrechens, ausgenommen wegen auf dem Verhaftsbefehl ausdrücklich angegebenen Verraths oder Felonie, zur Zeit der Ferien und außerhalb der Sitzungszeit verhaftet oder gefangen gehalten werden, so soll es für die so verhaftete oder gefangengehaltene Person oder Personen (wenn es nicht verurtheilte Sträflinge oder in rechtmäßiger Schuldhaft Befindliche sind) oder für irgend Jemand in seinem oder ihrem Namen rechtlich gestattet sein, an den Lordkanzler, oder Siegelbewahrer, oder einen von seiner Majestät Richtern, von der einen oder der andern Bank, oder an die rechtsgelehrten Barone des Schatzkammergerichts sich zu berufen oder bei ihnen sich zu beschweren; und die besagten Lordkanzler, Siegelbewahrer, Richter oder Barone, oder Einer von ihnen, auf Vorlage der Abschrift oder Abschriften des Verhaftbefehles oder der Verhaftsbefehle, oder sonst auf abgelegten Eid, daß solche Abschrift oder Abschriften zu geben von der oder den Personen, in deren Gewahrsam der oder die Gefangenen

gehalten ist oder sind, verweigert wurde, werden hiermit ermächtigt und aufgefordert, auf schriftliches von zwei bei Abgabe desselben anwesenden Zeugen bezeugtes und unterschriebenes Ansuchen solcher Personen oder Jemandes in ihrem Namen, unter dem Siegel des Gerichts, woran er dann Einer der Richter ist, ein Habeascorpus zu erlassen und zu gewähren, und es an den oder die Beamten zu richten, in dessen Verwahrung der so Angeklagte oder Verhaftete sich befindet, und unmittelbare Rücksendung zu gebieten an besagten Lordkanzler, Siegelbewahrer, oder Richter oder Baron, oder an irgend einen andern Richter oder richterlichen Baron von einem der besagten Gerichte; und nach dessen Zustellung, wie vorbemerkt, soll der Beamte oder die Beamten, sein oder ihr Unterbeamter oder Unterbeamten, Unterschließer oder Bevollmächtigte, in dessen Gewahrsam der Gefangene sich so befindet, innerhalb der vorbestimmten betreffenden Zeit diesen Gefangenen oder Gefangene vor besagten Lordkanzler oder Siegelbewahrer, oder Richter, Barone, oder Einen von ihnen bringen, an welchen besagter Befehl zurückgesandt werden soll, und im Falle seiner Abwesenheit vor irgend einen Andern von ihnen, unter Vorlage des Habeascorpusbefehls und der wahren Gründe der Verhaftung oder Gefangenhaltung; und hierauf soll innerhalb zweier Tage nachdem der Betreffende vor ihn gebracht wurde, besagter Lordkanzler oder Siegelbewahrer, oder der Richter oder Baron, vor den der Verhaftete wie vorbemerkt gebracht wurde, besagten Gefangenen von seiner Haft entlassen, nachdem er seine oder ihre urkundliche Verpflichtung (mit einfacher oder mehrfacher Sicherheitsleistung, in einer beliebigen Summe nach ihrem Ermessen und mit Rücksicht auf den Stand des Verhafteten und die Art des Verbrechens) entgegengenommen, daß er oder sie in folgender Sitzung des Gerichts der Königsbank sich stellen, oder bei dem folgenden Schwurgericht, Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungsgericht in jener Grafschaft, Stadt oder Ortschaft, wo die Untersuchungshaft stattfand, oder wo das Verbrechen begangen wurde, oder vor einem andern Gericht, welches zur Aburtheilung des Verbrechens gehörig zuständig ist, wie der Fall es erfordern wird; und dann soll er besagten Befehl mit dessen Rückbericht und der oder den Verpflichtungen zur Stellung vor Gericht an

jenen Gerichtshof bescheinigend senden, vor welchem der Betreffende erscheinen soll; es müßte denn besagtem Lordkanzler, Siegelbewahrer, oder Richter oder Richtern, oder Baron oder Baronen sich ergeben, daß der also Verhaftete verhaftet ist auf gesetzliches Verfahren, Gebot oder Befehl eines solchen Gerichtshofes, der Strafgerichtsbarkeit hat, oder auf einen mit Unterschrift und Siegel eines der besagten Richter oder Barone oder eines oder mehrerer Friedensrichter versehenen Verhaftbefehl, wegen solcher Rechtssachen, oder Verbrechen, bei welchen das Gesetz dem Angeklagten keine Sicherheitsbestellung gestattet.

IV. Dabei sei vorgesehen und festgesetzt, daß wenn Jemand mit Willen während zweier ganzen Gerichtszeiten nach seiner Verhaftung versäumt hat, um ein Habeascorpus zu seiner Entlassung zu bitten, so soll ein so absichtlich Nachlässiger kein Habeascorpus während der Gerichtsferien auf Grund dieses Gesetzes erhalten.

V. Ferner sei kraft vorbesagter Amtsbefugniß festgesetzt, daß wenn irgend ein Beamter oder mehrere Beamten, sein oder ihr Unterbeamter oder Unterbeamten, Unterschließer oder Bevollmächtigter den besagten Rückbericht zu machen, oder die Person des oder der Verhafteten nach dem Gebot besagten Befehls, innerhalb besagter betreffender Frist zu bringen unterläßt oder verweigert, oder sich weigert auf Anfordern des Verhafteten oder Jemandes in dessen Namen eine treue Abschrift des oder der Verhafts- und Bewahrungsbefehle auszuliefern, welche er und sie hiernach auszuliefern aufgefordert werden, oder innerhalb sechs Stunden nach dem Ansuchen der also ansuchenden Person nicht ausliefert; so sollen alle und jede Oberkerkermeister und Schließer solcher Person, oder jeder Andere, in dessen Gewahrsam der Gefangene gehalten wird, für das erste Vergehen an den beschwerten Verhafteten die Summe von einhundert Pfund verwirken; und für das zweite Vergehen die Summe von zweihundert Pfund; und wird und ist dadurch unfähig sein besagtes Amt zu behalten oder auszuüben; besagte Geldstrafen sollen von dem beschwerten Verhafteten, seinen Willensvollstreckern oder Verwaltern gegen solchen Uebertreter, seine Willensvollstrecker oder Verwalter durch irgend eine Klage oder Beschwerde in irgend einer Form bei einem der

Westminstergerichte des Königs eingefordert werden, worin keinerlei Einsprache gegen das Gericht, königlicher Einhaltsbefehl, Vorrecht, gerichtlicher Einhaltsbefehl, Abschwören, oder Einhalt des Verfahrens durch non vult ulterius prosequi oder sonst wie zugelassen oder gestattet werden soll, oder etwa mehr als einmalige Fristgebung zur Vertheidigung; und jedes Erkenntniß oder Urtheil auf Ansuchen der beschwerten Partei soll als genügende Verurtheilung wegen ersten Vergehens gelten; und jedes weitere Erkenntniß oder Urtheil auf Ansuchen einer beschwerten Partei wegen eines Vergehens nach dem ersten Urtheil soll als genügende Verurtheilung gelten, um die Beamten oder die Person in die besagte Strafe wegen zweiten Vergehens fallen zu lassen.

VI. Und um ungerechter Bedrückung durch wiederholte Verhaftung wegen desselben Vergehens vorzubeugen, sei es kraft vorbesagter Amtsbefugniß festgesetzt, daß Niemand, welcher auf ein Habeascorpus befreit oder entlassen wurde, zu keiner Zeit hernach wegen desselben Vergehens eingekerkert oder unter Anklage verhaftet werden soll durch irgend Jemand anders als auf gesetzlichen Befehl und nach der Verfügung des Gerichts, vor welchem er oder sie sich verpflichtet haben zu erscheinen, oder eines andern Gerichts, welches in dem Falle Gerichtsbarkeit hat; und wenn irgend Jemand eine wie bemerkt entlassene oder befreite Person oder Personen wissentlich gegen dieses Gesetz wegen desselben wirklichen oder vorgeblichen Vergehens unter Anklage wieder verhaften oder einkerkern, oder wissentlich die Wiederverhaftung anordnen oder veranlassen, oder wissentlich dazu helfen und mitwirken sollte, dann soll er oder sie an den beschwerten Verhafteten die Summe von fünfhundert Pfund verwirken, welche wie bemerkt einzuklagen ist, ohne Rücksicht auf irgend einen scheinbaren Vorwand oder eine Abänderung, die der oder die Verhaftsbefehle erhalten.

VII. Dabei sei vorgesehen und ferner festgesetzt, daß wenn irgend Jemand wegen auf dem Verhaftsbefehl offen und besonders angegebenen Hochverraths oder Felonie verhaftet, und trotz seiner in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche der Gerichtszeit oder am ersten Tag der Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzungen eingereichten Bitte, vor Gericht gestellt zu werden, dennoch in der auf die Verhaftung nächstfolgenden Gerichtszeit

den Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzungen nach einiger Zeit nicht förmlich angeklagt werden sollte; so soll es für die Richter der Königsbank, die Richter zur Aburtheilung oder allgemeinen Gefängnißräumung rechtmäßig sein, und werden sie hiemit aufgefordert, auf Antrag des Verhafteten oder Jemands in seinem Namen in offener Sitzung am letzten Tag der Gerichtszeit, der Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzungen den Verhafteten gegen Bürgschaft in Freiheit zu setzen, wenn es den Richtern nicht auf Beeidigung sich ergibt, daß die Zeugen für den König in dieser Gerichtszeit, diesen Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzungen nicht beigebracht werden konnten; und wenn irgend ein wie vorbemerkt Verhafteter auf seine Bitte oder Ansuchen in offenem Gericht in erster Woche der Gerichtszeit, oder am ersten Tag der Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzungen, daß man seinen Fall vornehme, nicht in der zweiten Gerichtszeit, Aburtheilungs- oder Gefängnißräumungs-Sitzung förmlich angeklagt und die Anklage verhandelt, oder er auf Verhandlung freigesprochen worden ist, so soll er seiner Haft entlassen werden.

VIII. Stets vorgesehen, daß nichts in diesem Gesetz sich darauf erstrecken soll, Jemand aus dem Gefängniß zu entlassen, auf dem eine Schuld- oder andere Klage oder bürgerlicher Rechtstreit lastet, sondern nachdem er wegen des Vergehens der Haft entledigt, soll er nach dem Gesetz wegen der andern Rechtssache in Haft gehalten werden.

IX. Dabei sei vorgesehen und ferner festgesetzt kraft besagter Amtsbefugniß, daß wenn irgend Jemand, der ein Unterthan dieses Reichs ist, in irgend ein Gefängniß oder die Verwahrung eines oder mehrerer Beamten wegen einer wirklichen oder vorgeblichen Straffache richterlich verwiesen wird, so soll besagte Person nicht aus besagtem Gefängniß und Verwahrung in die Haft irgend eines oder mehrerer anderer Beamten gebracht werden; wenn es nicht durch Habeascorpus oder einen andern gesetzlichen Befehl geschieht; oder wo der Gefangene einem Gerichtsdiener oder andern Unterbeamten übergeben wird, um solchen Gefangenen in ein allgemeines Gefängniß zu schaffen; oder wo Jemand auf Befehl eines Assisen- oder Friedensrichters in ein allgemeines Arbeits- oder Besserungshaus gesandt wird; oder wo der Gefan-

gene von einem Ort oder Gefängniß nach einem andern in derselben Grafschaft gebracht wird, um nach gehörigem Rechtsgang vor Gericht gestellt oder entlassen zu werden; oder im Fall plötzlichen Feuers, einer Seuche oder andern Noth; und wenn irgend Einer oder Mehrere nach vorbesagter Verweisung in's Gefängniß irgend einen diesem Gesetz zuwiderlaufenden Befehl oder Befehle zu besagter Wegbringung ausstellen und unterzeichnen oder gegenzeichnen sollte, so soll sowohl Der, welcher solchen Befehl oder Befehle ausstellt, unterzeichnet oder gegenzeichnet, als auch der oder die Beamten, die demselben gehorchen und ihn vollziehen, dieselben in diesem Gesetz vorerwähnten Strafen und Verwirkungen leiden und darein verfallen, wegen ersten und wegen zweiten Vergehens beziehungsweise, durch die beschwerte Partei einzuklagen wie bemerkt.

X. Ebenso sei vorgesehen und kraft erwähnter Amtsbefugniß festgesetzt, daß es für irgend einen oder mehrere besagte Gefangene rechtlich gestattet sein soll, seinen oder ihre Habeascorpusbefehle sowohl von dem Kanzler- oder Schatzkammergericht, als von dem Gericht der Königsbank oder der Common Pleas oder von einem derselben zu begehren und zu erlangen; und wenn besagter Lordkanzler oder Siegelbewahrer oder Richter oder richterlicher im Amte stehender Baron von einem der besagten Gerichtshöfe zur Ferienzeit auf Vorlage der Abschrift des Verhaftbefehls, oder auf Eid, daß solche Abschrift wie vorbemerkt verweigert wurde, ein durch dieses Gesetz von ihm begehrtes Habeascorpus verweigert, nachdem es wie bemerkt nachgesucht war, so sollen sie je an den beschwerten Verhafteten die Summe von fünfhundert Pfund verwirken, einzuklagen in besagter Weise.

XI. Und sei kraft besagter Amtbefugniß erklärt und festgesetzt, daß ein Habeascorpusbefehl nach dem wahren Sinne und der Meinung dieses Gesetzes gerichtet und wirksam sein kann nach irgend einer Pfalzgrafschaft, den Fünf Häfen, oder anderen bevorrechteten Orten in diesem Königreich England, der Herrschaft Wales, Stadt Berwick am Tweed, und den Inseln Jersey oder Guernsey, ungeachtet eines entgegenstehenden Gesetzes oder Herkommens.

XII. Um ungesetzlichen Verhaftungen nach überseeischen Gefängnissen vorzubeugen, sei ferner kraft besagter Amtsbefugniß

festgesetzt, daß kein Unterthan dieses Reichs, der jetzt oder später Bewohner dieses Königreichs England, der Herrschaft Wales, oder der Stadt Berwick am Tweed ist, als Gefangener nach Schottland, Irland, Jersey, Guernsey, Tanger, oder nach solchen überseeischen Orten, Besatzungen, Inseln gesandt werden soll oder darf, welche zu irgend einer Zeit hiernach innerhab oder außerhalb des Gebietes seiner Majestät, seiner Erben oder Nachfolger liegen; und daß hiermit jede solche Gefangensetzung durch Gesetz als widerrechtlich erklärt wird; und daß wenn irgend Einer der besagten Unterthanen jetzt oder künftig also eingekerkert ist oder wird, so soll und darf jeder so Eingekerkerte für jede solche Einkerkerung kraft dieses Gesetzes eine Klage wegen widerrechtlicher Verhaftung anstellen bei irgend einem von seiner Majestät Gerichtshöfen, gegen die Person oder Personen, durch welche er oder sie gegen die wahre Meinung dieses Gesetzes also ins Gefängniß verwiesen, verhaftet, eingekerkert, als Gefangener fortgeschickt oder weggeschafft worden ist, und gegen alle und jede Person oder Personen, welche einen Befehl oder Schriftstück für solche Verweisung, Verhaftung, Einkerkerung oder Fortschaffung abfassen, veranstalten, schreiben, siegeln oder gegenzeichnen, oder dabei rathen, helfen oder beistehen; und der Kläger soll bei jeder solcher Klage durch Urtheil das Dreifache seiner Kosten erhalten, außer der Entschädigung, welche nicht unter fünfhundert Pfund betragen soll; bei welcher Klage kein Aufschub oder Einhalt des Verfahrens durch eine Rechtsregel, Gebot oder Befehl, noch ein richterlicher oder königlicher Einhaltsbefehl oder irgend welches Vorrecht, noch auch mehr als eine Fristgebung zur Vertheidigung zugelassen werden soll, mit Ausnahme einer solchen Regel des Gerichts, vor welchem die Klage anhängig, welche in offenem Gericht, als für den besonderen Fall (wie dabei ausdrücklich zu bemerken) im Rechte nothwendig festgestellt wird; und die Person oder Personen, welche diesem Gesetz zuwider wissentlich einen Befehl zu solcher Verweisung, Verhaftung oder Fortschaffung abfassen, veranstalten, schreiben, siegeln oder gegenzeichnen, oder also eine oder mehrere Personen ins Gefängniß verweisen, verhaften, einkerkern, oder fortschaffen, oder irgendwie dabei rathen, helfen oder beistehen, sollen, wenn sie dessen überführt sind, fernerhin unfähig

sein, irgend ein Vertrauens- oder vortheilhaftes Amt innerhalb besagten Königreichs England, der Herrschaft Wales, oder der Stadt Berwick am Tweed, oder auf einer der dazu gehörigen Inseln, Gebiete oder Herrschaften zu bekleiden; und sollen die, im Statut of provision and praemunire aus dem sechzehnten Regierungsjahr Königs Richard II. bestimmten, verordneten und vorgesehenen Bußen, Strafen und Verwirkungen leiden und darein verfallen; und sollen keiner Gnade des Königs, seiner Erben oder Nachfolger, in Bezug auf besagte Verwirkungen, Verluste oder Amtsunfähigkeiten theilhaft werden.

XIII. Dabei sei vorgesehen, daß nichts in diesem Gesetze sich darauf erstrecken soll, Jemand zu begünstigen, welcher durch schriftlichen Vertrag mit einem Kaufmann oder Pflanzungsbesitzer oder sonst Jemanden übereinkommt, und darauf Handgeld erhalten hat, irgendwohin über See sich bringen zu lassen, obwohl er später von solchem Vertrag abstehen will.

XIV. Auch sei vorgesehen, daß wenn irgend eine oder mehrere einer Felonie gesetzlich überführte Personen in offenem Gericht bitten über See gebracht zu werden, und das Gericht es für passend erachtet, sie zu diesem Zweck im Gefängniß zu lassen, so können solche Personen irgendwohin über See verbracht werden, ohne daß dieses Gesetz oder etwas darin Enthaltenes entgegenstehen soll.

XV. Auch sei vorgesehen und festgesetzt, daß nichts hierin Enthaltenes erachtet, ausgelegt und verstanden werden soll, daß es sich auf die Verhaftung irgend Jemands vor dem ersten Juni Sechzehnhundert neunundsiebzig beziehe, oder auf einen Rath, Veranstaltung zu oder sonst etwas in Bezug auf solche Verhaftung; so daß nichts hierin Enthaltenes entgegenstehen soll.

XVI. Auch sei vorgesehen, daß wenn ein oder mehrere jemals in diesem Reich wohnende Personen ein todeswürdiges Verbrechen in Schottland oder Irland, oder irgend einer der Inseln oder auswärtigen Ansiedlungen des Königs, seiner Erben oder Nachfolger, wo er oder sie vor Gericht zu stellen ist, begangen haben sollte, so darf solche Person oder Personen an solchen Ort gesandt werden, um dort ihr Urtheil in solcher Weise zu erhalten, wie dasselbe vor Erlassung dieses Gesetzes hätte geschehen mögen; ohne daß etwas darin Enthaltenes entgegenstehen soll.

XVII. Ebenso sei vorgesehen und festgesetzt, daß Niemand wegen eines Vergehens gegen dies Gesetz belangt, verklagt, belästigt oder beunruhigt werden soll, wenn die schuldige Partei nicht deshalb längstens innerhalb zweier Jahre nach der Zeit, wo das Vergehen verübt wurde, belangt oder verklagt wird, falls die beschwerte Partei nicht im Gefängniß ist; und wenn sie im Gefängniß ist, dann innerhalb zweier Jahre nach dem Tod der eingekerkerten Person oder seiner oder ihrer Entlassung aus dem Gefängniß, was nun zuerst eintritt.

XVIII. Und zum Zweck, daß Niemand dem Verfahren bei den Assisen oder der allgemeinen Gefängnißräumung entgehe, indem er seine Wegbringung zu einer Zeit vor den Assisen erlangt, wo er nicht mehr dazu zurückgebracht werden kann, sei es festgesetzt, daß nach Verkündung der Assisen für die Grafschaft, wo der Gefangene verhaftet ist, Niemand auf ein in Folge dieses Gesetzes gewährtes Habeascorpus aus dem allgemeinen Gefängniß weggebracht werden soll, sondern er soll auf ein solches Habeascorpus vor den Assisenrichter in offener Gerichtssitzung gebracht werden, welcher darauf zu thun hat, was Rechtens ist.

XIX. Nichtsdestoweniger sei vorgesehen, daß nach Beendung der Assisen jeder Verhaftete nach Anweisung und Absicht dieses Gesetzes sein Habeascorpus erhalten kann.

XX. Und es sei kraft besagter Amtsbefugniß festgesetzt, daß wenn irgend eine Amtsklage, Klage oder Forderung gegen Jemanden wegen eines gegen dieses Gesetz begangenen oder zu begehenden Vergehens angebracht wird, soll es den Verklagten gestattet sein, die allgemeine Vertheidigung abzugeben, daß sie nicht schuldig sind, oder daß sie nichts schulden, und dann den über sie richtenden Geschwornen solche Einzelnheiten als Beweis vorzulegen, welche im Rechtsgang als gut und genügend gelten, um besagte Verklagte von besagter Anklage, Klage oder Forderung zu entbinden, und solche Anführungen sollen ihm oder ihnen ebenso in aller Hinsicht und Absicht gültig sein, als ob er oder sie sogleich hinreichende Vertheidigungserklärung abgegeben und dabei dieselben Anführungen zur Zerstörung und Entkräftung solcher Amtsklage, Klage oder Forderung abgegeben hätten.

XXI. Und weil manchmal des niederen Verraths oder der Felonie oder der Beihülfe dazu angeklagte Personen auf bloßen Verdacht in Haft gewiesen werden, worauf sie zu Bürgschaftbestellung zuzulassen sind oder nicht, je nachdem die Umstände, welche den Verdacht begründen, mehr oder weniger gewichtig sind, welche Umstände den Friedensrichtern, welche die Personen in Haft verwiesen, und die Untersuchung vor sich haben, oder andern Friedensrichtern in der Grafschaft am besten bekannt sind, so sei deshalb festgesetzt, daß wenn irgend Jemand durch einen Richter oder Friedensrichter in Haft verwiesen oder angeklagt wird als Gehülfe eines niederen Verraths oder einer Felonie, oder wegen Verdachts deshalb, oder wegen Verdachts des niederen Verraths oder der Felonie, welche klar und besonders in dem Verweisungsbefehl angegeben werden sollen, so soll solche Person kraft dieses Gesetzes nicht weggebracht oder zu Bürgschaft gelassen werden in anderer Weise, als dies vor Erlassung dieses Gesetzes hätte geschehen können.

Anhang IV.

Die Englischen Grundrechte.
(bill of rights von 1689).

Gesetz zur Erklärung der Rechte und Freiheiten des Unterthans und Festsetzung der Thronfolge.

Da die zu Westminster versammelten, gesetzlich, völlig und frei alle Stände des Volks dieses Reichs vertretenden, geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, am dreizehnten Tag des Februar im Jahre unseres Herrn eintausend sechshundert und neunundachtzig ihren, Wilhelm und Marie, Prinz und Prinzessin von Oranien genannten und unter diesem Namen bekannten, Majestäten in Gegenwart ihrer eigenen Personen eine gewisse

schriftliche, durch besagte Lords und Gemeinen gemachte, Erklärung überreicht haben, also lautend:

Da der gewesene König Jakob II. mit Hilfe verschiedener von ihm benutzter böser Rathgeber, Richter und Minister die protestantische Religion und die Gesetze und Freiheiten dieses Königreichs umzustoßen und auszurotten strebte, indem er:

1) Sich ein Recht anmaßte und ausübte, ohne Zustimmung des Parlaments von den Gesetzen zu entbinden, die Kraft und den Vollzug der Gesetze einzustellen.

2) Indem er verschiedene würdige Prälaten in Haft sandte und anklagen ließ, weil sie unterthänig gebeten hatten, sich der Mitwirkung zu besagter angemaßter Gewalt enthalten zu dürfen.

3) Indem er unter dem großen Siegel Vollmacht ergehen und vollziehen ließ zur Errichtung eines als „Gericht der Kommissare für geistliche Sachen" bezeichneten Gerichtshofes.

4) Indem er unter Vorwand des Königrechts zu anderer Zeit und in anderer Art, als dasselbe vom Parlament bewilligt war, zum Nutzen der Krone Geld erhob.

5) Indem er ohne Zustimmung des Parlaments in Friedenszeit innerhalb des Königsreichs ein stehendes Heer warb und unterhielt, und dem Gesetz entgegen Soldaten einquartierte.

6) Indem er verschiedene gute, protestantische Unterthanen entwaffnen ließ, während zur selben Zeit Papisten gegen das Gesetz sowohl bewaffnet als im Amte waren.

7) Indem er die Freiheit der Wahl der in's Parlament zu sendenden Mitglieder verletzte.

8) Durch peinliche Anklage vor dem Gericht der Königsbank, wegen Sachen, die allein zur Gerichtsbarkeit des Parlaments gehören; und durch verschiedene andere willkürliche und ungesetzliche Schritte;

9) Und da in letzten Jahren parteiische, bestochene und unberechtigte Personen bei Strafverfahren als Geschworne ernannt wurden und saßen, und besonders verschiedene Geschworne bei Hochverrathsanklagen, welche nicht Freibesitzer waren.

10) Und da unmäßige Bürgschaftssumme von Personen, welche vor das Strafgericht verwiesen waren, gefordert worden ist, um die Wohlthat des zur Freiheit der Unterthanen gemachten Gesetzes zu vereiteln.

11) Und da unmäßige Geldbußen auferlegt, und ungesetzliche und grausame Strafen zugefügt worden sind.

12) Und da mehrere Bewilligungen und Versprechungen von Geldbußen und Verwirkungen gemacht worden sind, ehe noch ein Wahrspruch oder Urtheil gegen die Personen ergangen war, von welchen sie erhoben werden sollten.

Was alles geradezu den bekannten Gesetzen und Statuten und der Freiheit dieses Reichs höchst entgegen ist.

Und da der besagte gewesene König Jakob II. von der Regierung abgedankt hat, und bei dieser Thronerledigung seine Hoheit der Prinz von Oranien (den zum rühmlichen Werkzeug der Befreiung des Königreichs von Papstthum und Willkürgewalt zu machen, Gott dem Allmächtigen gefallen hat) auf den Rath der geistlichen und weltlichen Lords und verschiedener hervorragender Männer von den Gemeinen Briefe schreiben ließ, an die geistlichen und weltlichen protestantischen Lords, und andere Briefe an die verschiedenen Grafschaften, Städte, Hochschulen, Flecken und Fünfhäfen, daß sie zu ihrer Vertretung solche Personen wählten, welche befähigt wären in's Parlament gesandt zu werden, um in Westminster sich zu versammeln und zu sitzen, auf den zweiundzwanzigsten Tag des Januar in diesem Jahr eintausend sechshundert und neunundachtzig, zur Einrichtung solcher Ordnung, daß ihre Religion, Gesetze und Freiheiten nicht abermals Gefahr liefen umgestürzt zu werden; auf welche Briefe gehörig Wahlen vorgenommen worden sind.

Und da hiernach besagte geistliche und weltliche Lords und Gemeine, gemäß ihren betreffenden Briefen und Wahlen, nun zu voller und freier Vertretung dieses Volkes versammelt sind, so ziehen sie die besten Mittel zur Erreichung besagter Zwecke in ernstliche Erwägung, und erklären (wie ihre Vorfahren in ähnlichen Fällen zu thun pflegten) vor allem zur Vertheidigung und Behauptung ihrer alten Rechte und Freiheiten:

1) Daß das angebliche Recht, nach königlicher Machtbefugniß die Kraft oder Vollziehung von Gesetzen einzustellen, ohne Bewilligung des Parlaments, ungesetzlich ist.

2) Daß das angebliche Recht, nach königlicher Machtbefugniß von Gesetzen oder vom Vollzug von Gesetzen zu ent-

binden, wie es neulich behauptet und geübt wurde, ungesetzlich ist.

3) Daß die Verordnung zur Errichtung des neulichen Gerichts der Kommissare für geistliche Sachen und alle andern derartigen Verordnungen und Gerichte ungesetzlich und verderblich sind.

4) Daß das Erheben von Geld zum Nutzen der Krone, unter Vorwand des Königsrechtes, ohne Bewilligung des Parlaments, auf längere Zeit, oder in anderer Weise, als dasselbe bewilligt ist oder sein wird, ungesetzlich ist.

5) Daß es das Recht der Unterthanen ist, Gesuche an den König zu richten, und daß alle Anklagen und Verfolgungen wegen solcher Gesuche ungesetzlich sind.

6) Daß das Werben oder Unterhalten eines stehenden Heeres, innerhalb des Königreichs, zur Friedenszeit, wenn es nicht mit Bewilligung des Parlaments geschieht, gegen das Gesetz ist.

7) Daß die Unterthanen, welche Protestanten sind, zu ihrer Vertheidigung ihrem Stande gemäße Waffen haben dürfen, wie sie vom Gesetz erlaubt sind.

8) Daß Erwählung von Parlamentsmitgliedern frei sein soll.

9) Daß die Freiheit der Parlaments-Reden, und Verhandlungen oder Vornahmen in keinem Gericht, an keinem Ort außerhalb des Parlaments Gegenstand der Anklage oder Untersuchung werden darf.

10) Daß unmäßige Bürgschaftssumme nicht gefordert, noch unmäßige Geldbußen aufgelegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen zugefügt werden dürfen.

11) Daß Geschworne gehörig verzeichnet und ernannt werden sollen, und daß Geschworne, welche über Männer bei Anklagen wegen Hochverraths sprechen, Freibesitzer sein sollen.

12) Daß alle Bewilligungen und Versprechungen von Geldbußen und Verwirkungen einzelner Personen vor der Verurtheilung, ungesetzlich und nichtig sind.

13) Und daß zur Abhilfe aller Beschwerden, und zur Verbesserung, Kräftigung und Erhaltung der Gesetze häufig Parlamente gehalten werden sollen.

Und sie fordern, verlangen und bestehen auf allem und jedem Vorbemerkten, als ihren unbezweifelten Rechten und Freiheiten;

und daß keine Erklärungen, Urtheile, Handlungen oder Schritte zum Nachtheil des Volkes in irgend einer der vorbemerkten Sachen, irgendwie künftig zur Nachachtung oder als gültiges Beispiel gelten sollen.

Zu welcher Forderung ihrer Rechte sie besonders durch die Erklärung seiner Hoheit des Prinzen von Oranien ermuthigt werden, daß sie das einzige Mittel ist zur Erlangung voller Abhilfe und Abstellung hierin.

Indem sie daher ein volles Vertrauen haben, daß seine besagte Hoheit der Prinz von Oranien die so weit von ihm geförderte Befreiung vollenden und sie ferner gegen Verletzung ihrer hier behaupteten Rechte und gegen alle anderen Angriffe auf ihre Religion, Rechte und Freiheiten schützen wird:

II. So beschließen die besagten zu Westminster versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, daß Wilhelm und Marie, Prinz und Prinzessin von Oranien sein sollen und erklärt werden als König und Königin von England, Frankreich und Irland und den dazu gehörigen Besitzungen, so daß sie die Krone und königliche Würde besagter Königreiche und Besitzungen für sich, den besagten Prinz und die Prinzessin während ihres Lebens und des Lebens des von ihnen Ueberlebenden innehaben; und daß die alleinige und volle Ausübung der Königlichen Gewalt allein auf besagtem Prinz von Oranien beruhen und von ihm geübt werden soll, im Namen des besagten Prinzen und der Prinzessin während ihres gemeinsamen Lebens; und nach ihrem Tod soll besagte Krone und königliche Würde besagter Königreiche und Besitzungen an die Leibeserben der besagten Prinzessin gelangen; und in Ermanglung solcher Nachkommenschaft an die Prinzessin Anna von Dänemark und ihre Leibeserben; und in Ermanglung solcher Nachkommenschaft an die Leibeserben des besagten Prinzen von Oranien. Und die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen bitten besagten Prinzen und die Prinzessin dieselbe demgemäß anzunehmen.

III. Und daß die hiernach erwähnten Eide von allen Personen geleistet werden sollen, von welchen das Gesetz etwa die Treue- und Oberherrlichkeitseide fordert, anstatt derselben; und daß die besagten Treue- und Oberherrlichkeitseide abgeschafft sein sollen.

Ich, A. B., gelobe und schwöre aufrichtig, daß ich ihren Majestäten, König Wilhelm und Königin Marie, treu sein und wahre Unterthanenpflicht leisten will; so wahr mir Gott helfe.

Ich, A. B. schwöre, daß ich von Herzen, als gottlos und und ketzerisch, verabscheue, verfluche und abschwöre, jene fluchwürdige Lehre und Behauptung, daß vom Papste oder von irgend einer Amtsgewalt des römischen Stuhles mit Bann belegte oder entthronte Fürsten durch ihre Unterthanen oder sonst Jemanden abgesetzt oder ermordet werden dürfen. Und ich erkläre, daß kein fremder Fürst, Mann, Prälat, Staat oder Machthaber innerhalb dieses Reiches irgend eine geistliche oder kirchliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberhoheit, Vorrang oder Amtsbefugniß habe oder haben dürfe, so wahr mir Gott helfe.

IV. Worauf ihre besagten Majestäten die Krone und Königswürde der Königreiche von England, Frankreich und Irland und der dazu gehörenden Besitzungen angenommen haben, nach dem, in besagter Erklärung enthaltenen Beschluß und Wunsch der besagten Lords und Gemeinen.

V. Und darauf hat es ihren Majestäten gefallen, daß die besagten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen als die zwei Parlamentshäuser ferner sitzen und mit ihrer Majestäten königlicher Bewilligung für die Festsetzung der Religion, Gesetze und Freiheiten dieses Königreichs wirksame Vorkehr treffen sollten, so daß dieselben künftig nicht mehr Gefahr liefen umgestoßen zu werden; womit besagte geistliche und weltliche Lords und Gemeinen einverstanden waren und demgemäß an's Werk schritten.

VI. In Ausführung des Vorbemerkten, um besagte Erklärung und die darin enthaltenen Sätze, Vorbehalte, Gegenstände und Dinge durch die Kraft eines in gehöriger Form durch das Parlament gemachten Gesetzes zu genehmigen, zu bekräftigen und zu bestätigen, bitten besagte zum Parlament versammelte geistliche und weltliche Lords und Gemeine, es möge als Gesetz erklärt werden, daß alle und jede, in besagter Erklärung behaupteten und geforderten Rechte und Freiheiten die wahren, alten und unzweifelhaften Rechte und Freiheiten des Volkes dieses Königreiches sind, und als solche sollen geachtet, gewährt, erkannt, erachtet und angesehen werden, und daß alle und jede vorbesagten Einzelnheiten

fest und genau gehalten und beobachtet werden sollen, wie sie in besagter Erklärung ausgedrückt sind; und daß alle irgend welche Beamte und Minister ihren Majestäten und ihren Nachfolgern alle kommende Zeit gemäß denselben dienen sollen.

Satz VII., VIII., IX. und X. für uns unwichtig.

XI. Ihre Majestäten sind zufrieden und geruhen, daß all dies kraft dieses gegenwärtigen Parlaments als Gesetz erklärt und festgesetzt werde, und für immer als Gesetz dieses Reiches bestehen, bleiben und sein soll; und dasselbe wird demgemäß durch ihre besagten Majestäten, mit Beirath und Bewilligung der im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, und kraft ihrer Befugniß als Gesetz erklärt und festgesetzt.

XII. Und ferner sei als Gesetz erklärt kraft vorbesagter Befugniß, daß vor und nach dieser jetzigen Parlamentssession keine Entbindung von einem Statut oder einem Theil desselben durch ein „Ungeachtet" gestattet werden, sondern daß dasselbe als nichtig und wirkungslos erachtet werden soll, ausgenommen wenn in solchem Statut eine Entbindung davon zugelassen ist, und ausgenommen in solchen Fällen, welche in einem oder mehreren, in dieser jetzigen Parlamentssession zu gebenden Gesetzen besonders vorgesehen sein werden.

Satz XIII. unwichtig.

Anhang V.

Eine Erklärung der im Kongreß versammelten Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika.

4. Juli 1776.

Wenn es im Laufe menschlicher Ereignisse für ein Volk nothwendig wird, die staatlichen Bande zu lösen, welche es an ein anderes banden, und unter den Mächten der Erde die gesonderte

und gleiche Stellung einzunehmen, zu welcher die Natur- und Gottesgesetze es berechtigen, so fordert geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die Gründe darlege, welche es zur Trennung nöthigen.

Wir erachten als selbstoffenbare Wahrheit: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind; daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehöre. Daß, diese Rechte zu sichern, Regierungen unter den Menschen eingesetzt sind, welche ihre gerechten Befugnisse von der Einwilligung der Regierten ableiten; daß, so oft eine Regierungsform gegen diese Ziele zerstörend wirkt, es das Recht des Volks ist, sie zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen, und sie auf solche Grundsätze zu bauen, ihre Befugnisse solcher Gestalt einzurichten, als ihm am meisten geeignet scheint, seine Sicherheit und sein Glück zu bewirken. Klugheit allerdings wird gebieten, daß lang bestehende Regierungen nicht um leichter und vorübergehender Gründe willen geändert werden; und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen mehr geneigt sind zu ertragen, so lange die Leiden erträglich sind, als sich Recht zu verschaffen durch Vernichtung der gewohnten Formen. Wenn aber eine lange Reihe von unwandelbar den gleichen Zweck verfolgenden Mißbräuchen und Anmaßungen die Absicht enthüllt, sie unter schrankenlose Willkürherrschaft zu bringen, so ist es ihr Recht, ist ihre Pflicht, solche Regierungen abzuschütteln, und für ihre künftige Sicherheit neue Schutzwehren zu errichten. Solcherart war das geduldige Ertragen dieser Kolonien, und solcherart ist nun die Nothwendigkeit, welche sie zwingt, ihre frühere Regierungsweise zu ändern. Die Geschichte des jetzigen Königs von Großbritannien ist eine Geschichte von wiederholtem Unrecht und Anmaßungen, welche alle die Errichtung unbeschränkter Gewaltherrschaft über diese Staaten unmittelbar bezweckten. Zum Beweise hiervon seien der redlichen Welt Thatsachen vorgelegt:

Er hat seine Einwilligung zu, für das Staatswohl höchst heilsamen und nothwendigen Gesetzen versagt.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unmittelbarer und dringender Wichtigkeit zu erlassen, indem er ihre Wirk-

samkeit bis zu Erlangung seiner Einwilligung verschob; und hat gänzlich vernachlässigt, die so verschobenen zu beachten.

Er hat sich geweigert, andere Gesetze für die Anliegen großer Volksbezirke zu geben, wenn nicht diese Bezirke auf das Recht der Vertretung in der Gesetzgebung — ein für sie unschätzbares, nur Gewaltherrschern furchtbares Recht — verzichten würden.

Er hat gesetzgebende Körper an ungewöhnliche, unbequeme und von dem Bewahrungsort ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Orte zusammengerufen, zum einzigen Zwecke, um sie bis zur Willfährigkeit gegenüber seinen Maßregeln zu ermüden.

Er hat wiederholt Volksvertretungen aufgelöst, weil sie mit männlicher Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte sich widersetzten.

Er hat, lange Zeit nach solchen Auflösungen, sich geweigert, andere wählen zu lassen; wodurch die Ausübung der unzerstörlichen gesetzgebenden Gewalt zum Volke insgesammt zurückgekehrt ist, der Staat aber indessen allen Gefahren eines Einfalls von außen und innerer Erschütterungen ausgesetzt blieb.

Er hat die Bevölkerung dieser Staaten zurückzuhalten gestrebt, indem er zu diesem Zweck die Wirkung der Gesetze für Einbürgerung Fremder hemmte, sich weigerte andere, zur Ermuthigung ihrer Einwanderung hierher, zu geben, und die Bedingungen für neue Landerwerbungen steigerte.

Er hat die Rechtspflege gehemmt, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen über Errichtung von Gerichtsbarkeiten weigerte.

Er hat die Richter in Betreff ihrer Amtsdauer, des Betrags und der Zahlung ihrer Besoldungen von seinem Willen allein abhängig gemacht.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, und Schwärme von Beamten hierher gesandt, um unser Volk zu quälen und seine Nahrung aufzuzehren.

Er hat unter uns in Friedenszeit stehende Heere gehalten ohne Bewilligung unserer Gezetzgebungen.

Er hat danach gestrebt, das Heer von der bürgerlichen Gewalt unabhängig, und über ihr stehend, zu machen.

Er hat sich mit andern verbunden, uns einer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, welche unserer Verfassung fremd, und von

unseren Gesetzen nicht anerkannt ist, indem er zu ihren angeblichen Gesetzesbeschlüssen zustimmte, nämlich:

große Schaaren bewaffneter Truppen bei uns einzuquartieren;

dieselben durch ein Scheinverfahren vor Bestrafung der Mordthaten zu schützen, welche sie an den Bewohnern dieser Staaten begehen würden;

unsern Handel mit allen Theilen der Welt abzuschneiden;

ohne unsere Zustimmung uns Steuern aufzulegen;

uns in vielen Fällen der Wohlthat des Schwurgerichts zu berauben;

uns über See zu schaffen, um wegen vorgeblicher Vergehen gerichtet zu werden;

in einer Nachbarprovinz die freie Englische Rechtsverfassung abzuschaffen, daselbst eine Willkürregierung einzurichten, und ihre Grenzen zu erweitern, um sie zugleich zu einem Beispiel und einem tauglichen Werkzeug zu Einführung derselben schrankenlosen Herrschaft in diesen Kolonien zu machen;

unsere Freiheitsbriefe uns wegzunehmen, unsere schätzbarsten Gesetze abzuschaffen, und unsere Regierungsgewalten von Grund aus zu ändern;

unsere eigenen gesetzgebenden Versammlungen außer Wirksamkeit zu setzen, und sich selbst als ermächtigt zu erklären, für uns in allen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat von der Regierung hier abgedankt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte, und uns mit Krieg überzog.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt, und das Leben unserer Bürger zerstört.

Er schafft gegenwärtig große Heere fremder Söldner herüber, um das Werk des Todes, Elends und der Zwingherrschaft zu vollenden, welches er mit Handlungen der Grausamkeit und Treulosigkeit begann, die kaum in den rohesten Zeiten ihres Gleichen haben, und des Hauptes eines gesitteten Volkes ganz unwürdig sind.

Er hat unsere, auf hoher See gefangenen, Mitbürger gezwungen, gegen ihr Vaterland Waffen zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst von Deren Hand zu fallen.

Er hat inneren Aufruhr unter uns erregt, und hat über die Bewohner unserer Grenzen die unbarmherzigen wilden Indianer zu bringen gesucht, deren bekannte Kriegsweise ein unterschiedloses Vernichten aller Alter, Geschlechter und Stände ist.

In jeder Stufe dieser Unterdrückungen haben wir mit den unterthänigsten Worten um Abhilfe gebeten; unsere wiederholten Bitten wurden nur durch wiederholtes Unrecht beantwortet.

Ein Fürst, dessen Wesen so durch jede Handlung sich kennzeichnet, woran ein Tyrann zu erkennen ist, ist untauglich der Herrscher eines freien Volkes zu sein.

Wir haben es auch nicht an Aufforderungen an unsere Brittischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit von den Versuchen benachrichtigt, welche ihre Gesetzgebung machte eine ungerechtfertigte Gerichtsbarkeit über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung erinnert. Wir haben uns auf ihre angeborne Gerechtigkeit und Hochherzigkeit berufen, und wir haben sie bei den Banden unsrer gemeinsamen Verwandtschaft beschworen, diese Anmaßungen, welche unsere Verbindungen und unsern Verkehr unvermeidlich unterbrechen würden, nicht anzuerkennen. Auch sie waren taub für die Stimmen des Rechts und Blutes. Wir müssen uns daher in die Nothwendigkeit finden, welche uns auf Trennung verweist, und müssen sie, wie die übrigen Menschen, im Krieg als Feinde, im Frieden als Freunde ansehen.

Wir, die im allgemeinen Kongreß versammelten Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, rufen daher den höchsten Richter der Welt wegen der Reinheit unserer Absichten an, und verkünden und erklären feierlich, im Namen und in Vollmacht des guten Volkes dieser Kolonien, daß diese vereinigten Kolonien freie und unabhängige Staaten sind, und von Rechtswegen sein sollen; daß sie von aller Unterthanenpflicht gegen die Brittische Krone ledig sind, und daß aller Staatsverband zwischen ihnen und dem Staate Großbritannien gänzlich gelöst ist und sein soll; und daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben, und alle andern Handlungen und Dinge zu thun, welche unabhängige Staaten rechtlich thun können. Und

zur Aufrechthaltung dieser Erklärung, mit festem Vertrauen auf den Schutz Göttlicher Vorsehung, verpfänden wir einander gegenseitig unser Leben, unser Vermögen und unsere heilige Ehre.

John Hancock. Vorsitzender.

Neuhampshire.
Josiah Bartlett,
William Whipple,
Matthew Thornton.

Massachusetts Bay.
Samuel Adams,
John Adams,
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island u. s. w.
Stephen Hopkins,
William Ellery.

Connecticut.
Roger Sherman,
Samuel Huntington,
William Williams.
Oliver Wolcott.

Newyork.
William Floyd,
Philip Livingston,
Francis Lewis,
Lewis Morris.

Neujersey.
Richard Stockton,
John Witherspoon,
Francis Hopkinson,
John Hart,
Abraham Clark.

Pennsylvanien.
Robert Morris,
Benjamin Rush,
Benjamin Franklin,
John Morton,
George Clymer,
James Smith,
George Taylor,
James Wilson,
George Roß.

Delaware.
Caesar Rodney,
George Read,
Thomas M'Kean.

Maryland.
Samuel Chase,
William Paca,
Thomas Stone,
Charles Carroll, of Carrolton.

Virginien.
George Wythe,
Richard Henry Lee,
Thomas Jefferson,
Benjamin Harrison,
Thomas Nelson, jung.,
Francis Lightfoot Lee,
Carter Braxton.

Nordcarolina.
William Hooper,
Joseph Hewes,
John Penn.

Südcarolina.
Edward Rutledge,
Thomas Heyward, jung.,
Thomas Lynch, jung.,
Arthur Middleton.

Georgien.
Button Gwinnett,
Lyman Hall,
George Walton.

Anhang VI.

Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 17. September 1787.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, um einen vollständigeren Bund zu schließen, Gerechtigkeit zu begründen, innere Ruhe zu sichern, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, das allgemeine Wohl zu fördern, und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Satz 1. Alle hierdurch verliehene gesetzgebende Gewalt soll einem Kongreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus einem Senat und einem Volkshaus bestehen soll.

Satz 2. Das Volkshaus soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten gewählt werden, und die Wähler sollen in jedem Staate die Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreicheren Theils der gesetzgebenden Versammlung des Staats erfordert werden.

Niemand soll Volksvertreter sein, der nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, und sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten war, und welcher, zur Zeit der Wahl, nicht Einwohner des Staats ist, wo er gewählt wird.

Die Zahl der Volksvertreter und die unmittelbaren Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche in diesen Bund aufgenommen sein werden, je nach ihrer Volkszahl ausgetheilt werden; diese soll so festgestellt werden, daß zur ganzen Zahl freier Personen, mit Einschluß der auf eine gewisse Reihe von Jahren zum Dienen Verpflichteten, und mit Ausschluß der nicht beschatzten Indianer, drei Fünftel aller andern Personen zugezählt werden. Die Zählung soll innerhalb dreier Jahre nach der ersten Versammlung des Kongresses der Vereinigten Staaten und innerhalb jeder folgenden Frist von zehn Jahren in solcher Weise geschehen, wie sie durch Gesetz anordnen werden. Die Zahl der

Volksvertreter soll nicht einen auf je dreisigtausend übersteigen, jeder Staat soll aber wenigstens einen Vertreter haben; und bis solche Zählung geschehen, soll der Staat Neuhampshire berechtigt sein, drei zu wählen; Massachusetts acht; Rhode Island und Providence Plantations einen; Connecticut fünf; Neuyork sechs; Neujersey vier; Pennsylvanien acht; Dalaware einen; Maryland sechs; Virginien zehn; Nordkarolina fünf; Südkarolina fünf, und Georgien drei.

Wenn das Amt eines Volksvertreters für einen Staat erledigt werden sollte, so soll die Vollzugsbehörde desselben Wahlschreiben erlassen, um die Lücke zu besetzen.

Das Volkshaus wird seinen Sprecher und seine andern Beamten wählen, und soll allein die Befugniß der Staatsanklage haben.

Satz 3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staat bestehen, welche dessen gesetzgebende Versammlung auf sechs Jahre wählt, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Sobald sie nach der ersten Wahl versammelt sind, sollen sie möglichst in drei gleiche Theile getheilt werden. Die Sitze des ersten Theils der Senatoren sollen mit Ablauf des zweiten Jahres erledigt werden, die des zweiten Theils mit Ablauf des vierten Jahres, und die des dritten Theils mit Ablauf des sechsten Jahres; so daß alle zwei Jahre ein Drittel gewählt werde; und wenn durch Verzicht oder sonst wie, außer der Sitzungszeit der Gesetzgebung eines Staates, Sitze erledigt werden, so soll die Vollzugsbehörde desselben einstweilige Ernennung bis zur nächsten Versammlung der Gesetzgebung vornehmen, welche dann solche Lücken besetzen wird.

Niemand soll Senator sein, der nicht das Alter von dreisig Jahren erreicht hat, und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten war, und welcher zur Zeit der Wahl nicht Bewohner des Staates ist, für welchen er gewählt wird.

Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten soll Vorsitzer des Senats sein, soll aber keine Stimme haben, wenn sie nicht gleich getheilt sind.

Der Senat wird seine andern Beamten und einen Vorsitzer für jetzt wählen, bei Abwesenheit des Vizepräsidenten, oder

wenn er das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten wird.

Der Senat soll allein das Recht haben über Staatsanklagen zu richten. Wenn er zu diesem Zwecke sitzt, so soll er dazu beeidigt oder vergelübbet sein. Wenn über den Präsidenten der Vereinigten Staaten gerichtet wird, so soll der Oberrichter vorsitzen; und Niemand soll verurtheilt werden ohne daß zwei Drittel der gegenwärtigen Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle einer Staatsanklage soll sich das Urtheil nicht weiter erstrecken als auf Absetzung vom Amt und Unfähigkeit, irgend ein Ehren- oder Vertrauens- oder ein Vortheil bringendes Amt der Vereinigten Staaten zu bekleiden; trotzdem aber soll der Verurtheilte gerichtlicher Anklage, Untersuchung, Urtheil und Strafe nach dem Gesetz unterworfen sein.

Satz 4. Zeit, Ort und Art der Senatoren- und Volksvertreter-Wahlen soll in jedem Staat von dessen Gesetzgebung vorgeschrieben werden; mit Ausnahme der Bestimmung des Orts für Senatorenwahl kann aber der Kongreß solche Ordnungen jederzeit machen oder abändern.

Der Kongreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahr versammeln, und diese Versammlung soll am ersten Montag im Dezember stattfinden, wenn er nicht durch Gesetz einen andern Tag bestimmt.

Satz 5. Jedes Haus soll Richter sein über Wahl, Ernennung und Rechtseigenschaften seiner Mitglieder, und eine Mehrzahl von einem jeden soll zu Geschäften beschlußfähig sein; aber eine geringere Anzahl kann sich auf den folgenden Tag vertagen und ist befugt, in solcher Weise und unter solcher Strafe, wie jedes Haus verfügen wird, das Erscheinen abwesender Mitglieder zu erzwingen.

Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung festsetzen, seine Mitglieder für ordnungswidriges Benehmen strafen, und mit Stimmenmehr von zwei Dritteln ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus soll seine Sitzungsberichte verfassen und dieselben von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Theile, welche nach seinem Ermessen Geheimhaltung erfordern,; und die Dafür und Dagegen der Mitglieder beider Häuser über irgend

eine Frage, sollen auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden im Bericht aufgezeichnet werden.

Während des Kongresses soll kein Haus sich ohne Zustimmung des Andern auf länger als drei Tage oder nach einem andern Ort vertagen, als wo beide Häuser sitzen.

Satz 6. Die Senatoren und Volksvertreter sollen für ihre Dienste eine, durch Gesetz zu bestimmende, aus dem Schatz der Vereinigten Staaten zu zahlende Vergütung erhalten. Sie sollen in allen Fällen, Verrath, Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, während ihrer Anwesenheit bei der Sitzungsdauer ihres betreffenden Hauses und auf der Hin- und Herreise gegen Verhaft geschützt sein; und sollen für keine Rede oder Berathung an irgend anderer Stelle in Untersuchung gezogen werden.

Kein Senator oder Volksvertreter soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amt der Vereinigten Staaten ernannt werden, welches während solcher Zeit eingerichtet, oder dessen Einkünfte vermehrt worden sind; und kein Beamter der Vereinigten Staaten soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der Häuser sein.

Satz 7. Alle Gesetzentwürfe zur Abgabenerhebung sollen vom Volkshause ausgehen; der Senat kann aber, wie bei anderen Entwürfen, Abänderungsvorschläge machen.

Jeder Entwurf, welcher vom Volkshause und dem Senat angenommen wurde, soll ehe er zum Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt er ihn, so soll er ihn unterzeichnen; wenn aber nicht, so soll er ihn mit seinen Einwürfen an jenes Haus zurücksenden, von welchem er ausging, und dieses soll den Einwurf ausführlich in seinen Sitzungsbericht aufnehmen und zu abermaliger Erwägung schreiten. Wenn nach solcher Wiedererwägung zwei Drittel des Hauses den Entwurf annehmen, soll er mit den Einwürfen an das andere Haus gesandt werden, dieses soll ihn ebenso wiedererwägen, und wenn zwei Drittel dieses Hauses ihn billigen, soll er Gesetz werden. In allen solchen Fällen soll aber die Abstimmung beider Häuser durch namentliche Stimmgabe festgestellt werden, und die Namen der für und der gegen den Entwurf Stimmenden sollen im Bericht jedes betreffenden Hauses aufgezeichnet werden. Wenn

irgend ein Entwurf innerhalb zehn Tagen (Sonntag ausgenommen), nachdem er ihm vorgelegt, nicht vom Präsident zurückgesandt wird, so soll derselbe zum Gesetz in gleicher Weise werden, als ob er ihn unterzeichnet hätte, wenn nicht der Kongreß durch seine Vertagung die Zurücksendung verhindert; in solchem Fall soll er nicht ein Gesetz sein.

Jede Verordnung, Beschlußnahme, oder Abstimmung, wozu Senat und Volkshaus mitwirken müssen (eine Vertagungsfrage ausgenommen), soll dem Präsident der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; und bevor sie in Kraft tritt, soll sie von ihm genehmigt werden, oder wenn er sie ablehnt, soll sie durch zwei Drittel des Senates und des Volkshauses nochmals angenommen werden, nach den für den Fall eines Gesetzentwurfs vorgeschriebenen Regeln und Beschränkungen.

Satz 8. Der Kongreß wird befugt sein,

Steuern, Abgaben und Auflagen aufzulegen und zu erheben; die Schulden zu zahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und das allgemeine Wohl der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Steuern, Auflagen und Abgaben sollen überall in den Vereinigten Staaten gleichförmig sein;

zu Lasten der Vereinigten Staaten Geld zu borgen;

den Handel mit fremden Völkern, unter den einzelnen Staaten und mit den Indianerstämmen zu ordnen;

eine gleichförmige Vorschrift über Einbürgerung und gleichförmige Gesetze über Bankbrüche in den Vereinigten Staaten zu erlassen;

Geld zu schlagen, den Werth desselben und fremder Münzen zu bestimmen, Gewicht und Maß festzusetzen;

für Bestrafung der Fälschung von Verschreibungen und laufenden Münzen der Vereinigten Staaten Vorkehr zu treffen;

Postämter und Poststraßen anzulegen;

den Fortschritt der Wissenschaft und nützlichen Künste dadurch zu fördern, daß er Verfassern und Erfindern auf bestimmte Zeit das ausschließende Recht auf ihre Schriften und Entdeckungen sichert;

auf hoher See begangene Seeräuberei und Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht zu bestimmen und zu bestrafen;

Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu ertheilen und über Beute zu Wasser und zu Land Vorschriften zu geben;

Heere zu werben und zu unterhalten; aber zu diesem Zweck soll keine Bewilligung von Geld auf längere Zeit als zwei Jahre gemacht werden;

eine Flotte zu beschaffen und zu unterhalten;

für die Leitung und Ordnung der Land- und Seemacht Vorschriften zu geben;

für Aufruf der Bürgerwehr zu sorgen, um die Bundesgesetze zu vollstrecken, Aufruhr zu unterdrücken und Einfälle zurückzuschlagen;

für Einrichtung, Bewaffnung der Bürgerwehr und Erhaltung derselben, und für Leitung jenes Theils derselben Maßregeln zu treffen, welcher in Dienst der Vereinigten Staaten kömmt, so daß den betreffenden Staaten die Ernennung der Offiziere und das Recht vorbehalten ist, die Bürgerwehr nach der vom Kongreß vorgeschriebenen Kriegszucht einzuschulen;

in allen Fällen ausschließliche Gesetzgebung über jenen (zehn Geviertmeilen nicht überschreitenden) Bezirk zu üben, welcher durch Abtretung von Einzelstaaten und Annahme durch den Kongreß Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und gleiche Hoheit zu üben über alle, mit Bewilligung der betreffenden Staatsgesetzgebung zur Errichtung von Festungswerken, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und anderen nothwendigen Gebäuden, angekauften Orte, und

alle Gesetze zu geben, welche zur Ausführung obiger Befugnisse und aller andern, durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten oder einem Zweig oder Beamten derselben übertragenen Befugnisse nothwendig und dienlich sind.

Satz 9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, als einer der jetzt bestehenden Staaten zuzulassen für gut findet, soll durch den Kongreß nicht vor dem Jahre eintausend achthundert und acht verboten werden; aber ein, zehn Dollar für jeden Kopf nicht übersteigender Zoll oder Abgabe kann auf solche Einfuhr gelegt werden.

Das Recht des Habeascorpus-Befehls soll nur außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn bei Aufruhr oder Feindeseinfall die öffentliche Sicherheit es verlangt.

Keine Bestrafung durch Gesetz (ohne gerichtliches Urtheil), überhaupt gar kein rückwirkendes Strafgesetz soll stattfinden.

Kopfsteuer und andere unmittelbare Steuer soll nur nach Verhältniß der oben angeordneten Volkszählung aufgelegt werden.

Kein Zoll und keine Abgabe soll auf Ausfuhr von Waaren aus einem Staat gelegt werden. Kein Vorzug soll den Häfen eines Staates vor jenen eines Andern durch eine Ordnung des Handels oder der Zölle gegeben werden; und nach oder von einem Staate segelnde Schiffe sollen nicht genöthigt werden, bei einem Andern anzulaufen, auszulegen oder Zoll zu zahlen.

Kein Geld soll aus dem Schatz gezogen werden, als auf, durch ein Gesetz gegebene Anweisung; und von Zeit zu Zeit soll ein regelmäßiger Bericht und Rechnung der Einnahme und Ausgabe aller Staatsgelder bekannt gemacht werden.

Kein Adelstitel soll durch die Vereinigten Staaten verliehen werden, und Niemand, der ein Vortheil gewährendes oder Vertrauensamt von ihnen hat, soll ohne Bewilligung des Kongresses irgendwelches Geschenk, Gehalt, Amt oder Titel von einem König, Fürsten oder fremden Staat annehmen.

Satz 10. Kein Staat soll einen Staatsvertrag, Bund oder Verbündung eingehen; Kaperbriefe ertheilen; Geld schlagen; Papiergeld ausgeben; etwas anderes als Gold und Silbergeld für Zahlungsmittel bei Schulden erklären; ein Gesetz, welches ohne richterliches Urtheil Strafe zuerkennt oder überhaupt ein rückwirkendes Strafgesetz erlassen, oder ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit der Verträge aufhebt; oder irgend einen Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll ohne Bewilligung des Kongresses Auflagen oder Zölle auf Einfuhr oder Ausfuhr legen, mit Ausnahme Dessen, was zum Vollzug seiner Aufsichtgesetze unbedingt nothwendig ist; und der Reinertrag aller, von einem Staat auf Einfuhr oder Ausfuhr gelegten Zölle und Auflagen soll in den Schatz der Vereinigten Staaten fließen, und alle solche Gesetze sollen der Durchsicht und Ueberwachung des Kongresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Bewilligung des Kongresses Tonnengeld auflegen, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeit halten, mit einem andern Staat oder mit einer fremden Macht ein Uebereinkommen oder

einen Vertrag eingehen, oder sich in Krieg einlassen, wenn er nicht gerabezu angefallen wird, oder ihm solche Gefahr droht, daß sie keinen Aufschub gestattet.

Artikel II.

Satz 1. Die Vollzugsgewalt wird einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen. Er soll sein Amt während der Zeit von vier Jahren bekleiden, und zugleich mit dem, auf gleiche Dauer gewählten Vizepräsident folgendermaßen gewählt werden:

Jeder Staat soll in solcher Weise, wie seine Gesetzgebende Versammlung bestimmen wird, eine der ganzen Zahl von Senatoren und Volksvertretern, wozu der Staat im Kongreß berechtigt ist, gleiche Anzahl von Wahlmännern ernennen; aber kein Senator oder Volksvertreter, oder ein mit einem Vertrauens- oder Vortheil bringenden Amt der Vereinigten Staaten Bekleideter soll zum Wahlmann ernannt werden.

[*) Die Wahlmänner sollen sich in ihren betreffenden Staaten versammeln, und durch Stimmzettel für zwei Personen stimmen, von denen wenigstens Einer nicht Einwohner desselben Staats mit ihnen sein soll. Und sie sollen ein Verzeichniß aller Personen, für welche gestimmt wurde, und der Anzahl Stimmen für Jeden machen; welches Verzeichniß sie unterzeichnen und beurkunden, versiegelt an den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten senden, und an den Vorsitzer des Senates richten sollen. Der Vorsitzer des Senats soll in Gegenwart des Senates und Volkshauses alle Urkunden öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden. Wer die größte Zahl von Stimmen hat, soll der Präsident sein, wenn solche Zahl die Mehrheit der ganzen Zahl von ernannten Wahlmännern bildet; und wenn mehr als Einer da sind, welche eine solche Mehrheit haben, und wenn sie gleiche Stimmenzahl haben, dann soll das Volkshaus unmittelbar durch Zettel Einen von ihnen zum Präsidenten wählen; und wenn Niemand eine Mehrheit hat, dann soll besagtes Haus ebenso von den fünf höchsten auf dem Verzeichniß den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten gezählt werden, so daß die Vertreter jedes Staates eine Stimme haben. Zu diesem Zweck sollen ein oder mehrere Mitglieder von zwei Dritteln der Staaten beschlußfähig sein, und die Mehrheit aller Staaten soll zur Wahl erforderlich sein. In jedem Fall soll Jener Vizepräsident sein, welcher nach der Präsidentenwahl

*) Das Eingeklammerte ist durch Art. XII. der Zusätze und Verbesserungen aufgehoben.

die größte Stimmenzahl der Wahlmänner für sich hat. Sollten aber Zwei oder Mehr gleiche Stimmenzahl haben, so soll aus ihnen der Senat durch Zettel den Vizepräsidenten wählen.]

Der Kongreß kann die Zeit der Wahlmännerwahlen und den Tag bestimmen, an welchem sie ihre Stimmen abgeben sollen; welcher Tag überall in den Vereinigten Staaten derselbe sein soll.

Nur ein eingeborner Bürger der Vereinigten Staaten, oder wer zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Bürger war, soll zum Präsidentenamt wählbar sein; ebenso ist nur ein Solcher zum Präsidentenamt wählbar, welcher das Alter von fünfunddreißig Jahren erreicht hat und vierzehn Jahre lang Bewohner der Vereinigten Staaten war.

Im Fall der Entfernung des Präsidenten vom Amt, oder seines Todes, seiner Abdankung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der Befugnisse und Pflichten besagten Amtes, soll dasselbe auf den Vizepräsidenten übergehen und der Kongreß kann durch Gesetz für den Fall Vorkehr treffen, daß sowohl Präsident als Vizepräsident abgesetzt werden, sterben, abdanken oder unfähig werden sollten, indem er bestimmt, welcher Beamte dann als Präsident handeln soll; und solcher Beamte soll dann demgemäß handeln, bis die Unfähigkeit beseitigt, oder ein Präsident gewählt sein wird.

Der Präsident soll zu bestimmten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche während des Zeitraums, für den er gewählt ist, weder erhöht noch vermindert werden soll; und er soll während dieses Zeitraums von den Vereinigten Staaten oder einem Einzelstaat kein anderes Einkommen beziehen.

Bevor er die Ausübung seines Amtes antritt, soll er folgenden Eid oder Gelöbniß leisten:

„Ich schwöre (oder gelobe) feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten, nach meinem besten Vermögen die Verfassung der Vereinigten Staaten erhalten, schützen und vertheidigen will.“

Satz 2. Der Präsident soll Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der Vereinigten Staaten sein, und von der Bürgerwehr der Einzelstaaten, wenn sie in wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten gerufen wird; er kann das schriftliche Gutachten des Oberbeamten jedes Verwaltungszweiges über jeden auf die

Pflichten ihrer betreffenden Aemter bezüglichen Gegenstand einholen; und er soll die Befugniß haben, für Vergehen gegen die Vereinigten Staaten Aufschub oder Begnadigung zu gewähren, die Fälle einer Anklage von Beamten durch das Volkshaus ausgenommen.

Er soll berechtigt sein, mit Beirath und Bewilligung des Senats Staatsverträge zu schließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatoren mitwirken; und er soll bezeichnen, und mit Beirath und Einwilligung des Senates ernennen Gesandte, andere Staatsminister und Konsuln, Richter des Obersten Bundesgerichts, und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Ernennung hierin nicht anders geordnet ist, und welche durch Gesetz eingesetzt werden; aber der Kongreß kann, wie er es für gut findet, durch Gesetz die Ernennung solcher Unterbeamten dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Verwaltungshäuptern übertragen.

Der Präsident soll befugt sein, alle Stellen, welche während der Senatsferien erledigt werden durch Bestallungen zu besetzen, welche am Ende seiner nächsten Session ablaufen.

Satz 3. Er soll von Zeit zu Zeit dem Kongreß über den Zustand des Bundes Bericht erstatten, und seiner Erwägung solche Maßregeln empfehlen, als er für nothwendig und dienlich erachtet; er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuser, oder eines derselben berufen; und wenn sie über die Zeit der Vertagung untereinander uneinig sind, so kann er sie auf solche Zeit, als er für gehörig findet, vertagen; er soll Gesandte und andere Staatsminister empfangen; er soll Sorge tragen, daß die Gesetze getreulich vollzogen werden, und soll allen Beamten der Vereinigten Staaten die Bestallung geben.

Satz 4. Der Präsident, Vizepräsident und alle bürgerlichen Beamten der Vereinigten Staaten sollen auf Staatsanklage und Ueberführung wegen Verraths, Bestechung und anderer großer Verbrechen und Vergehen vom Amte abgesetzt werden.

Artikel III.

Satz 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird einem Obersten Gericht und solchen Untergerichten übertragen,

als der Kongreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten wird. Die Richter des Obersten und der Untergerichte sollen in ihrem Amte bleiben, so lange sie sich gut verhalten, und sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine Entschädigung erhalten, welche während ihrer Amtsdauer nicht vermindert werden soll.

Satz 2. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Fälle des strengen und des Billigkeits-Rechtes erstrecken, welche sich auf diese Verfassung, die Gesetze der Vereinigten Staaten und kraft ihrer Hoheit jetzt oder künftig geschlossene Verträge beziehen, auf alle, Gesandte, andere Staatsminister und Konsuln betreffenden Fälle, auf alle Admiralitäts- und Seegerichtsbarkeitsfälle; auf Streitigkeiten, worin die Vereinigten Staaten Partei sind; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staates; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern desselben Staats, welche kraft einer Bewilligung verschiedener Staaten Land beanspruchen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

In allen, Gesandte, andere Staatsminister und Konsuln betreffenden Fällen, und in solchen, worin ein Staat Partei ist, soll das Oberste Gericht ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen andern vorbemerkten Fällen soll das Oberste Gericht die Gerichtsbarkeit der Berufung über Recht und Thatsachen haben, mit solchen Ausnahmen und Anordnungen, wie sie der Kongreß bestimmen wird.

In dem Strafverfahren gegen alle Vergehen, Fälle der Anklage durch das Volkshaus ausgenommen, sollen Geschworne richten, und solches Strafverfahren soll in dem Staate gehalten werden, wo besagte Verbrechen begangen wurden; wenn sie aber nicht innerhalb eines Staates begangen wurden, so soll das Verfahren an dem oder den Orten sein, wo der Kongreß durch Gesetz es angeordnet haben wird.

Satz 3. Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll einzig darin bestehen, daß man Krieg gegen sie erhebt, oder ihren Feinden Hilfe und Vorschub leistet. Niemand soll anders des Verraths überführt werden, als auf Aussage von zwei Zeugen über jene offenbare That, oder auf Geständniß in offener Gerichtssitzung.

Der Kongreß soll das Recht haben, die Strafe des Verraths zu bestimmen; aber keine Verurtheilung wegen Verraths soll bürgerlichen Tod oder Verlust des Vermögens auf länger als die Lebenszeit des Verurtheilten bewirken.

Artikel IV.

Satz 1. Volle Glaubwürdigkeit und Kraft soll in jedem Staat allen öffentlichen Urkunden und Büchern und den Gerichtshandlungen jedes andern Staats beigemessen werden. Und der Kongreß kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Urkunden, Bücher und Gerichtshandlungen bewiesen werden sollen, und welche Wirkung dies haben soll.

Satz 2. Die Bürger jedes Staates sollen zu allen Rechten und Freiheiten der Bürger in den Einzelstaaten berechtigt sein.

Wer in einem Staat des Verraths, einer Felonie oder anderer Verbrechen beschuldigt ist und der Gerechtigkeit entflieht, soll, wenn er in einem andern Staat angetroffen wird, auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde des Staats, aus welchem er entfloh, ausgeliefert werden, um nach dem Staat gebracht zu werden, der über das Verbrechen Gerichtsbarkeit hat.

Niemand der in einem Staat zu Dienst oder Arbeit verpflichtet ist, und nach einem andern entrinnt, soll in Folge daselbst bestehender Gesetze oder Verordnungen von solchem Dienst oder Arbeit entbunden werden, sondern soll auf das Gesuch Dessen, dem er solchen Dienst oder Arbeit schuldet, ausgeliefert werden.

Satz 3. Neue Staaten können durch den Kongreß in diesen Bund aufgenommen werden; aber kein neuer Staat soll innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Andern gebildet oder errichtet, oder ein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Staatstheilen gebildet werden, ohne die Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen der betreffenden Staaten und des Kongresses.

Der Kongreß soll befugt sein, über das Gebiet oder anderes, den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und alle nöthigen Vorschriften und Anordnungen darüber zu machen; und nichts in dieser Verfassung soll so ausgelegt werden, daß es einen Anspruch der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates beeinträchtigte.

Satz 4. Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in diesem Bund eine freistaatliche Regierungsform gewährleisten, und sollen Jeden derselben gegen Einfall schützen; und auf Ersuchen der Gesetzgebenden Versammlung oder der Vollstreckungsbehörde (wenn die Gesetzgebung nicht berufen werden kann), gegen innere Gewaltthätigkeit.

Artikel V.

Wenn zwei Drittel beider Häuser es für nothwendig finden, soll der Kongreß Abänderungen dieser Verfassung vorschlagen, oder auf das Ansuchen der Gesetzgebungen von zwei Dritteln der Einzelstaaten soll er eine Verfassungsversammlung zum Vorschlag von Abänderungen berufen, welche in beiden Fällen als Theil dieser Verfassung, in jeder Hin- und Absicht, gelten sollen, wenn die Gesetzgebungen von drei Vierteln der Einzelstaaten, oder Verfassungsversammlungen von drei Vierteln derselben sie bestätigen, jenachdem der Kongreß die eine oder andere Art der Bestätigung vorschlägt; unter Beschränkung jedoch, daß keine Abänderung, welche etwa vor dem Jahr Tausend achthundert und acht gemacht wird, in irgend einer Weise den ersten und vierten Paragraphen des neunten Satzes im ersten Artikel berühren soll; und daß kein Staat ohne seine Einwilligung seines gleichen Stimmrechts im Senat beraubt werden soll.

Artikel VI.

Alle vor Annahme dieser Verfassung gemachten Schulden und eingegangenen Verpflichtungen sollen unter dieser Verfassung gegen die Vereinigten Staaten ebenso gültig sein, wie unter der Verbündung.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche in Folge derselben gemacht werden, und alle kraft der Hoheit der Vereinigten Staaten jetzt oder künftig geschlossenen Verträge sollen das oberste Gesetz des Landes sein; und die Richter in jedem Staat sollen daran gebunden sein, trotz irgendwelcher entgegenstehenden Bestimmung in der Verfassung oder den Gesetzen irgend eines Staates.

Die vorerwähnten Senatoren und Volksvertreter, und die Mitglieder der Einzelstaats-Gesetzgebungen und alle Vollstreckungs- und richterlichen Beamten der Vereinigten Staaten und der Ein-

zelstaaten sollen durch Eid oder Gelöbniß sich verpflichten, diese Verfassung aufrecht zu halten; aber kein Kirchenabschwörungseid soll je als Erforderniß zu einem Amt oder einer öffentlichen Betrauung von Seite der Vereinigten Staaten verlangt werden.

Artikel VII.

Die Bestätigung von den Verfassungsversammlungen von neun Staaten soll zur Einführung dieser Verfassung unter den bestätigenden Staaten genügen.

Geschehen in der Verfassungsversammlung, durch einmüthige Uebereinstimmung der anwesenden Staaten, den siebzehnten Tag des September, im Jahre unseres Herrn eintausend siebenhundert und siebenundachzig, und im zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zur Beglaubigung Dessen haben wir hierunter unsere Namen unterzeichnet.

Georg Washington,
Vorsitzer und Abgeordneter von Virginien,
(folgen die Unterschriften der übrigen Abgeordneten).

Durch den Kongreß vorgeschlagene und von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten nach dem fünften Artikel der Verfassung bestätigte Zusätze und Abänderungen.

Artikel I.

Der Kongreß soll kein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder ihre freie Ausübung verboten würde; oder wodurch die Rede- oder die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abstellung von Beschwerden zu bitten, verkürzt würde.

Artikel II.

Da eine wohlgeordnete Bürgerwehr zur Sicherheit eines freien Staates nöthig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.

Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeit in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers eingelegt werden; und in Kriegszeit nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes in seiner Person, in seinem Haus, seinen Papieren und seiner Habe gegen ungehörige Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert zu sein, soll nicht verletzt werden; und kein Befehl dazu soll ergehen, als auf wahrscheinliche, durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigte Ursache, und mit genauer Beschreibung des zu durchsuchenden Ortes und der zu ergreifenden Personen oder Sachen.

Artikel V.

Niemand soll sich für ein todeswürdiges oder sonst ehrloses Verbrechen verantworten müssen, als auf Anklage, welche die Anklagegeschwornen gestellt oder zugelassen haben, jene Fälle ausgenommen, welche sich bei der Land- oder Seemacht ereignen, oder bei der Bürgerwehr, wenn sie zur Kriegszeit oder bei öffentlicher Gefahr in wirklichem Dienst steht; auch soll Niemand gehalten sein, wegen desselben Vergehens zweimal Leib oder Leben zu wagen; auch soll er in keiner Strafsache genöthigt werden, gegen sich selbst zu zeugen; auch nicht des Lebens, der Freiheit oder seines Guts beraubt werden, ohne gehöriges Rechtsverfahren; auch soll nicht Sondereigenthum zu öffentlichem Nutzen genommen werden, ohne gerechten Ersatz.

Artikel VI.

In allen Strafverfolgungen soll der Angeklagte das Recht auf rasches und öffentliches Verfahren genießen, mit unparteiischen Geschwornen aus dem Staate und Bezirke, worin das Verbrechen begangen wurde; welcher Bezirk vorher durch Gesetz fest bestimmt sein muß; ebenso soll er das Recht haben von der Beschaffenheit und Ursache der Anklage unterrichtet, und den Zeugen gegen ihn gegenübergestellt zu werden; ein Zwangsverfahren zur Erlangung von Zeugen für ihn und den Beistand eines Vertheidigers zu haben.

Artikel VII.

In Rechtssachen nach gemeinem Recht, wo der streitige Werth zwanzig Dollar übersteigt, soll das Recht auf ein Verfahren mit Geschwornen unverkürzt bleiben; und eine durch Geschworne ent-

schiedene Thatsache soll in einem Gericht der Vereinigten Staaten nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechts abermals geprüft werden.

Artikel VIII.

Uebermäßige Bürgschaftssumme soll nicht gefordert, übermäßige Bußen nicht aufgelegt, und grausame und ungewöhnliche Strafen nicht zugefügt werden.

Artikel IX.

Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassung soll nicht so ausgelegt werden, als ob andere, vom Volk besessene, dadurch abgesprochen oder mißachtet würden.

Artikel X.

Die von der Verfassung der Vereinigten Staaten nicht übertragenen, auch durch sie den Staaten nicht versagten Befugnisse sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, daß sie sich auf Streitigkeiten des Strengen oder des Billigkeitsrechtes erstrecke, welche gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staats oder von Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staats begonnen oder betrieben werden.

Artikel XII.

Die Wahlmänner sollen sich in ihren betreffenden Staaten versammeln und durch Stimmzettel für einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten stimmen, von denen wenigstens Einer nicht Einwohner desselben Staats mit ihnen sein soll; sie sollen in ihren Zetteln die Person benennen, für welche sie als Präsident stimmen, und auf andern Zetteln die Person, für welche sie als Vizepräsident stimmen; und sie sollen besondere Verzeichnisse aller Personen machen, für welche als Präsident gestimmt wurde, und aller Personen, für welche als Vizepräsident gestimmt wurde, und der Anzahl Stimmen für Jeden; welche Verzeichnisse sie unterzeichnen

und beurkunden, versiegelt an den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten senden, und an den Vorsitzer des Senats richten sollen; der Vorsitzer des Senats soll in Gegenwart des Senats und Volkshauses alle Urkunden öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden; wer die größte Zahl von Stimmen als Präsident hat, soll der Präsident sein, wenn solche Zahl die Mehrheit der ganzen Zahl von ernannten Wahlmännern bildet; und wenn Niemand solche Mehrheit hat, dann soll das Volkshaus unmittelbar durch Zettel aus Jenen, welche die höchste Stimmzahlen haben, jedoch aus nicht mehr als Dreien, auf dem Verzeichniß Derer, für welche als Präsident gestimmt wurde, den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach Staaten gezählt werden, so daß die Vertreter jedes Staates eine Stimme haben. Zu diesem Zweck sollen ein oder mehrere Mitglieder von zwei Dritteln der Staaten beschlußfähig sein, und die Mehrheit aller Staaten soll zur Wahl erforderlich sein. Und wenn das Volkshaus, so oft das Wahlrecht ihm zukommt, vor dem nächstfolgenden vierten Tag des März nicht einen Präsidenten wählt, dann soll der Vizepräsident als Präsident handeln, wie im Falle des Todes oder sonst verfassungsmäßiger Unfähigkeit des Präsidenten.

Wer die größte Zahl von Stimmen als Vizepräsident hat, soll der Vizepräsident sein, wenn solche Zahl die Mehrheit der ganzen Zahl von ernannten Wahlmännern bildet; und wenn Niemand eine Mehrheit hat, dann soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf dem Verzeichniß den Vizepräsidenten wählen. Zu diesem Zweck sollen zwei Drittel der ganzen Zahl von Senatoren beschlußfähig sein, und die Mehrheit der ganzen Zahl soll zur Wahl erforderlich sein.

Aber Niemand, welcher verfassungsmäßig zum Präsidenten-Amt unwählbar ist, soll zu dem eines Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten wählbar sein.

Anhang VII.

Verfassung Frankreichs vom 24. Juni 1793.

I. Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

In der Ueberzeugung, daß das Vergessen und Mißachten der natürlichen Rechte des Menschen die einzige Ursache des Unglücks der Welt ist, hat das Französische Volk beschlossen, in feierlicher Erklärung diese heiligen und unveräußerlichen Rechte darzulegen, damit alle Bürger stets die Handlungen der Regierung mit dem Zweck jeder Gesellschaftseinrichtung zu vergleichen vermögend, sich niemals durch die Zwingherrschaft unterdrücken und erniedrigen lassen; damit das Volk die Grundlagen seiner Freiheit und seines Wohles, und die Obrigkeit die Richtschnur ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Zweck seines Berufs stets vor Augen habe.

Es verkündet daher, in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

1) Der Zweck der Gesellschaft ist das Gemeinwohl. Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu sichern.

2) Diese Rechte sind die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum.

3) Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich.

4) Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des Gemeinwillens; es ist für Alle dasselbe, mag es schützen, mag es strafen; es kann nur gebieten, was gerecht und der Gesellschaft nützlich ist; es kann nur verbieten, was ihr schädlich ist.

5) Die öffentlichen Aemter sind für alle Bürger gleich zugänglich. Die freien Völker kennen bei ihren Wahlen keine anderen Gründe des Vorzugs als die Tugenden und die Geistesgaben.

6) Die Freiheit ist die Macht, welche dem Menschen zukommt, Alles zu thun, was die Rechte Anderer nicht verletzt; sie hat zum Grundsatz die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit,

zum Schutze das Gesetz; ihre sittliche Schranke liegt in der Vorschrift: Thue einem Andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue.

7) Das Recht, seinen Gedanken und seine Meinungen auf dem Weg des Drucks oder auf jede andere Weise zu offenbaren, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Uebung des Gottesdienstes dürfen nicht untersagt werden. — Die Nothwendigkeit diese Rechte zu verkünden, deutet auf das Bestehen von Willkürherrschaft, oder die frische Erinnerung an dieselbe.

8) Die Sicherheit besteht in dem Schutze, welchen die Gesellschaft jedem ihrer Glieder zur Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums gewährt.

9) Das Gesetz muß die öffentliche und die persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung Jener, welche regieren, schützen.

10) Niemand darf angeklagt, verhaftet oder festgehalten werden, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen. Jeder kraft des Gesetzes vorgeladene oder ergriffene Bürger muß alsbald gehorchen; durch Widerstand macht er sich schuldig.

11) Jede gegen einen Menschen außerhalb der vom Gesetz bestimmten Fälle und Formen vorgenommene Handlung ist willkürlich und gewaltthätig; gegen wen man sie mit Gewalt vollziehen wollte, der hat das Recht, mit Gewalt sie abzuwehren.

12) Jene, welche Willkürhandlungen begehen, befördern, unterzeichnen, vollstrecken, oder vollstrecken lassen würden, sind schuldig und sollen gestraft werden.

13) Da Jedermann für schuldlos erachtet wird, bis er schuldig erklärt ist, so muß, wenn seine Verhaftung unerläßlich erscheint, jede Härte, welche nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, strenge durch's Gesetz verwehrt sein.

14) Nur nachdem Jemand gehört oder gesetzlich vorgeladen worden ist, und nur kraft eines vor dem Vergehen verkündeten Gesetzes darf er gerichtet und gestraft werden. Das Gesetz, welches Verbrechen strafen würde, die, ehe es bestand, begangen wurden, wäre Tyrannei; dem Gesetze beigelegte Rückwirkung wäre ein Verbrechen.

15) Das Gesetz darf nur durchaus und offenbar nothwendige Strafen verordnen; die Strafen müssen nach dem Vergehen abgestuft und der Gesellschaft nützlich sein.

16) Das Eigenthumsrecht ist das jedem Bürger zustehende Recht, nach Belieben sein Vermögen, seine Einkünfte, die Frucht seiner Arbeit und seines Gewerbes zu genießen und darüber zu verfügen.

17) Keine Art von Arbeit, Anbau, Handel darf dem Gewerbfleiß der Bürger untersagt werden.

18) Jedermann kann seine Dienste, seine Zeit vermiethen; er kann sich aber nicht verkaufen, noch verkauft werden; seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum. Das Gesetz erkennt ein Knechtverhältniß nicht an; nur eine Verpflichtung zu Leistung und Lohn kann zwischen dem Manne, welcher arbeitet, und Jenem, welcher ihn verwendet, bestehen.

19) Niemanden darf der kleinste Theil seines Eigenthums ohne seine Zustimmung entzogen werden, außer wenn die gesetzlich festgestellte öffentliche Nothwendigkeit es erheischt, und unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

20) Nur zum allgemeinen Nutzen darf Steuer aufgelegt werden. Alle Bürger haben das Recht, bei Auflegung der Steuern mitzuwirken, ihre Verwendung zu überwachen, und sich Rechnung darüber stellen zu lassen.

21) Die öffentliche Unterstützung ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft schuldet den unglücklichen Bürgern Unterhalt, indem sie ihnen entweder Arbeit verschafft, oder Jenen, welche außer Stand sind zu arbeiten, die Mittel zum Bestehen sichert.

22) Der Unterricht ist ein Bedürfniß Aller. Die Gesellschaft muß mit ganzer Kraft den Fortschritt der öffentlichen Bildung fördern, und den Unterricht allen Bürgern zugänglich machen.

23) Die Gewährleistung der Gesellschaft besteht in der Thätigkeit Aller, um Jedem den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; diese Gewährleistung beruht auf der Selbstherrlichkeit des Volkes.

24) Sie kann nicht bestehen, wenn die Schranken der Staatsämter vom Gesetze nicht klar bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit aller Beamten nicht gesichert ist.

25) Die Selbstherrlichkeit steht dem Volke zu; sie ist eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26) Kein Theil des Volkes darf die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber jede versammelte Abtheilung des Selbstherrschers muß das Recht genießen, ihren Willen mit voller Freiheit auszubrücken.

27) Jeder Einzelne, welcher die Selbstherrlichkeit sich anmaßen sollte, werde alsbald durch die freien Männer getödtet.

28) Ein Volk hat immer das Recht, seine Verfassung durchzusehen, zu verbessern und zu ändern. Ein Geschlecht kann die künftigen Geschlechter seinen Gesetzen nicht unterwerfen.

29) Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, bei Errichtung des Gesetzes und bei Ernennung seiner Bevollmächtigten oder seiner Vertreter mitzuwirken.

30) Die Staatsämter sind wesentlich von beschränkter Dauer; sie dürfen nicht als Auszeichnung, noch als Belohnung, sondern als Pflicht angesehen werden.

31) Die Vergehen der Vertreter des Volks und seiner Bevollmächtigten dürfen nie straflos sein. Niemand hat das Recht, sich mehr für unverletzlich zu erklären als die andern Bürger.

32) Das Recht, Gesuche Jenen vorzulegen, welchen die Staatsgewalt anvertraut ist, darf in keinem Fall untersagt, außer Geltung erklärt oder beschränkt werden.

33) Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der andern Menschenrechte.

34) Es findet Unterdrückung gegen den Gesellschaftskörper statt, wenn ein einziges seiner Glieder unterdrückt wird; es findet Unterdrückung gegen jedes Glied statt, wenn der Gesellschaftskörper unterdrückt wird.

35) Wenn die Regierung die Volksrechte verletzt, ist der Aufstand für das Volk und für jeden Volkstheil das heiligste Recht und die unerläßlichste Pflicht.

Collot d'Herbois, Vorsitzer.

Durand Maillaine, Ducos, Meaulle, Ch. de la Croix, Goffuin, P. A. Laloy, Schriftführer.

Verfassung.

Vom Freistaat.

1) Der Französische Freistaat ist einer und untheilbar.

Von der Eintheilung des Volks.

2) Das Französische Volk theilt sich zur Ausübung seiner Selbstherrlichkeit in Urversammlungen nach Kantonen.

3) Es theilt sich für die Verwaltung und die Rechtspflege in Departemente, Bezirke und Gemeinden.

Von dem Bürgerrecht.

4) Jeder in Frankreich geborne und wohnende volle einundzwanzig Jahre alte Mann; jeder volle einundzwanzig Jahre alte Fremder, welcher, seit einem Jahre in Frankreich wohnhaft, daselbst von seiner Arbeit lebt, oder eine Liegenschaft erwirbt, oder eine Französin heiratet, oder ein Kind annimmt, oder einen Greisen ernährt; jeder Fremde endlich, der von dem gesetzgebenden Körper als um die Menschheit wohlverdient erachtet wird, wird zur Ausübung der Rechte eines Französischen Bürgers zugelassen.

5) Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren: durch Einbürgerung in fremdem Land; durch Annahme von Aemtern oder Gunsterweisungen, welche nicht von einer Volksregierung ausgehen; durch Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesstrafen, bis zur Wiedereinsetzung.

6) Die Ausübung der Bürgerrechte tritt einstweilen außer Geltung: durch den Anklagestand; durch ein Ungehorsamsurtheil, so lange es nicht vernichtet ist.

Von der Selbstherrlichkeit des Volkes.

7) Das selbstherrliche Volk ist die Gesammtheit der Französischen Bürger.

8) Es ernennt seine Abgeordnete unmittelbar.

9) Es überträgt Wahlmännern die Wahl der Verwalter, der öffentlichen Schiedsrichter, der Strafrichter und der Nichtigkeitsrichter.

10) Es beräth über die Gesetze.

Von den Urversammlungen.

11) Die Urversammlungen bestehen aus den seit sechs Monaten in jedem Kanton wohnenden Bürgern.

12) Sie werden durch wenigstens zweihundert, höchstens sechshundert zum Stimmen berufene Bürger gebildet.

13) Ihre Einrichtung besteht in der Wahl eines Vorsitzers, von Schriftführern, von Stimmenzählern.

14) Ihre innere Ordnung steht ihnen zu.

15) Niemand darf darin in Waffen erscheinen.

16) Die Wahlen geschehen nach Belieben jedes Wählers durch Zettel oder mit lauter Stimme.

17) Eine Urversammlung darf keinesfalls eine gleichförmige Abstimmungsart vorschreiben.

18) Die Stimmzähler zeichnen die Abstimmung von Bürgern auf, welche, ohne schreiben zu können, es vorziehen, geheim abzustimmen.

19) Die Abstimmung über die Gesetze wird durch Ja und Nein abgegeben.

20) Das Ergebniß der Urversammlungen wird also verkündet: Die zur Urversammlung von . . . . . vereinigten Bürger, ... Stimmen zählend, stimmen für, oder stimmen gegen mit einer Mehrheit von . . . .

Vor der Volksvertretung.

21) Die Bevölkerung ist die einzige Grundlage der Volksvertretung.

22) Auf je vierzigtausend Personen ist ein Abgeordneter zu wählen.

23) Jede aus einer Bevölkerung von neununddreißig bis einundvierzigtausend Seelen hervorgehende Zahl von Urversammlungen ernennt unmittelbar einen Abgeordneten.

24) Die Wahl geschieht durch unbedingte Stimmenmehrheit.

25) Jede Versammlung verzeichnet ihre Abstimmung und sendet zur allgemeinen Stimmzählung einen Verordneten an den bezeichneten Hauptort.

26) Wenn die erste Zählung nicht unbedingte Mehrheit ergibt, wird zu zweitem Aufruf geschritten, wobei über die zwei Bürger, welche die meisten Stimmen haben, abgestimmt wird.

27) Bei Stimmengleichheit hat der Aeltere den Vorzug sowohl um zur zweiten Abstimmung zu kommen, als für die Hauptwahl. Bei gleichem Alter entscheidet das Los.

28) Jeder die Bürgerrechte besitzende Franzose ist in dem ganzen Freistaat wählbar.

29) Jeder Abgeordnete gehört dem ganzen Volk an.

30) Im Fall der Nichtannahme, Abdankung, des Ablaufs der Amtszeit oder des Todes eines Abgeordneten treten die Urversammlungen, welche ihn gewählt haben, zur Ersatzwahl zusammen.

31) Ein Abgeordneter, der seine Entlassung eingereicht, darf seine Stelle nicht verlassen, bis sein Nachfolger zugelassen ist.

32) Das Französische Volk versammelt sich jährlich am ersten Mai zu den Wahlen.

33) Es schreitet dazu ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Bürger.

34) Die Urversammlungen bilden sich außerordentlich auf das Gesuch eines Fünftels der Bürger, welche daselbst Stimmrecht haben.

35) Die Einrufung geschieht in diesem Fall durch die Gemeindebehörde des gewöhnlichen Versammlungsortes.

36) Diese außerordentlichen Versammlungen berathen nur, sofern die Hälfte und Einer mehr von den stimmberechtigten Bürgern anwesend sind.

Von den Wahlmännerversammlungen.

37) Die zu Urversammlungen vereinigten Bürger ernennen einen Wahlmann auf je zweihundert anwesende, oder nicht anwesende Bürger; zwei für je dreihundert und einen bis vierhundert; drei für je fünfhundert und einen bis sechshundert.

38) Das Halten der Wahlmännerversammlungen und die Art der Wahlen ist gleich wie bei den Urversammlungen.

Vom gesetzgebenden Körper.

39) Der gesetzgebende Körper ist einer, untheilbar und fortdauernd.

40) Seine Sitzung dauert ein Jahr.

41) Er versammelt sich am ersten Juli.

42) Die Nationalversammlung kann sich nicht für rechtsbeständig erklären, wenn sie nicht wenigstens aus der Hälfte der Abgeordneten und Einem darüber besteht.

43) Die Abgeordneten dürfen niemals wegen der im Schoße des gesetzgebenden Körpers ausgesprochenen Meinungen belangt, angeklagt oder gerichtet werden.

44) Wegen verbrecherischer Handlung können sie auf frischer That ergriffen werden; aber der Verhafts- oder der Vorführungsbefehl darf gegen sie nur mit Bewilligung des gesetzgebenden Körpers verfügt werden.

Sitzungen des gesetzgebenden Körpers.

45) Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

46) Die Berichte ihrer Sitzungen werden gedruckt.

47) Sie darf nur berathen, wenn sie wenigstens aus zweihundert Gliedern besteht.

48) Sie darf ihren Gliedern das Wort in der Reihe, wie sie es verlangt haben, nicht verweigern.

49) Sie beschließt nach Mehrheit der Anwesenden.

50) Fünfzig Mitglieder haben das Recht, Namensaufruf zu verlangen.

51) Sie hat das Recht der Aufsicht über das Benehmen ihrer Glieder in ihrer Mitte.

52) Ihr steht die Erhaltung der Ordnung zu an ihrem Sitzungsort und in dem von ihr bestimmten äußern Umkreis.

Von den Geschäften des gesetzgebenden Körpers.

53) Der gesetzgebende Körper schlägt Gesetze vor und verfügt Erlasse.

54) Unter dem allgemeinen Namen Gesetz werden begriffen die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers über: das bürgerliche und das Strafrecht; die allgemeine Verwaltung der Einkünfte und ordentlichen Ausgaben des Freistaats; die Staatsgüter; Aufschrift, Gewicht, Prägung und Benennung der Münzen; Art, Betrag und Einzug der Steuern; die Kriegserklärung; jede neue allgemeine Eintheilung des Französischen Gebiets; den öffentlichen Unterricht; die öffentlichen Ehrenerweisungen zum Andenken an die großen Männer.

55) Mit dem besonderen Namen Erlaß werden bezeichnet die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers über: die jährliche Aufstellung der Land- und Seemacht; die Erlaubniß oder das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch Französisches Gebiet; die Zulassung fremder Kriegsschiffe in die Häfen des Freistaats; die Maßregeln allgemeiner Sicherheit und Ruhe; die jährliche und augenblickliche Austheilung von Unterstützungen und öffentlichen Arbeiten; die Verordnungen zur Verfertigung von Münzen aller Art; die unvorgesehenen und außerordentlichen Ausgaben; die örtlichen und besonderen Maßregeln für eine Verwaltung, eine Gemeinde, eine Gattung von öffentlichen Arbeiten; die Vertheidigung des Gebiets; die Bestätigung der Verträge; die Ernennung und Absetzung der Befehlshaber der Heere; die Durchführung der Verantwortlichkeit der Rathsglieder, der öffentlichen Beamten; die Anklage der einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Freistaats Beschuldigten; jede Abänderung in der Eintheilung eines Stückes des Französischen Gebiets; die Staatsbelohnungen.

Von der Gesetzgebung.

56) Den Gesetzentwürfen geht ein Bericht vorher.

57) Nur vierzehn Tage nach dem Bericht darf die Berathung eröffnet und das Gesetz einstweilen beschlossen werden.

58) Der Entwurf wird gedruckt und mit der Aufschrift Gesetzesvorschlag an alle Gemeinden des Freistaats gesandt.

59) Wenn vierzig Tage nach Versendung des Gesetzesvorschlags nicht in der Hälfte der Departemente und noch einem ein Zehntel der regelmäßig gebildeten Urversammlungen eines Jeden Einspruch erhoben hat, so ist der Entwurf angenommen und wird Gesetz.

60) Wenn Einsprache erhoben worden ist, beruft der gesetzgebende Körper die Urversammlungen.

Von der Ueberschrift der Gesetze und Erlasse.

61) Die Gesetze, Erlasse, Urtheile und alle öffentlichen Urkunden werden überschrieben: Im Namen des Französischen Volks, im Jahre ..... des Französischen Freistaats.

Von dem Vollziehungsrath.

62) Es besteht ein durch vierundzwanzig Mitglieder gebildeter Vollziehungsrath.

63) Die Wahlmännerversammlung jedes Departements ernennt einen Vorgeschlagenen. Der gesetzgebende Körper wählt die Rathsglieder aus dem allgemeinen Verzeichniß.

64) Bei jeder Jahressitzung wird er in den letzten Monaten der Sitzung hälftig erneuert.

65) Der Rath ist mit der Leitung und Ueberwachung der allgemeinen Verwaltung betraut; er kann nur in Vollziehung der Gesetze und Erlasse des gesetzgebenden Körpers handeln.

66) Er ernennt, nicht aus seiner Mitte, die Oberbeamten der allgemeinen Verwaltung des Freistaats.

67) Der gesetzgebende Körper bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten.

68) Diese Beamten bilden keinen Rath, sie sind getrennt, ohne unmittelbaren Verkehr untereinander; sie üben keine persönliche Befugniß aus.

69) Der Rath ernennt, nicht aus seiner Mitte, die auswärtigen Beamten des Freistaats.

70) Er unterhandelt die Staatsverträge.

71) Die Rathsglieder werden im Falle der Amtsuntreue vom gesetzgebenden Körper angeklagt.

72) Der Rath ist für den Nichtvollzug der Gesetze und Erlasse und für die, von ihm nicht gerügten, Mißbräuche verantwortlich.

73) Er entsetzt und ersetzt die von ihm ernannten Beamten.

74) Er muß sie, vorkommenden Falls, bei den Gerichtsbehörden anzeigen.

Von den Beziehungen des Vollziehungsraths zum gesetzgebenden Körper.

75) Der Vollziehungsrath hat seinen Sitz bei dem gesetzgebenden Körper; er hat an dem Sitzungsort Zutritt und einen besonderen Platz.

76) Er wird gehört, so oft ein Bericht zu erstatten ist.

77) Der gesetzgebende Körper beruft ihn ganz oder theilweise in seine Mitte, so oft er es passend findet.

Von den Verwaltungs- und Gemeindekörpern.

78) Es besteht in jeder Gemeinde des Freistaats eine Gemeindeverwaltung; in jedem Bezirk eine Zwischenverwaltung; in jedem Departement eine Hauptverwaltung.

79) Die Gemeindebeamten werden durch die Gemeindeversammlungen gewählt.

80) Die Verwalter werden durch die Wahlmännerversammlungen der Departemente und der Bezirke gewählt.

81) Die Gemeindebehörden und die Verwaltungen werden jährlich zur Hälfte erneuert.

82) Die Verwalter und die Gemeindebeamten haben nicht die Eigenschaft von Volksvertretern. Sie können keinesfalls die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers abändern, oder deren Vollzug einstellen.

83) Der gesetzgebende Körper bestimmt den Geschäftskreis der Gemeindebeamten und der Verwalter, die Vorschriften in Betreff ihrer Unterordnung, und die Strafen, in welche sie verfallen können.

84) Die Sitzungen der Gemeindebehörden und der Verwaltungen sind öffentlich.

Von der bürgerlichen Rechtspflege.

85) Das bürgerliche und das Strafgesetzbuch ist das gleiche für den ganzen Freistaat.

86) Es darf kein Eingriff in das Recht der Bürger geschehen, durch Schiedsrichter ihrer Wahl über ihre Streitigkeiten entscheiden zu lassen.

87) Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist endgültig, wenn die Bürger sich nicht das Recht der Einsprache vorbehalten haben.

88) Es bestehen Friedensrichter, welche durch die Bürger der vom Gesetz bestimmten Bezirke gewählt werden.

89) Sie versöhnen und richten kostenfrei.

90) Ihre Zahl und ihre Zuständigkeit werden durch den gesetzgebenden Körper bestimmt.

91) Es bestehen durch die Wahlmännerversammlungen gewählte öffentliche Schiedsrichter.

92) Ihre Zahl und ihre Gerichtsbezirke werden durch den gesetzgebenden Körper festgesetzt.

93) Sie erkennen über Streitigkeiten, welche nicht von den nicht öffentlichen Schiedsrichtern oder von den Friedensrichtern endgültig entschieden wurden.

94) Sie berathschlagen öffentlich. Sie entscheiden mit lauter Stimme. Sie urtheilen endgültig auf mündliche Vorträge oder auf einfache Eingaben, ohne Förmlichkeiten und ohne Kosten.

95) Die Friedensrichter und die öffentlichen Schiedsrichter werden jährlich gewählt.

Von der Strafrechtspflege.

96) In Strafsachen kann ein Bürger nur auf eine Anklage gerichtet werden, welche von den Geschwornen zugelassen oder durch den gesetzgebenden Körper beschlossen wurde. Die Angeklagten haben von ihnen gewählte, oder amtlich ernannte Vertheidiger. Die Untersuchung ist öffentlich. Ueber die That und die Absicht erkennen Urtheilsgeschworne. Das Strafgesetz wird durch ein Strafgericht angewandt.

97) Die Strafrichter werden alljährlich durch die Wahlmännerversammlungen gewählt.

Von dem Nichtigkeitsgericht.

98) Für den ganzen Freistaat besteht ein Nichtigkeitsgericht.

99) Dieses Gericht erkennt nicht über die Rechtssachen selbst Es spricht über die Verletzung der Formen und über ausdrückliche Mißachtungen des Gesetzes.

100) Die Glieder dieses Gerichts werden alljährlich von den Wahlmännerversammlungen gewählt.

Von den Staatssteuern.

101) Kein Bürger ist der ehrenvollen Pflicht enthoben, zu den öffentlichen Lasten beizusteuern.

Von dem Staatsschatz.

102) Der Staatsschatz ist der Mittelpunkt der Einnahmen und Ausgaben des Freistaats.

103) Er wird durch Rechnungsbeamte verwaltet, welche der Vollziehungsrath ernennt.

104) Diese Beamten werden durch Verordnete überwacht, welche der gesetzgebende Körper, nicht aus seiner Mitte, ernennt,

und welche für die von ihnen nicht angezeigten Mißbräuche verantwortlich sind.

Von der Rechnungsstellung.

105) Die Rechnungen der Schatzbeamten und der Verwalter der Staatsgelder werden jährlich verantwortlichen, vom Vollziehungsrath ernannten, Verordneten abgelegt.

106) Diese Rechnungsprüfer werden durch Verordnete überwacht, welche der gesetzgebende Körper, nicht aus seiner Mitte, ernennt, und welche für die von ihnen nicht angezeigten Mißbräuche und Fehler verantwortlich sind. Der gesetzgebende Körper schließt die Rechnungen ab.

Von der bewaffneten Macht des Freistaats.

107) Die allgemeine Kriegsmacht des Freistaats besteht aus dem ganzen Volk.

108) Der Freistaat unterhält in seinem Sold, selbst zur Friedenszeit, eine bewaffnete Land- und Seemacht.

109) Alle Franzosen sind Soldaten; sie werden Alle in den Waffen geübt.

110) Einen Oberfeldherrn gibt es nicht.

111) Der Unterschied des Rangs, seine äußeren Zeichen und die Unterordnungen bestehen nur in Bezug auf den Dienst, und während seiner Dauer.

112) Die zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwandte öffentliche Macht handelt nur nach schriftlicher Aufforderung der bestellten Behörden.

113) Die gegen äußere Feinde verwandte öffentliche Macht handelt unter den Befehlen des Vollziehungsrathes.

114) Keine bewaffnete Heerschaar darf berathen.

Von den Verfassungsversammlungen.

115) Wenn, in der Hälfte der Departemente und noch einem, ein Zehntel der regelmäßig gebildeten Urversammlungen die Durchsicht der Verfassung oder die Aenderung einiger ihrer Sätze fordert, so muß der gesetzgebende Körper alle Urversammlungen des Freistaats berufen, um zu erfahren, ob eine Verfassungsversammlung stattfinden soll.

116) Die Verfassungsversammlung wird auf dieselbe Art wie die Gesetzgebungen gebildet, und vereinigt deren Befugnisse.

117) Sie beschäftigt sich in Betreff der Verfassung nur mit den Gegenständen, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

Von den Beziehungen des Französischen Freistaats zu den fremden Völkern.

118) Das Französische Volk ist der natürliche Freund und Verbündete der freien Völker.

119) Es mischt sich nicht in die Regierung der andern Völker; es duldet nicht, daß die andern Völker sich in die seinige mischen.

120) Es gewährt den um der Freiheit willen von ihrem Vaterland verbannten Fremden eine Freistatt. Es verweigert eine solche den Zwingherrn.

121) Es schließt mit einem Feind, der sein Gebiet besetzt hält, keinen Frieden.

Von der Gewährleistung der Rechte.

122) Die Verfassung gewährleistet allen Franzosen die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum, die Staatsschuld, die freie Uebung des Gottesdienstes, einen gemeinsamen Unterricht, öffentliche Unterstützung, unbeschränkte Preßfreiheit, das Recht der Bittschrift, das Recht Volksvereine einzugehen, den Genuß aller Menschenrechte.

123) Der Französische Freistaat ehrt die Rechtschaffenheit, den Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Unglück. Er stellt seine Verfassung unter den Schutz aller Tugenden.

124) Die Erklärung der Rechte und die Verfassung werden auf Tafeln im gesetzgebenden Körper und an den öffentlichen Plätzen gegraben.

Collot d'Herbois, Vorsitzer.
Durand Maillane, Ducos, Meaulle, Ch. de la Croix, Gossuin, P. A. Laloy, Schriftführer.

Anhang VIII.

Französische Verfassung vom 7. August 1830 *).

Staatsrecht der Franzosen.

Satz 1) Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, welche Titel und welchen Rang sie sonst haben mögen.

2) Sie tragen ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatslasten bei.

3) Die bürgerlichen und soldatischen Aemter sind ihnen Allen gleich zugänglich.

4) Ihre persönliche Freiheit wird in gleicher Weise gewährleistet; Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der von demselben vorgeschriebenen Form.

5) Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz.

6) Die Diener der Apostolisch-, Römisch-Katholischen Religion, welche die Mehrzahl der Franzosen bekennt, und jene der anderen christlichen Bekenntnisse erhalten Besoldungen aus dem Staatsschatz **).

7) Die Franzosen haben das Recht ihre Meinungen bekannt

---

*) Diese Verfassung, wie sie am 7. August 1830 die Kammer der Abgeordneten annahm, und am 14. August Ludwig Philipp verkündete, ist bekanntlich im Wesen die Verfassung, welche Ludwig XVIII. am 4. Juni 1814 gab. Wo die Verfassung von 1830 jene von 1814 abändert, ist dies in Anmerkungen jedesmal bemerkt. Auch sind die Zusätze und Abänderungen, welche die neue Verfassung enthält, mit gesperrter Schrift gedruckt. — Der ganze Eingang zur Verfassung von 1814 wurde 1830 gestrichen, weil er die Verfassung als Bewilligung und Gewährung kraft königlicher Gewalt erklärte.

**) Dieser Satz 6 trat an die Stelle von den früheren 6 und 7: die Apostolisch-, Römisch-Katholische Religion ist jedoch die Staatsreligion. — Die Diener der Apostolisch-, Römisch-Katholischen Religion und Jene der andern christlichen Bekenntnisse erhalten allein Besoldungen aus dem Staatsschatz.

zu machen und drucken zu lassen, in sofern sie sich nach den Gesetzen richten. Die Zensur darf nie wieder eingeführt werden*).

8) Alles Eigenthum ist unverletzlich, ohne Ausnahme desjenigen, welches Nationaleigenthum genannt wird; das Gesetz macht zwischen beiden keinen Unterschied.

9) Der Staat darf die Aufopferung eines Eigenthums wegen öffentlichen, gesetzlich nachgewiesenen Anliegens fordern, aber nur nach vorgängiger Entschädigung.

10) Alle Nachforschungen wegen, bis zur Wiederherstellung des Königthums geäußerter, Meinungen und Abstimmungen sind verboten; Gerichten und Bürgern ist das gleiche Vergessen anbefohlen.

11) Die Konscription ist abgeschafft. Die Rekrutirungsart für Land- und Seemacht wird durch ein Gesetz bestimmt.

Formen der Regierung des Königs.

12) Die Person des Königs ist unverletzlich und geheiligt. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die Vollzugsgewalt zu.

13) Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge, ernennt zu allen Aemtern der Staatsverwaltung und gibt die zum Vollzug der Gesetze nöthigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst zeitweilig aufheben oder von ihrem Vollzug entbinden zu können. Jedenfalls dürfen fremde Truppen nur kraft eines Gesetzes in den Dienst des Staates genommen werden**).

---

*) Die alte Verfassung hatte hinter dem Worte „Gesetzen" den Zusatz: welche den Mißbrauch dieser Freiheit verwehren sollen. Der Zusatz: die Zensur darf u. s. w. fehlte.

**) Statt dieses Satzes 13 lautete zuvor Satz 14: Der König ist das Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge, ernennt zu allen Aemtern der Staatsverwaltung und gibt die zum Vollzug der Gesetze und zur Staatssicherheit nöthigen Verordnungen und Erlasse.

14) Die Gesetzgebungsgewalt wird gemeinsam vom Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten geübt *).

15) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, der Pairskammer und der Abgeordnetenkammer zu.

Ueber jedes Abgabengesetz muß jedoch zuerst von der Kammer der Abgeordneten Beschluß gefaßt werden **).

16) Jedes Gesetz muß frei berathen und von der Mehrheit jeder der beiden Kammern beschlossen werden.

17) Wenn ein Gesetzesvorschlag von einer der drei Gewalten abgelehnt worden ist, darf er in derselben Sitzungsdauer nicht wieder vorgebracht werden ***).

18) Der König allein erklärt die Gesetze in Kraft und verkündet sie.

19) Die Zivilliste wird für die ganze Regierungsdauer durch die erste nach der Thronbesteigung des Königs versammelte Gesetzgebung festgesetzt.

---

*) Statt „Kammer der Abgeordneten" hieß es im früheren Satz 15: Kammer der Abgeordneten der Departemente.

**) Statt Satz 15 lauteten früher die Sätze 16 und 17: Der König schlägt das Gesetz vor. Der Gesetzesvorschlag wird nach Belieben des Königs an die Kammer der Pairs oder an jene der Abgeordneten gebracht, mit Ausnahme des Abgabengesetzes, welches zuerst der Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden muß.

***) Satz 17 trat an die Stelle der unnöthig gewordenen Sätze 19, 20 und 21. — Dieselben lauteten:

19) Die Kammern haben das Recht, den König um einen Gesetzesvorschlag über irgend welchen Gegenstand zu bitten, und anzugeben, was ihnen passend scheint, daß das Gesetz enthalte.

20) Diese Bitte kann von jeder der beiden Kammern gestellt werden, sie muß aber in geheimem Ausschusse berathen werden; sie darf an die andere Kammer durch jene, welche sie vorschlägt, erst nach Ablauf von zehn Tagen gesandt werden.

21) Wenn der Vorschlag von der andern Kammer angenommen wird, wird er vor die Augen des Königs gelegt; wird er verworfen, so darf er in derselben Sitzungsdauer nicht wieder vorgebracht werden.

Von der Pairskammer.

20) Die Pairskammer ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebungsgewalt.

21) Sie wird vom Könige zu gleicher Zeit wie die Kammer der Abgeordneten einberufen. Die Sitzungsdauer der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit wie jene der andern *).

22) Jede Versammlung der Pairskammer, welche außerhalb der Sitzungsdauer der Abgeordnetenkammer gehalten würde, ist unerlaubt und nichtig von Rechtswegen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo sie als Gerichtshof sitzt, und in diesem darf sie nur ihr Richteramt üben **).

23) Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; er kann ihre Würde manchfach abstufen, sie auf Lebenszeit erneunen, oder erblich machen, nach seinem Willen ***).

24) Die Pairs treten mit fünfundzwanzig Jahren in die Kammer, und haben erst mit dreisig Jahren Stimme bei der Berathung.

25) Der Kanzler von Frankreich, und in seiner Abwesenheit, ein vom König ernannter Pair sitzt der Pairskammer vor.

26) Die Prinzen vom Geblüt sind kraft Geburtsrecht Pairs; sie sitzen unmittelbar hinter dem Vorsitzer †).

---

*) Statt „Abgeordneten" hat Satz 25 der früheren Verfassung: Abgeordneten der Departemente.

**) Statt dessen lautet der frühere Satz 26: Jede Versammlung der Pairskammer, welche außerhalb der Sitzungsdauer der Abgeordnetenkammer gehalten, oder vom Könige nicht angeordnet sein würde, ist unerlaubt und nichtig von Rechtswegen.

***) Die Aenderung dieses Satzes 23 (früher 27) wurde der nächsten Jahressitzung vorbehalten. Das Gesetz vom 29. Dezember 1831 schafft die Erblichkeit der Pairswürde ab, läßt dem Könige die Ernennung in unbeschränkter Zahl, auf Lebenszeit, jedoch so, daß er die Pairs nur aus der Reihe der Männer nehmen darf, welche sich in gewisser, vom Gesetz näher angegebenen Weise auszeichnen.

†) Satz 30 der alten Verfassung lautete: Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen von Geblüt sind kraft Rechts ihrer Geburt Pairs. Sie sitzen unmittelbar hinter dem Vorsitzer; aber sie haben erst mit fünfundzwanzig Jahren Stimme bei der Berathung.

27) Die Sitzungen der Pairskammer sind öffentlich, wie jene der Abgeordnetenkammer*).

28) Die Pairskammer richtet über Hochverrathsverbrechen und Angriffe auf die Staatssicherheit, welche das Gesetz bezeichnen wird.

29) Ein Pair darf nur auf Befehl der Kammer verhaftet, und nur von ihr in Strafsachen gerichtet werden.

Von der Abgeordnetenkammer.

30) Die Abgeordnetenkammer wird aus den Abgeordneten bestehen, welche die Wählerversammlungen, deren Einrichtung Gesetze bestimmen werden, wählen**).

31) Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt***).

32) Kein Abgeordneter darf in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht dreisig Jahre alt ist, und die andern vom Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt†).

33) Wenn jedoch in dem Departement sich nicht fünfzig Personen befinden sollten, welche das angegebene Alter haben, und die vom Gesetz zur Wählbarkeit erforderte Steuer zahlen, so soll ihre Zahl durch die Höchstbesteuerten unter jenem Steuerbetrag ergänzt werden, und dieselben können dann ebenso wie die Ersten gewählt werden††).

Satz 31 lautete: Die Prinzen dürfen nur auf einen, durch eine Botschaft für jede Sitzungsdauer ertheilten, Befehl des Königs ihren Sitz einnehmen, unter Strafe der Nichtigkeit von Allem, was in ihrer Gegenwart geschehen würde.

*) Satz 32 lautete statt dessen: Alle Berathungen der Pairskammer sind geheim.

**) Hier schloß sich Satz 36 an: Jedes Departement wird dieselbe Zahl von Abgeordneten haben, welche es bis jetzt gehabt hat.

***) Satz 37 der alten Verfassung lautete: Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt, und so, daß die Kammer jährlich zum fünften Theil erneuert wird.

†) Satz 39 lautete: Kein Abgeordneter darf in der Kammer zugelassen werden, wenn er nicht vierzig Jahre alt ist, und eine unmittelbare Steuer von tausend Franken zahlt.

††) Statt dessen hieß es im Satz 38: .... und wenigstens tausend Franken unmittelbare Steuern zahlen ......

34) Niemand ist Wähler, wenn er weniger als fünfundzwanzig Jahre zählt, und wenn er nicht die andern vom Gesetz bestimmten Bedingungen vereinigt*).

35) Die Vorsitzer der Wählerversammlungen werden von den Wählern ernannt**).

36) Wenigstens die Hälfte der Abgeordneten muß aus der Zahl der Wählbaren gewählt haben, die ihren staatlichen Wohnsitz im Departement haben.

37) Der Vorsitzer der Kammer der Abgeordneten wird durch dieselbe bei Eröffnung jeder Jahressitzung erwählt***).

38) Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; aber das Verlangen von fünf Mitgliedern genügt, daß sie sich als geheimen Ausschuß erkläre.

39) Die Kammer theilt sich in Abtheilungen zur Berathung der Gesetzentwürfe, welche ihr vom König vorgelegt wurden†).

40) Keine Auflage kann aufgelegt, noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und vom König bestätigt worden ist.

41) Die Grundsteuer wird nur für ein Jahr bewilligt.

---

*) Satz 40 der alten Verfassung lautete: Die Wähler, welche zur Ernennung der Abgeordneten mitwirken, können nur Wahlrecht haben, wenn sie eine unmittelbare Steuer von dreihundert Franken zahlen, und wenigstens dreißig Jahre alt sind.

**) Satz 41 der alten Verfassung: Die Vorsitzer der Wählerversammlungen werden vom König ernannt, und sind als solche Glieder der Versammlung.

***) Satz 43 der alten Verfassung: Der Vorsitzer der Kammer der Abgeordneten wird von dem König aus einem von der Kammer überreichten Verzeichniß von fünf Mitgliedern erwählt.

†) Die Sätze 46 und 47 sind gestrichen; sie lauteten:

46. Keine Aenderung kann an einem Gesetzvorschlag gemacht werden, wenn sie nicht vom König vorgeschlagen oder genehmigt und in die Abtheilungen verwiesen und berathen worden ist.

47. Die Kammer der Abgeordneten erhält alle Steuervorschläge; nur wenn diese Vorschläge bewilligt worden sind, können sie an die Pairskammer gelangen.

Die mittelbaren Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

42) Der König beruft jährlich beide Kammern; er vertagt sie, und kann jene der Abgeordneten auflösen, muß aber in diesem Fall eine neue innerhalb dreier Monate berufen *).

43) Während der Sitzungsdauer und sechs Wochen vorher oder nachher darf kein Schuldhaftsbefehl gegen ein Kammermitglied vollstreckt werden.

44) Ein Kammermitglied darf während der Sitzungsdauer in Strafsachen nur verfolgt oder verhaftet werden, nachdem die Kammer seine Verfolgung gestattet hat, die Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

45) Jedes Gesuch an die eine oder die andere Kammer darf nur schriftlich gestellt und vorgelegt werden. Das Gesetz verbietet, solche persönlich und vor die Schranken zu bringen.

Von den Ministern.

46) Die Minister können Mitglieder der Pairskammer oder der Abgeordnetenkammer sein. Sie haben außerdem Zutritt zu beiden Kammern, und sollen gehört werden, so oft sie es verlangen.

47) Die Abgeordnetenkammer hat das Recht, die Minister auzuklagen und vor die Pairskammer zu weisen, welche allein das Recht hat, sie zu richten **).

Von der Gerichtsordnung.

48) Alle Rechtspflege geht vom Könige aus. Sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, welche er ernennt und einsetzt.

49) Die vom König ernannten Richter sind unabsetzbar.

50) Die gegenwärtig vorhandenen Gerichtshöfe und Gerichte

*) Statt „Abgeordneten" sagte die alte Verfassung: Abgeordneten der Departemente.

**) Satz 56 der alten Verfassung, welcher gestrichen wurde, lautete: Sie dürfen nur wegen Verraths oder Erpressung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen näher bezeichnen, und die Verfolgung derselben festsetzen.

bleiben bestehen. Nur kraft eines Gesetzes wird eine Aenderung getroffen werden.

51) Die gegenwärtige Einrichtung der Handelsrichter wird beibehalten.

52) Die Friedensgerichte werden ebenfalls beibehalten. Obwohl die Friedensrichter vom König ernannt werden, sind sie doch nicht unabsetzbar.

53) Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden.

54) Deshalb dürfen keine Kommissionen und außerordentlichen Gerichte, unter welchem Namen oder Bezeichnung dies auch sein möge, errichtet werden*).

55) In Strafsachen sind die Verhandlungen öffentlich, wenn nicht diese Oeffentlichkeit für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, und in diesem Fall das Gericht es durch ein Urtheil erklärt.

56) Die Einrichtung der Geschwornen wird beibehalten; die Abänderungen, welche längere Erfahrung als nothwendig zeigen sollte, können nur durch ein Gesetz bewirkt werden.

57) Die Strafe der Vermögenseinziehung ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

58) Der König hat das Recht zu begnadigen und die Strafen zu verwandeln.

59) Das bürgerliche Gesetzbuch und die jetzt bestehenden Gesetze, welche dieser Verfassung nicht entgegenstehen, bleiben in Kraft bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

Besondere vom Staat gewährleistete Rechte.

60) Die im Dienst befindlichen Militärpersonen, die verabschiedeten Offiziere und Soldaten, die Ruhegehalt beziehenden Wittwen, Offiziere und Soldaten behalten ihren Rang, ihre Würden und Gehalte.

61) Die Staatsschuld wird gewährleistet. Jede Art von Verpflichtung des Staats gegen seine Gläubiger ist unverletzlich.

*) Satz 63 der alten Verfassung lautete: Deshalb dürfen keine Kommissionen und außerordentlichen Gerichte errichtet werden. Unter dieser Bezeichnung sind die Prevotalgerichte nicht begriffen, wenn ihre Wiedererrichtung für nothwendig erachtet wird.

62) Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an. Der neue behält die seinen. Der König ernennt Adlige nach Gefallen; aber er bewilligt ihnen nur Rang und Würden, ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

63) Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre innere Ordnung und die Auszeichnung bestimmen.

64) Die Kolonien werden durch besondere Gesetze regiert *).

65) Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrer Thronbesteigung, in Gegenwart der vereinigten Kammern, die Verfassung getreu zu halten **).

66) Die gegenwärtige Verfassung und alle Rechte, welche sie heiligt, bleiben der Vaterlandsliebe und dem Muth der Bürgerwehr und aller Französischen Bürger anvertraut.

67) Frankreich nimmt seine Flagge wieder an. Künftig wird keine andere Kokarde, als die dreifarbige, getragen ***).

Besondere Bestimmungen †).

68) Alle unter der Regierung König Karls X. geschehenen neuen Pairsernennungen werden für nichtig und nicht geschehen erklärt. Satz 23 der Verfassung wird in der Sitzung des Jahres 1831 einer neuen Prüfung unterworfen.

69) Es wird nach einander, in möglichst kurzer Frist, durch besondere Gesetze für folgende Gegenstände Fürsorge getroffen:

1) Die Anwendung des Schwurgerichts auf Preß- und staatliche Vergehen;

2) die Verantwortlichkeit der Minister und andern Staatsbeamten;

---

*) Satz 73 der alten Verfassung lautete: Die Kolonien werden durch besondere Gesetze und Verordnungen regiert.

**) Satz 74 der alten Verfassung lautete: Der König und seine Nachfolger schwören bei ihrer feierlichen Salbung die gegenwärtige Verfassung getreu zu halten.

***) Satz 66 und 67 sind neue Zusätze.

†) Auch die Sätze 68, 69 und 70 sind neu. An ihrer Statt enthielt die Verfassung von 1814 einige Uebergangsbestimmungen.

3) die Wiederwahl der zu besoldeten Staatsämtern beförderten Abgeordneten;

4) die jährliche Bewilligung des Heerantheiles;

5) die Einrichtung der Bürgerwehr, mit Theilnahme der Wehrmänner an der Wahl ihrer Offiziere;

6) Bestimmungen, welche auf gesetzliche Weise die Liste der Land- und Seeoffiziere jedes Rangs feststellen;

7) auf Wahl gebaute Departements- und Gemeindeeinrichtungen;

8) den öffentlichen Unterricht und die Lehrfreiheit;

9) die Abschaffung der doppelten Stimmgebung und die Festsetzung der Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit.

70) Alle Gesetze und Verordnungen, sofern sie den zur Verbesserung der Verfassung angenommenen Bestimmungen entgegen stehen, sind und bleiben von nun an vernichtet und aufgehoben.

Anhang IX.

Verfassung des Französischen Freistaats vom 4. November 1848.

Eingang.

In Gegenwart Gottes, und im Namen des Französischen Volkes verkündet die Nationalversammlung:

I. Frankreich hat sich zum Freistaat erklärt. Indem es diese endgültige Regierungsform annimmt, hat es sich vorgesetzt, freier auf der Bahn des Fortschritts und der Gesittung zu schreiten, eine mehr und mehr billige Vertheilung der Lasten und Vortheile der Gesellschaft zu sichern, den Wohlstand Jedermanns durch stufenweise Minderung der Staatsausgaben und der Auflagen zu erhöhen, und, ohne neue Erschütterung, durch fortwährende und stetige Wirkung der Einrichtungen und Gesetze, alle Bürger auf

eine stets höhere Stufe der Sittlichkeit, der Bildung und des Wohlseins gelangen zu lassen.

II. Der Französische Freistaat ist demokratisch, einer und untheilbar.

III. Er erkennt Rechte und Pflichten an, welche älter und höher stehen, als die gegebenen Gesetze.

IV. Als Grundsatz hat er Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

Zur Grundlage hat er die Familie, die Arbeit, das Eigenthum, die öffentliche Ordnung.

V. Fremdes Volksthum achtet er, wie er das seinige geachtet zu machen gedenkt; er unternimmt keinen Krieg in Absicht der Eroberung und gebraucht seine Kraft nie gegen die Freiheit irgend eines Volkes.

VI. Gegenseitige Pflichten verbinden Freistaat und Bürger.

VII. Die Bürger sollen das Vaterland lieben, dem Freistaat dienen, ihn mit Gefahr ihres Lebens vertheidigen, an den Staatslasten je nach ihrem Vermögen theilnehmen; durch Arbeit sollen sie sich die Mittel des Unterhalts, und durch Vorsicht für die Zukunft Hilfsquellen sichern; indem sie sich einander brüderlich beistehen, sollen sie zum Gemeinwohl beitragen, und zur allgemeinen Ordnung, indem sie das Sittengesetz und die geschriebenen Gesetze beobachten, welche die Gesellschaft,' die Familie und den Einzelnen leiten.

VIII. Der Freistaat soll den Bürger in seiner Person, seiner Familie, seiner Gottesverehrung, seinem Eigenthum, seiner Arbeit schützen, und den, allen Menschen unentbehrlichen, Unterricht Jedem zugänglich machen; er soll durch brüderliche Hilfe das Bestehen der bedürftigen Bürger sichern, indem er ihnen entweder, soweit seine Mittel reichen, Arbeit verschafft, oder Jenen, welche außer Stand sind zu arbeiten, in Ermanglung der Famlie, Unterstützung reicht.

Zur Erfüllung aller dieser Pflichten, und zur Schutzwehr aller dieser Rechte treu den Ueberlieferungen der großen Versammlungen, welche die Französische Umwälzung eingeweiht haben, verordnet die Nationalversammlung folgendermaßen die Verfassung des Freistaats.

Verfassung.

Hauptstück I.

Von der Selbstherrlichkeit.

Satz 1) Die Selbstherrlichkeit steht der Gesammtheit der Französischen Bürger zu. Sie ist unveräußerlich und unverjährbar. Kein Einzelner, kein Volkstheil darf sich ihre Ausübung beilegen.

Hauptstück II.

Von der Verfassung gewährleistete Rechte der Bürger.

2) Niemand darf verhaftet oder festgehalten werden, als nach den Vorschriften des Gesetzes.

3) Die Wohnung Jedermanns, welcher den Französischen Boden bewohnt, ist unverletzlich; es darf nicht in dieselbe eingedrungen werden, als in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen.

4) Niemand wird seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es dürfen keine Kommissionen und außerordentlichen Gerichte, unter welchem Namen dies auch sein möge, errichtet werden.

5) Die Todesstrafe für staatliche Verbrechen ist abgeschafft.

6) Die Sklaverei darf in keinem Französischen Land bestehen.

7) Jeder bekennt seine Religion frei, und erhält gleichen Schutz vom Staate für Uebung seines Gottesdienstes. Sowohl die Diener der gegenwärtig durch das Gesetz anerkannten Bekenntnisse, als derer, welche künftig anerkannt werden mögen, haben das Recht, vom Staat einen Gehalt zu bekommen.

8) Die Bürger haben das Recht, Vereine zu schließen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Gesuche einzureichen, ihre Gedanken auf dem Weg des Drucks, oder sonst wie zu offenbaren. Die Ausübung dieser Rechte hat nur die Rechte oder die Freiheit der Andern und die öffentliche Sicherheit zur Schranke. Die Presse darf keinesfalls der Zensur unterworfen werden.

9) Die Lehre ist frei. Die Lehrfreiheit wird unter den von den Gesetzen bestimmten Fähigkeits- und Sittlichkeitsbedingungen und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt. Diese Aufsicht er-

streckt sich auf alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, ohne irgend eine Ausnahme.

10) Allen Bürgern sind alle öffentlichen Aemter gleich zugänglich, ohne einen andern Grund des Vorzugs, als ihr Verdienst, und nach den Bedingungen, welche vom Gesetze festgesetzt werden. Jeder Adelstitel, jeder Geburts-, und Standes- oder Kastenunterschied ist für immer abgeschafft.

11) Alles Eigenthum ist unverletzlich. Jedoch darf der Staat die Aufopferung eines Eigenthums wegen öffentlichen, gesetzlich nachgewiesenen Nutzens und vermittelst einer gerechten und vorgängigen Entschädigung fordern.

12) Die Vermögenseinziehung darf nie wieder eingeführt werden.

13) Die Verfassung gewährleistet den Bürgern die Arbeits- und Gewerbefreiheit. Die Gesellschaft befördert und ermuthigt die Entwicklung der Arbeit durch unentgeldlichen Anfangsunterricht, durch gewerbliche Erziehung, die Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, die Vorsichts- und Darlehnsanstalten, die Ackerbauschulen, die freiwilligen Gesellschaften, und durch, vom Staat, den Departementen und den Gemeinden unternommene, öffentliche Arbeiten, welche geeignet sind, die unbeschäftigten Hände zu verwenden; sie reicht den verlassenen Kindern Beistand; ebenso den mittellosen Kranken und Greisen, welchen ihre Familien nicht Hülfe leisten können.

14) Die Staatsschuld wird gewährleistet. Jede Art von Verpflichtung, welche der Staat gegen seine Gläubiger eingeht, ist unverletzlich.

15) Jede Auflage wird zum gemeinen Nutzen aufgelegt. Jeder trägt im Verhältnisse seiner Kräfte und seines Vermögens dazu bei.

16) Nur kraft des Gesetzes darf eine Auflage aufgelegt oder erhoben werden.

17) Die unmittelbare Steuer wird nur auf ein Jahr bewilligt. Die mittelbaren Auflagen können für mehrere Jahre bewilligt werden.

Hauptstück III.

Von den Staatsgewalten.

18) Alle Staatsgewalten, welche sie auch seien, gehen vom Volke aus. Sie können nicht erblich übertragen werden.

19) Die Theilung der Gewalten ist die erste Bedingung einer freien Regierung.

Hauptstück IV.

Von der Gesetzgebungsgewalt.

20) Das Französische Volk überträgt die Gesetzgebungsgewalt einer einzigen Versammlung.

21) Die Gesammtzahl der Volksvertreter wird siebenhundert und fünfzig sein, mit Einschluß der Vertreter von Algier und den Französischen Kolonien.

22) Diese Zahl wird auf neunhundert für die Versammlungen steigen, welche zur Durchsicht der Verfassung berufen werden.

23) Die Wahl hat die Bevölkerung zur Grundlage.

24) Das Wahlrecht ist unmittelbar und allgemein. Die Abstimmung ist geheim.

25) Wähler sind, ohne Steuererforderniß, alle einundzwanzig Jahre alten, ihrer bürgerlichen und staatlichen Rechte genießenden Franzosen.

26) Wählbar sind, ohne Erforderniß des Wohnsitzes, alle fünfundzwanzig Jahre alten Wähler.

27) Das Wahlgesetz wird die Ursachen festsetzen, aus welchen ein Französischer Bürger das Wahlrecht und die Wählbarkeit verlieren kann. Es wird die Bürger bezeichnen, welche in einem Departement oder einem Gebiet nicht gewählt werden können, weil sie daselbst ein Amt bekleiden oder bekleidet haben.

28) Jedes öffentliche, besoldete Amt ist mit dem Auftrag zur Volksvertretung unvereinbar.

Kein Glied der Nationalversammlung kann während der Dauer der Gesetzgebung, welcher er angehört, zu einem öffentlichen, besoldeten Amt ernannt oder befördert werden, dessen Träger von der Vollziehungsgewalt nach Gefallen gewählt werden.

Die Ausnahmen von den Bestimmungen der zwei vorhergehenden Paragraphen wird das Wahlgesetz bestimmen.

29) Die Bestimmungen des vorigen Satzes sind auf die zur Durchsicht der Verfassung gewählten Versammlungen nicht anwendbar.

30) Die Wahl der Volksvertreter wird nach Departementen und durch Wahlzettel vorgenommen. Die Wähler werden am Kantons-Hauptort stimmen; je nach örtlichen Verhältnissen kann jedoch der Kanton nach der vom Wahlgesetz bestimmten Form und Bedingung in mehrere Bezirke getheilt werden.

31) Die Nationalversammlung wird auf drei Jahre gewählt und gänzlich erneuert.

Fünfundvierzig Tage spätestens vor dem Ende der Gesetzgebung bestimmt ein Gesetz die Zeit der neuen Wahlen.

Wenn kein Gesetz in der vom vorigen Paragraph bestimmten Frist erlassen wurde, versammeln sich die Wähler von Rechtswegen am dreißigsten Tag vor dem Ende der Gesetzgebung.

Die neue Versammlung ist ohne Weiters auf den, dem letzten Tag der Rechtsdauer der vorigen Versammlung folgenden, Tag einberufen.

32) Sie ist fortdauernd. Sie kann sich jedoch auf eine von ihr bestimmte Frist vertagen. Während der Dauer der Vertagung steht das Recht, sie dringenden Falls zu berufen, einem Ausschusse zu, welcher aus den Vorsitzern, Schriftführern und fünfundzwanzig durch die Versammlung, in geheimer Abstimmung und mit unbedingter Mehrheit, gewählten Volksvertretern gebildet wird. Der Präsident des Freistaats hat ebenfalls das Recht, die Versammlung zu berufen. Die Nationalversammlung bestimmt den Ort ihrer Sitzungen. Sie setzt die Höhe der bewaffneten, zu ihrer Sicherheit aufgestellten, Macht fest, und verfügt darüber.

33) Die Volksvertreter sind stets wieder wählbar.

34) Die Glieder der Nationalversammlung sind nicht die Vertreter des Departements, welches sie ernennt, sondern von ganz Frankreich.

35) Sie können keinen bindenden Auftrag erhalten.

36) Die Volksvertreter sind unverletzlich. Sie dürfen wegen der, im Schoße der Nationalversammlung geäußerten Meinungen zu keiner Zeit belangt, angeklagt oder gerichtet werden.

37) In Strafsachen dürfen sie, die Ergreifung auf frischer That ausgenommen, nur verfolgt werden, nachdem die Versammlung die Verfolgung erlaubt hat. Im Fall der Verhaftung auf frischer That wird der Versammlung darüber sogleich berichtet; dieselbe wird die fernere Verfolgung bewilligen oder versagen. Diese Verfügung findet auf den Fall Anwendung, wo ein verhafteter Bürger zum Vertreter gewählt wird.

38) Jeder Volksvertreter erhält eine Entschädigung, worauf er nicht verzichten kann.

39) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Versammlung kann sich jedoch auf den Antrag der, von der Geschäftsordnung bestimmten Zahl von Vertretern, als geheimen Ausschuß erklären. Jeder Vertreter hat das Antragsrecht in der Versammlung; er wird es nach den von der Geschäftsordnung bestimmten Formen üben.

40) Um ein Gesetz gültig zu beschließen ist die Anwesenheit der Hälfte und eines der Versammlungsglieder nothwendig.

41) Ein Gesetzentwurf wird, dringende Fälle ausgenommen, endgültig nur nach drei Berathungen, mit wenigstens fünf Tage betragenden Zwischenräumen, beschlossen werden.

42) Jedem, die Dringlichkeitserklärung bezweckenden, Antrag geht eine Darlegung der Gründe vorher. Wenn die Versammlung der Ansicht ist, dem Dringlichkeitsantrag Folge zu geben, ordnet sie seine Verweisung in die Abtheilungen an, und bestimmt den Zeitpunkt, wo der Bericht über die Dringlichkeit ihr erstattet werden soll. Wenn die Versammlung auf diesen Bericht die Dringlichkeit anerkennt, so erklärt sie dies, und bestimmt den Zeitpunkt der Berathung. Wenn sie sich gegen die Dringlichkeit entscheidet, so geht der Entwurf den gewöhnlichen Gang.

Hauptstück V.

Von der Vollziehungsgewalt.

43) Das Französische Volk überträgt die Vollziehungsgewalt einem Bürger, welcher den Titel „Präsident des Freistaats" erhält.

44) Der Präsident muß geborner Franzose, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und darf die Eigenschaft eines Franzosen niemals verloren haben.

45) Der Präsident des Freistaats wird auf vier Jahre gewählt, und ist erst nach einem Zwischenraum von vier Jahren wieder wählbar. Ebensowenig dürfen nach ihm, in gleichem Zwischenraum gewählt werden, der Vizepräsident, oder irgend ein Verwandter oder Verschwägerter des Präsidenten bis zum sechsten Grad einschließlich.

46) Die Wahl wird von Rechtswegen am zweiten Sonntag des Maimonats vorgenommen. Im Falle, wo wegen Ablebens, Abdankens, oder aus irgend anderm Grunde, der Präsident zu einer andern Zeit gewählt würde, erlöscht seine Vollmacht am zweiten Sonntag des Maimonats des vierten Jahres, welches seiner Wahl folgt. Der Präsident wird in geheimer Wahl und nach unbedingter Mehrheit der Abstimmenden, durch unmittelbare Abstimmung aller Wähler der Französischen Departemente und von Algier ernannt.

47) Die Urkunden der Wahlhandlungen werden sogleich der Nationalversammlung übersandt, welche unverzüglich über die Gültigkeit der Wahl beschließt, und den Präsidenten des Freistaats ausruft. Wenn kein Bewerber über die Hälfte der abgegebenen Stimmen und wenigstens zwei Millionen Stimmen erlangt hat, oder wenn die vom vierundvierzigsten Satz geforderten Bedingungen nicht erfüllt sind, so wählt die Nationalversammlung den Präsidenten des Freistaats mit unbedingter Mehrheit und in geheimer Abstimmung, unter den fünf wählbaren Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

48) Ehe er sein Amt antritt, leistet der Präsident des Freistaats im Schoße der Nationalversammlung den Eid, dessen Wortlaut folgt: „In Gegenwart Gottes und vor dem, durch die Nationalversammlung vertretenen, Französischen Volk, schwöre ich dem demokratischen, einen und untheilbaren Freistaat treu zu bleiben, und alle Pflichten zu erfüllen, welche mir die Verfassung auflegt."

49) Er hat das Recht durch die Minister der Nationalversammlung Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen. Er überwacht und sichert den Vollzug der Gesetze.

50) Er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie je persönlich befehligen zu können.

51) Er kann keinen Theil des Gebiets abtreten, ebensowenig darf er die Nationalversammlung auflößen oder vertagen, oder in irgend einer Weise die Geltung der Verfassung und der Gesetze einstellen.

52) Jedes Jahr trägt er durch eine Botschaft der Nationalversammlung die Darlegung des allgemeinen Zustandes der Angelegenheiten des Freistaats vor.

53) Er unterhandelt und bestätigt die Verträge. Kein Vertrag ist endgültig, ehe er von der Nationalversammlung genehmigt worden ist.

54) Er wacht über die Vertheidigung des Staats, darf aber keinen Krieg ohne Bewilligung der Nationalversammlung unternehmen.

55) Er hat das Recht zu begnadigen, allein er kann dies Recht nur ausüben, nachdem er das Gutachten des Staatsraths eingeholt. Amnestie kann nur durch ein Gesetz bewilligt werden Der Präsident des Freistaats, die Minister, wie alle andern, durch den hohen Gerichtshof verurtheilten Personen, können nur durch die Nationalversammlung begnadigt werden.

56) Der Präsident des Freistaats verkündet die Gesetze im Namen des Französischen Volks.

57) Die dringlichen Gesetze werden innerhalb dreier Tage, und die andern innerhalb eines Monats verkündet, vom Tage an, wo sie von der Nationalversammlung angenommen werden.

58) Innerhalb der zur Verkündung bestimmten Frist kann der Präsident des Freistaats durch eine begründete Botschaft eine neue Berathung fordern. Die Versammlung beräth hierauf, ihr Beschluß wird endgültig, und wird dem Präsidenten des Freistaats zugesandt. In diesem Fall geschieht die Verkündigung innerhalb der für die dringlichen Gesetze bestimmten Frist.

59) Unterläßt der Präsident des Freistaats die Verkündung in den durch die vorhergehenden Sätze bestimmten Fristen, so wird dieselbe von dem Vorsitzer der Nationalversammlung vorgenommen.

60) Die Botschafter und Gesandten der fremden Mächte werden bei dem Präsidenten des Freistaats beglaubigt.

61) Er führt bei Landesfesten den Vorsitz.

62) Er wohnt auf Kosten des Freistaats, und empfängt einen jährlichen Gehalt von sechshunderttausend Franken.

63) Er hat seinen Wohnsitz an dem Orte, wo die Nationalversammlung Sitzung hält, und darf das festländische Gebiet des Freistaats nicht verlassen, ohne durch ein Gesetz hiezu ermächtigt zu sein.

64) Der Präsident des Freistaats ernennt und entläßt die Minister. Er ernennt und entläßt im Ministerrath die Gesandten, die Befehlshaber der Land- und Seeheere, die Präfekten, den Oberbefehlshaber der Bürgerwehr der Seine, die Statthalter von Algier und der Kolonien, die Oberstaatsanwälte und andere Beamten höheren Rangs. Er ernennt und entläßt die niederen Regierungsbeamten, auf Vorschlag des zuständigen Ministers, unter den ordnungsmäßigen, vom Gesetz bestimmten Bedingungen.

65) Er hat das Recht, auf eine, drei Monate nicht überschreitende Frist die von den Bürgern gewählten Beamten der Vollziehungsgewalt ihres Amtes zu entsetzen. Absetzen darf er sie nur auf das Gutachten des Staatsrathes. Das Gesetz bestimmt die Fälle, wo die abgesetzten Beamten als zu dem gleichen Amt nicht mehr wählbar erklärt werden können. Diese Nichtwählbarkeitserklärung kann nur durch ein Urtheil ausgesprochen werden.

66) Die Zahl der Minister und ihr Geschäftskreis wird von der Gesetzgebungsgewalt festgesetzt.

67) Die Erlasse des Präsidenten des Freistaats, jene ausgenommen wodurch er die Minister ernennt und entläßt, haben nur Wirkung, wenn sie von einem Minister gegengezeichnet sind.

68) Der Präsident des Freistaats, die Minister, die mit der Staatsgewalt bekleideten Beamten sind, Jeder in seinem Betreff, für alle Regierungs- und Verwaltungshandlungen verantwortlich. Jede Maßregel, wodurch der Präsident des Freistaats die Nationalversammlung auflößt, sie vertagt, oder dem Vollzug ihres Auftrags Hindernisse bereitet, ist Hochverrath. Durch diese blose Handlung ist der Präsident seines Amtes entsetzt; die Bürger sind verpflichtet, ihm Gehorsam zu verweigern; die Vollziehungsgewalt geht ohne Weiters auf die Nationalversammlung über. Die Richter am Hohen Gerichtshof versammeln sich sogleich, unter Strafe

des Amtsverbrechens; sie berufen die Geschwornen an den Ort, welchen sie bezeichnen, um zur Aburtheilung des Präsidenten und seiner Mitschuldigen zu schreiten; sie selbst ernennen die Behörde, welcher das Amt der Staatsbehörde übertragen wird. Ein Gesetz wird die andern Fälle der Verantwortlichkeit, und die Formen und Bedingungen ihrer Verfolgung bestimmen.

69) Die Minister haben Zutritt in's Innere der Nationalversammlung; sie werden gehört, so oft sie es verlangen, und können sich Verordnete zur Seite stehen lassen, welche ein Erlaß des Präsidenten des Freistaats ernennt.

70) Die Nationalversammlung wird einen Vizepräsidenten des Freistaats ernennen, aus drei vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach seiner Erwählung Vorgeschlagenen. Der Vizepräsident leistet den gleichen Eid, wie der Präsident. Der Vizepräsident darf nicht unter den Verwandten und Verschwägerten des Präsidenten bis zum sechsten Grad einschließlich gewählt werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vizepräsident. Wenn das Präsidentenamt durch Ableben, Abdankung des Präsidenten oder sonst wie erledigt wird, so wird innerhalb eines Monats zur Wahl eines Präsidenten geschritten.

Hauptstück VI.

Vom Staatsrath.

71) Es wird ein Staatsrath bestehen, dessen Vorsitzer von Rechtswegen der Vizepräsident des Freistaats ist.

72) Die Mitglieder dieses Raths werden auf sechs Jahre von der Nationalversammlung ernannt. In den zwei ersten Monaten jeder Gesetzgebung werden sie durch geheime Abstimmung und nach unbedingter Stimmenmehrheit, zur Hälfte erneuert. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

73) Jene Glieder des Staatsrathes, welche aus der Mitte der Nationalversammlung genommen werden, werden unverzüglich als Volksvertreter ersetzt.

74) Die Glieder des Staatsrathes können nur durch die Versammlung und auf Vorschlag des Präsidenten des Freistaats entlassen werden.

75) Der Staatsrath wird über die Regierungs-Gesetzentwürfe, welche nach dem Gesetz seiner vorgängigen Prüfung unterbreitet werden sollen, um Rath gefragt; ebenso über die in der Versammlung beantragten Entwürfe, welche ihm die Versammlung vorlegen wird. Er bereitet die allgemeinen Ordnungen der Staatsverwaltung vor; er verfaßt diejenigen Ordnungen allein, in Betreff welcher die Nationalversammlung ihm besonderen Auftrag ertheilt hat. In Bezug auf die öffentlichen Verwaltungen übt er alle Befugnisse der Aufsicht und Ueberwachung aus, welche ihm vom Gesetz übertragen werden. Das Gesetz wird seine übrigen Befugnisse ordnen.

Hauptstück VII.

Von der inneren Verwaltung.

76) Die Eintheilung des Gebiets in Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden wird beibehalten. Die jetzigen Abgrenzungen dürfen nur durch ein Gesetz geändert werden.

77) Es besteht: 1] in jedem Departemente eine durch einen Präfekten, einen allgemeinen Rath, einen Präfekturrath gebildete Verwaltung; 2] in jedem Bezirk ein Unterpräfekt; 3] in jedem Kanton ein Kantonalrath; in den in mehrere Kantone getheilten Städten wird jedoch nur ein einziger Kantonalrath errichtet; 4] in jeder Gemeinde eine durch einen Bürgermeister, Beigeordnete und einen Gemeinderath gebildete Verwaltung.

78) Ein Gesetz wird die Zusammensetzung und Befugnisse der allgemeinen Räthe, der Kantonalräthe, der Gemeinderäthe, und die Art der Ernennung der Bürgermeister und der Beigeordneten bestimmen.

79) Die allgemeinen Räthe und die Gemeinderäthe werden durch unmittelbare Abstimmung aller im Departement oder in der Gemeinde wohnhaften Bürger erwählt. Jeder Kanton wählt ein Glied des allgemeinen Raths. Ein besonderes Gesetz wird die Art der Erwählung im Seinedepartement, in der Stadt Paris und in den Städten von mehr als zwanzigtausend Seelen ordnen.

80) die allgemeinen Räthe, die Kantonalräthe und die Gemeinderäthe können vom Präsidenten des Freistaats, auf das Gutachten des Staatsraths, aufgelöst werden. Das Gesetz wird

die Frist bestimmen, innerhalb welcher zur Neuwahl geschritten wird.

Hauptstück VIII.

Von der richterlichen Gewalt.

81) Die Rechtspflege wird unentgeldlich im Namen des Französischen Volkes geübt. Die Verhandlungen sind öffentlich, wenn nicht die Oeffentlichkeit für die Ordnung oder die Sitten gefährlich ist, und in diesem Fall das Gericht es durch ein Urtheil erklärt.

82) In Strafsachen werden fortdauernd Geschworne angewandt werden.

83) Ueber alle Staatsvergehen und alle auf dem Weg der Presse verübten Vergehen steht der Wahrspruch ausschließlich den Geschwornen zu. Gesetze der Gerichtsordnung werden in Fällen von Ehrenkränkungen und Verläumdungen gegen Einzelne die Zuständigkeit bestimmen.

84) Die Geschwornen allein setzen die wegen Preßvergehen geforderten Entschädigungen fest.

85) Die Friedensrichter und ihre Ersatzrichter, die Richter erster Instanz und die Berufungsrichter, die Glieder des Richtigkeitsgerichts und des Rechnungshofes werden vom Präsidenten des Freistaates nach einer Reihenfolge der Bewerber oder nach Bedingungen ernannt, welche durch die Gesetze geregelt werden.

86) Die Beamten der Staatsbehörde werden vom Präsidenten des Freistaats ernannt.

87) Die Richter erster Instanz und die Berufungsrichter, die Glieder des Richtigkeitsgerichts und des Rechnungshofes werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch ein Urtheil entlassen oder auf Zeit entsetzt, und nur wegen der Gründe und in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt, in Ruhestand gesetzt werden.

88) Die Kriegsgerichte und die Berufungskriegsgerichte der Land- und Seemacht, die Seegerichte, die Handelsgerichte, die Gewerbverständigen und andere besondere Gerichte behalten ihre jetzige Einrichtung und ihre Befugnisse, bis durch ein Gesetz hieran geändert wird.

89) Streitigkeiten über Zuständigkeit zwischen der Verwaltung und der Rechtspflege werden durch ein besonderes Gericht

geordnet, welches aus, alle drei Jahre in gleicher Zahl von ihren betreffenden Körperschaften bezeichneten, Gliedern des Richtigkeitsgerichts und Staatsräthen gebildet wird. In diesem Gericht führt der Justizminister den Vorsitz.

90) Die Beschwerden gegen die Sprüche des Rechnungshofes wegen Unzuständigkeit und Ueberschreitung der Befugnisse, werden bei dem Gericht für Zuständigkeitsstreit angebracht.

91) Ein Hoher Gerichtshof richtet, ohne Berufung oder Richtigkeitsbeschwerde, über die, von der Nationalversammlung gegen den Präsidenten des Freistaats oder die Minister gestellten Anklagen. Er richtet ebenso über alle Personen, welche eines Verbrechens, Angriffs oder einer Verschwörung gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats beschuldigt, und von der Nationalversammlung vor den Gerichtshof gewiesen worden. Den im Satz 68 vorgesehenen Fall ausgenommen, darf nur durch einen Beschluß der Nationalversammlung, welcher die Stadt bezeichnet, wo der Gerichtshof Sitzung halten wird, eine Sache vor ihn gebracht werden.

92) Der Hohe Gerichtshof besteht aus fünf Richtern und sechsunddreißig Geschwornen. Jährlich in der ersten Hälfte des Novembermonats ernennt das Richtigkeitsgericht unter seinen Mitgliedern, mit geheimer Abstimmung und unbedingter Stimmenmehrheit, die Richter im Hohen Gerichtshof, fünf an der Zahl, und zwei Ersatzrichter. Die fünf zum Gericht berufenen Richter wählen ihren Vorsitzer. Die mit dem Amt der Staatsbehörde bekleidete Behörde wird von dem Präsidenten des Freistaats, und im Fall der Anklage des Präsidenten oder der Minister von der Nationalversammlung bezeichnet. Die Geschwornen, sechsunddreißig an der Zahl und vier Ersatzgeschworne, werden aus den Gliedern der allgemeinen Departementalräthe genommen. Volksvertreter dürfen nicht darunter sein.

93) Sobald ein Beschluß der Nationalversammlung die Bildung des Hohen Gerichtshofes angeordnet hat, und in dem vom Satz 68 vorgesehenen Fall, zieht, auf Begehren des Vorsitzers oder eines Richters, der Vorsitzer des Berufungsgerichts und in Ermanglung eines Berufungsgerichts, der Vorsitzer des Gerichts erster Instanz am Hauptgerichtsort des Departements, in öffent-

licher Sitzung den Namen eines Gliedes des allgemeinen Raths durchs Los.

94) Wenn an dem zum Urtheil angesetzten Tag weniger als sechzig Geschworne anwesend sind, wird diese Zahl durch, vom Vorsitzer des Hohen Gerichtshofes aus den Gliedern des allgemeinen Raths, in dessen Departement das Gericht Sitzung hält, ausgeloste Ersatzgeschworne ergänzt.

95) Die Geschwornen, welche keine gültige Entschuldigung vorbringen, werden zu einer Strafe von tausend bis zehntausend Franken und zum Verlust der staatlichen Rechte während höchstens fünf Jahren verurtheilt.

96) Der Angeklagte und die Staatsbehörde üben das Ablehnungsrecht, wie in gewöhnlicher Sache.

97) Der Wahrspruch, daß der Angeklagte schuldig ist, kann nur durch Zweidrittel-Stimmenmehrheit gegeben werden.

98) In allen Fällen, wo sich die Minister zu verantworten haben, kann die Nationalversammlung nach Umständen den angeschuldigten Minister wegen des Schadensersatzes entweder vor den Hohen Gerichtshof oder vor die ordentlichen Gerichte verweisen.

99) Die Nationalversammlung und der Präsident des Freistaats können in jedem Fall die Untersuchung der Handlungen jedes Beamten (den Präsidenten des Freistaats ausgenommen) dem Staatsrath überweisen, dessen Bericht bekannt gemacht wird.

100) Der Präsident des Freistaats kann nur von dem Hohen Gerichtshof gerichtet werden. Mit Ausnahme des im Satz 68 vorgesehenen Falles kann er nur auf eine von der Nationalversammlung gestellte Anklage, und wegen Verbrechen und Vergehen, die das Gesetz bestimmt, verfolgt werden.

Hauptstück IX.

101) Die bewaffnete Macht ist errichtet, um den Staat gegen die äußeren Feinde zu vertheidigen und im Innern die Erhaltung der Ordnung und den Vollzug der Gesetze zu sichern. Sie besteht aus der Bürgerwehr und dem Land- und Seeheer.

102) Außer der vom Gesetz bestimmten Ausnahmen ist jeder Franzose zum Dienst im Heer und der Bürgerwehr verpflichtet.

Die Befugniß jedes Bürgers, sich vom persönlichen Heerdienst zu befreien, wird vom Rekrutirungsgesetz geordnet werden.

103) Die Einrichtung der Bürgerwehr und die Heerverfassung werden vom Gesetz geordnet werden.

104) Die öffentliche Macht hat wesentlich zu gehorchen. Keine bewaffnete Heerschaar darf berathen.

105) Die zur Erhaltung der Ordnung im Innern verwandte öffentliche Macht handelt nur nach Aufforderung der bestellten Behörden, nach den von der Gesetzgebungsgewalt gegebenen Vorschriften.

106) Ein Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen der Belagerungszustand erklärt werden darf, und wird die Formen und Wirkungen dieser Maßregel ordnen.

107) Keine fremden Truppen dürfen ohne vorgängige Bewilligung der Nationalversammlung auf Französischen Boden gebracht werden.

Hauptstück X.

Besondere Bestimmungen.

108) Die Ehrenlegion wird fortbestehen; ihre Satzungen werden durchgesehen und mit der Verfassung in Einklang gebracht.

109) Das Gebiet von Algier und den Kolonien wird als Französisches Gebiet erklärt, und nach besondern Gesetzen regiert, bis ein eigenes Gesetz sie unter Herrschaft gegenwärtiger Verfassung stellt.

110) Die Nationalversammlung vertraut gegenwärtige Verfassung und die von ihr geheiligten Rechte dem Schutze und der Vaterlandsliebe aller Franzosen an.

Hauptstück XI.

Von der Abänderung der Verfassung.

111) Wenn im letzten Jahr einer Gesetzgebung die Nationalversammlung den Wunsch ausspricht, daß die Verfassung ganz oder theilweise geändert werde, so wird in folgender Weise zur Durchsicht geschritten: Der von der Versammlung erklärte Wunsch wird erst zum endgültigen Beschluß erhoben, nachdem mit je einem Monat Zwischenraum drei Entschließungen durch drei

Viertel der Abstimmenden einander gefolgt sind. Die Zahl der Stimmenden muß wenigstens fünfhundert sein. Die Versammlung zur Durchsicht wird nur auf drei Monate ernannt. Sie darf sich nur mit der Durchsicht beschäftigen, zu welcher sie berufen wird. Sie kann jedoch dringenden Falls die Gesetzgebungsbedürfnisse befriedigen.

Hauptstück XII.

Uebergangsbestimmungen.

112) Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, Gesetze und Ordnungen, welche dieser Verfassung nicht entgegen stehen, bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich abgeschafft werden.

113) Alle durch die jetzigen Gesetze bestellten Behörden bleiben im Dienst, bis die sie betreffenden Einrichtungsgesetze verkündet werden.

114) Das Gesetz der Gerichtsordnung wird die besondere Ernennungsart zur ersten Zusammensetzung der neuen Gerichte bestimmen.

115) Nachdem die Verfassung beschlossen ist, schreitet die verfassunggebende Nationalversammlung zur Abfassung der Einrichtungsgesetze, deren Aufzählung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

116) Zur ersten Wahl des Präsidenten des Freistaats wird nach dem besonderen, von der Nationalversammlung am 25. Oktober 1848 gegebenen Gesetz geschritten.

Register.

Druck von Georg Mohr in Heidelberg.



Lieber, F.
Über bürgerliche
Freiheit und Selbstver-
waltung.

